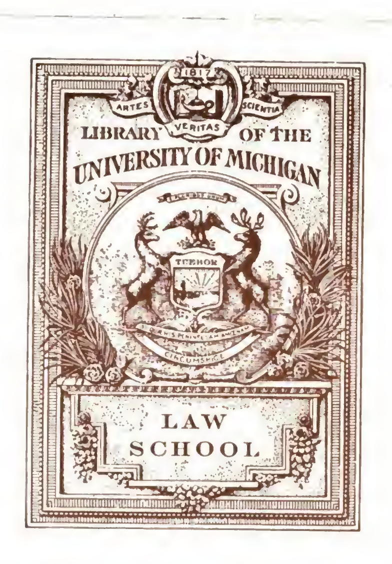

LAW LIBRARY
FL8
G3.9
G62r
1887



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL



Rechtsstudium und Prüfungsordnung.

Ein Beitrag

zur

Preußischen und Deutschen Rechtsgeschichte

von

Dr. L. Goldschmidt,

Reichs-Oberhandelsgerichtsrath a. D., ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Berlin, L.L.D., ordentl. Mitglied des institut de droit international, korrespondirendem Mitglied der société de législation comparée zu Paris.



Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1887.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Seiner Excellenz

dem Kgl. Preußischen Wirklichen Geheimen Rath, ehemals Ersten Präsidenten des Reichs-Oberhandels-Gerichts, jetzt Präsidenten der Deutschen Civilgesetz-kommission, Mitglied des Preußischen Staatsraths,

Herrn Dr. jur. et philos. Eduard Pape

in Verehrung und Treue

zugeeignet.

Ew. Excellenz

erlaube ich mir, diese Schrift zuzueignen, welche aus einem am 11. Dezember 1886 in der hiesigen Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage hervorgegangen ist. Da die gemessene Zeit mich genöthigt hat, manche erhebliche Punkte nur kurz zu berühren, so ist, unter Beibehaltung der ursprünglichen Form, gleichsam in einem Vortragscyclus, Einzelnes vollständiger und mit eingehender Begründung — unter Benutzung zweier älterer Schriften, deren theilweise Aufnahme einer bloßen Verweisung vorzuziehen schien — durchgeführt, zugleich in Anmerkungen und Beilagen das gesammte Gesetzes- und statistische Material zur Kontrole für Jedermann beigefügt.

Bei der Wichtigkeit der Sache habe ich mich nicht, wie in früheren Schriften, mit Andeutungen und kursorischen Erörterungen begnügt, sondern den freilich umständlicheren Weg der methodischen, aber auch, wie ich hoffe, sichere Ergebnisse erzielenden Beweisführung eingeschlagen.

Ich gestatte mir diese Zueignung in dankbarer Erinnerung an eine große Zeit schönsten, fast täglichen Zusammenwirkens in dem ersten obersten deutschen Gerichtshofe, da unter Ihrer genialen und kraftvollen Führung es mir vergönnt war, gefördert durch Ihr stets gleiches Wohlwollen, an der Fortbildung unseres geltenden Rechts, an der Schaffung einer deutschen Praxis

in großem Styl und freiem Geist meinen bescheidenen Antheil zu nehmen.

Der große Jurist, auf dessen tief eingreifende schöpferische Wirksamkeit während eines halben Jahrhunderts der Preußische Staat und das Deutsche Reich am heutigen Tage mit dankbarem Stolze blicken, wird, wie ich hoffe, finden, daß die Ziele, welche ich seit nahezu 30 Jahren – in erfreuender und stärkender Uebereinstimmung mit, so viel ich weiß, allen meinen Berufsgenossen — verfolge, und die Mittel, welche wir in wesentlicher Uebereinstimmung zu deren Erreichung empfehlen, den Gesetzen, wie dem Wohle des Preußischen Staates, der Würde seiner Rechtspflege und Verwaltung entsprechen.

Berlin, den 11. Januar 1887.

Hochansehnliche Versammlung!

In einer für unser gesammtes Staatsleben hochwichtigen, allem Hader der politischen, kirchlichen und socialen Parteien völlig fernestehenden, aber vielleicht eben darum durchaus nicht nach Gebühr gewürdigten Angelegenheit erbitte ich mir Ihre gütige Aufmerksamkeit.

Erwarten Sie in einer vielbehandelten Frage nicht gerade etwas Neues und gestatten Sie mir, daß ich von meinem individuellen Standpunkte aus, das heißt nach dem Maße meiner Erfahrungen, welche doch auch schon ihr Schwabenalter erreichen, die Dinge behandle. Manches wird Ihnen und Anderen vielleicht altväterisch vorkommen, aber darin dürften Sie doch Alle mir zustimmen, daß der Jurist in erster Linie beansprucht, es solle im Preußischen Staat überall, und nicht am wenigsten da, wo es sich um Wohl und Wehe gerade des Preußischen Beamtenthums handelt, nicht der Buchstabe, sondern der Geist des Gesetzes entscheiden, und es solle die feste Rechtsordnung herrschen, welche wir überall sonst anstreben, und welche hier, wie es scheint, in ihr Gegentheil verkehrt ist.

Ich könnte, wenn es sich ziemte, Kleines mit Großem zu vergleichen, diesen Erfahrungen den Titel vorsetzen, welchen der ehrwürdige Senior der Berliner Hochschule seinen gewichtigen und gehaltvollen Lebenserinnerungen gegeben hat: „Erlebtes und Erstrebtes“ [1]. Aber es wäre auch unangemessen, da mein Zweck nicht dahin gehen kann,

meinen gleichviel wie bescheidenen persönlichen Antheil an den Bestrebungen des letzten Menschenalters vorzuführen, sondern einen, wie ich glaube, guten Kampf, an welchem ich während dieses Menschenalters mich lebhaft betheiligt habe, durchzuführen.

Die Frage, wie das Rechtsstudium zweckmäßig zu ordnen sei, und in welchen Prüfungseinrichtungen es seinen naturgemäßen Abschluß zu finden habe, ist für jeden Theil Deutschlands gleich wichtig. Fehlerhafte Einrichtungen oder die mangelhafte Durchführung an sich richtiger Grundsätze in einem einzelnen Deutschen Staat wirken nicht nur moralisch, sondern auch unmittelbar praktisch auf jeden Gliedstaat des Deutschen Reiches nachtheilig zurück, da reichsgesetzlich die Fähigkeit zum Richteramt in irgend einem Bundesstaate die gleiche Fähigkeit sowie die Befähigung zur Rechts-Anwaltschaft, wenn auch zur Zeit noch nicht das Recht auf Zulassung in jedem anderen Gliedstaate nach sich zieht [2]). Ist es sicherlich wünschenswerth, „daß die Justizverwaltungen der einzelnen Staaten die in jedem anderen Bundesstaat erlangte Qualifikation anerkennen und kein Gewicht darauf legen, von welchem Bundesstaate und unter welchen Bedingungen die Qualifikation ertheilt ist, so muß dies die Folge haben, daß die Qualifikation dort gesucht und erworben wird, wo ihre Erlangung mit den geringsten Schwierigkeiten verknüpft ist, daß also eine Art Unterbietung eintritt, und daß derjenige Staat, der die leichtesten Anforderungen stellt, das thatsächliche Vorrecht genießt, die Qualifikation zum Richteramt und zur Advokatur für das ganze Deutsche Reich zu ertheilen". Diese sehr begründete, bereits im Jahre 1878 ausgesprochene Befürchtung [3]) hat sich nur zu sehr bewahrheitet. Die Folge muß aber weiter sein, daß auch diejenigen Bundesstaaten, welche bisher höhere Anforderungen an die Ausbildung ihrer Richter, Anwälte und Verwaltungsbeamten gestellt haben, rechtlich oder thatsächlich diese Anforderungen herabsetzen, da ihnen augenscheinlich nicht zugemuthet werden kann, sich die Konkurrenz von Juristen

anderer Deutschen Bundesstaaten, welche sich mit einer minderwerthigen Vorbildung begnügen, gefallen zu lassen. All dies erlangt endlich eine entscheidende Bedeutung, wenn derjenige Staat, welcher den niedrigsten Maßstab an das Wissen seiner in die praktische Laufbahn eintretenden jungen Juristen legt, der weitaus größte und mächtigste, der Preußische ist, welcher gegen drei Fünftel der Bevölkerung des ganzen Reichs umfaßt, und es bleibt im höchsten Grade achtungswerth, daß gleichwohl die Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg, Baden, in gewissen Beziehungen auch das Großherzogthum Hessen, bei ihren althergebrachten, weitaus strengeren Einrichtungen verblieben sind[4]).

Um hier klar zu sehen und zweifelsfreie Ergebnisse zu gewinnen, bedarf es einer genaueren, insbesondere einer gründlicheren geschichtlichen Untersuchung, als bisher von Anderen und von mir selbst angestellt worden ist. Dabei mag es gestattet sein, von der unmittelbaren Gegenwart ausgehend, rückwärts bis zu demjenigen Zeitraume zu schreiten, in welchem die bestehenden Zustände wurzeln. Der Historiker hat ja, je nach der Beschaffenheit des Stoffes, sehr verschiedene Wege einzuschlagen — der leitende Gedanke der geschichtlichen Rechtsschule, daß die Vergangenheit der Gegenwart immanent, daß ein Verständniß der letzteren ohne genaue Einsicht in ihr Werden unmöglich ist, wird sich auch hier bewahrheiten.

Erster Abschnitt.

Der Rechtszustand und die Rechtshandhabung.

Erstes Kapitel.

Bestrebungen und Zustände seit dem Abschluß der sogenannten Justizgesetzgebung (1877—1886).

Es soll nachstehend eine Art Enquête veranstaltet werden, entnommen aus den zugänglichen Aeußerungen solcher erfahrener Männer, welchen Einsicht in die Preußischen und Deutschen Rechtszustände, Urtheilsfähigkeit über deren Mängel und die Mittel zur Beseitigung derselben beigemessen werden darf. Dabei ist, soweit es sich um Preußische Zustände handelt, entscheidendes Gewicht darauf zu legen, von wem, d. h. von Männern welchen Bildungsganges und welcher Erfahrung diese Beobachtungen und Vorschläge ausgehen. Wer nicht die alt-Preußische Praxis und die in den leitenden Kreisen des alt-Preußischen Beamtenthums maßgebenden Anschauungen und Traditionen genau kennt, geht leicht irre. Das ist sehr tüchtigen, ja hervorragenden Männern begegnet. Die Universitätslehrer insbesondere wissen sehr gut — und dafür sind sie durchgehends sogar die allein kompetenten Sachverständigen — wie der Studiengang einzurichten, welche Anforderungen an Wissen und Urtheilskraft eines fleißigen Kandidaten von durchschnittlicher Fähigkeit zu stellen sind; aber, wenn sie nicht selbst durch die alt-

Preußische Praxis hindurchgegangen sind, so fehlt ihnen für anderweitige Reformvorschläge nicht selten der richtige Blick oder die maßgebende Erfahrung. Desgleichen sind nicht-Preußische, wenn auch hervorragende Praktiker äußerst selten im Stande, die alt-Preußischen Zustände und die Mittel zu deren Verbesserung richtig zu beurtheilen, weil ihnen sowohl die genaue Kenntniß dieser Zustände wie die Einsicht in deren sehr eigenthümliche Ursachen fehlt; dies gilt sogar von Richtern und hohen Beamten der und aus neu-Preußischen Provinzen, auf welche vielfach die wirklich oder anscheinend seit alters her bestehenden Preußischen Einrichtungen übertragen worden sind. Dieser, für die Beweiskräftigkeit einer „Enquête" maßgebende Gesichtspunkt erfordert die sonst nicht übliche biographische Charakteristik der gleichsam zu vernehmenden Sachverständigen. Eigene Bemerkungen habe ich nur da hinzugefügt, wo solche zur Aufklärung dienlich erschienen. —

Nicht weniger als sechs angesehene Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften: v. Bar in Göttingen, Schmoller und Dernburg in Berlin, v. Holtzendorff in München, v. Liszt in Marburg und Rümelin in Freiburg, haben allein in den letztverflossenen Monaten die Studien- und Prüfungsordnung der Juristen, insbesondere der Preußischen, zum Gegenstande kürzerer oder eindringenderer Erörterungen gewählt. Auch die Tagespresse der verschiedensten Parteien hat sich des Themas bemächtigt; es wird erbittert gegen und für den Besitzstand gestritten, die mannigfachsten Vorschläge werden laut, um, das darf man unbedenklich sagen, allseitig empfundenen Uebelständen abzuhelfen.

Heinrich Dernburg — aus Hessen-Darmstadt, Rechtslehrer in Heidelberg und Zürich, seit nahezu 25 Jahren Professor in Halle und Berlin, Mitglied des Preußischen Herrenhauses — findet das Resultat [5]): die neuere Gesetzgebung und das moderne Leben machen eine Steigerung der Ausbildung unserer Juristen zur Nothwendigkeit — diese aber ist gesunken, da die Vorbereitung in der Praxis unter

der jetzigen Gesetzgebung nicht mehr das leisten kann, was vordem möglich war — nur von einer Vertiefung der Universitätsbildung kann Besserung erhofft werden. Er erwartet, da einerseits die begründete Forderung eines vierjährigen (reinen) Universitätsstudiums keine Aussicht auf Durchführung habe, andererseits dem juristischen Studenten vor Allem die Anschauung fehle, welche nur in der Praxis zu gewinnen sei, die nothwendige Besserung von einer nach fünf oder gar schon nach vier Semestern abgelegten ersten Prüfung, welche zum Eintritt in die Praxis berechtigen solle und der demnächstigen Wiederaufnahme der Universitätsstudien nach zweijähriger praktischer Vorbereitungslaufbahn, nämlich während eines Zeitraums von 1½ Jahren, in welchen aber auch das militärische Dienstjahr fallen dürfe; den Abschluß dieser zweiten Universitätsperiode habe die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit über ein freigewähltes Thema zu bilden. Da der Verfasser aber doch eine 3½jährige praktische Vorbereitungszeit für nothwendig zu erachten scheint (?), so würden nach Ablauf der zweiten Universitätsperiode noch weitere 1½ Jahre in dem praktischen Dienst zu verbringen sein, vielleicht auch (?) erst bei Beendigung dieses zweiten praktischen Cursus die wissenschaftliche Arbeit, welche jedes andere Examen ersetzen solle, angefertigt werden.

Daß mein verehrter Kollege, auf dessen Vorschläge [6]) später zurückzukommen ist, in seiner gewiß zutreffenden Beurtheilung der Gegenwart die Vergangenheit noch erheblich überschätzt, wird sich später ergeben. —

Gustav Schmoller — Württembergischer Nationalökonom, 10 Jahre in Straßburg, gegen 14 Jahre an Preußischen Universitäten (Halle—Berlin) thätig, Mitglied des Preußischen Staatsrats — findet, daß wer in dem Deutschen Beamten-, Lehrer- und Geistlichenstand die berechtigtste Form moderner Aristokratie sieht, wer alle seine politischen und socialen Hoffnungen auf die gesunde Erhaltung und Fortbildung dieser geistigen Aristokratie setzt, „an ein gutes Theil des

akademischen Treibens nur mit großer Betrübniß und mit schweren Sorgen für die Zukunft denken kann." Er sagt wörtlich: „Es ist ein Stück mittelalterlicher Rohheit und Barbarei, das sich hier in unmittelbarster Nähe der höchsten Bildung und der größten moralischen Anstrengungen erhalten hat, und für das zu viele akademische Lehrer und hohe Beamte in idealisirender Erinnerung an ihre eigenen Jugendthorheiten ein zu nachsichtiges Auge sich bis jetzt bewahrt haben. Ich fürchte aber sehr, daß unser höherer Beamtenstand je länger je mehr seinen Pflichten nicht gewachsen sei, wenn er an dem Privileg festhalten will, in den besten Jugendjahren vier bis fünf Semester der Kneipe, den Mensuren, der Tagedieberei oder dem eitlen Spiel mit gesellschaftlichen Formen zu widmen. Man beruft sich so oft darauf, daß die, welche sich so ausgetobt, nachher die besten Beamten geben. Gewiß werden Einzelne, welche aus sehr guter Familie stammen und mit großem Talent ausgestattet sind, nachher noch gute Beamte; die Mehrzahl aber wird durch dieses Treiben stumpf, interesselos, dem Genußleben, Karten- und Hazardspiel ergeben. Schon ein Vergleich mit unserem Offiziersstand sollte uns lehren, daß zur Erziehung tüchtiger Charaktere diese Freiheit nicht nöthig ist — so faul wie die Juristen sind auch die Theologen, Philologen, Historiker 2c. nicht". Er schlägt Ueberwachung der Studien vor, damit, unter „strengster Wahrung des Rechts zur Faulheit", nur „das Recht, diese Faulheit zu verheimlichen", beseitigt werde [7]).

Gustav Rümelin, Württembergischer Jurist, jetzt in Freiburg, welcher aber mehrere Jahre auf der neu-Preußischen Universität Göttingen docirt hat, erklärt es für „unbestritten, daß der juristische Student der wenigst fleißige ist", und für unleugbar, „daß ein Student, der in den ersten zwei Jahren nichts gethan hat, mit Hülfe von Repetitorien auch ohne hervorragende Begabung oder übermäßige Anstrengung in Einem Jahr eine Summe von Kenntnissen erwerben kann, bei der er mit ziemlicher Sicherheit auf das

Bestehen des Preußischen Referendarexamens rechnen kann". Er schlägt einen Zwang gegen die Studirenden zur Betheiligung an den seminaristischen und sonstigen Universitäts-Uebungen und eine Berücksichtigung der hier angefertigten Arbeiten durch die Examinationskommission vor [8]).

L. v. Bar — Hannöverscher Jurist, dann Professor in Rostock, elf Jahre in Breslau, seit 1879 in Göttingen — führt aus, „daß die gesammten, vom Staate mit bedeutenden Kosten unterhaltenen Einrichtungen der juristischen Fakultäten von einer erheblichen Anzahl Studirender so gut wie gar nicht, von der großen Mehrzahl ungenügend und nur von einer kleinen Zahl ausreichend oder vorzüglich benutzt werden, und daß unter den Elitestudenten häufig die Ausländer, z. B. Schweizer, Engländer, Amerikaner, ein verhältnißmäßig starkes Kontingent bilden"; daß die meisten Studenten „den Docenten nur bei Vorlegung des Testatbuchs kennen gelernt oder etwa zu Anfang oder am Schluß der Vorlesung dieselbe aus einem gewissen Anstandsgefühl einige Male besucht" haben. — „Es gäbe," sagt er, „eine sehr erhebliche Anzahl von Studenten, die überhaupt grundsätzlich nie ein juristisches Kolleg besuchen, die nicht einmal die Lehrer, deren Vorlesungen sie belegen, von Ansehen kennen, und wenn sie z. B. in dem Professoren-Sprechzimmer erscheinen, den Professor des Pandektenrechts mit dem des Kirchenrechts oder der Nationalökonomie in der ergötzlichsten (? ! — ich füge hinzu, daß ein Fähnrich oder Offizier in gleicher „ergötzlicher" Situation wohl schwerlich der Kassierung entgehen dürfte) Weise verwechseln." Dahingegen genieße der Einpauker, bei welchem oft Fragen und Antworten einfach auswendig gelernt werden, „unbegrenzte Hochachtung"; nicht mehr, wie einst, den Professoren, sondern den „renommirten Einpaukern" zögen die Studenten nach, wechselten allenfalls auch mit ihnen den Ort. Die Hauptschuld legt er der verkehrten Prüfungseinrichtung und der Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes bei, neben welchem „das Universitätsstudium nur als eine über-

flüssige, höchstens schmückende Staffage erscheint." „Einen schlagenden Beweis für die Schädlichkeit der Preußischen Prüfungseinrichtungen" findet v. Bar in dem gegenwärtigen Zustande der Universität Göttingen. „Früher vielleicht vor allen gerühmt wegen des soliden und nachhaltigen Fleißes ihrer juristischen Studenten, kann sie jetzt, nachdem die alt-Preußischen Prüfungseinrichtungen geraume Zeit (nämlich seit 1869) ihre Wirksamkeit geäußert haben, auf eine bevorzugte Stellung in jener Hinsicht gewiß keinen Anspruch mehr erheben." Er verlangt eine gründliche, im Einzelnen motivirte Reform des Preußischen Prüfungswesens, welche wiederum voraussetze eine gesetzliche Verlängerung der Studienzeit auf vier Jahre, wie eine Herabsetzung des praktischen Vorbereitungsdienstes auf drei Jahre [9]).

Mit v. Bar's Beobachtungen stimmen durchaus überein die bereits 1878 mir brieflich, unter Ermächtigung zur Veröffentlichung mitgetheilten Wahrnehmungen des vieljährigen (seit 1852) Kurators der Universität Göttingen, des Geh. Regierungsraths Dr. A. v. Warnstedt, welcher schon damals eine vierzigjährige Wirksamkeit in der höheren Verwaltung (Schleswig-Holsteins [1842—1848 Kurator für Kiel], Altpreußens, Hannovers) hinter sich hatte. Auch er hält eine gesetzliche Verlängerung der Studiendauer auf vier Jahre für unerläßlich und beklagt die seit der Einführung der Preußischen Prüfungsgrundsätze zunehmende Vernachlässigung wie der humanistischen, so der staatswissenschaftlichen Bildung, der praktischen und Seminarübungen, durch welche früher Göttingen sich besonders ausgezeichnet habe. Für all dies liegt überreiches, völlig zuverlässiges Material vor, welches dem Preußischen Unterrichtsministerium vermuthlich seit langen Jahren bekannt ist.

v. Holtzendorff — bekanntlich Preußischer Jurist, viele Jahre Rechtslehrer an der Berliner Universität, seit 1873 an der Münchener — betont, daß auch für das politische Leben gründliche juristische Bildung erforderlich sei. Er findet, daß

die allgemeine Durchschnittsbildung der juristischen Studenten nicht hinter der ihrer Kommilitonen aus anderen Gebieten zurückstehe, daß dieselben aber ihre Fachbildung vernachlässigen, indem sie sich den für sie maßgebenden Anschauungen ihrer ehemaligen Mitschüler und vor Allem der „alten Praktiker" akkommodiren, welche durchgehends der Ansicht seien, daß auf den Universitäten wenig gelernt werden könne, und daß die eigentlichen Lehrjahre in die Praxis fielen. Es fehle meist an Einsicht in die einfachsten Operationen juristischer Methodik. Nothwendig sei vierjähriges Universitätsstudium, doch dürfe unter gewissen, sehr strengen Voraussetzungen — auf welche zurückzukommen — von der Absolvirung des vierten Jahres dispensirt werden [10]).

v. Liszt — Oesterreichischer Jurist, dann drei Jahre hindurch Professor in Gießen und seit 4 ½ Jahren in Marburg — spricht in feierlicher Rektoratsrede [11]) von dem „offenkundigen Skandal" der Prüfungen, welcher sich tagtäglich vor unseren Augen ereignet, von dem „stetig" abnehmenden Fleiß der Studirenden in dem Besuch der juristischen Vorlesungen, der „geradezu erschreckenden Unwissenheit der Examenkandidaten" [12]). Nach einer drastischen Schilderung der ersten juristischen Prüfung resümirt er wörtlich [13]): „Dem Belieben des Justizministeriums in allem Wesentlichen anheimgegeben, abgehalten von einer ganz ungeeignet zusammengesetzten Kommission, alle nicht privatrechtlichen Fächer auf jede nur denkbare Weise in den Hintergrund drängend, ist sie eine Prämie für Bummelei und Denkfaulheit, ein Hemmschuh für fleißige und ernste Arbeit. Wenn man die Absicht gehabt hätte, den wissenschaftlichen Geist unserer juristischen akademischen Jugend zu ertödten, die Rechtspflege zum Handwerke zu erniedrigen — man hätte die Erreichung des Zieles nicht zweckentsprechender sichern können. Jene Absicht hat man nicht gehabt — aber das Ziel ist erreicht: der wissenschaftliche Sinn unserer juristischen Kommilitonen ist erstorben, und, mag es auch eine ganze Reihe von Ausnahmen geben, die große Masse ist dem geistigen Philisterthum ver-

fallen, ehe sie die Schwelle der praktischen Thätigkeit betritt." „Ohne alle gründlichen Fachkenntnisse, mit den kümmerlichen Resten der vom Gymnasium herübergeretteten allgemeinen Bildung; ohne jede Liebe zur Wissenschaft, auf die sie als graue, im Examen nur hinderliche Theorie herabblicken; ohne jede Anhänglichkeit an den Lehrer, den sie vielleicht nur zweimal im Semester, bei der Ueberreichung des Anmeldebuches zu Gesicht bekommen haben; ohne Verständniß und darum auch ohne jede Begeisterung für die großen, unser Volk bewegenden Zeitfragen, Philister trotz des dreifarbigen Bandes, dem Handwerkergeist rettungslos anheimgefallen — so verläßt die Mehrzahl unserer jungen Juristen den Tempel der Wissenschaft, den sie, lediglich um ein nothdürftiges Examen bemüht, zur Krämerbude gemacht haben. Das ist der Stoff, aus dem Preußen seine Richter, seine Verwaltungsbeamten macht, das sind die Männer, aus denen das deutsche Volk die künftigen Führer in den Kämpfen des öffentlichen Lebens entnehmen soll" [14]).

Dies wird gesagt von dem Rektor der Universität eines Deutschen Landes, dessen Juristenstand früher den Ruf besonderer Tüchtigkeit genoß, der in der That, wie mannhafte und standhafte Politiker, so sehr gediegene und auch wissenschaftlich durchbildete, ja schöpferisch eingreifende, wenngleich mitunter zu einseitig civilistische Praktiker erzeugt hat. Ob dieser Rückgang in Nachwirkung von Hassenpflug's und seiner Nachfolger Regiment, oder, wie anscheinend in Göttingen, erst seit der Preußischen Herrschaft eingetreten ist, erhellt freilich nicht.

Wenn v. Liszt hinzufügt:

> „Ich kann ohne jede Uebertreibung sagen, daß ich, solange ich in Marburg als Lehrer thätig bin, noch keinen Kandidaten kennen gelernt habe, der im Stande gewesen wäre, in Oesterreich oder in Hessen die entsprechenden Prüfungen auch nur mit der schlechtesten Note zu bestehen" [15]),

so läßt sich freilich die Richtigkeit dieses Urtheils nicht

kontroliren. Dagegen die Richtigkeit der für Marburg bezeugten geradezu erschreckenden Thatsache[16]):

> „Nach meinen Erfahrungen haben sich die Zustände in den letzten Semestern noch wesentlich verschlechtert. Wenn von zehn angemeldeten Zuhörern einer ganz regelmäßig die Vorlesungen besucht, so ist das ein besonders erfreulicher und vom Lehrer dankbar anerkannter Ausnahmsfall; meist pflegen etwa vier Zehntel unregelmäßig, d. h. mit mehrwöchentlichen Pausen, die übrigen sechs Zehntel nur ab und zu ins Kolleg zu kommen. Wir sind demnach gezwungen, unsere systematischen Vorlesungen vor einem stets wechselnden Auditorium zu halten" — während der Besuch der Seminarübungen ein sehr guter sei und durchschnittlich 90 bis 100 Procent der Angemeldeten betrage —

läßt sich ja nicht bezweifeln, wenngleich auf denjenigen Universitäten, welche ich näher kenne, dergleichen Erfahrungen nicht bestehen. Es scheint allerdings, daß auf einzelnen kleineren Universitäten die Zustände sehr viel schlimmer sind, als etwa in Berlin, Leipzig, Tübingen. In die Reihe der kleineren Universitäten sind aber bedauerlicherweise für die Studenten der Rechts- und Staatswissenschaften manche, einst hochberühmte Pflanzstätten dieser Disciplinen getreten — wodurch, ist schwer festzustellen, auch kann sich das leicht wieder ändern. Denn der Preußische Rechtsstudent läßt sich in großer Zahl — sehr abweichend von den ausländischen wie den meisten nicht-Preußischen Deutschen Rechtsstudenten, welche dahin zu gehen pflegen, wo man am meisten lernen kann, oder doch Lehrer von größtem Rufe sich befinden — durch häufig ganz unfaßbare Motive zum halb- oder einjährigen Besuch dieser oder jener Universität bestimmen. Die Mode darin wechselt noch häufiger als in der, trotz aller officiellen Belehrung, von ihnen in sehr zahlreichen Fällen beliebten, geradezu unglaublichen Reihenfolge der besuchten oder doch belegten Vorlesungen (z. B. Staatsrecht, ja Völkerrecht im ersten Semester, Pandekten vor den Institutionen,

Deutsche Rechtsgeschichte im vierten oder fünften Semester, Deutsches Privatrecht vor Pandekten u. dgl. m.). Die Thatsache ist um so bedauerlicher, als gerade auf den kleineren Universitäten sich diejenigen engeren persönlichen Beziehungen zwischen Lehrer und Schülern naturgemäß bilden können, welche bei einer Vorlesungsfrequenz von 100 bis 300 und mehr Zuhörern, ja schon, wenn die Frequenzziffer 50 übersteigt, nothwendig ausgeschlossen sind.

v. Liszt verlangt eine gründliche Umgestaltung der bisherigen Zustände, „soll nicht eine der schwersten Gefahren heraufbeschworen werden, die ein inmitten der kräftigsten Entwickelung begriffenes Volk treffen könne: Mißtrauen in die Gründlichkeit für Rechtspflege, in die Tüchtigkeit für Verwaltung“ [17]).

Der Verfasser fügt wohlerwogene, obwohl nicht überall neue noch m. E. überall ausreichende Reformvorschläge hinzu. Er erachtet die Verlängerung des dreijährigen Universitätsstudiums der Juristen zwar für dringend wünschenswerth, erklärt sich aber sehr entschieden gegen Dernburg's Vorschläge [18]), und steht der gesetzlichen Einführung des Quadrienniums als einer „äußerlichen Maßregel“ „durchaus kühl“ gegenüber, mindestens so lange, als nicht das Civilgesetzbuch eingeführt ist oder „die Staatswissenschaften und die Nationalökonomie in erweitertem Umfange zum Gegenstande des Studiums unserer jungen Juristen gemacht werden sollten“. Dagegen verlangt er, unter voller Wahrung der bisherigen akademischen Lernfreiheit, eine Aenderung der schriftlichen wie der mündlichen Prüfung, und die Abhaltung dieser durch „Fachleute“ [19]). —

Nur fünf Jahre zurück liegen die Erörterungen v. Schulte's, des Preußischen Juristen, welcher 1854 bis 1873 in Prag, seither in Bonn gelehrt hat. In seiner 1881 gehaltenen kurzen, aber inhaltreichen Rektoratsrede [20]) führt er aus: „Nach den Bonner Statuten habe die dortige Rechtsfakultät, neben dem allgemeinen Zwecke der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten Rechtswissen-

schaft, den besonderen Zweck, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Rechtswissenschaft sich widmenden Studierenden zum praktischen Leben im Staatsdienste wissenschaftlich auszubilden und vorzubereiten." Auch heute noch sei die Aufgabe der Rechtswissenschaft die universale, welche ihr die klassischen Römischen Juristen in der berühmten Karakteristik als divinarum atque humanarum rerum notitia beigelegt haben: das ganze Recht zu einem einheitlichen zu gestalten [21]), und dieser Aufgabe seien auch jetzt noch die juristischen Fakultäten wesentlich gewachsen, sofern sie zugleich die gesammten Staatswissenschaften in ihren Bereich aufnehmen; aber die großen Mängel des rechtswissenschaftlichen Studiums hätten ihren Grund in den Gesetzen und Reglements, vornehmlich den Preußischen, welche sogar die Einrechnung des notorisch nicht benutzbaren militärischen Dienstjahres in das triennium academicum gestatteten, während die praktische Vorbereitungszeit zweckwidrig auf vier Jahre festgestellt sei. Die von einer Mehrzahl Praktiker abgenommenen Prüfungen gewährten keine Garantie für rechtes Wissen der Kandidaten, und von diesen sehe die Mehrzahl das Bestehen einer derartigen Prüfung als Zweck des Studiums an. „Ein großer Theil davon hält den Besuch von Vorlesungen überhaupt nicht für nöthig. Fechten, Reiten, Ausflüge u. s. f. scheinen die eigentliche Aufgabe in einer Zeit zu sein, die als dolce far niente so süße Erinnerungen im späteren Philisterleben erweckt. Naht sie dem Ende zu, so lassen sich die vermöglichsten die zwei letzten Semester oder auch wohl noch durch ein, selbst zwei Zusatzsemester an der Universität oder außerhalb derselben durch Einpauker einpeitschen; wem dazu die Mittel fehlen, dem steht die Verbindung mit gleichen für ähnliche Zeit zu diesem Selbststudien-„Conjektus" frei. Das erste und zweite Semester stehen als Lernvakuum, höchstens bei vielen nicht für Römisches Recht, da." Daher könne die Fakultät selbst nicht einen einheitlichen Lehrplan durchführen, weil kein Docent darauf rechnen dürfe, daß der

Hörer das nothwendig Vorauszusetzende bereits in richtiger Weise gehört habe. Auch die Seminarien seien höchstens für Römisches Recht genügend besucht. Zu helfen sei dadurch, daß die unerläßlich nöthige Zeit von vier Jahren für das akademische Studium festgesetzt, die Referendarzeit auf die vollauf genügenden zwei, höchstens drei Jahre gekürzt, die erste Prüfung den Fakultäten, unter Zuziehung wissenschaftlich tüchtiger Praktiker, zugewiesen, eine akademische Zwischenprüfung nach zwei Jahren (wie in Oesterreich) eingeführt, der Kurs und die Reihenfolge der Vorlesungen, nach Berathung mit den Delegirten der einzelnen Fakultäten, durch die oberste Unterrichtsbehörde festgesetzt werde. — In den Noten wird bemerkt, daß in Oesterreich die Kandidaten durchweg viel besser vorbereitet seien, daß sogar (in Prag) in der rechtshistorischen Staatsprüfung sehr viele mit Kenntnissen ausgerüstet seien, „wie ich sie noch bei keinem getroffen habe, der in meiner Gegenwart in Bonn im Doktor- und in Köln im Referendar-Examen geprüft und approbirt wurde". „In Bonn, heißt es, bildet es die Ausnahme, daß an der Juristenfakultät eingeschriebene Mitglieder der Korps, namentlich der Borussia, überhaupt die belegten juristischen Vorlesungen auch nur ab und zu besuchen; Fälle, wie ich im letzten Semester einen und einige früher gehabt habe, daß ein Korpsstudent regelmäßig, ja fast jede Stunde besuchte, bilden wunderbare Ausnahmen. Es ist Thatsache, daß Dutzende von in Bonn Studirenden und Inscribirten bei den Eltern in Köln u. s. w. oder mit deren Wissen außerhalb, selbst im Auslande wohnen." —

Weitere drei Jahre zurück liegen die Verhandlungen des zu Jena, im August 1878, abgehaltenen 14. Deutschen Juristentags. Zu demselben waren von zwei hervorragenden, auch in der Preußischen Praxis wohlbewanderten Rechtslehrern, von Gneist[22]) in Berlin und von Gierke[23]) in Breslau (ursprünglich Preußischer Gerichtsassessor), Gutachten erstattet über eine für das Deutsche Reich gemeinsame Prüfungsordnung; außerdem von dem Badischen

Rechtsanwalt Fürst[24]) in Heidelberg. Die beiden ersten, welche hier allein in Betracht kommen, da sie allein auf genauer Kenntniß der Preußischen Zustände beruhen, gelangen zu dem übereinstimmenden Ergebniß: es soll eine vierjährige Studienzeit eingeführt werden, es soll der Vorbereitungsdienst auf drei Jahre fixirt, es sollen gemischte Prüfungskommissionen, aber unter wesentlicher Betheiligung der Universitätslehrer eingesetzt werden, es soll die strenge erste Prüfung sich auf alle Hauptfächer der Rechts- und Staatswissenschaften erstrecken — Differenzen in Nebenpunkten dürfen hier außer Acht bleiben. Gierke unterläßt in seinem Gutachten jede Beleuchtung der thatsächlichen Preußischen Zustände, weil er sich über diese kurz zuvor (1877) in einem eingehenden Aufsatz und zwar überaus scharf geäußert hatte[25]). Gneist dagegen, übrigens, was nicht zutrifft, unterstellend, daß von jeher die erste juristische Prüfung und zwar auch gesetzlich den Charakter eines bloßen Tentamen getragen habe, charakterisirt den Preußischen Rechtsstudenten dahin, daß derselbe, da er „mit untrüglichem Instinkt bald erkundet hatte, daß er sein Tentamen schon bestehen werde, ohne schwere Sorgen die akademische Freiheit genoß, sein Militärjahr abdiente, nie länger als drei Jahre studirte, ein halbes Jahr repetirte, bis dahin als flotter Student sich unter allen Fakultäten hervorthat, in sehr merkbarem Unterschiede selbst von den Rechtsstudenten anderer Deutschen Länder“[26]). Es werde so „der beste Theil des theoretischen Wissens in einer Zeit nachgeholt, die zur praktischen Ausbildung bestimmt ist. Die lückenhafte, ganze Haupttheile des Rechtes ignorirende Bildung ist aber ein Hauptpunkt verkehrter Grundanschauungen auch für die Begabtesten“[27]).

Der Juristentag hat merkwürdigerweise über diese für den Deutschen Juristenstand unvergleichlich wichtigere Frage als alle weitläufig diskutirten Specialpunkte des Privat-, Straf- oder Prozeß-Rechts nicht einmal in seiner Plenarversammlung berathen. Vielmehr hat die vierte Abthei-

lung — auch von dieser erhellt nicht einmal die Zahl der an ihrer Berathung betheiligten Mitglieder — sich damit begnügt, auf den von Dernburg unterstützten, von Gneist vergeblich bekämpften Antrag des Referenten, die von dem Referenten, dem Sächsischen Generalstaatsanwalt v. Schwarze gestellten und von ihr im Wesentlichen angenommenen Anträge dem Plenum zur „Kenntnißnahme" mitzutheilen. Die Gründe des auffallenden Beschlusses sind: weil ein „Kompromiß" erzielt sei, welches in der Plenarberathung „gefährdet" werden könnte, und „weil man im Plenum doch nicht mit der Debatte zu Ende kommen würde"[28]. Das ist ein leider nur zu viele Vorgänge in den Versammlungen des ja gewiß verdienstlichen Deutschen Juristentages charakterisirender Beschluß, welcher auf der wunderlichen Voraussetzung beruht, daß schon den sehr zufälligen, ja nach der Lage des Versammlungsortes ganz verschieden zusammengewürfelten Mehrheitsbeschlüssen und gar einer bloßen Abtheilung, von welcher man nicht einmal Zahl und Qualität der Mitglieder kennt, irgend welches Gewicht oder wohl gar eine höhere Autorität zukomme, als einer umsichtigen Berathung ohne Beschlußfassung, ja auch nur der motivirten Ausführung eines einzigen tüchtigen Mannes. Doch dies nebenbei.

Die angenommenen Anträge des Referenten entsprechen in der Hauptsache den durch die Gutachter aufgestellten Gesichtspunkten, verlangen jedoch in der Mitte des akademischen Studiums ein Tentamen, „nach welchem die Universitätsstudien noch wenigstens zwei Semester fortzusetzen seien"; nur hinsichtlich der gesetzlichen Studienzeit beschränken sie sich — entgegen den Gutachten von Gneist und Gierke, entgegen auch den Anträgen des am persönlichen Erscheinen verhinderten Korreferenten, Professor Brunner in Berlin[29] und des ihn vertretenden Korreferenten Gneist — auf das „Kompromiß": die Nichteinrechnung des militärischen Dienstjahres in die dreijährige Studienzeit[30]. Auf diesen nur anscheinend gewichtigen Beschluß komme ich zurück. Was der

Referent gegen die gesetzliche Verlängerung der Studienzeit auf vier Jahre einwendet, kommt wesentlich darauf hinaus, daß nur die strenge Prüfung entscheiden könne, nicht in welcher Zeit sich der Kandidat die dafür erforderlichen Kenntnisse angeeignet habe, daß viele junge Leute nun ein weiteres halbes oder ganzes Jahr vergeuden würden, und daß man den Vätern vieler jungen Leute ein zu großes Opfer auferlegen müßte — nämlich bei Unterstellung der auch im Königreich Sachsen bestehenden und vom Referenten festgehaltenen, vielleicht auf dessen Antrieb erst im Jahre 1867 nach Preußischem Muster eingeführten vierjährigen praktischen Vorbereitungszeit; noch die Verordnung vom 16. November 1859 hatte sich mit einem einjährigen Vorbereitungszeitraum begnügt, dessen Benützung sogar den Kandidaten wesentlich anheimgestellt war („auf einer Gerichts- oder Advokaten-Expedition), und welcher zur „weiteren Ausbildung in der Rechtswissenschaft und zur praktischen Uebung" bestimmt war [31]). Die Legendenbildung der Nothwendigkeit vierjähriger praktischer Vorbereitung hatte sich augenscheinlich in Sachsen noch schneller vollzogen als in Preußen — die sehr merkwürdige und anscheinend ganz vergessene Geschichte dieses „Axioms" soll später dargelegt werden [32]). Daß im Königreich Sachsen — anders als in Preußen — thatsächlich im Durchschnitt vier Jahre studirt wurde und wird, stellte der der Sächsischen Verhältnisse ja durchaus kundige, der Preußischen mindestens nicht ausreichend kundige Referent natürlich nicht in Abrede.

Diesen Anträgen trat der Appellationsgerichtspräsident M. Kühne aus Greifswald bei. Er berief sich auf die langjährige in Preußen gemachte, so häufig angeführte „Erfahrung", daß wer sich unmittelbar nach Abschluß des sechsten Semesters zum Examen melde, „gewöhnlich" in „allen Rechtsdisciplinen" so gut bewandert sei, „wie man es verlangen könne", wer sich aber erst nach acht oder neun Semestern melde, regelmäßig mindestens fünf Semester „gebummelt" und sich dann in möglichst kurzer Zeit nothdürftige Kenntnisse ange-

eignet habe. „Diese Präsumtion hat uns selten betrogen. Dadurch bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß sechs Semester Studium ausreichen“ [33]). Im Uebrigen erklärte auch dieser kenntnißreiche und erfahrene Jurist, daß die Praxis seit geraumer Zeit in Preußen, seither auch in Hannover, nicht mehr die erforderlichen Bildungsmittel gewähre, daß, zumal nach den Preußischen Erfahrungen, nothwendig der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Ausbildung in die Universität verlegt werden müsse. „Ich darf es wohl aussprechen, daß dasjenige, was nach meinen Erfahrungen jetzt in Preußen im ersten Examen durchschnittlich geleistet wird — wenigstens von etwa drei Vierteln der Examinirten nur geleistet wird — lange nicht genügt, um den jungen Mann für einen wissenschaftlich für die Praxis genügend vorbereiteten Juristen zu halten. Die Dauer des Universitätsstudiums sei daher zwar gesetzlich nur auf drei Jahre zu normiren, aber sie werde nach den zu stellenden Anforderungen thatsächlich in der Mehrzahl der Fälle vier oder fünf Jahre betragen, und es sei ein Tentamen einzuschieben, um die richtige Verwendung der ersten Jahre zu kontroliren und die späteren Jahre, mindestens aber noch zwei Semester, vorwiegend zum Studium des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften wie zu der besonders wichtigen Ausnutzung der Seminarien zu benutzen [34]).

Auch gegen dieses Zwischenexamen erklärte sich der frühere Hannöversche Jurist, Oberbürgermeister Dr. André aus Chemnitz: drei Jahre reichten auch jetzt, wie früher (gesetzlich, aber meist nicht faktisch) in Hannover aus, wenn die Ferien nicht zu lange ausgedehnt würden, und wenn die Professoren den Studenten der Rechtswissenschaft, die, wenn sie zur Universität kommen, ebenso fleißig seien, als Mediziner und Andere, zu Anfang mehr sachlichen Stoff beibrächten; die Vorbereitung der Referendare werde allerdings schwieriger sein als bisher [35]).

Im Sinne der von den Gutachtern und dem Korreferenten gestellten Anträge erklärten sich:

Professor Enneccerus, Professor des Römischen Rechtes aus Marburg. Derselbe erachtete, insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Recht wie auf eine wirkliche Durchbildung, sieben Semester für die Minimalzeit und zwar sollte frühestens im vierten Studiensemester ein Tentamen abgelegt werden, auf welches ein weiteres Universitätsstudium von mindestens vollen drei Semestern zu folgen habe[36]).

Professor Georg Meyer, Professor des Staatsrechts aus Jena, welcher in Uebereinstimmung mit dem Korreferenten Gneist erklärte: „Ich kenne keinen Universitätslehrer, der nicht der Ansicht wäre, daß eine Verlängerung der Universitätsstudienzeit und eine Vertiefung des juristischen Studiums eine dringende, unabweisliche Nothwendigkeit für Deutschland sei." Er betonte insbesondere die völlige Unkenntniß des doch auch den Juristen, namentlich aber den aus den Rechtsstudenten hervorgehenden Verwaltungsbeamten unentbehrlichen öffentlichen Rechts, sowie der Staatswissenschaften; die Verlängerung der Studienzeit werde zur nothwendigen Vertiefung führen[37]).

Professor und Advokat Dr. Pann aus Wien, ein gründlicher Kenner des öffentlichen Rechts, völlig zustimmend, mit Betonung der Erfahrungen Oesterreichs, wo von jeher vierjährige Studienzeit mit drei strengen Prüfungen, dagegen nur einjährige praktische Vorbereitung für Richter, eine dreijährige desgleichen für Advokaten mit nachfolgender praktischer Prüfung vorgeschrieben ist[38]).

Endlich der Korreferent Gneist, welcher insbesondere die Unmöglichkeit betonte, in der gegenwärtigen, noch mehr in der nach Durchführung der neuen Justizgesetze völlig umgestalteten Praxis die Lücken der Universitätsbildung in irgend ausreichender Weise auszufüllen. „Wir folgen dem großen Zuge der Zeit zur Verflachung und zur Mittelmäßigkeit." „Ich kann als Zeuge versichern, daß in den vierzig Jahren, während welcher ich beinahe im täglichen Verkehr mit denen stehe, welche die Ausbildung unserer Praktikanten vollständig übersehen, mir kein ernstes Urtheil vorgekommen ist, welches

nicht zugestände, daß wir mit jedem Element des schriftlichen Prozesses und der Justizverwaltungsgeschäfte ein Element der Ausbildung des Praktikers verloren haben, und daß wir von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Anforderung an den praktischen Kursus, trotz alles Widerstrebens, um etwas haben herabstimmen müssen. Die Reichsgesetze bedeuten für diese abwärts gehende Richtung aber nur ein beschleunigtes Tempo." „Schon jetzt steht die wissenschaftliche Ausbildung der größeren Hälfte unserer künftigen Kollegen (Richter und Anwälte) auf dem Niveau des Preußischen Auskultator-Examens (modo Referendariats-Examens), welchem viele Instruktionen und Ermahnungen bisher wenig geholfen haben. Dies Niveau ist durch die freie Konkurrenz (Freigebung der Anwaltschaft) in Zukunft das allgemeine. In untrennbarer Wechselwirkung damit ist und bleibt der „Studienfleiß" unserer Universitäten, bei dem wir nicht bloß an die begeisterte Liebe für Wissenschaft, sondern an den Durchschnitt unserer akademischen Jugend zu denken haben. Die freie Konkurrenz entwickelt stets den feinen Sinn dafür, wo und wie man die Hindernisse der Karrière am raschesten und am leichtesten überwindet — wo das erste Examen am leichtesten, das zweite Examen am ungefährlichsten ist. Mit dem so gebildeten Personal werden wir dann versuchen, den erweiterten Anforderungen zu genügen, welche die Advokatur, das Einzelrichteramt, die gesammte Neubildung unseres Gerichtswesens an unseren Berufsstand stellt." „Mit dem bloßen laisser aller werden wir ebenso gewiß den Juristenstand sinken sehen, wie unsere alten ehrbaren Gewerbe. Wir sind es unserem Beruf schuldig, uns die Wahrheit zu gestehen: „Unser Juristenstand wird sinken, wenn wir nicht positiv eingreifen, um ihn auf der Höhe des geistigen Berufes zu erhalten." „Mit den bisherigen Durchschnittsleistungen unserer Universitäten und unseres ersten Examens, namentlich in Preußen, können wir nicht fortbestehen, ohne rückwärts zu kommen." „Das von einer Mehrzahl unserer

Juristen in Repetitorien Eingelernte ist gerade für die Neugestaltung unseres Rechtszustandes so gut wie nutzlos. Für unsere neue Praxis hilft die Routinebildung außerordentlich wenig. Darin zurechtfinden kann sich nur der allgemein gebildete Mann." „Ich kenne keine juristische Fakultät und keinen Universitätslehrer, welcher nicht den (in dem Gutachten gestellten) Forderungen beiträte." Bei der nothwendigen vierjährigen Studienzeit wird das Zwischenexamen nicht entbehrlich sein, sonst nicht unbedenklich[39]).

Daß die Abtheilung sich gleichwohl mit der Fixirung der gesetzlichen Studiendauer auf nur drei Jahre begnügt hat, ist bereits erwähnt. —

Schon mehrere Monate früher hatte, was meines Wissens niemals vorher noch später geschehen ist, sich die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der jungen Universität Straßburg, welcher sich, in der Hauptsache, die Preußischen Rechtsfakultäten zu Bonn (Sell, Bauerband, Hälschner, v. Stintzing, v. Schulte, Endemann, Hüffer, Lörsch), Breslau (v. Bar, Eck, Gierke, Gitzler, Huschke, H. Schulze, Schwanert), und Königsberg (Schirmer, Güterbock, Dahn, Zorn) — vielleicht noch andere — anschlossen, in einer besonderen Petition aber die juristische Fakultät der Universität Berlin[40]) — nach einstimmigem Beschlusse — direkt an den Deutschen Reichstag gewendet, um in sorgfältiger Motivirung eine zweckmäßige reichsgesetzliche Regelung der ersten rechts- und staatswissenschaftlichen Prüfung zu verlangen.

Die Straßburger Fakultät (Köppen, Laband, Bremer, Sohm, Geffcken, Schultze, Schmoller, Nissen, Merkel, Knapp) erklärt es für unausbleiblich, daß bei weiterer Befolgung der in Preußen seit lange und seither auch im Reichslande eingeführten Maximen „die erste Prüfung an Bedeutung immer mehr verliert, daß die Anforderungen immer tiefer herab-

gesetzt werden, daß das Bestehen der Prüfung nicht davon abhängig gemacht wird, daß der Kandidat sich die erforderliche theoretische Ausbildung bereits erworben hat, sondern davon, ob er zu der Hoffnung berechtigt, daß er sich diese Kenntnisse bis zur Zeit der zweiten, ausschlaggebenden Prüfung erwerben wird." „Die von überaus zahlreichen sachverständigen Männern der Wissenschaft und Praxis konstatirten Erfahrungen in Preußen (citirt werden aus neuester Zeit insbesondere Goldschmidt und Gneist) beweisen, daß daselbst nothdürftige Kenntnisse in den Institutionen und einige in den letzten Monaten vor dem Examen auswendig gelernte Definitionen der Hauptbegriffe aus den übrigen Rechtsdisciplinen genügen, um durch das erste juristische Examen ‚durchzukommen'." Bei dem gegenwärtigen Zustand müßte dringend gewünscht werden, daß die übrigen Deutschen Staaten, in welchen zur Zeit noch höhere Anforderungen bestehen, „jeden Juristen, der die erste Prüfung nach dem jetzigen Preußischen Reglement abgelegt hat, rücksichtslos von der zweiten Prüfung zurückweisen. Denn in diesen Staaten, in denen die zweite Prüfung den Charakter einer praktischen hat, bei welcher die theoretische Vorbildung der Kandidaten als bereits durch die erste Prüfung dargethan vorausgesetzt wird, würde der Kandidat sich von der Aneignung theoretischer Kenntnisse überhaupt dispensiren können, indem er in Preußen die erste Prüfung, für welche solche Kenntnisse nur in einem minimalen Maße erforderlich sind, ablegt und hierauf in einem anderen Staate die Zulassung zur praktischen Vorbereitung und zur zweiten Prüfung nachsucht." Die Anträge — auf die Motivirung im Einzelnen ist später zurückzukommen — gehen dahin: 1) die Vorschriften über die juristischen Prüfungen sind vom Reich zu treffen; 2) die Aufsicht über die von den Einzelstaaten gebildeten Kommissionen wird durch den Reichskanzler geübt; 3) der ersten Prüfung muß ein vierjähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaft vorangehen; 4) die Fächer, welche Gegenstände der wissenschaftlichen Prü-

fung sein sollen, sind gesetzlich zu bestimmen, und es ist Fürsorge zu treffen, daß jeder einzelne Kandidat in jedem dieser Fächer der Prüfung unterworfen wird; 5) die mündliche Prüfung muß in wenigstens zwei getrennte Theile (privatrechtliche und historische Fächer — öffentliches Recht und Staatswissenschaften) zerlegt werden — nur derjenige Kandidat darf zur praktischen Vorbildung als Referendarius zugelassen werden, welcher in jeder der beiden Abtheilungen das Prädikat „bestanden“ erhalten hat; 6) die Prüfungskommissionen müssen in der Art zusammengesetzt werden, daß für jedes der Hauptfächer mindestens ein sachverständiger Examinator an jeder Prüfung Theil nimmt — bei jeder Prüfung müssen mehrere Universitätslehrer zur Prüfung berufen werden.

Eine so geregelte Prüfungsordnung werde den Fleiß und den wissenschaftlichen Sinn der Studirenden der Rechte heben und anregen, dem Reich und den einzelnen Bundesstaaten einen Bestand von gut ausgebildeten Richtern, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälten sichern, werde die Kluft zwischen Theorie und Praxis ausfüllen und ein gegenseitiges Verständniß zwischen beiden herbeiführen, es ermöglichen, die praktische Vorbereitungszeit abzukürzen und dazu beitragen, daß junge Leute, welche für das Richteramt und den Verwaltungsdienst weder Fähigkeit noch Beruf haben, rechtzeitig von demselben zurückgehalten werden. —

Die Berliner Petition (Hinschius, Heffter, Beseler, Bruns, Dernburg, Gneist, Berner, Brunner, Goldschmidt) verlangt: 1) der ersten Prüfung müsse ein vierjähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften vorangehen; 2) die erste Prüfung sei nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Examina so zu ordnen, daß in allen Deutschen Staaten eine gleichmäßige, gründliche, umfassende Prüfung in allen Hauptdisciplinen der Rechts- und Staatswissenschaft durch sachverständige Examinatoren garantirt und kontrolirt werde.

Es heißt darin: die Forderung einer gesetzlichen Ver-

längerung der Universitätsstudien, und zwar auf vier Jahre, sei nach vieljährigen Erfahrungen und nach dem wesentlich übereinstimmenden Urtheil der Deutschen Universitätslehrer als eine nothwendige und unabweisbare zu bezeichnen, wenn anders man nicht sich für wichtige Theile mit einer nur oberflächlichen Kenntniß begnügen wolle, „wie dies in der That fast zur Regel geworden ist". Gesetzliche Vorschriften könnten nur nach dem Durchschnittsmaß von Fähigkeiten und Leistungen bemessen werden, und die Behauptung, die Studirenden der Rechtswissenschaft würden eine vierjährige Studienzeit ebenso in Nichtsthun verbringen, wie bisher eine dreijährige, enthalte „nur eine Anerkennung von Mißbräuchen anstatt der zu erstrebenden Beseitigung". „Der leider oft bemerkte beklagenswerthe Leichtsinn in der Verwendung der juristischen Studienzeit beruht nach unserer Erfahrung auf dem weitverbreiteten Glauben, daß die von den Justizverwaltungen eingerichteten Prüfungen durch Aneignung einiger rasch zu erwerbenden Grundbegriffe bestanden werden könne, wie sie denn auch von oberflächlich vorbereiteten Kandidaten in großer Zahl wirklich bestanden werden. Diese leider vorhandenen Mißbräuche bestätigen nur die alte Erfahrung, daß wirksame Studienordnungen ohne wirksame Prüfungsordnungen nicht aufrecht zu erhalten sind, während die bisherigen Prüfungseinrichtungen vielfach mangelhaft geblieben, und die in Preußen bestehenden Reglements noch mangelhafter ausgeführt worden sind. Das normale Verhältniß wird sich, wie bei den übrigen gelehrten Berufen, alsbald herstellen, wenn jene Einrichtungen mit einiger Rücksicht auf die Erfahrungen der Unterrichtsverwaltung und der Universitätslehrer gestellt werden, wie dies von letzteren seit langer Zeit gefordert worden ist." — —

Zum Schlusse dieser Uebersicht mag, neben den Universitätslehrern und den vielleicht auch nicht hinreichend orientirten Praktikern, auf die freilich mitunter mehr im Style

von Kapuzinaden gehaltenen, sich ziemlich periodisch wiederholenden Parlamentsreden einzelner bekannter Parteiführer hingewiesen werden, welche nicht schwarz genug die Völlerei, die Duellwuth, die Trägheit der akademischen Jugend, und zwar ganz insbesondere der Studenten der Rechtswissenschaft schildern; Uebertreibungen, denen ja ein Stück Wahrheit zu Grunde liegt, welche aber anscheinend nur bezwecken, den Professoren, sei es als Vertretern der „modernen Ideen", sei es als völlig unpraktischen Leuten, welche durch „Langeweile", „leere Abstraktionen", „Weitläufigkeit" einerseits, durch Trägheit („viel zu lange Ferien") andererseits die ihnen anvertraute Jugend korrumpirten oder doch zum Nichtsthun verführten, am Zeuge zu flicken. Denn in keiner dieser Reden wird man je auch nur einen ernsten Versuch finden, wirklichen Mißständen mit denjenigen Mitteln abzuhelfen, welche in Wahrheit dem Staate und der Gesellschaft zu Gebote stehen. Dazu scheint es in der That sogar an der Vorbedingung, einem auch nur bescheidenen Maße von Einsicht, zu fehlen. Wozu der Lärm? Oder erhofft man wirklich im neuen Deutschen Reiche neue Karlsbader Beschlüsse gegen die unverbesserlichen Studenten und deren „ruchlose" Lehrer, deren Anblick dem armen F. v. Gentz[41]) einst sogar den Genuß des Heidelberger Schlosses verkümmerte?! Daß insbesondere der gegenwärtige Unterrichtsminister Studirende und Lehrer gegen diese inepten Angriffe jederzeit warm vertheidigt hat[42]), ist mit gebührendem Dank anzuerkennen.

Viel bedeutsamer jedoch ist, wenn ein sehr besonnener Mann, welcher mit zahlreichen Amts-, Standes- und Parteigenossen seine Abneigung gegen Professorenweisheit u. dgl. gar nicht verhehlt und entschieden alle auf Verlängerung der akademischen Studienzeit gerichteten Anträge bekämpft, der Kgl. Landrath und Geh. Regierungsrath v. Winterfeld, ein sehr angesehenes Mitglied des Preußischen Herrenhauses, sich folgendermaßen ausspricht[43]):

„Nun muß ich aber Herrn Professor Dernburg entgegenhalten, daß zu der Zeit, wo nach dem alten Verfahren

ausgebildet wurde, und jetzt die Studienzeit immer dreijährig und daß trotz dieses dreijährigen Studiums es doch möglich gewesen ist, zu allen Zeiten sehr tüchtige und hervorragende Juristen zu erzeugen. Ich glaube nicht, daß die Jugend sich sehr verändert hat; ich glaube, daß die Jugend, die jetzt studirt, es in derselben Weise thut, wie vor 30, 40 Jahren; sie benützt den Aufenthalt auf der Universität wesentlich dazu, ein angenehmes Leben zu führen, der Herr Justizminister sagte sehr drastisch, auch zu bummeln. Nun, meine Herren, das liegt einmal in der Organisation unserer Universitäten. Wir haben eine freie Universität; wir haben keinen Zwang, irgend etwas zu thun, als den moralischen, den man sich selber auferlegt, wenn man es zu etwas bringen will.

„Wir haben keinen Einfluß der Docenten an der Universität auf das Maß der Studien, was der eine oder andere Studirende zu leisten hat. Meine Herren, wenn Sie das abschaffen wollen — ich habe ja nichts dagegen —, so werden Sie dahin gelangen, daß auf den Universitäten mehr gearbeitet werden wird als jetzt. Viel wird aber im Großen und Ganzen jetzt nicht gearbeitet. Die Hauptsache ist nachher der sogenannte Repetent, oder, um den trivialen Ausdruck zu gebrauchen, der Einpauker. Diese Einpauker haben immer existirt, existiren noch, und ich glaube, daß kein Justizminister im Stande sein wird, sie abzuschaffen. Es haben sich auch viele Privatdocenten damit abgegeben, junge Leute vorzubereiten, die sich ein mangelhaftes Studium haben zur Last fallen lassen, und es sind leidliche Juristen aus diesen Leuten geworden.

„Das Schlimme ist, daß die Jurisprudenz eine abstrakte und zum Theil langweilige Wissenschaft ist, daß der junge Mann ungern darangeht, sich mit seinen Institutionen und Pandekten zu beschäftigen, wenn er nicht einen ganz besonderen Trieb dazu hat; nur ist er darauf angewiesen, doch irgend eine Lebensstellung, einen praktischen Beruf zu ergreifen, und nun wählt er den Beruf des Juristen, der

ihm ein angenehmer zu sein scheint. Nun geht er auf die Universität, lebt angenehm, läßt sich einpauken, macht das Examen, und dann bekommt er in der praktischen Ausbildung das Verständniß für das abstrakte Wissen. Aus eigener Erfahrung wird Jeder wissen, der das durchgemacht hat, daß die Jurisprudenz einem erst verständlich ist, wenn man in das Praktische hineingekommen ist; im konkreten Falle ist man vollständig im Stande, die Materie zu studiren und das nachzuholen, was man im Laufe der Universitätsjahre versäumt hat. Ich glaube nicht, daß Herr Professor Dernburg dahin gelangen wird, wenn ein vierjähriges Studium eingeführt wird, daß die Herren in den vier Jahren mehr studiren wie jetzt in drei Jahren.

„Nun will ich noch auf eins reagiren, was Herr Professor Dernburg gesagt hat, und worin er auch schon von dem Herrn Justizminister widerlegt ist. Herr Professor Dernburg sagt: mit demselben Rechte, wie man das Militärjahr nicht einrechnen soll auf das Referendariat, soll man es auch nicht auf die Universitätszeit einrechnen. Ob der junge Mann beim Militär steht, oder ob er bummelt, das wird sich im Effekt seiner wissenschaftlichen Ausbildung ziemlich gleich bleiben; ich glaube, daß es für ihn vortheilhafter ist, wenn er beim Militär dient, denn da ist noch eine gute, eine frische Beschäftigung, die ihn gesund und kräftig erhält, seinen Körper ausbildet und wesentliche Vortheile für seine Gesundheit hat, während das bloße Bummeln doch nicht dazu führt, einen gleichmäßigen Gesundheitszustand bei ihm herbeizuführen, wie der aktive Militärdienst — —“

Der gewiß loyale Redner hat in seiner leider nur zu wahrheitsgetreuen Schilderung, wie, nach der ja von ihm und seinen Standesgenossen anscheinend durchaus gebilligten Auffassung, der Preußische Student der Rechts- und Staatswissenschaften, mindestens der höheren Stände, seine Universitätszeit zu verbringen *pflegt*, sicher nicht gewußt, daß er und mit ihm alle Gleichgesinnten *direkt gegen den ernsten*,

mit äußerstem Nachdruck und wiederholt ausgesprochenen Willen der Preußischen Könige, gegen das unzweideutige und nicht wegzudeutelnde, wenngleich durch eine gesetzwidrige Praxis nur zu sehr verdunkelte Gesetz des Landes verstoßen.

Daß dem so ist, wird nachgewiesen werden.

Hat sich in den von dem Mitglied des Herrenhauses v. Winterfeld mit erschreckender Unbefangenheit gezeichneten Zuständen und Anschauungen im Laufe der letzten zehn Jahre auch nur das Geringste geändert? Und wenn es vielleicht jetzt in höherem Maße als damals gelingt, die fleißigen Studenten besser auszubilden, so trägt das Verdienst davon ausschließlich die unausgesetzte, höchst uneigennützige, ja weil mühevolle und zeitraubende, ihren persönlichen (egoistischen) Interessen durchaus zuwiderlaufende, kaum irgendwie unterstützte Bemühung der viel geschmähten Universitätslehrer.

Völlig werthlos für die hier angestellte Enquete sind die in beträchtlicher Zahl, auch ganz neuerdings wieder erschienenen anonymen Schriften [44]) über diesen Gegenstand. Da selbstverständlich nicht einmal eine thatsächliche Vermuthung auch nur für die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptungen besteht, so kann noch viel weniger den ausgesprochenen Urtheilen irgend welcher Werth beigelegt werden. Wer sind die Verfasser — welches ihre Erfahrungen, ihr Wissen — ihre Lebensstellung — ihre Abhängigkeit oder Unabhängigkeit? So erzählt uns einer, er sei Preußischer Jurist und habe vor zehn Jahren auch in Süddeutschland studirt — also vermuthlich ist er jetzt Assessor oder Amtsrichter, oder ein junger Rechtsanwalt; ein zweiter „Sachverständiger" gibt sich nicht einmal insoweit zu erkennen. Beide finden die gegenwärtigen Zustände recht böse, aber die Schuld liege an den Professoren. Wo und bei wem sie gehört haben, wie studirt, was sie selbst verstehen, bleibt völlig verborgen; die grobe Unwissenheit oder gar Unwahrheit, welche in zahlreichen Aeußerungen klar zu Tage tritt, bedarf hier,

weil dergleichen in populären Blättern für Unkundige geschriebenen Nichtigkeiten eine ernste Beleuchtung nicht verdienen, keiner Abfertigung. —

Gewisse, auch fressende Schäden des Staatslebens können lange im Verborgenen fortwuchern — plötzlich treten sie in grellster Beleuchtung, in ihrer ganzen furchtbaren Verderblichkeit hervor, und Jedermann fragt sich, wie das so lange, anscheinend unbeachtet, hat fortschleichen können. Anscheinend — d. h. ignorirt oder tolerirt oder mit unzureichenden Symptomenkuren bekämpft von der obersten Verwaltung, leichtfertig oder absichtlich ignorirt oder tolerirt von der öffentlichen Meinung, welche sogar im Verfassungsstaate Preußens noch niemals sich auch nur zu dem Entschlusse einer gründlichen Heilung aufgerafft hat. Denn an rechtzeitigen und energischsten Warnungen hat es seit nahezu dreißig Jahren nicht gefehlt. Auch das wird dargethan werden.

Aber was bis vor einem Jahrzehnt immerhin nur eine innere Krankheit des Preußischen Staates schien, das ist jetzt zu einem Schaden des ganzen Reiches geworden, und es muß vor diesem Rechenschaft darüber gegeben werden, wie der leitende Staat seine Pflicht in einer Angelegenheit erfüllt, welche durch die Deutsche Reichsgesetzgebung eine gemeinsame aller Gliedstaaten geworden ist. Für patriarchalische Bemäntelung und Verdeckung ist jetzt mindestens kein Raum mehr.

Ja, sogar die Beschämung ist dem Preußischen Staat nicht erspart geblieben, daß das Ausland dessen Zustände einer zunächst noch sehr maßvollen Kritik unterzieht — auch gehässige Angriffe werden sicherlich nicht ausbleiben.

Einzelne der im Eingange erwähnten neuesten Schriften knüpfen an das jüngst erschienene Buch eines ausländischen Juristen an: Georges Blondel, de l'enseignement du droit dans les universités allemandes [45]). Dieser auch für uns sehr belehrende, manche auch uns bisher unbekannte Thatsache enthaltende, dem Französischen Unterrichtsmini-

sterium erstattete Bericht eines mir persönlich wohl bekannten, ebenso unbefangenen wie kenntnißreichen, insbesondere historisch durchbildeten Französischen Juristen, jetzt Professors an der Universität zu Lyon, welcher mehrere Jahre hindurch sich in Deutschland aufgehalten und an nicht weniger als elf Universitäten seine umsichtigen Beobachtungen angestellt hat, hält uns einen recht klaren Spiegel vor, in welchem wir unsere eigenen Einrichtungen und Zustände wesentlich objektiv erblicken. Ohne diese Einrichtungen blind zu bewundern — manche Französische Anordnungen werden, vielleicht nicht ohne Grund, vorgezogen — findet der Verfasser, daß die Deutschen Professoren von allen ihm bekannten Universitätslehrern — und er kennt auch die Englischen Zustände sehr wohl — die gewissenhaftesten und fleißigsten sind; die notorische Thatsache, daß der Französische[46]) Rechtslehrer — und noch viel bedenklicher verhält es sich mit dem Englischen[47]), nicht dagegen auch mit dem Schottischen[48]) — im höchsten Falle sechs Stunden wöchentlich liest, wird konstatirt, im Gegensatze zu den nicht selten zwölf- bis achtzehnstündigen Vorträgen der Deutschen Professoren. Nicht minder bewundert er an der Vortragsmethode, daß es gelingt, einen sehr umfassenden Stoff historisch und systematisch in verhältnißmäßig kurzer Zeit übersichtlich darzustellen, wovon sich kaum in einem anderen Lande ein Analogon findet. Wenn er, neben dem Lobe der Sachlichkeit und Gründlichkeit, auch den Tadel unzureichender Eleganz einfließen läßt, und daß wir weniger unterhalten und gefallen, als unterrichten wollen, so ist dieser Vorwurf zwar keineswegs ungegründet, aber doch leicht zu verschmerzen[49]). Sehr eingehend und mit großer Anerkennung bespricht er unsere Seminarien und unsere anderweitigen Uebungen, welche nicht, gleich den französischen obligaten Konferenzen u. dgl., bloße Repetitions- und Examinationskurse[50]) seien, sondern in verständiger Weise zur selbständigen Arbeit anleiten[51]).

Dagegen findet er den Besuch der Vorlesungen, namentlich an den kleineren Universitäten, überaus schwach und

unregelmäßig und fällt das für einen Ausländer ja begreifliche schärfste Urtheil über das sonstige Verhalten der juristischen Studenten, insbesondere wiederum an den kleinen Universitäten: über Frühschoppen und Kneipe, über Mensuren und die moderne, sorgfältige Pflege der glücklich davongetragenen Schmisse (estafilades, „nach deren Zahl sich der Werth des Individuums bemesse" — welche man zu meiner Zeit freilich zu verdecken und, wenn es nicht gelang, Hiebe zu ertheilen, zu pariren pflegte); über das übliche ganz mechanische „Einpauken" u. dgl. Die juristischen Studenten sind, sagt er, unter allen Studirenden die trägsten und werden von ihren Kommilitonen am wenigsten geschätzt[52]).

Hinsichtlich des Prüfungswesens, welches er gleichfalls an Ort und Stelle genau studirt hat, äußert er sein Erstaunen über die so leichten und wenig eindringenden Fragen, welche den Kandidaten in Preußen meist gestellt würden, und über die Milde der Examinatoren; er zieht, mindestens hinsichtlich der mündlichen Prüfung, in dieser Hinsicht die Französischen, unter den Deutschen die Sächsischen und diesen verwandte Einrichtungen den Preußischen vor[53]).

Er resumirt[54]):

„Der Werth der Elemente, aus denen sich die juristischen Fakultäten der Deutschen Universitäten zusammensetzen, ist ungemein groß und in steter Steigerung begriffen. Neben der in Deutschland noch so mächtigen Geburtsaristokratie haben die Universitätsprofessoren eine allgemein anerkannte und geschätzte Geistesaristokratie geschaffen; ihnen ist zu verdanken, daß die Empfindung der wissenschaftlichen Autorität in Deutschland so groß ist (daß sie es auch in Preußen für das Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften sei, ist eine für den Ausländer sehr begreifliche Illusion); sie haben (worin ja eine Ueberschätzung liegt) die geistige Einheit und den öffentlichen Geist Deutschlands geschaffen. Viel weniger gut sind, mit freilich sehr rühmlichen Ausnahmen, die Studirenden: Si la paresse n'est le privilège d'aucun pays, l'élément paresseux l'est en Allemagne remarquablement. Les cours

sont désertés et les brasseries sont pleines. Die Abwesenheit der Prüfung (der Verfasser meint einer strengen Prüfung) und die den Studenten gewährte Freiheit, selbst die Ordnung ihrer Studien zu bestimmen, gestatten ihnen, sich nicht zu beeilen." Doch erkennt Blondel an, daß in späteren Lebensjahren der Deutsche Jurist nicht selten ernster arbeite, als dies in Frankreich trotz gründlicherer Universitätsbildung der Fall sei, wo ein großer Theil nach erlangtem Universitätsdiplom sich dem Journalismus und anderen nicht juristischen Beschäftigungen zuwende.

Die letzte Bemerkung ist ohne Zweifel zutreffend, hängt aber mit der sehr verschiedenen Bedeutung zusammen, welche in Frankreich und in Deutschland die verschiedenen Berufsstellungen für das öffentliche Leben, für die parlamentarische Laufbahn u. dgl. haben. Unter den jüngeren Advokaten Frankreichs herrscht, nach meiner Kenntniß, im Durchschnitt mehr wissenschaftlicher Eifer als zur Zeit noch unter ihren Deutschen Kollegen, und man verdankt gerade ihnen sehr gediegene Arbeiten auf allen Rechtsgebieten — auch das hat hier nicht näher zu erörternde Ursachen. — —

Die große Reserve, welche der besonnene Ausländer sich hinsichtlich der Beurtheilung unseres Preußischen Prüfungswesens auferlegt, brauchen wir Preußen nicht zu beobachten. Es scheint mir an der Zeit, hier am Sitze der obersten Reichs- und Preußischen Landesbehörden wie der größten Deutschen Hochschule, in dieser wesentlich der Förderung unseres einheimischen Rechtes bestimmten Gesellschaft von Fachgenossen ohne jeden Rückhalt auszusprechen, was ich schon lange auf dem Herzen habe. Ich bin zu alt für Illusionen, aber noch nicht zu alt, um nicht eine hochwichtige Sache mit allem Nachdruck und ohne jede Scheu zu vertreten.

Wenn ein ernster Mann nach sorgsamer Prüfung schwere Schäden des Staatslebens aufdeckt, so thut er nur seine einfache Pflicht. Noch gilt ja wohl auch für uns, und nicht lediglich wenn wir als bemooste Häupter auf Kom-

merken ihn mitsingen, der gute alte Burschenspruch: „Wer die Wahrheit kennet und saget sie nicht u. s. f."

Wenn v. Liszt, angesichts der allerdings erstaunlichen Vorgänge der Jahre 1877/78, den Ausspruch thut[55]), welchen ich mir weder nach Form noch nach Inhalt aneigne:

> „Dem Preußischen Juristenstand war durch die Fürsorge des Justizministers bis auf weiteres das beneficium flebile gerettet, weniger wissen zu dürfen als die Juristen aller anderen Deutschen Bundesstaaten,"

so übersieht er, daß die Ursachen der beklagten Erscheinung sehr viel tiefer liegen.

Den Justizminister jener Jahre — zu welchem ich übrigens in keinerlei außeramtlichen Beziehungen gestanden habe und nur einmal, im Frühjahr 1874, als Referent der ersten zur Feststellung von Plan und Methode des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs vom Bundesrath eingesetzten Kommission, in amtliche für mich nur angenehme Beziehung, getreten bin — trifft allerdings eine schwere Schuld. Hätte derselbe die sonst in der Durchführung der Deutschen Justizgesetzgebung bewährte Einsicht und Energie auch in dieser Richtung gezeigt, so wäre es sicherlich möglich gewesen, den Widerstand sehr mächtiger Schichten des Beamtenthums, ja der Bevölkerung zu brechen, eine zeitgemäße Ordnung auch hier herzustellen, mindestens der völlig gesetzwidrigen Handhabung des geltenden Rechts im Preußischen Staate ein Ende zu machen. Auf den ja recht undankbaren Versuch psychologischer Erklärung muß ich verzichten. Welchen eigenthümlichen Erfahrungen der ehemals Hannöversche Staatsmann die so häufig und verletzend zur Schau getragene Verachtung — nicht vor dem juristischen Wissen, denn er war selbst ein gut durchgebildeter Jurist, aber doch vor den Universitäten — verdankt (ich selbst habe aus seinem Munde zu einer Zeit, da ich noch Reichsoberhandelsgerichtsrath war, die bezeichnendsten Aeußerungen vernommen), und ob derselbe Bedenken trug, ohne Unterstützung des

Parlaments, ja gegen die Vorurtheile der einflußreichsten Klassen, in Preußen den Kampf wider verjährten Schlendrian aufzunehmen, ob er um deswillen vielleicht die traditionelle Position um so zäher vertheidigt hat, das kann hier nicht untersucht werden.

Es gilt nicht diesem oder jenem Justizminister, auch nicht einmal in erster Linie dem verstorbenen Minister Dr. Leonhardt, sondern — und das wird sich deutlich ergeben — der in jeder Hinsicht verderblichen, in einzelnen Beziehungen durchaus gesetzwidrigen, von der öffentlichen Meinung getragenen Tradition, welche sich in der Regel auch gar nicht weiter zu rechtfertigen sucht, an welcher alle Gründe machtlos abprallen: „car telle est la coutume“ [56]).

Zweites Kapitel.

Die Reichsgesetzgebung, das Preußische Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 und das Preußische Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879.

Als im Jahre 1842 die augenscheinlich aus der Feder von Christian Friedrich Koch, des genialsten und schon damals durch eine umfassende schriftstellerische Thätigkeit hervorragenden wie in hohen Richterstellen [57]) erprobten Preußischen Juristen stammenden schneidigen „Aphorismen über den Rechtszustand Preußens“ erschienen, welche energisch auf gründliche Universitätsbildung, auf eine strenge, alsbald nach Beendigung der Universitätsstudien abzulegende, das gemeine wie das vaterländische Recht umfassende Prüfung, auf weitere „freie“ Ausbildung der Kandidaten in der Praxis drängen, die Mißstände des Prüfungswesens wie des damaligen sich immer mehr er-

weiternden praktischen Vorbereitungsdienstes rücksichtslos bekämpfen, da erfuhren diese Vorschläge und die ihnen zu Grunde liegenden Erwägungen eine „aus amtlichen Quellen geschöpfte“ hochofficiöse Abfertigung [58]), welche mit dem bekannten freundlichen Wunsche unserer damaligen Bureaukratie schließt:

„daß der Verfasser in der Folge weniger außerhalb seines Gesichtskreises liegende Gegenstände zum Vorwurf seiner Bearbeitung wählen möge“.

Als ich zu Ende des Jahres 1877 in einer kleinen, Einzelnen unter Ihnen vielleicht noch erinnerlichen Schrift: „Das dreijährige Studium der Staats- und Rechtswissenschaften“ sehr offen die Schäden unserer Einrichtungen und ihrer Handhabung darlegte und für die damals in Preußen noch bevorstehende gesetzliche Regelung, welche für ganz Deutschland von entscheidender Wichtigkeit werden mußte, meine und zahlreicher angesehener Männer Wünsche aussprach, da hat man dieselben freilich nicht todgeschwiegen, wie das zahlreichen, vielleicht besseren Erörterungen der Art begegnet war, vielmehr sogar in officiösen Zeitungen mit Anerkennung besprochen; aber es wurde mir doch — und Gleiches ist auch gegen Gneist gesagt worden, dessen schon erwähntes Gutachten kurz darauf erschien — in Besprechungen hervorragender Preußischer Juristen und zwar auch solcher, welche in der Sache mir durchaus oder wesentlich beitraten, zu verstehen gegeben, daß meine rückhaltslose Sprache „das Preußische Herz verletze“, oder auch daß ich „zu einseitig für den Preußischen Geist“ die Wahrheit verfochten hätte [59]).

Ich war nun stets der Ansicht, daß ich für meinen Preußischen Patriotismus kein fremdes Zeugniß begehre, und daß verletzen sollten die Thatsachen, nicht deren Darlegung. Lessing pflegte zu sagen: „Weil ich das Gift, welches im Finsteren schleichet, dem Gesundheitsrath anzeige, soll ich die Pest in das Land gebracht haben“ [60]), hat auch den Kernspruch Luther's [60a]) citirt: „Aergerniß hin, Aergerniß her, Noth hat kein Aergerniß. Ich soll der

schwachen Gewissen schonen, sofern es ohne Gefahr meiner Seelen geschehen mag. Wo nicht, so soll ich meiner Seelen rathen, es ärgere sich daran die ganze oder halbe Welt."

Auch den im Munde eines Nichtpreußen freilich jetzt gehässigen Ausdruck „Verpreußung" (s. Note 35) scheue ich gar nicht, wo es sich um verderbliche Uebertragung unvollkommener oder geradezu verkehrter Preußischer Einrichrichtungen oder gar Praxis auf andere Deutsche Staaten handelt. Der hohe Beruf des leitenden Deutschen Staates kann nur darin bestehen, für seine mehrwerthigen — und an denen war ja kein Mangel — nicht für seine minderwerthigen Institutionen Propaganda zu machen.

Manche, welche mich sonst kennen und wissen, daß ich mich stets bemühe, möglichst ruhig auch bei scharfer Polemik zu schreiben, haben über den „erregten" Ton meiner Schrift ihre Verwunderung ausgesprochen; ja, es ist auch die wenig schmeichelhafte Bemerkung nicht unterdrückt worden, man könnte glauben, die Professoren seien „empfindlich, weil man auf ihre Rathschläge nicht achte". Nun habe ich freilich, um noch auf die unmittelbar bevorstehende legislative Entscheidung einzuwirken, überaus eilig geschrieben, dabei vielleicht nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt und auch manche, von Unkundigen nicht verstandene ironische Bemerkung einfließen lassen. Aber — noch vor wenigen Tagen habe ich meine mir längst ganz objektiv gegenüberstehende Schrift in aller Ruhe kritisch wieder gelesen — zurücknehmen kann ich auch jetzt keinen Satz derselben. „Empfindlich" bin ich gar nicht gewesen, weder als Professor, noch sonst als Jurist, aber, das gestehe ich zu und dessen schäme ich mich auch jetzt gar nicht, die Schrift war in hellem Zorn hingeworfen, und das war vielleicht nicht gut, mindestens nicht klug, obwohl der Sache nicht im Geringsten schädlich. Man sollte doch in maßgebenden Kreisen überhaupt gegen dergleichen gerechte und sich nothwendig wiederholende Zornesausbrüche weniger empfindlich sein. Alle Urtheils-

fähigen schienen damals darüber einig, daß die Abhülfe nicht länger verschieblich sei, und in dem Augenblick, da ein neues Gesetz, in Ausführung der Deutschen Gerichtsverfassung, mit augenscheinlich sogar über Preußen hinausreichender Wirkung erlassen werden muß, sagt uns der damalige Justizminister:

„Da die bisherigen Einrichtungen sich durchaus und in jeder Beziehung bewährt haben, auf die vielleicht sehr schönen Wünsche einiger wenigen, leider unpraktischen Idealisten aber, zumal bei der gegenwärtigen Nothlage, aus durchschlagenden praktischen Erwägungen selbstverständlich nicht eingegangen werden kann, so bleibt es in jeder Beziehung beim Alten."

So ist 1877/78 nahezu verbotenus geschehen, und dies hat meinen Zorn veranlaßt. Dazu kam noch, daß hinsichtlich des angeblich conservirten „Alten" sich mit erstaunlicher, leider noch immer fortwirkender Unkenntniß der wirklichen Entwickelungsgeschichte der Preußischen Zustände, ja des unzweifelhaften Rechtszustandes sich eine noch schwerer zu begreifende Kurzsichtigkeit hinsichtlich der nothwendigen praktischen Folgen der neuen Gerichts- und Prozeß-Einrichtungen verband.

Diese Vorgänge bedürfen der eingehenden Darstellung.

Bei der Berathung der Deutschen Gerichtsverfassung war es nicht gelungen, verständige reichsgesetzliche Einrichtungen für Studienzeit, Prüfungsordnung u. dgl. zu treffen.

§. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt:

„Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

„Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Deutschen Universität vorangehen.

„Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu ver-

wenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

„In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr im Dienste bei den Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.“

Der minimale dreijährige Studienkurs entspricht dem damals in Preußen, sowie in zahlreichen anderen Bundesstaaten gesetzlich geltenden Recht; die dreijährige (bezw. sogar vierjährige) praktische Vorbereitungszeit bestand nur in wenigen Staaten. Es herrschte die bunteste Mannigfaltigkeit [61]).

Abgesehen von Oesterreich, welches einen unbedingten vierjährigen Studienkurs (nur auf den „Rechtsakademien“ Ungarns, Siebenbürgens und Kroatiens genügte ein dreijähriger Kurs) mit sehr strengen, wiederholten rechts- und staatswissenschaftlichen Prüfungen, dagegen nur einen einjährigen praktischen Vorbereitungsdienst für die Befähigung zum Richteramt, einen dreijährigen für die Zulassung zur Advokatur vorschrieb und festhält [62]), galt:

Studienkurs gesetzlich vier Jahre in Bayern, dreiundeinhalb Jahre in Baden (thatsächlich acht Semester); „wenigstens“ drei Jahre (thatsächlich mindestens vier Jahre) in Württemberg, in Mecklenburg; thatsächlich acht, selten sieben Semester im Königreich Sachsen, wohl auch in Oldenburg, Anhalt-Dessau-Köthen, Sachsen-Coburg-Gotha, vor 1869 auch in den später Preußischen Gebieten: Hannover („mindestens drei Jahre unter Absolvierung eines vollständigen Kursus“), Kurhessen („mindestens“ drei Jahre) und Nassau („mindestens“ drei Jahre), Schleswig-Holstein (vier bis sechs Jahre und drüber war üblich); gesetzlich und thatsächlich drei Jahre in Preußen seit 1804. Gar nicht fixirt in: Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, aber durch das Verlangen eines „vollständigen juristischen Kursus“

und durch strenge Prüfungen war dafür gesorgt, daß die Studienzeit nicht leicht unter acht Semester herunterging. In den freien Städten genügte ursprünglich — anscheinend sogar ohne Fixirung der Studiendauer — die Erlangung des juristischen Doktorgrades, jedoch wurde bereits 1821 für Bremen, 1826 für Lübeck, 1856 für Frankfurt, 1871 für Hamburg eine sehr strenge, bei dem Oberappellationsgericht zu Lübeck abzulegende Prüfung eingeführt.

Merkwürdig ist, daß in Sachsen-Altenburg bereits die Verordnung vom 24. Juli 1831 eine Ausdehnung der dreijährigen gesetzlichen Studienzeit auf vier Jahre angerathen hat, ohnehin waren 18 Zwangskollegien und eine sehr eingehende Prüfung vorgeschrieben.

Während so gesetzlich und thatsächlich in Preußen die geringste Studiendauer bestand, und dies seit 1869 auf dessen neue Provinzen ausgedehnt wurde, zugleich aber, wie schon erwähnt ist und sich noch ferner zeigen wird, die Einrichtung und Handhabung der Preußischen Prüfungsordnung die weitaus geringsten Garantien gewährten, war bereits geraume Zeit vor 1869 durch Ministerialreskripte von zweifelhafter Gesetzlichkeit, 1869 aber durch Gesetz ein vierjähriger praktischer Vorbereitungsdienst, und zwar nur bei Gerichten und Anwälten, nicht einmal zugleich bei der Verwaltung, angeordnet, im Unterschiede von allen übrigen Deutschen Staaten, mit Ausnahme allein des Königreichs Sachsen, welches, und zwar erst 1867, den wunderbaren Sprung von einem einjährigen zum vierjährigen praktischen Dienst gemacht hatte. In den übrigen Einzelstaaten galt, zum Theil im Anschluß an die erst 1851 beseitigten Grundsätze des älteren Preußischen Rechts, nämlich mit Unterscheidung des niederen und höheren Justizdienstes (am Obergericht, auch wohl am Kollegialgericht, sowie auch wohl der Anwaltschaft an höheren Gerichten), eine Dauer desselben von ein bis zu höchstens zweiundeinhalb Jahren, oder es fehlte darüber, wie im achtzehnten Jahrhundert meistens, an jeder Anordnung. Und

zwar durchgehends so, daß nach Vollendung dieses Kursus ein zweites Examen, jedoch ein wesentlich praktisches, folgte, welches sich mitunter auf die Anfertigung einer Relation oder auf den Nachweis gründlicher Kenntniß des partikulären Landesrechts beschränkte.

Ein Jahr: Württemberg (bis 1867: Königreich Sachsen), Sachsen-Altenburg (mit weiterer einjähriger Beschäftigung vor der Zulassung zum Richteramt oder zur Anwaltschaft), Sachsen-Meiningen — nach weiteren zwei Jahren dritte Prüfung für die höheren Stellungen.

Einundeinhalb Jahre: Sachsen-Weimar und beide Schwarzburg; nach der durch die zweite Prüfung erlangten Qualifikation aber noch einjährige Beschäftigung bei dem Appellationsgericht und den höheren Verwaltungsstellen, oder acht Monate daselbst und sechs Monate bei einem Anwalt.

Zwei Jahre: Bayern, Baden („mindestens"), Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Anhalt-Dessau-Köthen — früher auch Nassau.

Zweiundeinhalb Jahre: Braunschweig (davon ein Jahr bei der höheren Verwaltungsbehörde — nur für die höchsten Stellen war eine dritte Prüfung nach Verlauf von mindestens weiteren drei Jahren vorgeschrieben) und (seit 1856 bis 1869) Hannover.

An jeder Zeitbestimmung der praktischen Beschäftigung fehlte es in Sachsen-Coburg-Gotha und (bis 1869) im Kurfürstenthum Hessen; desgleichen in Mecklenburg, doch sollte das „Niedergerichtsexamen" spätestens nach drei Jahren seit Ablegung der ersten Prüfung stattfinden, das etwaige „Justizrathsexamen" aber (für Richterstellen an den Obergerichten) spätestens innerhalb drei Jahren nach der Anstellung als „Assessor".

Somit überstieg — im Gegensatz zu dem seit 1869 in Preußen und dessen neuen Landestheilen gesetzlich bestehenden, im Königreich Sachsen seit 1867 eingeführten mindestens siebenjährigen Gesammtkurs — in keinem Deutschen Staate die Gesammtvorbereitungszeit vom Beginne der Universi-

tätsstudien bis zur erlangten Befähigung zum Richteramt oder zur Anwaltschaft, und zwar sogar bei einem gesetzlich oder thatsächlich vierjährigen Studienkurs, den Zeitraum von sechs Jahren, und betrug in den meisten nur vier bis höchstens fünf Jahre, wenn man von der in wenigen Staaten angeordneten weiteren Prüfung für die höchsten Richterstellen, bezw. für die Anwaltschaft bei den höheren Gerichten, welche doch nur selten abgelegt wurde, absieht. Ganz so war es, was man seit 1869 vollständig vergessen hatte, früher auch in Preußen Gesetz gewesen. Eine Verlängerung des praktischen Vorbereitungsdienstes auf vier, ja auf nur drei Jahre, schloß somit, da doch an eine Herabminderung der Studienzeit unter drei Jahre nicht gedacht werden konnte, und in Süddeutschland die gesetzlich oder durch die Prüfungseinrichtungen bedingte und bewährte thatsächlich längere Studienzeit nicht beseitigt werden wollte, eine sehr empfindliche Verlängerung des Gesammtkursus in sich, für welche nach der Ueberzeugung insbesondere der gemeinrechtlichen und süddeutschen Juristen keinerlei Gründe vorlagen. Bestand man also von Preußischer Seite auf der mindestens dreijährigen praktischen Vorbereitungslaufbahn, so konnte augenscheinlich eine reichsgesetzliche Verlängerung der Studienzeit nicht erwartet werden, am wenigsten, wenn sogar an dem vierjährigen Vorbereitungsdienst festgehalten wurde.

Dies war die sehr eigenthümliche Zwangslage der mittleren und kleineren Staaten bei Berathung der Deutschen Justizgesetze. Es darf weder der Justizkommission des Deutschen Reichstags noch diesem selbst aus den gefaßten Beschlüssen ein Vorwurf gemacht werden. Man hat sich, und meines Erachtens mit guten Gründen für die Aufstellung eines bloßen minimalen Normalstatuts durch §. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entschieden.

Bekanntlich ist dieser Satz, nebst allen anderen das „Richteramt" betreffenden Bestimmungen des ersten Titels (§§. 1—11) nicht aus der Initiative des Bundesraths her-

vorgegangen. Die Gesetzesvorlage und deren Motive schweigen über all dies vollständig. Erst die Justizkommission des Reichstags hat auf den Antrag der Abgeordneten Dr. Bähr und Genossen die entsprechenden, unverändert in das jetzt geltende Gesetz übergegangenen Beschlüsse gefaßt. Dabei ist weder die Frage des dreijährigen oder vierjährigen Rechtsstudiums, noch auch nur von der nothwendigen Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes einer eingehenden Erörterung unterzogen. Vielmehr hat der Deutsche Reichstag in seinen Plenarversammlungen sich niemals mit diesen Gegenständen befaßt, sogar die Justizkommission hat den so wichtigen Fragen kaum die Hälfte einer Sitzung (der 95. vom 30. Oktober 1875) gewidmet, und ist bei der wiederholten Berathung dieses Titels auf dieselben gar nicht zurückgekommen. All das hatte seine guten Gründe. Ein Versuch der Justizkommission, von Reichswegen über ein durchaus unerläßliches Minimum von Erfordernissen herauszugehen, hätte um so mehr jede Feststellung verhindert, als der ganze Titel vom Richteramt besonders delikate Gegenstände ordnet und wider den sehr entschiedenen principiellen Einspruch des Bundesraths beschlossen wurde.

An der Feststellung eines vierjährigen Rechtsstudiums wäre voraussichtlich der ganze Abschnitt mit seinen politisch wichtigen Sätzen gescheitert, und indem die Justizkommission nirgends hinter das bestehende Recht zurückging, durfte sie mit gutem Vertrauen die Ausfüllung des aufgestellten Rahmens einer richtigen Einsicht der Landesgesetzgebung überlassen. Aus diesen völlig durchschlagenden Gründen hat denn auch der Reichstag von jeder Erörterung abgesehen, und mußte dies um so mehr, als das bekannte „Kompromiß" jedes Betreten vielumstrittener Gebiete wo nicht ausschloß, doch höchst unzweckmäßig erscheinen ließ.

Daher wird denn auch in dem an den Reichstag erstatteten schriftlichen Bericht der Justizkommission (Berichterstatter Miquél und Hauck) lediglich gesagt, daß die Justizkommission sich mit ihren Minimalanforderungen für

die Qualifikation zur Ausübung des Richteramtes „in den äußersten Grenzen" gehalten zu haben glaube, und daß den Einzelstaaten unbenommen bleibe, höhere Anforderungen zu stellen, wie solche in verschiedenen Staaten bereits gestellt würden; daß endlich von dem Erlaß der sehr wünschenswerthen Deutschen Prüfungsordnung unmöglich die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes abhängig gemacht werden könne.

Wie wenig es aber im Sinne der Justizkommission lag, daß die Festhaltung der unter allen Umständen unumgänglichen Minimalstudienzeit von drei Jahren sich überhaupt und für Preußen insbesondere empfehle, und daß es eine völlige Umkehr ihres Gedankens sein würde, wollte man — wie das in den Motiven des Preußischen Gesetzentwurfs geschieht — das vierjährige Rechtsstudium als eine nur aus besonderen Gründen anzuordnende Ausnahme erachten, ergibt sich deutlich genug aus ihrer freilich sehr kursorischen Berathung. Der (Preußisch-Hannöversche) Abgeordnete Pfafferott hatte, entgegen dem von den meisten Mitgliedern der Kommission gestellten Grundantrag, befürwortet, mit Rücksicht vornehmlich auf das militärische Dienstjahr, einen mindestens vierjährigen Studienkurs vorzuschreiben, dagegen die praktische Vorbereitungszeit endgültig auf drei Jahre zu fixiren. Die Kommission scheint, mit Ausnahme des Abgeordneten Marquardsen (Professor in Erlangen), welcher dem Antrag unbedingt beitrat, in der Ablehnung einig gewesen zu sein, obwohl der Abgeordnete Krätzer (Bayern) schlechthin, der Abgeordnete Lasker, unter Voraussetzung eines Zwischenexamens, der Abgeordnete Struckmann (Hannover) wenigstens hypothetisch [63]) — wenngleich bei den bestehenden ökonomischen Verhältnissen nicht leicht durchführbar – ihre Uebereinstimmung mit dem Antragsteller aussprachen. Direkt entgegentraten, von Opportunitätsrücksichten abgesehen, theils die Regierungskommissarien, theils einzelne Abgeordnete. Vornehmlich führte der Preußische Regierungskommissar aus, daß die Meinungen noch sehr

auseinandergingen (?); daß man wirkliche Arbeit auch bei Anordnung eines vierjährigen Studiums nicht erzwingen könne; daß die gleichmäßige Fixirung unangemessen sei, weil jedenfalls der aus dem Juristenstande hervorgehende Verwaltungsbeamte einer längeren Vorbereitungszeit bedürfe. Der Abgeordnete v. Schwarze (Sachsen) äußerte, daß nach seinen langjährigen Erfahrungen als Prüfungskommissar es weniger auf die Studienzeit als auf den Fleiß und die Leistungen im Examen ankomme, und „Mancher" sich in drei Jahren genügende Kenntnisse erworben habe. Der Abgeordnete Gaupp (Württemberg) erwartete Abhülfe von einer so strengen Prüfungsordnung, „daß die Examinanden sich in der Regel die nöthigen Kenntnisse nicht in drei Jahren erwerben könnten", daß man auch Rücksicht auf ein etwa zuvor getriebenes anderes Fachstudium nehmen müsse. Der Abgeordnete Becker (Oldenburg) meinte insbesondere, daß die Militärdienstzeit nicht angerechnet werden solle. Ein dreijähriges Rechtsstudium erachteten für ausreichend der Abgeordnete Reichensperger, sofern man nur für bessere Lehrer sorge, und der Abgeordnete Herz (Bayern), sofern nur die Lehrer den „an sich so trockenen Stoff" praktischer und anziehender vortrügen, Repetitorien wie Konversatorien hielten und nicht so lange Ferien machten. —

Entscheidend war, wie die Landesgesetzgebungen dieses Blankett des Reichsgesetzes ausfüllen würden, insbesondere die Preußische; ob man hier an dem bloßen „Nothgesetz" von 1869 [64]) mit dreijähriger Studienzeit und vierjährigem Vorbereitungsdienst festhalten, oder ob man die Dauer dieser zwei Zeiträume umkehren, oder endlich ob man sich mit der sechsjährigen Gesammtvorbereitung begnügen wollte, und welche Vorkehrungen im Einzelnen getroffen werden sollten, um allseitig anerkannten Uebelständen entgegenzutreten. Denn schon damals füllte die Zahl der Schriften, welche über diesen Gegenstand erschienen, und welche, so viel mir bekannt, sämmtlich zu dem gleichen beschämenden Ergebniß, wenn

auch nicht alle zu gleichen Vorschlägen gelangt waren, eine kleine Bibliothek.

Unter diesen Schriftstellern befanden sich Staatsmänner, gewesene Minister, hohe Richter, angesehene Rechtslehrer von großer Erfahrung und sicherem Urtheil. Es genügt zu nennen: v. Bethmann-Hollweg[65]), Göppert, den späteren hochverdienten Leiter des Preußischen Universitätswesens[66]), Hälschner[67]), Erwin Nasse[68]), Roderich v. Stintzing[69]), Gierke[70]), Theodor Muther[71]), Felix Dahn[72]), Heinrich Brunner[73]), Adolf Wagner[74]), Lorenz v. Stein in Wien[75]). Anonym[75a]) hatte auch ich, und zwar zuerst, bereits 1859 mich darüber ausgesprochen. An meine Schrift lehnte sich ein Antrag des Justizraths Volkmar aus Berlin, welcher 1863 zu Verhandlungen des dritten Deutschen Juristentags über die Prüfungsfrage, über die Zahl der Prüfungen (in Preußen damals noch drei), über die Zusammensetzung der Prüfungskommission geführt hat[76]). Alle Redner, darunter C. G. v. Wächter, Volkmar, die Preußischen Juristen Dove, Gneist, Degenkolb, stimmten darin überein, daß das Preußische Prüfungswesen nur schädlich wirke. Gneist bezeichnete das Preußische System als „das schlechteste“ —, daß im ersten Examen minimale theoretische Anforderungen gestellt würden, im zweiten Examen ein wenig praktisch, aber mit mehr Theorie geprüft, im dritten Examen Alles durcheinander geworfen werde. Dove urgirte: „In Preußen ist das erste Examen so leicht, daß es beinahe keiner theoretischen Vorbereitung dazu bedarf. Wenn der junge Mann das (damals zweite) Referendarexamen gemacht hat, dann studirt er erst, was er auf der Universität nicht studirt hat. Dann kommt das schwierigste Examen, und da soll dann nachgeholt werden, was auf der Universität versäumt worden ist. Die Folge ist, daß der Staat sich auf diese Weise wohlfeil Subalternbeamte hält, welche fünf Jahre umsonst dienen, eine höhere Begabung für den Justizdienst zum großen Theil nicht haben und dann wegen Unfähigkeit, das dritte Examen zu bestehen,

die richterliche Laufbahn verlassen müssen.“ Auch die Nothwendigkeit der vierjährigen Studienzeit wurde vielfach betont, jedoch, insbesondere durch C. G. v. Wächter[76a]), mit dem bei nicht-Preußischen Juristen häufigen Argument bekämpft, daß bei strengen Prüfungsanforderungen die allerdings im Durchschnitt erforderliche vierjährige Studienzeit von selbst eingehalten werden müsse.

Dann im Jahre 1869 in beiden Häusern des Preußischen Landtages[77]) und wieder in den Jahren 1875 bis 1877 bei der Berathung des Gesetzes über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst[78]) hatten, außer den Universitätslehrern Hälschner, Nasse, Gneist, Dernburg, Bechmann, auch der Abgeordnete Twesten in zwei hervorragenden Reden, die ehemaligen Oberpräsidenten v. Beurmann, v. Kleist-Retzow, v. Meding, die Abgeordneten v. Gerlach und v. Winterfeld, Dr. Lasker und E. Richter, Windhorst-Meppen und Windhorst-Bielefeld, Wisselinck, Köhler, Klöppel, Colberg u. a., zum Theil in schärfsten Angriffen gegen die Preußischen Einrichtungen und deren Handhabung ausgesprochen, daß deren Ergebnisse durchaus ungenügende oder gerade schädliche seien, fast alle auch, daß eine Verlängerung der Studienzeit für Rechts- und Staatswissenschaften auf mindestens vier Jahre unerläßlich erscheine. Um jene Zeit schrieb E. Nasse (1868): „Jeder parlamentarische Almanach führt in den Lebensskizzen der (Englischen) Parlamentsmitglieder hervorragende Leistungen in den akademischen Prüfungen auf; bei uns würde man sich lächerlich machen, wollte man dem Manne anrechnen, wie er sein Auskultatorexamen bestanden;“ sagte der Abgeordnete Eugen Richter von dem Regierungsreferendarexamen[78a]), daß dasselbe eine „leere, hohle, geradezu lächerliche Form gewesen“ sei; äußerte der Abgeordnete Lasker (1876), daß der juristische Student, nachdem er die erste Prüfung bestanden, „keine Garantie für irgend welche Sachkenntniß“ darböte, daß es ein „Kunststück“ sei, in Preußen das erste juristische Examen nicht zu bestehen, daß es „zu den äußersten Aus-

nahmen gehört, wenn Jemand durchfällt", und daß, wer das erste Examen abgelegt hat, sich „in einem Zustande juristischer Viertelsbildung befindet, die keinerlei Garantie für juristische Befähigung gibt". Der Abgeordnete Wisselinck hat 1876 ohne jeden Widerspruch sagen dürfen: „Wir Alle haben die Ueberzeugung, daß ein dreijähriges Studium nicht ausreicht, um den Aufgaben, die dem Juristen gestellt werden, vollständig zu genügen, noch weniger aber, wenn — wie damals geplant wurde und Gesetz geworden ist — der Student der Rechte seine Aufmerksamkeit auch den Staatswissenschaften widmen und in beiden Fächern ein den Anforderungen genügendes Examen ablegen soll." Mit aller Schärfe hat Gneist, welcher eine gesetzliche Ausdehnung der Studien auf das Gebiet der Staatswissenschaften nur bei der überhaupt unerläßlichen Verlängerung der Studienzeit für möglich hielt, den Widersinn gerügt, daß in einer Zeit, wo notorisch eine dreijährige, vollständig benutzte Studienzeit nicht einmal ausreiche, um die juristischen Disciplinen einigermaßen genügend zu beherrschen, der Gesetzgeber diesem dreijährigen Rechtsstudium noch eine ganz unbemessene allgemeine Masse von Disciplinen — das große Gebiet der Staatswissenschaften — hinzufüge, ein Material, welches noch ungefähr die halbe Kraft mehr erfordere. Sogar der Justizminister Dr. Leonhardt hat so viel anerkannt, „daß ein dreijähriges juristisches Studium nicht ausreicht, um eine tüchtige juristische Bildung zu verschaffen", später etwas modificirt, „daß unter gewöhnlichen Verhältnissen, wie sie regelmäßig liegen, ein dreijähriges Rechtsstudium kaum ausreicht, um sich diejenigen tüchtigen Kenntnisse zu erwerben, über welche ein junger Mann gleich bei der ersten Prüfung sich ausweisen soll". Freilich, meinte er, könne das Universitätsstudium die angehenden Juristen eben nur die Methode des Lernens, die Anleitung zum Lernen lehren, und daß der Kandidat im Examen die erfreuliche Erfahrung zu machen habe, daß er nichts oder wenig wisse! Als ob die staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Veranstaltung von

Universitätsstudien und von Prüfungen, dazu bestimmt wären, diese höchste Lebensaufgabe der weisesten Menschen zu erreichen, und als ob auch nur eine richtige Lernmethode ohne ein tüchtiges Maß von Wissen gewonnen werden könnte!

Das praktische Ergebniß dieser Erwägungen ist aber nur gewesen, daß der Gesetzentwurf betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst und demnächst das entsprechende Gesetz vom 11. März 1879 die in Preußen völlig illusorische Bestimmung aufgenommen hat:

> Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ist ein mindestens dreijähriges Studium des Rechts und der Staatswissenschaften — erforderlich.

Denn es wird nach wie vor nicht länger als drei Jahre „studirt", und es sind die Staatswissenschaften, wenn auch vielleicht „studirt", niemals, oder doch nur in seltensten Ausnahmefällen, Gegenstand der ersten Prüfung, zumal, nach der gegenwärtigen Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, kein Examinator zu deren sachgemäßer Prüfung im Stande ist.

Immerhin durfte es das höchste Erstaunen erregen, daß bei dieser Sachlage nicht allein, worauf man ja allenfalls gefaßt sein konnte, der Entwurf des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz schlechthin an dem dreijährigen Studium und der vierjährigen praktischen Vorbildungslaufbahn festhielt, sondern daß in den beigegebenen Motiven sogar die ungeheuerliche Behauptung aufgestellt wurde:

„Die Zeit des Universitätsstudiums ist reichsgesetzlich — auf drei Jahre festgesetzt. Das Reichsgesetz gestattet der Landesgesetzgebung, diesen Zeitraum zu verlängern. Für Preußen liegt zu einer solchen Verlängerung kein Bedürfniß vor. Ein dreijähriger Zeitraum des Universitätsstudiums in Verbindung mit dem darauf folgenden vierjährigen praktischen Vorbereitungsdienste hat sich durch eine langjährige Erfahrung als ausreichend erwiesen, und bei dem schon seit Jahren herrschenden Mangel an richterlichen Kräften würde es ein ge-

wagtes Experiment sein, ohne dringende Veranlassung die schon ohnehin schwer zu erfüllenden Bedingungen für die Befähigung zum Richteramte noch durch Verlängerung der Zeit des Universitätsstudiums zu verschärfen. Mit Rücksicht auf diese durchschlagenden praktischen Erwägungen scheint ein weiteres Eingehen auf die Frage, ob an sich die Festsetzung eines dreijährigen oder eines vierjährigen Rechtsstudiums mehr zu empfehlen sei, entbehrt werden zu können. Uebrigens steht die Frage im innigsten Zusammenhange mit der Frage der Dauer der praktischen Vorbereitungszeit. Wenn für Preußen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse an der bestehenden vierjährigen praktischen Vorbereitungszeit unter allen Umständen festgehalten werden muß, so kann die Dauer des Universitätsstudiums, sofern der Staat überhaupt noch auf eine ausreichende Zahl von Personen, die sich der richterlichen Laufbahn widmen, soll rechnen können, nicht auf mehr als drei Jahre festgesetzt werden." Sodann wird ausgeführt, inwiefern die besonderen Verhältnisse Preußens die vierjährige praktische Vorbereitungszeit erheischen. „Die Erfahrungen, namentlich die Ergebnisse der zweiten Prüfung, haben gezeigt, daß eine vierjährige Vorbereitungszeit gerade mit Rücksicht auf die gleichzeitige Vorbereitung für die umfassende und schwierige Thätigkeit des Richters in den Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit für die weitaus größte Mehrzahl der Referendare nur eben hinreicht, um ihnen die Aneignung des unbedingt nothwendigen Maßes von Kenntnissen für das gesammte richterliche Berufsfeld zu ermöglichen. Im Anschluß an solche Erfahrungen würde eine Kürzung der praktischen Vorbereitungszeit um so bedenklicher sein, als durch das neue Civilprozeßverfahren den bestehenden Preußischen Prozeßgesetzen gegenüber die Anforderungen an die Kenntnisse, die praktische Gewandtheit und Leistungsfähigkeit der Richter und noch mehr der Rechtsanwälte erheblich gesteigert sind." Endlich wird auch noch erwähnt, daß es sich nicht empfehle, ein Jahr der Vorbereitungszeit bei den Verwaltungsbehörden zu verwenden. „Mit Rücksicht auf das Durchschnittsmaß menschlicher Fähigkeiten und mit Rücksicht auf die durch die Prozeßordnungen noch gesteigerten Ansprüche an die Richter scheint es sich nicht zu empfehlen, die vorbereitende Thätigkeit der Referendare zu zersplittern."

Es bedurfte augenscheinlich nicht dieser Beweisführung, um festzustellen, daß 7—4 = 3 ist. Stand es fest, daß die Gesammtvorbereitung sieben Jahre zu betragen hat, und daß davon vier Jahre auf den praktischen Vorbereitungsdienst entfallen müssen, so ist ja das Rechenexempel einfach genug. Die vierjährige praktische Vorbildungslaufbahn, deren

sehr jungen Ursprung der Justizminister augenscheinlich gar nicht kennt oder ignorirt, wird als Axiom, die längere Studienzeit als ein Postulat von Idealisten hingestellt, welches für Preußen keine Verwirklichung finden könne. Es wird, man dürfte nahezu zweifeln, ob gutgläubig, die schon damals völlig irrige [79]) und seither durch die Erfahrung zur Genüge als unrichtig erwiesene Prämisse aufgestellt, daß es bei strengeren Anforderungen dem Staat an Kandidaten für das Richteramt fehlen werde, während, wie Gierke bezeugt, gleichzeitig auf den Preußischen Gymnasien amtliche Erlasse bekannt gemacht wurden, welche vor dem Andrang zu den „überfüllten" juristischen Studien warnten [80])! Es wurde, ohne alle Rücksicht auf die Qualifikation der Referendare, für alle ein vierjähriger praktischer Vorbereitungsdienst als unerläßlich hingestellt, und zwar aus dem Grunde, daß an die künftigen Richter und Rechtsanwälte erheblich höhere Anforderungen zu stellen seien — während es doch klar war, daß diese höheren Anforderungen vornehmlich in besserem Wissen, in gründlicheren, jederzeit paraten Kenntnissen bestehen mußten, und daß, was schon 1869 mit gutem Grunde von Waldeck und Twesten hinsichtlich der damaligen praktischen Ausbildung, verglichen mit den Zuständen der alten Prozeßordnung, hervorgehoben war, hinsichtlich der durch die Deutsche Justizgesetzgebung geschaffenen Prozeßordnung aber keinerlei Zweifel unterliegen konnte, von Gneist und von mir [81]) schon damals bestimmt ausgesprochen und begründet wurde, die veränderte Prozeßgesetzgebung die Garantien für eine zweckgemäße sogar praktische Ausbildung erheblich verringern mußte, daher der Schwerpunkt gerade in die für die weit überwiegende Mehrzahl nur auf der Universität zu gewinnende gründliche Vorbildung zu legen war.

Wenn mir damals ein sehr hochstehender und einflußreicher Preußischer Jurist, ein Mann zugleich von umfassender allgemeiner und juristischer Bildung schrieb, er sei im Wesentlichen mit mir einverstanden, aber die vier Jahre Praxis

seien doch dem Referendar unentbehrlich, damit er „schreiben lerne“, so dürfte — wie ich in aller Bescheidenheit betonen möchte — der verehrte Mann übersehen haben, daß die selbstverständlich unbedingt nothwendige Ausbildung, wie überhaupt in der Technik, so insbesondere im korrekten juristischen Ausdruck sich zwar erst in längerer Zeit erzielen läßt, daß aber ein gebildeter junger Mann (ein Preußischer Gymnasialabiturient), welcher seine Universitätszeit ordentlich benutzt hat, diese Fähigkeit sicherlich im Laufe eines, höchstens aber zweier Jahre erreichen muß — mindestens mache ich mich anheischig, denselben dazu auszubilden —, daß aber ein juristisch unwissender Mensch, eben weil er nicht juristisch denken kann, dazu überhaupt nicht oder nicht mit der nöthigen Sicherheit oder doch erst nach einer unabsehbaren Reihe von Jahren gelangen wird, daß also doch wieder, worauf Alles ankommt, die juristische Vorbildung entscheidet. Die „Formalien“ aber sollten doch selbst einem Subalternen im Laufe eines Jahres beizubringen sein! „Schreiben lernen“ müssen schon meine juristischen Studenten, welche bei mir Rechtsfälle bearbeiten oder irgend ein wissenschaftliches Thema in Uebungen behandeln, und es läßt sich schon der Form nahezu jeder sogenannten „wissenschaftlichen“ Arbeit zur ersten Prüfung sogleich ansehen, ob der Verfasser auf der Universität an Uebungen im Seminar oder im Praktikum Theil genommen hat oder nicht. Wenn aber während der ganz vergeudeten Universitätszeit nicht selten sogar die Fähigkeit verloren gegangen ist, einen Deutschen Aufsatz zu schreiben, so dürfte die Remedur gegen solche geistige Verwahrlosung doch wohl schon den Kommissarien für die erste Prüfung obliegen.

Nach Veröffentlichung meiner, vornehmlich durch die vorstehend wörtlich angeführte Begründung des Gesetzentwurfs hervorgerufenen Schrift gingen mir von Bekannten wie von Unbekannten, von hervorragenden Rechtslehrern, wie von Männern, welche im höchsten Richter- und Verwaltungsdienst ergraut waren und von einzelnen erprobten Mitgliedern unserer Parlamente in der Hauptsache lebhafte briefliche Zustim-

mungen zu. Es seien, unter Vielen, nur einige Männer von allgemein anerkanntem Gewicht genannt: B. Windscheid, C. G. v. Wächter — welcher brieflich so auch seine früher geäußerten Bedenken gegen eine gesetzliche Fixirung der Studienzeit auf das Quadriennium zurücknahm —, Georg Waitz, Otto Stobbe, Hermann Schulze, Rudolf Sohm; der Badische Staatsminister Jolly, welcher gleichzeitig von den ganz „wunderbaren" Erfahrungen berichtete, welche sein gerade studirender Sohn hinsichtlich des Unfleißes der Preußischen Rechtsstudenten mache; der erfahrene Kurator der Universität Göttingen v. Warnstedt, welcher allerdings bezweifelte, daß die „Tradition" schon überwunden sei, und daß die „Schulweisheit der Professoren" den Sieg davon tragen werde. Mein vor wenigen Jahren zu früh dahingeschiedener edler Freund Roderich v. Stintzing in Bonn, einer unserer vornehmsten und tiefsten Juristen, äußerte:

„Es ist mir nicht zweifelhaft, daß Ihre Schrift auf diejenigen, welche überhaupt Gründen zugänglich sind, entscheidenden Eindruck machen wird. Aber ich fürchte, daß die Ueberzeugten nicht mächtig und entschlossen genug sein werden, um der mächtigen Abneigung gegen Alles, was ‚akademisch' heißt, die in den Kreisen der Regierung und der politischen Körperschaften verbreitet ist, Herr zu werden. — Möge aber auch der nächste praktische Erfolg nicht der gewünschte sein, so wird die Frage nicht zur Ruhe kommen und in der Zukunft, welche weder der Schablone einer geistlosen Praxis, noch der politischen — — Phrase gehört, im Sinne Ihrer Schrift gelöst werden."

Friedrich Kapp, dessen vielumfassende Erfahrung und freier Sinn, dessen jugendfrische und überall anregende Persönlichkeit noch in Aller Erinnerung lebt, schrieb, hoffentlich zu trübe in die Zukunft blickend, wörtlich:

„Wir werden mit der Zeit nur noch juristische Handlanger und Gesellen bekommen. Die neue Justizgesetzgebung und der allgemeine Zug der Zeit begünstigt diese Verschlechterung. Dem ‚Amtsrichter' wird die Zukunft gehören, dem

isolirten, versimpelten und doch eingebildeten Routinier, und es kann nicht ausbleiben, daß der schlechteste Amerikanische Utilitarismus sich der letzten Festen der Rechtspraxis bemächtigt."

Ein hochgebildeter Staatsmann, vieljähriges Mitglied des Bundesraths, schrieb mir:

> „Ich theile Ihre Ansichten in vollstem Maße und bin mit Ihnen überzeugt, daß wir einem Zustande juristischer Verwilderung entgegengehen, wenn das bisher in Preußen befolgte System nicht bald eine Aenderung erfährt oder gar auf die übrigen Bundesstaaten sich noch ausdehnen sollte. Eine Reaktion gegen diese Gefahren ist unerläßlich."

Auf bedeutsame Aeußerungen anderer hervorragender Nichtprofessoren komme ich im Zusammenhange zurück.

Kurz darauf erschien das bereits erwähnte Gutachten Gneist's für den XIV. Juristentag[82]), welches, ganz speciell vom Standpunkt der dem Verfasser seit länger als 40 Jahren in allen Stadien genau bekannten Preußischen Praxis, unter Einschlagung des gerade entgegengesetzten Beobachtungsweges, zu den durchaus gleichen Ergebnissen und Vorschlägen wie meine kleine Schrift gelangte. Es gipfelt in dem auch von mir vertretenen Satze, daß nicht eine einzige von den Voraussetzungen noch besteht, aus denen das — so höchst merkwürdige — vierjährige Referendariat in Preußen entstanden ist, und daß, wenn allenfalls früher ein unwissender Referendar ein brauchbarer Richter oder Anwalt werden konnte, dies in Zukunft, nämlich unter der neuen Justizgesetzgebung, kaum noch denkbar erscheint. Dieser wichtige Punkt wird noch erörtert werden.

Auch die Presse der verschiedenen Parteien, sogar die officiöse, nahm sich der Sache an, wenngleich einzelne Preußische Praktiker sich veranlaßt fanden, öffentlich und privatim, auch in manchen wunderlichen, an mich gerichteten Schreiben ihrem Mißvergnügen über die „ungerechte" Beurtheilung der Preußischen Einrichtungen Ausdruck zu geben. Viel bedenklicher war

der geheime Widerstand. Sehr richtig sagte ein anonymer Beurtheiler meiner Schrift — anscheinend ein sehr hervorragender Praktiker [83]): „Da, wo der Verfasser seine Widersacher erblickt, im Kreise der Preußischen Praxis, werden seiner Schrift auch die Gegner verbleiben, die, sei es in offener Fehde, sei es in stillem zähen Festhalten an der überlieferten Gewohnheit, ihm den Erfolg in aller Wege streitig zu machen gesonnen sind."

Wenn es am Schlusse eines mir vorliegenden eindringenden Artikels der Nationalzeitung vom 31. Januar 1878 heißt:

> „Wir dürfen bestimmt erwarten, daß die so eingehend begründeten Gutachten von — Goldschmidt und Gneist bei der Kommission des Abgeordnetenhauses die gebührende Beachtung finden. Unter allen Umständen wird die Frage diesmal in beiden Häusern des Landtags mit ganzer Kraft ausgefochten werden müssen"

so hat der mir unbekannte Verfasser sich gründlich getäuscht. Unwillkürlich fällt mir dabei ein guter, wenngleich schwerlich in diesem Zusammenhange gemeinter, gerade damals veröffentlichter Ausspruch von Ludwig Bamberger bei [84]): „Das Gefühl für die großen Gesammtinteressen fehlt, Jeder denkt nur an seine kleinen und momentanen Fraktionsgeschäftchen. — Jeder hängt, abgesondert, seinen kleinen Spielen nach, und das erstreckt sich bis hinauf in die höchsten staatsmännischen Sphären. Es fehlt der Respekt vor dem Ganzen, weil das Ganze noch nicht von dem Geist des Gesammtbewußtseins belebt ist." Wie unzweifelhaft auch, nach den gegebenen Verhältnissen, bei uns „die Regierung der Volksvertretung durchaus selbstständig und unabhängig gegenübersteht" [85]), so wäre doch ein entschiedenes Votum auch nur eines der beiden Häuser des Preußischen Landtags schwerlich ohne Erfolg geblieben. Aber der ministeriellen Ouvertüre entsprechen durchaus die zwei Akte nebst Finale und sogar einem Stück Satyrspiel im Abgeordnetenhause, der dritte, staatsmännisch moderirte Akt im Herrenhause. Da der Ausdruck „durchsichtiger Vorwand" weder parlamentarisch noch

zahlreichen gewiß ehrlichen Männern gegenüber geziemend ist, so muß auf Erklärung des Unbegreiflichen einfach verzichtet werden. Der aktenmäßige Thatbestand ist folgender. Jedermann mag prüfen, unter welche Rubrik er diese parlamentarischen Vorgänge verzeichnen will.

In der Justizkommission des Abgeordnetenhauses, welche sehr hervorragende und einflußreiche Männer zu ihren Mitgliedern zählte, war der Antrag gestellt worden, die praktische Vorbereitungszeit auf nur drei Jahre festzusetzen, weil einerseits ein solcher Zeitraum für die Bedürfnisse der praktischen Ausbildung vollkommen ausreiche, andererseits die Einführung einer vierjährigen Studienzeit dringend zu wünschen sei. „Der Antrag wurde jedoch," wie es in dem Bericht der XII. Kommission wörtlich heißt [86]), „zurückgezogen, nachdem dagegen geltend gemacht war, daß ein gemeinschaftliches Prüfungsgesetz für das Deutsche Reich die Dauer des Studiums und der Vorbereitungszeit regeln müsse. Bei der zweiten Lesung wurde die Diskussion über diese Frage, unter Hinweis auf die inzwischen erschienenen bedeutungsvollen Schriften von Goldschmidt und Gneist, von Neuem aufgenommen und nunmehr eine Resolution dahin beantragt:

> die Königliche Staatsregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß das Prüfungswesen und der Vorbereitungsdienst für das Richteramt reichsgesetzlich geregelt werde.

Es wurde von mehreren Rednern konstatirt, daß die dreijährige Studienzeit für die Ansprüche, welche an die künftigen Richter und Anwälte erhoben werden müssen, nicht genüge, daß dagegen ein vierjähriger Zeitraum mit praktischer Beschäftigung kaum auszufüllen sein werde. Von anderer Seite wurde betont, daß in demjenigen Theile der Monarchie, in welcher zur Zeit noch Partikulargesetzbücher gelten, also namentlich in den landrechtlichen Provinzen und in der Rheinprovinz, ein dreijähriger Vorbereitungsdienst [87]) kaum ausreichen dürfte. Man war jedoch allseitig der Ansicht, daß

eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie erforderlich sei. Demgemäß erfolgte die Annahme der Resolution, sowie in beiden Lesungen die Annahme des §. 1."

In der zweiten Plenarberathung des Entwurfs[88]) führte der Berichterstatter, Abgeordneter Loewenstein (jetzt Reichsgerichtsrath), aus:

„Die Ansichten waren in der Kommission, wie wahrscheinlich auch in diesem Hause, getheilt darüber, ob ein vierjähriges Studium für den künftigen Juristen nöthig und wünschenswerth ist. Ich für meine Person darf meine persönliche Ansicht dahin aussprechen, daß ich das dreijährige Studium mit Rücksicht auf die Anforderungen, welche an die künftigen Richter und Anwälte zu stellen sind, nicht für ausreichend halte; ich war indessen mit der großen Mehrheit der Kommission — der Ansicht, daß es nicht an der Zeit sein kann, in dem vorliegenden Gesetz hierüber Bestimmungen zu treffen. — Wir glaubten partikularistisch zu handeln, wenn wir jetzt mit besonderen Bestimmungen für Preußen in Bezug auf die Dauer der Studienzeit und des Vorbereitungsdienstes vorgehen wollten. Wir haben es für nöthig erachtet, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß eine gemeinschaftliche Regelung des Vorbereitungs- und Prüfungswesens für das Deutsche Reich erfolge, und ich glaube, das Haus wird im gegenwärtigen Augenblick — mögen auch die Ansichten über die Dauer des Studiums und des Vorbereitungsdienstes getheilt sein — keine Veranlassung finden, etwas Anderes in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen."

Nachdem sodann der Abgeordnete Gneist seine abweichende Auffassung begründet hatte, ohne an dieselbe einen Antrag zu knüpfen — wie es in einem Artikel der Nationalzeitung heißt: „mit jener Resignation, welche dem alten Parlamentarier einer fertigen Stimmung des Hauses gegenüber ansteht" —, der Abgeordnete (Preußischer Obertribunalsrath und späterer Reichsgerichtsrath) Dr. Otto Bähr in einer von vielfacher „Heiterkeit" unter-

brochenen und mit „Bravo" aufgenommenen Rede — auf deren für jeden Sachkundigen geradezu verblüffend wirkende Unkenntniß des wahren Sachverhalts wie Verkehrung aller maßgebenden Gesichtspunkte ich später[89]) zurückkommen muß — sich gegen die Verlängerung der Studienzeit ausgesprochen hatte, erklärte der Justizminister Dr. Leonhardt:

> daß die so eben diskutirte Frage eine „außerordentlich interessante" sei und für ihn im Laufe von 25 Jahren ein großes Interesse gehabt habe, daß er aber, da kein Antrag gestellt sei, keinen Anlaß finde, darüber zu sprechen, sich aber „freue, in den verschiedensten Richtungen dem Obertribunalsrath Bähr beitreten zu können"; insbesondere glaube er nicht, daß unter dem neuen Verfahren der praktische Vorbereitungsdienst größere Bedenken haben werde als bisher, wie dies auch die in den neuen Provinzen und in der Rheinprovinz gemachten Erfahrungen bestätigten.

Demnächst wurde die Diskussion geschlossen, §. 1 des Gesetzentwurfs und später auch die Resolution angenommen.

M. H.! Daß bei der ausgesprochenen Abneigung des Justizministers gegen irgend welche Aenderung des bisherigen, durch ihn selbst im Jahre 1869 gesetzlich fixirten Preußischen Systems die beschlossene Resolution ein Schlag ins Wasser war, liegt auf der Hand, und es ist schwer begreiflich, wie das Abgeordnetenhaus von derselben irgend welchen Erfolg zu erwarten vermochte. Man hat auch nie von Schritten der Preußischen Staatsregierung in dieser Richtung etwas vernommen, wie denn auch die bereits erwähnten, etwas späteren Petitionen der Deutschen juristischen Fakultäten beim Reichstage[90]) sogar unerledigt geblieben sind.

Nicht minder leuchtet ein, erstens daß die Befürchtung, man könnte Preußen den Vorwurf einseitigen partikularistischen Vorgehens machen, völlig grundlos war: einmal weil das Reichsgesetz ja gerade in dieser Beziehung nur die Minimalerfordernisse aufgestellt hatte, sodann weil sehr wohl bekannt war, daß man in den Süddeutschen Staaten sich

mit einer nur dreijährigen Studienordnung oder mit einem in nur drei Jahren normalerweise zu erreichenden Maße juristischer und staatswissenschaftlicher Ausbildung nicht begnügen würde; zweitens, daß es geradezu widersinnig war, aus zarter Schonung für das „Nationalgefühl“ auf eine „Verlängerung der Studienzeit zu verzichten“, während man hinsichtlich der praktischen Vorbereitungszeit höchst unbekümmert um dieses „Nationalgefühl“ vorging, nämlich den dreijährigen Zeitraum des Reichsgesetzes auf vier Jahre erhöhte, und zwar ungeachtet man wußte, daß gerade für dieses Preußische Axiom im übrigen Deutschland auf sehr geringe Sympathie zu zählen war!! In der That hat denn, außer dem Königreich Sachsen, welches den erst 1867 nach Preußischem Muster eingeführten vierjährigen Vorbereitungsdienst beibehielt, das Beispiel Preußens nur bei Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe Nachfolge gefunden! Weiter haben sich die moralischen Eroberungen nicht erstreckt. —

In der demnächstigen Berathung des Herrenhauses[91]) hat mein Kollege Dernburg, unter Hinweis auf die eben hervorgehobene Anomalie, ohne einen Antrag[92]) zu stellen, sich mit dem Wunsche begnügt, daß wenigstens die Zeit des Militärdienstes nicht in die dreijährige Studienzeit eingerechnet werde. Darauf entgegnete mit ebenso bemerkenswerther Offenherzigkeit wie Kühnheit, übrigens ja übereinstimmend mit den amtlichen Motiven der Gesetzesvorlage, Dr. Leonhardt wörtlich:

„Die Königliche Regierung hat die Frage, die angeregt worden ist, in Bezug auf die Zeit des juristischen Universitätsstudiums einerseits und andererseits die Zeit der Vorbereitung bei den Gerichten oder Anwälten einer neuen Prüfung nicht unterzogen. Praktische Bedenken hat der bisherige Rechtszustand nicht gehabt und die Königliche Regierung glaubt nicht, daß in der Nothlage, in welcher sie sich befindet, es an der Zeit sei, diesen Punkt ausführlich zu erörtern. — Nun ist mir sehr wohl bekannt,

daß seit langer Zeit, besonders aber in der Neuzeit, die Universitätslehrer vollständig Sturm gelaufen sind, damit die Universitätsstudien im Minimum auf vier Jahre festgestellt werden." Folgt die Ausführung, daß die Gesammtvorbereitungszeit sieben Jahre nicht übersteigen dürfe, und daß bei der bekannten Neigung der Studenten, ihre Universitätsjahre zu „verbummeln" (Worte des Justizministers), es richtiger sei, das erforderliche vierte Jahr auf die praktische Vorbereitung zu verwenden. Eine dreijährige Studienzeit sei allerdings ungeeignet, um ein eingehendes gründliches Studium der Rechtswissenschaft zu betreiben, aber ausreichend zum Eintritt in den praktischen Vorbereitungsdienst. Die Militärzeit könne auf die Studienzeit nicht abgerechnet werden und werde nicht immer[93]) auf die Referendariatszeit abgerechnet!

Es dürfte zu bezweifeln sein, ob sich die unverhüllte Nichtachtung der Bedeutung juristischer Universitätsstudien weiter treiben läßt, als hier Seitens des obersten Chefs der Preußischen Justizverwaltung geschehen ist.

Durchaus dem Minister stimmte zu Herr v. Winterfeld, dessen so karakteristische, in ihrer Unbefangenheit geradezu erschreckende Rede schon früher nahezu vollständig mitgetheilt ist[94]). Auf die Höhe der Frage führte die Debatte erst Georg Beseler, indem er mit allem Nachdruck die unumgängliche Nothwendigkeit längeren Studiums betonte, um gehörig vorbereitet in die Praxis einzutreten, die mangelhafte und gegen früher sogar erheblich verschlechterte Ordnung des Prüfungswesens rügte, endlich die schweren Bedenken hervorhob, welche die neue Justizgesetzgebung hinsichtlich der künftigen praktischen Ausbildung für jeden Sachkundigen hervorrufen mußte.

Der Berichterstatter Graf zur Lippe, bekanntlich früherer Justizminister, schloß in längerer Rede, hervorhebend, daß zur Zeit seines Eintritts in den Staatsdienst es in Berlin ausgezeichnete Examinatoren gegeben habe, die „akademische Diskussion".

Bei dieser ist es denn auch in der Folge verblieben. In der letzten Berathung der beiden Häuser des Landtags über den Entwurf des alsbald verabschiedeten Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, sind lediglich die alten Argumente pro und contra vorgeführt, ohne daß auch nur Anträge gestellt worden wären[95]). Die Petitionen zahlreicher Deutscher Rechtsfakultäten an den Deutschen Reichstag (1878)[96]) sind nicht einmal zur Erörterung gezogen. Eine Abtheilung des vierzehnten Juristentags hat sich (1878) mit der näheren Erörterung des Prüfungswesens für das Deutsche Reich befaßt und die unnöthige[97]) Resolution beschlossen, daß das militärische Dienstjahr nicht in die Studienzeit einzurechnen sei[98]). Im Reichstag, wenn ich nicht irre, auch im Preußischen Abgeordnetenhause, sind wiederholt Klagen über Unfleiß und Unsitte der Studenten und über die Unfähigkeit oder Ungeschicklichkeit der Universitätslehrer erhoben worden[99]). Es haben sich die Professoren K. Schulz[100]), v. Schulte[101]), v. Ihering[102]), Stammler[103]), Eisele[104]), desgleichen F. Adickes[105]) und der frühere Reichsgerichtsrath Dr. Otto Bähr[106]), ganz neuerdings die bereits im ersten Abschnitt dieser Schrift genannten Rechtslehrer[107]), zum Theil mit großer Schärfe über die in Preußen bestehenden Mißstände geäußert und mannigfache Reformvorschläge angeregt; es hat auch darauf an (anonymen) Entgegnungen nicht gefehlt[108]) — — in den officiellen Regionen des Deutschen Reichs wie des Preußischen Staates herrscht seit nunmehr zehn Jahren tiefes Schweigen. Man könnte geneigt sein, fatalistisch an ein unvermeidliches Verhängniß zu glauben, das nun einmal, wohl oder übel, getragen werden müsse. Aber man wird doch vielleicht auch zugeben, daß in dem Staate König Friedrich II. und Kaiser Wilhelm I. für diesen Fatalismus kein Raum ist, daß hier lebensvolle Kräfte walten, welche wohl zeitweise schlummern mögen, aber der Erweckung zu energischer That sich eignen.

Drittes Kapitel.

Die Preußische Tradition und die öffentliche Meinung. Die Frucht der Tradition.

Die Schuld, m. H., an alledem trägt keineswegs ausschließlich oder auch nur vorzugsweise dieser oder jener Justizminister, sondern sie trägt die Tradition der Preußischen Justizverwaltung, welche den bestehenden Zustand bequem findet, und trägt neben ihr in vollem Maße die öffentliche Meinung. Dies zeigen ja die Debatten unserer verschiedenen Parlamente seit nahezu 20 Jahren — auf die Verhandlungen des Jahres 1869 komme ich noch zurück — zur Genüge.

Die Forderung, daß unsere jungen Juristen etwas Gründliches lernen, daß dem entsprechende, vielleicht recht unbequeme Einrichtungen, wie sie aber in nahezu allen übrigen civilisirten Staaten, auch in zahlreichen Deutschen Staaten und in Oesterreich schon lange in anerkannter Wirksamkeit stehen, getroffen werden sollen, daß unter dieser Voraussetzung der in seiner gegenwärtigen Gestalt nur nachtheilige praktische Vorbereitungsdienst erheblich verkürzt werden müsse, ist in ihrem zweiten Theile der Justizverwaltung sehr unbequem, in ihrem ersten Theile geradezu unpopulär.

Nun ist ja auch das nicht gerade erfreulich, daß für die Stärkung der Wehrkraft unseres Staates Blut und Gut des Volks auf das Aeußerste angestrengt wird — auch das ist nicht gerade populär, aber es geschieht doch, und wird hoffentlich auch in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkte wieder geschehen, weil die Ueberzeugung besteht, daß dem nicht anders sein könne, und weil ein ernster Wille oben und unten besteht wie von jeher bestanden hat. Auf diesem Gebiet herrscht nicht die Bequemlichkeit, der verjährte Schlendrian, die bureaukratische Schablone, welche sich mit Gesetzesparagraphen begnügt und auf die Vorstellung,

daß — was notorisch war — das Gesetz nicht ausgeführt werde, erwidert: es sei nicht bekannt, daß nicht nach den Vorschriften des Gesetzes verfahren werde[109])! Es würde mir — als Preußischen Juristen — wehe thun, unliebsame Vergleiche anzustellen. Aber ich bitte um ehrliche Antwort: Ist die Erkenntniß dessen, was Noth thut, überall, ja ich will bescheiden sein, auch nur bei der Mehrzahl durchgedrungen, ist der Wille vorhanden, dem Nothstande abzuhelfen? Herrscht nicht noch immer unter einem großen und sehr einflußreichen Theile der Preußischen Richter, Anwälte, hohen Verwaltungsbeamten eine beinahe cynische Verachtung der Rechtswissenschaft wie vornehmlich der Staatswissenschaften, eine blinde Vergötterung der bloßen Routine, des geistlosesten Mechanismus, des juristischen und administrativen, in unserer Heeresverwaltung längst ausgetriebenen Kamaschendienstes? In welchem anderen Fache wird mit solcher Verachtung von der „Professorenweisheit" gesprochen, wird mit solchem Hohn auf das herabgesehen, was in jedem anderen Gebiete Gegenstand mindestens der Achtung ist, und zwar nicht allein in Deutschland, sondern auch in so eminent „praktischen" Ländern, wie der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas, auf die Wissenschaft und deren Träger?! Erst dieser Tage erzählte mir ein hoher Offizier, er habe zu seinem höchsten Erstaunen in einer Gesellschaft gehört, wie ein als sehr tüchtig geltender Staatsanwalt sich rühmte, daß er niemals ein juristisches Kolleg besucht habe und daß dies in dem vorwiegend juristischen Kreise auch gar keine Verwunderung erregte! Wäre das bei Medizinern, Naturwissenschaftern, Philologen, Historikern, Theologen, irgendwo sonst auch nur, denkbar? Und wenn mir selbst ein ganz wackerer, nun schon lange verstorbener Stadtgerichtsrath, bei welchem ich als Referendar arbeitete, ganz harmlos berichtet hat, wie greulich er sich mit seinen Freunden in dem gelegentlich besuchten Kolleg seines Pandektenlehrers, dessen Namen ihm entfallen sei, gelangweilt habe — es ergab sich bei einigem

Nachforschen, daß dieser Pandektist: Georg Friedrich Puchta war!

In Preußen gilt wahrlich für uns Juristen und Lehrer der Staatswissenschaften nicht, was Professor Blondel als einen bemerkenswerthen Zug deutschen Wesens rühmt: die Autorität der Wissenschaft oder gar ihrer Träger. Wenn ein so feiner und vornehmer Geist wie Ernest Renan von unseren Universitäten sagt, daß ihnen Deutschland die reichste und mannigfaltigste Bewegung verdanke, dessen die Geschichte des menschlichen Geistes sich erinnert [110]), so wird über die Leistungen unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten von sonst ernsten und gebildeten Männern das wegwerfendste Urtheil gefällt. In sogenannten populären Schriften wie auf den Tribünen unserer Parlamente pflegt [111]) man von dem deutschen Professor der Rechts- und Staatswissenschaften etwa nachstehendes Bild zu entwerfen: Ein in der Regel „sehr gelehrter" Mann, welcher genau weiß, wie viel Eicheln täglich die alten Deutschen verzehrt haben, wie viel Schillinge Tödtungsbuße bei den verschiedenen Germanischen Stämmen galten und welches apokalyptische Thier unter den römischen res mancipi steckt, welcher, nach Vorschrift der Zwölftafeln, die vom Nachbarsgrundstücke herüberhängenden Zweige 15 Fuß von dem Wipfel abwärts abhaut und den Nachbarsbau dadurch sistirt, daß er einen Ziegelstein auf die Baustätte herüberwirft, dagegen von dem geltenden Recht und dessen Handhabung nicht die geringste Ahnung hat und völlig unfähig ist, einen Bagatellprozeß zu entscheiden oder gar an einer legislativen Aufgabe — mit der er daher auch regelmäßig verschont wird — sich zu versuchen; dabei äußerst langweilig und pedantisch, in der Regel ohne jede Lehrgabe und ohne Ahnung dessen, was seine Zuhörer „für das Leben" brauchen; welcher Jahr aus Jahr ein sein vor etwa 20 oder 30 Jahren verfaßtes sehr breites Kollegienheft, das eben jene schöne Gelehrsamkeit enthält, wortgetreu und möglichst eintönig diktirt, in der Regel drei oder vier Stunden täglich, niemals auf Bücher

verweist, es sei denn auf seine zahlreichen eigenen dicken und gut bezahlten Schriften, zu deren Abfassung er ja ausreichende Muße hat; in gemessenen Perioden einen am Rande dieses Heftes sauber notirten „Witz“ macht, um seinen im Schreibkrampf zitternden Zuhörern eine kleine Pause zu vergönnen, alljährlich mindestens fünf Monate „Ferien“ macht, um sich im Bade oder in Gebirgsluft von seinen Anstrengungen zu erholen; endlich neben großem Gehalt [112]), mit äußerster Pünktlichkeit die bekannten „fetten“ Honorare einstreicht, um welche ihn ein Minister beneiden könnte, davon sich Villen baut u. dgl. m.

Mit solcher zutreffenden Schilderung ist man sogar des Effektes in unseren Parlamenten sehr sicher, „Heiterkeit“ und selbst „Bravo“ fehlen selten.

Nun freilich gibt es in jedem Berufsstand wunderliche Käuze, vielleicht, wie ja sicherlich auch im hohen Richter- und Beamtenstand und unter den Rechtsanwälten Männer, welche mutatis mutandis sich dem gezeichneten Bilde nähern möchten — und ich glaube einzelnen der Art in einem vielbewegten Leben begegnet zu sein —, Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften, für welche einzelne dieser Züge zutreffen könnten, doch ist die Zahl solcher „Originale“ in unserer nüchternen Zeit sicherlich im Aussterben begriffen.

Immerhin habe ich auch Universitätslehrer und zwar meiner Wissenschaft gekannt, welche als Privatdocenten oder außerordentliche Professoren nahezu (einzelne glaube ich wirklich) verhungert sind — Männer, welche ein Decennium und länger, und zwar trotz unbezweifelter und anerkannter Tüchtigkeit Privatdocenten oder allenfalls titulirte außerordentliche Professoren ohne einen Pfennig Gehalt geblieben sind, es vielleicht nach zehn- oder zwanzigjähriger gelehrter Arbeit und unverdrossenster Pflichterfüllung zu einem Ordinariat mit 2000 bis 3000 R.-M. Besoldung gebracht haben [113]) — der akademische Beruf ist ein Lotteriespiel mit vielen Nieten und sehr wenigen hohen Treffern.

Und wie es Lehrer gegeben hat und gibt, welche, ohne

vom Uebermaß pedantischer Gelehrsamkeit erdrückt zu sein, mit leichtem Sinn, auch für ihre Zuhörer kurzweilig genug, sehr behaglich ihrem Beruf nachkommen und überaus zahlreiche Vorlesungen aus den verschiedensten Gebieten ihrer, ja sogar verwandter Wissenschaften mit anerkennenswerthem formalem Talent zu halten verstehen — so kenne ich auch manchen Lehrer unseres Faches, welcher seine ganze geistige und sittliche Kraft lediglich in den Dienst seiner, ökonomisch vielleicht sehr unergiebigen Lehrthätigkeit stellt und jede einzelne Vorlesung, trotz zwanzig- oder dreißigmaliger Wiederholung, stets neu schafft, d. h. unter Benutzung eigener oder fremder Forschung, soweit erforderlich, umgestaltet und die „Jungen" zu seinen Füßen nicht für zu schlecht erachtet, um ihnen sein und der Wissenschaft „Bestes zu geben"; welcher vielleicht eben darum nie dazu gelangt ist, ein größeres Werk, das seinem Namen möglicherweise Unsterblichkeit gesichert hätte, zu verfassen [114]). Ich habe unter meinen eigenen Lehrern Männer gekannt, welche noch in hohem Greisenalter sich an dem täglichen Verkehr mit der strebenden und empfänglichen Jugend erfrischt haben und keinen heißeren Wunsch hegten, als auf ihrer „Kanzel", dem Katheder zu sterben; welche ihre vielbeneideten „Ferien" [115]) dazu benutzt haben, neben mäßiger Erholung von einer häufig aufreibenden sehr intensiven geistigen, ja physischen Anstrengung, ein weniges von dem zu sichten und zu ordnen, was vieljährige Forschung in ihrem Kopfe und in ihren Kollektaneen aufgehäuft hatte. Auch solche Universitätslehrer und zwar auch im Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften, gibt es und hat es jederzeit und gottlob nicht in zu geringer Zahl gegeben.

Wie diese unerhörte Verachtung gerade der Rechts- und Staats*wissenschaften* in einem so verständigen, gebildeten, tüchtigen Volke, welches doch sonst für Recht und Staat den rechten Sinn jederzeit bewährt, welches sogar eine ungewöhnliche staatsbildende Kraft an den Tag gelegt hat, in dem *Preußischen* — und zwar unter *allen* deutschen

Staaten nur in dem Preußischen — wie überhaupt dies Alles hier und gerade nur hier so gekommen ist, das läßt sich zwar geschichtlich erklären — und es soll der Versuch solcher Erklärung gemacht werden — aber es bleibt doch überaus traurig.

Ungestraft reißt sich kein Zweig von dem gemeinsamen Rechtsstamme los, auch wenn die „Staatsraison" es noch so dringend gebietet.

Die Wurzel von alledem liegt in der isolirten Kodification, in dem Abschluß des Preußischen Staats von der gemeinsamen Deutschen Rechtsbildung und demzufolge auch von den Fortschritten der Deutschen Rechtswissenschaft. „Die großen Preußischen Könige und deren Staatsmänner trifft darum kein Vorwurf, es suchte eben — und das hat bis auf die neueste Zeit gegolten — Jeder so gut wie möglich für sich allein zu sorgen" [116]).

Dazu trat noch ein zweiter Uebelstand: die Geltung eines zweiten kodificirten Rechts in sehr umfangreichen Staatsgebieten, des Französischen. Auch hier war, wenngleich nicht so schroff, der Bruch mit der Vergangenheit vollzogen, auch hier jedenfalls das Band mit der Deutschen Rechtswissenschaft zerrissen. Sehr viel schlimmer aber war, daß der Mittelpunkt der neuen Rechtsbildung nicht in Preußen, nicht einmal in Deutschland, sondern in Frankreich lag, daß die dortige sehr umfassende wie bedeutsame Literatur und Praxis, welche namentlich der neuen deutschen Rechtswissenschaft völlig fremd gegenüberstand, für die Handhabung des geltenden Rechts nothwendig maßgebend wurde. Daher gerade in der Preußischen Rheinprovinz die wachsende Entfremdung von dem gemeinen Deutschen Recht und da, nach wie vor, dieses vornehmlich auf den Universitäten, insbesondere auch auf der Rheinischen Universität Bonn gelehrt wurde, die immer steigende Verachtung der „unpraktischen" akademischen Lehre. Es ist kein Zufall, obwohl auch andere leicht übersehbare Ursachen dazu mitgewirkt haben, daß gerade von Rheinischen Juristen die wegwerfendsten Urtheile

über die Deutschen Universitäten gefällt worden sind, wie daß andererseits gerade von Bonn die lebhaftesten Klagen der Universitätslehrer über die Trägheit der Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften seit einem Menschenalter erschollen sind [117]). Die Kluft zwischen der „Theorie", d. h. der Rechtswissenschaft und der „Praxis", d. h. dem allein in lebendiger Geltung stehenden Recht war und ist gerade hier größer als irgendwo sonst.

Dies gilt nicht etwa nur von dem Verhältniß der Praxis zu der Theorie des gemeinen Rechts, sondern nahezu in gleichem Maße zu der Theorie des in der Preußischen Rheinprovinz geltenden Französischen Rechts! Ob die Rheinischen Richter und Anwälte die so überaus reiche, in Französischer Sprache geschriebene Literatur dieses Rechts eifrig studiren, ist mir natürlich nicht bekannt. Auch ist der Schein der Gründlichkeit hier so überaus leicht zu gewinnen, da die zahlreichen und in ihrer Art vortrefflichen Sammelwerke alles brauchbare Material gut geordnet enthalten. Aber das versteht sich ja, daß überall, wo eine wissenschaftliche Rechtspflege besteht, es auch eine Literatur des betreffenden Rechts geben muß, es handle sich denn etwa um ein Staatsgebiet von der Größe des souveränen Fürstenthums Lichtenstein oder Schaumburg-Lippes. Nun sehe man, was — um von Belgien, Holland, Italien zu schweigen — in dem Zeitraum von nunmehr 80 Jahren, seit der Geltung des Napoleonischen und gerade von den Rheinländern jederzeit — gleichviel, ob mit Grund oder Ungrund — als Palladium hochgehaltenen Rechts in dem kleinen Badischen Lande durch einheimische Universitätslehrer wie hervorragende Praktiker (C. S. Zachariä — den auch in Frankreich selbst dafür anerkannten Begründer der Wissenschaft des Französischen Privatrechts, Thibaut, Brauer, Stabel, Trefurt, Renaud, J. Kohler, Behaghel und viele andere) geschehen ist, wie es dort sogar tüchtige Zeitschriften für diesen wichtigen Rechtszweig gegeben hat und noch gibt! Die fast dreimal so große, wirthschaftlich höher

entwickelte Rheinprovinz steht in dieser Hinsicht sogar hinter dem kleinen Rheinhessen (Grolmann u. a.), ja hinter den nur kurze Zeit der Französischen Gesetzgebung unterworfenen, ehemals Westphälischen Gebieten (Hannover u. s. f.) zurück! Außer einem 1809 erschienenen, unvollendeten Kommentar von Lassaulx ist nur, und zwar nur von zwei, allerdings aus der Rheinischen Praxis hervorgegangenen Universitätslehrern, und zwar nur recht Schwaches geleistet (A. v. Daniels' Hülfsbuch [1845], Bauerband's — für welchen, m. W., der erste Lehrstuhl des Französischen Rechts in Bonn und erst 1844 errichtet worden ist! — Institutionen [1873]); die ganz tüchtige, aber doch nur ergänzende fünfte Ausgabe des Zachariä'schen Handbuchs rührt von einem Nichtrheinländer, welcher zeitweise allerdings Privatdocent in Bonn war, von Aug. Anschütz her. Der treffliche Rheinische Jurist Aegid. Arntz hat — in die Demagogenverfolgungen verstrickt — seine Heimath bereits als Referendar verlassen und in Belgien seine fruchtbringende Thätigkeit auch für das Französische Recht entwickelt [118]). Der hervorragendste aller, durch seine Geburt dem Rheinland angehörigen Juristen, Bernhard Windscheid sagt, damals Bonner Privatdocent, in der nahezu einzigen wissenschaftlichen Monographie, welche in der Preußischen Rheinprovinz über Französisches Recht entstanden ist, 1846: „Was haben wir (in meiner heimatlichen Provinz) in den 40 Jahren, während deren wir den Code Napoleon besitzen, für denselben gethan? So gut wie gar nichts im Verhältnisse zu dem Stoffe, welcher der Bearbeitung harrt. Möge uns die Thätigkeit der Franzosen ein Vorbild sein!" Sein Verlangen: „Wir dürfen nicht eher ruhen, bis eine vollständige monographische Darstellung sämmtlicher Materien des Gesetzbuches vor uns liegt" [119]), ist so sehr unerfüllt geblieben, daß die weiteren seither verflossenen 40 Jahre den ersten genau gleichen.

Auch was von den ja praktisch sehr erfahrenen und gewandten Rheinischen Juristen für das der Preußischen Monarchie gemeinsame Recht geleistet worden ist, geht, wenn

man von den beiden nichtrheinischen Bonner Professoren Hälschner und Endemann absieht, kaum je über sehr brauchbare Sammelwerke nach Französischem Muster hinaus. Ja im Gebiete des gemeinsamen modernen Verkehrsrechts, dem Handelsrecht, hat die größte, reichste und wirthschaftlich am höchsten entwickelte Provinz des Preußischen Staates absolut nichts zu Wege gebracht, bis etwa auf eine recht geschickte annotirte Ausgabe des code de commerce und die Urtheile des Rheinischen Appellhofes bezw. Oberlandesgerichts.

Ob in diesem, zum überwiegenden Theil ehemals geistlichen, erst durch Napoleonische Präfekturen an feste Rechtsordnung gewöhnten Kleinstaatenkonglomerat der Sinn für eine tiefere Behandlung des Rechts noch nicht erwachsen, ob er durch die allzuvorwiegende Pflege der materiellen Interessen in seiner Entfaltung gehindert worden ist, oder welche sonstige Ursachen dieser so befremdenden Thatsache unterliegen, möge ein besserer Kenner des Rheinlandes feststellen. Ueber die mangelhafte praktische Ausbildung der jungen Rheinischen Juristen wurde stets und wird lebhaft geklagt. Nur das eine kann ich aus eigener Wahrnehmung bezeugen, daß während meines halbjährigen Aufenthalts zu Bonn, im Sommer 1849, der ja seither notorische Unfleiß der überwiegenden Mehrzahl der dortigen Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften mich in das höchste Erstaunen versetzt hat, und daß, als ich gleich darauf ein Jahr in Heidelberg zubrachte, ich den regelmäßigsten Fleiß mindestens im Kollegienbesuch, vielfach auch in der häuslichen Arbeit gefunden habe. —

So schlimm ist es auch in Alt-Preußen nie gewesen, und ich habe seit vielen Jahren den Eindruck, als ob mit dem starken Eindringen der ja formell sehr gewandten Rheinischen Elemente in die oberste Justizverwaltung und in den obersten Gerichtshof des Preußischen Staates, seit dem Justizministerium Simons (1849), das früher immerhin leidliche, achtungsvolle Verhältniß zwischen den Koryphäen der Praxis und den Vertretern der Wissenschaft sich erheblich

verschlechtert habe. Trat doch seit jener Zeit eine ganz methodische, mitunter völlig kritiklose Umgestaltung des Preußischen Rechts, unter brüskem Abbruch aller Fäden, welche es noch mit dem gemeinen Deutschen Recht verknüpften, nach Französischem Vorbild ein. Es genügt, an das Preuß. Strafgesetzbuch, an die freilich ja im Ganzen bewährte Preuß. Konkursordnung, an die ersten Entwürfe einer neuen Prozeßordnung, an die Preußischen Entwürfe des Handelsgesetzbuchs [120]), zu erinnern. Es ist doch höchst merkwürdig, wie sehr man auf zahlreichen Rechtsgebieten — ich fürchte nur zu sehr auch auf dem der Deutschen Prozeßordnung, gegenüber den wesentlich bewährten Grundsätzen des insbesondere durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 geordneten Preußischen Prozeßrechts — sich durch den Glanz der Form, durch die allerdings höchst beachtenswerthe, ganz für die Rechtshandhabung zugeschnittene und in imponirender Fülle auftretende Französische „Jurisprudenz“ hat blenden lassen und leichten Herzens vielfach besseres einheimisches Recht geopfert hat. Wie sehr ich auch die Leistungen der Französischen Gesetzgebung, Praxis und Literatur respektire, so habe ich selbst doch für die Fortentwickelung gerade des modernen Rechts in Geist und Methode viel mehr von den klassischen Römischen Juristen, den großen Italienern seit Ausgang des Mittelalters, den großen Englischen Richtern und den Sprüchen der Hanseatischen Gerichte gelernt, als von den so bändereichen Französischen Kommentaren und Urtheilssammlungen. Doch das nebenbei. — —

Immerhin war auch in Alt-Preußen, und zwar mehr als ein Menschenalter hindurch, die Pflege des nun allein geltenden kodificirten Rechts eine überaus klägliche. Was von sogenannter „Literatur“ aus dieser ersten Periode stammt, ist, mit ganz wenigen Ausnahmen, nahezu völlig werthlos. Die ersten, zwar mit dem Maßstab der gleichzeitigen civilistischen Literatur gemessen noch recht schwachen, aber selbständig durchdachten Schriften sind die gleichzeitig (1825) erschienenen „Rechtsgeschäfte“ von Bornemann und C. F. Koch's Lehre vom Besitz. Beide aber, vornehmlich

die letzte, knüpfen — entgegen den Anschauungen der Redaktoren des Allgemeinen Landrechts — wieder an das gemeine Recht an, beide sind aus der Schule des großen Civilisten C. F. v. Savigny hervorgegangen, der zuerst im Winter 1819—1820 seine bahnbrechenden Vorlesungen über das Preußische Privatrecht gehalten hat.

Zwar ist es nicht richtig, was allgemein berichtet wird, daß diese Vorlesungen überhaupt die ersten gewesen seien, welche über das vaterländische Recht stattgefunden haben. Bereits vor der Publikation des Gesetzbuches (1791) haben die Brüder Goßler in Berlin und Königsberg (außerhalb der Universität) über dasselbe gelesen [121]); ebenso in Halle der Pandektist Woltaer, sowie der Mitredaktor des Landrechts Klein (seit 1791), später auch einige Privatdocenten; jedoch fällt auch gelegentlich die Vorlesung ganz aus (z. B. 1798—1799) — selbstverständlich während der Westphälischen Zeit, und wird seit 1814 nur sehr unregelmäßig wieder aufgenommen, beschränkt sich auch meist auf eine encyclopädische Einleitung in das gesammte Preußische Recht [122]). Für Frankfurt a. O. fehlt es mir an Nachrichten. In Königsberg haben Vorlesungen stattgefunden 1789—1792, 1794 bis 1796, 1799—1807, 1809—1811, 1818—1819, 1821 ff., also mit erheblichen Lücken [123]). In Breslau 1816—1817, dann wieder 1823—1824, seit 1827 regelmäßig alle Jahre oder auch jedes Semester [124]). In Suarez' Plan lag die akademische Behandlung des Landrechts. Er selbst verlangte insbesondere ein gründliches philosophisches Studium, dann, schon von Anfang an, ein eingehendes Studium des Landrechts und später der Rechtsgeschichte, während ein eingehendes Pandektenstudium sich nur für solche empfehle, welche gelehrte Zwecke verfolgen [125]).

Es war vielleicht eine glückliche Fügung, daß diesem Vorschlag des Meisters nicht gefolgt wurde, daß nach wie vor das Studium des gemeinen, insbesondere des Römischen, von Suarez selbst überaus hoch gehaltenen Rechts den Mittelpunkt des akademischen Unterrichts bildete. Anderenfalls

wären uns schwerlich die vormärzlichen Zustände der Oesterreichischen Rechtsfakultäten erspart geblieben. Aber es war doch ein durchaus verkehrtes Extrem, daß die wissenschaftliche Pflege des vaterländischen Rechts auf den einheimischen Universitäten eine so überaus dürftige blieb, daß auf der neugegründeten größten Hochschule, der Berliner, gegen zehn Jahre gar keine Vorträge darüber stattfanden, während man z. B. in Halle und Göttingen unter Westphälischer Herrschaft das neu eingeführte Französische Privat- und öffentliche Recht mit übermäßiger Hast und in sehr umfassender Weise dem Lehrplan einfügte [126]).

Wer den Einfluß der akademischen Pflege auf den Entwickelungsgang der Wissenschaften, vornehmlich in Deutschland, zu würdigen versteht, erkennt leicht, daß eine an das neue Gesetzbuch sich anlehnende, dasselbe verarbeitende, befruchtende Jurisprudenz sich nur überaus schwer hat bilden können und daß, wenn man die Methode des Gesetzbuchs selbst in Betracht zieht, aus solchen Voraussetzungen nur jene kümmerlichste Wortinterpretation und handwerksmäßige Kompilationssucht haben hervorgehen können, welche nur zu lange die Signatur der „aus amtlichen Quellen geschöpften" und dergleichen Arbeiten Preußischer Juristen gewesen sind.

Dazu kam das für die richterliche Unabhängigkeit wie für die Freiheit wissenschaftlicher Forschung gleich bedenkliche Streben des Justizministeriums, sogar weit über die ihm eine Zeit lang gesetzlich eingeräumten Grenzen hinaus, durch belehrende Rescripte der mangelnden Kenntniß und Selbständigkeit der Richter abzuhelfen. In alledem athmet man förmlich byzantinische Hof- und Kanzleiluft.

Ja es wurden sogar die zwischen dem alten und dem neuen Recht vermittelnden Leistungen der Redaktoren ignorirt. Erst im Jahre 1811 erfuhr der Preußische Jurist Näheres über Existenz und Beschaffenheit der „Materialien", erlangte er einen Einblick in die Geschichte seiner Legislation, wie in die erstaunliche Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit ihrer Urheber [127])! Welchen Aufschwung nahmen die wissen-

schaftlichen Arbeiten, als seit der Mitte der dreißiger Jahre durch Simon und v. Strampff[128]) und durch die Thätigkeit der Gesetzrevisoren größere Bruchstücke dieser „Materialien" bekannt wurden. Sogar Suarez' „Schlußrevision" gelangte erst 1833 [129]) zur allgemeinen Kenntniß. Dem Studium des französischen Rechts hat die alsbaldige Veröffentlichung seiner sehr viel weniger ausgiebigen Vorarbeiten reiche Frucht gebracht.

Indessen mochte man an den kümmerlichen Leistungen der beiden ersten Jahrzehnte geringeren Anstoß nehmen, so lange das Vorbild der kühn aufstrebenden Wissenschaft des gemeinen wie des Französischen Rechtes fehlte. Dazu kamen die Kriegsjahre und die großen Reformen in allen Gebieten des öffentlichen Lebens, welche in bei Weitem höherem Grade die thatkräftigste Energie der Gesetzgeber und Verwaltungsmänner, als die ruhige Forschung der Wissenschaft herausforderten und den Blick von den grünen Tischen der richterlichen Schreibestuben ablenkten. Kaum aber war der Friede zurückgekehrt, kaum trat jene an sich unvermeidliche, diesmal besonders unheilvolle Erschlaffung des öffentlichen Lebens ein, welche auf so außergewöhnliche Kraftanstrengungen zu folgen pflegt, und welche der quietistische Sinn der durchschnittlichen Preußischen Bureaukratie wie der zum Siege gelangenden altständischen Partei nur zu sehr ausgebeutet hat [130]), als man die Umgestaltung des noch jungfräulichen Gesetzbuches in Angriff nahm. Mit wie ganz andern Augen betrachtete man es als seine Urheber! Damals gepriesen als ein höchstes Erzeugniß der damaligen Rechtsanschauungen, als getreues Abbild der wirklichen Zustände der Nation — jetzt zurückgeblieben nicht allein hinter dem ganz geänderten Stand der gemeinrechtlichen Forschung und formell wenigstens hinter den Napoleonischen Gesetzbüchern, welche in allen westlichen Landestheilen zur Geltung gekommen waren, sondern auch hinter den in der Zwischenzeit durchaus veränderten Lebensverhältnissen.

Woran Friedrich II. nicht zu rütteln gewagt [131]), an der

ganzen alten Gemeinde- und Zunftverfassung, den Resten der Leibeigenschaft und den auf dem Standpunkt der Naturalwirthschaft zurückgebliebenen bäuerlichen Rechtsverhältnissen, an der kastenartigen Absperrung der einzelnen Geburts- wie Berufsstände von einander u. dgl. m., das hatten die v. Stein, v. Schön, Niebuhr, v. Hardenberg kühn niedergerissen, und von Grund aus ein neues Staatsgebäude aufzurichten begonnen. Man fühlte sich jetzt unbefriedigt von dem Landrecht nach Form und Inhalt, sogar mehr als billig: es hätte dazu kaum des gerechten Urtheils v. Savigny's, kaum seiner energischen und erfolgreichen, jener Zeit schwerlich nöthigen Warnung vor allen verfrühten Kodificationsversuchen bedurft. Indem er gegenüber den Verirrungen gesetzgeberischer Allmacht und formaler naturrechtlicher Abstraktionen wie dürrer Schulbegriffe, welche sich an die großen Probleme der Rechtsbildung wagten, gegenüber den zugleich doktrinären und revolutionären Vertretern der „Aufklärung" an die lebendige und immer neue Kraft des Volksbewußtseins, an die heilende, bildende Macht der unbefangenen, gründlichen, überall auf die geschichtlichen Bildungselemente zurückgreifenden wissenschaftlichen Forschung mahnte, hatte er den so achtungswerthen Bestrebungen der Redaktoren des Landrechts ihre Hauptgrundlage entzogen. Freilich eine Rückkehr zum gemeinen Recht hätte selbst Savigny nicht angerathen, das wäre ein bedenklichster Rückschritt gewesen. Vielmehr boten sich zwei Wege dar, den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Der eine war eine Wiederholung der Kodification in dem Sinne, daß das Gesetzbuch mit Beibehaltung seiner Grundzüge in zweckmäßigerer Form umgearbeitet wurde; der zweite war die Belebung desselben durch die Wissenschaft. Beide wurden gleichzeitig eingeschlagen, und sind nicht ohne Erfolg geblieben.

Die zum Theil ganz hervorragenden Revisionsarbeiten[132]), die leider nur zum geringsten Theile und nur in den dürftigen Auszügen der Sammelwerke sowie in

Bornemann's System des Preußischen Civilrechts veröffentlichten „Pensa der Revisoren", begonnen im Jahre 1817, kräftiger aufgenommen seit dem Jahre 1826 und im ursprünglichen Sinne bis zu v. Savigny's Ministerium (1842) fortgeführt, bilden wesentlich die Grundlage der großen legislativen Aenderungen, welche seit dem Beginne der dreißiger Jahre das Prozeß- und Strafrecht und einzelne Theile des Privatrechts, vor dem Eindringen der französischen Rechtsströmung, erfahren haben; auf ihnen beruht auch vornehmlich das erste gemeinsame Deutsche Gesetzeswerk, die vortreffliche Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Ausgezeichneten Mitgliedern der Obergerichte gewährten sie die Anregung zur gründlichsten Prüfung des Gesetzbuchs, zugleich nach dogmatischen und legislativen Gesichtspunkten. Daß die beabsichtigte Umarbeitung der großen Gesetzbücher unterblieben ist, wird man wenigstens jetzt nicht mehr beklagen dürfen.

Den zweiten Weg haben, unter Savigny's Führung, tüchtige Juristen beschritten. Angeregt durch Savigny's Vorträge oder im Anschluß an die Revisionsarbeiten blüht eine sehr achtungswerthe Literatur auf: gediegene Zeitschriften, Lehr- und Handbücher, Grundrisse, auch einzelne gründliche Monographien (z. B. Witte's Intestaterbrecht, Koch's Recht der Forderungen) erscheinen; die bloße Herrichtung für den Tagesgebrauch verliert einen Theil ihres Reizes, der Preußische Praktiker beginnt in der eigenen Rechtsliteratur einen würdigen und bildenden Gegenstand des Studiums zu finden. Während Bornemann (1834 ff.), vielfach von Hegel und Gans beeinflußt, und nach ihm Franz Löher (1852), endlich in phantastischer Uebertreibung O. Plathner (1854) versuchen, dem Gesetzbuch, gegenüber den Angriffen der jüngeren Romanisten und den Anforderungen der gerade in Preußen blühenden historischen Rechtsschule, durch Aufzeigung der ihm — wirklich, nicht selten aber nur vermeintlich — innewohnenden deutschrechtlichen und philosophischen, insbesondere ethischen Ideen (einer „besonderen"

bona fides — angeblich weit hinausgehend über die bona fides der klassischen Römischen Jurisprudenz) [133]), eine tiefere und bleibende Bedeutung zu retten, weist der ebenso scharfsinnige wie unermüdliche und energische C. F. Koch [134]), unter engem Anschluß an die gemeinrechtliche Theorie, den Weg zu seiner vollen Erkenntniß und Fortbildung mittelst der römischen Quellen und der gemeinrechtlichen Literatur, welche er nicht selten — und zwar er nahezu allein — auch dogmengeschichtlich verarbeitet, baut er ein erstes wissenschaftliches System des Preußischen Privatrechts auf. Gleichzeitig mit ihm fördern Laspeyres (1843) und vornehmlich L. E. Heydemann (1841, 1851, insbesondere 1861), dessen anregende Vorträge auch mich zum tieferen Eindringen in das einheimische Recht veranlaßt haben, die Exegese des Gesetzbuchs wie die arg vernachlässigte Geschichte des Preußischen Privatrechts durch Einzelschriften und gediegene Grundrisse, unter gründlicher Benutzung der älteren einheimischen Rechtsquellen.

Ja, die Wiederanknüpfung an das gemeine Recht, genauer: nicht an den zur Zeit der Redaktion des Landrechts geltenden usus modernus, sondern an die in stetem Fluß begriffene Wissenschaft des Privatrechts ist so sehr Signatur unserer Zeit geworden, daß diesem Streben, bewußt oder unbewußt, wohlbegründete positive Preußische Rechtssätze zum Opfer fallen [135]) und es rächt sich nicht selten die frühere Absperrung in gesetzwidriger Verdunkelung des eigenen Rechtes.

Hatte C. F. Koch in seinen zahlreichen späteren und gar häufig eilig hingeworfenen Arbeiten die neuere gemeinrechtliche Literatur seit Savigny wesentlich ignorirt, so knüpfte nun Franz Förster (1864 ff.) direkt an diese an, ohne doch aus selbständiger Kenntniß der gemeinrechtlichen Quellen und der so wichtigen Zwischenperiode (insbesondere des usus modernus, der Dogmengeschichte, der partikulären, namentlich Preußischen Rechtsentwickelung) überall das richtige Maß in der Verwerthung der modernen Doktrin zu finden,

wogegen er die neueste Preußische Praxis und Literatur sehr umsichtig benutzte und vorführte — hat endlich Heinrich Dernburg (1870 ff.), von einer selbständigen Gesammtanschauung des gemeinen, insbesondere Römischen Rechts ausgehend, das Preußische Privatrecht einer ebenso feinsinnigen, wie eleganten Vergleichung mit dem nach der herrschenden Lehre geltenden gemeinen Recht unterzogen und dessen wissenschaftliche Fortbildung in dieser Richtung gefördert.

Man hat den Preußischen Universitätslehrern den Vorwurf nicht erspart, daß sie dem vaterländischen Recht zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt hätten. Dieser Tadel ist schon insofern ungerecht, als unter den Universitätslehrern sich Laspeyres, Witte, Heydemann, Dernburg, Kühns, v. Daniels, Paul Hinschius, zeitweise Förster u. A. befinden; er übersieht zudem, daß kein Lehrstuhl für das Preußische Recht an irgend einer Universität (allenfalls ausgenommen Berlin und auch erst seit 1845) errichtet war oder ist; daß erst, und zwar trotz des damaligen Systems der Zwangskollegien, erst 1826 der Besuch der Vorlesungen über Preußisches Privatrecht den Studirenden vorgeschrieben wurde, und daß das Preußische Recht, wie so viele andere Materien, zwar (seit 1826) reglementsmäßig einen Gegenstand auch der ersten juristischen Prüfung bildet, thatsächlich aber fast niemals geprüft, daher auch auf der Universität nur ganz ausnahmsweise ordentlich gehört, geschweige denn studirt wird. Denn nur da, wo durch entsprechende Einrichtungen dafür gesorgt ist, daß die Beschäftigung mit einem gewissen Rechtszweige den Lebensberuf eines akademischen Lehrers wesentlich ausfüllt, und daß sein Fach überhaupt die Theilnahme der Studirenden findet, kann demselben, schon nach ganz äußerlichen Gesichtspunkten, die dauernde Beschäftigung mit demselben angesonnen werden. Dies ist hier aber um so wichtiger, als die wissenschaftliche Arbeit im Gebiete des Preußischen Privatrechts zwar keineswegs uninteressant, aber doch, wenn richtig unternommen, sehr

mühsam ist und an geschichtlichen wie dogmatischen Ergebnissen selten so lohnend sein kann, als die entsprechende Beschäftigung mit Römischem oder Germanischem Recht.

Aber es steht doch noch schlimmer. Auch die ja sehr tüchtige wissenschaftliche Literatur des Preußischen Rechts dringt nur in die höher strebenden Kreise der Preußischen Juristen, die große Masse begnügt sich wohl auch jetzt noch, wie zu der Zeit, da ich selbst meine Studien und meinen Referendariatskurs machte, mit den kläglichsten und dürftigsten Hülfsmitteln. Die systematischen und monographischen Arbeiten Koch's waren noch vor 35 und 30 Jahren wenig verbreitet, erst seine bequeme und geschickte kommentirte Ausgabe des Landrechts, welche zugleich das bändereiche „Fünfmännerbuch" ersetzte, hat ihnen in weitesten Kreisen Eingang verschafft. Desgleichen wird ja durchaus glaubhaft berichtet, daß ein Stadt- oder Kreis-Gerichtsrath noch vier Jahre nach dem Erscheinen des Förster'schen Werkes auch nicht einmal um dessen Existenz gewußt hat [136]). Verhält es sich heute erheblich besser? —

Ich komme zurück zu dem Universitätsstudium. Auch seitdem die oberste Unterrichtsverwaltung dafür Sorge trug, daß alljährlich, auf manchen Universitäten sogar halbjährlich Vorlesungen über das vaterländische Recht stattfanden, wurde es von einer Minderzahl gehört, von einer minimalen Zahl irgend ernstlich studirt. Dazu bleibt auch bei einem dreijährigen Studienkurs in der That selbst für den Fleißigen keine Zeit. So trat und tritt — im Gegensatze zu allen übrigen Europäischen Ländern, auch zu Oesterreich, Baden, Sachsen, sogar zu Bayern und Mecklenburg und anderen Deutschen Staaten, in welchen doch das gemeine Recht noch in der Hauptsache und unverändert gilt — der Preußische (oder Rheinische) Auskultator (jetzt Referendar) im Durchschnitt völlig unkundig des allein geltenden und allein anwendbaren Rechts in die praktische Vorbereitungslaufbahn. Erst in dieser mußte und muß er lernen, was er von der Univer-

sität mitbringen soll, und in dieser kann er zunächst nicht brauchen, was er auf der Universität etwa gelernt hat. Denn wie unschätzbar, ja unumgänglich nothwendig eine gründliche Kenntniß des gemeinen Rechts auch dem Preußischen Juristen ist, so beginnt dessen praktische Benutzbarkeit doch erst in dem Augenblicke, da die Brücke zwischen ihm und dem geltenden Landesrecht gefunden ist, d. h. erst wenn der Jurist dieses letztere so gut versteht, daß er zu beurtheilen vermag, wo dasselbe aus dem gemeinen Recht interpretirt, ergänzt, fortgebildet werden kann. Das ist eine sehr schwierige Aufgabe, welche vor Allem gute methodische Schulung erfordert, und gerade an dieser pflegt es den Preußischen Rechtskandidaten, Referendaren und höher hinauf nur zu sehr zu fehlen, entweder weil sie gar nicht oder nicht lange genug oder nicht verständig studirt haben.

Daraus ergab und ergibt sich die nothwendige Folge: Da der Preußische Student auf der Universität nicht lernt, was er zunächst allein für die Praxis braucht, und, wenn überhaupt, lernt, was er zunächst für die Praxis nicht braucht, so zieht er durchschnittlich vor, überhaupt nichts zu lernen. Für das „unpraktische" Recht, das auf der Universität zu lernen ist, interessirt er sich nicht — und gerade unsere heutige studirende Jugend pflegt äußerst „praktisch" zu sein — und dieses „unpraktische" Recht, wenn er es jemals gelernt hat, vergißt er, weil er, namentlich bei mangelhafter Methode, es nicht brauchen kann, mindestens nachdem das gefürchtete dritte (jetzt zweite) Examen glücklich bestanden ist.

Auch dafür liebt man es, die Lehrmethode der Professoren verantwortlich zu machen. Sie sollen, sagt man, zumal das römische Recht — von dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Strafrecht u. s. f. wagt man das nicht einmal zu behaupten — so vortragen, daß der Student durchaus keine Ahnung von dessen praktischem Nutzen, von dessen Beziehung zur Gegenwart erhält u. dgl. m. Nun ist es freilich gewiß sehr wünschenswerth, wenn der Lehrer der In-

stitutionen und der Pandekten an geeigneter Stelle darauf hinweist, ob der betreffende Rechtssatz oder Komplex von Rechtssätzen noch in Geltung ist, auch gelegentlich durch den Gegensatz heutiger Rechtssätze die fremdartigen antiken illustrirt. Das geschieht aber auch sicherlich von der Mehrzahl der Rechtslehrer — ich habe in meinen Vorträgen über römisches Recht es stets so gehalten — aber es hat mit Maß zu geschehen. Verstehen läßt sich ein jedes positives Rechtssystem nur dann vollkommen, wenn man es wesentlich rein darstellt — Aperçus aus allen möglichen anderen Rechtssystemen können, wenn sie überwuchern, leicht mehr schaden als nützen; die Aufgabe des Rechtslehrers ist nicht, interessante „Bilder" vorzuführen, sondern in das betreffende Rechtsgebiet so einzuführen, daß in diesem der Hörer bei ordentlicher Arbeit sich selbst zurechtfinden kann; die unkritische Vermischung aller möglichen historisch, wie nach ihrem wirthschaftlichen oder geistigen Gehalt ganz verschiedenen Rechtssysteme ist einer der schwersten pädagogischen Fehler und kann nur dem der Lehrmethode völlig unkundigen Laien zweckmäßig erscheinen. Ja ich ziehe eine sich auf das reine römische Recht beschränkende Darstellung sogar ohne jede Hindeutung auf Abweichungen im geltenden Recht — wie unzweckmäßig solche Einschränkung auch erscheinen mag — einer derartigen unkritischen Vermengung vor, also z. B. die mit Recht berühmten, streng romanistisch gehaltenen Vorträge v. Vangerow's, welche von Studirenden aller Europäischen Länder, auch solcher, in welchen römisches Recht nie gegolten hat, noch auch nur die Grundlage ihrer Gesetzbücher oder ihres Gewohnheitsrechtes bildet, mit dem größten Nutzen gehört wurden, einer meist oberflächlichen Durcheinanderwerfung römischen, deutschen und modernen Rechts unbedingt vor. Ohnehin ist seit nun schon nahezu 50 Jahren, seit v. Savigny's und Kierulff epochemachendem „System", die ganze schwierige Arbeit der neueren Civilisten gerade darauf gerichtet, mittelst des römischen Rechts über dasselbe hinauszukommen zu einem den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Recht.

Weiter pflegt der Preußische Student von den ihm auf der Universität selbst gebotenen und in neuerer Zeit immer mehr verstärkten Mitteln der Anleitung zu eigener selbständiger Arbeit, auf welche schließlich alles ankommt, keinen oder doch keinen nennenswerthen Gebrauch zu machen. Denn, da er ja in der „Praxis" die nöthige Anleitung erhält und hier ausreichende Gelegenheit zur eigenen Arbeit hat, so liegt ein Grund zur Verwendung der ohnehin so kurzen Universitätszeit dafür anscheinend nicht vor. Und es ist andererseits auch richtig, daß in nur dreijähriger Studienzeit sich von diesen Hülfsmitteln kein ausreichender Gebrauch machen läßt. Aber diese exegetischen und praktischen Uebungen, welche außerhalb Preußens überall seit Menschenaltern in anerkannt segensreicher Wirksamkeit standen, galten bis vor Kurzem in Preußen als völlig nutzlos — dafür interessirte sich kein Preußischer Minister, Staatsmann oder Richter.

Was aber die praktische Befähigung der Deutschen Universitätslehrer, nämlich für die höchsten richterlichen und für legislative Aufgaben anbetrifft, so dürfte doch gegen diese nicht sprechen, daß sie, bis vor der reichsgesetzlich beseitigten Rechtsprechung der „Spruchkollegien", eine zum Theil sehr erhebliche Spruchpraxis hatten; daß sie selbst und noch mehr zahlreiche ihrer Mitglieder in besonders schwierigen Rechtsfragen und zwar nur des praktischen Privat- wie öffentlichen Rechts im In- und Auslande um Gutachten wie um Rath angegangen zu werden pflegen; daß ein sehr beträchtlicher Theil durch die Preußische Praxis hindurchgegangen ist [137]); daß endlich, solange noch Professoren als Mitglieder der höchsten Gerichtshöfe angestellt wurden, nicht wenige dieses Amt mit großer Auszeichnung bekleidet haben. Es wird genügen, als Mitglieder des Preußischen Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofs C. F. v. Savigny, K. F. Eichhorn, G. F. Puchta (der freilich durch frühzeitigen Tod auch diesem Berufe schnell entrissen ist), Homeyer, Heffter zu nennen. Desgleichen hat

in Jena, Königsberg, wenn ich nicht irre, auch in Greifswald stets eine enge Verbindung zwischen Professur und Obergerichtsstelle stattgefunden. Die ausgezeichneten Präsidenten des unzweifelhaft vorzüglichsten Deutschen Landesgerichtshofs, des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands waren die berühmten Pandektisten Arnold Heise, J. F. Kierulff, zeitweise C. G. v. Wächter; zahlreiche hervorragende Räthe dieses höchsten Tribunals — ich nenne Fr. Cropp, Schweppe, du Roi, Laspeyres, Wunderlich, Bluhme, Brandis, Zimmermann, Schlesinger, John — von insgesamt 25 Mitgliedern nicht weniger als 13 — sind vom Katheder auf den Richterstuhl gestiegen. Wie der Preußische Großkanzler Samuel v. Cocceji, so sind auch die hervorragendsten Praktiker des Französischen Rechts, der Präsident Daniels zu Cöln und der Badische Oberhofrichter Stabel aus der Professur hervorgegangen.

Auch wird wohl nicht bedacht, daß der größte Deutsche Kriminalist, der Professor Anselm v. Feuerbach, Jahrzehnte hindurch vortragender Rath im bayrischen Justizministerium, erster Präsident des Appellationsgerichts zu Ansbach und Redaktor des berühmten bayrischen Strafgesetzbuchs gewesen ist; daß der große Civilist, Fr. L. v. Keller, mein Pandektenlehrer, welcher, wie mir scheint, unter allen Romanisten dieses glänzendsten Jahrhunderts der civilistischen Wissenschaft, die den klassischen Römischen Juristen kongenialste Natur gewesen ist, gegen ein Jahrzehnt hindurch, obwohl seine Hauptarbeit der römischen Rechtsgeschichte zugewendet war, zugleich Professor und Präsident des Obergerichts zu Zürich gewesen ist, welches dieser Periode als seiner Blüthezeit mit Stolz gedenkt. Sein Landsmann, der Professor Joh. Caspar Bluntschli ist der Redaktor eines der vorzüglichsten neueren Gesetzbücher, des Züricherischen. Das in vielen Beziehungen hervorragende neue schweizerische Obligationenrecht (1881) ist vornehmlich von zwei Professoren, von Munzinger in Bern und nach dessen Tode von H. Fick in Zürich, unter Mitwirkung übrigens vieler Professoren der

Schweiz und des Auslandes, verfaßt. Der ausgezeichnete Praktiker und Begründer des so wichtigen Archivs für die Entscheidungen der obersten Gerichte Deutschlands, Joh. Adam Seuffert ist aus der Professur hervorgegangen, nicht minder der verdiente Präsident des Anhaltischen Oberlandesgerichts, C. F. Sintenis. Auch ist mir nicht erinnerlich, daß die wenigen (3 bezw. 4) Räthe des ehemaligen Reichs-Oberlandesgerichts, welche aus der Professur zum Richteramte berufen worden sind, ihren Kollegen von den höchsten Gerichtshöfen Deutschlands, insbesondere Preußens, an Kenntnissen, an praktischer Einsicht oder auch nur an Gewandtheit irgend nachgestanden hätten. —

Endlich, um auch das noch zu berühren, wie unerquicklich es auch sein mag: die „Langweiligkeit" der akademischen Vorträge. Ja, es gibt langweilige und kurzweilige, mitunter vielleicht zu kurzweilige Professoren, nicht minder als dergleichen Richter, Anwälte u. s. f. Und das dürfte wohl in allen akademischen Lehrzweigen sich so verhalten. Oder sollten die Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften und gerade nur die deutschen, und vielleicht unter diesen wiederum nur die auf den Preußischen Universitäten, obwohl diese sich ja gar nicht aus Preußen allein rekrutiren, das „Privileg der „Langeweile" besitzen? Dafür spricht nicht gerade, daß so zahlreiche Nichtpreußen und Ausländer (Schweizer, Amerikaner, Russen, Engländer, Rumänen, Japaner u. s. f.) unsere Vorlesungen besuchen und zwar in der Regel viel eifriger, als die Durchschnittszahl der Preußischen Studenten. Ich habe in Heidelberg einen sehr „kurzweiligen" Lehrer gehört, dem auch die Masse zuströmte — den 1850 verstorbenen Ed. Morstadt; der war aber auch zugleich, was ja freilich nicht nothwendig ist, der oberflächlichste und unwissendste Professor, der mir je vorgekommen ist. Der „schöne und geistreiche" oder „pikante" Vortrag fesselt sogar erfahrungsgemäß nicht auf die Dauer die Hörer, sondern der sachgemäße, in welchem der Zuhörer etwas Ordentliches lernen kann und klare Methode gewinnt.

Waren etwa, um von hochberühmten lebenden Professoren zu schweigen, Hegel und Leop. v. Ranke „gute Lehrer“ in dem verlangten Sinn? Von dem ersten glaube ich es nicht, von dem zweiten [138]) weiß ich aus eigener Erfahrung das Gegentheil. Und wenn wir langweilig vortragen, so ist ja durch das vortreffliche Institut der Privatdocenten dafür gesorgt, daß wir keinen oder wenige Zuhörer behalten. Oder sollten auch unsere jungen Privatdocenten sämmtlich mit dem Augenblicke ihres Eintritts in die akademische Laufbahn von diesem Gift der Langeweile angesteckt werden, die flotten Assessoren sich sofort in grämliche Pedanten umwandeln?!

Mit der Lehrgabe ist es ja ein eigenes Ding. Unzweifelhaft hat die oberste Unterrichtsverwaltung die Aufgabe, auch darauf zu sehen, und das thut sie, so weit meine Wahrnehmungen reichen. Aber in erster Linie sieht sie doch mit Recht nicht darauf, ob Jemand das rein formale Talent besitzt, einen gegebenen Stoff in übersichtlicher und klarer Weise vorzutragen — denn diese Fähigkeit kann auch ein recht untergeordneter Kopf besitzen, welcher ja sonst sehr tüchtig und nützlich sein mag, sich aber nicht zum Universitätslehrer eignet — sondern ob er ein Meister seiner Wissenschaft ist oder ein solcher zu werden verspricht, d. h. ob er die Fähigkeit besitzt, diese Wissenschaft auf eine höhere Stufe zu heben. Als vor langen Jahren mir ein Russischer Professor seine Verwunderung aussprach, daß auf unseren kleinen und kleinsten Universitäten so viele hervorragende Gelehrten seien, welche doch nach Berlin, München u. dgl. gehörten, sagte ich: wir kennen in Deutschland hinsichtlich der Qualifikation keinen Unterschied zwischen großen und kleinen Hochschulen, auch die letzteren müssen Meister haben und können keine Gesellen brauchen.

Die Verbindung des Lehrers mit dem Forscher bildet, wie in zutreffender Weise wiederholt und noch in neuerer Zeit durch v. Sybel [139]) und v. Helmholtz [140]) ausgeführt ist, die vielbewunderte, von der ganzen civilisirten Welt beneidete

Eigenart der Deutschen Universitäten. „Die fortwirkende wissenschaftliche Produktion soll die Seele alles ihres Unterrichts sein.“ Daher gilt uns als bester „Lehrer“ nur derjenige, der Eigenartiges, selbständig Durchdachtes zu geben im Stande ist; sogar als Privatdocenten[141]) dürfen wir sonst sehr tüchtige und ehrenwerthe Männer statutarisch nicht zulassen, welche dieser Eigenschaft, vor Allem der sicheren wissenschaftlichen Methode entbehren — die können dabei vortreffliche Praktiker, ausgezeichnete „Repetenten“ sein u. dgl. Wer Eigenes geben kann, der vermag auch seine Hörer auf eine höhere Stufe zu erheben — nicht umsonst werden unsere Universitäten Hochschulen genannt. Bereits v. Savigny hat in seiner klassischen Abhandlung „über Wesen und Werth der Deutschen Universitäten“ (1832) betont, daß es Lehrer gäbe, welche bei aller Leichtigkeit der Rede nichts hätten, was der Mittheilung werth sei, während bei produktiven Köpfen das lebendige Schaffen des Geistes auch unter der stammelnden Rede dem sinnvollen Schüler nicht verborgen bleibe[142]). Und v. Savigny war sicherlich ein „guter Lehrer“ in jedem Sinne. Man denke nur an Jakob Grimm und wie viele Andere!

Wir verlangen, sagt sehr wahr H. v. Sybel, von unseren Professoren nicht die höchsten Leistungen der Kathedervirtuosität, wie in Paris, wo ein wissenschaftlicher Stoff in meisterhafter Form überliefert, aber nicht wissenschaftliches Arbeiten gelehrt zu werden pflegt; auch ein leidlicher Vortrag genügt, wenn nur die Methode für wissenschaftliche Kraft und Arbeit überliefert wird. Nicht ein fertiger wissenschaftlicher Inhalt zur technischen Vorbereitung auf einen bestimmten praktischen Beruf wird überliefert, wie in Frankreich — nicht eine nur formale Geistesbildung, gleichsam ein höherer Gymnasialunterricht (zur Ausbildung des „Gentleman“) wird erstrebt, wie in England, sondern, die Mitte zwischen beiden Extremen haltend, die Einführung in die Arbeiten der Wissenschaft, die letzte Entfaltung des männlichen Geistes in Anwendung auf eine spezielle

Wissenschaft (das Fachstudium). Kurz gesagt: die Erziehung zur geistigen Selbständigkeit mittelst geistiger Freiheit, dies und nur dies ist der Beruf der Deutschen Hochschule.

Wie ein jeder Lehrer dieser Aufgabe nachkommen will, ist seine Sache, hier kann jede noch so eigenartige Individualität sich frei entfalten. Wir haben weder vorgeschriebene Lehrbücher oder Systeme des einzelnen Faches, noch haben wir unsere etwaigen Hefte der Kontrole irgend Jemand zu unterbreiten. Wir kennen keine Jesuitenpädagogik.

Freilich erfordert der Deutsche Universitätsunterricht eine gewisse, und zwar je bedeutender er ist, eine um so höhere geistige Anspannung, ja Anstrengung des Zuhörers. Wollte ein Student sich bei älteren Männern beschweren, daß er etwa Helmholtz oder Kirchhoff, Mommsen oder Zeller nicht verstehe, so würde man ihm sagen: Strenge dich an, dann wirst du folgen. Aber die studiosos juris et cameralium bedauert man von autoritativer Seite, wenn sie nicht die paar dürftigen, halbverstandenen Formeln eines Repetitor vorgesagt erhalten, welche sie mechanisch niederschreiben und auswendig lernen können, sondern wenn man ihnen die geistige Arbeit zumuthet, ohne welche nirgends etwas erreicht werden kann. Nicht diejenige Anstrengung, ohne welche so wenig ein Papinian oder Celsus oder Julian, als ein Aristoteles oder Newton begriffen werden kann, soll stattfinden, sondern nur gerade so viel dem Halbschlaf abgewonnene Aufmerksamkeit, als genügt, um ein Heft mit einigen trivialen Sätzen zu füllen. Dieser Aufgabe werden glücklicherweise die deutschen Hochschulen auch auf dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften niemals genügen. —

Wenn von erfahrenen Männern, hohen Würdenträgern, erprobten Anwälten unsere Hörer beklagt werden, daß sie den „trockenen" Stoff in so „abstrakter" Form vorgeführt erhielten, so mag das ja gelegentlich richtig sein. Indessen gibt es auch „trockene" und sehr „abstrakte"

Naturforscher, Philosophen, Mathematiker, Philologen 2c. — kein Verständiger verlangt auf diesem Gebiete, daß jeder Professor das Ideal seiner Gattung darstelle. Der Rechtsstoff ist ferner, wenngleich — natürlich nur für den tiefer Eindringenden — keineswegs trocken, doch recht schwer, und daß er „abstrakt" ist, liegt in seiner Natur, wie in der der Mathematik, der Physik und vieler Geisteswissenschaften. Nur der völlige unkundige Laie wird verlangen, daß der juristische Lehrer sich mit anschaulicher Beschreibung begnüge, statt die Regel, das Gesetz, Princip zu entwickeln, d. h. eben von unendlich vielem Zufälligen, Thatsächlichen zu „abstrahiren", womit allein erst eine „Wissenschaft" des Rechts ermöglicht wird. Gehen wir darum seit 1000 Jahren bei den großen Meistern der Römischen Jurisprudenz, den Paulus und Celsus, Julian und Papinian — den schärfsten Kasuistikern aber auch „abstraktesten" Rechtsdenkern aller Zeiten — in die Schule, um die juristische Kindersprache etwa eines mittelalterlichen Volksrechts oder Stadtrechts oder Rechtsspiegels zu lallen? Ohnehin weiß jeder verständige Lehrer — und deren gibt es ja doch recht viele — auch die abstrakteste Regel durch gut gewählte Beispiele zu veranschaulichen, in Analyse und Synthese auch den sprödesten Stoff jedem Denkenden klar zu stellen und, wenn er Zeit und Hörer findet, in Uebungen mannigfachster Art die Selbstthätigkeit der Studirenden zu entwickeln. Freilich das muthen jene Verächter der Deutschen Universitäten den Deutschen Studirenden nicht zu, was ehemals deren Stolz zu sein pflegte, wirklich einzudringen auch in schwierige Materien, mit den großen Geistern eines Papinian oder Julian, eines Feuerbach oder auch nur Puchta's, Keller's oder Albrecht's stetig zu verkehren. Ihnen dünkt gerade das seichteste Kompendium, das trivialste „Repetitorium" gut genug, um für einen Beruf vorzubilden, welcher die höchste Kraft auch des vornehmsten Geistes erfordert, in welchem mit der bloßen Routine noch mehr als irgendwo sonst bloße Handlangerarbeit verrichtet werden kann.

Aus höchst beschränkten Erfahrungen heraus, weil sie es vielleicht selbst auf einer Universität nicht gut getroffen oder selbst ihre Universitätszeit nicht gehörig benutzt haben, urtheilen einflußreichste Männer, welchen aber jede pädagogische Erfahrung abgeht, über Art und Maß des Rechtsunterrichts.

Und das gilt nicht minder von Männern der hochkonservativen wie der links stehenden Parteien. In der kurzen Zeit, da mir mein schwankender Gesundheitszustand gestattete, mich an den Verhandlungen des Deutschen Reichstags zu betheiligen (1875—1876), habe ich gelegentlich mit Männern der verschiedenen Parteien über diesen Gegenstand gesprochen, aber sehr selten Verständniß gefunden — die schon oben dargestellten Verhandlungen des Reichstags wie der beiden Häuser des Preußischen Landtags bedürfen ja in dieser Hinsicht keiner Erläuterung. Ein Mann, wie Eduard Lasker, welchem sicherlich ein lebendiges Bewußtsein für die sittlichen Aufgaben des Staates nicht abging, hat sich äußerst spröde gegen alle Bemühungen der Universitätslehrer verhalten, welche, nach dem bezeichnenden Worte des Justizministers Leonhardt, gegen die bestehenden Preußischen Einrichtungen „Sturm laufen". Hohe Richter und Verwaltungsbeamte, welche, vielleicht in Erinnerung eigener Jugendjahre, das damals durchschnittliche Maß der Ausbildung für genügend erachten, weil sie — ich will den günstigsten Fall setzen — durch natürliche Begabung und spätere unablässige Arbeit die Lücken ausgefüllt haben; Fanatiker des Civilrechts, welche in diesem excelliren mögen, aber vielleicht nie einen Blick über das ja freilich umfassende privatrechtliche Gebiet hinaus gethan haben, mindestens das große, sich stetig erweiternde Gebiet des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften ignoriren und auch für die Zukunft ignoriren zu können vermeinen; Autodidakten — darunter hochbegabte, vielleicht geniale Männer, welche auf eigenen Wegen zu einer zwar nicht methodischen, aber doch bedeutsamen Ausbildung gelangt sind, unter ihnen aber auch manche eigensinnige und einseitige Quer=

köpfe, welche eben darum die hergebrachten Wege verschmähen; der Familienvater mit drei oder vier Söhnen, welcher mit Schrecken daran denkt, daß seine künftigen oder gegenwärtigen studiosi juris et cameralium in Zukunft statt, wie bisher drei Jahre, vier volle Jahre ihre Zeit und sein Geld „auf Universitäten“ vergeuden werden, und so sich mit dem geringeren, doch einmal unvermeidlichen Uebel begnügt — alle diese haben den Ausschlag gegeben, daß Landtag und Reichstag diese Angelegenheit mit vornehmster Kühle, ja mit kaum verhehlter Abneigung behandeln und dem Bestreben der obersten Justizverwaltung, den angeblich verjährten und anscheinend vortheilhaften Besitzstand aufrechtzuerhalten, mehr als entgegenkommen.

Ob wirklich, wie neuerdings ein Examinator in der ersten Staatsprüfung behauptete, im Kriminalrecht die Rechtsvermuthung besteht „quisquis praesumitur bonus“, mag dahingestellt bleiben; aber auf diesem Gebiet hält es mitunter sogar schwer, an ehrliche Ueberzeugung zu glauben, wenngleich wer etwas tiefer blickt in die Grillen, Schrauben, Vorurtheile, die unfaßbare Kurzsichtigkeit des menschlichen Geistes und zwar auch hochbegabter Menschen viel dem Anschein nach Unerklärliches begreift. —

Noch ein Wort von der Preußischen Praxis.

Wenn, das darf doch wohl als anerkannt gelten, die durchschnittliche Universitätsbildung unserer jungen Juristen eine völlig unzureichende ist, wenn ferner, was nicht minder feststeht und was durch die vorstehenden Ausführungen dargelegt ist, auch unsere Praktiker, unsere Richter, Anwälte, Verwaltungsbeamte, und zwar leider sogar der oberen Instanzen, nur in höchst unzureichendem Maße das wissenschaftliche Bildungsmaterial benutzen, welches allmählich in der neuern Literatur auch des Preußischen Privatrechts herangewachsen ist, so mag das ja Manchem als ganz zweckmäßig erscheinen — die Erfahrung zeige ja, daß der Preußische praktische Jurist und Verwaltungsbeamte keinem in der Welt nachstehe.

Das wird uns so häufig gesagt, daß wir Alle daran glauben. Ob es wirklich der Fall ist, vermag ich nicht zu beurtheilen, da es mir mindestens an der dazu erforderlichen, sehr genauen Kenntniß der Personen und Zustände fehlt. Indessen habe ich doch — und zwar mehr als die weitaus meisten Juristen — Gelegenheit gehabt, in sehr enge Beziehungen zu Fachgenossen anderer deutscher und nichtdeutscher Länder zu treten, und ich habe für umfassende Theile des Privatrechts wenigstens sehr aufmerksam die europäische Praxis, soweit sie in gedruckten Entscheidungen der Gerichtshöfe, insbesondere der obersten, zugänglich ist, länger als ein Menschenalter hindurch verfolgt.

Da fällt nun leider das selbstverständlich höchst individuelle Urtheil, soweit es sich um die höheren Leistungen der Praxis — nicht der Wissenschaft — handelt, nicht so unbedingt zu Gunsten der Preußischen Praktiker aus. Und ich befinde mich hier in voller Uebereinstimmung mit dem früheren Preußischen Unterrichtsminister, dem vielerfahrenen v. Bethmann-Hollweg [143]).

Allerdings kommen den Preußischen Juristen und Verwaltungsbeamten zwei Momente zu Gute: die durchschnittlich gründliche, wenngleich nur zu häufig auf der Universität nahezu verwahrloste Schulbildung und das große Staatsleben, durch welches seit altersher ein Zug der Ordnung und Gewissenhaftigkeit geht, welches nun auch ein frisches, alle Kräfte anspannendes Staatsgefühl durchdringt. Beide geben unseren Juristen wie Verwaltungsbeamten eine gute äußere Haltung und befähigen sie, auch bei unzureichendem Wissen und noch mangelhafterer methodischer Durchbildung, zu brauchbaren Durchschnittsleistungen. Dazu trat, daß nach den früheren Einrichtungen der praktische Ausbildungsdienst der Auskultatoren und Referendarien eine auch juristisch erziehentliche Wirkung übte, und mancher fleißige und nicht ganz unbegabte junge Mann in diesem Dienst eine, wenn auch mehr äußerliche, so doch

recht eindringende Schulung erhielt. All dies wurde und wird noch gesteigert durch das militärische Dienstjahr, die Stellung als Reserveoffizier u. dgl., welche nur dem Gentleman zukommt.

Die stete, nahezu selbst militärische Uebung im „kleinen Dienst“ erzeugt eine Race von leidlich oder sehr gewandten, dazu gewissenhaften, fleißigen, selbstverständlich ehrenwerthen Männern, welche sich überall schnell zurechtzufinden wissen und für die Aufgaben der täglichen Praxis, namentlich die doch weitüberwiegenden mehr formellen, für die normalen Verwaltungsgeschäfte u. dgl. recht geschickt sind, ja in alle dem vielleicht im Durchschnitt die Juristen anderer Deutscher Staaten und des Auslandes erheblich übertreffen: gute Amtsrichter, Amtsgerichtsanwälte, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte ohne viel selbständige Aufgaben u. s. f. — „schneidige“ Männer, nach dem ganz zutreffenden militärischen Ausdruck. Auf solche waren ja auch die eingehend zu beleuchtenden Prüfungs- und Vorbereitungsgrundsätze des älteren Preußischen Rechts, noch mehr deren Handhabung, wesentlich zugeschnitten, bis seit 1849 der althergebrachte Gegensatz der „niederen“ und der „höheren Justizbedienten“ beseitigt, nun aber nicht etwa das bisherige höhere Niveau allgemein erzielt ward.

Indessen ist ja wohl der „schneidige“ oder „schneitige“ Kavallerieoffizier kaum das Ideal des Juristen, und die bloße „Schneidigkeit“ genügt bekanntlich auch in der militärischen Dienstsphäre schon lange nicht mehr, nicht einmal für die Kompagniechefs und Rittmeister. Und fragen wir nach den *eigentlich juristischen* Leistungen — selbstverständlich nicht nach wissenschaftlich-produktiven, obwohl der bedeutende und völlig durchbildete *Praktiker*, wie das die Erfahrungen nicht nur Roms, sondern auch der Gegenwart, in Deutschland wie in Frankreich, England, Amerika zeigen, eine höchste auch wissenschaftliche Produktivität, nämlich die der *genialen Gesammtintuition* zu entfalten und mehr, als zahllose reine Theoretiker, die Rechts- und Staatswissenschaften zu

fördern vermag — so lautet die Antwort keineswegs so befriedigend.

Jahrzehnte hindurch studirte der Preußische Richter und Anwalt zwar sein Gesetzbuch, und das pflegte er natürlich besser zu kennen als der gemeinrechtliche Jurist sein corpus juris civilis oder gar canonici u. dgl., aber damit pflegte er sich auch zu begnügen und war dazu sogar genöthigt, weil kein anderer nennenswerther, unmittelbar anwendbarer Wissensstoff für ihn existirte. Immerhin war damit gegenüber vielen gemeinrechtlichen Gebieten für die Rechtshandhabung ein nicht unwichtiger Fortschritt erzielt. Nun aber entstanden die sich immer häufenden Interpretationszweifel, nun kam die neue, tief eingreifende, ganze Partien des Gesetzbuchs antiquirende Gesetzgebung der Stein-Hardenbergschen Periode, die Zeit, da das Palladium des Gesetzbuchs selbst mit ganz anderen Augen betrachtet wurde und nicht mehr ausreichte. Da halfen nun dem „beschränkten" Richterverstande die zahllosen Rescripte der Ministerien, der Justiz, des Innern u. s. f. Und als diesem, schließlich auch für die glücklicherweise stets hochgehaltene Unabhängigkeit der Justiz höchst bedrohlichen, sich immer steigernden Unwesen vornehmlich durch C. F. Koch's scharfe Polemik [144]) ein Ende gemacht wurde, da waren es die seit der einheitlichen Gestaltung und Reform des höchsten Gerichtshofs an Zahl wie an Bedeutung und an formeller Kraft immer mehr wachsenden Obertribunalsentscheidungen [145]), welche allmählich begannen, dem Unterrichter, ja nicht selten auch dem Oberrichter das eigene Nachdenken zu ersparen. Der Weisheit und Gelehrsamkeit höchster Schluß mochte ein selten hervorgezogener verstaubter „Mackeldey" u. dgl. sein, bis die neuere Literatur des Preußischen Rechts wenigstens den Strebenden auch die Anknüpfung an das gemeine Recht und dessen mächtig emporwachsende Literatur einigermaßen vermittelte.

Die Obertribunalsentscheidungen selbst aber, wie tief eingreifend und tüchtig dieselben auch begannen, haben,

zumal ihnen eine ebenbürtige Kritik nur ganz ausnahmsweise zu Theil geworden ist, allmählich sehr erheblich an innerem Gehalt eingebüßt. Die ganz formale Ausbildung der Preußischen Nichtigkeitsbeschwerde insbesondere, dieses „Professorenrechtsmittels", wie es O. Bähr genannt hat [146]), auf dessen Spitzen aber kein „Professor" gefallen ist, hat dazu beigetragen, den obersten Gerichtshof der principiellen, eingreifenden Entscheidung der Rechtsfrage zu entwöhnen; immer mehr hatte die Neigung überhandgenommen, eingehender Prüfung der Principien aus dem Wege zu gehen und sich streng an die ganz minutiös entwickelten Nichtigkeitsgründe zu halten. Freiere Köpfe, wie z. B. der namentlich im Gebiet des Handelsrechts hervorragende Gelpcke, rangen vergeblich mit diesen formalen Fesseln, brachten es aber auch im Falle des Sieges selten zu einer in das Wesen der Sache eindringenden juristischen Behandlung — über das Vorbild des Französischen Kassationshofs kam man im günstigsten Falle nicht hinaus, und gerade Gelpcke suchte das Preußische Recht möglichst nach Französischer Art zu modeln [147]).

Aus dem ertödtenden und immer mehr verknöchernden Formalismus dieser oberstgerichtlichen Praxis hat erst das Reichs-Oberhandelsgericht (1870) auch den Preußischen Richter befreit. Erst jetzt kam ein frischer Luftzug, und zwar wesentlich unter dem Einfluß hervorragender gemeinrechtlicher Praktiker, in diese Stagnation, begann wieder eine aus lebendiger Anschauung des Rechtslebens fließende Rechtshandhabung. Das habe nicht etwa nur ich empfunden, sondern es ist mir von zahlreichen tüchtigen jüngeren Preußischen Richtern häufig gesagt worden.

Wenn man die Preußischen Gerichte erster, sogar zweiter Instanz mit ihrer häufig erdrückenden Arbeitslast, dem Uebermaß der Verwaltungsgeschäfte entschuldigt, so war ja daran, namentlich früher, viel Wahres, obwohl mir sehr viele Richter bekannt waren, welche sehr wenig arbeiteten und sehr geschickt einen guten Theil ihres Pensum auf Referendare abzuwälzen pflegten. Ohnehin arbeitet auch der

überlastete Richter, falls er überhaupt juristische Methode hat, stets juristisch, wenn auch nicht gleichmäßig gründlich. Aber solche Entschuldigung galt und gilt nicht von dem obersten Gerichtshof. Fand auch hier, was ja zuzugeben ist, gelegentlich Ueberlastung statt, so hätte die oberste Justizverwaltung möglichst schnell Abhülfe treffen müssen, damit nicht unter der Kürze der bemessenen Zeit die Güte der Entscheidungen leide. Ohnehin kann es sich, bei der Tragweite der Urtheile des höchsten Gerichtshofs, seiner nahezu gesetzgeberischen Thätigkeit doch verständigerweise nicht um Absolvirung vorgeschriebener Pensa, etwa von so und so viel „Nummern" per Jahr handeln. Die allmählich aus der Rheinischen Praxis herüberdringende formelle Glätte der Entscheidungen war nicht immer förderlich, da das breite kasuistische Preußische Landrecht eine andere Behandlung erforderte. Und wenn die Minderwerthigkeit vieler Urtheile gegenüber den Entscheidungen, nicht etwa nur des Lübecker, sondern auch des kleinen Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts, Braunschweiger, Württemberger und anderer oberster Gerichte, vielleicht theilweise auf den spröden Stoff des Landrechts zurückzuführen ist, so trifft doch diese Erklärung gar nicht zu bei der Handhabung des der Preußischen Monarchie mit anderen Deutschen Staaten gemeinsamen Rechts. Zwar mit der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ist es besser ergangen, da dieses überaus sorgfältig redigirte und in zahlreichen Kommentaren wie Lehrbüchern bearbeitete Gesetz in seiner ganz formalen Haltung wesentlich der Schulung der Preußischen Juristen entsprach, obwohl auch hier der Formalismus weit übertrieben ward [148]). Aber man sehe doch nur, ob die Handhabung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, während der Jahre 1862 bis 1870 und später in Konkurrenz mit dem Reichs-Oberhandelsgericht, durch das Preußische Obertribunal irgend Erhebliches zur Fortentwickelung dieses schwierigen Rechtszweiges beigetragen hat! Was kann die Preußische Praxis auf diesem Gebiet den geradezu schöpferischen Urtheilen des Lübecker Ober-

Appellationsgerichts, welche für Thöl und Brinckmann und viele Andere, aus deren Schriften vornehmlich die Redaktoren des Preußischen Handelsgesetzentwurfs geschöpft haben, eine Hauptquelle gewesen sind, denen auch ich einen großen Theil meiner praktischen Bildung auf diesem Gebiet verdanke, an die Seite stellen? Selbst ein Vergleich mit den Entscheidungen des Bayerischen Handelsappellationsgerichts und mancher anderer Deutscher Gerichtshöfe würde durchaus nicht schlechthin zu Gunsten des Berliner Obertribunals ausfallen.

Wie es in der Strafrechtspflege und Verwaltung, überhaupt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts steht, vermag ich aus eigener Erfahrung nur annähernd zu beurtheilen, sehr herbe wird ja hier von kenntnißreichen Männern gesprochen [149]).

Das aber kann ich bezeugen, denn ich habe gegen vier Jahre bei einem der besten Preußischen Kollegialgerichte, dem damaligen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig, und zwar unter Leitung zum Theil sehr hervorragender Richter, als Auskultator und Referendar gearbeitet, Jahre lang das Preußische Recht gelehrt, die privatrechtlichen Entscheidungen des Preußischen Obertribunals sehr genau studirt, als Richter am Reichs-Oberhandelsgericht tausende von Urtheilen Preußischer Gerichte gelesen und viele hunderte Preußische Akten als Referent behandelt, daß die Leistungen der späteren Zeit, was sicheres Wissen, vor Allem aber was freie und eindringende Prüfung des Thatbestandes, des Parteiwillens insbesondere, was juristische Methode und über bloße mechanische Gesetzesanwendung hinausgehende schaffende Kraft anlangt, sich mit den Leistungen mindestens einzelner oberster Deutscher Gerichtshöfe nicht zu messen vermögen.

Auch im Gebiete der Gesetzgebung, man denke vornehmlich an die Ausbildung des Verwaltungsrechts, haben doch z. B. seit Beginn der sechziger Jahre sich die Juristen des kleinen Badischen Staates sicherlich den entsprechenden Beamten der Preußischen Monarchie mindestens ebenbürtig gezeigt. —

Stand der Praktiker zur Zeit des Preußischen Landrechts und noch eine geraume Zeit nachher auf der Höhe der damaligen Rechtswissenschaft, so läßt sich das für das letzte Menschenalter nicht mehr behaupten. Wenn notorisch v. Holzschuher's Theorie und Kasuistik des gemeinen Civilrechts ein Vademecum zahlreicher Obertribunalsräthe für civilistische Fragen gebildet hat, so genügt diese Thatsache zur Kennzeichnung.

Jetzt haben wir freie Advokatur. Es war, wenn ich mich recht entsinne, auf dem Vereinigten Landtag von 1847, daß der Abgeordnete v. Thadden-Trieglaff den berufenen Satz aussprach: „Ja die Preßfreiheit — aber daneben der Galgen." Nun, ich meine, wenn volle Freiheit in der Ausübung des juristischen Berufs gewährt wird — und diese Freiheit habe ich schon vor 30 Jahren verfochten [150]) — so muß als Korrelat hinzutreten die sittliche Zucht des Standes und die Garantie, daß nur kenntnißreiche und würdige Männer in diesen Ehrenstand eintreten. Für das erste hat der Staat, für das zweite haben die Standesmitglieder zu sorgen. Dieser Aufgabe ist der Preußische Staat bisher nicht gerecht geworden, denn die Ausbildung der jungen Juristen gibt die erforderliche Gewähr nicht. —

Die Ursachen der unzureichenden Ausbildung sind nunmehr darzulegen. Die Thatsache selbst läßt sich, auch wenn zur Zeit nicht weniger gelernt wird als früher, als wissenschaftlicher Rückgang bezeichnen, denn Rückgang ist auch ein Stehenbleiben auf einer überwundenen Stufe.

Die allgemeine Ursache habe ich bereits angedeutet: die Kodification selbst, d. h. nicht die Kodification als solche, denn eine gemeindeutsche war stets zu erstreben [151]), sondern die Kodification in dem Sinne und in dem Geiste, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts und nur für Preußen durchgeführt worden ist. Dazu treten zwei specielle Ursachen: die Aufstellung und die noch viel mangelhaftere Durchführung ungenügender Prüfungs-

ordnungen und die sehr eigenthümliche Gestalt, welche der unerläßliche praktische Vorbereitungsdienst allmählich in Preußen und nur hier erhalten hat. All dies aber hat seine lange, zum erheblichen Theil noch nahezu unbekannte, mehr als hundertjährige Geschichte. Diese ist zunächst vorzuführen. —

Zweiter Abschnitt.

Die geschichtlichen Ursachen des wissenschaftlichen Rückgangs.

Erstes Kapitel.

Die Preußische Kodification. — Das Verhältniß der Theorie zur Praxis.

Als unter den großen Königen des achtzehnten Jahrhunderts Preußen sich von dem verrotteten und verwesenden heiligen Römischen Reich Deutscher Nation losriß, die Jurisdiktion der in Schlendrian, Pedanterie und Arbeitslast verkommenen Reichsgerichte unbedingt ausschloß (1746), jede Aktenversendung an Juristenfakultäten und damit jede Einmischung insbesondere auswärtiger Tribunale in den Gang der Rechtspflege (1703 für die Prozesse des Märkischen Oberappellationsgerichts, allgemein 1746), ja den Besuch außerpreußischer Universitäten untersagte [152]), schließlich durch eine großartige und mit Grund bewunderte Kodification der Geltung des gemeinen Deutschen Rechts ein Ende machte, jede Interpretation des neuen Gesetzbuchs „nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften" (A. L. R. P. P. XVIII), sogar die Autorität der Gerichte und der Rechtslehrer, wie weiland Kaiser Justinian, verpönte (A. L. R. Einl. §. 6) und die monströse Gesetzkommission mit dem Monopol der Gesetzesauslegung (A. L. R. Einl. §§. 47. 48)

einsetzte[153]), da war, wie noch nie zuvor, die Deutsche Rechtseinheit zerrissen, das nunmehr freilich selbständige Preußische Recht völlig isolirt[154]).

Nicht aus Feindschaft gegen das bisherige Recht, dessen der Erhaltung werthe Bestandtheile man in die neuen Gesetzbücher aufgenommen zu haben glaubte, rührt dieses Verbot der Wiederanknüpfung an die gemeinrechtlichen Quellen, diese Aechtung alles Einflusses der Wissenschaft und Praxis her. Sie erklärt sich vielmehr aus dem lebendigen Bewußtsein von den alten Schäden, welche man — ganz in den naturrechtlichen Anschauungen der „Aufklärungsperiode" befangen — auf immer geheilt zu haben vermeinte, von der Trefflichkeit der neuen Gesetzbücher, welche durch Sprache und Form in bei weitem höheren Grade allgemein zugänglich waren, als die bisherigen Quellen, und welche ja, nach der Intention ihrer Urheber, populäre Lehr- und Handbücher des Rechts zum Nutzen auch des ungelehrten Bürgers und Bauern, eine Jedermann verständliche Anleitung für die Geschäfte des bürgerlichen Lebens wie für die Rechtshandhabung sein sollten[155]), endlich aus der herrschenden Auffassung von der nothwendigen Omnipotenz der Staatsgewalt in der Bildung des Rechts.

Freilich war die Natur der Dinge stärker, als die Willkür selbst eines Friedrich und seiner Staatsmänner. Auch sie hat, wie gezeigt ist, die Rechtskontinuität nur eine Zeit lang zu unterbrechen, nicht aufzuheben vermocht. Indessen hat diese Unterbrechung hingereicht, um ein Menschenalter hindurch den wissenschaftlichen Aufschwung unseres vaterländischen Rechts gänzlich zu hemmen, auf alle Zeit aber demselben schwer überwindliche Hindernisse in den Weg zu legen. Wie viel auch durch das Allgemeine Landrecht insbesondere politisch und gegenüber der ganz haltlosen gemeinrechtlichen Praxis, wie gegenüber ganz unreifen älteren Kodificationsversuchen gewonnen erscheint, so war doch einmal eine Menge hergebrachter Irrthümer aus der damaligen Rechtstheorie aufgenommen und von dem feinen, aber subtilen

Suarez [156]) in konsequenter Subtilität durchgeführt; es waren ferner neue und gekünstelte Formvorschriften für den täglichen Verkehr aufgestellt, welche sich alsbald höchst drückend, ja überaus nachtheilig erwiesen und von der Praxis allmählich bis zur Unerkennbarkeit abgeschwächt werden mußten [157]); es war endlich die formelle Aufgabe der Gesetzgebung völlig verkannt. Neben dem Mangel scharf ausgesprochener leitender Rechtsprincipien eine Fülle von Definitionen und von scheinbar allgemeinen durchaus kasuistischen Detailbestimmungen zur Regelung bestimmt gedachter faktischer Verhältnisse, wozu die von den Redaktoren aus allen Landestheilen gesammelten Streitfragen und Rechtsfälle mehr als genügendes Material boten; die Verbannung der meisten juristischen Kunstausdrücke wie der technischen Benennungen der Klagen. „Die meisten praktischen Regeln des Landrechts," sagt schon v. Savigny treffend, „erreichen weder die Höhe allgemeiner Grundsätze noch die Anschaulichkeit des individuellen Falls, sondern schweben zwischen beiden Endpunkten in der Mitte" [158]). Als ein populäres Lehrbuch gibt es zur synthetischen Bearbeitung keine Anregung, schließt, indem es die Verbindung mit seinen geschichtlichen Grundlagen positiv abschneidet, die historische Betrachtung aus, legt endlich sogar der Interpretation Fesseln an [159]). Es waren die eigensten Anschauungen des Königs, welche dieser Verirrung zu Grunde lagen, und es war der Hang des trefflichen Suarez zur minutiösen Dialektik, welchem ihre Ausdehnung zuzuschreiben ist. Schon Samuel v. Cocceji sagte in der Vorrede zum Project des corporis juris Fridericiani (1749) sub VIII: „Se. Kgl. Majestät haben dieses Landrecht in Teutscher Sprache verfertigen lassen, damit ein Jeder, der einen Prozeß hat, solches selber nachsehen, und ob er Recht oder Unrecht hat, daraus erlernen könne" — eine wahre Satire auf dieses in Inhalt wie in Form ganz unreife, von lateinischen wie sogar französischen Fremdwörtern ohne alle Noth strotzende Projekt, welches doch nur die völlige Unfähigkeit des be-

rühmten Naturrechtslehrers, Civilisten und Großkanzlers zur Privatrechtsgesetzgebung klarstellt. Noch deutlicher spricht sich Friedrich II. selbst in der berühmten Kabinetsordre vom 14. April 1780 aus, welche die Grundzüge für die Redaktion des Landrechts aufstellte: „Wenn Ich, wie nicht zu zweifeln ist, meinen Endzweck in Verbesserung der Gesetze erlange, so werden freilich viele Rechtsgelehrte bei Simplifikation dieser Sache ihr geheimnißvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitätenkram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advokaten (welche, nach dem Ausdruck des Königs, nur von anderer Leute Unglück leben) unnütze werden."

Merkwürdig und doch höchst karakteristisch für den rationalistischen König wie für seine nicht minder aufklärerischen Großkanzler (v. Cocceji und v. Carmer) und Gesetzesredaktoren (Suarez, Klein u. a. m.) sind die Ursachen dieser Anschauung: Wohlwollendes Mißtrauen gegen die Unterthanen bezüglich ihrer Fähigkeit zur Selbstleitung; gegen die Richter hinsichtlich einer verständigen Handhabung des Gesetzes; Mißtrauen ebenso gegen die Wissenschaft, welche man für mindestens überflüssig erachtete; Mißtrauen endlich gegen den Advokatenstand, in welchem man sich schon seit Beginn des Jahrhunderts gewöhnt hatte, eine verderbliche Landplage zu sehen, und den man in der neuen Prozeßordnung (1781, 1793) bis zur Unkenntlichkeit karikirt und verkümmert hatte.

Wenn der so verdiente Bearbeiter des Preußischen Rechts, späterer Justizminister und Obertribunalspräsident Ferd. Wilh. Ludw. Bornemann[160]), ehemals sogar in dieser eigenthümlichen Form des Landrechts nur einen besonderen Vorzug eines „modernen, christlich-germanischen Gesetzbuchs" zu erblicken glaubte, welches sich dadurch vortheilhaft von den „kalten, logischen Formeln des römischen Rechts" unterscheide, wenn er vermeinte, daß das moderne Recht einer „detaillirten bildlichen Darstellung" bedürfe, so fand später selbst er darin mehr Tadelns- als Lobenswerthes[161]). Drastisch spricht Ihering, in seiner klassischen

Darstellung der juristischen Technik, diesem wie allen ähnlichen Versuchen, wie sie auch heute noch, zumal in Preußen, in unberufener Buchmacherei zu Tage treten, das Urtheil [162]), allen denen, welche an der Jurisprudenz nicht begriffen haben, „daß die einfachste Kunst ihre Technik hat, die zwar nichts ist als der angesammelte und objektivirte Niederschlag des gesunden Menschenverstandes (nur nicht des Einzelnen, sondern unzähliger Individuen vieler Jahrhunderte), aber doch nur von demjenigen angewandt und beurtheilt werden kann, der sich die Mühe nimmt sie zu erlernen". Ebenso unverständig erscheint der Eifer, nicht gegen die hergebrachte in der That oft unzweckmäßige, sondern gegen jede feste juristische Terminologie überhaupt, ohne welche ein sicheres Operiren mit Rechtsbegriffen ganz unmöglich ist. „Es handelt sich nicht um das Verständniß von Ausdrücken, sondern von Begriffen," und daß man die technischen Kunstworte durch Ausdrücke des gewöhnlichen Lebens ersetzt, bringt die Sache selbst dem Verständniß des Bauern nicht näher, „als wenn algebraische Formeln mit gewöhnlichen Buchstaben oder Zahlen geschrieben würden" — befördert vielmehr nur eingebildete Halbwisserei und Prozeßsucht.

So ist denn auch in dem von mir miterstatteten Gutachten über „Plan und Methode des bürgerlichen Gesetzbuchs" (1874) mit aller Bestimmtheit die Anforderung gestellt, „daß die Formulirung der aufzunehmenden Rechtssätze sich gleichmäßig von einer gelehrten Geheimsprache, wie von einer die unentbehrliche technische Bestimmtheit und Genauigkeit verwischenden sogenannten Popularisirung fernhält, vielmehr gedrungene Kürze und eine zwar gemeinverständliche, aber in konsequenter Technik durchgeführte Rechtssprache erstrebt wird."

Und weiter: „Eine kasuistische Entwickelung und die Aufnahme lediglich reglementärer, zur richterlichen Instruktion dienenden Vorschriften erscheint unangemessen, nur werden — neben den leitenden Principien auch die wichtigsten Folgesätze und die Ausnahmen zu regeln sein."

Diesen Vorschlägen ist der Bundesrath überall beigetreten [163]).

In der That ist denn auch die Rechtskenntniß der Nichtjuristen in unserem Vaterlande sicherlich weder umfassender noch gründlicher, als in den Bezirken des gemeinen oder gar des Rheinischen Rechts, und der Satz, daß jedes publicirte Gesetz als Jedermann bekannt gelte, ist auch bei uns nur eine nothwendige Fiktion. Dagegen haben gerade diese Mängel des Landrechts, indem sie die Aneignung, die wissenschaftliche Beherrschung und Handhabung des Rechtsstoffes dem vaterländischen Juristen aufs Aeußerste erschwerten, die wirklichen Vorzüge unseres Gesetzbuchs verdunkelt, und jede weitere Reception desselben unmöglich gemacht — wogegen das auch in der Napoleonischen Gesetzgebung hervortretende Formtalent der Franzosen, neben mancherlei äußeren Ursachen, das weite Herrschaftsgebiet dieser Gesetze erklärt, auf welches sie an sich weder durch Originalität, noch durch Tiefe und Gründlichkeit, noch durch kosmopolitische Abstreifung eigenthümlicher, rein nationaler Rechtsgebilde gleich gegründete Ansprüche hätten.

Diese Formmängel insbesondere ermöglichten es, daß jene zwar bezweckte, aber doch an sich kaum auf kurze Zeit durchführbare Lostrennung von den gemeinen Quellen und der auf diesen unter Hugo's, Savigny's und Eichhorn's Vortritt mit glänzendem Erfolge fortarbeitenden deutschen Wissenschaft zur traurigen Wahrheit wurde [164]). Ja, dieser neue Geist ließ „den Standpunkt der Urheber des Landrechts bald als einen veralteten erscheinen" [165]) — es ist bereits hervorgehoben, in welchem Sinne nach einem Menschenalter an die „Revisionsarbeiten" gegangen wurde.

Indem der Gesetzgeber für den Richter und Anwalt denken wollte, erzog er, unter Preisgebung, ja Verpönung geistiger Selbständigkeit, den Preußischen Juristen zur pünktlichen sorgfältigen Kleinarbeit, zum Buchstabendienst und Formalismus [166]). Für dieses Gesetzbuch erschien eine wissenschaftliche Ausbildung im Sinne des achtzehnten oder gar eine

kritisch-historische im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts weder erforderlich noch zweckmäßig. Die Hauptgegenstände des Unterrichts sollten fortan Philosophie, insbesondere Naturrecht, natürlich im Sinne der noch immer herrschenden Wolff'schen Schule, und „philosophische" Geschichte der Rechte — von denen doch kein einziges genügend ergründet war, am wenigsten das deutsche — und der Gesetzgebung bilden, auf welche eine Theorie des positiven Preußischen Rechts und endlich ein kursorisches Lesen des Gesetzbuchs folgen würde. Das diesem Unterricht als Grundlage dienende Lehrbuch sollte im ersten Theil das Naturrecht, im zweiten eine Theorie des positiven Rechts enthalten, d. h. „einen in philosophischem Geist bearbeiteten Auszug des Gesetzbuchs, bei welchem man von dem Naturrecht auszugehen und die abweichenden positiven Bestimmungen gehörigen Orts einzufügen habe"[167]). Bei alledem erkannte Suarez selbst sehr wohl, wie bedenklich es sein würde, bereits auf der Universität die praktische Seite, d. h. die unmittelbare Rechtshandhabung in den Vordergrund treten zu lassen und sprach sich mit aller Entschiedenheit gegen die schon damals auftauchenden Versuche aus, zu Gunsten der Praxis die Wissenschaft aus dem Studium möglichst herauszudrängen[168]). Ich komme auf dieses denkwürdige Schreiben zurück. Und gegen die allzu philosophischen, d. h. gänzlich unhistorischen Neigungen seiner Zeitgenossen, äußerte er (1791) im Wesentlichen zutreffend, wenn wir das heute auch anders ausdrücken: „Manche werden sich getäuscht finden, wenn sie sehen, daß die Grundlage des neuen Preußischen Gesetzbuchs noch so sehr römisch sei, daß nicht Montesquieu, Rousseau und Mably, sondern daß Labeo und Kapito daß Sever und die Antonine die meisten Materialien[169]) dazu geliefert; sie bedenken nicht, daß nur der die Römische Gesetzsammlung verachten und geringschätzen kann, der . . . nicht weiß, daß ihr wichtigster Theil Vorschriften aus der schönsten Periode der Republik oder dem goldenen Zeitalter der Monarchie enthalte, von Männern abgefaßt, welche, in

den Schulen der Weltweisheit gebildet, die dort erworbenen Kenntnisse in das Forum mit herüber brachten. Sie vergessen, daß der inneren Verfassung Preußens, soweit sie die Privatrechte bestimmt, das Römische Recht zur Grundlage dient, und daß es besser und klüger sei, eine schon vorhandene gebahnte Straße zu ebnen und gerade zu führen, als in ganz unbekannte Regionen zu versetzen." Der Preußische Jurist solle jedenfalls das reine Römische Recht gründlich studiren[170]. Und wenige Jahre darauf (1798) bringt Klein, einer der einflußreichsten Mitredaktoren des Landrechts, Professor in Halle, Kriminalist und selbst Lehrer des Preußischen Rechts, auf die sorgsame Pflege „der gemeinen Rechtstheorie und der Rechtsalterthümer" gerade Seitens des Preußischen Juristen. Allerdings um die Meinungen der Rechtslehrer brauche er sich weniger zu kümmern, aber die Quellen müsse er gründlich studiren, wobei exegetische Vorträge äußerst wünschenswerth seien[171]. Was würde Suarez von den Bestrebungen gedacht haben, welche seither periodisch, freilich nicht mehr im Namen der Rechtsphilosophie und der Aufklärung, aber im Namen der Nationalität, des Deutschen Rechts u. dgl. nicht nur gegen eine ungebührliche Vorherrschaft zumal antiquirten, sondern gegen die fortdauernde Geltung auch des unzweifelhaft recipirten und seit vielen Jahrhunderten unstreitig herrschenden Römischen Rechts von zahlreichen Männern ausgehen, deren Kenntniß und Urtheilsfähigkeit mit ihrem gutgemeinten Patriotismus selten auf gleicher Linie steht?!

Aber die Loslösung von dem ewig sprudelnden, sich stets erneuenden Quell antiker Rechtsweisheit war doch einmal formell und in schroffster Form vollzogen. Eine geschichtliche Anlehnung an das eben erst sich mühsam wieder herausarbeitende und von den größten Rechtskundigen jener Zeit geradezu verachtete[172] germanische Recht fand noch weniger statt, wie dieses denn zu aller Zeit dem ungeschichtlichen Rationalismus oder Radikalismus[173] am geringsten zusagt. Vielerlei germanisches Recht ist freilich, mehr oder

weniger unbewußt, dem Geiste nach auch im Preußischen Landrecht erhalten, ja zu umfassenderer Geltung gebracht worden — aber doch wohl weniger als im Code civil — und die germanistische Reaktion unseres Jahrhunderts findet mehr, als auf dem Gebiet des gemeinen Rechts, in den starren Gesetzesparagraphen ein Hinderniß. Ist ja doch auch — freilich im Einklange mit dem Wesen der Kodification — die lebendige Fortentwickelung des geschriebenen Rechts durch neuproducirende wie abschaffende Gewohnheit im Wesentlichen ausgeschlossen (A. L. R. Einl. §§. 60. 3. 4. P. P. VII).

Das neue Recht schwebte so geschichtlich anscheinend in der Luft, und die Praxis fand es viel bequemer, sich mit der ihr durch Gesetzkommission, Ministerialreskripte, Präjudizien des Obertribunals sogar abgenommenen oder doch recht sehr erleichterten Auslegung von Gesetzesparagraphen u. dgl. zu begnügen, als was Suarez selbst bei längerem Leben — er starb ein nur Zweiundfünfzigjähriger (1798) — vielleicht gethan hätte, trotz alledem sich wieder an die einzige jener Zeit und noch auf lange hinaus vorhandene Wissenschaft, die gemeinrechtliche und deren Quellen anzuschließen.

Denn die Verachtung „unfruchtbarer“, d. h. wirklich oder auch nur anscheinend für den Handgebrauch des täglichen Berufs nicht förderlicher „Gelehrsamkeit“ war seit Friedrich Wilhelm I. Tagen in Preußen heimisch und eine sehr einflußreiche Schule sogar unter den Philosophen, insbesondere des Thomasius[174]), welchen, neben Locke, Friedrich II.[175]) besonders hochgehalten hat, und des die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts beherrschenden Joachim Georg Darjes zu Frankfurt a. d. O., des vornehmsten Lehrers von Suarez[176]), welcher in dem Hauptpunkte, gegen Wolff, wieder zu Thomasius zurückgekehrt war[177]), wie Daniel Nettelbladt's zu Halle, des Lehrers des einflußreichen Klein[178]), kam dieser Anschauung auf mehr als halbem Wege entgegen.

Wie schwer und mit wie zweifelhaftem Erfolge die

Wiederanknüpfung an das gemeine Recht und dessen Wissenschaft in den beiden letzten Menschenaltern gelungen ist, hat bereits den Gegenstand des vorigen Kapitels gebildet. Immerhin darf man sagen, was der selbst um die wissenschaftliche Förderung des Preußischen Rechts hochverdiente L. E. Heydemann[178a]) bereits 1861 ausgesprochen hat: „Nur Wissenschaft und Handwerk, nicht Theorie und Praxis stehen gegenwärtig auch auf dem Boden des Preußischen Rechts einander feindlich gegenüber." Aber wünschenswerth wäre es doch, wenn die Schaale sich mehr auf die Seite der Wissenschaft als des Handwerks neigen möchte.

Und wie es in der Preußischen Rheinprovinz in dieser Beziehung steht, ist bereits zur Genüge dargelegt[179]).

Eins will ich indessen hinzufügen[180]), um den nicht selten übel verstandenen angeblichen Gegensatz von Theorie und Praxis klarer zu stellen. Zwar hat es in dieser Hinsicht nicht an sehr scharfen Bemerkungen unserer besten Juristen gefehlt. Schon der größte Deutsche Kanonist, J. H. Böhmer nennt die von der Wissenschaft entblößte Praxis: cadaver sine anima, hominem sine mente, monstrum deforme et chaos perplexum[181]). Der als Praktiker und Theoretiker gleich große Kriminalist Anselm v. Feuerbach meint, es werde für das Gebiet des Rechts weniger als sonst anerkannt, „daß an und für sich zwischen der Feder und dem Hammer kein wesentlicher Unterschied ist, und daß nur der Geist, womit das Werkzeug geführt wird, der Gedanke, dem es dient, demselben Werth und Adel gibt". Von dem Zustande der Justizverwaltung unter einem damaligen (Bayerischen) Ministerium (1816) sagt er, der Appellationsgerichtspräsident: „Die Justiz wurde damals wie ein Handwerk traktirt, wie eine Tagelöhnerarbeit, ja noch weit schlechter als die niedrigste Tagelöhnerarbeit, weil man von dieser wenigstens fordert, daß sie auch gut verrichtet werde, von der Justiz aber damals nur schnelle Arbeit gefordert wurde. Mit schnellem Hudeln

und Sudeln war allein Lob zu verdienen und als die würdigste, wichtigste Funktion der Justiz galten Stöße von Tabellen, welche sie über ihre Fabrikate vierteljährlich anzufertigen hatte" [182]). Derselbe bemerkt weiter: „Das wissenschaftliche Bedürfniß der Praxis ist bald und leicht befriedigt. Ihre ersten Lehrer sind bald auch ihre letzten; die einmal vernommenen Meinungen werden für immer angenommen; sie pflanzen sich Anfangs durch Autorität, dann durch Gewohnheit als altes Erbtheil fort und sind der Grundstoff, aus welchem sich allmählich ein System der Anwendung fortbildet, welches endlich die anzuwendende Regel, das Gesetz, zerstört. So geht denn auch zuletzt aus der Praxis selbst eine eigene, vorzugsweise sogenannte praktische Jurisprudenz hervor, die sich nach dem Ueblichen bequemt und, um brauchbar zu sein, entweder ganz oder größtentheils auf Wissenschaftlichkeit verzichtet" [183]). Freilich übersah der, trotz seiner philosophischen Grundanschauungen starre Vertreter des geschriebenen Gesetzes, welcher die Reinigung des praktischen Rechts vornehmlich in dessen Zurückführung auf die geschriebenen Quellen suchte, die unter Umständen äußerst wohlthätige und in der Deutschen Rechtsentwickelung vor Allem wohlbegründete Umbildung der geschriebenen „Gesetze", insbesondere des Römischen Rechts durch einheimischen Gerichtsgebrauch. Aber, wenn noch v. Savigny [184]) betont, daß das Hauptübel unseres Rechtszustandes in „einer stets wachsenden Scheidung zwischen Theorie und Praxis" bestehe, und wenn er [185]), wie viele Andere, darauf hinweist, daß es in früheren Jahrhunderten, als die Theoretiker, die Universitätslehrer, noch mehr Praktiker waren, insbesondere auch die ausgedehnte Spruchpraxis der Rechtsfakultäten einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Rechtsanwendung äußerte, es mindestens mit der Praxis besser gestanden habe, so läßt sich das doch nur insofern zugeben, als dem rein gelehrten kritisch-historischen Reinigungsprozeß, namentlich im Gebiete des Römischen Rechts, manches in Wahrheit geltende Rechtsinstitut zum

Opfer gefallen ist. In der Hauptsache aber war zu jener Zeit, da eine sehr große Zahl von Rechtslehrern, z. B. in Leipzig, Jena, Frankfurt a. d. O. und sonst, ganz vorwiegend durch ihre richterliche oder konsultative Thätigkeit in Anspruch genommen war, weder die Theorie eine auch nur praktisch brauchbarere, noch die Praxis eine irgend gründlichere. Man lese nur die Schriften der großen Italienischen Praktiker des vierzehnten bis siebzehnten Jahrhunderts, der Deutschen Praktiker seit dem sechzehnten Jahrhundert, man werfe einen Blick in die Decisionen- und Konsiliensammlungen, um sich davon zu überzeugen[186]. Romanisirtes deutsches und germanisirtes römisches Recht in bunter Zusammenwürfelung lagen neben einander; wüster Autoritätenglaube mit seiner communis opinio doctorum und seinem kritiklosen usus fori war auf das Kräftigste emporgewuchert. Schwor man nicht mehr bei Bartolus und Baldus, so that man es nun bei Voet, Mevius, Carpzov, Leyser, Stryk, Böhmer u. a. m. Hielten sich auch die Meister noch freier und unabhängiger, so trieben die Jünger das Unwesen desto schlimmer. Wer die Durchschnittsleistungen des achtzehnten Jahrhunderts, seine gänzliche Unreife und Geschmacklosigkeit kennen lernen will, nehme die siebzehn Foliobände des Leipziger Oraculum juris oder auch nur das bessere zwölfbändige Promptuarium juris novum von Müller (Lipsiae 1785 bis 1790), welches den in Frankreich so üblichen großen Repertorien ganz verwandt ist, oder eine unter den hunderten von Dissertationen zur Hand, welche alljährlich den Verfall der Wissenschaften kennzeichneten, oder er lese den Bericht, welchen S. v. Cocceji über die Preußischen Rechtszustände entwirft[187]. Der starre Empirismus der Praxis, der Mangel an eigener schöpferischer Kraft wie an selbständiger wissenschaftlicher Arbeit haben jene Verwirrung herbeigeführt, aus welcher man nur durch ein Gesetzbuch sich befreien zu können vermeinte. Und wenn noch in neuester Zeit die zwar sehr fleißige, aber doch ganz kritiklose und nirgends eindringende Kompilation v. Holzschuher's[188])

oder das „Kontroversenlexikon“ von Matthiae[189]) sich vorwiegend als „praktisches“ Handbuch empfahl, wie sogar von höchsten Gerichten eifrig benutzt wurde, so sollte man meinen, daß die Errungenschaften dieses Jahrhunderts in wissenschaftlicher Methode wie in principieller Beherrschung des geltenden Rechts der „Praxis“ kaum zu Gute gekommen seien. Indessen zeigt doch die sorgsame Prüfung der oberstrichterlichen Entscheidungen, daß hier vielfach ein besserer Geist waltet.

Was v. Savigny in seiner klassischen Vorrede zum System über das Verhältniß zwischen Theorie und Praxis sagt[190]), daß wo die Trennung zwischen Theorie und Praxis eine „absolute“ wird, die Gefahr entstehe, „daß die Theorie zu einem leeren Spiel, die Praxis zu einem bloßen Handwerk herabsinkt“, ist an sich durchaus zutreffend. Gleichzeitig meint Mühlenbruch[191]): „Nur zu oft verbirgt sich die Unwissenheit hinter der Praxis und sucht eine gründliche und gelehrte Behandlung unserer Wissenschaft verdächtig zu machen, als sei sie völlig unbrauchbar für das Leben“, und „wem die todte Masse von allerlei Formen und Begriffen genügt, die kaum zum Auswendiglernen gut genug sind, der ist — ein bloßer Lohnhandwerker, den man, mit J. G. Schlosser zu reden, auf die Herberge weisen muß“. Und schon vorher hat Bethmann-Hollweg[192]), selbst einer der größten Meister der geschichtlichen Rechtsschule, als das Hauptziel der akademischen Bildung des praktischen Juristen bezeichnet: nicht die Erlernung einzelner praktischer Entscheidungen, deren Häufung so manche Darstellungen des geltenden Rechts den Ruf des „Praktischen“ verdanken, sondern die Entwickelung des juristischen Sinnes, die lebendige Mittheilung der richtigen Methode des juristischen Denkens; die tiefere, allgemein philosophische und historische Ergründung des Rechts sei gerade dem praktischen Juristen unentbehrlich. „Nur freilich, daß er zur vollen Klarheit und Herrschaft durchgedrungen, nicht auf halbem Wege stehen geblieben sein dürfe, indem einem solchen Halb-

wisser, dem die Worte eines trefflichen Lehrers nur in den Ohren getönt und ihn aufgeblasen haben, der tüchtige Routinier vorzuziehen ist."

Wie richtig dies nun auch alles ist, so scheint damit doch wohl noch nicht das richtige Verhältniß von Theorie und Praxis ausreichend bezeichnet. Da ich selbst gegen neun Jahre in der letzteren, und zwar nahezu vier Jahre im Vorbereitungsdienst, fünf Jahre hindurch in oberstrichterlicher Thätigkeit, weitere 26 Jahre aber im Lehramt gestanden habe, während dessen doch auch in Gutachten [193]) und Spruchpraxis mir recht viele wichtige Rechtsfälle zur Behandlung vorgelegen, in Baden als Bezirksrath mehrere Jahre an der Verwaltungsrechtsprechung betheiligt war und zu einem vielleicht nicht ganz unerheblichen Theile die neuere Deutsche Praxis mitgeschaffen haben dürfte, so glaube ich über diesen Punkt mit einiger Sicherheit urtheilen zu können.

Praxis ist Rechtshandhabung, seitens des obersten Gerichtshofes wie nicht minder seitens der Untergerichte, der Verwaltungsbeamten, Anwälte, Notare (die wichtige „Kautelarpraxis") u. s. f. Nur was die nach der maßgebenden Gerichts- oder Verwaltungsverfassung in letzter Instanz entscheidende Behörde als geltendes Recht handhabt, ist lebendiges Recht: ihre Aussprüche sind, auch wenn nur für den einzelnen Fall maßgebend, gleich dem prätorischen Edikt, die viva vox juris civilis: l. 8 D. de just. et jure (1, 1) [194]). Die Praxis kann sich freilich ändern, der gehandhabte Rechtssatz gilt — wie das prätorische Edikt ursprünglich nur auf die Dauer des imperium, als „lex annalis" — nur temporär, d. h. bis zur Selbstkorrektur, oder, wie die Engländer das zutreffend ausdrücken, bis die rule des Obergerichts overruled ist. In dieser möglichen und nothwendigen Selbstkorrektur liegt die Unterscheidung der flüssigen Gerichtspraxis, sogar des Gerichtsgebrauchs, so lange er nicht zur Bildung eines wahren Gewohnheitsrechts geführt hat, von dem „gesetzten" (positiven), eben darum „starren", d. h. nur durch einen neuen positiven

(gesetzlichen oder allenfalls gewohnheitlichen) Rechtssatz zu überwindenden Gesetzes- wie Gewohnheitsrecht. Die jedesmalige Prüfung und stete Berichtigung mit dem Fortschritt wissenschaftlicher Einsicht, insbesondere auch mit der tieferen und allseitigen Ergründung von Zweck und Wesen der rechtlich geregelten Lebensverhältnisse (Thatbestände), der sogenannten „Natur der Sache", liegt daher im Wesen der „Praxis". Sie bewirkt, daß das „Recht der Praxis" einerseits formell unvollkommen ist im Verhältniß zum „positiven" Recht, niemals ein „jus certum", gleich dem Gesetz — daher je schwankender die Theorie, um so unsicherer auch die „Praxis" zu sein pflegt (man denke z. B. an das Recht der „Werthpapiere") — dagegen materiell vollkommener ist oder sein soll, als das Gesetz, weil es eben elastischer den wechselnden Bedürfnissen und Einsichten sich anzubequemen vermag. Denn das Recht soll überall lebendige Ordnung der zeitigen Verhältnisse sein. So, trotz des ganz richtigen: non exemplis sed legibus judicandum est (l. 13 C. de sentent. [7, 45] — s. aber auch l. 38 D. de leg. [1, 3]: aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem) und trotz A. L. R. Einl. §. 6 (vgl. aber auch Kab. O. v. 1. August 1836) auch in der Preußischen Praxis, wo ja häufig sogar das entgegengesetzte Extrem, ein ganz mechanischer Präjudizienkultus Platz gegriffen hat.

Aber alle „Praxis" setzt eine „Theorie" voraus, denn angewendet, gehandhabt werden kann nur das „erkannte" Recht und „Theorie" ist ja nichts anderes als Erkenntniß, Wissenschaft. Dies natürlich unbeschadet: einmal der Fortentwickelung des häufig nur dürftigen gesetzlichen Rechts (man denke nur an die lex Aquilia oder an die mustergiltige schöpferische Ausbildung der Lehre vom Verzug beim Handelskauf [art. 343. 354 ff. D. H. G. B.] oder von der Empfangbarkeit [art. 347 ff. D. H. G. B.] oder von der Aktienzeichnung in der Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts und die auf dieser Praxis fußenden wie ihr mit zu Grunde liegenden trefflichen Erörterungen von v. Hahn und von

Wiener); sodann des weiten, durch keine Theorie zu erschöpfenden Gebietes der quaestio facti, deren richtige, d. h. erschöpfende, sachgemäße Behandlung gerade den größten Richter macht. Wie denn auch die in der Methode der klassischen römischen Juristen gebildeten besten Richter sich am wenigsten mit der nur allzu üblichen einfachen oder gar mechanischen „Gesetzanwendung" begnügen, sondern in erster Linie den Thatbestand voll und ganz untersuchen, um womöglich in ihm selbst insbesondere dem erkennbaren Willen der Betheiligten (dem id quod actum est) die zutreffende konkrete Entscheidungsnorm zu finden, in deren Ermangelung erst die nicht zwingende Rechtsregel zur Anwendung gelangt. So sagt, für alle Zeiten richtig, der große Celsus (unter Zustimmung von Julian und Paulus) in l. 91 §. 3 de V. O. (45, 1): esse hanc quaestionem (ob mora vorliege bezw. purgirt sei) de bono et aequo: in quo genere plerumque sub auctoritate juris scientiae (d. i. durch schematische Anwendung positiver Rechtssätze) perniciose (zum großen Schaden des Rechtslebens, der Parteien) erratur. Und wie das Preußische Gesetzbuch selbst den Richter auf wesentlich mechanische Anwendung der kasuistischen und doch unmöglich erschöpfenden Gesetzesparagraphen hinweist, so zeigt sich gerade auf diesem wichtigsten richterlichen Gebiete der Preußische Richter, insbesondere auch das ehemalige Preußische Obertribunal, durchaus nicht ebenbürtig den hervorragenden Richtern des gemeinen Rechts.

Die sogenannte „Theorie", welche der „Praxis", d. h. der in der Rechtsanwendung befolgten Theorie „entgegensteht", ist also nur eine andere Theorie, als die von der „Praxis", d. h. von Richtern, Verwaltungsbeamten, Anwälten und Notaren befolgte. Die Divergenz kann beruhen auf sehr verschiedenen Ursachen. Die Praxis ist dem „Handwerk" verfallen, d. h. sie folgt einer Auffassung, welche zu keiner Zeit eine wissenschaftliche war; das geschieht aus mangelnder Einsicht in die wahre Natur des Gesetzes und

dessen richtige Handhabung: Buchstabeninterpretation, bloßer Formalismus, Oberflächlichkeit, Unwissenheit u. s. f. Oder sie folgt nicht der herrschenden Theorie, sondern einer älteren — diese kann eine unvollkommenere oder eine richtigere sein als die neue „herrschende" (die communis opinio doctorum). Die Thatsache kann beruhen entweder darauf, daß die „Praxis" die neue Theorie nicht kennt — so allerdings sehr häufig: sie folgt derjenigen Theorie, welche zu der Zeit, da die betreffenden Richter u. s. f. das Recht „erlernt" haben, die herrschende war. Oder darauf, daß sie die neue Theorie kennt, aber mißbilligt. Das kann seine guten Gründe haben und sehr zweckmäßig sein. Denn nicht immer ist die neueste, sogar die sogenannte „herrschende" Doktrin die richtige, d. h. Wissenschaft des geltenden Rechts; es begegnet gar nicht selten, daß im Gefolge einer neuen Theorie das geschichtlich begründete, also wirklich geltende Recht verkannt wird. Davon liegen zahlreiche Beispiele vor, und es ist ja, vornehmlich[195]) im Gebiet des gemeinen Rechts, wo es an festen Organen für die Rechtsbildung bis vor kurzer Zeit in Deutschland nahezu gefehlt hat, nur zu häufig begegnet, daß mit der wirklich oder auch nur vermeintlich besseren Erkenntniß des wahren Inhalts der geschriebenen Quellen das in steter Anwendung befestigte entgegenstehende Recht beseitigt worden ist. Gerade dem doppelten kritischen Reinigungsprozeß, welchem die historische Rechtsschule des sechszehnten und dann des neunzehnten Jahrhunderts das Römische Recht unterworfen hat, sind in dieser Hinsicht mitunter wohlbegründete Vorwürfe gemacht worden. Sie treffen übrigens weniger v. Savigny selbst (s. oben S. 115), als dessen häufig sehr beschränkte Nachtreter.

Und wenn ich mich nicht täusche, begegnet vornehmlich in jüngster Zeit ein, ich möchte sagen, „Streberthum" nach neuen oder scheinbar neuen Theorien, eine gewisse Sucht insbesondere jüngerer Gelehrter, möglichst schnell wirkliche oder vermeinte Gedanken auf den Markt zu bringen, ein=

zelne vielleicht fördernde Bemerkungen zu Monographieen über weite Lehren aufzubauschen und für das große Buch dann auch die ganz neue grundlegende „Konstruktion" zu suchen. In den Werken der „alten" (veralteten?) Schule versteckte sich solche neue „große Idee" mitunter sehr bescheiden in einer Anmerkung — insbesondere, wenn sie noch unausgetragen war. Hier ist es gerade die Aufgabe einer großen, d. h. auf dem sicheren Grunde der Erkenntniß des geltenden Rechts und der Bedürfnisse der Gegenwart stehenden Praxis, sich einigermaßen mißtrauisch zu verhalten, sogar gegen die häufig nur fälschlich so genannte communis opinio doctorum bei dem einmal geschichtlich begründeten oder nothwendigen Recht zu beharren. Man denke an die Spolienklage und manches andere. Nichts wäre verkehrter und schädlicher, als den nur in beschränkter Anwendung richtigen Satz des Celsus l. 39 D. de leg. [1, 3]: quod non ratione introductum est, sed errore primum, deinde consuetudine optentum est, in aliis similibus non optinet[196]) strikt zu befolgen — dem stände schon entgegen der gleichwerthe Satz des Paulus, l. 23 eod.: minime sunt mutanda, quae interpretationem certam semper habuerunt, wie des Modestinus, l. 40 eod.: ergo omne jus aut consensus fecit aut necessitas constituit aut firmavit consuetudo.

Nicht selten endlich folgt die „Praxis" einer eigenen, selbständigen „Theorie". Dagegen läßt sich nichts einwenden, sofern diese nur ausreichend begründet ist, und es gibt sehr hervorragende Praktiker, welche, gerade auf genaue Beobachtung des Rechtslebens gestützt, dieses mit Glück und Erfolg gethan haben. Aber mitunter findet man, daß die „Praxis", d. h. dies oder jenes Gericht, welchem eine klare Gesammtübersicht des geltenden Rechts in seinem historischen oder dogmatisch-systematischen Zusammenhange abgeht, einer sehr minderwerthigen, vielleicht mit Vorliebe gerade der „neuesten" Theorie folgt. Es findet sich auch wohl und gerade bei bedeutenden Praktikern, daß sie, theoreti-

scher als irgend ein „Professor", eine auf selbstgewonnener eigener Arbeit beruhende eigene Theorie, unbekümmert um das wirklich geltende Recht, und zwar in ihren äußersten Konsequenzen mit höchster Subtilität durchführen. Der „theoretische" Praktiker ist mitunter viel gefährlicher als der reine Theoretiker, welcher als akademischer Lehrer ziemlich regelmäßig seine „Theorie" in klarer, durchsichtiger Weise durchzuführen und einer periodischen Revision zu unterwerfen Anlaß findet. Es gibt eine sehr beträchtliche Zahl von Schriften solcher gemeinrechtlicher, wie Preußischer und Französischer Praktiker, welche an subtiler Dialektik, an Kunststücken abstraktester Konstruktion, ja an gerade praktisch unmöglichen Ergebnissen, die auf einer ganz unzureichenden, viel zu schmalen Grundlage gewonnen sind, die abenteuerlichsten Seiltänzerstücke der Professorenweisheit weit überbieten. Der „juristische Begriffshimmel" Jhering's [197]) wird nicht am wenigsten von konstruirenden Praktikern bevölkert — zahlreiche Beispiele anzuführen, liegt nahe genug. — —

Mit dem Deutschen Civilgesetzbuch, dessen alsbaldigen Abschluß wir sehnlichst hoffen, wird von unserem Staate der Fluch der isolirten Kodification gelöst, wird der nun wieder mit Gesammtdeutschland, dem glorreicher als je wiedererstandenen Deutschen Reich vereinten Preußischen Monarchie, neben dem Verfassungs-, Straf-, Prozeß-, Gewerbe- und Handels-Recht, auch ein wahrhaft gemeines Privatrecht gegeben werden, zu dessen richtiger, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechender Anwendung und freien Ausgestaltung alle besten Kräfte der Deutschen Nation so berufen wie, hoffe ich, befähigt sind. Die Schaffung einer einheitlichen Praxis ist bereits, wie nie zuvor, durch die Gründung des Reichsgerichts, dessen Besetzung nur mit den vorzüglichsten, gleichviel ob aus der richterlichen Praxis oder aus der Anwaltschaft oder aus der akademischen Lehrkörperschaft entnommenen Kräften scharf im Auge behalten werden muß, ermöglicht.

Ist und wird nun für alle Zeiten das Privatrecht der Grundstock und die Hauptmasse des geltenden Rechts bleiben, muß vornehmlich in seinem sorgfältigen Studium die sichere Methode erworben und bewährt werden, welche sich — in verständiger Verwendung — für alle übrigen Rechtsgebiete, ja, wie ich dafürhalte, in der Hauptsache auch für das weite Gebiet der Staatswissenschaften, trotz des verschiedenen Ausgangspunktes namentlich der Nationalökonomie, als ebenso unerläßlich wie fruchtbar bewährt, so dürfen wir nach Abschluß der Deutschen Kodification, wie auf eine neue und glänzendere Periode der Deutschen Wissenschaft, so auch der Deutschen Rechtshandhabung und Verwaltung mit aller Sicherheit zählen.

Ich darf hier wohl wiederholen, was ich bereits 1872, vor der Schaffung des Reichsgerichts, gesagt habe, als es galt und geglückt ist, die im Bundesrath wie im Reichstag noch sehr getheilten Meinungen, bei starkem Widerstreit namentlich hervorragender Parteiführer (Ed. Lasker u. A.), für eine wirkliche Gesammtkodification zu einigen[198]:

„Es ist keineswegs gleichgültig, ob, wie gegenwärtig, unschätzbare Kraft sich im kleinsten Kreise verbraucht oder ob die besten Kräfte einer ganzen Nation sich in Lehre und Praxis dem gemeinschaftlichen Recht zuwenden. Nur so ist das Recht Roms und in neuerer Zeit das Recht Frankreichs zu hoher Blüthe gelangt. In Deutschland aber haben sich die hervorragendsten Köpfe der wissenschaftlichen Ergründung des gemeinen Rechts zugewendet, ungeachtet dessen praktische Anwendbarkeit immer mehr schwand, und die wissenschaftliche Literatur der neuen großen Gesetzbücher ist nach Gehalt und Form dagegen — mindestens im Durchschnitt — untergeordnet.“ Es war geradezu ein Fluch für die praktische Bedeutung der Deutschen Rechtswissenschaft, daß ihre besten Ergebnisse nur für einen Bruchtheil der Nation direkte Verwendung finden konnten. „Für den kleinen Bezirk des Oberappellationsgerichts zu Lübeck arbeiten seit zwei Menschenaltern ausgezeichnete Richter: was sie entscheiden,

könnte ohne größeren Kraftaufwand — wie sich ja bei dem Reichs-Oberhandelsgericht klar genug gezeigt hat — für ganz Deutschland gelöst sein, während es gegenwärtig für wenige Hunderttausende gilt.

Freilich hat man einen Verfall der Rechtswissenschaft unter der Herrschaft eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs befürchtet; sie werde, meint man, sich auf eine bloße Kasuistik beschränken, von der tieferen geschichtlichen und dogmatischen Erforschung, durch welche sie sich gegenwärtig auszeichnet, abgehen. Ich denke, dafür kann man die Wissenschaft sorgen lassen. Die seit einigen Jahrzehnten auf dem Gebiet der einheitlichen Deutschen Gesetzgebung (damals des Wechsel- und Handelsrechts — ich darf jetzt hinzufügen: des Strafrechts, Prozeßrechts, Konkursrechts, Verfassungs- und Verwaltungsrechts) gemachten Erfahrungen bestätigen diese Befürchtungen nicht, und es ist wohl kein Nachtheil, wenn die Wissenschaft, der Tiefe ihrer Forschung unbeschadet, sich mit größerer Energie den — alle dogmatische wie historische Kraft, ja viel mehr erfordernden so schwierigen — Problemen des modernen Rechtslebens zugewendet."

Seither hat sich auch durch die Praxis des obersten Deutschen Gerichtshofs — des Reichs-Oberhandelsgerichts, demnächst des Reichsgerichts — bewährt, daß eine gemeinsame Rechtshandhabung sogar auf dem spröden Boden des kodificirten Rechts für ganz Deutschland reife Früchte zu erzielen vermag.

Und wenn ich damals die Hoffnung ausgesprochen habe, daß es der Deutschen Rechtsschule im friedlichen Wettkampf gelingen werde, demjenigen Volke den Rang abzugewinnen, welches nicht am wenigsten durch seine vielbewunderten Gesetzbücher und deren geschickte Handhabung die eigene Staatseinheit befestigt und sich entscheidenden Einfluß auf die Denkweise und die staatlichen Einrichtungen der Nationen, sogar weit über die Grenzen Europas hinaus zu sichern verstanden hat, so halte ich auch noch gegenwärtig an dieser Erwartung fest. Hinzugetreten sind ja die wichtigen That-

sachen, daß die Deutsche Wechsel- und Handelsgesetzgebung sich ein stetig erweitertes Anwendungsgebiet errungen haben oder zu erringen im Begriffe sind (die Schweiz, Skandinavien, Finland, Rußland, theilweise Belgien und Italien), daß die großartige neue Deutsche „Socialgesetzgebung" in ihren Grundgedanken immer ausgedehntere Nachahmung findet.

Aber diese Erwartung hat doch eine unerläßliche Voraussetzung: daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Deutschen, vornehmlich der Preußischen Juristen und Verwaltungsbeamten denjenigen Grundsätzen entspricht, welche die Einsicht in die bisherige Leidensgeschichte dieser Ausbildung, die Erfahrung zahlreicher Deutscher und auswärtiger Kulturstaaten, die auch hier unumgängliche Anwendung bewährter pädagogischer Maximen mit aller wünschenswerthen Sicherheit ergibt.

Zweites Kapitel.

Die Geschichte des Rechtsstudiums, der Prüfungsordnung und des praktischen Vorbereitungsdienstes.

I. Die Ausgangspunkte.

Die Geschichte des Rechtsstudiums und des Prüfungswesens steht in engstem Zusammenhange mit der weltgeschichtlichen Thatsache der sogenannten Reception des Römischen Rechts [199]).

Zwar in den geistlichen Gerichten urtheilten von jeher des kanonischen und, soweit erforderlich auch des Römischen Rechts kundige Geistliche, zugleich vorwiegend die Träger der höheren geistlichen Würden und Benefizien, welche daher nothwendig eine „gelehrte" Bildung nach dem Maßstab der Zeit, in Klosterschulen, nach dem Aufkommen der Universi-

täten zu erheblichem Theil auf diesen gewonnen hatten[200]), insbesondere auf der großen Hochschule der mittelalterlichen Theologie und geistlichen Rechtsgelehrsamkeit, in Paris[201]) und den nach Pariser Vorbild allmählich in Deutschland errichteten Hochschulen (studia generalia), auf denen freilich das regelmäßige und eingehendere Studium des Römischen Rechts erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durchgeführt wurde[202]).

Aber die weltlichen Gerichte des Deutschen Reichs, in denen ja nach dürftigen einheimischen Gesetzen, vorwiegend nach lokalem wie gemeinem Gebrauch Recht gesprochen wurde, wendeten das geistliche Recht nicht an, weil es sie principiell nichts anging und das römische (kaiserliche) Recht, ungeachtet dessen Verbindlichkeit auch für das Deutsche Reich seit Jahrhunderten ein festes Axiom war[203]), nicht an, weil sie es nicht oder doch nicht ausreichend kannten, auch für die noch einfacheren Lebensverhältnisse das einheimische Recht genügte. Für dieses aber, welches der Schöffe unmittelbar aus seinem Gesammtrechtsbewußtsein zu entnehmen, ja gleichsam jedesmal neu zu erzeugen hatte, er selbst „lebendige", durch geschriebenes Recht und Gewohnheit nur motivirte „Quelle", gab es keine methodische Erlernung. Tradition, eigene Erfahrung und Uebung, der autoritative Vorgang angesehener Männer oder gar Oberhöfe, Schöffenstühle reichten aus, und die allmählich aufkommende Literatur, soweit sie überall berücksichtigt wurde, war für den schriftkundigen Graf, Vogt und Schöffen leicht zu bewältigen. Zwar die Rechtsproduktion erlischt nicht, da insbesondere das städtische Recht auch später vielfach original ist, aber der Sachsenspiegel bezeichnet doch den Höhepunkt der nationalen Rechtswissenschaft.

Und in der Zeit der Renaissance, im Gefolge einestheils des von den Alpen herüberdrängenden Humanismus, anderntheils mit der wachsenden und zutreffenden[204]) Erkenntniß, daß das partikulär zersplitterte, der gemeinschaftlichen Fortbildungsorgane nahezu völlig entbehrende, mit dem unaufhaltsamen Absterben des Lehnwesens und der alten

Ständegliederung, dem immer mehr um sich greifenden Fehdewesen, der Umwandlung des mündlichen Verfahrens, dem Aufkommen der Berufungen, in Praxis wie in Theorie immer mehr verwildernde einheimische Recht der neuen, vornehmlich in den Städten sich entfaltenden Gesellschaftsgliederung und Wirthschaftsordnung, dem mächtig anwachsenden geldwirthschaftlichen und Kreditverkehr, den Anforderungen des modernen Staates nicht mehr entsprach, wuchs ebenso unmerklich wie unaufhaltsam die Propaganda für das Römische Recht. Denn dieses kannte in der Hauptsache, nachdem die antike Sklaverei überwunden war, keinen privatrechtlichen Unterschied der Stände, es entsprach der in Deutschand angestrebten höheren Entwickelungsstufe, wie es ja selbst einer weitaus reicheren Wirthschaftsordnung, einem viel großartigeren Kulturleben entsprungen war, als die Zustände noch des späteren Mittelalters kennzeichnet. Nicht nur die Könige und die Fürsten im absolutistischen Interesse, nicht minder das Volk, die Rechtssuchenden begünstigten seine Anwendung, wenngleich nicht ohne lebhaften Widerstand im Bauern- und Ritterstand, welchen durch die rücksichtslose Art der Durchführung die rechtliche Grundlage ihrer socialen Stellung bedroht wurde, wie von Seiten der die gesammte bestehende Gesellschafts- und Rechtsordnung negirenden socialistischen Partei des sechszehnten Jahrhunderts (s. die sog. angeblich dem Jahr 1441 angehörige, aber untergeschobene „Reformation Friedrichs III.“ und die Bauernkriegsartikel von 1525 [205]). Um Streben und Widerstreben zu verstehen, darf man nicht außer Acht lassen, was damals nur mehr oder weniger instinktiv empfunden wurde, daß die Durchführung des Römischen Rechts an Stelle des freilich zersplitterten, aber doch in den Grundzügen wesentlich übereinstimmenden einheimischen Rechts die größte sociale Revolution bezeichnet, welche die Weltgeschichte kennt. An Stelle des noch ganz gebundenen, wesentlich auf Naturalwirthschaft, Grundbesitz und Kleinbetrieb beruhenden Deutschen Rechts tritt das ganz einseitig in strengster Konsequenz durchgebildete Recht

der vollendeten Kapitalwirthschaft, in welcher ja auch der Arbeiter (Sklave) nur Kapital war, des entwickelten Großbetriebs der antiken Welt, die abstrakte Nivellirung von Mobiliar- und Immobiliarbesitz, die für das Grundeigenthum so verhängnißvolle gleiche Erbentheilung u. dgl. Dennoch setzte man sich über so gewichtige Bedenken hinweg. Denn durchgehends verlangte man doch, daß an die Stelle des „Witzes und Gutbedünkens", der nicht weiter motivirten subjektiven Ueberzeugung der Urtheiler das wenigstens anscheinend objektiv sichere, geschriebene Kaiserliche Weltrecht trete[206]). Für die, übrigens sicherlich nicht mustergültige Entwickelung des einheimischen Rechts nach Englischer Art, wo die ursprünglich sehr starke Einwirkung des Römischen Rechts zurückgedrängt wurde, oder nach dem wesentlich verständigen Französischen Vorgang fehlten im Deutschen Reich die staatlichen Vorbedingungen: das machtvolle Königthum mit seiner durchgreifenden richterlichen wie administrativen Gewalt, das Königsgericht[207]) und vieles andere.

Nunmehr geht, wie schon längst in der Kirche, auch im Staat die Rechtsprechung von dem Schöffenthum über auf das sich erst jetzt bildende Beamtenthum; in dem entstehenden modernen Staat wird der neue weltliche „Juristenstand" Vertreter der weltlichen Autorität, Volks- und ständische Urtheiler werden allmählich verdrängt durch Staatsbeamte, das nach schwankender subjektiver Ueberzeugung gefundene Recht durch die fremde Autorität des geschriebenen Rechts; es beginnt auch in Deutschland, wie vorlängst in Italien, eine technisch-juristische Thätigkeit[208]): die freilich noch mechanische, schablonenhafte, vielfach geistlose, ganz auf Autoritätsglauben (die Autorität der Glosse, des Bartolus, Baldus und der späteren Italienischen Doktoren), seit dem sechszehnten Jahrhundert, da der „Humanismus" wie in der kirchlichen Bewegung so auch im Recht durchdringt, allenfalls auf die „Texte" (litera scripta) gestützt — immerhin auf die gereinigten, allgemein zugänglich gemachten (Analoga der Luther'schen Bibelübersetzung), aber doch noch ohne jede

kritisch-historische Prüfung. Ein unermeßlicher Fortschritt gegenüber der eingerissenen subjektiven Verwilderung wie der ganz mechanischen „Tradition", aber — auch hier gehen die moderne Rechtswissenschaft und die moderne (protestantische) Theologie in der Hauptsache parallel — nicht ohne schwere Schäden und Gefahren in sich zu bergen, welche dann in der „Aufklärungsperiode" (Rationalismus — Naturrecht) zu gleichmäßiger Erschütterung, ja nahezu Vernichtung beider führen, bis die geläuterte historische Methode des neunzehnten Jahrhunderts für beide eine neue tiefere Grundlage gewinnt.

Was das Reformationszeitalter im Recht anstrebte: ein jus certum und universale, eine feste Handhabung durch ein geordnetes, disziplinirtes Beamtenthum, das konnte für das verwitternde Deutsche Reich so wenig durchgeführt werden, als eine durchgreifende oberstrichterliche Rechtspflege oder als die Schaffung eines nicht nur nominellen Reichsheeres, die Ordnung eines Deutschen Zoll- und Steuerwesens und wie viel anderes! Die achtungswerthen Reformansätze des sechszehnten Jahrhunderts gingen in den Religionskämpfen dieses Jahrhunderts, dann in dem furchtbaren dreißigjährigen Bürgerkriege elendiglich zu Grunde. Aber die gleiche Aufgabe suchte dann und mit größerem Erfolge die erstarkende Gewalt der Landesfürsten für ihr Gebiet zu lösen. Es bleibt das weltgeschichtliche Verdienst vornehmlich der großen Fürsten des Hohenzollernhauses, daß sie unverrückt diese großen Ziele verfolgt haben, deren volle Durchführung, ihnen selbst unbewußt, zur Wiedergeburt, ja zur Neuaufrichtung eines wahren Reiches Deutscher Nation geführt hat. Aber die Wege, welche jene Fürsten und deren Staatsmänner eingeschlagen haben, unterscheiden sich doch merklich von den früheren Wegen: nicht allein durch die ihnen eigenthümliche, unbeugsame und unermattende Energie der Durchführung (den „rocher de bronce" der stabilirten Souveränetät), sondern vor allem auch durch die ganz der Aufklärungszeit und dem absolutistischen Landesfürstenthum angehörigen leitenden Gedanken. Nicht mehr

das von den Kaiserlichen Vorfahren im Römischen Reich statuirte, gleichsam für alle Zeiten und die ganze Erde gegründete Recht soll zur Geltung gebracht werden, sondern — das ist der Grundgedanke aller Reformversuche seit den Tagen Friedrich Wilhelm's I. — das in „Vernunft und Landesverfassung" gegründete, den Zeitbedürfnissen, insbesondere des Preußischen Staates angemessene[209]) Recht; nicht ein in freier, aber nur zu häufig zuchtloser Bildung erwachsenes Beamtenthum soll den Staat regieren, die Rechtspflege handhaben, sondern ein in strengster, nahezu militärischer Disziplin staatlich herangebildetes. Aber, nicht zu vergessen, strenge Bildung wird verlangt, äußerste Anspannung wie aller sittlichen, so auch aller geistigen Kraft. Erst den beiden letzten Menschenaltern des neunzehnten Jahrhunderts gehört für den Stand der Rechtsgelehrten und nur für diesen das caput mortuum einer „praktischen Schulung" ohne geistige Arbeit, ohne wissenschaftliche Grundlage, dem gegenwärtigen Dezennium die Verfolgung eines Irrweges an, für dessen Einhaltung auch die letzten Voraussetzungen weggefallen sind.

Dieser Entwickelungsgang soll nun im Einzelnen soweit verfolgt werden, als der Zweck dieser Schrift erheischt und die bisherige, leider noch sehr darniederliegende Forschung es ermöglicht. Ergänzende Detailuntersuchungen Anderer werden sehr erwünscht sein.

II. Die Entwickelung im Reich.

Die Umwandlung des Rechts wie der Rechtspflege vollzog sich theils im Wege der Rechtsgesetzgebung, indem die immer reicher entfalteten, meist mehrfach revidirten Stadt- und Landrechte nach Römischem Recht formirt oder umgestaltet wurden[210]), theils mittelst der Rechtsprechung. In den Städten werden „gelehrte", ursprünglich häufig geistliche Stadtschreiber (Syndici, Rathskonsulenten oder Stadtadvokaten) zugezogen; gelehrte Juristen treten in den Dienst

der Fürsten, sie werden auch als Schiedsrichter in schwierigen Streitfragen (die Kompromisse auf „Gelehrte") verwendet, sie dringen schon im fünfzehnten Jahrhundert, häufig zugleich als Professoren der Landesuniversität, in die Hofgerichte und das Kaiserliche Kammergericht ein[211]), in die landesherrlichen, gleichfalls Recht sprechenden Kanzleien und sonst in den fürstlichen Rath. Allmählich wurden auch die größeren städtischen Untergerichte nach Gesetz oder Gebrauch, zwar erst sehr spät ausschließlich, doch vorwiegend mit Männern, welche der „geschriebenen" Rechte kundig waren, besetzt[212]). Auch den kleineren Untergerichten, für welche die gelehrte Bildung nicht erforderlich zu sein schien und die erheblichen Ausbildungskosten nicht deckte, pflegte selten der rechtsgelehrte Konsulent, Bürgermeister u. dgl., in späterer Zeit auch der rechtsgelehrte Schultheiß (Amtmann), dann Oberamtmann (Landvoigt u. dgl.), oder doch wenigstens der „halbgelehrte" Schreiber, für welchen eine eigenthümliche, halbpopuläre Rechtsliteratur[213]) aufkam, zu fehlen. Erforderlichenfalls half die Aktenversendung an ein akademisches Spruchkolleg oder einen „Schöffenstuhl" aus. Endlich kam auch die ganz verwilderte Prokuratur, das alte, zum Gewerbe entartete Fürsprecheramt, sowie die neue, davon nach fremdem Muster geschiedene Advokatur[214]), desgleichen das kaiserlich privilegirte Schreiberamt, das Notariat[215]), an die Studirten bezw. Angestellten. All dies hat sich nur sehr allmählich, im Laufe dreier Jahrhunderte vollzogen und erst in neuester[216]) Zeit in dem absoluten Erforderniß gelehrter Rechtsbildung seinen Abschluß erfahren. Die Bedeutung der Reichskammergerichtsordnung von 1495 aber liegt darin, daß sie das zu erheblichem Theil noch theoretische Postulat von der subsidiären Geltung der „gemeinen Rechte" zur verbindenden Norm erhob, die Richter des Reichs somit zur Anwendung des Römischen und Kanonischen Rechts verpflichtete, in dem Reichsgericht selber, als letzter Beschwerde- und Appellationsinstanz, das gemeinschaftliche, nur leider alsbald unter unzureichender Besetzung wie Besoldung und schleppendem Prozeßgang verkümmernde

Organ der obersten Rechtshandhabung einsetzte und zugleich dafür sorgte, daß die Mitglieder dieses Tribunals zur Anwendung des „Kaiserlichen" Rechts befähigt waren. Denn erst hiermit war die wirkliche Anwendung desselben, zunächst im Reichsgericht selbst, demnächst im ganzen Reichsgebiet garantirt und die Besetzung auch der oberen und unteren Landesgerichte mit „gelehrten" Richtern, sowie die Ausbildung einer gelehrten Advokatur bezw. Prokuratur zur Nothwendigkeit geworden.

Einen ähnlichen Entwickelungsgang, aber viel später und naturgemäß niemals gleich durchgreifend hat, seitdem sich eine Wissenschaft der „Verwaltung" (Finanz und Polizei, Kameralwissenschaft) ausbildete, der höhere Verwaltungsdienst genommen[217]), bald unabhängig von der juristischen Ausbildung, bald zweckmäßig mit dieser verbunden, wie denn ja auch, zumal in den unteren Instanzen, Justiz und Administration meist verbunden waren. —

Seither nun pflegte der angehende Jurist, später auch der künftige höhere Verwaltungsbeamte sich längere Zeit auf einer Universität, ursprünglich meist einer Italienischen oder Französischen — deren Besuch noch im sechszehnten Jahrhundert für vornehmer galt, wie sie denn ursprünglich auch über geschultere und bessere Lehrkräfte verfügten[218]) — später einer Deutschen aufzuhalten. Nicht allein um der gelehrten Bildung willen, sondern auch weil die Erlangung der akademischen Würden, insbesondere der höchsten, des doctor juris, wie des nur formell verschiedenen Licentiats, neben äußerer Ehren- und Machtstellung, auch mannigfache sehr greifbare Vortheile gewährte: die Befugniß zur Ertheilung von responsa; den persönlichen, sogar den Ritterbürtigen (milites) vorstehenden Adel (milites legum oder legalis [togatae] militiae) mit den so zahlreichen Privilegien, welche sich an diesen Stand knüpften: eximirter Gerichtsstand, Freiheit von Schuldhaft und peinlicher Frage, von vielen sehr drückenden, persönlichen Diensten, Abgaben, Lasten, die ökonomische Selbständigkeit des Haussohnes (peculium quasi

castrense) und vielerlei anderes, was die ständischen, hier durch die wirkliche oder vermeinte Autorität des corpus juris noch eigenthümlich verstärkten Einrichtungen und Anschauungen jener Zeit [219]) mit sich brachten — nicht ohne wachsende Opposition des Geburts- und Dienstadels (z. B. Ulrich v. Hutten's und namentlich der Späteren), welcher sich durch die Doktoren aus den einflußreichsten Stellungen verdrängt sah [220]).

Die Universitätslehre war lang, aber ihre Dauer sehr ungleichmäßig; feste gemeinschaftliche Satzungen bestanden nicht. Der wenigstens äußerlich sich durchaus an die geschriebenen Quellen, das corpus juris civilis und canonici anlehnende, rein analytische und syllogistische, daher nahezu ausschließlich exegetische und disputatorische, ganz von der formalen Autorität der „Texte" beherrschte Unterricht [221]) konnte ja naturgemäß niemals einen rechten Abschluß erhalten, da eine auch nur kursorische Erläuterung des ganzen Quellenkreises undenkbar war. Die von den noch naiven und geisteskräftigen Glossatoren entwickelte Methode hatte ohnehin längst ihre ursprüngliche Frische und anregende Kraft verloren und war, seit Ausbildung der von der Theologie auf die Jurisprudenz übertragenen Scholastik zum hohlen, dialektischen Virtuosenthum entartet. So begnügte man sich mit der meist minutiösen Interpretation einzelner Stellen, von denen häufig eine einzelne („locus", „lex damnata" u. dgl.) viele Monate in Anspruch nahm, allenfalls einzelner Titel, insbesondere des neueren, aber gerade den geringsten juristischen Bildungsstoff enthaltenden Rechts (Kodex, Novellen) [222]) — was schon für sich, wenn verbunden mit der hier, wie in allen Wissenschaften (Rhetorik, Dialektik, Theologie, Philologie u. s. f.) derzeit üblichen Erörterung aller sich anschließenden Kontroversen, mit den unglaublichen distinctiones, ampliationes, limitationes u. dgl. eine stattliche Reihe von Jahren erforderte. Diese traditionelle Methode, „mos Italicus", den man in die schönen Memorialverse gebracht hatte:

Praemitto, scindo, summo casumque figuro
Perlego, do causas, connoto, objicio [223]),

beherrschte die Europäischen Universitäten auf allen Gebieten, desgleichen selbstverständlich die juristische Literatur, wie sogar die Gesetzgebung — sie findet sich wesentlich noch bei den Naturrechtslehrern, noch im Cocceji'schen Projekt des corporis juris Fridericiani, dem nachgebildeten Kreitmayr-schen Codex Bavaricus, in verfeinerter Gestalt sogar im Preußischen Landrecht und der Allgemeinen Gerichtsordnung. Die Uebung des Gedächtnisses, die Aufnahme zahlloser, fast zusammenhangsloser Einzelheiten, später allenfalls unter Vorausschickung sogenannter allgemeiner Rechtswahrheiten, „Generalprinzipien" (z. B. bei Cocceji) u. dgl., wird die Hauptsache. Was heute ein mittelmäßiger Kopf bei einem mittelmäßigen Lehrer im Laufe eines Jahres mit zwei, höchstens drei Stunden täglichen Unterrichts und nur einiger häuslicher Arbeit bequem erlernt: einen systematischen historischen wie dogmatischen Ueberblick des gesammten Römischen (bezw. Kanonischen) Rechts, verbunden mit der kritischen Einführung in das gesammte Quellenmaterial und einer sogar recht detaillirten Kenntniß mancher wichtigen Lehren, das konnte überhaupt nicht, auch nicht in zehn und mehr Jahren gewonnen werden [224]). Wenngleich ja auf der anderen Seite die hergebrachte Methode zu einer jetzt seltenen „Belesenheit" in den Quellen wie zu der besonders hochgeschätzten disputatorischen Schlagfertigkeit führte, aber doch schließlich mehr zur subtilen Verwendung logischer Formen als zur sachlichen Erkenntniß, oder auch nur zur Einsicht in den wahren Quelleninhalt. Denn den geschriebenen Quellen geht, worüber ja schon Hutten, Zasius u. A. sich ereiferten, die Glosse, der Glosse gehen Bartolus und Baldus vor: das ganze Gebäude autoritativer Tradition der mittelalterlichen Kirche, welches selbstverständlich für das Kanonische Recht besteht, ist auch für das weltliche Recht errichtet worden.

Auch die Kostbarkeit der geschriebenen, anfänglich sogar der gedruckten [225]) Bücher bedingte eine große Ausdehnung

des Universitätsaufenthalts. In dem methodisch ausgezeichneten Pandektenkompendium von Puchta oder in dem kleinen, eleganten Institutionenlehrbuch von Sohm steckt mehr konzentrirter Römischer Rechtsstoff, als in zwanzig Folianten oder Quartanten früherer Jahrhunderte.

Erst unter dem Einfluß der Humanisten, des Alciat, Zasius, der großen französischen Civilisten wurde mit der alten Methode, aber keineswegs durchgreifend, gebrochen, kommt eine Art systematischer Behandlung, im Anschluß vornehmlich an die Justinianischen Institutionen, später auch, aber immerhin nur vereinzelt und nicht ohne lebhaften Widerspruch gerade der Praktiker [226]), nach neuen, mehr oder minder philosophisch und systematisch, somit synthetisch zugeschnittenen Lehrbüchern (more Gallico oder nach ramistischer Methode [227]) auf. Erst jetzt konnte an eine verständige Durchschnittsbegrenzung der Universitätsstudien gedacht werden, ohne daß jedoch eine systematische Behandlung des ganzen Rechtsstoffes oder auch nur seiner Housttheile, etwa gar des öffentlichen Rechts u. dgl., irgend erstrebt wurde. Immerhin ließ sich nun über ganze Hauptgebiete im Laufe einiger Jahre eine Uebersicht geben, während früher die doppelte und dreifache Zeit auf Einzelheiten verwendet war; aber noch immer wurden, wie das auf allen anderen Wissensgebieten sich ähnlich verhielt, z. B. die Justinianischen Institutionen Jahre hindurch traktirt [228]). Wo die exegetische Methode vorherrscht, findet sich ja jetzt noch sehr Aehnliches, z. B. in Frankreich, Italien und sonst. Die sehr instruktive, rein exegetische Vorlesung Heydemann's über das Preußische Landrecht gelangte selten über die ersten acht Titel hinaus, auch nur eine Uebersicht über den wesentlichen Inhalt des Gesetzbuchs erlangte man in derselben nicht.

Der Justinianische gesetzliche Studienkurs von fünf Jahren (Const. Omnem §§. 2—6), auf dessen Absolvirung die gesetzliche Befähigung zur Advokatur, wie wesentlich auch zum Richteramt beruht,[229]) wurde, so viel zu ersehen, erst in späterer Zeit zur Regel [230]). Auf den Italienischen Universitäten

entstanden die akademischen Stufen des Baccalarats (Gesellenstufe), des Licentiats und Doctorats (Meistergrad), welche letzteren sich nur dadurch unterschieden, daß die dem Ritterschlage ähnliche feierliche Ertheilung der Doktorwürde (summi honores) an den schon geprüften Licentiaten die Erlegung hoher Gebühren [231]) voraussetzte. Auch wenn man davon absieht, daß vielfach das Studium der Jurisprudenz die durch den heutigen verbesserten höheren Schulunterricht weggefallene vorgängige, mehrjährige Inscription in der Artistenfakultät (Studium der „Dialektik und Rhetorik") erforderte [232]), was bei der durchschnittlich gar nicht [233]) geringeren Jugend der damaligen Scholaren immerhin ins Gewicht fiel, so bedurfte es zur Erlangung auch nur des niedrigsten Grades in der Juristenfakultät eines vieljährigen Studiums [234]). So mußte in Bologna der doctor decretorum (juris canonici) sechs Jahre, der doctor legum (juris civilis) acht Jahre lang studirt haben, obwohl auf das Studium des Kanonischen Rechts theilweise die auf das Römische Recht verwendeten Jahre und umgekehrt angerechnet wurden — immerhin war für den Doktor beider Rechte ursprünglich ein Minimalzeitraum von zehn Jahren erforderlich; sogar Baccalarius mit dem nunmehr beschränkten Recht und der Pflicht zum Halten von Hülfsvorlesungen konnte man ursprünglich erst nach Verlauf von fünf oder sechs Jahren, später von vier Jahren Studium in einer Fakultät, von fünf Jahren in beiden zusammen werden. In Padua bestand der schon kürzere sechsjährige Kurs für den civilistischen Doktor, in Paris desgleichen für den kanonistischen; in Montpellier, ähnlich in Salamanca, verliefen sechs Jahre bis zum Baccalarat, weitere fünf Jahre bis zum Doktorat. Nach den Wiener Statuten von 1365 wird Baccalarius nur wer vier, Licentiat nur wer sieben Jahre studirt hat [235]). Nach den Heidelberger Statuten (um 1400, und später von 1440) war zur Erlangung des Baccalarats im Römischen Recht ein vierjähriges, später ein dreijähriges, in beiden Rechten zusammen ein fünfjähriges Studium er-

forderlich; der Baccalar hatte dann noch zwei Jahre zu lesen, bevor er, nach abgelegter Prüfung, das Licentiat erlangen konnte[236]). Diese Fristen wurden auch im sechszehnten Jahrhundert eingehalten, obwohl die Verleihung des Baccalarats wegfiel[237]). Noch 1686 war das quinquennium gesetzlich, doch wurde schon nachgelassen[238]); noch 1765 ist das quadriennium die Regel, obwohl der Kurfürst bei besonderem Fleiß Dispens gewährt[239]).

In Leipzig währt, nach den Statuten des fünfzehnten Jahrhunderts, die Studienzeit bis zu dem nach vorgängiger Prüfung zu erlangenden Baccalarat drei Jahre; von da ab bis zum Licentiatenexamen weitere drei Jahre und bis zum Doktorat vergeht wohl noch ein weiteres Jahr[240]); nach den Fakultätsstatuten des sechszehnten Jahrhunderts wird das Baccalarat in zwei Jahren erworben, bis zum Licentiatenexamen verfließen mindestens weitere zwei Jahre[241]); wer sein Studium nicht in Leipzig gemacht hat, muß mindestens fünf Jahre studirt und demnächst, bevor er zum Lesen in Leipzig zugelassen wird, daselbst noch mindestens ein halbes Jahr probeweise gelesen haben[242])..

In Wittenberg setzt, nach den Statuten von 1508, die Erlangung des Baccalarats ein zweieinhalbjähriges, die des Licentiatengrads ein fünfjähriges Studium in demjenigen Rechte voraus, in welchem die licentia (legendi) erlangt werden soll, in beiden Rechten zusammen mindestens sechs Jahre, doch ist Abkürzung auf vier Jahre statthaft[243]).

Auch wer die „summos honores" nicht erstrebte, somit weder das Recht selbst zu dociren, noch die wichtigen, mit der Doktorwürde verbundenen Privilegien (oben S. 133) — und dahin mag eine sehr beträchtliche Zahl von Praktikern, namentlich in späterer Zeit, gehört haben — verblieb doch, bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, in der Regel mindestens vier bis fünf Jahre auf einer Universität, wo möglich auf mehreren oder vielen. Beispiele von sieben- bis elfjährigen Studien sind nicht selten[244]).

Die allmähliche Verkürzung der Studiendauer, welche

gegen den Beginn des achtzehnten Jahrhunderts usuell auf vier, allenfalls auf drei Jahre herabgegangen zu sein scheint, hängt einestheils zusammen mit der verbesserten Methode, aber auch nicht selten mit der Verflachung des Rechtsunterrichts, anderntheils mit der allmählich aufkommenden praktischen Vorbereitungszeit.

Der neuere[245]) Rechtsunterricht entsprach freilich noch sehr wenig unseren heutigen Anforderungen. Er wurde etwas systematischer — es beginnt eine Theilung nach Materien — aber auch, unter dem Einfluß der Naturrechtslehrer und Encyklopädisten, welche (Thomasius, Darjes, Nettelbladt u. a.) nahezu überall sich mit einer sehr dürftigen Propädeutik begnügten, ohne doch, aus Mangel an positivem Wissen und an gründlichen historischen Studien, irgend tiefer einzudringen, äußerst oberflächlich, während unvermittelt daneben die alte schwerfällige, immer noch halbexegetische Methode und eine wesentlich unfruchtbare antiquarische Gelehrsamkeit, nach dem Muster der Holländer, stand. Immerhin wirkte der Gebrauch der Deutschen Sprache — seit Thomasius' kühnem Vorgang — vortheilhaft. Gelehrt wurde auch jetzt in der Hauptsache nur Römisches Recht, das Kanonische nicht mehr in gleichem Umfange, vom Deutschen Recht das Lehnrecht; allenfalls begannen Civilprozeß, Strafrecht, Staatsrecht sich als besondere Lehrzweige heranzubilden. Einheimisches Privatrecht wurde erst gegen Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zum regelmäßigen Unterrichtsgegenstand; allgemeines Staats- und Völkerrecht seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts nach dem Vorgange Samuel v. Pufendorfs. Rechtsgeschichte, und zwar nicht allein die noch nahezu unbekannte Deutsche, sondern auch die Römische wurde nirgends als etwa verquickt mit den „Institutionen“ behandelt. Für die kameralistischen Fächer hat — unter dem Einfluß von Thomasius — zuerst Friedrich Wilhelm I. in Halle gesorgt[246]), aber in Frankfurt a. O. war doch z. B. der kameralistische Lehrstuhl noch bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den Händen des

Naturrechtslehrers und Civilisten Darjes, ja sogar auf der neugegründeten Universität Berlin vertrat geraume Zeit hindurch (1810 bis 1813) der vielgewandte Jurist Schmalz allein auch diese Disziplinen. Der im öffentlichen Recht allmählich unter Englischem Einfluß aufkommende historische Empirismus [247]) führte für das höhere Staatsbeamtenthum, insbesondere aber die Diplomatie [248]) zur Einschränkung der technisch-juristischen Bildung auf ein sehr geringfügiges Maß, während, namentlich seit der für die Staatswissenschaften so bedeutsamen Gründung der Universität Göttingen (1734/37) für diese, wie für das gesammte öffentliche Recht die umfassende akademische Pflege begann [249]). Hier wurde auch vorzüglich die allmählich aufkommende „Encyklopädie", als Uebersicht über das gesammte Rechtsgebiet gepflegt [250]), ohne die naturrechtliche Verflachung der Hallenser Schule.

Nach beendigten Studien, welche für Vermögliche oder Vornehme mit der in späterer Zeit meist leichten Doktorpromotion zu endigen pflegten, trat der junge Jurist in der Regel sofort in die Praxis. Für diese hatte er sich bereits auf der Universität, namentlich seit die Praktika und Relatoria üblich geworden waren [251]), insoweit vorbereitet, daß er ohne viel Mühe sich einzuarbeiten im Stande war. Er suchte dann zunächst, sofern er nicht etwa sogleich selbst als Advokat auftrat, oder eine Anstellung, mitunter sogar bei einem Obergericht oder im fürstlichen Rath erlangte, bei einem Advokaten oder einem Gericht, Magistrat u. dgl. — war er vornehmer oder durch Konnexionen gefördert, auch bei einem höheren Gericht, wo möglich gar beim Reichskammergericht oder dem Wiener Reichshofrath — als Hülfsarbeiter, Advokat, Prokurator, Rechtskonsulent sich auszubilden [252]). Eine feste Norm dafür bestand ebenso wenig, als über die Dauer solcher Ausbildung. Reisen nach Italien, Frankreich u. dgl. pflegten bei jungen Männern der höheren Stände die Bildung zu vervollständigen [253]). So hat der größte aller deutschen „Juristen", Göthe, nachdem er sechs Jahre lang in Leipzig und Straßburg „studirt"

und in Straßburg promovirt hatte, sich sogleich in seiner Vaterstadt als Advokat niedergelassen, im folgenden Jahre aber (1772) kurze Zeit beim Reichskammergericht zu Wetzlar „praktisirt“ [254]), daneben auch den „Werther“ geschrieben.

Niemand bezweifelte im Grunde, daß die erforderliche juristische, demnächst auch staatswissenschafliche Bildung wesentlich auf der Universität, trotz der vorhin geschilderten Mängel des Rechtsunterrichts, zu erholen sei und daß, wer die Universität nach gehörigen Studien, namentlich unter Erlangung eines gelehrten Grads, verlassen, fähig sei, allenfalls nach einer kurzen praktischen Probezeit selbständig als Advokat oder als Richter zu fungiren. Um deswillen nahm man auch an den häufig langwierigen Universitätsstudien keinen Anstand, denn mit deren Abschluß war in der Hauptsache, wie noch gegenwärtig für den Arzt, den Lehrer, den Geistlichen, die überhaupt durch methodische Vorbildung zu gewinnende, und nicht erst durch die praktische Berufsthätigkeit selbst naturgemäß weiter zu entwickelnde Befähigung zur juristischen Praxis erreicht, und es kam nunmehr, wie in jedem Berufszweige, auf Tüchtigkeit oder allenfalls auch auf Glück und Konnexionen an. Daher pflegte man in Mecklenburg, in Schleswig-Holstein und in anderen Ländern, wo diese Zustände sich wesentlich unverändert bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts erhalten haben, nicht selten sechs bis acht Jahre zu studiren, um dann auch als fertiger Mann in das Leben einzutreten. Eine Prüfung außerhalb der zur Erlangung gelehrter Würden erforderlichen Universitätsprüfung gab es nicht [255]). All dies besteht noch jetzt in zahlreichen Europäischen Ländern.

Immerhin gaben indeß auch die summi honores keine volle Gewähr für gründliches Wissen, zumal die Studiendauer sich, vermuthlich unter dem Einfluß des dreißigjährigen Krieges, verkürzte, der Unterricht vielfach encyklopädisch wurde, neue nur stiefmütterlich behandelte Wissens-

zweige aufkamen; noch weniger für praktische Tüchtigkeit. Daher die autonomen höheren Gerichte selbst oder die Reichs- oder Landesgesetze solche Garantien suchten: entweder in der Dauer der Studienzeit oder, meist damit verbunden, in einer durch Proberelationen u. dgl. oder auch durch längere praktische Beschäftigung bewährten Tüchtigkeit. Eigentliche Advokateninnungen mit korporativer Selbständigkeit, aus denen dann auch die Richter hervorzugehen pflegten, wie in Rom[256]), im mittelalterlichen Italien[257]), in Frankreich[258]), wesentlich noch jetzt in England[259]), welche für die wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit wirklich oder anscheinend selbst Sorge trugen, haben, soviel ich sehe, in Deutschland nicht bestanden, vielmehr ist hier Alles durch den Staat auf dem Wege der Reichs- insbesondere aber der Landes-Gesetzgebung[260]) geordnet worden.

Zuerst setzte die Reichskammergerichtsordnung[261]) ein. Zwar die Wormser Ordnung von 1495 verlangte bekanntlich nur (§. 1), daß die 16 Urtheiler „Wissens, Ubung, und je der halb tail — der Recht gelert und gewirdigt", d. h. Doktoren der Rechte seien. Aber schon die Ordnung von 1521 Tit. 1 verlangt auch die ja selbstverständlich hier ganz unumgängliche praktische Befähigung: daß von den nunmehrigen 18 Besitzern die 16 „der halb Theil der Recht gelehrt und gewürdigt, dazu die furgebrachte rechtliche Sache zu referiren geschickt und der andere Theil aus der Ritterschaft gebohren sey, auch der Recht gelehrt, sofern man die haben kan" — anderenfalls „die sonst gerichtlicher Ubung erfahren und gebräuchig" sein sollten; vgl. auch Tit. VII über die Remotion „untüglicher" Beisitzer. Weiter gehen die späteren Reichsgesetze, welche die „jungen unerfahrenen Personen, welche eben erst aus den Schulen kommen, nicht lang studirt" auch „nicht durch die Praxis gefördert" sind, selbstverständlich von dem höchsten Gericht fern halten: R. A. v. 1530 §. 76. Reform (K. G. V. O.) v. 1531 §. 16, vgl. R. A. v. 1548 §. 23 ff., was dann, unter Aufhebung der Scheidung zwischen nur ritterbürtigen und ge-

lehrten Beisitzern[262]) in das Grundgesetz, die K. G. O. v. 1555 übergegangen ist. Diese bestimmt: I. 1. §. 3, daß auch der Kammerrichter und die zwei vom Kaiser ernannten Beisitzer (Assessoren) aus den „Rechtsgelehrten" gewählt werden sollen; vgl. I. 3 §. 1. Hinsichtlich der Beisitzer aber — deren Zahl ja geschwankt hat — wird verordnet: I. 3 §. 2, daß die „der Rechte gelehrt und gewürdiget" sollen sein: „tapffer gelehrt, erfahren auch tüglich, verständig, qualificirte Personen, aus Teutscher Nation gebohren und derselben Nation Gebräuch und guten Gewohnheiten erfahrn und die fürgebrachten rechtlichen Sachen zu referiren geschickt seyn, auch zuvor und ehe sie zu Beysitzer genommen, in Universitäten, welche zum wenigsten von unseren Vorfahren — oder Uns confirmirt gelesen oder zum wenigsten fünff Jahr lang in Rechten studirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und prakticirt haben." Auch die anderen, aus der Ritterschaft genommenen Beisitzer sollen, obwohl dieselben „der Rechten nicht gewürdiget", doch gleichergestalt „auch der Rechten gelehrt und gerichtlicher Sachen geübt und erfahren und die gerichtliche Sachen zu referiren tüglich und geschickt seyen" — eventuell andere (nicht ritterbürtige) „der Recht Gelehrte und Gewürdigte, auch erfahren und der Praktik geübte Personen". I. 4 wird das Präsentationsverfahren der Reichsstände genau geordnet; es soll „allein die Tüglichkeit und Geschicklichkeit der Person" angesehen werden, wobei die obigen Vorschriften eingeschärft werden. I. 5 wird die Remotion der Beisitzer, so „im Referiren und Votis nicht genug gelehrt, geübt und erfahren" geordnet.

Erst der J. R. A. v. 1654 §. 28 bestimmt, daß „nicht so stark auf das studium juridicum quinquennale auf Teutschen Universitäten, sondern auf die Qualitäten, Geschicklichkeit und Experientz gesehen werden solle"[263]).

Uebrigens hatte sich der präsentirte Beisitzer einem „Spezialexamen" bei dem Kammergericht selbst zu unterziehen, bestehend in einer Proberelation und Beantwortung

der von dem deputirten Censor vorgelegten Fragen, so daß das Kammergericht selbst über die Tauglichkeit seiner Mitglieder — ausgenommen gewesener Reichshofräthe — entschied[264].

Desgleichen mußten die Advokaten beim Reichskammergericht, aus denen die Prokuratoren genommen wurden, Doktoren oder Licentiaten der Rechte sein und, unter Vorlegung einer Proberelation, ein Examen bestehen[265].

Auch beim Reichshofrath wurden — nach R. H. R. O. v. 1654 Tit. 1 §. 3 und Tit. 7 §. 1, vgl. Projekt der Wahlkapitulation (1711) Art. XXIV — prinzipiell, obwohl vielfach davon abgesehen ward, die Mitglieder, desgleichen die als „Agenten" bezeichneten Prokuratoren vor ihrer Anstellung geprüft[266].

An den Vorgang der Reichsgerichte schlossen sich die Territorialgerichtsordnungen an. Uns interessirt hier nur die Brandenburgisch-Preußische.

III. Brandenburg-Preußen bis zum Gesetz vom 6. Mai 1869.

1. Die Universitäten.

Die Universitäten der Preußischen Monarchie[267] gehören zu den jüngsten des deutschen Reichs. In dem Stammlande: Frankfurt a. O. — gestiftet 1506, mit Breslau vereinigt 1810; im Ordenslande: Königsberg — gestiftet 1544, unter Brandenburgisch-Preußischer Herrschaft seit 1620; in den sächsischen Landestheilen: Halle — gestiftet 1694, mit dem sächsischen Wittenberg (gestiftet 1502) vereinigt 1815; in Westphalen: Duisburg — die Stiftung des großen Kurfürsten 1655, aber früh verkümmert, aufgehoben 1819; in den fränkischen Ländern zeitweise (1791—1807): Erlangen — gestiftet 1743 (1807 mit Altdorf vereinigt). Erst später hinzugekommen bezw. reorganisirt oder neu errichtet sind: Greifswald (gestiftet 1456), Breslau (reorganisirt 1812), Berlin (1810), Bonn (1818), endlich (1866): Marburg (gestiftet 1527), Kiel (gestiftet 1665), Göttingen (gestiftet 1734—37).

Selbstverständlich wurde hier, wie auf den übrigen Universitäten, wesentlich nur gemeines (Römisches und Kanonisches Recht, Longobardisches Lehnrecht, Reichsstaatsrecht u. s. f.) gelehrt, die Pflege des einheimischen (Märkischen, Preußischen) Rechts war auch in Frankfurt a. O. und Königsberg dürftig[268]; ja die frühe Beschäftigung mit dem Römischen Recht ist hier sehr auffallend. Der Mark gehören die ersten Bearbeiter des Deutschen Rechts, welche das römische zu dessen Erläuterung und Fortbildung heranzogen: Johann v. Buch, Nicolaus Wurm, der Verfasser des Berliner Stadtbuchs von 1397[269]), dem benachbarten Pommern der Deutsche „speculator“ Joh. de Zinna[270]) an. Vielleicht einzig steht die Thatsache der nicht bloß subsidiären Rezeption des Römischen Erbrechts durch die Joachimica von 1527[271]). Auch im alt-Preußischen Ordenslande ist die frühe Hinneigung zum Römischen Recht auffallend[272]).

Die Universitäten waren seit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts vielfach entartet. Die Professoren, elend besoldet, waren schon um des Auskommens willen auf praktische Beschäftigung als Konsulenten, im Spruchkolleg, im Staatsdienst hingewiesen[273]), meist pedantische Gelehrte nach dem Zeitgeschmack, dem auch hellere Köpfe schwer sich entzogen, ohne tiefere philosophische oder gar historische Bildung; dazu, nach dem Vorbild und unter dem Einfluß der Theologen, mit denen sie sich in Kirchen- und Universitäts-Regiment theilten — denn noch immer waren die Universitäten vorwiegend kirchliche, wenngleich jetzt zum erheblichen Theile protestantische Staatsanstalten, durchweg, bis auf das eine Heidelberg, mit specifisch konfessionellem Karakter[274]) — in der neuen Scholastik befangen, von welcher ja schwer zu sagen ist, ob die jesuitische der katholischen Universitäten oder das ganz formalistische Dogmengezänk der lutherischen oder reformirten den Vorzug verdiente. Die starre Orthodoxie war der freien wissenschaftlichen Bewegung auf allen Gebieten hinderlich[275]). Es ist bezeichnend, daß noch immer der Kanonist den ersten Rang in der juristischen

Fakultät einzunehmen pflegte. Unter den Fragen, über welche in den Universitäten selbst der lebhafteste Streit zu entbrennen pflegte, nehmen bis auf die neueste Zeit die Erörterungen, wiefern der ausschließlich konfessionelle Karakter der Hochschule am sichersten zu wahren sei, wohl den breitesten Raum ein.

Aber von dem reformirten Holland, welches nach glorreich erkämpfter Befreiung von Spanischer Herrschaft nahezu an die Stelle Italiens getreten war und gegen ein Jahrhundert hindurch an der Spitze der Europäischen Kultur auf allen Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, der praktischen Staatslehre, insbesondere auch auf den der Sprachwissenschaften, der klassischen Alterthumswissenschaft, der Rechts- und Staatswissenschaften stand; wo zuerst eine freiere, über dogmatisches Gezänke und über kanonistische Starrheit sich erhebende Weltanschauung in Staat und Wirthschaft[275a]) zur Geltung gelangte; wo die große Errungenschaft der Deutschen Religionskämpfe von der formaljuristischen „Parität" der Konfessionen sich zu dem tieferen Gedanken der „Toleranz", noch genauer der Unabhängigkeit des Staatsbürgerthums von dem Glaubensbekenntniß fortentwickelte, der große Hugo de Groot, auf das klassische Alterthum und die neuere Staatenpraxis gestützt, das moderne Naturrecht, allgemeine Staats- und Völkerrecht, gleichzeitig auch nahezu der erste die Dogmatik des modernen Privatrechts[276]) begründete, Baruch Spinoza auf ethischer dogmenfreier Grundlage ein tief durchdachtes Gebäude der Staatslehre errichtet hatte, drang, unter dem gleichzeitigen Einfluß von Descartes, wie der Englischen Philosophen, unter denen ja Locke selbst nach Holland hatte flüchten müssen, endlich des universalen und ganz kosmopolitischen Leibniz, die gleiche Strömung in die zwei weit von einander entfernten und doch geistesverwandten Deutschen Territorien, die vornehmsten unter den reformirten Reichsständen, die Kurpfalz und das Kurfürstenthum Brandenburg. Wenn, wie ja schon Jacob Burkhardt so schön nachgewiesen hat, die freie Bildung der Italienischen „Renaissance"

das moderne „Individuum" im Gegensatz zu den mittelalterlich gebundenen Menschen entwickelt hat und kennzeichnet, so ist der moderne „Staatsmensch", das ζῶον πολιτικόν, das ens sociale, die Frucht vornehmlich der Holländisch-Deutsch-Englischen — also einer von der Antike durchdrungenen Germanischen Geistesströmung nach Beendigung der Religionskriege. Die freie Richtung, welche in der wiederhergestellten ältesten Deutschen Universität, zu Heidelberg — der einzigen paritätischen — nur zu kurze Zeit ihren Mittelpunkt gefunden, zur einflußreichen Lehrthätigkeit Samuel v. Pufendorf's (1661—1668), Heinrich v. Cocceji's (1672—1688), ja bis zu der so bezeichnenden, wenngleich erfolglosen Berufung Spinoza's (1673) geführt hatte, fand in den „Sandsteppen" der Mark Brandenburg, wo der selbst in der freien Holländischen Schule erzogene große Kurfürst an Sachsen's Stelle die protestantische Führung im Deutschen Reich übernahm und den ersten modernen, monarchischen Staat Deutscher Art errichtete, ihre nachhaltige Fortsetzung. Alle Deutschen Häupter der Schule siedelten hierhin über. Samuel v. Pufendorf, wie kein anderer Gelehrter und Staatsmann dem Kurfürsten geistesverwandt, trat 1688 († 1694) als Beisitzer des Kammergerichts und Geheimerath in Brandenburgische Dienste[277]). Heinrich v. Cocceji begründete die neue Blüthe der Universität Frankfurt a. O. (1672—1688); sein Sohn Samuel v. Cocceji, gleichfalls Professor daselbst, wird der einflußreichste Preußische Staatsmann. Leibnitz gehört Berlin seit 1700 an. In bewußtem Gegensatz zu den beiden Säulen der lutherischen Orthodoxie, Wittenberg und Leipzig, wird 1694 die erste moderne Deutsche Universität zu Halle errichtet[278]), wo, neben so hervorragenden Vertretern der alten Staatslehre und Jurisprudenz wie v. Seckendorff und Samuel Stryk (früher in Frankfurt a. O.), der kühne, wenngleich des positiven Rechts nur unvollkommen kundige, von Leipzig vertriebene Reformator Christian Thomasius[279]), der Systematiker der neuen Schule Christian

Wolff, später des Cocceji Schüler, der „geistreiche" und einflußreiche Staatsgelehrte Johann Peter Ludewig, der in bester Holländischer Schule gebildete, für Römisches und Germanisches Recht gleich hervorragende Rechtshistoriker Johann Gottlieb Heineccius (1733—1741, vorher in Frankfurt a. O.), der große Kanonist und tüchtige Civilist J. H. Böhmer (1701—1749), später der so einflußreiche Wolffianer Daniel Nettelbladt (1746—1791), endlich dessen Nachfolger E. F. Klein, der Mitredaktor des Preußischen Landrechts, eine umfassende akademische und praktische Wirksamkeit entwickelten. Diese Männer wurden auch von Friedrich Wilhelm I. zu wichtigsten Staatsgeschäften und Gesetzesarbeiten herangezogen. Achtungswerthe Kräfte hatte auch Frankfurt a. O.[280]): wo ursprünglich die beiden Cocceji's, dann B. Chr. Reinold, die beiden Hoffmann, zeitweise sogar J. J. Moser (1736—1739), der tüchtige Kriminalist S. F. v. Böhmer, Darjes, die beiden Madihn gewirkt haben. In Halle und Frankfurt wurden, zum Nutzen vornehmlich der Juristen[281]), die ersten kameralistischen Lehrstühle errichtet[282]). Halle, die hervorragendste Universität Deutschlands während der ersten zwei Drittel des achtzehnten Jahrhunderts, wo gleichzeitig auch die Theologie und die Naturwissenschaft neue Richtungen einschlagen (Spener, Franke—Hoffmann, Stahl), wird unter eifriger Förderung der Preußischen Könige, die Pflanzschule des Rationalismus, in der Rechtswissenschaft des Naturrechts, zugleich des praktischen militärisch-patriarchalischen Staatsabsolutismus, welcher die Signatur des neuen Preußischen Staatslebens in dieser Epoche bildet.

Erst mit Göttingen's Aufblühen, das im positiven Recht und in der Rechtsphilosophie sich zunächst noch an Halle anlehnt (Schmauß, G. L. Böhmer, Gebauer, Spangenberg, Meister, Waldeck u. a.), wächst, unter dem Einfluß hervorragender Philologen und Geschichtsforscher, die neue geschichtliche Schule der Rechts- vornehmlich der Staatswissenschaften heran (Aug. Ludw. Schlözer,

Beckmann, J. St. Pütter, G. v. Martens — in der Nähe Justus Möser, später G. Hugo und K. F. Eichhorn), welche dem alternden Recht, zunächst dem öffentlichen, dann auch dem Privatrecht neues Leben einhauchen sollte[283]). In dem letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts wird die Hannöversche Universität, deren Lehrer, zum Theil in Folge ihrer Englischen Verbindungen, einen weiten politischen Ueberblick gewinnen, die hohe Schule Europa's für die gesammte Staatslehre, ja der europäischen Diplomatie, soweit sich solche nicht in den französischen Bahnen bewegt, und sie hat, trotz vorübergehender Erschütterungen der Westphälischen Zeit, diesen Rang bis zum Hannöverschen Verfassungsstreit (Dahlmann, Gervinus, Albrecht) bewahrt, ja noch später historisch durchbildete Staatsgelehrte ersten Ranges (Waitz, Roscher) zu ihren Meistern gezählt.

Das entlegene Königsberg stand ziemlich isolirt und hat keine namhaften Juristen, wenngleich tüchtige Praktiker. Aber der Name von Immanuel Kant genügt, um dessen freilich erst in dem Wendepunkt des Jahrhunderts wachsenden Einfluß auf die Neugestaltung auch des Rechts (Thibaut, Feuerbach, die Herbartianer, Hegel) zu kennzeichnen. —

Tief verwildert war seit der grauenhaften Zeit des dreißigjährigen Krieges, durch welchen ja auch Mittel- und Norddeutschland fast zu Einöden geworden waren, das Studententhum. Der wüste „Pennalismus" der Landsmannschaften zwang zu den strengsten statutarischen Bestimmungen der protestantischen Universitäten, dann sogar zu reichsgesetzlichen Strafvorschriften (Regensburger Reichsschluß von 1654) und zahllosen landesherrlichen Mandaten. Reste der unsäglichen Verrohung haben sich aber erhalten und sind stets in neuen Formen wieder aufgelebt[284]).

Der in der höheren, dann auch mittleren Gesellschaft überhandnehmende Einfluß Französischer Sitte und des Englischen Rationalismus in französischer Form fand im Recht

zunächst, bis auf die unselige Sprachmengerei, keinen Eingang und wurde im praktischen Staatsleben erfolgreich durch den großen Staatswirth Friedrich Wilhelm I. bekämpft. Auf dem neuen Boden einer zugleich rationalistischen und nahezu militärischen Verwaltungs- und Rechtsordnung ist die Regelung auch der uns hier interessirenden Fragen erfolgt. —

2. Beamtenthum und Anwaltschaft. Prüfungen und Vorbereitungsdienst.*

Noch war das Richteramt vielfach zu Lehen gegeben, erfolgte die Stellenbesetzung häufig nicht nach Verdienst, sondern nach Gunst und Konnexion, ja fand geradezu ein Stellenkauf statt. Das in den Händen der Stände, der Magistrate, der Gutsherren liegende Präsentations- ja Ernennungsrecht, insbesondere für die Untergerichte [285]), erzeugte die größten Mißbräuche [286]).

Die Richter, wie alle Beamten, waren schlecht besoldet oder gar nur auf Sporteln angewiesen [287]). In Verwaltung wie in Justiz machte sich ohne Scheu das nackte ständische Interesse geltend. Erst Friedrich Wilhelm I. durchbrach die durch Familientradition, durch provinzielle und lokale Eifersucht gezogenen Schranken bei der Stellenbesetzung und vernichtete die unter Friedrich I. üppig emporgewucherte adliche Kliquen- und Hof-Wirthschaft. In die höheren Verwaltungsstellen, welche für wichtiger galten, als die Justizstellen, wurden vorwiegend bürgerliche „roturiers“ gesetzt, wenngleich vielfach in den Adelsstand erhoben [288]). Nach dem hierin wichtigen Vorbild Ludwig XIV. und seiner großen Staatsmänner hatten die Hohenzollernschen Fürsten zunächst mit der Reform des Heeresdienstes, dann der oberen Verwaltung begonnen. Auch galt es in erster Linie, ein von der Handhabung der dazu ungeeigneten Gerichte unabhängiges, den Feudalismus immer mehr einengendes monarchisches Verwaltungsrecht zu schaffen wie durchzuführen. Auf diesem Gebiete versagten die theils rein

civilistisch und formal gebildeten, theils selbstverständlich konservativen, theils an pedantische Gesetzesauslegung gewöhnten Juristen. Man brauchte klare Köpfe und energische Männer, welche die neuen politischen Gedanken beherrschten. Daher die Vorliebe für die rationalistisch-praktische Schule des Thomasius. Immerhin wird auch die praktische Justizreform bald und energisch aufgenommen.

Die Advokatur und Prokuratur befand sich häufig in der Hand Halbgelehrter oder gar Laien. Auch hierin, wie überall, war durch die Kriegsläufte des siebzehnten Jahrhunderts die Verwilderung gesteigert[289]). Ueber die Prokuratoren hatten schon Melanchthon, Melchior v. Ossa u. a. lebhafte Klage geführt[290]). In dem entarteten, auch durch Reichs- oder Landesgesetzgebung nicht durchgreifend gebesserten rein schriftlichen römisch-kanonischen Prozeß war der Advokatenstand, durch korporatives Standesbewußtsein nicht vor Entartung geschützt, völlig verkommen und in der gemeinen Achtung auf das tiefste gesunken[291]).

Während in den Untergerichten die immer mehr verkümmernde Schöffenverfassung noch ihr Leben fristete[292]), blieb bei den Obergerichten, welche zugleich die ordentlichen Gerichte des Adels und anderer Eximirten bildeten, die althergebrachte ständische Theilung der Räthe in adliche und gelehrte, obwohl unter allmählicher Verdrängung des nichtstudirten Adels, bestehen[293]). Nur allmählich gelang auch, mittelst erweiterter privilegia de non appellando bezw. evocando, die Jurisdiktion der Reichsgerichte völlig auszuschließen[294]), ein oberstes Preußisches Tribunal zu schaffen[295]), endlich die volle Gerichtshoheit des Landesherrn herzustellen[296]).

Im Einzelnen ist hier zu beachten:

Bereits die sogenannte Märkische Kammergerichtsordnung von 1516, d. h. der die Grundlage des späteren Rechts bildende Entwurf[297]) einer Ordnung des bereits 1484 bestehenden[298]) Hof- und Kammergerichts, desgleichen Ordnungen von 1540 und 1562 hatten festgestellt, daß von den zwölf (darunter acht ständischen) Beisitzern mindestens

„einige“ Doktoren der Rechte sein sollten[299]); auch ernennt der Kurfürst, außer dem Generalprokurator (Fiskal), die Prokuratoren und eine Anzahl Advokaten, sämmtlich „verständige, gelehrte und geübte Männer“[300]). Vgl. auch die Resolution vom 1. Mai 1652 und Landtagsrezeß vom 26. Juli 1663[300a]). Während nun der Mittelstand, überwiegend mit nur praktischen Kenntnissen ausgerüstet, die unteren Verwaltungsstellen bekleidete, in diesen aber häufig zu hohem Einfluß und zu den höchsten Aemtern emporstieg, pflegte der höhere Bürgerstand (das städtische Patriziat) und der Adelsstand seine Studien auf der Landesuniversität und wo möglich noch auf einer anderen deutschen oder gar auswärtigen Hochschule zu machen, und die „Gelehrten“ traten dann alsbald als Universitätslehrer auf oder in den städtischen Rath, oder sie wurden Advokaten oder Prokuratoren an einem höheren Gericht und gelangten, wenn sie durch praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit sich einen Namen gemacht hatten, mitunter auch sofort, in eine erledigte Rathsstelle bei einem höheren Gericht oder in der Regierung, oder in das Auditoriat, häufig nach vorgängiger Adjunktion[301]).

Ganz ähnlich im Ordenslande Preußen, wo nach der durch den großen Kurfürsten gegebenen Verfassungsurkunde von 1661[302]) unter den acht Beisitzern des Hofgerichts drei Rechtsgelehrte sein sollten, „welche ihre studia juris auf teutschen Akademien gebührlich absolviret, also daß sie entweder praevio Examine mit ruhm gradum doctoris oder auch sonsten dergleichen testimonia erlanget, daß man aus (an?) Ihrer Erudition nicht ursach zu zweifeln habe“; auch lagen den ordentlichen wie außerordentlichen Professuren der Universität sehr umfassende richterliche Funktionen ob[303]):

Es möge, statt aller, der für die damaligen Anschauungen sehr belehrende Inhalt der Statuten der Königsberger Juristenfakultät von 1616, welcher auch im achtzehnten Jahrhundert in Kraft blieb, angeführt werden. Nach c. III soll der professor juris nicht sein „merus Theoreticus aut mere Practicus“, sondern beides geschickt

verbinden „ut et juris fundamenta sciat et quomodo dextre ad usum sint accommodanda“; der nur nach vorgängiger Prüfung und Disputation zu erlangende Doktorgrad, auch für die Adjunkten, Extraordinarien, Docenten, erfordert ein Studium von mindestens fünf Jahren (und dabei wurde nur Römisches Recht und Lehnrecht gelehrt), sofern nicht ein ausgezeichnetes Bestehen der Prüfung besondere Anlage und ungewöhnlichen Fleiß erwiesen hat (c. VI, X, XI, XII). Der Doktorgrad befähigt zu den Rathsstellen bei den oberen Gerichten, den Präsidentenstellen bei den Niedergerichten, zum Amt eines Bürgermeisters, Rathsmitglieds oder Syndikus, zur Advokatur und Prokuratur (c. XI). Wer den Doktorgrad nicht erreicht, im Uebrigen aber sich in Theorie und Praxis ausreichend geübt hat, soll als candidatus juris zum Dociren, oder, sofern praktisch geübt, nach gehöriger Inscription bei der Fakultät als Sekretär, Schreiber, Prokurator zugelassen werden, wogegen die „rabuli“, welche durch Unredlichkeit oder Unwissenheit nur schädlich wirken „et sine lege sine capite“ leben wollen, von jeder gerichtlichen Thätigkeit ausgeschlossen und, nach vorgängiger Verwarnung, aus dem Lande verbannt werden (c. XIV).

Außerdem bestimmte die Verfassungsurkunde von 1661, daß die „Landräthe“ „die Landes-Rechte und gelegenheit wießen und verstehen“ sollen; ferner, daß im Criminalgericht, außer dem „hofhalsz Richter“, der aus den rechtserfahrenen Räthen zu nehmen sei, noch sitzen sollen „andere 6 Persohnen Auß dem Adel, Professoribus undt Doctoribus Juris und andern gelehrten und rechtsverstendigen leuthen“. Advocatos ordinarios (2) nebst Adjunkten ernennt der Kurfürst selbst: „gewißenhaffte und gelahrte Leute“. All dies freilich unbeschadet im Uebrigen der Privilegien und hergebrachten Rechtszustände; doch bestimmt ein Rescript vom 17. Juli 1687 ausdrücklich, daß „ungeschickte und des Rechts nicht kundige Leute hinfüro bei den Gerichten, sowohl Untern- als Obern-Instantien nicht geduldet sein sollen“ [304].

Ueberhaupt wurden im siebzehnten Jahrhundert auch in der Kurmark sogar die oberen Verwaltungskollegien vorwiegend mit „Gelehrten", d. h. Doktoren oder Licentiaten des Rechts besetzt[305]).

Den Studienfleiß schärfen für Frankfurt a. d. O. insbesondere den studiosi juris strenge Mandate seit 1610 ein[306]).

Die schon ganz modernen Statuten der Hallenser Juristenfakultät vom 1. Juli 1694[307]) ergeben folgendes: Vorgeschrieben ist die Lehre des Römischen Rechts in allen Theilen (Institutionen — möglichst in 1 Jahr zu absolviren, Codex, Novellen), des kanonischen Rechts, einschließlich des Eherechts und Prozeßrechts, des deutschen Reichsrechts, des Staatsrechts, des Strafrechts unter Anschluß an die Pandekten und die C. C. C., des Lehnrechts, des Natur- und Völkerrechts und der (römischen) Rechtsgeschichte — und zwar haben die 4 Ordinarii (1 Kanonist und 3 Romanisten) nebst 1 Extraordinarius diese Fächer in Verbindung mit dem Römischen und Kanonischen Recht vorzutragen (cap. I. §§. 1—9). Das Studium soll möglichst „praktisch", d. h. mit steter Berücksichtigung der gemeinrechtlichen Praxis, getrieben werden (§. 10). Strenge mündliche und schriftliche Prüfung — jedoch ohne Festsetzung einer Studiendauer — ist für das Halten von Vorlesungen (altes Baccalarat), insbesondere aber für das Licentiat vorgeschrieben, an welches sich, nach feierlicher Disputation über eine praktische These, die Doktorpromotion anschließen kann (cap. VI). —

Eine durchgreifende Veränderung in diesen Zuständen ist zunächst nicht erfolgt; Reformansätze finden sich zwar schon seit Friedrich III. (König Friedrich I.), aber eine principielle Reform der Justiz und Verwaltung begann erst, indeß sogleich mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I., dem sein großer Sohn in allen diesen Beziehungen nur gefolgt ist[308]). Der leitende Gedanke seit 1713 bis 1794 war die Abkürzung der Prozesse, womöglich unter Beschränkung der Prozeßdauer auf ein Jahr, die Reinigung der Gerichte

von der durch das unselige Sportelwesen geförderten Korruption, von Unwissenheit und Trägheit[309]), die Beschränkung, schließlich Beseitigung der Advokatur, welcher man die Hauptschuld an der Verzögerung der Prozesse beimaß, die Abschaffung der für gemeinschädlich erachteten Prokuratur, endlich die Herstellung eines allgemein verständlichen bürgerlichen Gesetzbuchs[310]). Die drei großen Reformperioden: die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I., während deren bereits Samuel v. Cocceji an die Spitze der Rechtsverwaltung und Gesetzgebung tritt, die nach Beendigung der Schlesischen Kriege beginnende erste, Cocceji'sche (1745 bis 1749) und die in dem letzten Dezennium seiner Regierungsthätigkeit beginnende zweite (Fürst-Carmer-Suarez'sche) Reformperiode Friedrichs II. sind von den gleichen Principien beherrscht. Wie Friedrich Wilhelm I. wenige Wochen nach seinem Regierungsantritt (10. März 1713) schrieb: „die schlimme Justiz schreyet gen Himmel und wenn ich's nicht remedire, so lade ich selber die Verantwortung auf mich"[311]) (vgl. auch das Vorwort zur Allg. Ordnung v. 21. Juni 1713), so hat Friedrich II. von seiner fürstlichen Verpflichtung hinsichtlich der Rechtspflege die höchste Vorstellung. Am ausführlichsten hat er sich über die Aufgaben der Prozeß- und Civil-Gesetzgebung in seiner dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois, gelesen von Darget am 22. Januar 1750 in der Akademie der Wissenschaften[312]), ausgesprochen. Aber schon vor seiner Thronbesteigung hat der erst siebenundzwanzigjährige Mann in dem bald darauf veröffentlichten Antimachiavel[313]) den während seiner langen Regierungszeit im Wesentlichen festgehaltenen Kern seiner Anschauungen von Staat und Recht, eine Art Regierungsprogramm, entwickelt. Unter allen Pflichten des Fürsten, sagt er in diesem merkwürdigen Buche, ist die Rechtspflege die erste, das Fürstenthum ist seiner Entstehung nach Richteramt. Zunächst zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung setzte sich das Volk den Herrn, der vielmehr des Staates erster Diener ist; erst nachher ist das Feldherrenamt hinzugekommen. Und fast 40 Jahre später, in seinem

„Versuch über die Regierungsform“ [314]), erörtert der greise König: „Um die Ausführung der Gesetze zu überwachen, wählte sich das Volk Obrigkeiten.“ In der bereits erwähnten Abhandlung über die Gesetze erklärt er ein gutes Gesetzbuch für die höchste Leistung des menschlichen Geistes auf dem staatlichen Gebiet und betont, neben der Nothwendigkeit guter Gesetze, nachdrücklich die eines zweckmäßigen Gerichtsverfahrens [315]). In seiner Schrift über die Deutsche Literatur [316]) ertheilt er sogar den Rechtslehrern auf den Universitäten Rathschläge über die Art des Rechtsunterrichts, wobei er freilich, wie Eduard Zeller treffend hervorhebt [317]), die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Schulung des juristischen Denkens wie für das Verständnis und die Fortbildung des geltenden Rechts weitaus unterschätzt — begreiflich genug in der Blüthezeit des ungeschichtlichen Rationalismus und bei dem Darniederliegen geschichtlicher Rechtsstudien. Noch in der Unterredung mit dem Regierungspräsidenten v. Massow (1784) äußert er [318]), ganz im Geiste seines Vaters: „Ich bin eigentlich der oberste Justiz-Commissarius in meinem Lande, der über Recht und Gerechtigkeit halten soll; aber ich kann nicht Alles bestreiten und muß daher solche Leute haben wie Er ist. Ich habe eine schwere Verantwortung auf mir, denn ich muß nicht allein von allem Bösen, das ich thue, sondern auch von allem Guten, das ich unterlasse, Rechenschaft geben. So auch Er, Er muß durchaus unparteiisch und ohne Ansehen der Person — richten.“ Sein durch hohen Gerechtigkeitseifer hervorgerufenes willkürliches Eingreifen in den Müller-Arnold'schen Prozeß ist ein weltgeschichtliches Ereignis.

Die uns hier interessirenden Einzelmaßregeln sollen nunmehr in chronologischer Ordnung betrachtet werden.

I. Unter Friedrich III. (König Friedrich I).

Es ist kein Zufall, daß die Reform mit der Militärrechtspflege beginnt. Ein Befehl vom 7./17. April 1692 an das Generalauditoriat, eingeschärft durch Befehl vom 6. Jan. 1698[319]) bestimmt, daß alle Auditeurs von dem Generalauditeur vorher zu examiniren und in Pflicht zu nehmen seien, „weil einige bei den Regimentern bestellete Auditeurs von sehr schlechten Studien und Wissenschaft seyend".

Allgemein verordnet das Rescript vom 22. August 1693[320]), daß, „nach dem Exempel des Kayserlichen Cammer-Gerichts und anderer hohen Justitz collegiorum im Römischen Reich", bei Besetzung einer vakanten Kammergerichtsstelle der Aspirant vorher beim Kammergericht eine Proberelation anfertige und demnächst vom Kammergericht examinirt werden solle.

Die Neumärkische Kammergerichtsordnung vom 11. Februar 1700[321]) verordnet, daß die Notare und Advokaten gute Universitätszeugnisse über Rechtsstudium beibringen, und daß die Kammergerichtsadvokaten vor Kanzler und Räthen ein Examen ablegen.

Die Neu verfaßte Kammergerichtsordnung in der Chur- und Mark-Brandenburg vom 1. März 1709[322]) hält daran fest, daß von den (zehn) Räthen die Hälfte dem Herren- und Ritterstande angehöre, aber es sollen „gelahrte, auch in den Landes-Rechten und Observantzien wohlerfahrene Personen" sein (Tit. 1. §§. 1. 2), auch sollen dieselben vor der Bestellung eine Proberelation anfertigen, diese im Kollegio mündlich wiederholen, „und soll darauf von Unserem Präsidenten und Räthen mit ihm conferiret, auch allenfalls an Uns davon — berichtet werden" (Tit. 1. §. 4). Hinsichtlich der Advokaten wird dem Kammergericht angemessene Beschränkung empfohlen, insbesondere aber bestimmt, daß Niemand, „ob er gleich einen gradum academicum erlangt" als Advokat zugelassen werde,

er sei denn zuvor vom Präsidenten und einigen Räthen über seine ausreichende Rechtskenntniß examinirt worden — im Zweifelsfalle solle an den König berichtet werden (Tit. 14. §§. 1—3). Aehnliche Vorschriften ergehen hinsichtlich der Notare (Tit. 17. §. 3) und der Prokuratoren, sogar der schon fungirenden, so daß nur die immatrikulirten zugelassen werden (Tit. 16).

Die Gerichtsverfassung in den Residenzen (d. h. den verschiedenen Theilen des heutigen Berlin) vom 21. Januar 1710[323]) bestimmt, daß das Stadtgericht mit tüchtigen, redlichen und capablen Leuten, die der Rechte nicht unerfahren, besetzt sei, und daß diese Assessores, sowie in anderen Collegiis gebräuchlich, vor ihrer Bestellung, zur Bezeugung ihrer Capacität, sofern dieselbe nicht sonst schon bekannt sei, eine Proberelation zu erstatten haben.

Endlich das Rescript vom 17. Februar 1710[324]) führt beim Kammergericht die geschlossene Zahl von Advokaten und Prokuratoren ein; die ohne vorgängiges Examen reçipirten sollen nachträglich geprüft werden. —

II. Unter Friedrich Wilhelm I.

Die Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betr., vom 21. Juni 1713[325]), bestimmt:

Es sollen in allen Collegiis fortan nur solche Subjekte angenommen werden, welche „in denen Rechten, in praxi und in der Landes-Observantz geübet und erfahren und zu dem, so ihnen anvertrauet wird, fähig und geschickt seyn". „Umb diesem mehr und mehr einreißenden Uebel bei jetzigen Zeiten, da man die Gelahrsamkeit fast hindansetzen will, entgegen zu treten." Daher Proberelation pro statu cum voto; über die Tauglichkeit hat zunächst das betreffende Kollegium, demnächst der Wirkliche Geheime Rath zu votiren, dann der König zu entscheiden

(XXIII). Daran knüpft sich die erste Ordnung der Auditores, der späteren „Auscultatoren“. Es sollen nämlich nicht mehr Richter angestellt werden als erforderlich. „Falls sich jedoch zuweilen Männer finden, welche in der Theoria der Jurisprudentz einen guten Grund zwar geleget, die applicationem juris ad factum, praxin et observantiam aber füglich anderstwo nicht als in denen Gerichten selbst erlernen können: So seynd Wir auch nicht abgeneigt, dergleichen sonst gelehrte Leute als Auditores absque voto in solche Justitz-Collegia zu setzen, damit sie sich darin üben und hernach bei sich eräugnender Vacanz zu der würcklichen Bedienung, praevia Relatione pro statu, gelangen mögen“ (XXIV). Die durch Unwissenheit und Korruption der Advokaten und Prokuratoren (als welche „Pastoren, Küster, Schulmeister, verlaufene Studenten, Schreiber u. dgl.“ auftreten) entstandenen Schäden sollen beseitigt werden durch: strenge Schließung der Zahl (in Berlin bei den Obergerichten insgesammt je 24 recipirte [ordinarii] Advokaten und Prokuratoren), so daß die nicht-recipirten abgesetzt werden; im ganzen Lande soll fortan als Advokat Niemand recipirt werden, er habe „denn ein beglaubtes Zeugniß — seiner Studien und seiner Uebung in praxi, überdem soll er sich dem Examini rigoroso bei dem Collegio, wobey er recipiret sein will, in Präsentz derer Advocatorum und andern gelehrten Leute, denen ihm zu opponiren erlaubet seyn soll, unterwerffen und eher nicht bestellet werden, biß er darin wohl bestanden und ad causas defendendas tüchtig deklariret worden“ (LVII—LXI). Zugleich wird eine Pflanzschule für die praktische Ausbildung in der Advokatur, wie durch die Schaffung der Auditores für den Richterstand, begründet: „Und weil keiner ein durch zulängliche Erfahrung bewehrter Patronus und Defensor causae seyn kann, der sich nicht einige Jahre in praxi geübet, solchen aber auf Universitäten zu fassen, die Jugend schlechte oder gar keine Gelegenheit hat, sondern denselben erst in foris et judiciis durch Hand-Anlegung erlernen muß, so

werden die Ordinarii (die recipirten Advokaten) geschickte Leute unter ihrer Aufsicht anziehen" (LXI). All dies wurde dann durch zahlreiche Rescripte und Deklarationen während der Jahre 1714 bis 1716 eingeschärft, insbesondere die geschlossene Zahl der allein zu gerichtlichen Akten zugelassenen und mit Königlichem Patent zu versehenden Advokaten und Prokuratoren, die Nothwendigkeit der Prüfung für diese, wie für jedes Mitglied eines Justizcollegii, sogar ausgedehnt auf die protonotarii und secretarii der Kollegien[326].

Seit 1718 wurde Samuel v. Cocceji mit der Umgestaltung der Justiz betraut, 1738 trat er endlich an die Spitze der Justizverwaltung[327]. Dieser zweiten Periode gehören folgende Verordnungen an:

Das Publikationspatent vom 27. Juni 1721 zu dem Verbesserten Landrecht des Königreichs Preußen verlangt für die Rathsstelle beim „Hoff-Gericht" tüchtige Subjekte, welche sich schon in praxi geübet und wenigstens 30 Jahr alt seyn, auch bei dem Hoff-Gericht eine Proberelation aus wichtigen Akten zur Befriedigung des Hofgerichts erstattet haben; Extraordinarii, d. h. Richter, aber principiell ohne Votum (außerordentliche Hofgerichtsräthe) müssen über 25 Jahr alt seyn und solide studia, auch publice als privatim sich schon in praxi geübt haben.

Das Allg. Edikt vom 24. März 1723[328]) schärft die früheren Vorschriften gegen Advokaten und Prokuratoren ein. Die Allg. Verordnung vom 16. September 1723[329]) regelt noch näher die Vorbildung der Advokaten und Richter. Die Advokaturskandidaten sollen, nachdem sie vorsorglich für ihr künftiges Patent eine Gebühr an die „Rekrutenkasse"[330]) gezahlt haben, sich einem Examen bei dem betreffenden Gericht, wenn solches mit gelehrten Personen bestellt, oder auch bei einem Provincialkollegium unterziehn. „Und da wir in Unserem Königreich und Land verschiedene wohlbesetzte Universitäten haben, allwo diejenigen, so auf das Recht sich legen wollen, gute Information

finden und sich zur Advocatur auch Richterlicher Function qualificiret machen können: So ist Unser allergnädigster Wille, daß diejenigen, so in Unserm Land als Advocaten oder Gerichtspersonen amptiret werden wollen, auf Unseren[330a]) Universitäten den Studien obliegen und deßhalb gute Zeugnisse einbringen, auch Specimina ihres Fleißes, sonderlich durch Haltung Disputationen zeigen sollen —; Und wofern Jemand, ohne seine Capacität gewiesen oder bescheiniget, auch nicht in Praxi bereits sich hinlänglich hervorgethan zu haben, sich eingeschlichen haben sollte; So sollen die Gerichte noch die benöthigte Zeugnisse erfordern oder Examina vornehmen, und im Falle sich jemand weigert, berichten; Wie Wir denn auch wissen wollen, ob jemand, so eine Probe-Relation zu machen schuldig, ohne daß selbige erstattet und approbiret, in Unsere Justitz-Collegia oder zu dergleichen Functionen gekommen —".

Weitere Verordnungen vom 16. April 1725, ferner vom 11./1., 26./2., 2./3. 1738, und schon unter der neuen Regierung vom 12./11. 1740 und 18./2. 1743, die Advokaten betreffend[331]), können, als durch die spätere Rechtsentwickelung antiquirt, übergangen werden.

Zugleich war schon durch die Verordnung vom 17. Februar 1723[332]) die Aktenversendung in erster und zweiter Instanz, sofern keine weitere Instanz zuläßig, aufgehoben; doch wurde dieses Verbot durch Dekret vom 20. August 1736[333]) zurückgenommen für die aus nur einem Richter bestehenden Gerichte, dagegen schlechthin Aktenversendung außerhalb „unserer teutschen Reichslande" (nur an die dort befindlichen sieben Universitäten und Schöppenstühle) untersagt.

Für die künftigen höheren Verwaltungsbeamten, welche natürlich nicht schlechthin aus den „Studirten" genommen wurden, erfolgte die Regelung eines praktischen Vorbereitungsdienstes. Nach der Kab.-Ordre vom 15. Januar 1723[334]) sollen junge Leute aus gutem Hause von einigen Mitteln, solidem Karakter und offenem

Kopf zum Anhören resp. Referiren als „Auskultatoren" bei den Kammern zugezogen und diese vornehmlich bei der Bestellung von Räthen berücksichtigt werden, desgleichen wurden Prüfungen auch für solche eingeführt[335]), auch für die jungen „Kammer-Referendarien" der Besuch staatswissenschaftlicher Vorlesungen an einer Landesuniversität vorgeschrieben.

Alle diese Anordnungen blieben freilich, bei dem im fiskalischen Interesse doch begünstigten Stellenkauf, der noch immer vorwaltenden Patronage, da endlich einer abschließenden Reform die noch für einzelne Landestheile fortbestehende Jurisdiktion der Reichsgerichte, sowie die nicht völlig ausgeschlossene Aktenversendung entgegenstanden, ohne durchgreifenden Erfolg[336]), wenngleich sie und nicht am wenigsten die unermüdliche Gewissenhaftigkeit, erstaunliche Detailkenntniß und peinliche Kontrole des Königs in ihrer Durchführung zu der Integrität, Pflichttreue und Disciplin des Preußischen Beamtenthums den Grund gelegt haben.

III. Unter Friedrich II.

a. Das Project des Codicis Fridericiani von 1748.

Nachdem schon 1744/5 die Wiederaufnahme der früheren Reformversuche angebahnt war[337]), schritt im Jahre 1746, nach dem Dresdener Frieden, mit der völligen Beseitigung der reichsgerichtlichen Jurisdiktion und der Aktenversendung (oben S. 105), Friedrich II. an die schon lange von dem nunmehrigen (1747) Großkanzler[338]) v. Cocceji geplante Justizverbesserung. Nachdem durch die energischen und nunmehr regelmäßigen Visitationen (in Pommern und sonst) die Gerichte von unfähigen Richtern und Advokaten gesäubert worden, die nothwendigste Gehaltsverbesserung unter Beseitigung der Sporteleinnahmen in Angriff genommen war, erging 1747 die Pommersche, 1748 die Märkische

Gerichts- und Prozeß-Ordnung, welche sämmtlichen Provinzen zum Vorbild dienen sollte:

„Project des Codicis Fridericiani, Oder eine nach Sr. Königl. Majestät von Preußen Selbst vorgeschriebenen Plan entworfene Kammer-Gerichts-Ordnung, Nach welcher Alle Processe in einem Jahr durch drey Instantzen zu Ende gebracht werden sollen und müssen[339].“

Durch diese Prozeßordnung ist an den leitenden Principien des gemeindeutschen Verfahrens nichts Erhebliches geändert worden; nur ging dem schriftlichen bis zur Duplik nach Verhandlungs- und Eventual-Maxime durch Advokaten geführten Prozeß ein mündliches Vorverfahren voran, und es konnte statt des ordentlichen Verfahrens ein unter Umständen mündliches summarisches Verfahren angeordnet werden.

Von dem bald darauf theilweise veröffentlichten Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs (Project des Corporis juris Fridericiani) ist schon früher zur Genüge die Rede gewesen (oben S. 107).

Ohne Grund wird auf die neue Kammergerichtsordnung zurückgeführt die eigenthümlich Preußische „Pflanzschule der Referendarien“[340]. Neu ist vielmehr nur, daß die bisher gelegentlich bei den Regierungen und Justizkollegien unter dem Namen „Referendarien“ verwendeten Hülfsrichter und die unter dem Namen „Auskultatoren“ verwendeten Praktikanten in den Rahmen der Gerichtsverfassung, doch zunächst nur des Kammergerichts, eingefügt wurden. Sie blieben auch jetzt, was sie gewesen waren: die einen Hülfsrichter, die anderen in der Hauptsache bloße Praktikanten. Die jetzt entstehende „Hierarchie“ der juristischen Praktiker unterscheidet sich sehr erheblich von der mechanischen Gestaltung der späteren Zeit.

Bei den drei Senaten des Kammergerichts sollen gewisse „Referendarii und Auscultatores gesetzt werden, damit sich junge Leute zur Justiz-Pflege qualificiren und die Praxin bei dem Collegio erlernen können“ (Th. I, Tit. 1, §. 2).

Referendarii sollen, „wegen der jetzo geringen Zahl der Räthe“ — also um das Gehalt eines Raths zu sparen, entsprechend den späteren Oberlandesgerichtsassessoren — je zwei bei jedem Senat, halb adlichen, halb bürgerlichen Standes gesetzt werden, welche die Protokolle zu schreiben, zu dekretiren, erforderlichenfalls auch (und zwar selbständig) Relationen anzufertigen und auswärtige Kommissionen zu besorgen haben, „übrigens ohne Votum und ohne Rang, falls sie nicht den Rang eines Kammergerichtsraths schon haben oder erhalten“. Sie müssen vor ihrer vom König zu genehmigenden Reception „bei dem Cammer-Gericht [340a]) öffentlich examiniret werden und in Theoria et Praxi eine ziemliche Wissenschaft erlangt“, auch eine Probe-Relation abgestattet haben, d. h. durchaus die Qualification eines Kammergerichtsraths besitzen.

Auscultatores sollen bei jedem Senat je zwei, gleichfalls halb adlichen, halb bürgerlichen Standes bestellt werden, „ohne Titul und Rang, welche sich zur künftigen Beförderung (nämlich zum Kammergerichtsrath) qualificiren und nebst der Theorie auch den Praxin zu lernen suchen müssen“; hauptsächlich zum Protokolliren und zur Urtheilseintragung verwendet. „Wann diese sich eine Zeitlang geübet und das Collegium von deren Capacität versichert ist“, steht dem Präsidenten frei, dieselben bei geringeren Sachen auch selbständig zu beschäftigen. Als Auskultator wird nur zugelassen und zwar gleichfalls durch königliche Reception, wer mindestens 20 Jahre alt, von gutem Herkommen und guter Conduite, seine Studia in jure auf einer königlichen Universität absolvirt hat, darüber ein von allen Mitgliedern der Juristenfakultät unterschriebenes Zeugniß vorlegt, auch zu seiner Subsistenz einige Mittel hat, endlich eine öffentliche Prüfung vor dem Kammergericht besteht.

Zu Räthen, sogar zu Pronotarii und Secretarii am Kammergericht, werden nur zugelassen „gelehrte und geschickte Leute“, welche einer vorgängigen strengen zweitägigen mündlichen Prüfung („aus den schwersten Materien

des Landesrechts" und aus der Prozeßordnung) vor dem Kammergericht unterworfen sind und demnächst eine vom Plenum approbirte Probe-Relation erstattet haben. Bei der Bestallung sollen zwar die Referendarien vorzugsweise berücksichtigt werden, aber doch vor „Fremden" kein Anrecht auf eine Rathsstelle haben. Hinsichtlich des Berichts über die Proberelation genügt nicht, „daß nach der bisherigen Gewohnheit berichtet werde, daß dergleichen Candidati Hoffnung von sich geben, daß sie durch ihre Application sich künftig qualificiren möchten; Weil Wir Unsere Justitz-Collegia mit Leuten besetzt wissen wollen, welche die gehörigen Qualitaeten schon haben, nicht aber mit solchen, die die Capacität erst erhalten sollen" [340 b]).

Auf die Untergerichte bezieht sich dies nicht; nur wird auch von den Justitiarien der Gutsherren die Ablegung einer Prüfung bei der Regierung erfordert [341]).

Die Advokaten stehen unter Disciplin und Kontrole des Gerichtspräsidenten und werden von demselben, nach Vortrag an das Kollegium, removirt (Th. I, Tit. 3, §§. 16. 17). Ihre Zahl ist geschlossen, und es werden nur die von ihnen eingereichten Schriftstücke angenommen. Sie werden bei den Obergerichten bestellt aus „geschickten, gelehrten und in praxi erfahrenen Personen (welche wenigstens 4 Jahre bei einem Unter-Gericht practisiret oder so viele Jahre bei einem tüchtigen Advocaten gearbeitet und Schriften verfaßt haben), müssen ein Attest des Gerichts oder des Advokaten, bei welchem sie gearbeitet, ‚von ihrer bisherigen Praxi und guten Conduite' beibringen, auch von gutem Herkommen sein, weil andere Leute keine Mittel haben ‚sich eine gute Theorie zu erwerben'; sodann werden sie in Berlin 2 Tage hinter einander beim Kammergericht öffentlich, ‚in Gegenwart aller Räthe, Advocaten und anderer gelehrten Leute' aus der Theoria Juris und den 3. Tag aus der Churmärkischen Process-Ordnung durch zwei Räthe geprüft; haben ferner über eine wichtige Sache, unter Korreferat eines der Examinatoren, eine in pleno zu ver-

lesende Proberelation zu erstatten und über eine wichtige Sache mündlich ‚vorzutragen und zu defendiren'; demnächst erfolgt, auf Grund des vom Collegium erstatteten Votum, die Königl. Entscheidung. Dagegen bei den ‚Unter-Gerichts-Advokaten' brauchet es bloß „eines Examinis aus der Theoria Juris und der Process-Ordnung, wie auch, daß er Hoffnung von sich gebe, durch längere Uebung sich zur Advocatur tüchtig zu machen" (Th. I, Tit. 14, §§. 1—4, 24, 25 ff., 42; vgl. auch über die Fiskale: Tit. 13, §. 2). Die Prokuratur ist für die Zukunft beseitigt, die vorhandenen Prokuratoren können als Advokatenschreiber verwendet werden (Th. I, Tit 17). Zum Notar soll nur angenommen werden, wer sein ehrliches Herkommen und gutes bisheriges Verhalten bescheinigt, die jura studirt hat, auch in pleno sowohl daraus, als aus der Notariat-Ordnung examinirt, demnächst vom König bestätigt worden (Th. I, Tit. 18, §. 1, 2).

In das Tribunal (vierten Senat des Kammergerichts, welcher in dritter Instanz entscheidet) können nur ausgezeichnete Mitglieder des dritten Senats des Kammergerichts gesetzt werden (T. O. Tit. 1, §. 1, 2); auch hier werden „Referendarii" verwendet (Tit. 3, §. 22). —

So war, und im Ganzen zweckmäßig, damals vielleicht auch hinsichtlich der Advokatur, der Bildungsgang der künftigen Oberrichter und Advokaten genau, aber ohne mechanische Schablone geordnet. Universitätsstudien mit Universitätsprüfung oder doch Fleißzeugnissen, demnächst kurze praktische Prüfung, Uebung so lange erforderlich, Richter- oder Advokaten-Examen; für die Advokaten, wie noch jetzt in Oesterreich und anderswo, längere Bewährung in der Praxis vorgeschrieben. Ein tüchtiger Mann konnte, da ausdrücklich jede Anciennitätsfessel ausgeschlossen war (Th. I, Tit. 1, §. 3, 5), wenige Jahre nach Absolvirung der Universitätsstudien Rath bei einem Obergericht werden.

Es wird strenge gehalten auf gründliche Kenntnisse; der Großkanzler selbst hat sich an den Prüfungen betheiligt.

Die unfähigen feilen „Prokuratoren“, welche sich in Prozeßsachen mischen, sollen „sofort zur Karre gebracht werden“ [342]).

All dies schärft das Patent v. 18. Mai 1748 [343]) und unter Einsetzung einer ständigen Prüfungskommission, der „königlichen Immediat-Justiz-Kommission“, das Reglement v. 12. November 1755 [344]), besonders ein. Die von allen künftigen Richtern und Advokaten entweder vor der großen Prüfungskommission oder, wenn Untergerichts-Räthe bezw. Advokaten, vor den Provinzial-Collegia abzuhaltenden strengen Prüfungen sind: eine schriftliche (Proberelationen) und eine mündliche, welche sich über Theorie und Praxis aus allen Theilen der Jurisprudenz erstreckt.

b. Das Corpus juris Fridericianum (1781) und die Allgemeine Gerichtsordnung (1793/5).

Die zweite Carmer'sche Periode der Fridericianischen Rechtsform eröffnet mit der berühmten Kabinetsordre vom 14. April 1780. Dieses an den Großkanzler v. Carmer gerichtete Königliche Schreiben beginnt mit den Worten:

„Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß Ich schon im Jahr 1746 und vorher, bey Verwaltung der Justitz, in Meinem Königreiche und Staaten, den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelfen bekümmert gewesen, und besonders verordnet habe:

1) Daß die Justitz-Collegia auf einen besseren Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt;

2) daß die Prozeß-Ordnung von unnützen Formalitäten gereiniget, die Prozesse in einem Jahre zu Ende zu bringen möglich gemacht,

3) — — — —

werden sollen.

Was nun den ersten Artikel hievon betrifft, so zweifle Ich gar nicht, daß durch die eingeführte bessere Subordina-

tion in den Collegien, durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justitz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in den Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen, ein hinlängliches Genüge geschehen. Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Oberen eines jeden Collegii zur genausten Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden — — —."

„Was zweitens die Prozesse anlangt, so — ist es Mein ernstlicher Wille, daß der Richter künftig die Partheyen mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören — hiernach aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle." Dabei soll den Parteien allerdings ein Rechtsbeistand nicht versagt werden, insbesondere zur Kontrole des Richters; aber diese „neue Art von Advokaten" soll bei dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Prozesse nicht interessirt sein. „Die Referendarien müssen namentlich bey Meiner neuen Einrichtung hauptsächlich bei den Untersuchungen der Sache in Facto gebraucht und den Räthen dabey zur Hülfe gegeben werden. Diejenigen Referendarii, welche bey diesen Gelegenheiten die mehrste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beybehalten; und aus diesen sollen die Advokaten, oder wie man sie füglicher nennen möchte, die Assistenzräthe; aus diesen aber in der Folge die würklichen Räthe der Landes-Collegiorum gewählt werden. Diese Assistenz-Räthe müssen ebenso wohl, als die Räthe der Landes-Collegiorum auf fixirte Besoldungen gesetzt werden."

Die bekannten Grundgedanken dieser völligen, schon längere Zeit durch v. Carmer projektirten, aber ursprünglich von dem König in richtiger Einsicht verworfenen[344a]) Umkehrung des bisherigen Preußischen und Deutschen Ver-

fahrens wie aller seit dem klassischen Alterthum bestandenen Europäischen Gerichtseinrichtungen sind somit: An Stelle der immerhin etwas überspannten Verhandlungsmaxime und Eventualmaxime tritt, nach dem Vorbild des damaligen Strafprozesses, ausschließend die bis ins Einzelne bevormundende Official- oder Untersuchungs-Maxime; an Stelle der Advokatur bezw. Prokuratur ein neues Staatsbeamtenthum, welches den, gesetzlich durch die minutiösesten Instruktionen eingeengten, aber doch nun allmächtigen Richter zu kontroliren hat. Das spätere, in dem gleichen Geist gedachte Allgemeine Landrecht tritt ergänzend hinzu, um jede juristische Selbständigkeit zu ertödten (oben S. 106 ff.). Welche Früchte beides für die Praxis[345]) getragen hat, ist schon zur Genüge gezeigt (S. 96 ff.). Die Prophezeihung Suarez's (1784), daß „die neue Ordnung so lange bestehen werde, als gesunder Menschenverstand das Ruder führt, als Wahrheit und Gerechtigkeit das Ziel sind, nach welchem jedes Bestreben des Richters bei Ausübung seines Amtes gerichtet sein muß"[345a]), hat sich als ein verhängnißvoller Irrthum des trefflichen Mannes erwiesen. —

Das Referendariat dient den Richtern zur Beihülfe bei ihrer Inquisition und ist zugleich eine Pflanzschule für dieses Beamtenthum („Assistenzräthe"), dieses neue Beamtenthum aber wiederum Pflanzschule des Richterthums. Allerdings besteht noch ein Zerrbild von Advokatur[346]) unter dem barbarischen Namen „Justizkommissariat", aber wesentlich doch nur für außergerichtliche Rechtsangelegenheiten, ohne Befugniß, sich in die Prozeßführung zu „mischen", und mit demselben wird, gleichsam als Ersatz der weggefallenen Prozeßthätigkeit, das Notariat vereinigt, so daß der „Justizkommissarius" vorwiegend Notar ist. Wenngleich nun schon die Verordnung vom 20. September 1783 den Justizkommissarien auch die prozessualische Vertretung gestattet und die Allg. Gerichts-Ordnung das monströse Institut der „Assistenzräthe" im Wesentlichen beseitigt hat, endlich durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 und durch-

greifender durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 die Verhandlungsmaxime wiederhergestellt worden ist, so hat doch das Preußische Recht bis zu seiner eigenen Beseitigung durch die sogenannten Reichsjustizgesetze niemals jenen Grundgedanken aufgegeben, vielmehr im Gebiete der Gerichtsverfassung wesentlich festgehalten. Nur der vielleicht brauchbarste Gedanke, daß die Richter, wie in vielen Europäischen Ländern, wesentlich aus der Advokatur hervorgehen sollen, ist nie zur Durchführung gelangt, und die Verbindung des Notariats mit der Advokatur dauert noch gegenwärtig fort, obwohl schon nach der A.G.O. III, 7, §. 9 die Verleihung des ersteren nur an gewisse Anwälte erfolgt.

Vor allem aber knüpft sich an dieses System die uns hier interessirende noch fortdauernde Gestaltung und weitere sehr eigenthümliche Ausbildung des praktischen Vorbereitungsdienstes, sowie die damit enge zusammenhängende der Prüfungen, rückwirkend zugleich die Gestaltung der Universitätsstudien. Dabei ist festzuhalten, daß die neue Prozeßordnung an dem hergebrachten Unterschiede der Qualifikation für Ober- und für Unter-Gerichte festhält, obwohl sie für beide die Qualifikation verschärft, für die Advokatur aber, soweit sie noch besteht oder wiedergestellt wird, nur die geringere Qualifikation erfordert.

Höchst verzwickt ist die Stellung der „Referendarien". Das sind jüngere Männer, welche in der Theorie bereits völlig ausgebildet sind, aber die Praxis erst gründlich erlernen sollen, gleichwohl schon Hülfsrichter und sogar zur Kontrole der Räthe bestimmt, welchen sie Hülfsdienste leisten[347])! Das ganz zweckmäßige Referendariat der Coccejischen Zeit ist durch einen zwar höchst subtil ausgeklügelten, aber völlig undurchführbaren Mechanismus ersetzt. Und als dieser sich eben undurchführbar erwies, da behielt man gleichwohl nicht nur die äußere Schale dieses „Referendariats" bei, sondern gestaltete dasselbe immer mehr zu einem höchst zweckwidrigen vieljährigen, immer mechanischer ausgestalteten und immer mehr ver-

längerten praktischen Vorbereitungsdienst und zugleich unbesoldeten Hülfsdienst für den Richter, zu einer unerhörten ökonomischen Last und zum Hemmniß selbständiger, namentlich politischer Charakterbildung für die in den Staatsdienst eintretenden, auf willkürliche Remotion stehenden jungen Juristen, welche nur durch diesen auch nur zur Advokatur gelangen konnten. Das unbesoldete Referendariat, später auch Assessorat, wurde nahezu die finanzielle Grundlage der Preußischen Gerichtsverfassung. Ja es wurde endlich sogar, was es ursprünglich durchaus nicht gewesen war, als Surrogat der gründlichen theoretischen Schulung auf der Universität behandelt.

Dies ist die noch nicht abgeschlossene Geschichte des letzten Jahrhunderts, in welchem der Preußische Staat seine eigenen, von denen aller übrigen Kulturstaaten völlig abweichenden Wege gegangen ist, — jene Irrwege, deren traurige und beschämende Ergebnisse bereits im ersten Abschnitt dieser Schrift dargelegt sind, und welche man noch jetzt wandelt, nachdem die gesammte Gerichtsverfassung, die Stellung der Anwaltschaft, endlich das Verfahren die durchgreifendsten Umgestaltungen, unter völliger Umkehr der v. Carmer'schen Principien, erfahren haben.

Das Corpus juris Fridericiani bezeichnet nur den Ausgangspunkt. Zur Zeit seines Erlasses hatte die Zahl der Auskultatoren und Referendarien längst die 1748 fixirte Höhe überschritten[348]), auch war die Einmischung anscheinend auf sämmtliche Justizkollegia übertragen[349]). Ein Reskript vom 16. Juni 1752, das aber doch schwerlich überhaupt, sicherlich nicht durchweg zur Geltung gekommen ist, bestimmt die Zeit des Referendariats auf 5 Jahre[350]). Von solcher Zeitbestimmung findet sich weder im C. I. F., noch in der mit diesem wesentlich identischen Allgemeinen Gerichtsordnung, welche ja nur eine verbesserte und in einigen Punkten modificirte Auflage der Prozeßordnung von 1781 ist, eine Spur.

Die wesentlichen Punkte des neuen Rechtszustands sind:

Bei den Landes-Justiz-Collegia, deren Obergerichten, deren umfassende erstinstanzliche Gerichtsbarkeit jedoch fortdauert[351]), nach deren Vorbild kommissarisch auch bei den größeren Untergerichten[352]), werden Auskultatoren und Referendarien bestellt, welche „zu gerichtlichen Geschäften und Bedienungen vorbereitet und ausgebildet werden sollen"[353]), und den Sessionen der Collegia fleißig beizuwohnen haben[354]).

Auskultator wird, wer die juristischen studia auf einer Königl. Universität mit Nutzen absolvirt, beglaubte Zeugnisse des Fleißes und Wohlverhaltens beibringt und eine durch 1 oder 2 vom Präsidenten deputirte Räthe des Kollegs abgehaltene Prüfung gut bestanden hat. Die Prüfung soll darauf gerichtet werden, „ob der Kandidat gute und natürliche Fähigkeit und eine gesunde Beurtheilungskraft besitze, und ob er in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit gründliche und zusammenhängende Kenntnisse erworben habe". „Leute, welchen es einem oder dem anderen von diesen Erfordernissen mangelt, müssen ohne alle Nachsicht oder übel angebrachtes Mitleid abgewiesen werden, weil es besser ist, daß sie noch in Zeiten zu einem anderen nützlichen Metier greifen, als daß sie den Collegiis und dem Staate zur Last fallen, oder am Ende wohl gar sich in Bedienungen einschleichen, wo sie durch ihre Untüchtigkeit dem gemeinen Wesen schädlich werden. Wenn hingegen bey der Prüfung des Kandidaten sich findet, daß derselbe seine Zeit auf Akademien wohl angewendet habe, gründliche theoretische Kenntnisse besitzt und gute Fähigkeiten und Anlage zu einem künftigen brauchbaren Justizbedienten zeigt, so muß das Collegium wegen seiner Anstellung an den Chef der Justiz berichten" — nach der späteren Redaktion kann das Collegium „ohne besondere Approbation vom Hofe" seine Anstellung und Verpflichtung verfügen[355]).

Der Auskultator hat sich praktisch auszubilden durch

Lesen von Akten, Erlernung der Registraturgeschäfte, Gegenwart bei den mündlichen Vorträgen, Ablesung der Relationen, Protokollführung, Vernehmung von Supplikanten u. s. f., wobei auf gute, leserliche Handschrift besonders gesehen wird; überdies für sich die Prozeßordnung, das Provinzial- bezw. Statutar-Recht des Bezirks fleißig zu studiren[356]) — die allgemeine theoretische Ausbildung wird schlechthin vorausgesetzt.

Hat er sich eine Zeit lang in dieser Weise geübt, so muß er, wenn er bei einem Untergericht beschäftigt war, entweder in „Subalternposten oder in kleinen Unterrichtsbedienungen" Versorgung finden, oder, um sich zu wichtigeren Aemtern zu qualificiren, noch eine Zeit lang beim Obergericht arbeiten — doch wird von letzterem Erforderniß später abgesehen[357]). Als Protokollführer bei kleinen Untergerichten können sogar Rechtskandidaten verwendet werden[358]).

Der Auskultator, welcher „Beweise von Fähigkeiten, Fleiß und Applikation" gegeben hat, wird zur Referendariatsprüfung zugelassen, bestehend in Anfertigung einer Proberelation und einem mündlichen Examen, insbesondere aus der Prozeßordnung und dem Provinzial- wie Statutarrecht; über die Bestallung entscheidet der Chef der Justiz[359]).

Der Referendar ist nicht mehr schlechthin ein eigentlicher, wenngleich unbesoldeter Hülfsrichter, sondern nimmt zwischen diesem und dem bloßen Praktikanten eine Zwitterstellung ein. Er soll „zu künftigen richterlichen Bedienungen vorbereitet" werden und in den verschiedenen Geschäften „praktische Kenntniß und Erfahrung erlangen". Von den geringfügigeren Arbeiten unter Kontrole eines Raths ist er allmählich zu den wichtigeren, als „Assistenzrath", als Instruent, Kommissarius u. s. f. auch selbständig zuzulassen. Nach A.G.O. III, 4, §. 17b ist die Beschäftigung auch bei einer höheren Verwaltungsbehörde gestattet. All dies wird mit minutiösester Genauigkeit, in der den damaligen Preußischen Gesetzen eigenen schulmeisterlichen Methode geordnet. Zugleich wird ihm die schonungslose Ausstoßung angedroht,

sofern er irgend die von ihm „geschöpfte Hoffnung künftiger Brauchbarkeit durch „inkorrigiblen Leichtsinn, Trägheit oder Distraktion (Zerstreuungen)“ vereitelt. Dagegen sollen diejenigen, welche sich durch „Fleiß, Applikation, Lust zur Arbeit, stilles und ordentliches Betragen auszeichnen“, zu „wirklichen Justizbedienungen, nach dem Maß ihrer Talente und übrigen Kräfte befördert werden“; die hervorragendsten sollen zu Räthen bei den Landes-Justiz-Collegia, zunächst freilich nur — was in der A.G.O. weggefallen ist — in der zweiten oder unteren Klasse bestellt werden; bewähren sie sich, nach dem Urtheil des Kollegs, auch hier, so werden sie zu einer dritten schriftlichen und mündlichen Prüfung („strenges Examen in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit“) zugelassen und wenn sie diese vorzüglich bestehen, bei erster Gelegenheit mit einer Rathsstelle versorgt.

Das Schicksal der Referendarien ist hienach ein sehr verschiedenes. Legen sie die dritte, später als Assessor-Prüfung bezeichnete gut ab, so werden sie, sofern eine Stelle vakant ist, Räthe beim Obergericht – nach der A.G.O. III, 3, §. 62, III, 4, §§. 20, 30 auch vorläufig als „Assessoren“, d. h. als unbesoldete Hülfsrichter mit beschränktem Votum bestellt. Legen sie die Prüfung nicht gut ab oder melden sie sich gar nicht dazu, so erhalten sie gleichwohl, wie Unteroffiziere, anderweitige „Versorgung“, aber mit folgender, nicht etwa satirisch gemeinter umständlicher Unterscheidung: fleißige und rechtschaffene Leute, welchen es aber an natürlichen oder erworbenen Eigenschaften zu richterlichen Bedienungen fehlt, sollen mit Subalternstellen versorgt werden; sonst tüchtige Personen, welche sich „gründliche Kenntniß der Gesetze und eine gute Fertigkeit in Anwendung der Vorschriften des modus procedendi durch mehrjährige Uebung erworben, auch sich durch Fleiß und Applikation und durch einen stillen regelmäßigen Lebenswandel ausgezeichnet haben“, aber entweder „ein geringeres Maß an natürlichen Fähigkeiten“ besitzen oder deren „häusliche und Familienumstände es nicht gestatten, daß sie ihre Versorgung

bei einem Landesjustizcollegio abwarten können", sollen als Räthe bei Untergerichten, „wo sie unter Aufsicht höherer Collegiorum stehen und von denselben dirigirt werden können, ihre Versorgung erhalten"; oder, wenn sie das vorziehen, nach vorgängiger, wesentlich die Notariatsgeschäfte betreffender Prüfung bei dem Landesjustizkolleg des Departements (unter Umständen auch bei der ständigen Prüfungskommission: Anhang §. 463 zu A.G.O. III, 7, §. 13), zu Justizkommissarien bestellt werden.

Uebrigens durchbricht schon die Allg. Gerichtsordnung (III, 4, §. 34) dieses System insofern, als es auch zur Bekleidung von Stellen bei „Mediatregierungen, desgleichen bei Stadt- und anderen größeren Gerichten in Haupt- und wichtigeren Handlungsstädten" die dritte Prüfung, welche aber auch von dem Landesjustizkollegium der Provinz abgenommen werden kann, erfordert.

Endlich werden auch „Collegia der Notarien", d. h. in der Hauptsache der Advokaten, unter Aufsicht eines aus ihrer Mitte vom Justizminister ernannten Direktors und unter Oberaufsicht des Landesjustizkollegs, aber nur behufs besserer staatlicher Kontrole, errichtet [360]).

Man sieht: dieses System ist von einer geradezu erschreckenden Folgerichtigkeit, es inaugurirt in der Rechtspflege ein Mandarinenthum [361]), dessen unsäglich nachtheilige Folgen nur durch den gesunden Sinn des Preußischen Volkes gemildert werden konnten. Von diesem System und den anschließenden, dasselbe theils durchlöchernden, theils verschärfenden Maßregeln gilt vollauf der für andere Verhältnisse gemeinte Spruch des Fürsten Bismarck, welchen ich einst als Motto meiner Schrift vorgesetzt habe: „Es spricht wesentlich für die Tüchtigkeit der Menschenrace, die Preußen bewohnt, wenn die aus ihr hervorgehenden Beamten durch die bestehenden Einrichtungen nicht verhindert worden sind, dem Staate so wesentliche Dienste zu leisten, wie sie geleistet haben" [362]).

Noch aber ist die Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes nicht fixirt. Es fehlt an allen Angaben, wie

lange die Auskultatur und das Refendariat, sofern der Referendar die dritte Prüfung machen wollte, währte; thatsächlich wird das sehr verschieden gewesen sein. Auch der richtige, aus der gemeinrechtlichen bezw. Cocceji'schen Zeit stammende Grundgedanke für diesen Vorbereitungsdienst ist noch beibehalten: das erste Examen soll ein strenges sein, die eigentlich theoretische Ausbildung von der Universität mitgebracht werden, Auskultator und Referendar haben sich praktisch zu schulen, vornehmlich auch im kleinen Dienst (Registratur-Kassen-Wesen u. dgl.) und das zu lernen, was auf der Universität selbstverständlich nicht oder doch nicht gründlich gelernt werden kann: Lokal-Provinzial-Recht, das Detail des Prozeßrechts. Kommt es zu einem dritten Examen, so muß dieses selbstverständlich auch in der Rechtstheorie ein strenges sein, denn für die künftigen Oberrichter, die durchaus als Elite des Juristenstands gedachten Beamten, ist sicherlich darauf zu achten, daß sie in der praktischen Vorbereitungszeit ihr Wissen nicht vernachlässigt, vielmehr wo möglich erweitert haben: aber es findet sich doch keine Andeutung, daß, von der selbstverständlichen größeren Reife der Examinanden abgesehen, etwa in dieser Hinsicht höhere Anforderungen als im ersten (Auskultator-) Examen gestellt werden sollen.

Suarez selbst, welcher schon an der Ausarbeitung des Corpus juris Fridericiani nach Anleitung v. Carmer's, dann an dessen Revision entscheidenden Antheil genommen, auch die Grundprincipien des neuen Verfahrens vielfach in der Presse vertheidigt hatte (Note [344a]), äußert sich über das Universitätsstudium und die erste Prüfung in durchaus sachgemäßer, den damaligen Universitätsverhältnissen entsprechender Weise [363]).

Das in der Fridericianischen Schule und nicht am wenigsten durch die neuen Gesetzbücher herangebildete Beamtenthum hat seine Disciplin und Pflichttreue, seine durch Verpönung aller Kabinetsjustiz ermöglichte Unabhängigkeit, seine Gewöhnung an die unbedingte Herrschaft des Gesetzes,

sogar ein gewisses Maß von organisatorischer Kraft bei den großen, namentlich Polnischen Neuerwerbungen des letzten Decenniums des vorigen Jahrhunderts bewährt[364]); dagegen doch wesentlich pedantisch und bureaukratisch beschränkt, unter starker Hinneigung zur „Erblichkeit“[365]), barg es „weniger ganz volle Menschen mehr in sich, vielleicht mehr bureaukratische Virtuosen, mehr und mehr bloße Zahnräder in einer großen Maschine, todte Werkzeuge, die in der Hand des Genies brauchbar, für die Zukunft des Staates aber verhängnißvoll waren“[366]). Die große Katastrophe, welcher ein Jahrzehnt später die Preußische Monarchie erlag, bedingte wie 150 Jahre früher unter dem großen Kurfürsten und dessen Nachfolger, nahezu eine nur durch frische, wesentlich nichtpreußische Kräfte (vom Stein, v. Hardenberg, Scharnhorst, Fichte, Niebuhr, E. Mor. Arndt, v. Motz — (auch der Neupreuße [Schlesier] Schleiermacher kann dahin gezählt werden) — herbeigeführte Wiedergeburt.

IV. Seit der Kodification bis zur Verordnung vom 2. Januar 1849 und dem Gesetze vom 26. April 1851.

Das schon durch A.L.R. II, 17, §. 19 ff. beschränkte patrimoniale und städtische Richterthum und das völlig verkümmerte „Schöffenthum“ sterben zwar allmählich ab, doch erhält sich das erstere noch in erheblichem Umfange[367]). Die Landesjustizkollegia, seit der Verordnung vom 26. Dezember 1808 „Oberlandesgerichte“ genannt und allmählich, insbesondere seit 1815, ziemlich gleichmäßig territorial abgegrenzt, behalten direkt oder durch ihre Kommissarien (Kreis-Justiz-Räthe)[368]) die ordentliche Gerichtsbarkeit, insbesondere auch in Kriminalsachen, soweit nicht ihre Gerichtseingesessenen den doch zum Theil sehr beträchtlichen „Untergerichten“ oder Specialgerichten unterworfen sind[369]). Die bunte Mannigfaltigkeit der Gerichtsorganisation, auch in höchster Instanz und des Instanzenzugs, macht einer durchgeführten Centralisation der nun principiell durchweg landes-

herrlichen Gerichte Platz [370]). Die Praxis des obersten Gerichtshofs (Geheimes Obertribunal), dessen „Präjudicien" und sonstige Entscheidungen indessen erst seit 1837 regelmäßig veröffentlicht werden [371]), erlangt durch die Einführung der Plenarbeschlüsse (Kab.-Ordre vom 1. August 1836, Verordnung vom 21. Juli 1846, §. 25) ein festeres Gefüge und durch die ausschließende Zuweisung der Entscheidung in der Revisions-Instanz, sowie über die, nach französischem Muster neu eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde (Verordnung vom 14. Dezember 1833 und Instruktion vom 7. April .1839) eine der Stellung des Französischen Kassationshofs ähnliche, ja durch die Bindung der unteren Instanzen an die für die Streitsache vom Obertribunal aufgestellten Rechtsgrundsätze noch eingreifendere Stellung, als Wahrer der Rechtseinheit. Der Abschluß in alledem ist erst erfolgt durch die Verordnung vom 2. Januar 1849, das ergänzende Gesetz vom 26. April 1851, die, gemäß art. 52 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, erfolgte Verschmelzung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofs (1852), sowie des mittlerweile neben dem Obertribunal für die neuen Landestheile errichteten obersten Gerichtshofes (Ober-Appellationsgerichts zu Berlin — aufgehoben 1874); in einzelnen Beziehungen sogar erst durch die Reichsjustizgesetze und das Preußische Ausführungsgesetz (1877, 1878), welche zugleich den Untergang des höchsten Landesgerichtshofs herbeiführen (1879), jedoch einem Senat des Kammergerichts („kleinem Obertribunal"), in den nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen die Stellung eines obersten Landesgerichtshofs zuertheilen. In der Hauptsache wird aber doch schon vorher — entgegen dem Geist und Willen der großen Gesetzbücher — eine wesentliche selbständige und durchgreifende einheitliche Gerichtspraxis erreicht, welche freilich, wie schon an anderer Stelle hervorgehoben ist (S. 99, 100, 119), in nur zu kurzer Zeit einen mechanischen „Präjudicienkultus" erzeugt und in formalistische Buchstabenjurisprudenz ausartet.

Dagegen besteht in dieser ganzen Periode fort die scharfe Scheidung der höheren Qualifikation der Ober-Richter und der geringeren Qualifikation der Unter-Richter wie der Advokaten, obwohl ja, insbesondere seit der durch die Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 angebahnten Umgestaltung des Verfahrens, die freilich noch immer unter strengster richterlicher Kontrole stehende Advokatur („Justiz-Kommissariat") erstarkt[372]) war, endlich auch, an Stelle der nur ganz vereinzelt in Ausführung gekommenen „Kollegien der Notare"[373]), durch die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths eine Art korporative Verfassung erhielt. Auch das Notariatswesen wurde, unter theilweiser Entlastung der Gerichte von der Kautelarpraxis, neu geordnet[374]), blieb aber mit der Advokatur verbunden. Die strenge gerichtliche Prüfung und demnächstige fortdauernde richterliche Kontrole der Justizkommissarien wird wiederholt eingeschärft, vor der Anstellung die mindestens einjährige Beschäftigung als Referendar vorgeschrieben, der Uebergang vom Richteramt zur Advokatur ohne staatliche Genehmigung strenge verpönt[375]) — die „Verleihung" der damals sehr einträglichen Advokatur sammt Notariat wurde wesentlich Belohnung für „Bewährung" im Staatsdienst, selbstverständlich auch „guter Gesinnung". Da der jüngste (Oberlandesgerichts-) Assessor jedem Unterrichter übergeordnet ist und jeder Justizkommissarius im Amt nach dem jüngsten Assessor des Gerichts, bei welchem er prakticirt, „rangirt"[376]), so ergab sich eine überall unerhörte Gradation der Werthschätzung dieser Funktionen, und es hat nicht an schlimmsten Ausschreitungen jugendlichen „gelehrten" Hochmuths gegen die verdientesten, ältesten Männer gefehlt.

Es findet so zwar ein Uebergang vom Richteramt zur Advokatur statt, aber nicht umgekehrt. „Ein Justizkommissarius wird in der Hierarchie als juristisch todt angesehen, und es gehört zu den seltensten Fällen, wenn derselbe wieder in integrum restituirt, d. h. in ein Staatsamt befördert wird"[377]). Erwägt man nun die große Zahl der

Oberlandesgerichte (z. B. 1837: 21) und deren zum Theil starke Besetzung (z. B. 1837 hat Königsberg 31, Marienwerder 21, Naumburg 22, Frankfurt a. d. O. 19 Richter) — es fallen 1837: 391 etatsmäßige Richter der Oberlandesgerichte auf 2551 Unterrichter verschiedener Art und 1146 Justizkommissarien und Notarien, von denen allerdings ein Theil die Assessorprüfung bestanden, so würde man annehmen dürfen, daß damals etwa 1/8 bis 1/6 der sämmtlichen Juristen die „höhere" Justizkarriere einschlug. Indessen ist diese Zahl für die spätere Zeit zu gering; wenn in die Zeit von 1801—1829 alljährlich im Durchschnitt nur 36 Assessorprüfungen fallen, so erhöht sich diese Zahl während der Jahre 1830—1848 auf gegen 200[378]), d. h. es sucht schon eine Mehrzahl die höhere Qualifikation nach.

Es sind hier gesondert zu betrachten die Entwickelung des Universitätsstudiums einschließlich der ersten juristischen Prüfung und die Ausgestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes mit den an diesen anschließenden Prüfungen. Daß aber all dies ein innerlich zusammenhängendes Ganzes bildet, ist in Folge der Trennung der Ressortverhältnisse nahezu übersehen worden. Während das Unterrichtsministerium seine Verfügungen für die Universitätsstudien trifft, erläßt das Justizministerium die seinigen für die Prüfungen und den Vorbereitungsdienst, der Minister des Innern desgleichen für den Bereich seiner Verwaltung, die übrigen, obwohl ja ziemlich gleichmäßig dabei interessirten Minister wirken gar nicht mit, ungeachtet die Vorbereitung, insbesondere seit dem letzten Menschenalter, die wesentlich gleiche ist. Und während zur Zeit der absoluten Monarchie doch die wichtigsten Ausführungsvorschriften nur mit königlicher Sanktion ergingen, so hat seither in den eingreifendsten Fragen die völlig unkontrolirte Ministerialanordnung allein das Feld behauptet. —

a) Das Universitätsstudium und die erste Prüfung.

1. Für die Zulassung zu den Universitätsstudien schrieb zuerst ein Circular vom 23. Dezember 1788, demnächst insbesondere das Königl. Edikt vom 12. Oktober 1812[379]) das Bestehen der Maturitätsprüfung, des sogenannten Abiturientenexamens, auf einem Gymnasium für jeden Fall vor, da der Studierende eine Anstellung im öffentlichen Amt oder Beruf, mit Einschluß der Berufszweige des Anwalts, Arztes, Geistlichen, Lehrers anstrebte. Dieses Princip ist stets festgehalten und durch zahlreiche Verordnungen näher entwickelt worden, während zugleich die Gymnasialstudien sich quantitativ und qualitativ, vielleicht über das zukömmliche Maß hinaus, erheblich erweiterten. Der erst der jüngsten Zeit angehörige, noch unerledigte Streit zwischen „klassischer" und „realer" Vorbildung berührt hier nicht, da hinsichtlich der Juristen und Verwaltungsbeamten die Nothwendigkeit der ersteren noch nicht in Zweifel gezogen worden ist[380]).

2. Die Dauer der Universitätsstudien war ursprünglich nicht gleichmäßig geregelt[381]), da nur die Fakultätsstatuten der Universitäten sehr verschiedenartige Bestimmungen über die zur Erlangung akademischer Würden erforderliche Studienzeit enthielten[382]), einzelne, z. B. von Halle[383]), sogar diese entbehrten. Daß die ursprüngliche lange Dauer sich seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts usuell verkürzt hatte und wohl selten einen dreijährigen Zeitraum überstieg, ist schon früher gezeigt, wenngleich es an Beispielen längerer Studienzeit nicht fehlt, und in Heidelberg noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts der vierjährige Kurs die Regel bildet (oben S. 136 ff.). In Kursachsen war 1726 die Dauer auf drei Jahre, davon mindestens zwei Jahre auf der Landesuniversität, festgestellt[384]). Schon Thibaut klagt (1797) über das kurze (dreijährige) Studium als, sogar bei dem damaligen, ja viel geringeren Umfange der Rechts- und Staatswissenschaften, unzureichend

und räth dringend die Verlängerung auf acht, mindestens auf sieben Semester an. Der gewöhnliche Kursus, sagt er, ist nur zur Erlangung der nothdürftigsten Kenntnisse zureichend [385]). Auch sonst wird vielfach ein vierjähriger Studienkurs dringend empfohlen [386]). In Oesterreich, wo an der Wiener Universität vornehmlich, wie ehemals an den meisten deutschen, nur römisches, kanonisches und Lehnrecht gelehrt wurde, war 1753 unter Maria Theresia ein fünfjähriger Studienkurs vorgeschrieben; nach der Kodification erging eine neue Studienordnung (1810), welche sich, unter Festsetzung eines vierjährigen Studiums, wesentlich den in Preußen glücklicherweise nicht verwirklichten „Reformgedanken" Suarez's hinsichtlich der Zurückstellung des gemeinen Rechts, insbesondere aber, gegen Suarez's Ansicht, auch der Rechtsgeschichte gegen das kodificirte Recht anschloß, aber doch die Pflege der Staatswissenschaften besonders betonte; erst die neueren Studienordnungen (1850 und 1855) haben, unter Festhaltung der vierjährigen Studienzeit, sich wieder dem deutschen System, übrigens mit manchen Verbesserungen, angeschlossen [387]). In Preußen scheint, vielleicht in Folge des sich nun verlängernden praktischen Vorbereitungsdienstes, die Studiendauer immer mehr abgekürzt zu sein. Dem treten endlich sehr ernste Kabinetsordres König Friedrich Wilhelm III. entgegen. Bereits eine Kab.-Ordre vom 7. April 1804, wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, bestimmt für jeden studirenden In- oder Ausländer die Minimalstudienzeit auf drei Jahre [388]). Das auf königlichen Befehl ergangene Circular des Justiz-Departements vom 12. Oktober 1804 [389]) sagt: „Da die bisherigen Versuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der studirenden Jugend auf Universitäten auf alle mögliche Weise zu beleben, nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben und noch täglich ungeschickte und sehr mittelmäßige Subjekte bei den angestellten Prüfungen gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Universitätsstudiums zum Theil schuld ist, so haben wir

Allerhöchstselbst zu verordnen geruht, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drei Jahren berechnet und das Abiturientenexamen[390]) nur eine Ausnahme begründen soll. — Jeder Rechtskandidat, welcher als Auskultator angestellt zu werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur über in der Gerichtsordnung Th. III, Tit. 4, §. 1 enthaltenen Gegenstände, sondern auch darüber beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf der Universität studirt habe. Wer eine kürzere Zeit studirt hat, ist gar nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor seinem Abgange der Universität zur Prüfung sistiret und durch ein Attest nachgewiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe."

Ein, als Erlaß des Oberkuratorii der Universitäten ergangener Königl. Befehl vom 27. November 1804[391]) setzt allgemein fest, daß alle Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennde akademische Prüfungskommission stellen und über die frühere Aneignung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausweisen sollen. Motivirt ist diese Vorschrift folgendermaßen: „Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursache gewesen, daß viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprach-Kenntnisse, blos in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer

Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet gefunden worden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der den akademischen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen. — Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelnen Subjekte als auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir u. s. f."

Nachdem dann vorübergehend, wegen der Kriegsläufte, mehrfach Dispensationen von der Einholung des triennium vorgekommen waren, auch 1809 allgemein Dispensation, aber in der Regel nur von Zurücklegung des sechsten Semesters gestattet worden, schärfte ein Circular des Departements für den Kultus vom 14. Mai 1812 die Innehaltung des triennium, unter Beseitigung der akademischen Maturitätsprüfung, ein, wenngleich vorbehaltlich justizministerieller Dispensation in außerordentlichen Fällen (Anhang §. 448 zur A.G.O.). Circularverfügungen vom 19. März 1819, endlich wiederholten diese während der Kriegsjahre vielfach überschrittenen Vorschriften, aber nunmehr unter Wegfall aller Dispensationen und mit der Motivirung: „Die Aufrechterhaltung derselben ist um so nothwendiger, als ein dreijähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum zureicht, für andere eben genügt und noch dazu der (erst seit 1814 mit der allgemeinen Wehrpflicht eingeführte und damals noch seltenere und wenig anstrengende) einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des

Universitätsstudii erreicht werden soll: eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten begründet sein wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz außer Acht gelassen werden kann [392])."

Hierbei ist es denn auch in der Folgezeit verblieben, nur daß einerseits Dispensationen durch den Justizminister nicht selten waren [393]), anderseits für die Studirenden der Medizin die nothwendige Studiendauer schon 1825 auf vier Jahre [394]), endlich 1883 auf 4½ Jahre [395]) erhöht worden ist und thatsächlich meist überschritten wird.

3. Der früher verbotene Besuch auswärtiger Universitäten (s. oben S. 105) wurde bereits durch Kab.-Ordre vom 13. April und Publikandum vom 28. April 1810, sowie das Edikt vom 12. Dezember 1812 allgemein wieder gestattet [396]), obwohl zeitweise, in Verbindung mit der durch die Allgemeine Burschenschaft und die Ausschreitungen Einzelner hervorgerufenen Beschränkung der akademischen Lehr- und Lern-Freiheit suspendirt, ja für einzelne Universitäten entzogen [397]). Die Kab.-Ordre vom 30. Juni 1841 [398]) schrieb indessen den mindesten eineinhalbjährigen Besuch preußischer, das Gesetz vom 6. Mai 1869 von Universitäten, „an welchen in deutscher Sprache gelehrt wird", vor — gegenwärtig genügt ein Studium von mindestens drei Halbjahren auf einer Deutschen, d. h. innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Universität (G.V.G. §. 2).

4. Die innere Einrichtung der Universitätsstudien hat verschiedene Wandlungen erfahren.

a) Die strikte Innehaltung der akademischen Semester bezw. der gesetzlichen und statutarischen Ferienzeit und der fleißige Vorlesungsbesuch wird unter Anwendung mancher Kontrolmaßregeln, welche zum Theil an sich, zum Theil nach Beseitigung des Paßzwanges unausführbar waren, durch Gesetz (A.L.R. II, 12, §§. 81—83) und zahlreiche Verordnungen eingeschärft [399]).

b) Der Besuch bestimmter Vorlesungen war ursprünglich nicht vorgeschrieben, doch bestand ein indirekter Kollegienzwang in Folge der Nothwendigkeit, beim Abgang von der Universität specialisirte Fleißzeugnisse, deren korrekte Einrichtung durch zahlreiche, selbstverständlich unbdurchführbare und niemals durchgeführte Verordnungen angeordnet wurde, vorzulegen. (A.L.R. II, 12, §§. 27 bis 129[400]).

Zuletzt hat man sich mit den wesentlich nur den Aufenthalt in der Universitätsstadt zu Anfang und zu Ende des Semesters konstatirenden An- und Abmeldungszeugnissen begnügt.

Das auf Königl. Befehl ergangene Justizministerialrescript vom 1. Januar 1797 verlangt Ausbildung auch in öffentlichem Recht. Dies wurde viel später, durch Circular vom 17. August 1830, wiederum allen Landesjustizkollegien eingeschärft[401]). Nachdem sodann 1822 angeordnet, daß mindestens in jedem Jahr einmal über vaterländisches Recht gelesen werde — desgleichen für Bonn 1831 die Veranstaltung von Vorlesungen über französisches Civil- und Criminalrecht[402]) — und 1826 der Besuch dieser Vorlesung vorgeschrieben worden, wurde doch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die gemeinrechtlichen Disciplinen die Grundlage des Rechtsstudiums bilden und die Zulassung zu der Vorlesung über preußisches Recht von dem Nachweis abhängig gemacht, daß der Studirende bereits die Vorlesungen über römisches, deutsches, kanonisches Recht, Natur- und Völkerrecht gehört habe[403]). Auch der Besuch exegetischer Vorträge in lateinischer Sprache, überhaupt die Uebung der letztern, wurde (1826) eingeschärft[404]). Einzelne juristische Fakultäten, am frühesten wohl in Bonn (1837), veröffentlichten auch zweckmäßige Anleitungen zum Studium der Rechtswissenschaft[405]).

Erst das Rescript vom 16. November 1844[406]) stellte ein festes System der Zwangskollegien (15 juristische und Logik — dazu für die Rheinprovinz noch Kollegia über Rheinisches Recht und Verfahren) auf; die Verordnung

vom 1. Juli 1846[407]) fügte hinzu, daß der Kandidat mindestens ein staatswissenschaftliches Kolleg gehört haben müsse.

5. Die erste **Prüfung** sollte nach A.G.O. III, 4, §. 3 von ein oder zwei durch den Präsidenten dazu deputirten Räthen abgenommen werden. Ursprünglich sollte mit den Examinatoren häufig gewechselt werden[408]). Ein Rescript vom 6. Mai 1840 bestimmte, daß zu Examinatoren nur Männer von **vorzüglicher wissenschaftlicher** Bildung ernannt werden, daß der Präsident bei der Prüfung anwesend sei, daß ihm oder seinem Stellvertreter ein Votum gebühre und daß der Kandidat nur als bestanden zu erachten sei, wenn **beide Examinatoren und der Präsident** hierin übereinstimmen[409]).

Nach der A.G.O. III, 4, §. 3 soll die Prüfung darauf gerichtet werden, ob der Kandidat gute natürliche Fähigkeit und eine gesunde Beurtheilungskraft besitzt und ob er sich **in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit gründliche und zusammenhängende Kenntnisse erworben habe.** Das auf Königl. Befehl ergangene Justizministerialrescript vom **1. Januar 1797**, jetzt **Anhangs** §. 450 fügt hinzu, daß die Prüfung sich **nicht auf das bloße bürgerliche Privatrecht zu beschränken**, sondern auch auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt zu erstrecken habe und besonders zu erforschen sei, ob der Kandidat von dem **Staats- und Völkerrecht** wenigstens so viel Kenntnisse erlangt habe, daß er sich durch fortgesetztes Studium darin so ausbilden könne, wie es seine künftige Amtslage und Verhältnisse erfordern[410]).

Nach Rescript vom 21. Mai 1826 soll der Kandidat auch im Preußischen Recht examinirt werden[411]), doch scheint, nach Rescript vom 4. Januar 1841, nur ungenügende Kenntniß im Römischen und gemeinen Recht die Zurückweisung zu bedingen[412]). Daß bei ungenügendem Wissen unnachsichtliche Zurückweisung zu erfolgen habe, ist schon durch das C.R. vom 12. Oktober 1804 (s. oben S. 182) und dann wiederholt, z. B. C.R. vom 10. Dezember 1849, eingeschärft; das

letztere verlangt „gründliche Kenntniß der Gesetze und Einsicht in das Wesen der Rechtsverhältnisse", außerdem Auffassungsgabe, Uebung des Urtheils, Fertigkeit in klarer und bündiger mündlicher Darstellung; auch sollen niemals mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Wie wenig alle diese Vorschriften fruchteten, ergibt drastisch die allgemeine Verfügung des Justizministers Mühler vom 6. Mai 1840[413]): „Bei einigen Oberlandesgerichten" heißt es hier, „wird es mit den Prüfungen viel zu leicht genommen. — Kandidaten, die, wie dies noch immer nicht selten der Fall ist, vier oder fünf Semester ihrer Universitätszeit verschwendet und dann in den letzten Monaten die nothdürftigsten positiven Kenntnisse ohne alles Studium des Rechts schnell sich angeeignet haben, um sie ebenso schnell wieder zu vergessen, dürfen nie darauf rechnen können, das Examen zu bestehen. Die Gewandtheit der Examinatoren muß Bürgschaft dafür leisten, daß solche Subjekte von den gründlich vorbereiteten stets unterschieden werden."

Diese Anforderung an die Examinatoren war und ist eine völlig unburchführbare, daher ungerechte. Die ursprünglichen Prüfungskommissionen, d. i. die Räthe und Präsidenten der Obergerichte, bestanden aus Männern, welche mit dem damaligen gemeinen Recht, das ja ganz vorwiegend, wenn nicht ausschließlich den Gegenstand der Prüfung bildete, dessen Theorie und Praxis aus eigener Erfahrung hinlänglich bekannt, daher zur Prüfung der gemeinrechtlichen Materien nicht schlechthin ungeeignet waren. Seit dem Anfang des Jahrhunderts aber vollzog sich eine durchgreifende Regeneration der gemeinrechtlichen Wissenschaft, nach etwa einem Menschenalter hatte nahezu jede gemeinrechtliche Disciplin eine völlig veränderte Gestalt gewonnen, an die Stelle der bisherigen wissenschaftlichen Stagnation war das frischeste Leben getreten (s. oben S. 80 ff., 105 ff.). Diesen Umschwung, welcher erst in die Zeit seiner praktischen Beschäftigung fiel, konnte der Examinator, welchem das Prüfen ja nur ein Nebenberuf, häufig eine ganz vorübergehende

Beschäftigung war, nicht mitmachen und stand selbst häufig auf einem völlig veralteten Standpunkt; für die ihm naturgemäß ganz ferne liegenden rechtshistorischen Disciplinen, welche jetzt in den Vordergrund traten, wie für das Gebiet des öffentlichen Rechts war eine auch nur annähernde Aneignung der neuen wissenschaftlichen Ergebnisse geradezu unmöglich. All dies wog doppelt schwer bei dem preußischen Praktiker, welcher doch nur das durch die Kodification absichtlich durchaus isolirte und vielfach abweichende Landesrecht aus der steten Anwendung kannte (s. oben S. 114 ff.). So sank die Prüfung zu einem Lotteriespiel herab, dessen Ausgang — gleichviel ob in Zurückweisung oder in Zulassung der Kandidaten bestehend — von der ganz zufälligen und in keiner Hinsicht, auch nicht bei den ausgezeichnetesten Räthen und Präsidenten der Oberlandesgerichte irgend zu vermuthenden Fähigkeit für diese schwierige Aufgabe abhing. Da die Prüfung bei jedem Oberlandesgerichte (seit 1849 bei jedem der 22 Apellationsgerichten der Monarchie) abgelegt werden konnte, so suchten die Examinanden erklärlicherweise diejenigen Gerichte auf, deren Prüfungspraxis notorisch eine so milde war, daß selbst die augenscheinliche Unwissenheit nicht leicht zu einem Mißerfolg führte und es mußte durch Ministerialrescript gegen diesen Unfug eingeschritten werden [414]). Daran knüpfte sich ein weiterer Uebelstand, welcher mit der Zeit zur Ausbildung eines geradezu erschreckenden Systems geführt hat. Indem die Examinatoren wesentlich mechanisch, nach den von ihnen selbst für diesen Behuf, sogar häufig aus Schriften zweiten oder dritten Ranges zusammengestellten Fragebogen prüften, wußte man meist nach kurzer Zeit in dem betreffenden Bezirk sehr genau, welche Fragen der betreffende Examinator zu stellen und welche Antworten er zu erwarten pflegte. All dies erzeugte nur die Ausbildung eines geradezu unerhörten Repetitionswesens, drastischer als „Einpauken" bezeichnet. Der „Repetitor", mitunter ein talentvoller, nicht selten aber auch ein verkümmerter Referendar oder Assessor, der jedenfalls sein

etwaiges Wissen nur aus zweiter oder dritter Hand entlehnt, richtete nach diesen Erfahrungen sein „Repetitorium", richtiger seinen Abrichtungskursus ein. Es wurde feste Sitte, daß nahezu jeder Kandidat einen oder mehrerer solcher „Kurse" durchmachte und es bildete sich nun allmählich die Ueberzeugung, daß diese Kurse nicht etwa unter Umständen zweckmäßige Supplemente, sondern völlig ausreichende Surrogate der Universitätsstudien seien. Die Stelle der staatlich nach schweren Prüfungen und sorgsamer Auswahl bestellten und besoldeten Universitätslehrer begann in immer steigendem Maße der berühmte „Repetitor" zu vertreten, welchem die „Studirenden" nun auch wohl, bei Wechsel des Aufenthalts, folgten; in vielen Kreisen versteht sich die Frage, bei wem der Studirende „gehört" hat, nicht von dem Professor, sondern von dem Repetitor[415]). Dies wirkte nun nothwendig auf den Besuch der Vorlesungen, noch mehr auf den häuslichen Fleiß überaus zahlreicher Studirender in der denkbar schädlichsten Weise, zurück und es konnte sich jetzt das „Axiom" bilden, daß der preußische Student der Rechtswissenschaft auf der Universität überhaupt nichts Ordentliches zu lernen brauche. Ganz nahe lag denn das noch tollere Axiom, daß derselbe auf der Universität nichts Ordentliches lernen könne. Allen glücklich Bestandenen, welche später häufig selbst zum Prüfen berufen wurden, prägte sich dieses Axiom unvertilgbar ein und wirkte selbstverständlich auf den bei der Prüfung angelegten Maßstab in der nachtheiligsten Weise ein. Der prüfende Oberlandesgerichtsrath glaubte „ungerecht" zu sein, wenn er von den Examinanden mehr verlangen wollte, als er selbst oder doch viele seiner Kollegen in gleicher Lage gewußt hatten. So hat sich jene — für jeden Nichtpreußen völlig unbegreifliche — Preußische Tradition gebildet, deren Bestand im ersten Abschnitt dieser Schrift zur Genüge dargelegt ist. Und stand es einmal durch vielseitige Erfahrung fest, daß viele Kandidaten, welche kaum über die oberflächlichsten Rechtsbegriffe und einzelne mechanisch eingelernte Daten verfügten, die Prüfung

ausreichend bestanden, so erschien es wiederum, auch wenn dies dem Durchschnitt der Examinatoren selbst möglich gewesen wäre, als „ungerecht", irgend einmal einen höheren Maßstab anzulegen. Verstand es sich nach vielseitiger Erfahrung, daß ein halbjährlicher oder allenfalls einjähriger „Repetitionskurs" zum Bestehen der Prüfung ausreichte, so konnte unmöglich ein Wissen verlangt werden, welches nur in fleißigster Arbeit während der ohnehin zu kurz bemessenen gesetzlichen Studiendauer erzielt werden konnte. Ob diese Dauer ein, zwei, drei, vier Jahre betrug, war daher ziemlich gleichgültig. Wurde ferner schlechthin das militärische Dienstjahr, welches freilich zu jener Zeit noch die Ausnahme bildete, während zugleich der Dienst einige Muße für Studien gestattete, in das triennium eingerechnet, so konnten selbstverständlich die Anforderungen nicht höher gestellt werden, als äußerstenfalls mit einer fleißig benutzten zweijährigen Studienzeit verträglich war — thatsächlich wurden sie viel niedriger bemessen. So mußte das Niveau immer tiefer sinken.

Auf die Reserve des zweiten, endlich des dritten „großen" Examens komme ich sogleich.

b) Der praktische Vorbereitungsdienst nebst anschließenden Prüfungen.

1. Die Vorschriften der A.G.O. hinsichtlich der sorgfältigen Ausbildung der Auskultatoren wie der Referendarien in allen Zweigen richterlicher, insbesondere aber der noch sehr ausgedehnten verwaltenden Thätigkeit wie in dem kleinen Dienst wurden wiederholt eingeschärft[416]), dagegen die Uebertragung von Instruktionen an Auskultatoren[417]), sogar die naturgemäße Hülfeleistung der Referendarien bei Anwälten ohne Erlaubniß des Gerichtspräsidii strenge untersagt[418]).

2. Die Zeitdauer der Auskultatur wurde zuerst durch Rescript vom 11. Februar 1831[419]) auf ein Jahr und drei Monate fixirt; andererseits setzt ein Rescript vom 7. No-

vember 1832[420]) die Maximalgrenze von vier Jahren bis zur Zurücklegung der Referendariatsprüfung. Für diese schrieb die Allg. Verfügung vom 22. Juni 1847[421]) eine Abänderung der schriftlichen Arbeit vor.

3. Die Anweisung vom 12. August 1833[422]) fixirte den Zeitraum zwischen der zweiten und der etwaigen dritten Prüfung auf ein Jahr, dagegen die Allg. Verfügung vom 22. Juni 1847 verlängerte diesen Zeitraum auf ein Jahr neun Monate, nämlich: ein Jahr beim Obergericht, mindestens drei Monate als selbständiger Richter bei einem kleinen Untergericht oder vier Monate bei einem größeren Untergericht, endlich noch weitere sechs Monate bei einem Untergericht oder bei einem Justizkommissarius, eventuell statt dessen bei einer Verwaltungsbehörde.

4. Die dritte Prüfung wird dahin modificirt, daß an Stelle der zwei Proberelationen ein vollständiges Referat mit Votum und Erkenntnißentwurf und eine wissenschaftliche Arbeit über ein gegebenes praktisches Thema innerhalb vier Wochen anzufertigen sind.

5. Der ursprünglich gar nicht fixirte Zeitraum zwischen der ersten und dritten Prüfung war so allmählich auf drei Jahre erhöht, doch begegnet man auch in späterer Zeit einer kürzeren Dauer des Vorbereitungsdienstes[423]).

Immerhin bildete ein vier- bis fünfjähriger Zeitraum die thatsächliche Regel — denn einmal suchte ein großer Theil der Auskultatoren und Referendare jetzt nachzuholen, was auf der Universität versäumt war, sodann begünstigten die Gerichte selbst in hohem Maße diese für die Staatsfinanzen sehr förderliche Verlängerung. Der junge Jurist, welcher die „höhere“ Karrière erstrebte, war so nicht leicht vor Ablauf des 25. oder 26. Lebensjahres im Stande, die über sein Schicksal endgültig entscheidende „große“ Prüfung abzulegen, hatte dann aber häufig noch viele Jahre hindurch als unbesoldeter, allenfalls gegen Diäten beschäftigter „Assessor“ auf eine „Versorgung“ im schlecht besoldeten

Richteramt oder in der Advokatur zu warten. Als Auskultator, Referendar, ja als nicht etatsmäßiger Assessor stand er völlig ad beneplacitum des Justizministers, konnte jederzeit, sogar ohne förmliches Disciplinarverfahren, entlassen [424]) und damit durchaus der Möglichkeit beraubt werden, in seinem Berufe überhaupt Verwendung zu finden. Dies gilt noch gegenwärtig hinsichtlich der Referendare [425]). Hatte doch das Gesetz vom 29. März 1844 sogar die bereits angestellten Richter, gegen das frühere gesetzliche Recht, einer Absetzung im Wege des Disciplinarverfahrens unterworfen [426]) und bestand für die Anwälte keinerlei Rechtschutz gegen willkürliche Entlassung durch den Justizminister! (A.G.O. III, 7, §. 22: wegen „Unwissenheit, Faulheit, Nachlässigkeit", wegen Verletzung der „Hauptpflichten" §. 23, 24, „Prävaricatur" §. 26, „Rückstände" Anh. §. 466, „Verzögerungen, Nachlässigkeiten" u. s. f., §. 42.)

Erstaunlich genug, daß in solcher Lage sich noch eine Spur von Selbständigkeit in den jüngeren Männern erhielt, zumal in Zeiten, da jede von der herrschenden politischen Strömung abweichende Gesinnung für mindestens verdächtig, wenn nicht staatsgefährlich galt. (Ministerium v. Kamptz). Um wieviel bedenklicher mußte sich das gestalten, als die absolute Monarchie ihren gleichsam naiven, patriarchalischen Standpunkt verließ, sich die politischen Gegensätze immer schroffer gestalteten, seit dem Jahr 1848 wechselnd die Parteien zur Herrschaft gelangten, endlich die wieder den Besitz behauptende altständische und schroff bureaukratische Richtung rücksichtslos die erschütterte Macht fühlbar machte.

Schon vor mehr als 40 Jahren ist gesagt worden [427]) — und das gilt noch von der Gegenwart —, daß das Preußische Gerichtswesen ganz wesentlich auf der unentgeltlichen Dienstleistung der Auskultatoren, Referendare, unbesoldeten Assessoren beruht. Daher auch die immer wachsende, wenngleich selbstverständlich weder durch Gesetz, noch durch Reglement sanktionirte Neigung des armen und sparsamen Staates, diese Dienste rücksichtslos in Schreiberdienst und

anderen rein subalternen Beschäftigungen auszubeuten. Die Tabellen über das Zahlenverhältniß der Auskultatoren und Referendare, bezw. unbesoldeten Assessoren zu den angestellten Richtern [428]) bedürfen in dieser Beziehung keines Kommentars.

Dazu trat nun, daß, bei gleichwohl starkem Zudrang zu den juristischen Studien, gelegentlich für den Staat selbst Verlegenheiten nicht ausblieben. Um dem Zudrang zu steuern und zugleich den vieljährigen Vorbereitungsdienst zu sichern, verlangte man — unter gleichzeitiger, wiederholter Abmahnung vom Rechtsstudium [429]) — vor der Zulassung zur ersten Prüfung den Nachweis, daß der Kandidat sich noch mindestens acht Jahre nach Vollendung seiner Universitätsstudien aus eigenen Mitteln zu unterhalten in der Lage sei [430]). An der Ungeheuerlichkeit dieser, bereits von C. F. Koch der schärfsten Kritik unterworfenen, ja später noch verschärften, dann wieder etwas gemilderten (s. Note 450) Maßregel, welche dem wenig bemittelten talentvollen jungen Manne die juristische und die höhere Verwaltungs-Laufbahn geradezu verschloß, scheint man damals und in der Folgezeit gar keinen Anstoß genommen zu haben; ohnehin waren sogar die direkten Gebühren an den Staat sehr hoch [431]).

6. Jetzt erst bildet sich naturgemäß die neue Maxime, daß, was auf der Universität versäumt worden, in dem nun langjährigen praktischen Vorbereitungsdienst nachgeholt werden könne. Weniger für das sehr leichte zweite, wohl aber für das gefürchtete dritte (große) Examen aber bildeten sich die ganz selbstverständlichen „Repetitionskurse“ vollständig aus, mitunter förmliche Abrichtungsstellen mit Alumnaten in Berlin und Umgegend [432]). In großer Zahl eilten die Referendare nach Berlin, um noch ein halbes Jahr vor dem Examen diese nothwendige „Feile“ zu erhalten, und es ergingen immer wieder übertretene Ministerialrescripte, welche diesen Aufenthalt untersagten [433])! Der Gedanke, daß der junge Jurist auf der Universität und demnächst durch eigene Arbeit die nöthige wissenschaftliche

Schulung erlangen könne und müsse, war in Preußen nahezu abhanden gekommen, und es sank so, wider alle Vernunft und wider das klare Landesgesetz, das erste Examen zu einem bloßen Tentamen herab, das dritte „große" Examen nach vollendeter praktischer Schulung wurde völlig naturwidrig zur Hauptsache, zum „Examen" κατ' ἐξοχήν. Nun aber ließ sich ja während der praktischen Vorbereitungslaufbahn, welche nach ihrer späteren Gestaltung durchaus nicht dazu angethan war, den wissenschaftlichen Sinn zu erwecken oder wiederzubeleben, nur sehr schwer oder gar nicht das auf der Universität Versäumte nachholen und gerade die ursprünglich mangelnde Kenntniß des allein anwendbaren einheimischen Landesrechts — welche trotz aller Prüfungsvorschriften nicht den Gegenstand des ersten Examens bildete — mußte nothwendig die wissenschaftliche Fortbildung in der ursprünglich allein, auch später doch vorzugsweise lebenskräftigen gemeinrechtlichen Theorie hindern (s. oben S. 84 ff.).

Immerhin darf zugegeben werden, daß ein wissenschaftlich gut vorbereiteter junger Jurist in der ursprünglich vorwiegenden Beschäftigung beim Obergericht oder einem größeren Untergericht, welches jedenfalls einige kenntnißreiche und erfahrene Räthe aufzuweisen pflegte, sehr viel lernen, auch der weniger gut vorbereitete aber mindestens einen hohen Grad von Routine erlangen konnte. Dazu trugen die damaligen Civil- und Straf-Prozeß-Gesetze einen durchaus schulmeisterlichen, daher erziehentlichen Karakter; das „Meisterstück" des status causae et controversiae wie die Relation in Kriminalsachen schärften in hohem Grade die Urtheilskraft und erforderten jedenfalls gründliche Gesetzeskenntniß; in zwar geringerem Grade, aber auch noch erheblich das Referat nebst Urtheilsentwurf des seit 1833 bezw. 1846 geordneten halbmündlichen und summarischen Civilprozesses. Gerade dafür aber wurde, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann, der Auskultator, insbesondere der Referendar zweckmäßig verwendet und er

nahm nothwendig, mindestens passiv, häufig sogar aktiv, wenngleich ohne Votum, an der kollegialischen Berathung des Erkenntnisses, welches er dann meistens definitiv zu redigiren hatte, Theil.

V. Seit 1849 bis 1869.

Die Verordnung vom 2. Januar 1849, welche, ergänzt und modificirt durch das Gesetz vom 26. April 1851, die althergebrachte Gerichtsverfassung, wesentlich nach französischem Muster, durchgreifend umgestaltet hat, beseitigte die noch in großer Zahl bestehenden Patrimonialgerichte, desgleichen die städtischen, standesherrlichen und geistlichen, im Wesentlichen auch den eximirten Gerichtsstand und verminderte die Specialgerichte. Die Verordnung vom 3. Januar 1849, ergänzt durch das Gesetz vom 3. Mai 1852, stürzte, in Verbindung mit dem ganz neue, zum erheblichen Theil französische Einrichtungen importirenden Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, den alten, schon wesentlich durchlöcherten Kriminalprozeß, wie das alte Strafrecht um (s. oben S. 77). Damit war der grundlegende Unterschied der „höheren“ und der „niederen Justizbedienten“ beseitigt, das nunmehrige Gericht „erster Instanz“ (das ehemalige Untergericht) das ordentliche Gericht, das nunmehrige „Appellationsgericht“ wesentlich nur Gericht zweiter Instanz und Aufsichtsbehörde geworden. Die „Justizkommissarien“ und Rheinischen „Advokaten“ nahmen den Amtskarakter „Rechtsanwalt“ an, obwohl die Verbindung mit dem Notariat als Regel bestehen bleibt. Das System der Kollegialgerichte wird strenge durchgeführt, den Einzelrichtern (Gerichtskommissaren u. dgl.) bleibt eine sehr beschränkte Kompetenz. Für alle Richter und alle Anwälte, deren „Anstellung“ noch immer vom Belieben des Justizministers abhing, desgleichen für die jetzt allgemein eingeführten „Staatsanwälte“ [434]) wurde nunmehr die Erlangung der

„höheren", durch Ablegung des dritten (großen) Examens zu konstatirenden juristischen Bildung vorgeschrieben[435]). Der jetzige „Referendar" ist weder, wie ursprünglich, ein Hülfsrichter beim Obergericht ohne volles Votum, noch auch nur, wie später, ein zu zahlreichen richterlichen Funktionen und im Wesentlichen zur Anwaltschaft befähigter, also insofern schon ausgebildeter Jurist, sondern er wird, was bis dahin nur der „Auskultator" gewesen war, ein bloßer Praktikant, wenngleich qualificirt: zu den zeitweisen Funktionen eines Hülfsrichters beim Untergericht, zur Funktion eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft und zur Vertretung eines Rechtsanwalts bei den Gerichten erster wie zweiter Instanz. Die Verrichtungen des Gerichtsschreibers können auch von Auskultatoren wahrgenommen werden.

Die Amtshierarchie wird jetzt durch genaue Abgrenzung der zeitlichen Stufenfolge schematisch durchgeführt. Etatsmäßiges Mitglied eines Appellationsgerichts kann nur werden, wer mindestens vier Jahre bei einem Gericht erster Instanz als Richter oder als Staatsanwalt angestellt gewesen ist; Mitglied des Obertribunals nur, wer mindestens vier Jahre als Richter oder als Oberstaatsanwalt bei einem Appellationsgericht fungirt hat. Doch kann, wer mindestens vier Jahre hindurch die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer Preußischen Universität bekleidet hat, übrigens unter Beibehaltung der Professur, zum etatsmäßigen Mitglied eines jeden Gerichtshofes ernannt werden. Von dieser Ermächtigung ist nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht worden. Die der königlichen bezw. ministeriellen Besetzung durch „Assessoren" unterliegenden Stellen beliefen sich 1859 auf die ungeheuere Zahl von 4728[436]).

Durch diese Einrichtungen war die Möglichkeit beseitigt, nach Verlauf von etwa einundeinhalb Jahren seit Beendigung der Universitätsstudien auch nur eine bescheidene Lebensstellung zu erlangen; jeder Jurist hatte fortan den ganzen Vorbereitungskursus durchzumachen, welcher bis dahin wesent-

lich nur für den Oberrichter vorgeschrieben war. Während in den Jahren 1801—1829 die Zahl der pro assessoratu Geprüften im Jahre durchschnittlich nur 36 betrug, dann bis 1848 auf durchschnittlich nahezu 200 alljährlich gestiegen war[437]) und schon damals die Zahl der „unversorgten" Assessoren schwere Bedenken wachrief, so wuchs nunmehr diese Zahl in gewaltiger Progression. Seither lag es nahe und ist wirklich eingetreten, daß mit dieser Beseitigung der Qualifikationsunterschiede zwischen „höherem" und „niederem" Justizdienst, die ja immer überwiegende Schaar von Aspiranten mittelmäßiger Begabung oder geringeren Strebens, für welche bisher eine auch unvollkommene wissenschaftliche Ausbildung wirklich oder anscheinend ausgereicht hatte, und welche nunmehr, wie Hälschner richtig bemerkt[438]) „mit großer Mühe und Noth durch drei Examina hindurch filtrirt wurden", das allgemeine Niveau dieser Ausbildung bestimmte, während doch eben diese Männer allmählich auch in die höheren Stellen vorrückten. Man würde vielleicht fehl gehen in der Annahme, daß die Masse der Preußischen Juristen seither einen niedrigeren Standpunkt einnahm als zu Beginn dieses Jahrhunderts, aber es wird schwer geleugnet werden können, daß die Zahl der hervorragenden, gründlich durchbildeten Praktiker erheblich abgenommen hat. Meine eigene praktische Ausbildung fällt gerade in diese sehr lehrreiche Uebergangszeit (1851—1854), und meine damals gemachten Erfahrungen haben sich in der Folgezeit nur bestätigt.

Während so die bisher nur als Ausnahme vorgeschriebene Ablegung von drei Prüfungen verallgemeinert wurde, verlängerte man gleichzeitig den zwischen diesen drei Prüfungen liegenden Zeitraum des praktischen Vorbereitungsdienstes. Das durch Kabinets-Ordre genehmigte Circularrescript vom 10. Dezember 1849 nebst Regulativ[439]) setzte die normale Zeit der Auskultatur auf 1½ Jahre, die Zeit des Referendariats auf mindestens 2½ Jahre fest; von den letzteren sollten, unter genauer Bestimmung der Zeitdauer für die ein-

zelnen Stationen und unter Verbot der gleichzeitigen Absolvirung mehrerer Stationen [440]), 18 Monate bei einem Kreis- oder Stadtgericht (davon 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft), 6 Monate bei einem Rechtsanwalt am Sitz des Appellationsgerichts, endlich 6 Monate bei dem Appellationsgericht selbst [441]) verwendet werden — eine durchaus selbständige Stellung kam dem Referendar, sofern er nicht zum Hülfsrichter oder zum Vertreter des Rechtsanwalts ernannt wurde, während dieser ganzen Zeit nicht zu. Erst damit war der Lauf der Rechtsentwickelung abgeschlossen und der nunmehr siebenjährige minimale Vorbereitungskursus fixirt.

Nach dem Regulativ gilt im Einzelnen folgendes:

1. Die erste und zweite Prüfung wird bei den Appellationsgerichten (d. h. bei jedem der 22) abgelegt und soll öffentlich sein.

2. Die Prüfungskommissionen sollen „mit Sorgfalt und mit der erforderlichen Strenge verfahren. Die Prüfung muß auf gründliche Kenntniß der Gesetze und Einsicht in das Wesen der Rechtsverhältnisse, außerdem aber in gleichem Maße auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten der Kandidaten, insbesondere der Auffassungsgabe, der Uebung des Urtheils und der Fertigkeit in klarer und bündiger mündlicher Darstellung gerichtet werden.“ Es sind niemals mehr als vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen. Nur derjenige Kandidat ist für qualificirt zu erachten, welcher den bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Maß der Kenntnisse und natürlichen Fähigkeiten volles Genüge leistet. Von den drei Prädikaten (vorschriftsmäßig, gut, ausgezeichnet) ist auch das geringste nur zu ertheilen, wenn der Kandidat die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt. Ueber das Bestehen der Prüfung wie über die Ertheilung eines höheren Prädikats müssen der Präsident und die beiden Examinatoren einverstanden sein.

3. Die Prüfung der Rechtskandidaten erfolgt durch zwei Räthe des Appellationsgerichts im Beisein eines der

Präsidenten desselben. „Die bisher versuchsweise (meines Wissens nur kurze Zeit in Berlin) stattgefundene Prüfung eines Professors der Jurisprudenz soll, da sich diese Einrichtung nur an wenigen Orten ausführen läßt und hierdurch eine Ungleichheit in den Prüfungen herbeigeführt wird, künftig wegfallen." Neben die mündliche Prüfung tritt jetzt eine schriftliche, bestehend in vier Klausurarbeiten aus verschiedenen Disciplinen.

4. Die (zweite) Referendariatsprüfung wird von zwei Räthen des Appellationsgerichtes in Gegenwart eines der Präsidenten desselben vorgenommen und ist, wie bisher, eine mündliche (aus dem Landesrecht unter Vergleichung mit dem gemeinen Recht) und eine schriftliche (gegen früher verschärft).

Für beide Prüfungen verordnet ein C.R. vom 27. Mai 1851 [442]) die gründliche Berücksichtigung des römischen Rechts: es werde verkehrterweise bei den Prüfungen „nur darauf gesehen, daß der Kandidat diejenigen Kenntnisse besitze, welche in einem Institutionen-Kollegium vorgetragen zu werden pflegen", daher sollen auch in der Referendariatsprüfung geeignete Stellen des corpus juris zur Interpretation vorgelegt werden, damit sich ersehen lasse, daß der Kandidat das römische Recht „nicht bloß nach Kompendien studirt, sondern sich durch fleißiges Studium mit den Quellen desselben genau vertraut gemacht habe". In Wahrheit wurde auch später durchschnittlich kaum mehr als eine dürftige Kenntniß der lateinischen Sprache, niemals ein Quellenstudium erfordert.

5. Für das dritte Examen ist es im Wesentlichen bei den früheren Vorschriften geblieben. Doch war den Referendaren gestattet, vor ihrer Präsentation zu demselben eine zwei- bis dreimonatliche Dispensation von den Geschäften „behufs ihrer theoretischen Vorbereitung" zu verlangen. Der statt solcher Dispensation mißbräuchlich ertheilte Urlaub, welchen die Kandidaten zu längerem Aufenthalte in Berlin (behufs der Repetitionskurse) benutzen, wird ausgeschlossen [443]).

Die Erfolge dieses Systems, bei gleichzeitigem Rückgang

der oberstrichterlichen Praxis (oben S. 76 ff., 99 ff., 119), waren äußerst unglückliche. Das zutreffendste Bild davon gewährt der weiter unten (S. 211) zu analysirende Bericht des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission vom 10. Februar 1880.

Die Zahl der in der großen Staatsprüfung nicht Bestandenen hat nicht selten ein Drittel, ja nahezu die Hälfte, in einzelnen Bezirken (z. B. Ratibor 1858) zwei Drittel aller Examinanden betragen; im Jahr 1855 war dieser Satz auf 45 % gestiegen[444]) und dann allmählich auf 38 und 35 % gesunken. Wenn später sich dieses Verhältniß gebessert hat[445]), so läßt sich schwer beurtheilen, ob in der That die Vorbildung eine gründlichere geworden ist oder ob die Anforderungen der Examinatoren an die wissenschaftliche Ausbildung erheblich abgemindert worden sind. Dies letztere ist ohne weiteres für die mit dem Gesetz vom 6. Mai 1869 beginnende Epoche zu unterstellen, seitdem das früher dritte, jetzt zweite Examen in der Hauptsache ein „wesentlich praktisches" geworden ist und das noch weiter unten (S. 211) zu erwähnende Princip der „Kompensation" des ausreichenden mündlichen Examens mit schlechter wissenschaftlicher Arbeit Platz gegriffen hat. Bestehen bleibt die ungeheuerliche Thatsache, daß erst im Laufe von sieben bis acht Jahren nach Beginn der Studien sich für eine große Zahl junger Männer entscheidet, ob sie überhaupt für den gewählten Beruf geeignet sind. Im Allgemeinen aber trifft vollständig zu, was bereits 1830 Eduard Gans ausgeführt hatte[446]): „Die ersten Jahre des Staatsdienstes sind eine Art von Lehranstalt, in der sich der Aspirirende allmählich heraufbringt, ohne jemals in einer Thätigkeit gewesen zu sein, in der er sein eigener Erzieher und Lehrmeister sein durfte. Das große Anregungsmittel des Wetteifers und der Konkurrenz, welches namentlich in den früheren Jahren so bedeutend wirkt, fehlt in diesem Systeme ganz, welches in einen vollkommenen Mechanismus nothwendig verfallen mußte." „Dadurch, daß die jungen Leute sofort

in die Hierarchie treten, verlieren sie ihre Individualität. Den Vorzug, den das Talent vor der Talentlosigkeit, der Geist vor der Beschränktheit haben soll, hat nun, bis auf sehr seltene Fälle, aufgehört, wahrhaft zu gelten. Denn es ist das Wesen der Hierarchie, die Besonderheiten zu ertödten und nach allgemeinen Regeln aufsteigen zu lassen. — Wer seine Examina gemacht hat, hat nun nach der Nummer einen Anspruch auf Beförderung, und der Aufschwung, den Jemand nehmen könnte, ist nur eine subjektive Befriedigung, nichts objektiv Geltendes." Daher die „Furcht", sich etwa durch wissenschaftliche Arbeiten auszuzeichnen, weil dies — und dafür liegen mir aus eigener Kenntniß sehr drastische Fälle vor — im „Fortkommen" schaden könnte, ja nicht selten zu stärkerer Belastung mit „Amtsgeschäften" führt. Dazu tritt — mindestens nach der älteren Gerichtsverfassung — die thatsächlich immerhin erhebliche Selbständigkeit in Verwaltung richterlicher Funktionen bei völliger Unselbständigkeit nach oben, da die Referendare jederzeit ohne Urtheil und Recht suspendirt und weggeschickt werden können. Wären sie aber bloße „klinische Zuhörer und Zöglinge", so müßte man aus diesem Grunde in ihnen ein schädliches Princip erkennen, denn „ein Gericht soll keine juristische Lehranstalt sein und die Bemühungen, die stattfinden, um die Referendarien auszubilden, werden der Gerechtigkeit und ihrer Beschleunigung entzogen". Gans formulirt, indem er freie Advokatur, Beseitigung der Qualifikationsunterschiede zwischen höherem und niederem Justizdienst, freien Uebergang von der Advokatur zum Richteramt, etwa zweijährige Ausbildung der Praktikanten entweder beim Gericht oder bei einem Advokaten fordert, folgende Gravamina:

1. Wird die Selbständigkeit derer, welche sich dem Rechte widmen, frühzeitig untergraben, indem ihnen befohlen wird, in die unteren Grade einer Hierarchie einzutreten.

2. Wird durch eben diese Hierarchie und ihre Uniformität die große Mittelmäßigkeit befördert, das Talent aber verscheucht.

3. Wird die Handhabung der Gerechtigkeit entweder denen überlassen, die als Lernende bezeichnet sind, oder die Gerichte sind als Schulanstalten zu betrachten, was sie nicht sein sollen.

4. Bietet diese Institution dadurch, daß die Referendarien entfernbar sind, gar keine Garantien dar, und man kann kein Zutrauen zu ihr haben.

Nahezu 40 Jahre später (1867) hat Gneist[447]) in eindringender Beleuchtung der durch die neuen Justizeinrichtungen (1849 ff.) begründeten Zustände hervorgehoben: Auf die altpreußische Justiz mit ihren guten, aber bureaukratischen Elementen sind die beweglichen, dem Parteimißbrauch unmittelbar ausgesetzten napoleonischen Einrichtungen, zum Theil in Uebertreibung über das Original hinaus, aufgepfropft. „Die Personalverhältnisse dieser Justiz stellen in jeder Richtung das Gegentheil von dem dar, was in einer Gerichtsverfassung sein soll.“ Es soll nicht sein, daß ein ganzes Richterpersonal von der ersten bis zur letzten Stelle, von dem ersten bis zum letzten Tage seiner Amtsthätigkeit zur freien Verwendung oder Disposition eines konstitutionellen Ministers gestellt werde. Im konstitutionellen Staate ist die erste Vorbedingung einer respektablen Justiz, daß vorweg der größere Theil des studirten Juristenthums auf eigenen Füßen stehe durch die freie Advokatur. Es soll nicht sein, daß die Justizverwaltung durch künstliche Arbeitsverbote den Preis der dem Staat zu leistenden Dienste herabdrücke. „Sind bei uns nach langer Vorbereitungsstufe die drei juristischen Prüfungen bestanden, so tritt ein Verhältniß ein, wie es in der civilisirten Welt keine Parallele wieder findet. Die Periode der eben vollendeten Ausbildung (zwischen dem 25.—33. Lebensjahre), in welcher mit der entwickelten Manneskraft der Jurist sich in das Leben einführen, mit seiner Liebe zum Berufe, mit Anstrengung aller Sehnen und Muskeln im Kreise der Berufsgenossen sich auszeichnen, seine Existenz begründen soll — diese kritische Lebensperiode wählt der Staat, um den tüchtig

befundenen Juristen auf drei bis sechs Jahre die Arbeit — bis auf amtlich zugewiesene „Hülfsarbeiten" — zu untersagen, damit eine Anzahl Hülfsarbeiter auf Lager bleibe, damit eine bestimmte Zahl von Anwaltstellen zur Vergebung frei bleibe." Auf diese Weise müssen wir „mit der solidesten Vorbildung, dem bestgeordneten Kursus, dem größten Fleiß unsere Juristen durch ihre Mittelmäßigkeit sprichwörtlich machen". Die unzureichenden richterlichen Gehalte werden nur dadurch künstlich erhalten, daß der Staat den Aspiranten zum Richteramt die selbständige Arbeit verbietet. „Es soll nicht sein, daß die gesammten Personalverhältnisse der Justiz Gegenstand eines ungemessenen Reglementirens werden, welches schließlich dazu führt, daß der Justizminister Eltern und Vormünder auf das Dringlichste ermahnt, ihre Angehörigen von dem Studium des Rechts abzuhalten. Während Justiz und Verwaltung, Staat und Kommune, vor Allem aber das Publikum heute schon die doppelte oder dreifache Zahl von rechtskundigen Berathern (im Gegensatz zu den höchst erfolgreich mit der unzureichenden Zahl der ‚Justizkommissarien' konkurrirenden Winkelkonsulenten) bedürfen, glaubt die Verwaltung zu Justiz-Abschreckungsmitteln schreiten zu müssen, weil ihre fehlerhaften Einrichtungen die vorhandenen Gerichts-Assessoren nicht mehr unterzubringen wissen."

In gleichem Sinne hatte auch ich (1859) mich ausgesprochen[448]), insbesondere aber die entsprechenden Gesichtspunkte für den praktischen Vorbereitungsdienst und für die nothwendige Reform des Prüfungswesens hervorgehoben.

Während nun der nothwendige Uebergang zur freien Advokatur sich erst 1878 durch die Deutsche Rechtsanwaltsordnung, die Wiederherstellung eines unabhängigen Richterthums durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 verwirklicht hat, begannen bereits 1864 unter dem Ministerium des Grafen zur Lippe einige schüchterne, anscheinend durch meine und Hälschner's Schrift, sowie durch die an diese sich anlehnenden Verhandlungen des dritten Juristentages (oben S. 52)

hervorgerufene Reformversuche der Prüfungsordnung.

Zwar an eine Beseitigung der augenscheinlich jetzt völlig überflüssigen, ja schädlichen zweiten Prüfung, für welche mit der Beseitigung der Qualifikationsunterschiede des höheren und niederen Justizdienstes auch der Anschein der Berechtigung weggefallen war, wurde noch nicht gedacht. Aber immerhin ist anzuerkennen, daß zum ersten, leider auch zum letzten Male an schwere Uebelstände die bessernde Hand angelegt worden ist. Die sämmtlichen, immerhin tief einschneidenden Reformen sind wiederum, bezeichnend genug, durch eine bloße, freilich durch Königl. Kabinetsordre vom 26. November genehmigte Verordnung der Ministerien der Justiz und des Unterrichts, die Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1864[449]) getroffen. Ihr Inhalt ist:

1. Die Zwangskollegia sind aufgehoben. Es ist so den Studirenden das denkbar höchste Maß der Freiheit in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gewährt. Formell genügt jetzt, daß der Studirende während seines Aufenthaltes auf der Universität in jedem Halbjahr je eine Vorlesung aus einem beliebigen Wissenschaftszweige belegt hat, weil er andernfalls aus der Liste der Studirenden gestrichen würde. Nur versteht sich nunmehr, daß die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen darauf zu sehen haben, daß die zur gehörigen Ausbildung eines Juristen erfahrungsmäßig erforderlichen Vorlesungen mindestens belegt sind und daß entgegengesetztenfalls der Kandidat sich über die Gründe des Gegentheils in ausreichender Weise rechtfertige. Denn, von besonders zu erweisenden Ausnahmen abgesehen, geht der Staat nothwendig von der Voraussetzung aus, daß die erforderliche juristische Ausbildung auf der Universität, also durch Vorlesungsbesuch, erlangt wird und nur so normalerweise ausreichend erlangt werden könne; an der gesetzlichen Vorschrift eines dreijährigen juristischen Studiums ist nichts geändert. Gleichwohl ist diese selbstverständliche Grenze (vgl. z. B. auch Regulativ vom 22. August 1879, §. 4 und

befundenen Juristen auf drei bis sechs Jahre die Arbeit — bis auf amtlich zugewiesene „Hülfsarbeiten“ — zu untersagen, damit eine Anzahl Hülfsarbeiter auf Lager bleibe, damit eine bestimmte Zahl von Anwaltstellen zur Vergebung frei bleibe.“ Auf diese Weise müssen wir „mit der solidesten Vorbildung, dem bestgeordneten Kursus, dem größten Fleiß unsere Juristen durch ihre Mittelmäßigkeit sprichwörtlich machen“. Die unzureichenden richterlichen Gehalte werden nur dadurch künstlich erhalten, daß der Staat den Aspiranten zum Richteramt die selbständige Arbeit verbietet. „Es soll nicht sein, daß die gesammten Personalverhältnisse der Justiz Gegenstand eines ungemessenen Reglementirens werden, welches schließlich dazu führt, daß der Justizminister Eltern und Vormünder auf das Dringlichste ermahnt, ihre Angehörigen von dem Studium des Rechts abzuhalten. Während Justiz und Verwaltung, Staat und Kommune, vor Allem aber das Publikum heute schon die doppelte oder dreifache Zahl von rechtskundigen Berathern (im Gegensatz zu den höchst erfolgreich mit der unzureichenden Zahl der ‚Justizkommissarien‘ konkurrirenden Winkelkonsulenten) bedürfen, glaubt die Verwaltung zu Justiz-Abschreckungsmitteln schreiten zu müssen, weil ihre fehlerhaften Einrichtungen die vorhandenen Gerichts-Assessoren nicht mehr unterzubringen wissen.“

In gleichem Sinne hatte auch ich (1859) mich ausgesprochen [448]), insbesondere aber die entsprechenden Gesichtspunkte für den praktischen Vorbereitungsdienst und für die nothwendige Reform des Prüfungswesens hervorgehoben.

Während nun der nothwendige Uebergang zur freien Advokatur sich erst 1878 durch die Deutsche Rechtsanwaltsordnung, die Wiederherstellung eines unabhängigen Richterthums durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 verwirklicht hat, begannen bereits 1864 unter dem Ministerium des Grafen zur Lippe einige schüchterne, anscheinend durch meine und Hälschner's Schrift, sowie durch die an diese sich anlehnenden Verhandlungen des dritten Juristentages (oben S. 52)

hervorgerufene Reformversuche der Prüfungsordnung.

Zwar an eine Beseitigung der augenscheinlich jetzt völlig überflüssigen, ja schädlichen zweiten Prüfung, für welche mit der Beseitigung der Qualifikationsunterschiede des höheren und niederen Justizdienstes auch der Anschein der Berechtigung weggefallen war, wurde noch nicht gedacht. Aber immerhin ist anzuerkennen, daß zum ersten, leider auch zum letzten Male an schwere Uebelstände die bessernde Hand angelegt worden ist. Die sämmtlichen, immerhin tief einschneidenden Reformen sind wiederum, bezeichnend genug, durch eine bloße, freilich durch Königl. Kabinetsordre vom 26. November genehmigte Verordnung der Ministerien der Justiz und des Unterrichts, die Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1864[449]) getroffen. Ihr Inhalt ist:

1. Die Zwangskollegia sind aufgehoben. Es ist so den Studirenden das denkbar höchste Maß der Freiheit in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gewährt. Formell genügt jetzt, daß der Studirende während seines Aufenthaltes auf der Universität in jedem Halbjahr je eine Vorlesung aus einem beliebigen Wissenschaftszweige belegt hat, weil er andernfalls aus der Liste der Studirenden gestrichen würde. Nur versteht sich nunmehr, daß die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen darauf zu sehen haben, daß die zur gehörigen Ausbildung eines Juristen erfahrungsmäßig erforderlichen Vorlesungen mindestens belegt sind und daß entgegengesetztenfalls der Kandidat sich über die Gründe des Gegentheils in ausreichender Weise rechtfertige. Denn, von besonders zu erweisenden Ausnahmen abgesehen, geht der Staat nothwendig von der Voraussetzung aus, daß die erforderliche juristische Ausbildung auf der Universität, also durch Vorlesungsbesuch, erlangt wird und nur so normalerweise ausreichend erlangt werden könne; an der gesetzlichen Vorschrift eines dreijährigen juristischen Studiums ist nichts geändert. Gleichwohl ist diese selbstverständliche Grenze (vgl. z. B. auch Regulativ vom 22. August 1879, §. 4 und

noch schärfer Regulativ vom 1. Mai 1883, §. 4) der sogenannten Lernfreiheit nicht immer eingehalten worden. Es liegen, noch aus neuester Zeit, Fälle vor, in denen die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen die augenscheinlichen Lücken des Verzeichnisses belegter Vorlesungen in dem Maße ignoriren, daß sie sogar über das Fehlen des Deutschen Privatrechts, des Strafrechts u. dergl., ja zahlreicher Vorlesungen ohne jeden Rechtfertigungsversuch des Kandidaten hinwegsehen, oder dahinnehmen, daß ein Studirender etwa acht größere Vorlesungen in einem Semester „belegt" hat, was ja mit jedem wissenschaftlichen Studium durchaus unverträglich ist.

2. Der Kandidat hat gleichzeitig mit seiner Meldung über ein von ihm selbst gewähltes rechtswissenschaftliches Thema eine ihren Gegenstand in eingehender Weise behandelnde Ausarbeitung, unter eidesstattlicher Versicherung, dieselbe ohne fremde Beihülfe selbst gefertigt zu haben und genauer Angabe der benutzten Quellen einzureichen. Dieselbe ist von je zwei Examinatoren zu censiren. An die Stelle der Klausurarbeiten ist somit eine der Doktordissertation entsprechende „wissenschaftliche" Arbeit getreten, ohne zeitliche Begrenzung der Anfertigungsdauer oder irgend welchen Themazwang.

3. Die mündliche Prüfung „erstreckt sich" auf nicht weniger als 15 Disciplinen, die bisherigen Gegenstände der Zwangskollegia; darunter auch auf das Preußische Privatrecht und auf „die Grundbegriffe der Staatswissenschaften". Ob jede Prüfung auf alle, ist nicht gesagt — bei der kurzen, durch das Reglement nicht begrenzten Prüfungszeit für jetzt sechs, reglementsmäßig gleichzeitig zugelassene Kandidaten wäre das ja unausführbar gewesen.

4. Es werden an nur sechs Appellationsgerichten (Berlin, Breslau, Cöln [Universität Bonn], Greifswald, Königsberg, Naumburg [Universität Halle]) Prüfungskommissionen aus fünf Mitgliedern gebildet, nämlich, unter dem Vorsitz eines der Präsidenten des Gerichtshofes, durch

zwei richterliche Beamte und durch zwei Universitäts-lehrer (auch außerordentliche Professoren und Docenten). Die mit den Prüfungen zu beauftragenden Universitätslehrer werden von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bei jedem der sechs Gerichtshöfe in ausreichender Zahl für einen zweijährigen Zeitraum designirt und dem Präsidenten bekannt gemacht.

Damit war in einem wesentlichen Punkte der Bruch mit den Preußischen Traditionen vollzogen, durch die Zuziehung von zwei Universitätslehrern wenigstens einigermaßen die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Prüfung hergestellt.

Die Nothwendigkeit des „Subsistenznachweises“ blieb bestehen; ja eine Verfügung vom 4. September 1863 hatte die Zulassung zur Auskultatur sogar von dem Nachweis der Subsistenzfähigkeit während eines zehnjährigen Zeitraums nach Vollendung der Universitätsstudien abhängig gemacht, welcher dann in dem neuesten Regulativ auf fünf Jahre festgesetzt ist[450]).

VI. Die neueste Entwickelung.

Sie zerfällt in zwei Perioden: bis zur und nach der Reichsjustizgesetzgebung; doch sind die Grundsätze des Prüfungswesens im Zusammenhange schon bei Darstellung der ersten Periode vorzuführen.

a) Bis zur Reichsjustizgesetzgebung.

Nach Einverleibung der neuen Landestheile ergab sich die Nothwendigkeit, die allgemeinen Justizeinrichtungen, insbesondere auch die Art der Prüfungen und des Vorbereitungsdienstes, gleichmäßig für die ganze Monarchie zu regeln.

Mit Grund, aber bisher ohne Erfolg, war von verschiedenen Seiten, auch von mir, geltend gemacht worden, daß in der nunmehrigen Gerichtsverfassung für das mittlere Examen kein Raum sei, das Uebermaß der Prüfungen

überhaupt schädlich wirke. Bei den völlig abweichenden Zuständen der neuen Landestheile, der in Hannover, auf welches ja besondere Rücksicht genommen wurde, wesentlich nach französischen Principien bestehenden Prozeßordnung, konnte an eine Uebertragung des Preußischen Vorbereitungsdienstes mit seinen Abstufungen auf diese nicht gedacht werden. Aber der Vorschlag des Justizministers Leonhardt, die übrigen Einrichtungen, welche sich in Preußen traditionell herangebildet hatten, und welche man im Jahre 1856 auch in Hannover eingeführt hatte, gesetzlich für die ganze Monarchie zu fixiren, stieß doch auf lebhaften Widerspruch. Denn inzwischen hatten sich die Klagen über die unzureichende Dauer der Universitätsstudien, über die noch immer nicht genügende Einrichtung oder Handhabung der ersten Prüfung, über die Länge des praktischen Vorbereitungsdienstes immer mehr gehäuft. Sie fanden in beiden Häusern des Preußischen Landtags beredte Vertreter und keinerlei ernstliche Widerlegung (s. oben S. 52, 53). Gleichwohl gelang es dem Justizminister:

1. Die nur dreijährige Studienzeit festzuhalten, ungeachtet er selbst dieselbe als unzureichend bezeichnete.

2. Einen vierjährigen praktischen Vorbereitungsdienst durchzusetzen, ungeachtet die ursprüngliche Vorlage eine solche, sogar die bisherige reglementsmäßige Zeit überschreitende Dauer nur mit der Nothwendigkeit eines von den Referendaren auch bei den Verwaltungsbehörden zu absolvirenden einjährigen Kursus motivirt hatte. Es wurde im Herrenhause von dem Ministerpräsidenten Grafen v. Bismarck-Schönhausen, dem Justizminister selbst[451]), dem Obertribunalspräsidenten v. Götze, den ehemaligen Oberpräsidenten v. Kleist-Retzow und v. Meding, im Abgeordnetenhause von den Abgeordneten Reichensperger, Lesse, Twesten, Lasker auf das bestimmteste ausgesprochen, daß für die praktische Ausbildung des Juristen drei Jahre „unter allen Umständen" vollkommen ausreichen, und es betonte Präsident v. Götze insbesondere

den schweren Mißbrauch, die jungen Juristen zu Registratur- und Kanzleidiensten zu verwenden. Demgemäß hat nicht allein die Justizkommission des Abgeordnetenhauses, sondern das Abgeordnetenhaus selbst, indem aus verschiedenen Gründen das Verwaltungsjahr gestrichen wurde, den praktischen Vorbereitungsdienst auf drei Jahre fixirt. Nunmehr betonte man freilich Seitens des Justizministeriums[452]), daß auch bei Wegfall des Verwaltungsdienstes für den Juristen der vierjährige Dienst unerläßlich sei, da ja auch das Verwaltungsjahr „der juristischen Ausbildung" zu Gute komme, daß dies eine Lebensfrage für die Justizverwaltung sei (!!), und es hat schließlich, um nur eine Ausgleichung zwischen den alten und den neuen Landestheilen und die Beseitigung des zweiten Examens zu erreichen, weil ferner doch thatsächlich auch in Preußen die vier Jahre herkömmlich waren, das Abgeordnetenhaus sich gefügt, zumal Seitens des Justizministers immer und immer wieder der nur provisorische Karakter dieses eiligen Nothgesetzes, die endliche Erledigung aber durch die für den Norddeutschen Bund bereits in Aussicht genommenen Vorarbeiten eines gemeinschaftlichen Civilprozeß- und Gerichtsverfassungs-Gesetzes betont wurde.

Dies ist die Genesis des angeblich alt-Preußischen Axioms von der vierjährigen praktischen Dienstzeit, welche auch die folgende Periode (seit 1879) beherrscht.

Ist es nun in diesen Beziehungen bisher einfach beim Alten geblieben, so traten doch folgende sehr gewichtige Veränderungen ein, welche man einfach als Verschlechterungen des bisherigen Rechtszustands, zum Theil als Ausflüsse einer bisher sogar auf diesem Gebiete unerhörten Ministerialwillkür bezeichnen muß. Dabei sind freilich die älteren Regulative, welche wesentlich die jetzt bestehenden Zustände normirt haben, von den späteren, in einzelnen Beziehungen wieder reformirenden, zu sondern[453]).

3. Die jetzt zweite, sogenannte „große Staatsprü-

fung", welche bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungskommission abgelegt wird, ist eine mündliche und schriftliche und soll einen *wesentlich praktischen Karakter* an sich tragen. Sie ist demgemäß darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntniß des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privatrechts erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, wo er seine Ausbildung erlangt, Rücksicht zu nehmen ist, und daß er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienst eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen (Ges. vom 6. Mai 1869, §§. 2, 10).

Der Gedanke dieses Gesetzes ist völlig korrekt, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß die *erste* Prüfung, welche nunmehr die Stelle der früheren beiden Prüfungen pro auscultatura und pro referendariatu vertritt, eine *strengwissenschaftliche* ist, da anderenfalls durch den Wegfall der Zwischenprüfung und durch den überwiegend *praktischen* Karakter der großen Prüfung die Garantien für eine ausreichende theoretische Ausbildung vermindert sind. Jene Voraussetzung ist nicht eingetroffen, und die Folgen machen sich, wie der sogleich zu erwähnende Bericht der Justiz-Prüfungskommission ergibt, nur zu sehr geltend.

Ueberdies sind auch die Garantien, welche die große Staatsprüfung gewährt, in einzelnen Punkten nicht ausreichend. Ich sehe von der Zusammensetzung der Justiz-Prüfungskommission, welche anscheinend sehr erfahrene und wissenschaftlich durchbildete praktische Juristen, zur Zeit auch einen Universitätslehrer zu ihren Mitgliedern zählt, und von welchen jedesmal drei Mitglieder einschließlich des Präsidenten derselben die Prüfung abnehmen, ab, wenngleich eine Verstärkung des „theoretischen" Elements mindestens insoweit erforderlich erscheint, als die Prüfung der eigentlich gemeinrechtlichen, insbesondere aber der historischen Disciplinen und die Beurtheilung der diesen Gebieten angehörigen wissenschaftlichen Arbeit in Betracht kommt. Dagegen erscheint es unzweckmäßig, daß jedesmal sechs

Referendare gleichzeitig geprüft werden dürfen, da auf den Einzelnen eine für die eingehende Prüfung zu kurze Zeit (etwa von 40 Minuten) fällt; daß keine Fürsorge für die gleichmäßige Prüfung in den Hauptdisciplinen getroffen ist; daß gegenwärtig — im Gegensatz zum älteren Recht — der Gesammtausfall der schriftlichen und der mündlichen Prüfung entscheidet, somit eine „Kompensation" der verfehlten schriftlichen und der bestandenen mündlichen Prüfung, wenngleich nach der Praxis nicht umgekehrt, eintritt, und daß anscheinend gerade in Folge dessen seit 1870 der Procentsatz der nicht bestandenen Kandidaten sich erheblich verringert hat[454]). Nur bei der „wiederholten" Prüfung ist solche Kompensation theilweise ganz ausgeschlossen (Regulativ vom 1. Mai 1883, §§. 39, 41, 42).

Da es mir an eigenen Wahrnehmungen in dieser Hinsicht fehlt, so begnüge ich mich mit den in dem Bericht des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission vom 10. Februar 1880, welcher zwar zeitlich erst der späteren Periode angehört, aber doch wesentlich die bis zum Jahr 1879 herrschenden Zustände darlegt, konstatirten höchst beachtenswerthen Thatsachen. Es begegnet, heißt es hier, in der sogenannten „wissenschaftlichen" Arbeit, daß der Kandidat das „gesammelte Material aus den verschiedenen Schriftstellern zusammenstellt, ohne dasselbe genügend zu sichten und logisch zu ordnen; daß ein anderer Theil das zusammengetragene Material nicht genügend beherrscht und deshalb entweder zu einer eigenen Ansicht und deren rechtlicher Begründung überhaupt nicht gekommen ist, in der Ausführung schwankend und unklar geblieben ist; — daß die Aufgabe selbst unrichtig aufgefaßt — oder bei der Bearbeitung erhebliche rechtsgrundsätzliche Verstöße begangen sind —". Bei der Proberelation wird u. a. gerügt: ermüdende Weitschweifigkeit und daß die Entscheidung häufig, anstatt zunächst auf die Gesetze selbst, auf Ansichten der Rechtslehrer und auf Präjudikate gegründet wird. Weiter sowohl bei den wissenschaftlichen Arbeiten wie bei den Relationen „Mangel an Schärfe und

Klarheit im Ausdruck", Unrichtigkeit der Allegate und anderweitiger Mangel an Sorgfalt. Bei der mündlichen Prüfung „vielfach Mangel an theoretischer Ausbildung und Schwerfälligkeit bei der Entscheidung vorgelegter Rechtsfälle, insbesondere aber, daß die Kandidaten ‚auffällig' ungenügend in dem Text der Gesetzbücher und der Quellen bewandert waren, aus denen sie ihre Entscheidungen zu begründen hatten. Der Justiz-Prüfungskommission hat sich hierdurch die Ueberzeugung aufgedrängt, daß ein großer Theil der Kandidaten sich seine Kenntnisse mehr aus Kommentaren der Rechtslehrer als aus dem Text der Gesetze selbst einprägt". „Dieser Mangel einer richtigen Methode im Studium und die daraus sich ergebende Unsicherheit in der Handhabung der Gesetze bildet m. E. auch den Erklärungsgrund der Thatsache, daß die Entscheidungen in der schriftlichen Relation und den mündlichen Vorträgen von den Kandidaten häufig nicht aus den Gesetzen selbst abgeleitet, sondern mehr durch Bezugnahme auf Präjudikate des vormaligen Obertribunals oder des Leipziger Ober-Handelsgerichts begründet werden. Es werden die gerügten Mängel sich nur beseitigen oder wenigstens vermindern lassen, wenn die Rechtskandidaten die Gesetze selbst mehr zum Hauptgegenstand ihres Studiums machen und zu dem Studium der Kommentare erst dann schreiten, wenn sie den Text der Gesetze genügend durchdrungen haben und nun die Richtigkeit der durch das Studium der Gesetze gewonnenen Resultate prüfen, um diese Resultate in einen wissenschaftlich ergänzten und geläuterten Besitz zu verwandeln. Die mangelhafte theoretische Ausbildung wird erfahrungsmäßig in der späteren Praxis selten, jedenfalls mit viel größeren Schwierigkeiten nachgeholt —."

Alle diese Wahrnehmungen weisen unzweideutig auf die Quelle aller dieser Erscheinungen, auf den Mangel wissenschaftlicher, insbesondere methodischer, nur durch gründliche und dauernde

Studien zu erlangender Ausbildung — zu welcher auch die korrekte, der Sache entsprechende Ausdrucksweise gehört — hin. Und es ist höchst bezeichnend, daß eine Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 25. Oktober 1873[455]) in Wiederholung älterer Verordnungen bestimmen mußte, daß Referendare, welche mit Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit und dem Gesuche um Zulassung zur mündlichen Prüfung ungebührlich lange zögern, nach vorgängiger Verwarnung aus dem Justizdienst entlassen werden sollen „wegen nicht gehörigen Fortschreitens in ihrer Ausbildung"; bemerkt wird, daß zur Zeit über 50 Referendare seit länger als einem Jahr, mehrere seit zwei, acht sogar seit drei Jahren mit Einreichung ihrer „wissenschaftlichen Arbeit" im Rückstande seien!! — augenscheinlich, weil diesen sogar die Minimalerfordernisse dazu fehlten. Dazu mußte dasselbe Rescript den Referendarien den Urlaub „zur theoretischen Vorbereitung", d. h. in der Regel zum Berliner Repetitionskursus, versagen.

4. Die Gestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes darf, als seit der Deutschen Justiz-Gesetzgebung antiquirt und nicht weiter interessirend, hier übergangen werden.

5. Das erste, jetzige Referendar-Examen ist, wie schon bisher, ein schriftliches und ein mündliches. Den Gegenstand der Prüfung bilden „die Disciplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften. Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe" (Gesetz vom 6. Mai 1869, §§. 3, 4).

Dieses Regulativ ist völlig entsprechend. Entscheidend ist die Durchführung und Handhabung im Einzelnen.

Zunächst ist der Kreis der Prüfungsgegenstände zwar richtig und erschöpfend begrenzt, aber keinerlei Garantie,

nicht einmal durch Instruktion der Prüfungsbehörden, dafür gegeben, daß auch nur die *wichtigsten* Disciplinen überhaupt noch einigermaßen gleichmäßig in Frage kommen. Notorisch ist weitaus überwiegend Römisches Recht, mitunter während drei Viertel der Prüfungszeit, Gegenstand des Examens, und es hängt von einem Zufall, der jedesmaligen Zusammensetzung der Prüfungskommission ab, welche andere Disciplinen und in welchem Umfange zur Erörterung gelangen; Deutsche Rechtsgeschichte sehr selten, Preußisches Recht fast niemals, „Staatswissenschaften" nur in den seltensten Ausnahmefällen. Ohnehin fallen auf jeden der sechs gleichzeitig zugelassenen Kandidaten nur etwa 40 Minuten.

Weiter ist an Stelle der freigewählten und in beliebiger Zeit vor der Meldung verfaßten „wissenschaftlichen Arbeit" eine vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Bearbeitung innerhalb sechs Wochen übergebene „wissenschaftliche Aufgabe" getreten; nur kann der Rechtskandidat wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem Deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civil-Prozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle — erfahrungsgemäß werden die weitaus meisten Themata aus dem gemeinen Civilrecht, d. h. dem Römischen Recht, nächstdem (wenigstens in Berlin) aus dem Handelsrecht erbeten. Daß, bei der durchschnittlich überaus mangelhaften Vorbildung der Kandidaten, diese „wissenschaftliche" Arbeit ganz kläglich auszufallen und daß zu ihrer richtigen Würdigung es der Prüfungskommission an den geeigneten Kräften zu fehlen pflegt, wird noch weiter unten, bei Motivirung der Reformvorschläge, zur Erörterung gelangen.

Entscheidend ist insbesondere die *Zusammensetzung der Prüfungskommission. Hier ist es dem Justizminister Leonhardt gelungen, kurzer Hand das 1864 nach langen Erwägungen errichtete, wenngleich ja verbesserungsfähige System niederzureißen, ohne irgend welchen Ersatz zu gewähren.*

Die Prüfung kann fortan, beliebig nach Wahl des

Rechtskandidaten, bei den Ober-Landesgerichten in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Kassel und Köln abgelegt werden — da an dem Sitze oder doch in der Nähe (Greifswald, Halle, Göttingen, Marburg, Bonn) jedes dieser Ober-Landesgerichte sich eine Universität befindet, so ist die Möglichkeit der Zuziehung von Universitätslehrern gegeben. Indessen enthält das gegenwärtige Regulativ darüber gar nichts, vielmehr die einzige Bestimmung, daß jede Prüfung „von drei Mitgliedern der bei den vorgedachten Gerichten zu bildenden Prüfungskommission, einschließlich des Vorsitzenden derselben, abzunehmen“ ist, und daß der Vorsitzende, sofern er an der mündlichen Befragung nicht Theil nimmt, ein viertes Mitglied zuzuziehen hat (Regulativ vom 6. Dezember 1875, §. 2 = Regulativ vom 22. August 1879 und vom 1. Mai 1883, §. 2). Dagegen enthielt noch das erste Regulativ (vom 29. Dezember 1869, §. 2) die Bestimmung, „daß die Mitglieder der bei den Gerichten für die Prüfung der Rechtskandidaten zu bildenden Kommissionen vom Justizminister auf die Dauer eines Jahres auf gutachtlichen Vorschlag der Präsidenten aus Mitgliedern der Gerichte, der Staats- und Rechtsanwaltschaft, sowie aus Lehrern der Staats- und Rechtswissenschaft an Preußischen Hochschulen berufen werden“ sollen. Während also nach dem Regulativ von 1864 eine aus fünf Personen bestehende Prüfungskommission berufen war, welche zwei richterliche Beamte und zwei vom Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf die Dauer von zwei Jahren zu designirende Universitätslehrer enthalten mußte, so ist 1869 die Zahl auf drei reducirt, seit 1875 aber die Zusammensetzung nicht einmal vom Ermessen des Justizministers, sondern des zeitigen Ober-Landesgerichtspräsidenten, ohne irgend welche Einschränkung, abhängig gemacht, und es ist keinerlei Garantie weder für eine sachgemäße Zusammensetzung dieser Kommission, noch seither auch nur für eine gewisse Ständigkeit der Mitglieder gegeben — dieselben können bei jeder Prüfung wechseln und wechseln z. B. in Berlin so häufig, daß der

Präsident allein für eine Art von Gleichmäßigkeit der ja niemals reglementarisch festzustellenden und nicht festgestellten Prüfungsgrundsätze Sorge zu tragen vermag. Notorisch ist der Maßstab, welchen diese stets wechselnden Kommissionen anlegen, ein überaus verschiedener. Es ist sehr häufig vorgekommen, daß die Kandidaten, welche erfuhren, daß ein „gefürchteter" Examinator mitwirken werde, zum Termin nicht erschienen, ja den Termin wiederholt versäumten, um bei einem „leichteren" Examinator ihr Glück zu versuchen. Erst das Regulativ vom 1. Mai 1883 steuert dem schlimmsten Mißbrauch durch die Vorschrift, daß wenn der Rechtskandidat ohne genügenden Grund zweimal den Prüfungstermin versäumt, die Prüfung als nicht bestanden gilt (§. 11). Und während nach älterem Recht über das Bestehen der Prüfung die Einstimmigkeit der Kommission entschied, so wird jetzt die Stimmenmehrheit für ausreichend erachtet, und nur bei Stimmengleichheit (unter den drei Examinatoren und dem Präsidenten) gilt die Prüfung als nicht bestanden. Während früher die wissenschaftliche Arbeit für sich und der Ausfall des mündlichen Examens für sich in Betracht kamen, so findet jetzt schlechthin — nach den neuesten Regulativen sogar ohne vorgängige Zurückweisung wegen des schlechten Ausfalls der wissenschaftlichen Arbeit — eine Kompensation statt, indem lediglich das „Gesammtergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung" entscheidet; nur für die wiederholte und letzte Prüfung ist, bei Einstimmigkeit der Kommissionsmitglieder, eine Beschränkung auf das mündliche Examen statthaft.

Nach den ursprünglichen Regulativen ist die Prüfung nicht öffentlich; das neueste Regulativ stellt die Oeffentlichkeit in das Ermessen des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Nach den ursprünglichen Regulativen wurden keine Censuren ertheilt — das neueste Regulativ hat zweckmäßig die Prädikate „ausreichend", „gut", „mit Auszeichnung" eingeführt. Nach den ursprünglichen Regulativen erfolgt bei nicht bestandener Prüfung die Zurückweisung für die

Dauer von mindestens sechs Monaten behufs besserer Vorbereitung — nach dem neuesten Regulativ auf die Dauer eines Jahres, und zwar hat der Kandidat nachzuweisen, daß er mindestens ein Semester dem fortgesetzten Rechtsstudium auf einer Universität gewidmet hat; doch kann durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission, unter Erlaß eines weiteren Universitätsstudiums, die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung und die Zurückweisung auf die Zeit von sechs Monaten beschränkt oder auch eine der beiden Vergünstigungen allein bewilligt werden.

Wie unzweifelhaft nun auch die letzten Bestimmungen eine heilsame Verschärfung der Prüfungsgrundsätze enthalten, so kann doch auch hierin jeden Augenblick durch neue Verordnung des Justizministers eine abweichende Bestimmung getroffen werden.

So viel ersichtlich, sind bei allen Prüfungskommissionen — doch erst in jüngster Zeit auch in Celle — Universitätslehrer zugezogen worden, und zwar je einer unter den drei bezw. vier Kommissionsmitgliedern. Daß seit dem Regulativ von 1875 hierüber sogar jede Bestimmung fehlt, wird in einer amtlichen Erörterung dieses Regulativs[456]) in folgender karakteristischer Weise motivirt. „Diese, die äußere Ordnung des Prüfungswesens überhaupt nicht berührende Vorschrift (§. 2 des Regulativs vom 29. Dezember 1869) war bereits früher, wie die betreffenden Akten des Justizministeriums ergeben, insofern modificirt, als durch besondere Verfügungen die Berufung der Rechtslehrer zu den einzelnen Prüfungen von dem Justizminister den Präsidenten der Appellationsgerichte übertragen worden ist. Hiernach ist seitdem verfahren und wird auch, da §. 2 des Regulativs vom 6. Dezember 1875 in dieser Beziehung nichts ändert, künftig zu verfahren sein.“ Anders ausgedrückt: das Justizministerium hat, trotz des Regulativs, und will in Zukunft sich bezw. den Appellationsgerichtspräsidenten, welche aber doch selbstverständlich seiner Weisung folgen müssen, in dieser Beziehung völlig freie Hand vorbehalten!

Auch dies hat seine Geschichte.

Während das Gesetz vom 6. Mai 1869 über die Zusammensetzung der Prüfungskommission vollständig schweigt, sagen die Motive desselben: „Das Gesetz will der weiteren Erfahrung vorbehalten, ob die jetzt für das erste Examen bestehende Zusammensetzung der Prüfungskommissionen aus richterlichen Beamten und Universitätslehrern beizubehalten sein wird.“ Diese auffallende Lücke kam bereits in der Justizkommission des Abgeordnetenhauses zur Sprache. Es wurde dabei, wie der Abgeordnete Lesse im Hause ausführte[457]), von der Staatsregierung und von den meisten Mitgliedern der Kommission konstatirt, daß das jetzige (seit 1864 bestehende) Verfahren einen vortheilhaften Einfluß geübt, namentlich auch auf das Studium der jungen Leute auf der Universität; gleichwohl habe die Kommission dem Antrag Twesten, welcher eine gesetzliche Bestimmung folgenden Inhalts verlangte: „Als Examinatoren fungiren Mitglieder der Appellationsgerichte, welche von dem Justizminister auf bestimmte Zeit ernannt werden, und Universitätsdocenten der Jurisprudenz und Staatswissenschaften“ nicht beigestimmt; sachlich ganz einverstanden, meinte sie die Frage dem Reglement überlassen zu können, und „hielt es für kaum möglich, daß die Königliche Staatsregierung, nachdem sie diesen Modus so zweckmäßig und heilbringend erachtet, davon abgehen könne, ohne etwas anderes ganz Vorzügliches an dessen Stelle zu setzen“.

Der Abgeordnete Twesten wiederholte gleichwohl den Antrag im Plenum. Er erachtete es für äußerst gefährlich, dem Regulativ des Justizministers völlig freien Spielraum zu lassen, und indem er die schreienden Nachtheile des älteren, lediglich durch Praktiker gehandhabten Prüfungssystems eingehend schilderte, verlangte er gesetzliche Anordnung mindestens gemischter Kommissionen, ohne welche alle gesetzlichen Anforderungen strenger Prüfung durchaus vergeblich seien[458]).

Diesen und anderen Anträgen des gleichen Abgeordneten trat der Justizminister Dr. Leonhardt, „obwohl in der Sache selbst eigentlich mit dem Abgeordneten Twesten einverstanden", entschieden entgegen. „Welche Vortheile, welche Nachtheile es habe, Professoren zu juristischen Prüfungen zuzuziehen, darüber wolle er sich nicht äußern, das sei ein sehr schwieriger, theilweise delikater Punkt"; hingedeutet wurde auf das mögliche „Monopol" der Lehrer einer Universitätsstadt, auf die unter den Professoren selbst herrschende Abneigung. Er dürfe sich daher die Hände nicht binden lassen. Allerdings scheine im Gebiet des Allgemeinen Landrechts die Zuziehung von Professoren nicht gut entbehrlich, aber die Praktiker der gemeinrechtlichen Gebiete seien vollkommen zu theoretischen Prüfungen im Stande. Es scheine auch „aus neueren Nachrichten (welchen?) hervorzugehen, daß die Zuziehung der Professoren nach der Seite der Universitäten hin doch auch ihre nicht unbedeutenden Bedenken hat, und daß diese gefühlt werden". Man möge also von gesetzlichen Bestimmungen in der Ueberzeugung absehen, „daß stets verfahren werden wird mit Rücksicht auf die Verhältnisse und so, wie es das große Interesse der Prüfung für den Justizdienst erfordert" [459]).

Nachdem sodann der Abgeordnete Dr. Gneist sich gleichfalls gegen den gestellten Antrag und der Abgeordnete Lasker gegen die Aufnahme des „durchaus bewährten Systems gemischter Kommissionen" in das Gesetz ausgesprochen hatte, wurde der Antrag abgelehnt[460]).

Es waren damals zu den 22 alten 5 neue Appellationsgerichte hinzugetreten: Kassel, Kiel, Wiesbaden, Celle, Frankfurt a. M. Für die Bezirke von Kassel und Kiel galt bis dahin die entsprechende Juristenfakultät (Marburg und Kiel) als staatliche Prüfungskommission; für Frankfurt a. M. das bekanntlich mit einer beträchtlichen Zahl ehemaliger Universitätslehrer besetzte, wissenschaftlich hervorragende Ober-Appellationsgericht zu Lübeck. Nur für das ehemalige Herzogthum Nassau, welches der Landesuniversität entbehrt, und für das

ehemalige Königreich Hannover, welches aus mir unbekannten Gründen die Betheiligung seiner hochberühmten Landesuniversität Göttingen ungeeignet fand, bestanden ausschließend aus praktischen Beamten zusammengesetzte Kommissionen. Daß im Uebrigen auch für seine älteren gemeinrechtlichen Landestheile (Appellationsgericht Greifswald, Justizsenat Ehrenbreitstein u. s. f.) der Preußische Staat die Zuziehung von Universitätslehrern angemessen erachtet hatte, zeigt die nicht unterscheidende Verfügung vom 5. Dezember 1864. So scheint denn vorwiegend oder ausschließlich der Justizminister von Rücksichten auf das ehemalige Ober-Appellationsgericht, nunmehrige Appellationsgericht zu Celle, bei welchem eine Konkurrenz der Göttinger Rechtslehrer ihm unangemessen dünken mochte, geleitet zu sein.

Ueber eine Frage, bei welcher das ganze Land in höchstem Maße interessirt ist, deren richtige Lösung die vornehmste Garantie gegen die allerseits schwer beklagten Mißbräuche und Schäden der früheren Zeit zu gewähren vermag, entscheidet das, möglicherweise von geheimen Instruktionen abhängige Ermessen des Obergerichtspräsidenten. Die ganze Reform des Jahres 1864 ist durch eine ministerielle Verfügung, wenn nicht thatsächlich beseitigt, so doch rechtlich aufgehoben, und kein Referendar darf zurückgewiesen werden, wenn er ausschließlich vor drei Mitgliedern eines Obergerichts seine Prüfung bestanden hat. Dies ist der Rechtszustand des Rechtsstaats Preußen.

b) Seit der Reichs-Justizgesetzgebung.

Wie das Preußische „Nothgesetz" von 1869 in die Deutsche Gerichtsverfassung und demnächst, unter Aufrechthaltung des vierjährigen praktischen Vorbereitungsdienstes, in das Preußische Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 sowie in das Preußische Gesetz, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst übergegangen ist; wie es auch bei Berathung der Preußischen Gesetze an „Zeit" ge-

fehlt hat, um in der neuen „Nothlage“ die damals bereits notorischen und von allen Sachverständigen, ja in gewissem Maße sogar von der obersten Justizverwaltung selbst anerkannten schweren Schäden zu beseitigen; in welchem Geist der damalige Justizminister, und zwar in wesentlicher Uebereinstimmung mit der „öffentlichen Meinung“, die so zahlreichen Anträge und Beschwerden, welche freilich vorwiegend von den „Sturm laufenden Professoren“ ausgingen, behandelt hat, all dies ist bereits im ersten Abschnitt dieser Schrift eingehend dargelegt worden (S. 42—67, s. auch S. 70 ff., 95 ff.). So schwach ist das Gedächtniß der Menschen, daß kaum zehn Jahre nach Erlaß des Gesetzes vom 6. Mai 1869 das Justizministerium, ohne auf mehr als vereinzelten, freilich von mir sehr energisch erhobenen Widerspruch zu stoßen, von althergebrachten und gar durch lange Erfahrungen bewährten Einrichtungen sprechen konnte und daß auch die übrigen Deutschen Staaten sich Einrichtungen gefallen ließen, durch welche für sie, mit einziger Ausnahme Hannovers und Sachsens (seit 1867), die Dauer des Vorbereitungsdienstes sehr erheblich verlängert, zum Theil verdoppelt, ja verdreifacht wurde!

Desgleichen ist dargethan, an welchen Ursachen alle Bestrebungen zur nothwendigen Erweiterung der gesetzlichen Studienzeit gescheitert sind und welcher Mißgunst in den weitesten Kreisen, nicht allein der Justizverwaltung, sondern überhaupt des hohen Beamtenthums, der Aristokratie, unter den leitenden Mitgliedern der Volksvertretung und bis in die mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung aller politischen Parteien herab die darauf gerichteten Bestrebungen ausgesetzt sind. Daher sogar manche, obwohl von der Nothwendigkeit dieser Erweiterung, wie von einer entsprechenden Abkürzung des praktischen Vorbereitungsdienstes überzeugte Männer gegenwärtig diesen Kampf als aussichtslos aufgegeben haben [461]) — vgl. auch die meist unzureichenden, wenn überhaupt zweckmäßigen „Reformvorschläge“ oben S. 11 ff.

Nun ist durch die Reichs-Justizgesetzgebung in folgenden Beziehungen eine eingreifende Veränderung des bisherigen Deutschen, mindestens aber Preußischen Rechtszustandes eingetreten:

1. An Stelle der Kollegialgerichte ist für die Mehrzahl der Fälle und für die praktisch weitaus wichtigsten Funktionen der judicirenden wie der verwaltenden richterlichen Thätigkeit der Einzelrichter (Amtsrichter) getreten.

2. Neben den jetzt wesentlich unabhängig gestellten und auch ökonomisch erheblich verbesserten Richterstand ist die freie, wenngleich durch die Lokalisirungsmöglichkeit und hinsichtlich der Zulassung beim Reichsgericht einigermaßen eingeschränkte, in Anwaltskammern korporativ organisirte Anwaltschaft getreten. (Rechtsanwaltordnung vom 1. Juli 1878.)

3. Das Verfahren hat vollständig die Bahnen des altPreußischen Systems verlassen. Ein nur wenig gemildertes Verhandlungsprincip mit Anwaltszwang beim Landgericht wie bei allen höheren Gerichten, ein principiell mündliches Verfahren mit nur formell schriftlicher Grundlage gibt den Prozeß wesentlich in die Hand der Anwälte und stellt zugleich an die Gewandtheit wie die wissenschaftliche Tüchtigkeit, die stets bereite Stoffbeherrschung der Richter und der Anwälte die höchsten, schwer erfüllbaren Anforderungen.

4. Wie die dekretirende und instruirende Thätigkeit der Gerichte, abgesehen von dem Amtsrichter, nahezu völlig aufgehört hat und nur noch in dem staatsanwaltschaftlichen Dienst ihr Analogon findet, so hat auch die verwaltende Thätigkeit derselben eine starke Einbuße erlitten, ist aber, soweit sie noch besteht, um vieles schwieriger geworden (Grundbuchordnung, Vormundschaftsordnung, Handelsregister u. dgl. m.).

All dies müßte zu einer vollständigen Umgestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes einerseits, zu einer Vertiefung der wissenschaftlichen Schulung andererseits führen. Gleichwohl bewegt man sich durchaus in den alten, längst ausgefahrenen Geleisen.

Und während man daran festhält, daß der Referendar beliebig, ohne Urtheil und Recht, ja ohne förmliches Disciplinarverfahren entlassen werden kann, so ist neu hinzugetreten das freie Ermessen des Ober-Landesgerichtspräsidenten, in letzter Linie des Justizministers hinsichtlich der Annahme zum Vorbereitungsdienst, somit überhaupt, trotz der nach vollendetem Studium zurückgelegten Prüfung, hinsichtlich der Zulassung zum Justizdienst. Ursprünglich sollte eine Zurückweisung nur „bei Ueberfüllung des Bezirks mit Referendaren“ erfolgen[462]); das neueste Regulativ vom 1. Mai 1883 wiederholt nicht allein diese Bestimmung (§. 15, Abs. 2), sondern fügt hinzu: „Der Geprüfte kann mit seinem Antrage auf Zulassung zum höheren Justizdienst vom Präsidenten zurückgewiesen werden, wenn derselbe aus den Prüfungsakten oder aus ihm sonst kund gewordenen Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der sich Meldende, der bestandenen Prüfung unerachtet, der Zulassung zum höheren Justizdienste unwürdig erscheint. — Die Gründe einer solchen Ablehnung sind zu den Prüfungsakten zu vermerken. Die von dem Präsidenten eines Ober-Landesgerichts erfolgte Ablehnung gilt für sämmtliche übrigen Ober-Landesgerichte“ (§. 14, Abs. 3, 4; §. 15, Abs. 1).

Ich glaube nicht, daß mit dieser Befugniß bisher Mißbrauch getrieben worden ist, aber diese Befugniß ist, wie keiner näheren Ausführung bedarf, mit den Principien des Rechtsstaates völlig unvereinbar. Die noch so wohl begründete „Ueberzeugung“ eines Präsidenten oder sogar des obersten Verwaltungschefs darf nicht genügen, den vieljährigen geistigen und materiellen Aufwand zu vereiteln. —

Nach §§. 7, 8 des durch §. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 aufrechterhaltenen Gesetzes vom 6. Mai 1869, vgl. D. Gerichtsverfassungsgesetz §. 2 und Rechtsanwaltsordnung §. 40, sind die Referendarien während ihrer vierjährigen Vorbereitungszeit „bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwalten und Notarien zu beschäftigen. Die Beschäftigung ist

so einzurichten und zu leiten, daß die Referendarien sich in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltschaftlichen, Anwalts-, Notariats- und Bureaudienstes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbständigen Verwaltung des Amtes eines Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts oder Notars erforderlich ist".

Nach §. 2 des Ausführungsgesetzes können Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung, mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden. Denselben kann, nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte aufgetragen werden. Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

Nach §. 25 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 kann solchen Referendaren auch die Stellvertretung eines zeitweise verhinderten Rechtsanwaltes übertragen werden.

Zu den Funktionen eines Gerichtsschreibers ist der Referendar sofort nach seiner Vereidigung befähigt, kann aber ohne Prüfung als solcher erst nach Verlauf der bezeichneten zwei Jahre angestellt werden (Gesetz vom 6. Mai 1869, §. 8, Absatz 2; Gesetz vom 3. März 1879, §. 9; §. 1, Absatz 2).

Der Referendar der Allg. Gerichtsordnung, und das konnte der Praktikant ursprünglich in sehr kurzer Zeit, aber sogar noch seit 1849 im Verlaufe von höchstens eineinhalb Jahren werden, war befähigt zum Unterrichteramt, zur Anwaltschaft, zum Notariat 2c.; noch das Gesetz vom 6. Mai 1869 setzt für die Zulassung zu der jetzt höchst eingeschränkten

selbständigen Thätigkeit nur einen Zeitraum von eineinhalb Jahren fest. Der jetzige Referendar ist während zwei Jahren nothwendig bloßer Praktikant, nach Ablauf derselben möglicher Vertreter eines Amtsrichters oder Rechtsanwaltes und in letzterem Falle soll sogar die Zeit der Vertretung nur dann auf die vorgeschriebene Zeit der Beschäftigung angerechnet werden, wenn der Vertretung eine mindestens zweimonatliche Beschäftigung bei einem seinen Beruf ausübenden Rechtsanwalt vorangegangen war[463]). So sehr wacht die oberste Justizverwaltung darüber, daß die „Ausbildungszeit" nicht verkürzt werde — obwohl ja sicherlich in der Vertretung eines Anwalts eine überaus geeignete Art der „Ausbildung liegt — wie sie denn auch die militärische Dienstzeit, ja die Zeit der Uebungen, sofern solche sechs Wochen übersteigen, in die vier Jahre nicht einrechnet, während sie kein Bedenken darin findet, die dreijährige S t u d i e n z e i t von einem durch das Dienstjahr und die Uebungen mitausgefüllten Aufenthalt in einer Universitätsstadt zu verstehen! (oben S. 66 und Note 93).

Weiter erfolgte zur Zeit der A.G.O., ja noch zu Anfang der fünfziger Jahre die Ausbildung der Auskultatoren und Referendare mit einer gewissen Behaglichkeit; die vorgesetzten Richter benutzten zwar häufig genug „ihren Auskultator" als bloßen Schreiber, häufig aber unterwiesen und förderten sie ihn auch ganz schulgerecht. Die in sehr beträchtlichem Maße selbständige Thätigkeit des Auskultators, insbesondere aber des Referendars im alten Prozeß ist schon oben berührt; ich selbst habe (1851 bis Ende 1854) beim Stadt- und Kreisgericht, sowie bei dem Kommerz- und Admiralitätskollegium zu Danzig überaus zahlreiche schwierigste Prozesse instruiren, darin referiren und votiren dürfen, habe umfangreiche Untersuchungen instruirt, hunderte von Vertheidigungen, zum Theil in den schwersten Kapitalsachen vor dem Richterkollegium und den Schwurgerichten, nicht selten in Gemeinschaft mit vielen ergrauten Rechtsanwälten, bei zahlreichen Angeklagten wohl gar als Hauptvertheidiger (für den

allgemeinen Theil), geführt und so eine vortreffliche praktische wie auch wissenschaftlich fördernde Schule in großer Selbständigkeit durchgemacht. Viele meiner Urtheilsentwürfe sind völlig unverändert in die Entscheidungen übergegangen und manche meiner vom Korreferenten bezw. vom Kollegium nicht angenommenen, aber zu den Akten gebrachten Voten finden sich dann in Urtheilen der oberen Instanzen, sogar des Obertribunals, wörtlich wieder. Als ich beim Uebergange zur akademischen Laufbahn aus dem Justizdienst ausschied, attestirte mir das Gerichtspräsidium, daß ich durch meine Arbeit dem Gerichtshof „wesentliche Hülfe" geleistet habe.

Das ist jetzt einfach unmöglich. Bereits seit den Jahren 1849/51 ist die Ausbildung, wenngleich vielseitiger, doch allmählich auch unruhiger und beweglicher geworden, die immerhin etwas steife und zopfige, aber doch sichere Methode der alten Zeit wesentlich abgeschwächt. In dem gegenwärtigen Verfahren ist die mit wissenschaftlicher Fortbildung verbundene praktische Schulung nahezu unmöglich. Seit der immer formalistischer und mechanischer zugeschnittenen Ausbildung des „Stationenwesens" wird, was das Gesetz vom 6. Mai 1869 sogar formulirt, das völlig unerreichbare Ziel verfolgt, den jetzt wesentlich nur prakticirenden Referendar in allen Zweigen und zwar nicht allein des richterlichen, sondern auch des staatsanwaltschaftlichen, des Anwalts-, des Notariats- und selbstverständlich des kleinen (Bureau-)Dienstes so auszubilden, wie zur selbständigen Verwaltung aller dieser verschiedenen Aemter erforderlich ist. Indem man diesem Ziele die Mittel der Ausbildung anpaßt, kann man nur Maschinen, nur die schlimmsten Routiniers, heranbilden, nicht selbständige Köpfe erziehen, kann man nicht Talente ausbilden, sondern selbst die Talente nur auf das mittelmäßigste Niveau herunterdrücken. Es ist unmöglich, im Laufe von vier oder auch von sechs, acht, zehn Jahren eine solche Ausbildung zu bewirken — etwa einen ebenmäßig perfekten Grundbuchrichter, Konkursrichter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt u. s. f.

heranzubilden — und dieselbe ist völlig unnöthig. Denn es genügt durchaus die ordentliche praktische Schulung und eine allgemeine Uebersicht der verschiedenen Zweige richterlicher, staatsanwaltschaftlicher und anwaltschaftlicher Thätigkeit, um einen verständigen und durchbildeten jungen Mann zu der selbständigen Handhabung jedes dieser Berufszweige zu befähigen. Dieses Gesetz mit seinen anschließenden zahlreichen Regulativen, welches genau die Art und Dauer der Beschäftigung auf den einzelnen vorgeschriebenen Stationen regelt[464]) und hier — anders als bei der Prüfung — jede „Kompensation", jede Abweichung von dem vorgeschriebenen Schema strenge verpönt, athmet ganz den Geist der A.G.O. und des A.L.R., den Geist des patriarchalischen, aber auch streng disciplinirenden, mit Verweis, Entlassung u. s. f. drohenden Schulmeisters, nicht den männlichen Geist der neueren, für Männer geschriebenen und durch Männer, nicht durch Maschinen zu handhabenden Gesetze. Es normirt die Beschäftigung der strebenden Jugend in ihren besten, maßgebenden Jahren nach mechanischer Schablone, ohne alle Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wissens, des Talentes, der allgemeinen Ausbildung, darin sein Vorbild, die A.G.O., noch weit überbietend. Es thut dies, nachdem alle Voraussetzungen weggefallen sind, welche sogar noch 1849/51 bei der Regelung der Stationen für eine zweckmäßige Ausbildung in der Praxis bestanden haben!

Nicht mehr wesentlich bei den Obergerichten mit ihren zum Theil hervorragenden Männern, noch auch nur bei den kollegialisch besetzten Landgerichten, sondern vorwiegend bei dem Einzelrichter, dem isolirten Amtsrichter, sodann bei Staatsanwalt und Rechtsanwalt findet die Ausbildung statt. Ob der junge Referendar dabei an einen tüchtigen Mann, oder an einen der wissenschaftlichen Durchbildung ganz oder nahezu entbehrenden, an einen vielleicht ganz unpraktischen, unerfahrenen, ja trägen oder doch mindestens des ja seltenen pädagogischen Talentes vollkommen baaren Mann geräth, ob

sein Mentor ihn überhaupt verständig anleiten kann und ob der geeignete ihn dazu anleiten will, darüber entscheidet durchaus der Zufall. Wer es gut trifft, kann selbstverständlich auch jetzt viel lernen, aber er kann auch den größten Theil seiner vierjährigen „Dienstzeit“ zu bloßer Schreiberarbeit verwendet werden, ja geistig verkümmern. Auch der „Rechtsanwalt“ — die Zahl der Preußischen Rechtsanwälte ist in stetem Steigen begriffen und belief sich am 1. Januar d. J. auf 2679[465]) — ist nicht mehr nothwendig der meist ältere, erfahrene Mann der alten Zeit, sehr häufig ein eben nothdürftig durch das „große“ Examen geschlüpfter, vielleicht recht gewandter „Geschäftsmann“, aber doch ganz untauglich zur Ausbildung eines tüchtigen Juristen.

Das Verfahren bietet kaum noch die Möglichkeit der für die selbständige Entwickelung, die Schärfung der Urtheilskraft, die Erweiterung der Kenntnisse unerläßlichen schriftlichen Ausarbeitungen — es gibt kaum noch eine wichtige Dekretur, principiell nicht mehr — wenngleich einzelne Gerichte daran festhalten — Referat und Votum; aus der mündlichen Verhandlung und der häufig äußerst mangelhaften schriftlichen Grundlage hat der Richter und, wenn dieser es will, der ihm zugeordnete Referendar den Thatbestand und die Urtheilsgründe zu entnehmen — es ist klar, daß einer solchen Aufgabe der Referendar nur bei gründlicher Schulung oder besonderer Begabung gewachsen ist, daher seine Thätigkeit wesentlich im Niederschreiben des ihm gemachten Diktats bestehen wird. Daß der Referendar im Kollegium zur Begründung seiner Ansicht verstattet wird, mag noch hin und wieder vorkommen, bildet aber sicherlich die seltene Ausnahme. Das bloße Anhören aber von Berathungen, deren Grundlage ihm nicht völlig bekannt ist, bietet zwar auch einen gewissen, aber doch einen sehr geringen Bildungsstoff. Es tritt die gleiche Erfahrung ein, welche in der Preußischen Rheinprovinz schon lange gemacht ist, als man daselbst den vierjährigen Preußischen Vorbereitungsdienst einführte, daß bei einem wesentlich

mündlichen Verfahren — und das gegenwärtige Deutsche ist es in noch höherem Grade als das altrheinische — für den Praktikanten kein ausreichender Bildungsstoff vorliegt, bis auf die, nach älterem Rheinischen Recht sogar die ausschließliche Schulung bildende Beschäftigung beim Rechtsanwalt. Gerade auf diese aber wird das geringste Gewicht gelegt, und es ist notorisch, daß das erforderliche Beschäftigungsattest von hochangesehenen Anwälten, welchen das Gesetz dieses häufig sehr unwillkommene Schulmeisteramt aufzwingt, häufig genug in rein formaler Weise, ja unter der stillschweigenden Bedingung, durch den Referendar nicht „belästigt" zu werden, ertheilt wird.

Noch das Regulativ vom 22. August 1879 enthielt (§. 17) die den älteren Gesetzen entsprechende Bestimmung:

„Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes, demgemäß also eine jede, durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushülfe und Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Sie werden ferner, soweit die Rücksicht auf die gebotene allgemeine Ausbildung dieses gestattet, die Anlagen, Neigungen und Wünsche der ihrer Leitung anvertrauten Referendare in Betracht ziehen.

Die Vorstände der Landgerichte insbesondere werden Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freier Rede entwickeln, auch bei der Verhandlung anderer als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Aeußerung ihrer Ansichten veranlaßt werden."

Von allen diesen Vorschriften ist nur die letzte

(Absatz 3), erfahrungsgemäß keineswegs überall, vielleicht nur ausnahmsweise beachtete in das neue Regulativ (§. 22) aufgenommen, dagegen, statt der wichtigen beiden ersten Absätze, der Satz hinzugefügt: „Auch sind die Referendare in ausgedehntem Maße zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers heranzuziehen", und im Uebrigen (§. 20) verordnet: „Diese (die Richter, bezw. Beamten der Staatsanwaltschaft, welchen die Referendare überwiesen sind) haben die Ausbildung und Schulung derselben in allen Zweigen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit, einschließlich der Justizverwaltung und des Bureaudienstes zu leiten und zu fördern. Sie werden dabei der Ausbildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und darauf zu achten haben, daß dieselben nicht bloß pünktlich, sondern auch in einer sorgfältigen Form erledigt werden."

Das ist nun zwar ganz zweckmäßig, aber man vermißt doch ungern jene ältere Vorschrift, welche, bei der bekannten Neigung sehr vieler Richter, sich der Referendare vorwiegend zu Schreiberdiensten und zur Abwälzung oder doch Erleichterung ihrer eigenen Geschäftslast zu bedienen, sicherlich nicht überflüssig war noch ist. Die Annahme, daß der gegenwärtige Chef der Justizverwaltung die Aufgabe des praktischen Vorbereitungsdienstes in einer dem Gesetze (A.G.O. III, 4, §§. 6, 13; Gesetz vom 6. Mai 1869, §. 8) nicht entsprechenden Weise auffasse, ist selbstverständlich ausgeschlossen. —

Nach dem neuesten, in manchen Beziehungen ändernden Regulativ[466]) erfolgt die Ausbildung der Referendare zunächst während sechs Monaten bei einem (kleinen) Amtsgericht, dann ein Jahr beim Landgericht, vier Monate bei der Staatsanwaltschaft, sechs Monate bei einem Rechtsanwalt, wiederum ein Jahr beim Amtsgericht, endlich sechs Monate beim Ober-Landesgericht. Unter Umständen ist gleichzeitige Beschäftigung in mehreren dieser Zweige, sowie eine Abweichung von der vorgeschriebenen Reihenfolge, jedoch

ohne Abkürzung der Gesammtdauer, statthaft (§§. 23, 24).

Wie viele Zeit hier in überall wiederkehrenden Formalien, für welche die einmalige Unterweisung beim Amtsgericht völlig ausreicht, z. B. auf der Gerichtsschreiberei und im Bureaudienst, verzettelt zu werden pflegt, desgleichen durch Niederschreiben diktirter Protokolle, z. B. bei der Civilkammer und dem Ober-Landesgericht, durch bloße Ausfüllung von Formularen, z. B. sehr häufig bei der Staatsanwaltschaft, ist notorisch. Die an sich lehrreiche und wichtige Beschäftigung bei dem Amtsgericht wird unnöthigerweise wiederholt, nämlich das eine Mal generell, das zweite Mal speciell durchgeführt und ließe sich ohne jeden Nachtheil auf 3/4 Jahre abkürzen; die wichtige Beschäftigung beim Kollegialgericht bleibt vielfach ohne erheblichen Nutzen, weil der Referendar ohne vorgängige Kenntniß der Akten den Sitzungen beiwohnt und häufig nur die gefällte Entscheidung auszuarbeiten hat; in Strafsachen findet die Verwendung als Vertheidiger nur ausnahmsweise statt; wozu die an manchen Gerichten übliche längere Beschäftigung in Ehesachen dienen soll, ist gar nicht abzusehen; die Berufungspraxis lernt der Referendar ausreichend beim Landgericht kennen, so daß für eine längere Beschäftigung beim Ober-Landesgericht gegenwärtig kaum Veranlassung und für eine gehörige Ausbildung daselbst, nach dem gegenwärtigen Verfahren, nur selten die Möglichkeit vorliegt.

Im Uebrigen halte ich die schwierigen und viel erörterten Fragen, ob der Schwerpunkt der praktischen Vorbereitung in der jetzt häufig ganz illusorischen Beschäftigung beim Anwalt oder in der Beschäftigung beim Gericht zu liegen habe, desgleichen, ob besser beim Amtsgericht als beim Kollegialgericht, noch nicht für abgeschlossen.

Dagegen finde ich in unseren gegenwärtigen Gerichts- und Prozeßeinrichtungen nicht den geringsten Anlaß, und einen noch viel geringeren als ehemals, an diesem Schema von der vierjährigen Dienstzeit festzuhalten. Wenn, wie ich

mit aller Bestimmtheit bezeugen kann, in früherer Zeit ein Badischer, allerdings durchschnittlich auf der Universität gut vorbereiteter Referendar, welcher nur nach strenger Prüfung eintreten konnte, sich im Laufe von höchstens zwei Jahren vollkommen praktisch ausbildete, ja in der Regel schon nach Verlauf eines halben Jahres zur kommissarischen Bekleidung einer Amtsrichterstelle verwendet wurde, obwohl das Studium des Badischen (modificirt Französischen) Privatrechts, Prozesses, öffentlichen Rechts sicher nicht geringere Schwierigkeiten darbot, als des Preußischen oder Rheinischen, so ist völlig unerfindlich, weshalb man den Preußischen jungen Juristen dieses unerhörte, auch finanziell drückende, ihre Selbständigkeit völlig ausschließende vierjährige tirocinium aufbürdet[467]. Daß die Sächsischen Juristen nach der erst 1867 erfolgten Einführung der vierjährigen (früher einjährigen) Vorbereitungszeit an praktischer Tüchtigkeit zugenommen hätten, bezweifle ich, nach den von mir beim Reichs-Oberhandelsgericht, dessen Nahrung zu sehr erheblichem Theil in Sächsischen Prozessen bestand, gemachten Erfahrungen durchaus.

Wenn für die frühere Zeit mit den so geschulten Referendaren die ungünstigsten Erfahrungen gemacht sind und ein sehr großer Theil (bis 45 %) die strenge „große" Prüfung nicht bestanden hat, so ist zwar in dieser Hinsicht das Ergebniß äußerlich günstiger, da der Procentsatz der nicht Bestandenen sich vermindert hat. Aber es ist schon früher dargelegt, wie trügerisch dieses Ergebniß ist, da das Examen selbst jetzt einen vorwiegend „praktischen" Karakter trägt und eine „Kompensation" der wissenschaftlichen und anderweitigen Prüfungsleistungen eintritt (oben S. 124). Immerhin hatten in den Jahren 1881—1885 nicht weniger als 107, 126, 163, 194, 109 Referendare die Prüfung zu wiederholen, es haben in den gleichen Jahren: 93, 122, 111, 135, 141, desgleichen 1886: 141 Kandidaten, und zwar 51 ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung, und 38 unter Erlaß der wissenschaft-

lichen Arbeit, die Prüfung nicht bestanden — was im Durchschnitt noch gegen 12 % ausmacht. Der Bericht des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission vom 13. Januar 1887[468]) ergibt insbesondere, daß sich zwar die Verhältnißzahl der Bestandenen gegen die Vorjahre (1884, 1885) um circa 2 % gebessert, dagegen die Zahl der zum zweiten Mal Nichtbestandenen sich im Verhältniß zum Jahr 1885 verdoppelt hat. Es heißt ferner darin: „Dabei kann ich jedoch nicht unerwähnt lassen, daß die Referendare selbst meistentheils die Hinausschiebung des Prüfungstermins erbitten und der Wunsch um dessen baldige Ansetzung zu den Ausnahmen gehört. Dieser Umstand, welcher darauf hinweist, daß Referendare sich nur zu oft, ohne daß sie genügend vorbereitet sind, zur großen Staatsprüfung präsentiren lassen, hat Ew. Excellenz veranlaßt u. s. f." (folgt der Inhalt des sogleich zu erwähnenden Rescripts).

Anders ausgedrückt: das Unwesen, gegen welches so zahlreiche Ministerialrescripte fruchtlos angekämpft haben, daß der Referendar, welcher entweder niemals etwas ordentliches gelernt, oder was er etwa an systematischem Wissen besessen, während seines praktischen Vorbereitungsdienstes nicht erweitert, vielfach sogar vergessen hatte, sich vor Ablegung des „großen" Examens einem zwei-, drei-, sechsmonatlichen oder längeren sogenannten „Repetitionskurs", genauer einem meist ganz mechanischen Einpauken unterwirft (S. 189 ff., 194 ff.), dauert unverändert fort. Das an sich völlig korrekte, in Bezug genommene Rescript des Justizministers an die Präsidenten der Ober-Landesgerichte vom 14. Oktober 1886[469]) läßt über all dies und über die wissenschaftliche Verkümmerung zahlreicher Referendare keinen Zweifel. Es lautet:

„Bei der großen Zahl der während der letzten Jahre zur zweiten juristischen Prüfung zugelassenen Referendare ist es unvermeidlich, daß der einzelne Kandidat regelmäßig nach Ablieferung seiner Proberelation eine Reihe von Monaten auf die Vorladung zur mündlichen Prüfung zu warten hat.

Gleichwohl gehen, nach einem mir vom Präsidenten der Prüfungskommission erstatteten Berichte, bei derselben vielfache Gesuche um noch weitere Hinausschiebung des Termins zur mündlichen Prüfung ein. Diese Gesuche werden zum Theil damit begründet, daß der Gesuchsteller, sei es während seines Vorbereitungsdienstes, sei es seit der Ablieferung seiner Proberelation, nicht genügende Zeit zur Vorbereitung für die mündliche Prüfung gefunden habe.

Das Gesetz vom 6. Mai 1869, §. 9, und das Prüfungsregulativ vom 31. Mai 1883, §. 30, machen die Zulassung zur großen Staatsprüfung von dem Nachweise abhängig, daß der Referendar ‚zur Ablegung der Prüfung für vorbereitet zu erachten sei'. Hiernach wird der Abschluß der Vorbereitung auch für die mündliche Prüfung bereits bei Einreichung des Gesuches um Zulassung zur großen Staatsprüfung vorausgesetzt, und es widerspricht der Absicht des Gesetzes, wenn zur mündlichen Prüfung ungenügend Vorbereitete um Zulassung zur großen Staatsprüfung mit der Absicht bitten, die ihnen fehlenden theoretischen Kenntnisse in der Zwischenzeit zwischen der Ablieferung ihrer Proberelation und dem mündlichen Prüfungstermin sich erst zu erwerben.

Dies Verfahren muß zur Folge haben, daß während des Vorbereitungsdienstes die theoretische Ausbildung, obwohl sie nach der Absicht des Gesetzes und der Natur der Sache nach mit der praktischen Hand in Hand gehen soll, vernachlässigt und auf eine spätere Zeit verschoben wird.

Wenn nun auch die zwischen der Ablieferung der praktischen Arbeit und dem Prüfungstermin liegende Zeit von den Referendaren zu theoretischen Studien verwendet wird, und der Wunsch der Kandidaten gerechtfertigt sein mag, während dieser Zeit das Maß ihrer Kenntnisse und den Stand der von ihnen erworbenen Ausbildung nochmals zu prüfen, so muß doch zu einer solchen Prüfung die mehrmonatliche Frist genügen, welche ihnen durch die Lage der Verhältnisse vor Anberaumung der mündlichen Prüfung gewährt wird.

Im Interesse einer tüchtigen Gesammtausbildung der Referendare sowie demnächst eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges bei der Justiz-Prüfungskommission ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, die Referendare des dortigen Bezirks auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen zu wollen, indem ich mich der Hoffnung hingebe, daß in Folge dessen Anträge der Eingangs bezeichneten Art bei der Justiz-Prüfungskommission aufhören werden."

Ich bin zum Schlusse dieser nur allzu umfangreichen, wenngleich ja unerläßlichen geschichtlichen Erörterungen ge-

langt. Wenn sich für die Gegenwart als Bestand ergeben hat, neben nicht wenigen gründlich durchbildeten, ja ausgezeichneten Praktikern, eine weit überwiegende Zahl von eben nur leidlich oder gar nicht methodisch gebildeten Richtern und Anwälten, welche freilich in bescheidener Stellung Anerkennenswerthes leisten und nicht nur durch Integrität, sondern auch meist durch Pflichttreue und nicht selten eine erhebliche Gewandtheit, vornehmlich im „kleinen Dienst" sich hervorthun, während die eigentlich produktiven Leistungen des Preußischen Juristenstandes in der höheren Praxis geringe sind und im Durchschnitt sogar hinter denen einzelner anderer Deutschen Staaten zurückstehen (oben S. 97 ff.); wenn es ferner kaum einem Zweifel unterliegt, daß diese höheren Leistungen sich in den letzten Menschenaltern erheblich verringert haben und anscheinend die Zahl der hervorragenden Kräfte im steten Sinken begriffen ist (oben S. 99 ff., 198), so sind die schon Seite 103 angedeuteten Ursachen von alledem nunmehr zur Genüge dargethan.

Sie liegen, um zu resümiren, zu einem erheblichen Theil in geschichtlichen Thatsachen, für welche die Gegenwart nicht verantwortlich gemacht werden kann: in der Losreißung Preußens vom gemeinen Recht und in der eigenthümlich schroffen, jetzt allgemein als schädlich anerkannten Methode, in welcher diese isolirte Kodification vollzogen worden ist; weiter in den sehr eigenthümlichen, jetzt allgemein verworfenen und wieder beseitigten Ordnungen des Gerichtswesens und der Anwaltschaft, welche theils in der allgemeinen, völlig ungeschichtlichen, keck rationalistischen Anschauung des achtzehnten Jahrhunderts, theils in den militärisch-bureaukratischen Tendenzen der großen Preußischen Könige dieses Jahrhunderts wurzeln.

Sie liegen zum anderen Theil darin, daß von den beiden Elementen, welche nach dem Willen der Preußischen Könige und nach den von diesen in Gesetz und Verordnung stets festgehaltenen Principien die Ausbildung des praktischen Juristen bedingen: einem wissenschaftlichen, welches auf der Universität insoweit erworben werden muß, als dies über-

haupt in begrenzter Lernzeit möglich ist, und einem mehr technisch-formalen der Adaption und Uebung, welches natürlich nur in praktischer Schulung erlangt werden kann, das erste, trotz zahlloser Reglements, in Folge völlig unzureichender Prüfungseinrichtungen, mit denen aber doch sehr merkwürdige Experimente angestellt wurden, nahezu verkümmert ist; das zweite aber, immer üppiger emporwuchernd, nicht nur den breitesten Zeitraum einnimmt, sondern auch nahezu in der „öffentlichen Meinung" allein ausschlaggebend geworden ist, ja, völlig zuwider dem Geiste, in welchem es geschaffen wurde, dem sparsamen Staat als, wie ich annehmen will, nicht beabsichtigtes, aber doch sehr willkommenes Ersparungsmittel dient.

Nicht in Folge, sondern trotz dieser Einrichtungen und ihrer Handhabung nimmt der Preußische Juristenstand, in seiner Gesammtheit betrachtet, noch jetzt eine immerhin achtungswerthe Stufe ein — den immer höher gesteigerten Anforderungen, welche die Gegenwart an seinen Beruf stellt, vermag er nur durch entschlossene Umkehr von erkannten Irrwegen gerecht zu werden.

Dies ist anhangsweise noch in einer anderen, bisher nur gelegentlich gestreiften Beziehung in Kürze darzulegen; eine genaue historische Erörterung muß ich mir hier versagen, doch bietet sich an dieser Stelle Gelegenheit, die für die übrigen Deutschen Staaten bestehenden Prüfungs- und Vorbereitungs-Einrichtungen noch etwas eingehender, als bisher geschehen, vorzuführen.

Anhang.

Die Staatswissenschaften und der höhere Verwaltungsdienst.*

Früher als in den meisten übrigen Deutschen, ja Europäischen Staaten hat sich in Preußen die sogenannte Trennung

der Justiz von der Administration (Verwaltung, Polizei), damit aber auch die scharfe Scheidung der Handhabung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts vollzogen, obwohl beide in dem großen Preußischen Gesetzbuch, welches die leitenden Principien, theilweise sogar das Detail des Verfassungsrechts, soweit solches in der absoluten Monarchie bestand, des Verwaltungsrechts, des Kirchenstaatsrechts u. s. f. regelt, verbunden sind. Insbesondere suchte man, im Interesse der Ausbildung eines modernen Verfassungsrechts, die an sich begründete Zuständigkeit der höheren Gerichte auch in streitigen Verwaltungssachen auszuschließen (oben S. 150). Zugleich aber wurde für akademische Bildung der Verwaltungsbeamten sowie der Juristen in den Staatswissenschaften gesorgt (oben S. 148), auch bei den höheren, durchgreifend reorganisirten und centralisirten Verwaltungsstellen ein praktischer Vorbereitungskurs durchgeführt (oben S. 161). Eine gesetzliche Schranke hinsichtlich der Wahl der höheren Verwaltungsbeamten bestand jedoch, trotz A.L.R. II, 10, §§. 70, 71, vgl. Verfassungsurkunde 1850, Art. 4, naturgemäß nicht.

Für die Aspiranten des höheren Verwaltungsdienstes gab es eine besondere, übrigens auch ein gewisses Maß der Rechtskenntniß vorschreibende Studienordnung [470]). Erst das mittelst Kabinetsordre vom 27. Februar genehmigte Regulativ vom 14. Februar 1846 [471]) verordnete, daß jeder Aspirant die juristische Auskultatur bis zum Referendariatsexamen oder doch bis zur Erlangung der Reife für dieses unter Erstattung einer Proberelation zurücklegen solle, und für einzelne Verwaltungszweige (Forstverwaltung u. dgl.) bestanden und bestehen zum Theil noch gegenwärtig besondere Vorschriften [472]). Der Auskultator wurde Regierungsreferendar, nachdem er eine mündliche staatswissenschaftliche, sich jedoch auf die Hauptgrundsätze beschränkende Prüfung bei der Regierung abgelegt hatte. Nach zeitlich nicht fixirter Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden erfolgte die mündliche und schriftliche Prüfung bei der Ober-Examinationskommission, die letztere rein staatswissenschaftlich, die erstere auch auf Rechtsmaterien

erstreckt; wer diese bestanden hatte, wurde „Regierungs-Assessor".

Dieses System hat sich wenig bewährt. Die juristisch geschulten Gerichtsassessoren pflegten in der Methode wenigstens den Regierungsassessoren überlegen zu sein und wurden, wo freie Auswahl bestand, z. B. für Kommunalämter, meist den letzteren vorgezogen, besaßen aber, von Ausnahmefällen abgesehen, keine staatswissenschaftlichen Kenntnisse. Zwar hatte schon der Anhangsparagraph 450 zur A.G.O. III vorgeschrieben, daß die erste juristische Prüfung sich auch auf das Staats- und Völkerrecht erstrecken solle, 1846 wurde der Besuch wenigstens einer staatswissenschaftlichen Vorlesung angeordnet (s. oben S. 187), die Allg. Verfügung vom 5. Dezember 1864 (s. oben S. 206) bezeichnet als Gegenstand der ersten Prüfung auch die „Grundbegriffe der Staatswissenschaften", ebenso, neben dem öffentlichen Recht, das Gesetz vom 6. Mai 1869. Indessen haben alle diese Vorschriften keinen Erfolg gehabt, da die aus Oberrichtern oder Anwälten, welche sich fast ausschließlich im Gebiet des Privatrechts und des Strafrechts bewegen, bestehenden Prüfungskommissionen mit dem öffentlichen Recht nur ausnahmsweise ausreichend, mit den Staatswissenschaften gar nicht vertraut sind, und hierin auch die Zuziehung eines Rechtslehrers nichts ändert, weil dieser die Staatswissenschaften nicht prüfen kann, ob auch nur das öffentliche Recht von seinem Lehrfach abhängt. Auch wenn das Verfassungs- oder gar das Verwaltungsrecht oder Völkerrecht Gegenstand der Prüfung ist, geschieht das durchweg in völlig unzureichendem Maße, und die Kandidaten wissen sehr wohl, daß sie auf diesen Gebieten mit den nothdürftigsten Kenntnissen auskommen (s. oben S. 214).

Nicht viel besser aber verhielt es sich mit dem staatswissenschaftlichen Wissen der Regierungsreferendare. Ein Rescript der Ministers des Innern und der Finanzen vom 5. November 1859[473]) rügt, daß die Vorbildung der Kandidaten in den Staats- und Kameralwissenschaften

häufig der erforderlichen Reife und Gründlichkeit entbehrt, und findet den Grund davon darin, daß die Kandidaten während der akademischen Studienzeit die staatswissenschaftlichen Fächer mehr oder minder, zuweilen selbst gänzlich vernachlässigt und sich dann nur das unmittelbar zum Bestehen der Prüfung Geeignete vorübergehend eingeprägt haben.

Der kenntnißreiche Abgeordnete Eugen Richter bezeugt (1866), daß die Beschäftigung mit den Staatswissenschaften während der akademischen Studienzeit eine durchaus nebensächliche ist, daß die Mehrzahl auch der Regierungsassessoren höchstens eine oder zwei Vorlesungen aus diesem Gebiete gehört und nationalökonomische Studien gar nicht getrieben haben. Er nimmt an, daß wenige Landräthe auch nur mit den wissenschaftlichen Grundbegriffen der Nationalökonomie vertraut seien, und er entwirft ein drastisches, anscheinend sehr zutreffendes Bild von der „Schnellassessorenfabrik zu Baumgartenbrück bei Potsdam", d. h. den dort üblichen sogenannten Repetitionskursen für das dritte Examen, in welchen die wunderlichsten allgemeinwissenschaftlichen Themata philosophischen, ästhetischen Inhalts u. dgl. m. gestellt zu werden pflegten[474]. Ueber das Regierungs-Referendarexamen berichtete der gleiche Abgeordnete im Preußischen Landtage (1869) (oben S. 53), dasselbe sei eine „leere, hohle, geradezu lächerliche Form" gewesen; ihm persönlich seien bei diesem Examen „mit Ausnahme von zwei Fragen, keine Fragen vorgelegt worden, von denen er nicht genau gewußt habe, daß sie gestellt werden würden und welche Antwort der Examinand zu ertheilen hatte".

Die hervorragenden Lehrer der Staatswissenschaften, welche sich seit langen Jahren über diesen Gegenstand geäußert haben (E. Nasse, L. Jolly, Schäffle, A. Wagner, G. Schmoller, G. Cohn und viele andere), nicht minder die Lehrer des öffentlichen Rechts (Gneist, Gierke, G. Meyer, von Holtzendorff u. a.), die Deutschen Rechtsfakultäten[475]) stimmen darin völlig überein, daß die Unwissenheit der juristischen Studenten, und da ja aus diesen die künf-

tigen Verwaltungsbeamten hervorgehen, auch derjenigen, welche sich dem Verwaltungsdienst zuwenden, in allen einschlägigen Fächern eine ebenso notorische wie schreiende Thatsache ist. Nur ist freilich dies Faktum, auch abgesehen von der fehlenden Prüfungskontrole, völlig unabwendlich, so lange es bei der gegenwärtigen gesetzlichen Studienzeit verbleibt.

Nach langen Berathungen erging das Preußische Gesetz vom 11. März 1879, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst[475a]) Dasselbe beseitigt, nach dem Vorgange des Gesetzes vom 6. Mai 1869, die zweite Prüfung, behält somit nur die erste und eine zweite „große Staatsprüfung" bei. Es fixirt, wie dieses, den Zeitraum des praktischen Vorbereitungsdienstes auf wenigstens vier Jahre, von denen mindestens zwei Jahre bei den Gerichtsbehörden und mindestens zwei Jahre bei den Verwaltungsbehörden verwendet werden sollen. Abweichend von dem Gesetz vom 6. Mai 1869 ist hier ein „mindestens" dreijähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften — übrigens ohne jede nähere Bestimmung — vorgeschrieben, aber dies „mindestens" ist ja eine leere Formel, während bei der Berathung schon von Gneist und Anderen mit Recht hervorgehoben wurde, daß es geradezu widersinnig sei, eine irgend ausreichende Kenntniß des Gesammtgebietes der Rechts- und Staatswissenschaften im Laufe von drei Jahren erlangen zu wollen (s. oben S. 53 ff.).

Nach zweijähriger Beschäftigung bei den Gerichtsbehörden wird der Referendar zum Regierungsreferendar ernannt, und hat, nach Ablauf der Vorbereitungszeit, die zweite, mündliche und schriftliche Prüfung bei der „Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte" abzulegen, welche sich erstreckt „auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirthschaft und Finanzpolitik. Bei der Prüfung kommt es darauf an, festzustellen, ob der Kandidat für

befähigt und gründlich ausgebildet zu erachten sei, im höheren Verwaltungsdienste eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen". Uebrigens kann auch der Gerichtsassessor, welcher längere Zeit hindurch als Justitiarius oder sonst in gewissen Verwaltungsfunktionen beschäftigt gewesen ist, zum höheren Verwaltungsdienst zugelassen werden. Für das wichtige Landrathsamt, hinsichtlich dessen das Gesetz vom 11. März 1879 nähere Bestimmungen vorbehalten hatte, ist durch Gesetz vom 19. März 1881, §. 74, eine beschränkte Exemtion von den allgemeinen Befähigungserforderissen gewährt.

Ohne auf nicht weiter interessirende Einzelheiten einzugehen, ist doch an dieser Stelle auf gewisse allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen, welche ich im Wesentlichen schon früher (1859 und 1877) geltend gemacht habe und deren praktische Wichtigkeit seither noch viel klarer zu Tage getreten ist.

Die noch immer viel erörterte Frage, ob den künftigen Verwaltungsbeamten und den künftigen „Juristen" im gemeinen Sinne die wesentlich gleiche akademische und praktische Vorbildung eigne, ist in Preußen, und zwar übereinstimmend mit der zur Zeit herrschenden[476]) Ansicht, wesentlich bejahend entschieden. Studium, erste Prüfung, die erste Hälfte des Vorbereitungsdienstes sind für beide identisch — erst nach Verlauf von mindestens fünf Jahren tritt eine Differenziirung ein, ohne daß auch nur der Uebergang aus der Justizkarrière in die höhere Verwaltungskarrière ausgeschlossen wäre. Es versteht sich, daß schon auf der Universität und späterhin vor der Entscheidung der Student und Referendar sich demjenigen Gebiete, welches er in Zukunft vorwiegend pflegen will, mit Vorliebe zuwenden, also je nachdem sich mehr mit den specifisch juristischen Disciplinen oder mehr mit dem öffentlichen Recht und den Staatswissenschaften überhaupt beschäftigen kann. Indessen wird doch einmal solche Wahl selten schon in der Studienzeit getroffen, es hängt häufig von sehr zufälligen Umständen

ab, ob der Referendar bei der „Justiz" verbleibt oder zur „Regierung" übergeht; sodann muß strenge darauf gehalten werden, daß der künftige Verwaltungsbeamte ein durchbildeter Jurist sei, der künftige Richter oder Staatsanwalt oder Anwalt mit dem öffentlichen Recht und den Staatswissenschaften insoweit bekannt sei, daß er, wie schon das Rescript von 1797 (Anhangsparagraph 450 zur A.G.O. III) ganz richtig formulirt, „sich durch fortgesetztes Studium darin so ausbilden könne, wie es seine künftige Amtslage und Verhältnisse erfordern".

Während nun das Preußische Gesetz vom 6. Mai 1869 zwar als Gegenstand der ersten Prüfung auch die Disciplin „des öffentlichen Rechts", sowie „die Grundlagen der Staatswissenschaften" bezeichnet und völlig korrekt den Ausweis verlangt, daß der Kandidat sich die für seinen künftigen Beruf erforderliche „allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung" erworben habe, so ist doch bereits wiederholt hervorgehoben, daß zur Zeit die Prüfung im Gebiete des „öffentlichen" Rechts, sofern man von Strafrecht und Prozeßrecht absieht, eine völlig ungenügende ist, für das Gebiet der Staatswissenschaften, insbesondere der Nationalökonomie aber überhaupt nicht stattfindet, und daß beides bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Prüfungskommission, an welcher höchstens ein Rechtslehrer, niemals ein Lehrer der Staatswissenschaften Theil nimmt, sich auch gar nicht anders verhalten kann. So würde z. B. ich selbst, obwohl ich einzelne Theile der Nationalökonomie eindringender studirt habe als viele meiner Fachgenossen, es mir nicht leicht anmaßen, aus diesem Gebiete Fragen zu stellen, da ich befürchten müßte, nicht allein, daß die Kandidaten hier weitaus besser orientirt sind als ich, sondern auch, daß ich deren Wissen und Nichtwissen nicht ausreichend zu beurtheilen im Stande wäre.

Weiter erkennt das Circularrescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 25. März 1882[476a]) an, daß zwar der Justizreferendar, welcher sich während der

Universitätszeit mit den Staatswissenschaften gar nicht beschäftigt hat, nicht als Regierungsreferendar angenommen werden dürfe, es erachtet aber den Nachweis des „Besuches einzelner staatswissenschaftlicher Kollegien“ für diesen Zweck als ausreichend; auch das Regulativ vom 30. November 1883, §. 2[476b]), verlangt nur, daß studiert sei „die Volks- und Staatswirtschaftslehre, das Staats- und Verwaltungsrecht“. Da eine Kontrole über solches Studium nicht einmal durch eine Prüfung stattfindet, so ist die Vorschrift sogar hinsichtlich der Regierungsreferendare völlig illusorisch.

Ganz anders verhält es sich in dieser Beziehung wie sonst in nahezu allen übrigen Deutschen Staaten[477]).

Vorauszuschicken ist, daß §. 2 Absatz 3 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes die einzelnen Bundesstaaten zu der Bestimmung ermächtigt, daß ein Theil des für den Vorbereitungsdienst bestimmten Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

Zu der bereits oben Seite 45 ff. gegebenen Uebersicht ist hier noch folgendes Besondere hinzuzufügen:

Der vierjährige **Bayerische** Studienkurs unterscheidet sich insofern von den sonst bestehenden Einrichtungen, daß in das erste bezw. zweite Jahr nothwendig acht ordentliche Kollegien aus dem Bereiche der allgemeinen Wissenschaften gehören; thatsächlich ist die Differenz nicht allzu erheblich, da immerhin auch in den übrigen Deutschen Staaten die meisten Studirenden der Rechtswissenschaft eine größere Zahl solcher Vorträge (Geschichte, Philosophie, Philologie u. s. f.) zu hören pflegen. Die mitunter aufgestellte Behauptung, daß der vierjährige Bayerische Kurs einem nur dreijährigen Kurs für das Rechtsstudium gleichstehe, ist mithin um so irriger, als schon im ersten Halbjahr juristische Vorlesungen besucht werden dürfen. Nach der noch in Kraft stehenden Königl. Verordnung vom 6. März 1830, vgl. Königl. Verordnung vom 25. April 1880, wird in Bayern an

jeder Universität ein Prüfungsausschuß zusammengesetzt, bestehend aus dem Dekan der Juristenfakultät, zwei Mitgliedern der juristischen und zwei Mitgliedern der staatswissenschaftlichen Fakultät, welcher unter dem Vorsitz eines Regierungskommissars die (lediglich) mündliche Prüfung abhält (§§. 7, 3). Die Prüfung hat sich über elf Disciplinen zu erstrecken, darunter: Staatsrecht, Kirchenrecht, Polizeiwissenschaft und Polizei-(Verwaltungs-) Recht, Nationalwirthschaft, Staatsfinanzwirthschaft. Jeder Kandidat ist aus den bezeichneten Wissenschaften während zwei Stunden ununterbrochen zu prüfen, an jedem Tage überhaupt (acht Stunden lang) vier Kandidaten. „Die Prüfungskommissionen haben bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Kandidaten sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien diejenige Bildung als in den besonderen Berufswissenschaften diejenigen Kenntnisse erworben haben, deren Besitz als wesentliche Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zu dem Uebergange in die Praxis anzusehen ist" (§§. 14, 15). Der früher nur zwei Jahre umfassende, jetzt, dem Reichsgesetz entsprechend, auf drei Jahre erweiterte praktische Vorbereitungsdienst ist für alle Rechtspraktikanten, „gleichviel, ob sie die Befähigung zu dem Amte eines Richters, Staatsanwaltes oder Notars, zur Rechtsanwaltschaft oder zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes erlangen wollen", der gleiche: nämlich zwölf Monate ununterbrochen bei einer Behörde der inneren Verwaltung, achtzehn Monate im Dienst bei den Gerichten, sechs Monate bei einem Rechtsanwalt am Kollegialgericht. Nach Ablauf dieser Vorbereitungszeit findet eine zweite mündliche, wesentlich in einem Vortrag über einen praktischen Rechtsfall bestehende und eine zwölftägige schriftliche, in Bearbeitung von zweiundzwanzig Probeaufgaben (Klausurarbeiten) be-

stehende Prüfung vor der aus einem Senatspräsidenten und zwei Räthen des Oberlandesgerichts bestehenden Prüfungskommission, welcher jedoch behufs Erledigung der Censurgeschäfte zwei weitere Oberlandesgerichtsräthe beigegeben sind, statt. Die schriftliche Prüfung umfaßt in zwei gesonderten Abtheilungen die eigentlich juristischen und die staatswissenschaftlichen Disciplinen (Staatsrecht, Kirchenrecht, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht, Volkswirthschaft, Staatsfinanzwirthschaft). Die Censur der Arbeiten aus dieser zweiten Abtheilung erfolgt durch besondere, von den Ministern bei den Regierungen zu ernennende Prüfungskommissionen (Direktor der Kreisregierung und zwei Räthe). Bei der sehr minutiös abgestuften Beurtheilung der Leistungen werden das Justiz- und das Administrativfach gesondert behandelt. Wer die Befähigung zu einem Amte des höheren Finanzdienstes erlangen will, hat nach Schluß der zweiten Prüfung noch sechs Monate im Dienst bei einem Rentamt zu verwenden und demnächst einen vom Finanzminister zu bestimmenden praktischen Fall aus dem Gebiete der Finanzverwaltung zu bearbeiten (Kgl. Verordnung vom 25. April 1880 nebst Ministerialbekanntmachung vom 19. Mai 1880[477a]).

In **Württemberg** besteht noch die gesonderte Ausbildung der Justiz- und der Verwaltungsbeamten, doch ist der Uebertritt aus der Justiz in die Verwaltung und umgekehrt unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Das Notenwesen ist minutiös ausgebildet. Die erste sehr strenge Prüfung der Rechtskandidaten bei der Landesuniversität erstreckt sich auch auf die Staatswissenschaften. Von der jetzt dreijährigen (früher einjährigen) praktischen Vorbereitungszeit darf ein Jahr auf die Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden verwendet werden. (Kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1881, §. 2; Verfügung des Justizministers vom 1. Juli 1882, §. 1, 12; Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1882.) Die Befähigung zu einem Amt der höheren Verwaltung wird

jetzt durch Ablegung von zwei schriftlichen und mündlichen Prüfungen erlangt. Die Kommission zur ersten Prüfung wird von dem Ministerium des Innern aus mindestens je drei Lehrern der staatswissenschaftlichen und der juristischen Fakultät und einem höheren Verwaltungsbeamten bestellt; die Prüfung, welche erst nach mindestens 3½ jährigem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften abzulegen ist, erstreckt sich auf nahezu alle juristischen Disciplinen, sodann auf Volkswirthschaftslehre, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht. Nach 1½ jährigen praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt die zweite, in ihrem schriftlichen Theil wesentlich praktische, in ihrem mündlichen Theil sich auf alle Disciplinen des ersten Examens erstreckende Prüfung (Verordnung vom 7. September 1885[477b]).

In **Baden** hat der Studirende der Rechtswissenschaft 16 vorgeschriebene Vorlesungen zu hören, darunter: über Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre), Finanzwissenschaft, außerdem drei Vorlesungen aus dem Bereich der philosophischen Fakultät. Die erste, durch das Justizministerium, *unter Mitwirkung von Kommissaren des Ministeriums des Innern* abgehaltene Prüfung erstreckt sich, soweit schriftlich (55 je einstündige Klausurarbeiten), principiell auf *alle* bezeichneten Fächer, soweit mündlich (wobei jeder Kandidat einzeln examinirt wird) jedenfalls auch auf badisches und französisches Civilrecht, sowie auf die Nationalökonomie. Von dem jetzt dreijährigen (früher zweijährigen) praktischen Vorbereitungsdienst *sollen* 20 Monate bei den Gerichten, fakultativ auch theilweise bei der Staatsanwaltschaft, *zwölf Monate bei den Verwaltungsbehörden*, vier Monate bei einem am Kollegialgerichte zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden. Die zweite, bei einer vom Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern ernannten Kommission abzulegende mündliche und schriftliche Prüfung erstreckt sich auch auf das *Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht*. Das Notenwesen

ist auch hier äußerst minutiös. Die Ablegung dieser beiden Prüfungen, aber auch nur diese, befähigt zum Staatsdienst in der Justiz oder inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat (Bekanntmachung und Verordnung vom 3. August 1880, Verordnung vom 11. August 1883). Besonders und eigenthümlich geregelt ist die Vorbereitung zum Staatsdienst in der sogenannten Finanzverwaltung (jetzt Verordnung vom 17. März 1884).

Im **Königreich Sachsen** wird die erste juristische Prüfung von einer Kommission abgehalten, welche zu diesem Zweck von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts niedergesetzt ist, unter Zuordnung eines Staatskommissars; sie besteht aus Professoren der Rechts- und Staatswissenschaften der Leipziger Universität. Die schriftliche und mündliche, von fünf Mitgliedern der Kommission abgehaltene Prüfung erstreckt sich über alle Theile der Rechtswissenschaften, sowie über die Nationalökonomie. Unkenntniß in den Hauptfächern, auch in den „Verwaltungswissenschaften" führt zur Zurückweisung. Es bestehen fünfzehn Zwangskollegia, darunter auch die Nationalökonomie und Reichs- wie Landesstaatsrecht. Von den vier Jahren des Vorbereitungsdienstes sind zwei Jahre bei den Gerichten zu verwenden, von der übrigen Zeit kann ein Theil bei den Verwaltungsbehörden, und zwar in der Regel ein Jahr, verwendet werden. (Verordnung vom 17. September 1879, §§. 3, 4; Bekanntmachung vom 30. Juli 1880; Regulativ für die erste Staatsprüfung 1881 nebst Nachtrag vom 22. Juli 1884.) Die nach Ablauf dieses tirocinium abzulegende „juristische Staatsprüfung" erstreckt sich auch auf das Verwaltungsrecht (Verordnung vom 20. Februar 1867). Thatsächlich wird, namentlich in neuerer Zeit, die größere Zahl der höheren Verwaltungsbeamten aus den so gebildeten Juristen entnommen, doch ist statthaft, daß der Referendar nach längerer Beschäftigung (während angemessener Zeit) bei einer Verwaltungsbehörde eine besondere

Verwaltungsprüfung, die sogenannte „Befähigungsprüfung“ ablegt, welche sich insbesondere auf das Gebiet des Verwaltungsrechts erstreckt (Regulativ vom 12. März 1863).

Im **Großherzogthum Hessen** wird die erste juristische Prüfung bei der juristischen Prüfungskommission abgelegt, bestehend, unter dem Vorsitz des Dekans der juristischen Fakultät, aus den ordentlichen Professoren dieser Fakultät und dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften. Die schriftliche und die mündliche (von drei Kandidaten gemeinschaftlich in vier Stunden abzulegende) Prüfung erstrecken sich auf acht Hauptfächer, darunter Staatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft. Von den drei Jahren des praktischen Vorbereitungsdienstes muß ein halbes Jahr bei einer Verwaltungsbehörde (Kreisamt) verwendet werden. Die zweite Prüfung wird von einer besonders bestellten Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach abgenommen; sie hat das gesammte, in Hessen geltende, auch öffentliche, besonders zu berücksichtigende Recht, einschließlich Verwaltungs- und Kirchenrecht, sowie, falls nicht schon in der ersten Prüfung berücksichtigt, die Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft zum Gegenstand. Nur die Zurücklegung beider Prüfungen befähigt zur Anstellung auch im höheren Verwaltungsdienst. (Ordnung vom 30. November 1876; Verordnung vom 30. April 1879; Bekanntmachung vom 17. Januar 1880.)

Im **Elsaß-Lothringen** erfolgt die erste Prüfung vor einer bei dem Ober-Landesgericht zu bildenden Prüfungskommission, deren Vorsitzende und Mitglieder von dem Ministerium für die Dauer von drei Jahren aus den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten des Ober-Landesgerichts, sowie aus den Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg ernannt werden; bei jeder Prüfung soll ein Professor mitwirken. Der praktische Vorbereitungsdienst währt dreieinhalb Jahre, davon ein Jahr im Verwaltungsdienst

zu verwenden. Hat das Universitätsstudium mindestens dreieinhalb Jahre betragen, so kann der Vorbereitungsdienst durch das Ministerium auf drei Jahre herabgesetzt werden. Daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung des Referendars der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes, daß daher jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushülfe und Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist, wird, wie in dem früheren Preußischen Regulativ, ausdrücklich eingeschärft. Die Vertretungsbeschäftigung des Referendars ist schlechthin oder doch mit Genehmigung des Ministeriums auf den Vorbereitungsdienst in Anrechnung zu bringen. Bei der zweiten Prüfung soll ein höherer Verwaltungsbeamter mitwirken; den Gegenstand der „wesentlich praktischen" Prüfung bildet das geltende öffentliche und Privatrecht. (Regulativ vom 27. Januar 1882.)

Für die **zum Thüringenschen Ober-Landesgericht**[478]) **vereinigten Staaten** erfolgt, nach gemeinsamem Regulativ, die erste Prüfung bei dem, bekanntlich auch mit Universitätsprofessoren besetzten Ober-Landesgericht; die Prüfungskommission von drei Mitgliedern wird aus den Ober-Landesgerichtsräthen und den ordentlichen wie außerordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft gebildet. Die Einzelverordnungen gestatten oder ordnen, daß ein Theil der dreijährigen praktischen Vorbereitungszeit (meist sechs Monate; in Sachsen-Meiningen, wo aber anscheinend vierjähriger Vorbereitungsdienst besteht, ein Jahr) bei den Verwaltungsbehörden verwendet werde. Desgleichen **Braunschweig** (Gesetz vom 1. April 1879 und Instruktion vom 18. August 1879); promiscue bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden: **Lippe**, wo auch die Prüfungskommission theilweise aus Mitgliedern der Regierung besteht (Verordnung vom 4. Dezember 1879). Die drei **Hansestädte** gestatten einjährige Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden (Bremer Gesetz vom 17. Mai 1879, Hamburger Regulativ vom 27. Juni

1881, Lübecker Gesetz vom 3. August 1879). **Oldenburg** gestattet, daß für Kandidaten, welche sich dem höheren Verwaltungsdienst widmen wollen, in der Art des Vorbereitungsdienstes Aenderungen eintreten, auch daß für diese vorwiegend das öffentliche Recht und die Staatswissenschaften Gegenstand der sehr strengen, sich auf alle Disciplinen des Privat- und öffentlichen Rechts erstreckenden Prüfung bilden (Gesetz und Bekanntmachung vom 10. März 1879). —

Das Ergebniß dieser bloßen Zusammenstellung ist höchst bemerkenswerth. Nachdem auf Andrängen Preußens die dreijährige praktische Vorbereitungslaufbahn reichsgesetzlich an Stelle der meist kürzeren Vorbereitungsfrist getreten und in Preußen selbst auf vier Jahre ausschließlich juristischer, und zwar nur privatrechtlicher bezw. strafrechtlicher Beschäftigung erhöht worden ist, haben fast alle übrigen deutschen Staaten sich nicht allein mit der gesetzlichen Minimalzeit von drei Jahren begnügt (oben S. 65), sondern auch die praktische Ausbildung im Verwaltungsfach in diesen Zeitraum eingeschlossen, theilweise, und zwar die größeren Staaten sämmtlich, zugleich dafür Sorge getragen, daß auch das öffentliche Recht und die Staatswissenschaften Gegenstand der ersten oder gar beider juristischen Prüfungen bilden. Nur der Preußische Staat erachtet einen mindestens siebenjährigen Vorbereitungskurs für erforderlich, um seinen künftigen Beamten und Anwälten eine wesentlich auf das Privat-, Prozeß- und Strafrecht beschränkte juristische Bildung anzueignen, ohne auch nur dieses Ziel annähernd für den Durchschnitt zu erreichen.

Ich komme wieder zurück auf das Leitmotiv meiner früheren Schrift, den schon oben Seite 175 angeführten und hier klar zutreffenden Ausspruch des Deutschen Reichskanzlers, daß die Preußischen Einrichtungen die gesunde Entwickelung des Preußischen Beamtenstandes nur gehemmt haben. —

Noch auffälliger ist der Gegensatz zu Oesterreich.

Dort bildet, seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, das rechts- und staatswissenschaftliche Studium ein Ganzes, es besteht, wie zur Zeit sonst nur in Straßburg, Würzburg und Zürich (in München und Tübingen bestehen besondere „staatswissenschaftliche" bezw. „staatswirthschaftliche" Fakultäten), eine rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, es besteht ein bis ins Einzelne genau geordneter Studienzwang mit vierjähriger (1753 noch fünfjähriger) Studiendauer; in das dritte und vierte Studienjahr fallen, nach Ablegung der ersten, sogenannten „rechtshistorischen" Zwischenprüfung, gemäß der Studienordnung vom 2. Oktober 1855, die „politischen Wissenschaften" (Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Verwaltungslehre bezw. Verwaltungsrecht, während drei Semestern zu hören) und österreichische Statistik; das Staatsrecht gehört zwar bisher nicht zu den Zwangsdisciplinen, wird aber wenigstens im Doktorexamen geprüft. Wer nach Ablauf des akademischen Quadrienniums sich dem Staatsdienst widmen will, ohne die schwierige Doktorprüfung, welche allein zur Ausübung der Advokatur befähigt und sich auch auf das Gebiet der Staatswissenschaften erstreckt (das sogenannte dritte Rigorosum umfaßt: allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) abzulegen, hat, neben der „judiciellen" (zweiten, welche sich auf österreichisches Privat- und Strafrecht, Handels- und Wechselrecht, civilgerichtliches Verfahren erstreckt), auch eine „staatswissenschaftliche" (dritte) Staatsprüfung aus dem Gebiet der Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft und der Statistik zu bestehen. Ja die neueren Bestrebungen in Oesterreich sind sogar, neben manchen sonstigen Reformen, auf eine erhebliche Zwangserweiterung der staatswissenschaftlichen Studien gerichtet [479]), und es wird für den angehenden Juristen eine mindestens einjährige Praxis in der Verwaltung, für den angehenden Verwaltungsbeamten eine mindestens einjährige Praxis in der Justiz von sehr sachkundiger Seite dringend empfohlen [480]).

Die Prüfungen, in der Regel von je drei Kandidaten

gleichzeitig, erfolgen durch Kommissionen, welche der Unterrichtsminister aus den Professoren der Prüfungsfächer und wissenschaftlich bewährten Praktikern zusammensetzt; die ersteren überwiegen weitaus, führen sogar häufig den Vorsitz; auch werden die zweite und dritte Staatsprüfung durch die lediglich von den Fakultäten abgehaltene Doktorprüfung ersetzt. Der in allen diesen Prüfungen wohlbestandene Rechtskandidat tritt in die praktische Vorbereitungslaufbahn ein — doch ist zur Zeit noch statthaft, die dritte (staatswissenschaftliche) Prüfung später abzulegen und es bestehen noch einige anderweitige, praktisch nicht erhebliche Ausnahmen (Selbststudium ohne Zwang des Universitätsbesuchs, aber mit strenger Kontrole nebst Prüfungen u. s. f.). Die Vorbereitungslaufbahn endigt — verschieden für Richteramt, Advokatur, Notariat, inneren Verwaltungsdienst, Finanzverwaltung — mit einer Staatsprüfung, welche in der Regel schon nach Ablauf eines Jahres, für die Advokatur erst nach Ablauf von drei Jahren zurückgelegt werden darf (nach dieser Advokatenprüfung findet noch vierjährige Wartezeit bis zur selbständigen Niederlassung statt).

Kurz: die Oesterreichischen Einrichtungen, mit welchen man im Ganzen und Großen, bis auf die späteren praktischen Prüfungen, zufrieden ist, beruhen auf dem leitenden Gesichtspunkt, daß eine streng, wohl etwas zu mechanisch geordnete sorgfältige Universitätsbildung von mindestens vierjähriger Dauer stattfindet, daß die auf alle Hauptfächer der Rechts- und Staatswissenschaften sich erstreckenden Prüfungen durch sachkundige Examinatoren stattfinden, daß die praktische Vorbereitungslaufbahn eine sehr kurze ist; nur für die Advokatur sucht man gegen die Gefahren der Freiheit einige stärkere Garantieen.

Soweit ich aus der Literatur und ziemlich ausgedehnten persönlichen Wahrnehmungen zu erkennen vermag, leisten die in dieser Schule herangebildeten jüngeren Oesterreichischen Juristen recht Tüchtiges und sind im Durchschnitt ihren gleichalterigen Preußischen Kollegen erheblich überlegen, zumal

wenn man den wohl niedrigeren Stand der doch erst im letzten Menschenalter reformirten Gymnasialbildung nebst den großen Schwierigkeiten eines vielsprachigen, sehr verschiedenartige Kulturelemente in sich schließenden Staatswesens in Betracht zieht. —

Die Beilage I. wird ergeben, daß in alledem auch die übrigen Europäischen Kulturstaaten sich diesem Vorbild mehr oder weniger nähern, durchweg aber die Preußischen Einrichtungen als unzuträglich ablehnen. —

Die Nothwendigkeit gründlicher staatswissenschaftlicher Studien für die Juristen wie juristischer für die künftigen Verwaltungsbeamten sollte doch nicht länger bezweifelt werden. Der Römische Jurist war zugleich Verwaltungsbeamter, das Verwaltungsrecht auf civilistischer Grundlage sorgsam entwickelt [480a]). An der bereits im vorigen Jahrhundert von den Preußischen Königen und hervorragenden Juristen ausgesprochenen, von mir selbst seit einem Menschenalter vertretenen Ueberzeugung [481]), daß von der Verbindung beider, insbesondere von einer tüchtigen volkswirthschaftlichen Vorbildung, nicht am wenigsten die richtige Handhabung des Rechts und dessen zweckgemäße Fortbildung abhängt, ist durchaus festzuhalten. Inzwischen ist der Staat Rechtsstaat geworden, hat das öffentliche Recht eine viel wichtigere Stellung errungen, das Verwaltungsrecht ist in immer reicherer Entfaltung begriffen und hat sich seine eigene unabhängige Rechtspflege (in Preußen, Baden und sonst) errungen, die socialpolitischen Kämpfe, wie das so vielseitige politische Leben der Gegenwart erfordern vornehmlich von dem Juristen die gründlichste Schulung auch in diesem Gebiete; kein Abgeordneter zum Reichstag oder Landtag — und unter diesen nehmen doch die Juristen einen selbstverständlich breiten Raum ein — vermag jetzt, falls er seiner sehr verantwortlichen Pflicht genügen will, gründliche staatswissenschaftliche, insbesondere auch volkswirthschaftliche Kenntnisse zu entbehren. „Wer ohne ordentliches Wissen mindestens vom öffentlichen Recht und von politischer

Oekonomie gegenwärtig in das öffentliche Leben tritt, weiß nur einen Theil des Unerläßlichen, steht rathlos und jedem Windhauch öffentlicher Meinung preisgegeben da in dem immer gewaltiger anschwellenden Kampf der socialen Interessen. Und unserer die Rechts- und „Staatswissenschaften" studirenden Jugend, für welche freilich häufig genug das stud. juris „et camer." auf ihren Visitenkarten eine kaum verstandene Hieroglyphe bildet, sollen auf der Hochschule die großen und schwierigen Probleme der Staatswissenschaften fremd bleiben! Das versteht man doch anders in Oesterreich und Bayern, in Württemberg und Baden. Auch jetzt noch und wohl auf alle Zeit läßt sich ohne tiefere Kenntniß des römischen Rechts keine juristische Bildung gründen, so wenig ein Bildhauer des Studiums der Antike zu entbehren vermag. Aber das alte Sprichwort „der gute Pandektist sei ein guter Jurist" oder das „aus dem ff.-Wissen", d. h. aus dem Corpus juris civilis begründen können, ist doch auch von uns Privatrechtslehrern längst über Bord geworfen. Will man, wie dies in Preußen geschieht, für Juristen und Verwaltungsbeamte schlechthin den gleichen Bildungsgang, „so muß auch dafür gesorgt werden, daß zu den vielen Selbsttäuschungen nicht eine neue hinzutrete" [482]). Schon läßt sich wahrnehmen, daß die socialdemokratischen Agitatoren und Volksvertreter, in ihrer Art freilich, gründlichere nationalökonomische Studien getrieben haben und über ein sichereres anscheinendes Wissen auf diesen Gebieten verfügen, als unsere juristischen und Verwaltungsbeamten und unsere Anwälte. Noch die jüngste Zeit hat in breiten Schichten der Bevölkerung eine ganz erstaunliche und sehr gefährliche Unkenntniß unseres öffentlichen Rechts an den Tag gelegt [483]).

Es sind aber auch nicht lediglich diese sehr gewichtigen praktischen Gesichtspunkte, welche eine engere Verbindung der rechts- und staatswissenschaftlichen Disciplinen und deren auch äußerliche Zusammenfassung in rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten erheischen, vielmehr liegen

die entscheidenden Gründe in dem inneren, nur zu sehr von beiden Seiten, zum höchsten Schaden aller Theile ignorirten Zusammenhange der Rechts- und Staatswissenschaften.

Gehört einerseits, neben einer gewissen Rechtskunde, die Volkswirthschaftslehre in ihren Hauptzweigen, gleich der Philosophie und der Geschichte, zum unumgänglichen allgemeinen Bildungsstoff, unerläßlich für einen Jeden, welcher irgend im Leben seines Volkes steht, läßt sich dieselbe sogar für die Privatwirthschaft des Einzelnen, der nach Grundsätzen, nicht nach mehr oder weniger unvollkommener Empirie verfahren will, schwer entbehren, so muß andererseits die so verbreitete Vorstellung entschieden zurückgewiesen werden, als ob etwa die Nationalökonomie eine „Hülfswissenschaft" für die Juristen, die Rechtslehre eine, sogar untergeordnete „Hülfswissenschaft" für den Nationalökonomen und Verwaltungsmann sei.

Vom Standpunkt des Juristen könnte man ja gegen die engere Verbindung, insbesondere gegen eine kombinirte rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, einwenden, daß mancher, vielleicht ausgezeichnete Nationalökonom sich in einer kombinirten rechts- und staatswissenschaftlichen Prüfung als wenig geeignet ausweise, über positives Wissen und Methode des Kandidaten ein sicheres Urtheil zu gewinnen; daß die verhältnißmäßig noch junge Wissenschaft der Volkswirthschaftslehre zur Zeit über nahezu alle methodologischen grundlegenden Fragen schwanke; daß die bei hervorragenden Lehrern dieser Wissenschaft nicht selten zu Tage tretende Unkenntniß der Rechtsgeschichte wie des geltenden Rechts das gegenseitige Verständniß erschwere, zu arger Ueberschätzung ihrer Disciplin und noch schlimmerer Unterschätzung, ja Verachtung der angeblich nur „formalen" juristischen Disciplinen, zu angeblich kritischer Untersuchung, ja Verwerfung von Rechtseinrichtungen (wie z. B. des Privateigenthums) führe, welche den betreffenden Gelehrten nur höchst ungenügend, nämlich nicht aus den Quellen bekannt

sind; daß die so gefährliche „metaphysische", d. h. „naturrechtliche", für die Rechtswissenschaft doch im Wesentlichen überwundene Methode noch immer für die Nationalökonomie nicht abgethan ist, daß ein großer Theil ihrer Lehrer noch immer nicht zu der Ueberzeugung durchgedrungen ist, daß es gilt die geschichtlichen Thatsachen und deren Gesetze festzustellen. All dies und manches Andere läßt sich zugeben, andererseits auch den Nationalökonomen, daß mit bloßer „Gesetzeskunde", mit bloßer formalistischer Abstraktion und Deduktion am wenigsten auf dem staatswissenschaftlichen Gebiet Ergebnisse zu gewinnen sind. Aber wir haben eben die Thatsachen zu nehmen wie sie sind, und dürfen bei engerer Verbindung auf eine heilsame innerliche Reform beider Wissenschaften hoffen.

Zunächst gibt es ja gewisse „Grenzgebiete", welche nothwendig der gemeinsamen Pflege bedürfen; es genügt, an die Verwaltungslehre (Polizei) zu erinnern.

Sodann hat auch der Nationalökonom die geschichtlich gegebenen Thatsachen, sei es einer Vergangenheit oder der Gegenwart, vom staatlichen Standpunkt aus, somit nach Maßgabe der bestehenden oder der angemessenen Rechtsordnung zu prüfen, nicht oder doch nicht vorwiegend als Antiquar, Philologe, Statistiker u. s. f., wie nützlich dies auch alles sein mag. Denn die politische Oekonomie soll die Wissenschaft sein von dem Wirthschaftsleben der Gesellschaft, d. i. doch der historischen, in einem gegebenen Staat (Reich) nach einer bestimmten Wirthschaftsordnung lebenden Menschengesammtheit. Und diese Wirthschaftsordnung ist ja zum weitaus größten Theile Rechtsordnung, das Recht ja nur die Ordnung der äußeren Lebensverhältnisse der Gemeinschaften. Wer nicht die Rechtsordnung der hellenischen, römischen, karolingischen, Feudalzeit, der Gegenwart kennt, vermag auch das Wirthschaftsleben dieser Epochen nicht zu verstehen. Der weitere Fortschritt der Nationalökonomie ist m. E. wesentlich dadurch bedingt, daß dieselbe von juristisch gebildeten Männern getrieben wird.

Andererseits hat ein großer Theil, ja der überwiegende Theil unseres Privatrechts zum Gegenstand die „Güterverhältnisse", die Thatbestände somit, welche es regelt, sind überwiegend wirthschaftliche, zum kleineren Theil (im sogenannten reinen Familienrecht) rein ethische. Desgleichen bilden das Objekt öffentlichen Rechts die gesellschaftlichen Verhältnisse des Staatslebens. Ohne die Grundlage und ohne das Gesetz, welches die Gestaltung dieser Verhältnisse, wechselnd nach Zeit und Ort, bestimmt, läßt sich weder eine angemessene Rechtsnorm aufstellen, noch die gegebene richtig und allseitig verstehen. Gewohnheitsrecht und Gesetz sind ja nur äußere Sanktionen, welche nicht einmal den Gesammtinhalt der in stetem Fluß begriffenen Rechtsordnung, die den wirthschaftlichen Anschauungen und häufig ganz neuen gesellschaftlichen Zuständen sich zu akkommodiren hat, erschöpft. Wenn sicherlich das „positive" Recht Lücken aufweist, so können diese doch nicht, wie einst, aus dem hohlen und abstrakten „ewigen Naturrecht" ausgefüllt werden, sondern es können die anwendbaren Rechtssätze lediglich aus dem empirisch oder richtiger wissenschaftlich begriffenen Wesen der Lebensverhältnisse (der Thatbestände), der arg mißverstandenen „Natur der Sache" entnommen werden[484]); darin ist ja auch der neuerdings, namentlich von Ihering so energisch, obwohl zu einseitig betonte „Zweck im Recht" mitenthalten. So wenig es jemals einen großen Gesetzgeber gegeben hat, welcher nicht die wirthschaftlichen und anderweitigen socialen Verhältnisse seines Staats und zwar nicht lediglich empirisch, sondern auch in principieller Durchdringung erkannt hat, so wenig läßt sich ein wirklich großer Richter oder Anwalt denken, welcher nicht, namentlich für die noch sehr flüssigen modernen Rechtszweige, eine gründliche wirthschaftliche Schulung mitbrächte, man möchte denn Gesetzeskunde und technisch-formale Gewandtheit für Rechtswissenschaft halten. Wenn wer das Handelsrecht handhaben, das Handelswesen, wer das Seerecht handhaben, das Seewesen, wer Agrarrecht anwenden,

sind; daß die so gefährliche „metaphysische", d. h. „naturrechtliche", für die Rechtswissenschaft doch im Wesentlichen überwundene Methode noch immer für die Nationalökonomie nicht abgethan ist, daß ein großer Theil ihrer Lehrer noch immer nicht zu der Ueberzeugung durchgedrungen ist, daß es gilt die geschichtlichen Thatsachen und deren Gesetze festzustellen. All dies und manches Andere läßt sich zugeben, andererseits auch den Nationalökonomen, daß mit bloßer „Gesetzeskunde", mit bloßer formalistischer Abstraktion und Deduktion am wenigsten auf dem staatswissenschaftlichen Gebiet Ergebnisse zu gewinnen sind. Aber wir haben eben die Thatsachen zu nehmen wie sie sind, und dürfen bei engerer Verbindung auf eine heilsame innerliche Reform beider Wissenschaften hoffen.

Zunächst gibt es ja gewisse „Grenzgebiete", welche nothwendig der gemeinsamen Pflege bedürfen; es genügt, an die Verwaltungslehre (Polizei) zu erinnern.

Sodann hat auch der Nationalökonom die geschichtlich gegebenen Thatsachen, sei es einer Vergangenheit oder der Gegenwart, vom staatlichen Standpunkt aus, somit nach Maßgabe der bestehenden oder der angemessenen Rechtsordnung zu prüfen, nicht oder doch nicht vorwiegend als Antiquar, Philologe, Statistiker u. s. f., wie nützlich dies auch alles sein mag. Denn die politische Oekonomie soll die Wissenschaft sein von dem Wirthschaftsleben der Gesellschaft, d. i. doch der historischen, in einem gegebenen Staat (Reich) nach einer bestimmten Wirthschaftsordnung lebenden Menschengesammtheit. Und diese Wirthschaftsordnung ist ja zum weitaus größten Theile Rechtsordnung, das Recht ja nur die Ordnung der äußeren Lebensverhältnisse der Gemeinschaften. Wer nicht die Rechtsordnung der hellenischen, römischen, karolingischen, Feudalzeit, der Gegenwart kennt, vermag auch das Wirthschaftsleben dieser Epochen nicht zu verstehen. Der weitere Fortschritt der Nationalökonomie ist m. E. wesentlich dadurch bedingt, daß dieselbe von juristisch gebildeten Männern getrieben wird.

Andererseits hat ein großer Theil, ja der überwiegende Theil unseres Privatrechts zum Gegenstand die „Güterverhältnisse", die Thatbestände somit, welche es regelt, sind überwiegend wirthschaftliche, zum kleineren Theil (im sogenannten reinen Familienrecht) rein ethische. Desgleichen bilden das Objekt öffentlichen Rechts die gesellschaftlichen Verhältnisse des Staatslebens. Ohne die Grundlage und ohne das Gesetz, welches die Gestaltung dieser Verhältnisse, wechselnd nach Zeit und Ort, bestimmt, läßt sich weder eine angemessene Rechtsnorm aufstellen, noch die gegebene richtig und allseitig verstehen. Gewohnheitsrecht und Gesetz sind ja nur äußere Sanktionen, welche nicht einmal den Gesammtinhalt der in stetem Fluß begriffenen Rechtsordnung, die den wirthschaftlichen Anschauungen und häufig ganz neuen gesellschaftlichen Zuständen sich zu akkommodiren hat, erschöpft. Wenn sicherlich das „positive" Recht Lücken aufweist, so können diese doch nicht, wie einst, aus dem hohlen und abstrakten „ewigen Naturrecht" ausgefüllt werden, sondern es können die anwendbaren Rechtssätze lediglich aus dem empirisch oder richtiger wissenschaftlich begriffenen Wesen der Lebensverhältnisse (der Thatbestände), der arg mißverstandenen „Natur der Sache" entnommen werden[484]); darin ist ja auch der neuerdings, namentlich von Ihering so energisch, obwohl zu einseitig betonte „Zweck im Recht" mitenthalten. So wenig es jemals einen großen Gesetzgeber gegeben hat, welcher nicht die wirthschaftlichen und anderweitigen socialen Verhältnisse seines Staats und zwar nicht lediglich empirisch, sondern auch in principieller Durchdringung erkannt hat, so wenig läßt sich ein wirklich großer Richter oder Anwalt denken, welcher nicht, namentlich für die noch sehr flüssigen modernen Rechtszweige, eine gründliche wirthschaftliche Schulung mitbrächte, man möchte denn Gesetzeskunde und technisch-formale Gewandtheit für Rechtswissenschaft halten. Wenn wer das Handelsrecht handhaben, das Handelswesen, wer das Seerecht handhaben, das Seewesen, wer Agrarrecht anwenden,

die ländlichen Besitz- und Wirthschaftszustände genau kennen muß, so muß ein jeder tüchtige praktische Jurist — und zwar in viel höherem Grade als der gelehrte, vielleicht überwiegend rechtshistorische, prozessualische, strafrechtliche Gegenstände behandelnde Jurist — über die wirthschaftlichen Grundfragen von Produktion, Konsumtion, Vertheilung der Güter u. s. f. klare Vorstellungen besitzen.

Das Alterthum kannte die heute übliche Scheidung nicht. Es gab zwar bei den Hellenen schon Rechtskunde, aber noch keine ausgebildete Lehre der Nationalökonomie. Immerhin war doch Aristoteles der größte Kenner der gesammten, auch das Wirthschaftsleben umfassenden Staatslehre, Xenophon und Plato haben Rechts- und Staatslehre stets verbunden behandelt. Die großen Römischen Juristen aber waren vollendete Meister auch der freilich auf einer anderen Grundlage stehenden Wirthschaftslehre, wenngleich sie ein System derselben nicht aufgestellt haben — ihre allgemeinen wirthschaftlichen Begriffe sind auch heute kaum übertroffen; über Gut, Werth, Geld, Umsatz, Zins, Frucht und unzähliges Anderes findet sich bei den bedeutendsten Vertretern der heutigen Nationalökonomie selten Besseres, nicht selten viel Schlechteres als bei den Meistern der klassischen Jurisprudenz. Wie dann die Rechts- und Wirthschaftslehre der mittelalterlichen Kirche ein durchaus einheitliches Gebäude großartigster Konsequenz darstellt, wie nicht minder die Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts eine enge zusammenhängende Staats- und Wirthschaftslehre, jeder in seiner Art, aufstellen, ist zur Genüge bekannt. Daß in der Brandenburgisch-Preußischen Monarchie Verwaltungs- und Rechtsordnung enge zusammenhingen, ist oben dargethan, und unter den Regeneratoren der Preußischen Monarchie befinden sich zahlreiche, volkswirthschaftlich gründlich durchbildete Männer, wie der Reichsfreiherr vom Stein, Barthold Niebuhr, auch hat die A. Smith-Kraus'sche Schule zu Königsberg Staatsmänner wie v. Schön und zahlreiche andere großgezogen. Die Gegenwart aber

verträgt gerade auf diesem Gebiete den Dilettantismus weniger als irgend welche vergangene Epoche.

Es ist der engste Zusammenhang rechts- und staatswissenschaftlicher Bildung zu begreifen und, soweit dies durch Staatseinrichtungen möglich, methodisch durchzuführen.

Und nun gar das öffentliche Recht. Für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, für Kirchenstaatsrecht u. dgl. liegt das ja auf der Hand. Aber man denke nur an das so ungebührlich vernachlässigte Völkerrecht, dessen Pflege doch schon 1797 eingeschärft worden ist! Die großen Fragen der internationalen Rechtsausgleichung, wie der Schaffung eines wirklich internationalen Privatrechts u. s. f., welche in den letzten Jahrzehnten die Europäische Juristenwelt beschäftigen, stehen damit in engem Zusammenhang.

Seitdem das Deutsche Reich zur Weltmacht emporgestiegen ist, der deutschen Diplomatie die wichtigsten politischen Aufgaben zugefallen sind, den deutschen Konsulaten die Vertretung der kommerziellen und industriellen Interessen Deutschlands auf dem ganzen Erdkreis obliegt, endlich die beginnende Kolonialpolitik gründlichste Erkenntniß der so schwierigen völkerrechtlichen Fragen erfordert, läßt sich auch das unmittelbare praktische Interesse des Reichs an sorgfältiger Fachbildung seiner zahlreichen hochverantwortlichen Beamten gar nicht mehr bezweifeln. Alle Ressorts der Verwaltung, nicht am wenigsten das auswärtige Amt des Deutschen Reichs, haben ihr Augenmerk darauf zu richten.

Dritter Abschnitt.

Persönliche Bestrebungen und Erfahrungen.

Vor nahezu 30 Jahren habe ich die Ueberzeugung ausgesprochen, daß eine definitive Besserung der Deutschen, insbesondere der Preußischen Rechtszustände nur von vier großen Maßregeln zu erwarten stehe: von der ökonomisch günstigeren wie von lästigen Verwaltungsgeschäften möglichst freien Stellung des Richterstandes; von der Freigebung der Advokatur; von der Einsetzung eines obersten Deutschen Gerichtshofs[484 a]); von einem deutschen Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts.

Mit dankbarster Empfindung habe ich erlebt, daß diese für jene Zeit gar hoch gespannten Anforderungen verwirklicht worden sind oder sich doch der Verwirklichung in absehbarer Zeit nähern.

Ich habe gleichzeitig an die Universitätslehrer die Anforderung gestellt, daß sie weitaus mehr, als bisher geschehen, als namentlich an Preußischen Universitäten üblich war, sich mit unmittelbarer Anleitung ihrer Zuhörer in exegetischen und praktischen Uebungen befassen und durch ihren Eifer allmählich die Trägheit und den Schlendrian der Studirenden überwinden sollten. Ich habe damals gesagt[485]):

„Der Unterricht muß sich wiederum in höherem Grade

zugleich den Quellen und dem Leben zuwenden: Interpretationsübungen und Praktika erscheinen uns als die nothwendigen Ergänzungen und Gegengewichte gegen den immer mehr sublimirten dogmatischen Unterricht, als die wesentlichsten Mittel zur Erweckung eigener Selbstthätigkeit. Die ersteren sollen eigene Beherrschung der Quellen lehren, also emancipiren von sklavischer Nachbeterei, noch mehr aber an ewigen Mustern die Behandlung wie praktischer Fälle, so dogmatischer Fragen üben. Die letzteren sollen unmittelbar in das Getriebe des Lebens einführen, das spiritualistische Dogma aus seiner Lehrsatzhöhe herabziehen zur wirklichen Anwendung — damit auch, wie hinzuzufügen ist, häufig die Grenzen seiner Anwendbarkeit bestimmen; darlegen, wie das im System scharf Geschiedene in der Wirklichkeit nahe zusammen steht und häufig in bunter Verschlingung sich durch einander wirrt, wie die abstrakten Regeln des materiellen Rechts und des Prozesses auf einander einwirken und nur in ihrer Verbindung richtig begriffen werden können. Damit gewinnt der Unterricht eine ganz andere Frische, ein erhöhtes Interesse auch für diejenigen, welche der reinen Wissenschaft weniger zugänglich sind; sie entwickeln und üben ihre eigenen Kräfte, lernen sich als thätige Glieder des Universitätskreises fühlen. — Nicht als ob dies wesentlich neue Anforderungen wären: die Einsichtigen haben solche längst gestellt und auf einzelnen Universitäten (Göttingen, Jena, Heidelberg, Kiel und sonst) mit großem Erfolg durchgeführt. (Es darf wohl daran erinnert werden, daß bereits die Statuten der Bonner juristischen Fakultät von 1834, Abschn. I, §. 9 den Nutzen der Praktika sehr eindringlich hervorheben, und daß unter den hervorragendsten deutschen Juristen nicht wenige vorzugsweise gerade durch ihre Praktika die Studirenden anzogen und so eine äußerst fördernde Lehrthätigkeit entwickelten; es wird genügen, Mittermaier, Thöl, Guyet, Briegleb, Jhering zu nennen — aber keiner von diesen Männern hat auf einer alt-Preußischen Universität gelehrt!) Gerade

hierin aber steht Preußen durchaus zurück. Die Praktika insbesondere sind auf seinen Universitäten ungebührlich vernachlässigt, weil — und dies kann man noch heute von unzähligen Praktikern hören, welche von dem Nutzen der praktischen Uebungen auf der Universität durchaus keine Ahnung haben — der Referendar die ‚praktische Geschicklichkeit während seiner vieljährigen Vorbereitungslaufbahn im Staatsdienst zu erlangen hinreichende Gelegenheit habe'! Diese Vorstellung ist eine völlig irrige, sie verwechselt die schon auf der Universität nach Maßgabe der Unterrichtseinrichtungen ebenso mögliche wie nothwendige praktische Gymnastik, eine Art ‚juristischer Klinik', mit der späteren Bethätigung des Wissens in mehr oder weniger selbständiger Arbeit. Wir verlangen von dem in die Praxis eintretenden Juristen keineswegs diejenige sichere nnd gleichmäßige Beherrschung, schnelle und gewandte Handhabung des Rechtsstoffes, noch weniger jene bloße Geschicklichkeit, welche häufig nichts anderes als Routine ist, wohl aber wissenschaftliche Durchdringung der Theorie durch Selbstarbeit und Uebung an praktischen Fällen, die Fähigkeit zur Entscheidung einfacher Prozesse; es soll dem Referendar die Beschämung erspart werden, in den ersten Jahren der Praxis dem Kanzlisten und Registrator auch in solchen Dingen nicht gewachsen zu sein. Nun tritt aber gegenwärtig die große Mehrzahl der Preußischen Juristen in dieser Hinsicht völlig unreif in die praktische Laufbahn."

Ich habe später[486]) hinzugefügt:

„Der heutige Student der Rechtswissenschaft soll anders und besser lernen als vor Zeiten in Preußen üblich war. Es ist vollkommen richtig, daß unser juristischer Universitätsunterricht sich zu seinem Nachtheil nicht allein von den fast überwiegend, ich fürchte allzu praktischen Kursen der Mediziner und Naturwissenschafter, sondern auch von den überall mit Uebungen untermischten Studien der Historiker, Philologen, Theologen unterscheidet. Indem den Studirenden der Staats- und Rechtswissenschaften der Lehrer lediglich als Vortragender gegenübersteht, knüpft sich

zwischen ihm und seinen Hörern nur schwer ein engeres Band, ist die Thätigkeit des ‚Hörers‘ eine ausschließlich receptive, fehlt die Anleitung zur Entwickelung eigener Kräfte und zur eigenen produktiven Arbeit.“ „Auf den alt-Preußischen Universitäten sind die Praktika gar nicht, kaum exegetische Uebungen über Gaius oder die Pandekten aufgekommen; sogar an den unvergeßlichen Pandektenübungen Keller's betheiligten sich zu meiner Studienzeit etwa zwölf ‚Exegeten‘ — an jeder nicht-Preußischen Universität von gleicher Studentenzahl wären es mindestens zehnmal so viele gewesen. Die unvergleichlich bildende Kraft kasuistischer Pandektenexegese, insbesondere ganzer Pandektentitel habe ich an mir selbst als Lernender wie als Lehrer oft genug erprobt.“

Meine und Anderer [487]) Anregung ist auf guten Boden gefallen. Nicht durch die oberste Justizverwaltung, nicht einmal durch Unterstützung des Unterrichtsministeriums, sondern durch die Selbstthätigkeit der Universitätslehrer ist gegenwärtig wohl auf allen Universitäten, wenngleich vielleicht immer noch nicht ausreichend, dafür gesorgt, daß exegetische und praktische Uebungen gehalten werden; die für die weitere wissenschaftliche wie praktische Förderung der bereits durchbildeteren Studenten so wichtigen rechts- und staatswissenschaftlichen Seminarien sind gegenwärtig auf allen Preußischen Universitäten errichtet [488]). Wer selbstthätig arbeiten will unter Anleitung eines Rechtslehrers, kann es jetzt überall. Die den Studirenden bei ihrer Immatrikulation mitgetheilte „Anleitung zum juristischen Studium“ weist nachdrücklich auf die Wichtigkeit dieser Uebungen hin — daß von denselben noch immer nicht entsprechender Gebrauch gemacht wird, hängt nur zu sehr mit der „Preußischen Tradition“, mit der zu kurzen Studiendauer und mit der zweckwidrigen Länge der praktischen Vorbereitungslaufbahn zusammen.

Ich habe weiter verlangt, daß neben den überwiegend privatrechtlichen oder doch specifisch juristischen Theilen der

Jurisprudenz, wohin ja in gewissem Sinne auch Straf- und Prozeßrecht zählen, das öffentliche Recht und das Gebiet der Staatswissenschaften, und zwar ohne Vernachlässigung der allgemeinen Bildung, in weitaus höherem Maße gepflegt werde, und ich hatte an diese Anforderung, sowie an das Verlangen der Selbstthätigkeit während der Studienzeit, das weitere Ansinnen geknüpft, daß die überhaupt nicht mehr ausreichende, jedenfalls bei diesen Anforderungen völlig unzureichende dreijährige Studienzeit gesetzlich auf vier Jahre verlängert, die praktische Vorbereitungszeit aber auf höchstens drei Jahre herabgesetzt werde — und daß ersteres gerade für Preußen, dessen Studirende auch ein umfassendes und schwieriges Landesrecht kennen lernen sollen, und zwar verständigerweise schon beim Eintritt in die Praxis in den Hauptpunkten beherrschen müssen, unumgänglich geboten sei. Diesen Punkt habe ich, vielleicht zu einseitig, weil nur dieser der gesetzlichen Regelung bedurfte, in meiner zweiten Schrift (1878) besonders hervorgehoben.

Ich habe endlich, und zwar im engen Zusammenhange mit diesen Anforderungen, in beiden Schriften eine strenge erste Prüfung und eine andere, zweckentsprechende Zusammensetzung der Prüfungskommissionen verlangt. Der Schwerpunkt der staatlichen Prüfungen dürfe nicht, wie bisher zweckwidrig, im damaligen dritten (jetzt zweiten), sondern im ersten Examen liegen — unter der Voraussetzung, daß dieses den nöthigen Anforderungen entspreche, habe die damalige zweite Prüfung wegzufallen.

Nur das letztere ist geschehen — in allem Uebrigen sind die alten Zustände nicht allein unverändert geblieben, sondern sie haben sich in sehr erheblichen Beziehungen verschlechtert.

Dies ist in den beiden ersten Abschnitten dieser Schrift ausreichend dargethan.

Wenn ich so vor langen Jahren zu Ueberzeugungen gelangt bin, an welchen ich noch gegenwärtig, trotz sehr

reicher und mannigfacher Erfahrungen, und zwar nach strengster unbefangener Prüfung, in allem Wesentlichen festhalte, so möchte ich, bei allem Mißtrauen gegen das eigene Urtheil, in dieser Thatsache immerhin eine erhebliche Gewähr für deren Richtigkeit erblicken; es steht mir aber jetzt in der Hauptsache auch zur Seite die fast ausnahmslose Zustimmung der so zahlreichen erfahrenen Männer, und zwar keineswegs allein von Universitätslehrern, sondern auch von gewiegtesten Praktikern und Staatsmännern, welche überhaupt den so schwerwiegenden und komplicirten Fragen eine mehr als oberflächliche Aufmerksamkeit zugewendet haben. Die immer wiederholte Behauptung, daß die Meinungen der „Professoren", sei es über die Unzuträglichkeit der bestehenden Zustände, sei es über die Mittel zu deren Abhülfe, weit aus einander gingen, daß jeder andere Vorschläge mache, ist im Wesentlichen durchaus unrichtig. In dem ersten und zweiten Kapitel des ersten Abschnitts dieser Schrift ist das Gegentheil, wie ich glaube, unumstößlich dargethan. Daß es in untergeordneten Punkten an Differenzen nicht fehlt, daß einige wenige sogar hervorragende Männer in wesentlichen Punkten anderer Ansicht sind, ist selbstverständlich und, zumal in Deutschland, so unausbleiblich, daß diese Thatsache an dem Gesammtergebniß der „Enquete" nichts ändert. Ich möchte aber auch annehmen, daß die im zweiten Abschnitt dieser Schrift versuchte geschichtliche Darlegung zur Beseitigung, mindestens zur Milderung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten führen wird.

Nicht um die Richtigkeit meiner Urtheile, welche ja nur aus unzweifelhaften, durch alle Welt zu kontrolirenden Thatsachen entnommen sind, und meiner Vorschläge zu bestärken, sondern nur um darzulegen, daß ich mich in der besonders günstigen Lage befinde, für diese Urtheile eine auch in persönlichen Erfahrungen beruhende, recht breite Grundlage zu besitzen, will ich Einiges anführen.

Als ich 1859 meine erste Schrift über diesen Gegen-

stand veröffentlichte, war ich noch Privatdocent in Heidelberg, hatte aber doch bereits Gelegenheit zu mannigfachen belehrenden Beobachtungen gefunden. Während meiner Schulzeit hatte ich, vor allem in Alterthumskunde und Geschichte, den trefflichen Unterricht ungewöhnlich hervorragender Lehrer, des späteren Oberschulraths und Gymnasialdirektors Joachim Marquardt, Mitarbeiter Theodor Mommsen's an dem Hauptwerk über die Römische Alterthumskunde, und des späteren Greifswalder Universitätsprofessors Theodor Hirsch, des Mitherausgebers der Scriptores rerum Prussicarum, des Verfassers der klassischen „Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs", genossen. Auf den Universitäten Berlin, Bonn, Heidelberg habe ich dann in den politisch so bewegten Jahren 1847—1851 meine Studien gemacht und an dem studentischen wie politischen Leben einen nur zu lebhaften, für meine Fachausbildung nicht gerade förderlichen Antheil genommen, daneben aber auch in den ersten Jahren Philosophie, Geschichte, öffentliches Recht nicht ohne Erfolg getrieben, in den letzten zwei Jahren äußerst angestrengt und möglichst quellenmäßig, insbesondere unter Böcking's und Keller's, Mittermaier's, R. von Mohl's und Jolly's Leitung, Civil- und Criminalrecht, Prozeß, Staatsrecht und Deutsches Recht gelernt, Puchta's Werke und Savigny's System genau durchgearbeitet, von Brinckmann's Vorträgen für das Handelsrecht, von Heydemann's eleganter Exegese für das Preußische Recht lebhaftes Interesse gewonnen, an Praktika und Exegetika, namentlich den ausgezeichneten Interpretationsübungen Keller's, mich eifrig betheiligt. Auf Anregung Mittermaier's wohnte ich, behufs gründlicher Erlernung des damals für Preußen noch neuen mündlichen Strafprozesses, insbesondere des Schwurgerichtsverfahrens, vier Wochen hindurch (Ostern 1850) dem großen Stauff'schen Prozeß zu Darmstadt bei, und habe unter desselben ehrwürdigen Mannes Anleitung zahlreiche Kriminalakten, auch aus dem Gebiete des Englischen Rechts, durchgearbeitet. Brinckmann's Anregung veran-

laßte mich zur Wahl meiner günstig aufgenommenen Inauguraldissertation aus dem Handelsrecht. In Halle — denn in Berlin wurde mir, trotz Keller's lebhafter Förderung, aus konfessionellen Gründen die Zulassung verweigert — machte ich mein Doktorexamen und lernte so, nach damaligen Einrichtungen, die erste juristische Prüfung pro auscultatura nicht kennen. Aber schon auf der Universität war mir der Gegensatz zwischen den Preußischen und nicht-Preußischen Studirenden der Rechtswissenschaft grell genug entgegengetreten, namentlich überschritt der Unfleiß in Bonn jede Vorstellung. Ich erlebte ferner an nächsten Bekannten, daß man „Auskultator" werden könne, ohne je eine juristische Vorlesung besucht oder ein gutes juristisches Buch gelesen zu haben, nach einem sechswöchentlichen, höchstens zweimonatlichen „Repetitionskurs", und daß nahezu alle Fragen, welche dermalen von der Prüfungskommission des Berliner Kammergerichts gestellt zu werden pflegten, genau bekannt waren. Ich erlebte bei meiner Referendariatsprüfung (in Marienwerder), daß mein Examinator, ein sehr würdiger und tüchtiger Preußischer Praktiker, der erste Appellationsgerichtsrath, welchen ich kennen lernte, mich bei der vorgeschriebenen Exegese durch seine Unkenntniß des römischen Rechts in peinliches Erstaunen setzte. Meine sehr lehrreiche, nahezu vierjährige praktische Vorbereitungszeit bei den sehr tüchtigen Danziger Gerichten habe ich bereits (oben S. 225) erwähnt. In Verbindung mit einem ausgezeichneten Richter, jetzt Rath am Reichsgericht, richtete ich damals einen wissenschaftlichen Zeitschriftenzirkel für die Gerichtsangehörigen ein; auch unter den jüngeren Männern befanden sich gut durchbildete Juristen, zum Theil jetzt in den höchsten Stellungen — wir hielten ein juristisches Kränzchen, in welchem Vorträge, insbesondere aus dem Gebiet des Landesrechts unter Benutzung der „Materialien", gehalten wurden; eine andere freie wissenschaftliche Vereinigung der meist älteren „Studirten" aller Fächer gab Anlaß zu historischen, auch rechtshistorischen Vorträgen. Kurz, ich betrachte diese Zeit, trotz mancher auf Formalien verschwendeter Stunden, als eine in jeder Be-

ziehung fruchtbringende, und ich habe während dieser Jahre eine Reihe trefflicher und gediegener Preußischer Richter und Anwälte, welche auch den jüngeren Mann freundlich zu kollegialem Verkehr heranzogen, kennen gelernt; mit nahezu allen bin ich auch später in erfreulichster Verbindung geblieben.

Als ich dann, in Preußen wider das Gesetz durch meine Konfession von der akademischen, von der richterlichen und wesentlich auch der advokatorischen Laufbahn ausgeschlossen[488a]), einen außer-Preußischen Staat zum Aufenthalt wählen mußte, hatte ich mich gegen drei Monate auf einer großen Zahl deutscher, auch österreichischer Universitäten aufgehalten, in Hamburg die dortige handelsgerichtliche Praxis genauer kennen gelernt, endlich mich in dem ja vorwiegend von Preußischen Juristen besuchten Heidelberg habilitirt. Hier habe ich fünfzehn Jahre hindurch, zuerst das Preußische Recht und die Preußische Rechtsgeschichte, das Handelsrecht und einzelne Theile des römischen Rechts vorgetragen, später vorwiegend Handelsrecht, römisches Recht und Encyklopädie gelehrt, daneben jedes Semester Interpretationsübungen aus den römischen Quellen, häufig praktische Uebungen gehalten. Ich fand dabei, daß das Preußische Recht fast von Niemand studirt, daß die Praktika und Exegetika fast ausschließlich von Nicht-Preußen besucht wurden, daß die Preußischen Studirenden das öffentliche Recht und die Staatswissenschaften, welche gerade in Heidelberg durch vorzügliche Lehrer vertreten waren, in der gröblichsten Weise vernachlässigten, und daß all dies sich ganz anders verhielt, nicht nur bei den Studirenden aus den nicht-Preußischen Gebieten Norddeutschlands (Braunschweig, Mecklenburg u. s. f.), sondern auch vornehmlich bei den Badischen Studenten, für welche nach dreieinhalb-, thatsächlich mindestens vierjährigem Studium eine sehr strenge Prüfung beim Eintritt in die kurze praktische Vorbereitungszeit vorgeschrieben und durchgeführt wurde. Ich habe selbst einmal, in Vertretung eines erkrankten Ministerialraths, an einer solchen, etwa drei Wochen währenden Gesammt-

prüfung von mehr als 30 Kandidaten Theil genommen und war erstaunt, nicht allein über die Anforderungen, welche gestellt wurden, sondern auch über das gründliche Wissen im gemeinen Recht und im Landesrecht wie in den Staatswissenschaften, und die gute Methode der meisten Kandidaten. Unter diesen Kandidaten, welche ich großentheils aus meinen Vorlesungen kannte, befanden sich, ich glaube der Mehrzahl nach, die flottesten Korpsburschen, welche ihre akademischen Jahre sehr gut genossen, gleichwohl die Vorlesungen regelmäßig besucht, vielfach auch für sich ordentlich studirt hatten; „Repetitorien" waren verhältnißmäßig selten und sollen wesentlich wissenschaftlich gehalten worden sein. Als „Bezirksrath" habe ich mich mehrere Jahre hindurch an der in Baden früh organisirten Selbstverwaltung betheiligt.

Ich habe dann im Richteramt am Reichs-Oberhandelsgericht zu Leipzig, im belehrendsten Verkehr mit vielen hochbegabten und tief durchbildeten Praktikern, ja mit genial-schöpferischen Juristen, wie sie Deutschland nur wenige aufweist, aus den Akten und den Anwaltsvorträgen die Rechts- und juristischen Bildungszustände aller Theile Deutschlands in reichem Maße kennen gelernt. Endlich habe ich, seit elf Jahren im Berliner Lehramt, vielfach auch an der ersten juristischen Prüfung — ich nehme an, daß ich etwa 30 Mal, somit gegen 180 Kandidaten, examinirt habe — betheiligt, in steter Verbindung mit den Studirenden wie mit erfahrenen Deutschen und nicht-Deutschen Fachgenossen, keinen Anlaß gefunden, die früher gewonnenen Anschauungen in irgend einem wesentlichen Punkte zu modificieren, wie dankbar ich auch für jede Belehrung von einsichtiger Seite bin. Auf Einzelheiten komme ich noch bei Erörterung der Reformvorschläge zurück.

Ueber den Fleiß der Studirenden, wenngleich dieselben vielfach zu lange Ferien machen, d. h. zu spät sich melden und zu früh die Universität verlassen, habe ich und haben meine Kollegen von der hiesigen Universität, wie auch ein

neuerdings an das Unterrichtsministerium erstatteter Gesammtbericht unserer Fakultät ergibt, keinen begründeten Anlaß zur Klage. Die einzelnen Vorlesungen sind selbstverständlich verschieden besucht; am schwächsten und unregelmäßigsten wohl die propädeutische Encyklopädie, deren sehr großen Nutzen die Studirenden am wenigsten einzusehen pflegen, sowie die Vorlesung über Institutionen, dann leider, in neuerer Zeit, auch die rechts-historischen und die Vorträge über Preußisches Civilrecht; etwas günstiger gestaltet sich die Frequenz für das öffentliche Recht, wenigstens für das Staatsrecht, im minderen Maße für das Völkerrecht, desgleichen für die Staatswissenschaften. Die stärkste und andauerndste Frequenz zeigen die Pandekten, das Handelsrecht (wohl gegen 90 % der inscribirten Zuhörer, häufig mehr als die Zahl der eingeschriebenen), annähernd auch das Deutsche Privatrecht. An den „Praktika“ betheiligt sich immer noch eine unzureichende Zahl. Die seminaristischen Uebungen haben durchgehends, insbesondere für Römisches Recht und Handelsrecht, guten Erfolg; ich selbst habe darin die erfreulichsten Erfahrungen gemacht, so daß z. B. im soeben verflossenen Winter unter 17 Theilnehmern meines handelsrechtlichen Seminars sich 15 durch umfassende wissenschaftliche Arbeiten betheiligt haben und daß wohl eine Mehrzahl unter diesen Arbeiten sich als gründliche, einzelne als hervorragende Doktordissertationen qualifiziren würden. Daß die sogenannten „Verbindungsstudenten“ auch in Berlin die Vorlesungen gar nicht oder kaum besuchen, noch weniger natürlich die „Uebungen“, fällt bei deren geringer Zahl nicht ins Gewicht. Erheblicher ist der Ausfall an den inscribirten „Freiwilligen“, welche, mit seltensten Ausnahmen, niemals im Kolleg erscheinen, auch kaum jemals dazu in der Lage sind.

Sehr gering ist freilich hier, wie auf sämmtlichen Preußischen Universitäten, mit Ausnahme Göttingens, die Zahl der juristischen Doktoren[489]). Das wäre nicht weiter auffallend, da die Erlangung der juristischen Doktor-

würde zur Zeit in Preußen keinerlei materielle Vortheile gewährt, obwohl sie selbstverständlich Vorbedingung der Habilitation ist. Aber die Zahl der Preußischen Juristen, welche diese Würde erwerben, ist gleichwohl sehr beträchtlich, nur daß sie nicht eine alt-Preußische Universität, sondern vorwiegend Göttingen, Leipzig, Heidelberg, Jena für diesen Zweck wählen. Denn mit dem „unfehlbaren Instinkt“, welcher, wie Gneist zutreffend bemerkt, den jungen Preußischen Juristen stets diejenige Prüfung und an demjenigen Ort wählen läßt, mittelst deren er am leichtesten zum Ziele gelangt, entzieht sich der sogar durchbildete und kenntnißreiche Rechtskandidat oder Referendar den strengen Anforderungen der alt-Preußischen Universitäten, welche, außer der überall wesentlich gleichen mündlichen Prüfung, in einer gedruckten Dissertation und in Bearbeitung mehrerer Texte bestehen, um mit geringerem Aufwand an Zeit und Arbeit sich anderswo, wo es leichter gemacht wird, den Doktorhut zu erwerben. Hier kann Abhülfe geschafft werden nicht etwa durch eine erhebliche Ermäßigung derjenigen Ansprüche, welche die alt-Preußischen Universitäten statutenmäßig stellen und stellen müssen, sondern nur durch angemessene Verschärfung dieser Anforderungen auf den übrigen Universitäten. Es steht zu hoffen, daß eine Verständigung darüber stattfindet, daß namentlich überall eine und zwar zu druckende Dissertation, womöglich, wie das schon jetzt in Straßburg geschieht, mit dem Namen des Censors[190]) versehen, vorgeschrieben wird. Allerdings haben die allzu laxen Anforderungen, welche dahin führten, daß z. B. zu meiner Zeit seit Menschengedenken Jedermann das juristische Doktorexamen in Heidelberg bestanden hatte und daß so gewissenhafte Männer, wie v. Vangerow und Mittermaier, sich gegen alle Versuche, einen schärferen Maßstab anzulegen, mit äußerster Energie wehrten, sich mitunter z. B. in Heidelberg, wofür drastische Beispiele vorliegen, auch auf die Habilitation erstreckt — ein sicheres Zeichen, daß die Doktorprüfung und die Habilitation unter dem wunderlichen Gesichtspunkte eines lediglich formellen

Abschlusses der Studien, bezw. des rein formellen Antrittes einer akademischen Stellung durch einen „Gentleman" betrachtet wurden. In dieser Beziehung haben die deutschen Universitäten allen Grund, sich der strengen Praxis ihrer Preußischen Schwesteranstalten anzuschließen. Wie der berüchtigte Doctor „in absentia" überall gefallen ist[491]), so muß auch mit der schriftlichen Prüfung durch eine vom Publikum zu kontrolirende „wissenschaftliche" Arbeit voller Ernst gemacht werden. Ist die Erwerbung der Doktorwürde, gleich der Habilitation, durchaus fakultativ, so liegt um so weniger Grund vor, die Bedeutung dieser Auszeichnungen durch unterschiedslose Zulassung auch Unbefähigter herabzumindern.

Vierter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Die angeblich nothwendige Reform des Universitätsstudiums. Zwangskontrole und Zwischenexamen.

Seit geraumer Zeit werden die Deutschen Rechtsfakultäten wie die oberste Unterrichtsverwaltung mit Vorschlägen über die angeblich unerläßliche Umgestaltung des rechtswissenschaftlichen Unterrichts überschüttet. Sie entsprechen einer nahezu populären Strömung, welche die sogenannte „öffentliche Meinung“ in Preußen, aber auch nur hier bildet und welche ich schon früher (s. o. S. 32, 35, 67, 69 ff., 93 ff.) ausreichend karakterisirt habe; in der vollständig mitgetheilten Rede eines so angesehenen Mannes wie des Geh. Raths v. Winterfeld (s. o. S. 32 ff.) und leider auch in Reden wie Schriften des gelehrten ehemaligen Obertribunalraths und Reichsgerichtsraths Dr. Otto Bähr, auf welche ich zurückkomme (s. Beilage 2), haben jene Anschauungen einen klassischen Ausdruck gefunden. Meist aber gehen die mit herbster Kritik der bisherigen Unterrichtseinrichtungen verbundenen „Reformvorschläge“ von gänzlich Unberufenen aus. Theils sind es noch sehr junge Universitätslehrer, welche auf sehr beschränkte Erfahrungen gestützt und nur zu häufig ohne ausreichenden Ueberblick über die Gesammtheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Disciplinen

sich zu Reformatoren berufen glauben und dann nicht selten höchst einseitig einen vielleicht relativ richtigen Gesichtspunkt vertreten. Theils und vorwiegend sind es Schriftsteller, in der Regel anonym, und Redner, welche nicht einmal dem akademischen Beruf angehören: Assessoren, vielleicht Referendare, junge Amtsrichter oder auch „alte Praktiker" — denn mit dieser Bezeichnung oder mit dem Motto „aus der Praxis" [488a]) weiß man ja den Nimbus einer weit über alle „graue Theorie" der einseitigen, unverständigen, nur auf ihr „Interesse" bedachten „Professoren" erhabenen Erfahrung um sich zu verbreiten — über deren Qualifikation, Erfahrungen u. s. f. in der Regel nicht das Geringste erhellt (s. oben S. 35). Diese Heilkünstler, insbesondere solche, welche die auch von ihnen nicht wegzuleugnenden Schäden der Preußischen Rechtszustände auf die Universitätslehrer abwälzen und diesen zurufen, zunächst selbst bei sich die bessernde Hand anzulegen, welche darüber spotten, daß die „schmutzige Wäsche" der Professoren vor dem Publikum ausgebreitet werde, sind um so zuversichtlicher und dreister, je geringer ihre Einsicht ist. Es herrscht hier eine gerade staunenswerthe, wohl auf jedem anderen Wissenschaftsgebiete — nur freilich hat ja bekanntlich sogar ein geistvoller Preußischer Jurist, v. Kirchmann, der Jurisprudenz den Karakter der „Wissenschaft" abgesprochen — und in jedem anderen Europäischen wie sogar Deutschen Staate unerhörte Naivetät, wenn nichts Schlimmeres. Es ist ja nicht anders, als ob ein Jeder, welcher einmal das Preußische Gymnasium, vielleicht mit Mühe und Noth absolvirt hat, sich berufen glaubte, über die schwierigsten Fragen der Gymnasialpädagogik ein maßgebendes Urtheil abzugeben.

Allerdings steht diese Neigung der Preußischen und nur der Preußischen „Praktiker" in engem, bereits dargelegten Zusammenhange mit der Preußischen Kodification, mit dem ungenügenden akademischen Studium (jetzt jedenfalls nicht mehr der Lehre) des allein anwendbaren vaterländischen Rechts, mit den Prüfungseinrichtungen und deren Handhabung,

endlich den mechanischen Vorbereitungskursen der Praxis, welche alle das wissenschaftliche Studium im höchsten Maße schädigen (s. o. S. 73 ff., 85 ff., 103 und den ganzen zweiten Abschnitt dieser Schrift).

Wenn uns neuerdings sogar von autoritativer Seite, immerhin nur hypothetisch, zugerufen wird: „Lehret besser, so wird besser studirt werden," so ist gegen beide Theile dieser Mahnung entschiedener Einspruch zu erheben.

Zunächst ist es völlig unrichtig, daß der Fleiß der Rechtsstudenten auf den alt-Preußischen Universitäten — anders scheint es auf den neu-Preußischen zu stehen (s. o. S. 15, 17) — im letzten Menschenalter zurückgegangen sei. Soweit meine eigenen und meiner Kollegen Wahrnehmung an der hiesigen Universität, welche doch die stärkste Juristenfakultät Deutschlands (Winter 1886/87: 1282 immatrikulirte Juristen, darunter 945 Preußen) ist, reichen, ist der Vorlesungsbesuch im Durchschnitt mindestens so groß, als in irgend einer früheren Zeit, die Selbstthätigkeit zahlreicher Studirender in den erst jetzt allmählich eingerichteten Praktika und den Seminarien eine erheblich größere als früher (s. oben S. 265 ff). Die gleichen Wahrnehmungen macht man z. B. in Breslau, Greifswald — vielleicht auch anderswo; daß nicht auch in Bonn, ist ein alter Schaden der dortigen Universität. Aber freilich bildet, nach wie vor, die Zahl der wirklich fleißigen und eifrig studirenden jungen Männer wohl noch kaum die Mehrheit; jedenfalls ist eine sehr erhebliche Minorität überaus lässig, eine sehr beträchtliche Zahl, vielleicht gegen ein Drittel, völlig apathisch. All das ist nicht neu, vielmehr althergebracht, und es gehört bei den Preußischen Prüfungseinrichungen und der gerade von entscheidenden Männern vertretenen Preußischen „Tradition" in der That eine höchst anerkennungswerthe sittliche Energie unserer jungen Männer dazu, um sich durch fortgesetzten Fleiß oder gar durch ungewöhnliche Anstrengung ein gründliches Wissen, oder wohl gar eine über das Normalmaß hinausgehende Durchbildung zu erringen. Die tüchtigsten jungen

Männer, welche mit den besten Vorsätzen die Universität beziehen, werden durch diese Tradition und durch das ansteckende, ja wiederum autoritative Vorgehen ihrer Fachgenossen verführt, ja geradezu genöthigt, sich ganz oder in erheblichem Maße dem Müßiggange zu ergeben. Nach meiner Wahrnehmung haben auch die Unsitten des Raufens, Trinkens u. dgl. nicht zugenommen, eher sich vermindert; neu ist nur, daß die früher etwas vollblütige Derbheit, ja Rohheit sich nicht selten in ein eleganteres Gewand hüllt, daß unter zahlreichen Studirenden, und zwar vorwiegend der juristischen Fakultät, ein ganz thörichter, maßloser Luxus Platz gegriffen hat, endlich, daß in gewissen, sehr einflußreichen Kreisen der Studirenden die Trägheit, welche früher immerhin thatsächlich geübt wurde — aber z. B. zur Zeit meiner Lehrwirksamkeit nicht einmal von den Heidelberger Korps, deren Mitglieder vielmehr, mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen, mindestens gewisse Fachvorlesungen ganz regelmäßig besuchten — zum „Verbindungsprincip" erhoben und mit allen Mitten, welche der Korporation zu Gebote stehen, auch gegen widerstrebende Mitglieder durchgesetzt wird! Ob bereits die „infame Exclusion" auf den Vorlesungsbesuch gesetzt ist, weiß ich nicht, aber das ist notorisch, daß Studirende vieler „Verbindungen" die Vorlesungen überhaupt gar nicht oder doch nicht mit „den Abzeichen ihrer Würde" besuchen — also allenfalls nur verstohlen, wie andere für „anständige" Menschen verpönte Orte! Es versteht sich, daß es nicht einmal erneuerter Strafmandate gegen die Ausschreitungen des „Pennalismus" (s. o. S. 149) bedarf, um solcher völliger Verkennung der Zwecke des Universtätsaufenthalts ein Ziel zu setzen, vielmehr reichen dazu die gewöhnlichen Disciplinarmittel der Universitätsbehörden vollkommen aus.

Andererseits empfinden jetzt gerade die fleißigsten und tüchtigsten Studirenden, wie ich aus sehr reicher Erfahrung bezeugen kann, daß die gesetzlich auf drei Jahre fixirte Studienzeit, deren Erweiterung nach Tradition und nach dem

maßgebenden Willen ihrer Eltern, Vormünder u. s. f., nach dem autoritativen Vorgang ihrer Kommilitonen durchaus nicht in ihrer Macht steht, völlig unzureichend ist, um den anwachsenden Wissensstoff zu bewältigen. Haben sie allenfalls einen oder den anderen Rechtszweig, meist das Pandektenrecht, gründlicher betrieben, so sind sie um so mehr genöthigt, die übrigen Disciplinen, insbesondere die Staatswissenschaften, zu vernachlässigen, außer Stande, sich an praktischen Uebungen oder gar an Seminarien, wenn nicht auf Kosten ihrer allgemeinen Ausbildung, zu betheiligen und sie fallen so in der Regel, selbst wider Willen, schließlich in die Hände eines jener „Repetitoren", welche die guten Keime völlig vernichten und den vorhandenen Drang nach selbstthätiger Ausbildung gründlich zu ertödten wissen.

Nicht minder unrichtig ist die Behauptung, daß der Unfleiß, die Unwissenheit vieler Studirender oder gar der so klaffende Schaden des Preußischen Rechtslebens in den Mängeln und Fehlern des Universitätsunterrichts wurzele. Diese Dinge gehören ja freilich nicht in das Bereich derjenigen Fragen, welche etwa durch Gesetz oder durch Verordnung zu regeln wären, und entziehen sich überhaupt durch ihre Natur zu sehr der Diskussion vor einem großentheils zur Beurtheilung nicht geeigneten weiteren Kreise. Um indessen auch dem Anschein zu begegnen, als wollte ich etwa einer unliebsamen Erörterung aus dem Wege gehen, mag Folgendes bemerkt werden.

Da die angeblichen Mängel unserer Lehrmethode doch nicht den preußischen Universitäten eigenthümlich sind, so müßte auch in anderen deutschen Staaten darüber geklagt werden, zumal die Lehrer der Preußischen Universitäten zum erheblichen Theil von nicht-Preußischen Universitäten her berufen sind und dort mit Erfolg gelehrt haben. Davon ist mir aber nichts bekannt. Nicht minder müßte es in hohem Grade auffallen, daß so zahlreiche nicht-Preußische (in Berlin im Winter 1886/87: 257 und dazu 15 Oesterreicher, ja nicht-Deutsche (in Berlin im Winter 1866/67: 65, darunter

5 Italiener, 10 Ungarn, 5 Russen, 18 Schweizer, 5 Amerikaner, 8 Asiaten u. s. f.) Studenten unsere Vorträge besuchen — während ihnen ja überall ausreichende Bildungsstätten zu Gebote stehen (vgl. oben S. 90).

Wem aber diese „praktischen" Beweise nicht ausreichen, dem mag gesagt sein, daß unsere gegenwärtige Lehrmethode das Erzeugniß einer vielhundertjährigen geistigen Arbeit ist, um welche uns alle Kulturvölker beneiden, und daß sie, bei allen selbstverständlichen Unvollkommenheiten, überhaupt wie in den einzelnen Individuen, besser und vollkommener ist, als irgend eine Unterrichtsmethode, welche die Geschichte unserer oder irgend einer anderen Wissenschaft aufweist. Und wer das dem „Preußischen Professor", welcher doch in die Universitätszustände der meisten europäischen Kulturstaaten recht genaue Einsicht gewonnen hat, nicht glauben will, glaubt es vielleicht dem kenntnißreichen und erfahrenen Franzosen[492], dessen Urtheil früher angeführt ist (S. 37 ff.)

An die Stelle der ursprünglichen exegetisch-disputatorischen Methode des Rechtsunterrichts wie der Literatur ist in Vortrag und in Literatur weit überwiegend getreten die systematische, welche allein eine Gesammtübersicht über weite Gebiete ermöglicht und zugleich die Orientirung über jeden einzelnen Punkt im höchsten Maße erleichtert. Wie viel dadurch an wirklicher Einsicht, an Stoffbeherrschung, an Zeitersparniß gewonnen ist, hat sich schon aus der früheren geschichtlichen Darstellung ergeben (oben S. 134 ff., 147 ff.), leuchtet auch jedem nur halbwegs Kundigen auf den ersten Blick ein. Ja, wir haben es darin zu einer hohen, von keinem anderen Kulturvolke bisher erreichten Virtuosität gebracht, sowohl auf dem Gebiet der dogmatischen, wie der historischen Rechtsdisciplinen und der Staatswissenschaften; sehr zahlreiche deutsche Werke aus allen diesen Gebieten sind in die meisten europäischen Sprachen übertragen und werden auch von fremden Nationen als unerreichte Muster knappster, präcisester Zusammenfassung anerkannt; ist doch sogar das anerkannte und wiederholt ins Französische übertragene bezw.

neubearbeitete Hauptwerk des französischen Civilrechts noch immer das vortreffliche, wenngleich nach unsern heutigen Ansprüchen in seiner Systematik und dogmatischen Methode unvollkommene Meisterwerk Carl Salomo Zachariä's. Wo Engländer (z. B. neuerdings der treffliche Edinburgher Rechtslehrer Muirhead) oder Italiener (z. B. der zu früh verstorbene Padeletti) eine systematisch brauchbare Arbeit fördern, lehnen sie sich durchweg an die „Deutsche Schule" an.

Ganz das Gleiche gilt von unsern Lehrvorträgen. Was hier, wie in der Literatur geleistet wird, beruht auf der stets vervollkommneten, vielhundertjährigen Erfahrung. Diese Methode allein ermöglicht es, im Laufe von nur drei bis vier Jahren eine im wesentlichen ausreichende, wenngleich natürlich noch der Vertiefung im Detail durch eigenes Studium bedürfende rechts- und staatswissenschaftliche Bildung zu gewinnen.

Allerdings hat bei dieser Methode sich der Studirende zunächst durchaus receptiv zu verhalten und er lernt den massenhaften Stoff nur in dem Zusammenhange und in der Beleuchtung kennen, welche Vortrag oder Kompendium gewähren. Aber wir führen doch zugleich, soweit uns irgend Zeit vergönnt ist, den Hörer in die wichtigsten Streitfragen ein, ermöglichen ihm die Gewinnung des eigenen Urtheils, weisen ihn überall auf die Quellen und die wichtigsten Einzelschriften, geeignetenfalls auch auf die Praxis hin, und suchen zugleich die Weiterstrebenden in exegetischen und praktischen Uebungen, in selbständigen wissenschaftlichen Seminararbeiten zu eigener Thätigkeit anzuleiten. Naturgemäß gelingt das nicht jedem Lehrer in gleichem Maße — die Lehrgabe ist verschieden, auch der Stoff mitunter recht spröde, und für diesen Stoff, wie für die nothwendig abstrahirende Betrachtungsweise fehlt es gerade den Studirenden unseres Faches nur zu häufig an der rechten Empfänglichkeit, zumal ein sehr beträchtlicher Theil dieser Studirenden die Jurisprudenz nicht aus besonderer Neigung zum Lebensberuf wählt, vielmehr lediglich, um später eine ehrenvolle

oder einträgliche Stelle zu erhalten, Macht und Einfluß zu gewinnen u. s. f. Wie es mit der „unpraktischen" d. h. nicht in die realen Lebensbeziehungen einführenden Sitte der Professoren, mit deren allzu „abstrakter" Methode sich verhält, haben wir bereits früher genau untersucht (S. 86 ff., 93 ff.). Die Hauptsache bleibt, daß, von Mißgriffen und Eigenheiten Einzelner abgesehen, da ja selbstverständlich nicht jeder „Professor" das Ideal seiner Gattung darstellt, und auch der tüchtige Lehrer hier, wie überall, häufig nur durch vieljährige, auch an Irrwegen reiche Erfahrung den richtigen Weg findet, dem Hörer und Lernenden überhaupt geistige Anstrengung zugemuthet werden muß, welche die preußische „Tradition" demselben ersparen will. Man verkennt, wie ich schon in einer früheren Schrift [493]) gesagt habe, bei den beliebten wegwerfenden Urtheilen, bei dem Verlangen einer „besseren Lehrmethode", die große Schwierigkeit des belebenden Rechtsunterrichts. Was und wie wir zu lehren haben, um praktische Juristen zu bilden — wenn auch nicht um über Aktenheften und die Formalien des Kanzleistyls zu unterrichten, was ja in früherer Zeit wohl auch auf der Universität „gelehrt" wurde — glauben wir selbst, die wir durch lange Schule gegangen sind und pädagogische Erfahrungen in ausreichendem Maße gesammelt haben, recht gut zu wissen — verstehen wir es nicht ausreichend, so möge man uns durch geeignetere Männer ersetzen; glaubt doch gegenwärtig gar mancher Referendar oder wohlbestellter Assessor mit seiner neuen „Lehrmethode" und dem aus zweiter, dritter oder zehnter Hand zusammengestoppelten Lehrstoff ganz andere pädagogische Ergebnisse erzielen zu können — es wird also an ausreichenden Kräften nicht fehlen.

Der systematische Vortrag bedingt eine gewisse Vollständigkeit — es soll eben der ganze Lehrzweig in richtiger Verbindung seiner einzelnen Theile vorgeführt werden. Darin nehmen wir es äußerst gewissenhaft, ja vielleicht zu peinlich im Verhältniß zu den Lehrern vieler anderen Disciplinen, welche sich mit orientirenden Einleitungen und genauerer

Darlegung einzelner Theile begnügen, das Uebrige dem Selbststudium überlassend. Unsere Studenten sind daran gewöhnt, ein sogenanntes „vollständiges Heft“ zu erlangen und legen darauf großes, häufig nur zu großes Gewicht. Hier darf dem Ermessen des einzelnen Lehrers, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Rechtszweigs, je nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein geeigneter Lehrbücher, auf welche die Verweisung zweckmäßig erscheint, keine Schranke gezogen werden. Die Behauptung aber, daß die „allzu weitläuftigen“ Collegia dem Studenten zu viel Zeit kosteten, ist in dieser Allgemeinheit völlig grundlos, wiewohl es ja natürlich ebensowohl „weitläuftige“ Professoren, wie sehr weitläuftige Richter, Anwälte, Regierungsräthe u. s. f. gibt. Es gibt aber auch sehr kurze, vielleicht zu kurze Vorträge. Wenn man z. B. in Berlin es fertig bringt, sehr wichtige juristische Disciplinen, etwa das Strafrecht, das Civilprozeßrecht, die deutsche Rechtsgeschichte in vier Stunden eines Sommersemesters durchzugehen, so ist das jedenfalls ein kleines, von unseren westlichen Nachbarn vielbeneidetes Kunststück. Wenn ich im Handelsrecht, mit Einschluß des Wechsel- und Seerechts, für welches ich sechs bis sieben Stunden des Winterhalbjahres verwende, die sehr schwierige Lehre von der Kommandit- und stillen Gesellschaft in etwa zwei oder drei Vortragsstunden darstelle, ohne etwas Wesentliches bei Seite zu lassen, so glaube ich sehr kurz und präcise zu sein. Uebrigens sind z. B. v. Vangerow und v. Wächter sehr weitläuftige und gleichwohl ausgezeichnete Lehrer gewesen, Albrecht ein zwar eminenter Lehrer, aber durch seine Kürze für die mittelmäßigen Köpfe unverständlich. Auf den auch von Preußischen Studirenden vielbesuchten außer-Preußischen Universitäten, wie Leipzig, Tübingen, sind weitaus längere Vorlesungen als bei uns üblich. Die „Concentrirung“ des Rechtsstoffs, in welcher gerade die Vorzüge der deutschen Methode gegenüber der weitläuftigen Exegese der „Texte“ bei andern Nationen bestehen, hat da ihre Grenze, wo sie beginnt, unverständlich oder oberflächlich zu

werden, und es kann sehr wohl ein acht-, ja zwölfstündiger Vortrag über das Deutsche Privatrecht oder über das Staatsrecht, ein achtzehnstündiger Vortrag über Pandekten sogar didaktisch viel vortheilhafter sein, mindestens aber eine geringere eigene Verständnißarbeit — worauf doch „zeitlich" alles ankommt — erfordern, als ein nur halb so langer Vortrag über den gleichen Gegenstand. Das durch seine Präcision und Kürze unerreichte Büchlein Keller's über den Römischen Civilprozeß ist zugleich eines der schwierigsten juristischen Werke. Die verständige Auswahl, die Betonung des Erheblichen u. dgl., nicht minder die äußere Art des Vortrags, ob ganz (?) frei oder mehr oder weniger dictando, so daß die Möglichkeit bleibt, die Hauptpunkte wenigstens in korrekter Formulirung zu notiren, ist Sache des einzelnen Lehrers und erfordert große Uebung wie sicherste Stoffbeherrschung. Die Behauptung, daß die Vorträge der Deutschen Rechtslehrer schlechthin oder auch nur überwiegend in mechanischen Diktaten beständen, ist eine völlig grundlose, vielmehr hat auch in dieser Beziehung der Rechtsunterricht im letzten Menschenalter sogar sehr erheblich an Frische, Lebendigkeit, ja an formeller Eleganz gewonnen. Jeder Lehrer bildet sich übrigens im Laufe der Jahre seine eigene Methode; je kürzer die ihm zugewiesene Zeit, je schwieriger die Aufgabe, je strenger seine Anforderungen an Korrektheit in Inhalt und Form, um so mehr wird er, wenn auch nicht zum eigentlichen Diktat, aber doch zu einer entsprechende Vortheile bietenden Methode greifen.

Die Länge oder Kürze des Vortrags aber begründet schon darum keinen irgend erheblichen Unterschied, weil, wo der Vortrag nicht ausreicht, auf die nicht selten viel schwierigere Literatur zurückgegangen werden muß, da doch immer die geistige Beherrschung eines häufig umfassenden positiven Materials erfordert wird. Wer daher nur etwa einen Theil „gehört" hat, muß den anderen Theil für sich studiren, und es wäre sehr erfreulich, wenn wir uns wichtige Ausführungen ersparen könnten, um den Hörer auf das eigene Studium

zu verweisen. Aber gerade mit diesem steht es ja zur Zeit viel schlimmer als mit dem „Hören“. Den Studenten in erster Linie und vorzugsweise auf Kompendien, Lehrbücher verweisen, ist völlig verkehrt; das sind zwar unumgängliche, aber versteinerte, d. h. zur bestimmten Zeit abgeschlossene Darstellungen eines in stetem wissenschaftlichen Flusse befindlichen Gegenstandes und die Verfasser von Lehrbüchern sind keineswegs immer die hervorragendsten Forscher und Denker, so wenig unter uns, wie etwa unter den Philologen, Medizinern, Naturforschern. Gerade hierin läßt sich nicht vorsichtig genug sein. Ich selbst habe immer nur nach meinen Grundrissen gelesen, welche die nöthigen Verweisungen auf Kompendien und sonstige Literatur enthalten. Sogar das eigene Kompendium steht sehr häufig nach wenigen Jahren, falls es nicht immer neue Auflagen erlebt, hinter dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft, noch mehr hinter dem gegenwärtigen Standpunkt des unermüdlich weiter arbeitenden Verfassers zurück; fremde Kompendien aber dem Vortrag zu Grunde zu legen, hat schon darum sein Mißliches, weil der selbständige Lehrer nur zu häufig genöthigt ist, die Auffassungen dieses Kompendiums zu berichtigen oder doch in Zweifel zu stellen und so einen didaktisch sehr nachtheiligen Zwiespalt der „Autoritäten“ bei dem Schüler hervorzurufen. Oder sollte etwa gar, wie neuerdings verlangt worden ist, jedem Universitätslehrer befohlen werden, ein bestimmtes Kompendium zu Grunde zu legen und falls, wie das in zahlreichen Zweigen unserer Wissenschaft von zahlreichen hervorragenden Lehrern behauptet werden dürfte, ein geeignetes Kompendium fehlt, selbst ein solches zu schreiben?! Wir leiden ohnehin an der Ueberfülle mittelmäßiger oder gar unreifer Kompendien in nahezu allen Rechtszweigen, und die Tradition, sich an „standard works“ anzuschließen, wird bei dem stark ausgeprägten Selbständigkeitsgefühl deutscher Universitätslehrer schwerlich bei uns Eingang finden. Sehr treffend hat der gegenwärtige Leiter des Unterrichtsministeriums, Dr. von Goßler in einer der zahllosen, an

die Etatsberathung sich anknüpfenden, meist völlig ergebnißlosen Erörterungen über die wirklichen oder angeblichen Schäden des Universitätslebens und Universitätsstudiums, gegenüber den Verächtern der Lehrvorträge unter scharfer Kritik des sogenannten Repetitorienunwesens, ausgeführt[494]): „Der Schwerpunkt des Studirens liegt in den Lehrvorträgen. Wer nicht das Glück hat, mit einer gewissen Befriedigung und einem gewissen Genuß an seine Lehrer zurückdenken zu können, deren Vorträge er auf der Universität in wichtigen Disciplinen gehört hat, der hat eine Oede in seinem wissenschaftlichen Leben."

Was über die Nichtbenutzung der Buchdruckerkunst u. dgl. häufig genug bemerkt wird, und zwar immer wieder nur in Preußen und nur hinsichtlich Preußischer Rechtslehrer, ist eitles Gerede.

Wenn weiter empfohlen wird, die doch wesentlich „überflüssigen" Vorlesungen ganz oder überwiegend durch Uebungen oder durch Disputatorien, Conversatorien u. dgl. zu ersetzen, so befindet man sich in einem schwer begreiflichen Irrthum. Ueberall und für alle Rechtszweige müssen historische und dogmatische Vorträge den Grundstock des Universitätsunterrichts bilden; die Kinderschuhe überwiegend oder ausschließlich exegetischer und gesetzkommentirender Vorträge haben wir längst ausgezogen. Der Studirende hat zunächst durch energisch concentrirenden Vortrag etwas Positives zu lernen, die Grundzüge des betreffenden Faches zu verstehen, bevor die Lektüre eines juristischen Schriftstellers — etwa von den ganz propädeutischen Institutionen des Gajus abgesehen — oder Gesetzes oder gar praktische Uebungen, Disputationen, Unterhaltungen in dem betreffenden Fache irgend welchen Nutzen schaffen können. Solche können sich nur ergänzend und aufklärend anschließen, andernfalls sind sie bloßes Wortgepränge und geeignet, den schlimmsten Dilettantismus und die inhaltslose, scholastische, dialektische Virtuosität groß zu ziehen. Ohnehin ist dieser Rath für Auditorien von mehr

als 20 Zuhörern — wir haben mitunter solche von 200, 300 und mehr — völlig undurchführbar.

Oder man verlangt, wir sollen mit diesen Zuhörern repetiren. Stellt man diese Anforderung etwa auch an Zeller, Mommsen, Virchow, Helmholtz, Kirchhoff, Vahlen u. s. f.?! Ich denke, den älteren Docenten darf man dies doch nicht zumuthen, die jüngeren werden es selbst in ihrem Interesse finden, und es ist ja sehr wünschenswerth und läßt sich durch unsere jüngeren Universitätslehrer erreichen, daß wirkliche „Repetitorien" mit Anleitung zur selbständigen Arbeit stattfinden.

Man wirft uns, und sogar von Seite gelehrter und durchbildeter Praktiker[495]) vor, daß wir durch die Scheidung der romanistischen und der germanistischen Fächer die Uebersicht über das Privatrechtsstudium den Hörern erschwerten. Diese Scheidung ist nicht von uns willkürlich hervorgerufen, sondern sie liegt in der Verschiedenheit der geschichtlichen Elemente unseres geltenden Rechts begründet, und wir empfinden die didaktischen Nachtheile derselben seit langer Zeit lebhaft genug. Aber, soweit es möglich ist, haben wir auch diese Scheidung wieder beseitigt, d. h. im ganzen Gebiet des kodificirten Rechts! Niemand trägt mehr gesondert Römisches und Deutsches Strafrecht, Prozeßrecht, Handelsrecht vor. Im Gebiet des Privatrechts wird — bis auf nöthige historische Einleitungen — die gegenwärtige Trennung mit der Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuchs fallen. Aber die Scheidung hat denn doch auch ihre sehr großen Vortheile gehabt. Einmal war sie durch das Gesetz der Arbeitstheilung geboten, weil nicht leicht irgend Jemand gleichzeitig das ganze Gebiet des Römischen und des Deutschen Rechts beherrschen kann und wer dies versucht, Gefahr läuft, auf beiden zu dilettiren. Ich erinnere an den gelehrten und fleißigen Germanisten W. Arnold, welcher mit seiner, weil entlehnten Darstellung römischen Rechtslebens den bedenklichsten Mißerfolg gehabt hat. Sogar auf dem sehr begrenzten Gebiet eines einzelnen Rechtszweigs, z. B. des Handelsrechts, ist, wie ich bezeugen

die Etatsberathung sich anknüpfenden, meist völlig ergebnißlosen Erörterungen über die wirklichen oder angeblichen Schäden des Universitätslebens und Universitätsstudiums, gegenüber den Verächtern der Lehrvorträge unter scharfer Kritik des sogenannten Repetitorienunwesens, ausgeführt [494]): „Der Schwerpunkt des Studirens liegt in den Lehrvorträgen. Wer nicht das Glück hat, mit einer gewissen Befriedigung und einem gewissen Genuß an seine Lehrer zurückdenken zu können, deren Vorträge er auf der Universität in wichtigen Disciplinen gehört hat, der hat eine Oede in seinem wissenschaftlichen Leben."

Was über die Nichtbenutzung der Buchdruckerkunst u. dgl. häufig genug bemerkt wird, und zwar immer wieder nur in Preußen und nur hinsichtlich Preußischer Rechtslehrer, ist eitles Gerede.

Wenn weiter empfohlen wird, die doch wesentlich „überflüssigen" Vorlesungen ganz oder überwiegend durch Uebungen oder durch Disputatorien, Conversatorien u. dgl. zu ersetzen, so befindet man sich in einem schwer begreiflichen Irrthum. Ueberall und für alle Rechtszweige müssen historische und dogmatische Vorträge den Grundstock des Universitätsunterrichts bilden; die Kinderschuhe überwiegend oder ausschließlich exegetischer und gesetzkommentirender Vorträge haben wir längst ausgezogen. Der Studirende hat zunächst durch energisch concentrirenden Vortrag etwas Positives zu lernen, die Grundzüge des betreffenden Faches zu verstehen, bevor die Lektüre eines juristischen Schriftstellers — etwa von den ganz propädeutischen Institutionen des Gajus abgesehen — oder Gesetzes oder gar praktische Uebungen, Disputationen, Unterhaltungen in dem betreffenden Fache irgend welchen Nutzen schaffen können. Solche können sich nur ergänzend und aufklärend anschließen, andernfalls sind sie bloßes Wortgepränge und geeignet, den schlimmsten Dilettantismus und die inhaltslose, scholastische, dialektische Virtuosität groß zu ziehen. Ohnehin ist dieser Rath für Auditorien von mehr

als 20 Zuhörern — wir haben mitunter solche von 200, 300 und mehr — völlig undurchführbar.

Oder man verlangt, wir sollen mit diesen Zuhörern repetiren. Stellt man diese Anforderung etwa auch an Zeller, Mommsen, Virchow, Helmholtz, Kirchhoff, Vahlen u. s. f.?! Ich denke, den älteren Docenten darf man dies doch nicht zumuthen, die jüngeren werden es selbst in ihrem Interesse finden, und es ist ja sehr wünschenswerth und läßt sich durch unsere jüngeren Universitätslehrer erreichen, daß wirkliche „Repetitorien" mit Anleitung zur selbständigen Arbeit stattfinden.

Man wirft uns, und sogar von Seite gelehrter und durchbildeter Praktiker[495]) vor, daß wir durch die Scheidung der romanistischen und der germanistischen Fächer die Uebersicht über das Privatrechtsstudium den Hörern erschwerten. Diese Scheidung ist nicht von uns willkürlich hervorgerufen, sondern sie liegt in der Verschiedenheit der geschichtlichen Elemente unseres geltenden Rechts begründet, und wir empfinden die didaktischen Nachtheile derselben seit langer Zeit lebhaft genug. Aber, soweit es möglich ist, haben wir auch diese Scheidung wieder beseitigt, d. h. im ganzen Gebiet des kodificirten Rechts! Niemand trägt mehr gesondert Römisches und Deutsches Strafrecht, Prozeßrecht, Handelsrecht vor. Im Gebiet des Privatrechts wird — bis auf nöthige historische Einleitungen — die gegenwärtige Trennung mit der Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuchs fallen. Aber die Scheidung hat denn doch auch ihre sehr großen Vortheile gehabt. Einmal war sie durch das Gesetz der Arbeitstheilung geboten, weil nicht leicht irgend Jemand gleichzeitig das ganze Gebiet des Römischen und des Deutschen Rechts beherrschen kann und wer dies versucht, Gefahr läuft, auf beiden zu dilettiren. Ich erinnere an den gelehrten und fleißigen Germanisten W. Arnold, welcher mit seiner, weil entlehnten Darstellung römischen Rechtslebens den bedenklichsten Mißerfolg gehabt hat. Sogar auf dem sehr begrenzten Gebiet eines einzelnen Rechtszweigs, z. B. des Handelsrechts, ist, wie ich bezeugen

kann, die gleichmäßige Beherrschung eine überaus schwierige. Ohne diese Scheidung aber wäre unser einheimisches Privatrecht stecken geblieben in dem „usus modernus pandectarum“, d. h. dem historischen und dogmatischen Chaos. Allerdings wird durch dieselbe unseren Studenten das Verständniß einigermaßen erschwert — aber ich habe noch keinen denkenden und fleißigen Studenten gekannt, welcher diese, ja hauptsächlich nur gewisse Grenzgebiete treffende Schwierigkeit nicht ohne viel Mühe überwunden hätte.

Uebrigens wird ja auch nach der Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuchs das Römische und das Deutsche Recht, wenn auch in etwas anderer Art, gesondert studirt werden müssen. Das haben ja gerade in neuerer Zeit und vielleicht noch immer nicht ausreichend die Franzosen und die Italiener, Völker mit seit Menschenaltern kodificirtem Recht, uns nachgemacht, nachdem sie lange Zeit hindurch die so überaus reichen germanischen Bestandtheile ihres geltenden Rechts und dessen mittelalterliche Quellen (Volksrechte, Rechtsbücher, coutumes, Italienische Stadtrechte u. s. f.), ohne welche das volle Verständniß auch des Code civil so wenig möglich ist, als etwa des Preußischen Landrechts, oder des Deutschen Handelsgesetzbuchs ohne Einsicht des mittelalterlichen Quellenkreises, gröblich vernachlässigt hatten.

Wenn schon gegenwärtig von Rechtslehrern und Praktikern Reformpläne des juristischen Unterrichts im Hinblick auf das bevorstehende bürgerliche Gesetzbuch aufgestellt werden, so erachte ich dieselben für verfrüht — es wird an geräumiger Zeit nicht fehlen, um nach Vollendung dieses großen Werkes die nothwendige Modification des Unterrichts zu erwägen. Zur Zeit sich mit diesen Zukunftsplänen zu befassen, heißt die Aufmerksamkeit von den schon gegenwärtig unerläßlichen Reformen ablenken. —

Endlich wird wohl gar empfohlen, daß die Anfangsvorlesungen von jüngeren Männern (Docenten, Repetenten) gehalten werden und die ordentlichen Professoren erst nach etwa 1½ Jahren in den nun gleichsam urbar gemachten Boden

ihre Weisheit säen sollen. Dieser Vorschlag beruht auf einer völligen Verkennung der Universitätsaufgabe, der unzweifelhaft besonderen Schwierigkeit gerade der propädeutischen Vorträge, wie Encyklopädie, Institutionen u. dgl., endlich der wohlbewährten Gleichstellung älterer und jüngerer Lehrer im Rechtsunterricht. Inwiefern etwa an größeren Universitäten für praktische Uebungen u. dgl. Privatdocenten, vielleicht unter Oberleitung von Ordinarien, speciell heranzuziehen seien, mag weiterer Erwägung vorbehalten bleiben.

Weiter, in der ja thatsächlich zutreffenden Unterstellung, daß ein beträchtlicher Theil der Preußischen Rechtsstudenten von der Universität ein sehr geringes Wissen mitbringt, will man den Schwerpunkt des Rechtsunterrichts in die Gerichte, Landgerichte oder Oberlandesgerichte, verlegen und dort förmliche Kurse für die Referendare einrichten, mit anderen Worten kleine Nebenuniversitäten für die Praktikanten gründen. Wie wohlthätig nun auch dergleichen Kurse, welche sich unmittelbar an die Praxis anschließen, sein können, so gehört doch die eigentlich theoretische Unterweisung augenscheinlich nicht an die Gerichte, sondern es ist dafür zu sorgen, daß der Referendar ausreichend durchbildet in die praktische Laufbahn eintrete, um sich hier selbst, allein oder in Verbindung mit seinen Kollegen, fortbilden zu können. Ohnehin aber fehlt es an jeder Garantie, daß die „Lehrer" an diesen Pseudouniversitäten irgend geeignete, durch selbständiges Wissen oder pädagogisches Talent hervorragende Männer sein werden — vermuthlich werden sogar die hervorragendsten Richter und Anwälte, auch wenn ihre anderweitige Beschäftigung ihnen zu solchen Kursen ausreichende Muße gestatten sollte, sehr wenig geneigt sein, Professoren zweiten Ranges ad hoc zu werden. Oder will man etwa die idealen Amtsrichter, Landrichter, Anwälte zwingen, noch nebenbei unentgeltlichen oder honorirten Jugendunterricht zu übernehmen?! Ein derartiges Ziel hat sich ja in gewissem Sinne die Allgemeine Gerichtsordnung gesetzt — mit wie

zweifelhaftem Erfolge selbst diese, ist schon früher dargethan.

In nahezu allen diesen „Reformvorschlägen" tritt uns die völlige Unkenntniß pädagogischer Principien und die ganz verwerfliche Neigung entgegen, mit den gewagtesten Experimenten diejenige Methode des Unterrichts zu ersetzen, welche durch die besten Köpfe seit Jahrhunderten allmählich ausgebildet worden ist und überall zu den günstigsten Ergebnißen geführt hat, wo nicht, wie bisher in Preußen, die Mangelhaftigkeit oder geradezu Zweckwidrigkeit staatlicher Einrichtungen und die völlig unzureichende Durchführung richtiger Einrichtungen die fruchtbringenden Wirkungen verhindert haben. —

Andere, reiflicher erwogene Vorschläge gehen von der Nothwendigkeit aus, den „Anschauungsunterricht" oder gar die Selbstthätigkeit der Studirenden durch geeignete Maßregeln zu heben. Wie wünschenswerth nun aber auch dieses Ziel erscheint und wie häufig man von jungen und alten Juristen — vorwiegend freilich von solchen, welche auf der Universität nichts gethan haben — hört, daß erst in der „Praxis" ihnen ihre Wissenschaft „aufgegangen" sei, so dürften doch die dafür empfohlenen Maßregeln weder nothwendig, noch auch nur förderlich sein.

Denn einmal läßt sich auf der Universität durchaus auch diejenige „praktische" Schulung erreichen, welche zum Eintritt in die ja immer unerläßliche praktische Vorbereitungslaufbahn vollkommen ausreicht. Wer von den dafür gebotenen Mitteln des guten, stets mit praktischen Beispielen operirenden, gelegentlich auch wichtige Rechtsfälle zur Erläuterung heranziehenden Universitätsunterrichts keinen oder keinen ausreichenden Gebrauch macht, wer sich an den unmittelbar in die unübertreffliche Kasuistik der großen römischen Juristen einführenden exegetischen Uebungen und an den „Praktika" nicht betheiligt, darf sich nicht beschweren, daß ihm die, vielleicht nach seiner Anlage wenig zugänglichen abstrakten Lehrsätze nicht in Fleisch und Blut

übergehen. Nur wer überhaupt selbstthätig tiefer in eine Wissenschaft eindringt, wird dieselbe begreifen — die Jurisprudenz zumal hat ja nichts Glänzendes, sondern ist eine sehr schwere, männliche Wissenschaft, das Verständniß muß redlich erarbeitet werden. Daß aber gerade die völlig Unberufenen oder die Trägen und Unwissenden ein Privileg haben sollten, Recht zu sprechen, den Staat und die Gesellschaft zu regieren, läßt sich doch wohl auch für den Preußischen Staat nicht behaupten. Sicherlich gestalten in der Praxis sich die Rechtsfälle komplizirter und lebendiger, als in dem anleitenden Unterricht; allein es muß eben vom Einfachen zum Verwickelten aufgestiegen werden, und ich kann aus eigener Lern- und Lehrerfahrung bezeugen, daß sogar auch verwickelte Fälle durch einen gut durchbildeten Studenten mit Sicherheit entschieden werden. Als ich mit ordentlichem Wissen und in guten Praktika geübt, in die Preußische Praxis eintrat, habe ich mich in sehr kurzer Zeit vollständig zurechtgefunden und, mit größerer Leichtigkeit als mancher bejahrte Anwalt, in schwierigen Civil- wie Criminalsachen gearbeitet. Die in alter Schleswig-Holsteinischer oder Mecklenburgischer Schule lediglich auf der Universität gebildeten Juristen waren wesentlich ausreichend zu sogar selbständiger Praxis vorbereitet[495a]).

Sodann erscheinen diese Vorschläge auch nicht einmal für den bezeichneten Zweck geeignet.

Wenn Dernburg, nach dem Vorgange von Adickes u. A., meint, daß ein Student nach 2 oder 2½jährigem Universitätsunterricht in die Praxis eintreten, demnächst aber wieder auf 1½ Jahre zur Universität zurückkehren solle, so werden dadurch, wie ich fürchte, nur halbreife Studenten und halbreife Praktiker erzielt. Der Student Dernburg's kennt beim Eintritt in die Praxis gerade diejenigen Materien noch gar nicht, welche er praktisch zu handhaben hat; der halbreife Referendar, welcher dann wieder auf 1½ Jahre die Universität beziehen soll, wird zu ernstem Studium, zumal des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften, für welche ja gerade die Praxis ihm

geringe Anregungen geboten hat, sehr wenig geneigt sein. Es scheint mir eine Illusion, daß ein solcher „Referendar“ durch wissenschaftlichen und praktischen Sinn auf seine jüngeren „Kommilitonen“, welche er sicherlich nicht für seines Gleichen erachten wird, fördernd einwirken könne; noch mehr, daß die Fortsetzung der Studien in dieser Zeit sogar trotz Ablegung der militärischen Dienstzeit mit Erfolg möglich sein werde! Der Vorschlag ist, m. E., pädagogisch unstatthaft, praktisch undurchführbar, förderlich weder dem Universitätsstudium, welches halbirt wird, noch dem gleichfalls halbirten Vorbereitungsdienst; er hat auch, soviel ich sehe, bisher von keiner Seite Zustimmung, wohl aber vielfach sehr scharfe Zurückweisung erfahren.

Daß, wie v. Holtzendorff vorschlägt, der Student einige Zeit auf der Gerichtsschreiberei oder auf dem Anwaltsbureau arbeitet, mag ja unter Umständen förderlich sein, kann aber auch sehr leicht zu frühzeitiger banausischer Abkehrung von der Wissenschaft führen. Eine derartige staatliche Anordnung aber ist um so weniger empfehlenswerth, als jede Garantie für eine zweckentsprechende Beschäftigung fehlt.

Die etwa für eine „Elite“, nicht mehr der Studenten, sondern der Referendare und Assessoren möglichen Maßregeln sollen später in Betracht gezogen werden. —

Man will endlich allerlei Zwangsmittel empfehlen. Man denkt an Wiederherstellung des Kollegienzwanges, an obligatorischen Besuch von Praktika und Seminarien, an Präsenzlisten u. dgl. Nun hat, seit Beseitigung der Zwangskollegien in Preußen, der Vorlesungsbesuch nicht abgenommen, ist die Selbstthätigkeit sogar gestiegen. Ohnehin ist der Zwang ein rein illusorischer, da der fleißige Vorlesungsbesuch oder gar die Aufmerksamkeit sich eben nicht erzwingen läßt. Ich habe in Vorlesungen v. Vangerow's erlebt, daß die Zuhörer Karten spielten und in Vorträgen Häußer's bemerkt, daß die Studenten schliefen. Was sollen da auch nur Präsenzlisten helfen und wie wenig sind solche für

größere Auditoria denkbar! Nicht an den Besuch der Uebungen, wohl aber an ordentliche Leistungen in denselben lassen sich allerdings, und darauf komme ich zurück, ermunternde Vortheile knüpfen. Im Uebrigen haben wir, festhaltend an den von Savigny, Jakob Grimm, Schleiermacher und Anderen formulirten Grundprincipien Deutschen Universitätswesens, allen Grund, die ja häufig mißbrauchte und gegen Mißbrauch nie zu schützende Freiheit der deutschen Universitäten auch in dieser Beziehung strenge zu wahren. Die Universitätslehrer bedürfen keiner Polizeimittel und verwerfen solche; sie verlangen vom Staate nur, daß seine Einrichtungen die dieser vollen Freiheit nothwendig entsprechende strenge Selbstverantwortlichkeit der Studirenden anerkennen und zur praktischen Durchführung bringen.

Auch der ja ansprechende, von zahlreichen hervorragenden Männern, auch von der vierten Abtheilung des vierzehnten Juristentags (s. oben S. 23 ff.) für eine vierjährige Studienzeit empfohlene Gedanke eines Zwischenexamens, etwa nach zweijähriger Studienzeit, nach dem Vorbilde Oesterreichs und der sogar alljährlichen Universitätsprüfungen Frankreichs, hat sehr gewichtige Bedenken gegen sich. Er ist nicht durchführbar ohne eine genaue Ordnung des Studienganges, welche wohl für die Mehrzahl der Fälle geeignet sein wird, aber doch unter Umständen einen nachtheiligen Zwang einschließt; er führt zu einer scharfen Scheidung der rechtshistorischen und der dogmatischen, der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Fächer, welche sich auf einer großen Universität wohl aufrechterhalten läßt, dagegen auf kleineren Hochschulen schon viel schwerer durchzuführen ist und den wohlthätigen Besuch verschiedener Universitäten, wo vielleicht ein hervorragender Lehrer eines bestimmten Faches gehört werden soll, verkümmert; er birgt endlich die große Gefahr in sich, daß diejenigen Disciplinen, welche den Gegenstand der ersten Prüfung

bilden, nach Ablegung derselben vernachlässigt werden, während z. B. die rechtsgeschichtlichen Studien während der ganzen Universitätszeit fortgesetzt werden sollten — nur läßt sich hier freilich durch ein alle Disciplinen umfassendes Schlußexamen helfen. Auch in Oesterreich sind sehr gewichtige Bedenken wider die gegenwärtigen Einrichtungen, wenngleich vielleicht nicht gegen das Princip des Zwischenexamens, erhoben; die vom Oesterreichischen Unterrichtsministerium durch Circular vom 7. August 1886 angeregten Aeußerungen der Oesterreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten stehen m. W. noch aus.

Die Frage wird sich schwerlich für alle Staaten von sehr verschiedenartigen Kultur- und Bildungszuständen, Traditionen (man denke Mitteldeutschland, Baden, Württemberg, Brandenburg einerseits — die halb oder überwiegend slavischen Landestheile Oesterreichs andererseits — oder an die feste Tradition alljährlicher Universitätsprüfungen, wie in Frankreich), gleichmäßig entscheiden lassen.

Die Analogie des tentamen physicum der Mediziner trifft in nur geringem Maße zu, weil in diesem die Naturwissenschaften, welche ja doch für die Medizin nur Hülfswissenschaften sind, den breitesten Raum einnehmen.

Ich erkenne an, daß eine völlig unkontrolirte vierjährige Studienzeit, nach dem gegenwärtigen Stande Preußischer Tradition, sehr erhebliche Bedenken gegen sich hat. Aber ich denke und, wie ich glaube, nicht allzu optimistisch: Versuchen wir es einmal mit voller Freiheit und mit entsprechender Strenge. Schlagen diese Reformversuche, welche sich auf dem Boden der uralten deutschen Universitätsüberlieferungen bewegen und nur gleichzeitig die besten Erfahrungen nahezu aller Kulturstaaten verwerthen wollen, fehl, so möge man zu den alsdann ja unvermeidlichen Zwangsmaßregeln greifen! Ich für meinen Theil hege die Ueberzeugung, daß bei rechtem Ernst und ja sehr nothwendiger Geduld, denn es handelt sich um hundertjährige Schäden, welche nicht leicht zu heilen

sind, ein endlicher Erfolg nicht ausbleiben wird. Auch ein so umsichtiger Beobachter, wie Blondel, obwohl er in der Hauptsache die französischen Prüfungseinrichtungen vorzieht, erkennt doch an: „C'est le double principe de liberté d'apprendre et d'enseigner, qui explique l'abondance étonnante de la production scientifique chez nos voisins"[496]).

Zweites Kapitel.

Die nothwendige Reform.

Die namentlich in den letzten Decennien so massenhaft auftauchenden Reformvorschläge leiden ausnahmslos, wenn auch nicht alle in gleichem Maße, an dem schweren Fehler, daß sie eine oder die andere wirklich oder anscheinend kranke Seite unserer Zustände isolirt für sich betrachten und für sich heilen zu können vermeinen. Dagegen habe ich stets die Ueberzeugung vertreten, daß die gesammte Vorbereitungslaufbahn des Juristen vom Beginn der Universitätsstudien an bis zur zurückgelegten letzten Staatsprüfung als ein untheilbares Ganze zu betrachten, und daß jede einzelne Maßregel in ihrer Einwirkung auf den Gesammtverlauf der wissenschaftlichen und praktischen Vorbereitung zu betrachten sei. Der vorstehend genau dargelegte, geschichtliche Entwickelungsgang, dessen Grundzüge ich zwar schon in früheren Schriften entwickelt habe, dessen vielfach überraschende Einzelheiten aber doch bisher nahezu unbekannt waren, dürfte den sicheren Erweis erbracht haben, daß hier in der That eine geschlossene Kette von Ursachen und Wirkungen vorliegt, und die Richtigkeit der Ueberzeugung bestätigen, daß ein kausal einheitlicher geschichtlich-pathologischer Thatbestand auch therapeutisch als Einheit behandelt werden müsse.

So wenig eine noch so gut und fein erdachte Prüfungsordnung nützt, wenn nicht in zweckmäßigen Universitätseinrichtungen und einer der Sachlage entsprechenden Studiendauer für dieselbe die unerläßlichen Grundlagen gewonnen sind und zugleich für eine sachgemäße Zusammensetzung der Prüfungskommission gesorgt ist, so wenig läßt sich eine Umgestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes und etwa der anschließenden letzten Staatsprüfung in die Hand nehmen, so lange nicht dafür gesorgt ist, daß schon die Praktikanten eine gehörige wissenschaftliche Schulung mitbringen. Die Preußische Tradition, daß die „Praxis" es machen solle, beruht, wie in jedem anderen Wissenschaftsgebiete allgemein anerkannt ist, auf einem groben Denkfehler. „Mag auch mit den Jahren der Verstand kommen, so kann und soll die Praxis doch erzielen, nicht Wissen, sondern Können, das noch schwache Können zur fertigen Kunst ausbilden. So wenig die Universität sich die Aufgabe stellen darf, geschulte „Praktiker" zu bilden, sondern gute Juristen, welche tüchtiges Wissen und sichere Methode besitzen, so wenig kann die Praxis die Theorie und die Methode der Erkenntniß lehren. All das haben schon vor Jahren v. Stintzing, Twesten, Miquél und Andere so treffend gezeigt, und ist in so prägnanten, schon viel älteren Erlassen der Preußischen Könige zum Ausdruck gelangt, daß ich hier nur sie und mich selbst wiederholen könnte. Durch den frühzeitigen Uebertritt in die Praxis wird nichts erreicht, als ein scheinbarer Zeitgewinn durch Abkürzung der ohnehin kurz genug bemessenen Bildungszeit. Die Praxis kann einen gut durchbildeten jungen Mann von auch nur mittleren Fähigkeiten zu einer sehr tüchtigen, vielleicht hervorragenden Kraft entwickeln, indem sie sein Wissen lebendig macht und vertieft. Sie kann nicht mangelndes Wissen ersetzen, nicht Unbildung in Bildung, nicht Oberflächlichkeit in gründliche Kenntniß verwandeln. Sie kann freilich den gewandten Routinier machen, welcher mit der genügenden

Portion wirklichen oder doch, bei innerer Unsicherheit zur Schau getragenen Selbstbewußtseins, daher mit stets fertigem Urtheil dem Unkundigen sein Halbwissen zu verdecken weiß, seine Aktennummern korrekt fertig bringt, aber vor wirklich schwieriger Aufgabe versagt. Was sonst von der „Praxis" erwartet wird, das tiefere Studium, die Erweiterung des selbstverständlich immer lückenhaften Wissens, all dies gehört der nothwendigen Fortentwickelung des gereiften Mannes in jedem Berufe an und hat mit der technischen Ausbildung des Juristen und Verwaltungsbeamten durch den Referendariatskurs herzlich wenig zu schaffen. Es ist ja freilich möglich, daß ein auf der Universität sehr kümmerlich ausgebildeter Jurist durch gründliches Studium eine tüchtige Fachbildung erwirbt, ja, daß erst wenn in der Praxis für ihn die abstrakten Rechtsgebilde Fleisch und Blut annehmen, mit der tieferen Einsicht auch die Freude an seinem Beruf sich entwickelt. Aber das soll doch wohl nicht eine Besonderheit der juristischen Praxis sein! Wie die hervorragenden „Praktiker", welchen die Wissenschaft des Preußischen und des gemeinen Rechts, neben oder noch gar vor den Universitätslehrern, ihre Fortschritte verdankt, wie Männer gleich Bornemann und C. F. Koch, O. Bähr, v. Liebe, v. Salpius und Andere ihre Universitätszeit benutzt haben, ist mir unbekannt; desgleichen, ob gerade diese Männer die so hoch geschätzte „Gewandtheit" in hervorstechendem Maße besessen haben — aber wohl Niemand wird glauben, daß die „Praxis" ohne eingehende, streng theoretische Studien sie zu ihren bedeutsamen Leistungen geführt hat. Und doch verlangt der Staat mit Fug und Recht, und es ist dies namentlich in den früheren gesetzlichen Anordnungen der Preußischen Könige stets scharf betont worden, daß wer sich den höheren, für ganze Bevölkerungsklassen, ja vielleicht für den Staat so wichtigen Berufszweigen widmet, schon von der höheren Bildungsanstalt her ein theoretisch insoweit zulängliches Maß des Wissens mitbringe, daß es bei normaler Fortbildung für den Beruf ausreicht. Außerordentliche wissen-

schaftliche Arbeit, durch welche ein noch ganz unreifes Wissen in reifes verwandelt wird, kann der Staat während der Praxis, oder gar während des praktischen Vorbereitungsdienstes weder verlangen noch erzwingen. Fehlt ja zu tieferem Studium meist schon die unentbehrliche Muße, häufig genug, namentlich in kleineren Orten, das unumgängliche literarische Material! Ist es denn den zum Theil sehr tüchtigen Genossen, mit welchen ich meine praktische Vorbereitungslaufbahn durchmachte, gelungen, oder auch nur beigekommen, die Lücken ihres Wissens etwa im Deutschen Recht oder gar im Staatsrecht und der Nationalökonomie durch Studium auszufüllen? Sie haben allenfalls Preußisches Privatrecht und Prozeßrecht, welches sie gar nicht oder wenig kannten, studirt, und dann zum „großen" Examen selbstständig oder mechanisch „repetirt". Anders wird und kann es auch nie werden[497]). Mir selbst ist nur durch angestrengteste Arbeit und auch das nur, nachdem ich Privatdocent geworden war, gelungen, Lücken in dem auf der Universität gleichfalls zu sehr vernachlässigten staatswissenschaftlichen Gebiet einigermaßen auszufüllen — noch jetzt empfinde ich es als einen schweren Uebelstand, daß mir hier eine ausreichende allgemeine akademische Vorbildung, welche ich mir vor etwa 40 Jahren hätte erwerben können, aber nur zu lange im studentischen Treiben befangen, nicht verschafft habe, fehlt.

Und wie es mit der bildenden Kraft, z. B. der gegenwärtigen „Praxis" in der Vorbereitungslaufbahn steht, ist früher zur Genüge gezeigt worden (oben S. 224 ff.).

Viel fertiger und reifer muß gegenwärtig der junge Jurist in den Vorbereitungsdienst eintreten, soll er von der praktischen Schule irgend erheblichen Nutzen haben, noch weniger als bisher reicht die bloße Abrichtung und Brauchbarkeit für das gewöhnliche Geschäftsleben aus. An die Leistungen seiner Richter, Anwälte, Verwaltungsbeamten stellt der Preußische Staat überall sonst unerhörte, kaum noch erfüllbare Anforderungen, an

die Grundlage ihrer Bildung die geringste, überall sonst für unzureichend erachtete und auch für uns als völlig ungenügend erprobte. —

. So betrachte ich denn die folgenden Vorschläge als eine innere Einheit; mit Entfernung eines Gliedes wird ihre Brauchbarkeit erheblich abgeschwächt, wenn nicht zerstört. Nützen kann, nach meiner Ueberzeugung, nur eine in ihren Grundzügen völlig durchdachte Reform, alles Experimentiren in corpore vili sollte schon durch die Wichtigkeit der Sache und den edlen Stoff, die Blüthe der deutschen Jugend, ausgeschlossen sein.

Ich beschränke mich in den folgenden Thesen, soweit nach den vorstehenden Darlegungen überhaupt erforderlich, auf die kurz motivirten Grundzüge der Reform. Die Einzelheiten bleiben der näheren Erwägung durch geeignete sachverständige Kräfte vorbehalten; sie werden vielleicht nicht für alle Theile Deutschlands oder auch nur Preußens sich ganz gleichmäßig regeln lassen. Ich gehe dabei von dem gegenwärtigen Studienplan aus, wie ihn z. B. die Berliner Juristenfakultät aufstellt, und der im Wesentlichen auch an den übrigen deutschen Universitäten besteht; die Modificationen, welche in demselben durch das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch nothwendig eintreten müssen, werden meines Erachtens zwar Einzelnes an der zeitlichen Behandlung einzelner Fächer, aber im Großen nichts Erhebliches ändern.

I. Die erste Staatsprüfung ist in allen ihren Theilen zu ändern.

Ich bin kein Freund der Prüfungen, am wenigsten zahlreicher; die freie Individualität leidet darunter. Wir haben es in Preußen insbesondere zu einer großen Virtuosität darin gebracht, vielleicht, namentlich in der Schule im Uebermaß — immerhin ist für die Universitätszeit mehr, als anderswo (Oesterreich, Frankreich, Belgien, Italien u. s. w.), die freie Bewegung gesichert.

Augenscheinlich gibt es zwei Wege, welche der Staat einschlagen kann. Entweder er gewährt nicht allein, wie wir es thun, volle Lernfreiheit, sondern er kümmert sich auch überhaupt nicht um den Weg, welchen der Einzelne einschlägt, um sich das erforderliche Wissen zu erwerben; er wählt dann seine Richter und sonstigen Beamten aus denjenigen Personen, welche sich wissenschaftlich oder praktisch bewähren, und überläßt es dem Publikum, sich an den Mann seines Vertrauens als Anwalt, Notar u. dgl. zu wenden. Diesen Weg hat man früher in England, Amerika, in den meisten Schweizer Kantonen, in gewissem Sinne auch in Deutschland eingeschlagen, da die einzige Vorbedingung richterlichen oder anwaltlichen Berufs, die Doktorprüfung, bei der überaus laxen Praxis zahlreicher Universitäten, häufig nur eine Scheingarantie bot[498]. Dieses System kann tüchtige Kräfte schaffen, aber es hat sich doch, wie der Vorgang nahezu aller Kulturstaaten in der neueren Zeit, ja schon der Römer (s. oben S. 136) zeigt, nicht bewährt. In Preußen ist seit dem Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts der entgegengesetzte Weg eingeschlagen (oben S. 157 ff.). Nämlich man stellt die Staatsprüfung als Erforderniß für den Eintritt in die praktische Vorbereitungslaufbahn auf, aus dem ja zutreffenden Grunde, daß für den Durchschnittsmenschen ein Zwang nicht entbehrt werden könne, und daß dem Staat wie der Gesellschaft eine durch Prüfung als bewährt erprobte ausreichende Zahl von Juristen zur Verfügung stehen müsse. In diesem Falle muß aber die Prüfung selbstverständlich eine ernste sein, nicht eine Popanz, welcher nur Kinder schreckt. Dafür entscheidend sind nicht die Gesetze, Instruktionen, Reglements, welche ja auch für Preußen jederzeit ganz richtige allgemeine Anforderungen aufgestellt haben, sondern die Detailbestimmungen und deren sachgemäße Handhabung durch geeignete Kräfte. In erster und letzter Linie kommt es an auf das Vorhandensein dieser Kräfte, d. h. von Individuen, von Menschen, welche dieser, wie anderen staatlichen Aufgaben, dem Richteramt, der Ver-

waltung u. s. f. gewachsen sind: in Umkehr des alten geflügelten Wortes sind „men not measures“, mindestens die ersteren neben den letzteren unerläßlich.

Der Maßstab, welcher gegenwärtig in der Referendariatsprüfung angelegt wird, ist wohl ein strengerer, als vor etwa 30 oder 40 Jahren üblich war; es ist doch nicht mehr geradezu ein „Kunststück“, dieses Examen nicht zu bestehen, und es gehört nicht mehr „zu den äußersten Ausnahmen, wenn Jemand durchfällt“ (so E. Lasker, 1876). Ich erinnere mich vielmehr aus eigener Erfahrung, wie aus Mittheilungen meiner Kollegen, daß von sechs Kandidaten mitunter zwei, drei, ja vier und fünf die Prüfung nicht bestehen. Indessen das kann sehr zufällig sein, und ich darf mit aller Bestimmtheit behaupten, daß bei Anlegung eines irgend strengen, den gesetzlichen Vorschriften (vgl. oben S. 213 vgl. 172, 183 ff., 187, 199) entsprechenden Maßstabes, wie er z. B. in Württemberg und wohl noch jetzt in Baden besteht, ein sehr geringer Bruchtheil der Kandidaten den Befähigungsnachweis erbringen würde.

Notorisch wird noch gegenwärtig das erste Examen von sehr zahlreichen Kandidaten bestanden, welche nach vollständiger Vergeudung ihrer Universitätszeit, in welche ja vielfach auch der einjährige Militärdienst nebst anschließenden Uebungen und Prüfungen fällt, mit einem höchstens einjährigen „Repetitionskurs“, ohne jede vorgängige, ja auch nur gleichzeitige selbstständige Arbeit sich begnügt haben; dafür stehen mir aus allerneuester Zeit sehr viele Beispiele zu Gebote. Eine Statistik ist hier ja überaus schwer aufzustellen, aber ich möchte, ohne dem absprechenden Urtheil v. Liszt's (s. oben S. 17) beizutreten, die Zahl der so zur Prüfung gelangenden, d. h. wissenschaftlich völlig ungeschulten „Studirenden“ nicht auf weniger als ein Drittel der Gesammtzahl anschlagen, und es steht fest, daß unter diesen ein nicht geringer Procentsatz „durchkommt“. Diese eine Thatsache, welche auf jedem anderen Wissenschaftsgebiete einfach unmöglich ist, genügt für

sich allein, um eine völlige Umgestaltung des Prüfungswesens zur unumgänglichen Nothwendigkeit zu machen.

1. Die mündliche Prüfung.

Zur Zeit werden von 3 bis 4 Examinatoren gleichzeitig 6 Kandidaten in etwa 4 bis 4½ Stunden geprüft. Diese Zahl ist an sich zu groß, die Prüfungszeit selbst zu kurz. Die minimale Prüfungszeit kann für jeden einzelnen Kandidaten nicht unter 1½ bis 2 Stunden betragen, sofern ein irgend ausreichendes Urtheil über dessen Kenntniß in den verschiedenen Haupt-Disciplinen gewonnen werden soll. Es dürften aber ferner höchstens 2 oder 3 Kandidaten gleichzeitig geprüft werden, da es selbst einem sehr erfahrenen und gewandten Examinator überaus schwer fällt, sich hinsichtlich einer größeren Zahl eine klare Einsicht in deren Leistungen und Befähigung zu bilden, zumal wenn deren Antworten weder ganz gut noch ganz schlecht ausfallen.

Der Prüfungsstoff soll, nach Gesetz und Regulativ, sich auf alle Disciplinen des Privat- und öffentlichen Rechts, sogar auf die Grundlagen der Staatswissenschaften erstrecken. Die letzteren werden überhaupt nicht geprüft, die verschiedenen juristischen Disciplinen höchst ungleichmäßig (s. oben S. 214). Zwar versteht sich von selbst, daß der Kandidat im Civilrecht und Strafrecht mehr wissen muß, als etwa im Völkerrecht und im Kirchenstaatsrecht, und verständige Examinatoren erwägen sehr wohl, was sie als Haupt-, was als Nebenzweig für die Rechtskandidaten anzusehen haben. Dagegen ist es mir wiederholt vorgekommen, daß von der etwa vierstündigen Gesammtprüfungszeit gegen drei Stunden auf die Pandekten verwendet worden sind, daß keine einzige Frage aus dem Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte, höchst unzureichende aus der römischen Rechtsgeschichte, sehr wenige aus dem Gebiete des Staatsrechts, des Kirchenrechts und aus anderen wichtigen Disciplinen gestellt worden sind, während ge-

legentlich wohl auch das Civilprozeßrecht in seinem ganzen, den Kandidaten unmöglich bekannten Detail, desgleichen Paragraphen der Konkurs- und Subhastationsordnung abgefragt worden sind. Allerdings wechselt das, je nach der zufälligen Zusammensetzung der Kommission, und es ist z. B. für die Berliner als „strenge" geltenden Prüfungen nicht gegründet, was v. Liszt von dem Kasseler Examen berichtet, weder daß von sechs Stunden reichlich zwei Stunden, also nur 1/3, auf Pandekten entfallen, noch andererseits, daß „thatsächlich sich die erste Prüfung auf Pandekten beschränke, daß alle anderen Fächer entweder gar nicht oder doch in einer Weise geprüft werden, welche es von der ersten Frage an als unzweifelhaft erscheinen lassen, daß auch die bodenloseste Unwissenheit in diesen Fächern ohne wesentlichen Einfluß auf das Gesammtergebniß der Prüfung sein" werde[499]). Dagegen finde ich allerdings, daß die Mehrheit der Examinatoren stets geneigt ist, einen Kandidaten, welcher einiges, wenngleich recht unzulängliches und durch einen bloßen „Repetitionskurs" zu beschaffendes Wissen aus den Pandekten und etwa dem Handelsrecht oder Strafrecht zeigt, für bestanden zu erklären. Das wissen auch die Kandidaten sehr wohl und richten sich nur allzuhäufig darnach ein; sie sind sehr unliebsam überrascht, ja empfinden es als eine schwere „Ungerechtigkeit", wenn in anderen Hauptfächern ernste Anforderungen gestellt werden. Sogar vom römischen Recht bezeugt v. Jhering: „Ich selber habe bei der Prüfung von Referendaren im Doktorexamen Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht, die mich staunend fragen ließen, wie es möglich war, daß ein Mann das Staatsexamen bestehen konnte, dessen ganzes Wissen im römischen Recht in einigen mechanisch eingeprägten Definitionen und Eintheilungen bestand, dem es aber an aller und jeder juristischen Anschauung und an jeder Festigkeit des Wissens fehlte." Weiter: „Ich habe Leute geprüft, welche dasselbe (die erste Staatsprüfung) bestanden hatten und denen es doch an aller und jeder juristischen Bildung gebrach, die nicht einmal im Stande waren, die elemen-

tarsten Begriffe des römischen Rechts, z. B. Besitz und Eigenthum, zu unterscheiden. Daß ein Examen, welches solche vollendete Ignoranten im Stande gewesen sind, zu bestehen, grundschlecht eingerichtet sein muß, bedarf nicht der Bemerkung"[500]).

Würde mein verehrter Freund auch die übrigen, ihm ja fernerliegenden Disciplinen in den Bereich seiner Wahrnehmungen gezogen haben, so wäre sein Gesammturtheil noch vernichtender ausgefallen.

Daß ein praktisch brauchbarer Jurist heutzutage auch in zahlreichen anderen Gebieten etwas Ordentliches wissen muß, unterliegt doch keinem Zweifel. Darauf, daß thatsächlich nur Pandekten und allenfalls einige wenige andere Disciplinen den Ausschlag geben, daß ferner die Examinatoren, nach alter Tradition und trotz aller das Gegentheil bestimmenden Gesetze und Reglements, eine überaus große, sogar von dem Ausländer Blondel (s. o. S. 38) als höchst auffällig bemerkte Nachsicht üben und nicht selten die Erwägung für die Mehrzahl entscheidet, daß in einer früheren oder vielen früheren Prüfungen noch viel Unwissendere „durchgekommen" seien, führe ich den auffälligen Umstand zurück, daß, trotz der notorischen Unwissenheit so zahlreicher Kandidaten in den meisten übrigen Fächern ein sehr großer Procentsatz die erste Prüfung besteht. Nach den mir von dem verehrten Vorsitzenden der weitaus größten Preußischen Prüfungskommission, der Berliner, gütigst mitgetheilten Aufstellungen hat im Durchschnitt der fünf Jahre 1881 bis 1885 die Zahl der Kandidaten hierselbst 2042 betragen, unter denen nur 365, also etwa 16 Procent, nicht bestanden haben; unter den Bestandenen haben vier das erste Prädikat, 285 das zweite („gut"), 1379 das letzte („ausreichend") erhalten — was ja auch nicht gerade erfreulich ist.

Das Prüfungsregulativ bezw. das Gesetz hat demgemäß anzuordnen, daß, wie dies z. B. in Oesterreich, Bayern, Baden u. s. f. von jeher der Fall ist, von den Deutschen Juristenfakultäten wie vom Deutschen Juristentag übereinstimmend

verlangt wird (s. o. S. 22 ff., 28 ff.), die mündliche Prüfung sich wirklich auf alle Hauptgebiete erstreckt, so daß aus jedem derselben, und zwar mit Einschluß des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Staatswissenschaften, eine gehörige Prüfung von entsprechender Dauer stattfinden muß, unter selbstverständlicher Berücksichtigung der relativen Wichtigkeit jedes einzelnen dieser Fächer.

Es dürfen höchstens drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden — es versteht sich, daß für sehr große Prüfungsgebiete, wie das Berliner, besondere Anordnungen erforderlich sind. Ob statt Einer Gesammtprüfung zwei oder drei Specialprüfungen[501]) über verschiedene Hauptfachmassen stattzufinden haben, ob angeordnet oder gestattet wird, daß diese mehreren Prüfungen in verschiedenen Zeitpunkten während der Studienzeit abgelegt werden — das alles sind mehr untergeordnete Detailfragen, welche nur auf Grund eines genauen Studienplans und vielleicht verschieden mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse beantwortet werden können. Am richtigsten erscheint mir principiell die Zerlegung der Prüfung in zwei, aber in möglichst kurzem Zwischenraum auf einander folgende Abtheilungen, von welchen die eine die mehr privatrechtlichen und historischen Fächer, die zweite, für welche theilweise andere Examinatoren herangezogen werden müssen, vorwiegend die Disciplinen des öffentlichen Rechts, aber wohl mit Einschluß des Straf- und Prozeßrechts und die Staatswissenschaften umfaßt. Es ist, mindestens zunächst und falls sich dafür nicht eine dringende Nothwendigkeit herausstellt, sowohl von einem wirklichen „rechtshistorischen Zwischenexamen" (vgl. S. 291), wie auch von Zerlegung der Gesammtprüfung in ganz gesonderte, in der medizinischen Staatsprüfung übliche „Stationen", für welche in unserem Gebiete kein Bedürfniß spricht und gegen welche sehr gewichtige Bedenken bestehen, abzusehen.

2. Die schriftliche Prüfung.

Die sogenannte „wissenschaftliche Arbeit" ist der richtigen Erwägung entsprungen, daß ein Rechtskandidat in der Lage sein müsse, irgend ein umfassenderes rechtswissenschaftliches Thema in zusammenhängender Darstellung durchsichtig und übersichtlich zu behandeln. Das Vorbild bildet die Doktordissertation. In diesem Geiste ist sie durch das Regulativ vom 5. December 1864 (s. o. S. 206) eingeführt. Aber an Stelle dieser „Dissertation", für welche sich der Kandidat sein Thema frei wählt und auf welche er beliebig lange Zeit, vielleicht ein halbes Jahr und mehr verwendet, wodurch wenigstens die Möglichkeit einer gründlichen Behandlung auch für den noch Ungeübten nicht ausgeschlossen erscheint, ist, seit dem an das Gesetz vom 6. Mai 1869 anschließenden Regulativ (s. o. S. 214), die aus einem freilich freigewählten Hauptgebiet gestellte, innerhalb sechs Wochen fertigzustellende Aufgabe getreten. Auch dies erschien mir früher, bei noch geringeren eigenen Prüfungserfahrungen, nicht unstatthaft; ich erachte es jetzt, in Uebereinstimmung mit zahlreichen Fachgenossen, für gänzlich verfehlt.

Es kommt mir immer sehr hart an, einen Kandidaten wegen ungenügender „wissenschaftlicher Arbeit" zurückzuweisen und umgekehrt, bei nicht genügendem oder auch nur zweifelhaftem Ausfall der mündlichen Prüfung den Kandidaten wegen ausreichender oder sogar guter schriftlicher Arbeit für bestanden zu erklären. Denn einmal fehlt es, trotz der reglementsmäßigen Versicherung des Kandidaten, daß die Arbeit „selbstständig angefertigt" sei, doch mindestens an ausreichender Gewähr, daß der Kandidat den so vieldeutigen Begriff „selbstständig angefertigt" richtig interpretirt — wobei von den doch nicht so ganz seltenen Fällen, daß die Arbeit einfach bis auf vielleicht wenige Zeilen abgeschrieben ist und von den als vorkommend behaupteten Fällen, daß sie durch bezahlte „Repetitoren" u. dgl. verfaßt werde,

ganz abgesehen wird. Sodann zeigt die Erfahruug hier sehr schwere Mißstände. Mit vernichtender Schärfe hat neuerdings R. v. Jhering[502]) sich über diese Arbeiten und die mitunter sogar recht ungeeigneten — zu enge, zu weit, ungenau gestellten Themata, welche der Vorsitzende der Prüfungskommission, nach den ihm von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemachten Vorschlägen, auszuwählen pflegt, ausgesprochen; ja er meint sogar, daß solche Arbeit nicht die geringste Garantie für die juristische Bildung der Kandidaten gewähre, weil mit Hülfe der Kompendien und der Literatur auch der völlig Unwissende eine Arbeit zu Stande bringen könne, welche den an solches innerhalb sechs Wochen fertigzustellendes Elaborat billigerweise zu stellenden Anforderungen vollkommen entspreche. Das glaube ich nun allerdings nicht, da schon zur Wahl der einen oder der anderen Lehrmeinung ein gewisser Grad von Kenntniß und Einsicht gehört, deren Mangel freilich für den nicht ganz kundigen Examinator durch bloße formale Gewandtheit, ja Keckheit — auch dafür liegen mir eklatante Beispiele vor — nicht selten verdeckt wird. Aber auch ich halte sie für ungeeignet, um einen zuverlässigen Maßstab für Kenntnisse und Urtheilskraft des Kandidaten zu gewinnen.

Notorisch wählt derselbe fast ausschließlich ein Thema des „gemeinen Civilrechts", d. h. des Pandektenrechts, welches allein er einigermaßen gelernt hat, vielleicht zu 5/6; daneben, wenigstens in Berlin, noch etwa zu 1/12 bis 1/8 aus dem Handelsrecht, zu dem geringen Rest aus allen anderen Rechtsgebieten zusammen.

Je nachdem das Thema geschickt ausgewählt ist — und es kommen, wie bemerkt, sehr ungeeignete vor — die Fragestellung korrekt oder inkorrekt ist, macht die Bearbeitung größere oder geringere Schwierigkeiten. Es ist ein reiner Zufall, ob der Kandidat ein ihm näher liegendes Thema oder ein solches erhält, welches ganz außerhalb seines Gesichtskreises liegt, ob der nothwendige Quellen- und Literaturapparat einfach oder verwickelt ist, ob die verständige Bearbeitung im Laufe von

sechs Wochen leicht, schwierig, ja überhaupt möglich ist. Diesen Uebelständen ist, auch bei der größten Sorgfalt und Umsicht des Präsidenten der Kommission, gar nicht abzuhelfen.

Nun sind mir allerdings sehr befriedigende, ja ganz hervorragende Arbeiten vorgekommen, welche vor der geistigen Kraft, der Fähigkeit des Kandidaten, sogar ein schwieriges Material in so kurzer Zeit zu bewältigen, alle Achtung abgenöthigt haben — freilich fast ausschließlich bei solchen Kandidaten, welche längere Zeit hindurch an praktischen Uebungen, an Seminarien u. dgl. Theil genommen und dadurch überhaupt Uebung in selbständiger wissenschaftlicher Thätigkeit gewonnen hatten. Allein die weitaus überwiegende Zahl besteht in kümmerlichen Kompilationen aus einigen, häufig ohne jede Einsicht — vielleicht auf den Rath eines Repetitors oder eines bücherverleihenden Antiquars — zusammengerafften Büchern, ohne jede selbstständige Kenntniß der Quellen und darauf fußende richtige Benützung wie Werthschätzung der Literatur.

Wie der verstorbene Professor Heimbach sen., bei Abfassung seiner berüchtigten dickleibigen Artikel in den späteren Bänden des Weiske'schen Rechtslexikons, weiß auch der Rechtskandidat, daß er nicht Ein Buch abschreiben darf — er schreibt also getrost aus zwei oder drei zusammen, häufig so, daß er friedlich neben einander im ersten Theile die Ansicht des A, im zweiten die gerade entgegenstehende des B, allenfalls im dritten die vermittelnde des C excerpirt.

Diese Mosaikarbeit zu kontroliren, ist höchst unerquicklich und sogar schwierig. Welcher Examinator, insbesondere der Nichttheoretiker, kennt alle, vielleicht obscuren Dissertationen und Abhandlungen?! Die erste Prüfungsarbeit, welche mir in Berlin vorlag, fiel mir durch ihre Gewandtheit und Glätte auf, und ich entsann mich vor kurzem allerdings nur flüchtig, etwas der Art gelesen zu haben: beim Nachforschen ergab sich, daß ein wenige Wochen vorher erschienenes Buch über die juristischen Personen vom Kandidaten nahezu wörtlich abgeschrieben war. Dieser Kandidat wurde

freilich zurückgewiesen — aber die Entdeckung war doch ein reiner Zufall. Meinen Kollegen sind ganz ähnliche Fälle vorgekommen.

Völlig zutreffend sagt v. Bar von dieser „wissenschaftlichen Arbeit“ [503]): „Auf der einen Seite erkennt man wenige Elitekandidaten, auf der anderen eine kleine Anzahl solcher, denen man zur Zeit das Prädikat vollendeter Unwissenheit oder völliger Unfähigkeit für den juristischen Beruf ertheilen kann. Von der großen Masse derjenigen, welche mit einigem Geschick zu excerpiren und mit anderen Wendungen und Worten abzuschreiben versteht, erfährt man durch solche Arbeit absolut nichts Sicheres, und diese Unsicherheit wird um so größer, je öfter die einzelne zur Bearbeitung gestellte Materie schon von namhaften Schriftstellern erörtert und je umfassender das Thema ist, je mehr also der Kandidat sich veranlaßt finden muß, wegen Kürze der Frist sich auf allgemeine Wendungen und Phrasen zu beschränken. Ein gewisser Nutzen solcher Arbeiten liegt allerdings darin, daß eine Anzahl von Kandidaten, welche noch nie es über sich gewonnen haben, irgend einen wissenschaftlichen Aufsatz anzusehn, und welche höchstens die gängigen Kompendien (meist auch nur die Repetitorienbücher) kennen, gezwungen wird, sich ein bis zwei Monate wissenschaftlicher Lektüre zu widmen. Das ist immerhin ein Stück Erziehung oder Nachstudium, freilich ein recht geringes: für die Prüfung selbst aber ist es gleichgiltig.“

In der That fehlt einer großen Zahl der Kandidaten zu einer „wissenschaftlichen“ Arbeit zur Zeit alles Rüstzeug: eine auch nur annähernde Kenntniß der Quellen, sogar der römischen — die im mündlichem Examen übliche „Quelleninterpretation“ pflegt nicht selten die barste Unwissenheit zu bekunden —, die richtige Werthschätzung der Literatur, die Methode wissenschaftlicher Thätigkeit überhaupt. Aber wenn auch in dieser Hinsicht eine Besserung erzielt werden kann und hoffentlich erreicht wird, so läßt sich doch überhaupt in ge-

messener Zeit nur ganz ausnahmsweise Brauchbares erzielen, und die ganz freie Dissertation nach akademischer Art hat, wo die innerhalb der vorgeschriebenen Studienjahre zu erreichende normale Befähigung zum Eintritt in die staatliche Vorbereitungslaufbahn in Frage steht, manche auf der Hand liegende Bedenken gegen sich. Insbesondere, daß die sehr verschiedenartige, aber doch für die Tüchtigkeit des Kandidaten mit entscheidende Arbeitsdauer gar nicht kontrolirt werden kann; sodann, daß schon allzufrüh der Studirende durch Ausarbeitung einer derartigen Schrift sich der nothwendigen allgemeinjuristischen wie allgemeinwissenschaftlichen Ausbildung entzieht.

Meines Erachtens sollte die schriftliche Prüfung in einer während gegebener Zeit und zwar unter Klausur, aber unter gestatteter Benützung sowohl der Quellen, wie der üblichen Kompendien, geordneten Bearbeitung einiger nicht allzuleichten Rechtsfälle, ferner in der quellenmäßigen Bearbeitung einiger einfachen dogmatischen und historischen Themata bestehen[504]). Eine allzugroße, z. B. in Baden übliche Zahl schriftlich zu beantwortender Fragen (s. oben S. 243 ff.) wäre zu vermeiden.

Von der schriftlichen Prüfung, soweit sie die Bearbeitung von Rechtsfällen betrifft, darf es keine Dispensation geben. Dagegen würde im Uebrigen, so daß nur noch eine schriftliche praktische Nachprüfung (eine Art von „Proberelation") durch die Staatsprüfungskommission verbleibt, sich empfehlen die, in früherer Zeit in Preußen sogar schlechthin gewährte Dispensation für diejenigen Rechtskandidaten, welche auf einer Preußischen Universität den Doktorgrad erlangt haben, da die Preußische Doktorprüfung durchaus alle erforderlichen Garantien für die wissenschaftliche Ausbildung des Kandidaten gewährt. Es sollte ferner, nach dem Ermessen der Prüfungskommission, von den übrigen schriftlichen Prüfungsarbeiten denjenigen Kandidaten Dispens gewährt werden dürfen, welche sich durch eine oder mehrere, in dem „Seminar" oder in den „Uebungen"

eines Universitätsprofessors gemachte, mit der Censur des Lehrers vorzulegende Arbeiten über ihre Befähigung in dieser Richtung zureichend ausweisen[505]).

II. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist zu ändern.

Es gibt fünf Hauptsysteme für die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfung erfolgt durch eine lediglich aus höheren Richtern oder Verwaltungsbeamten, allenfalls auch Staatsanwälten und Rechtsanwälten, bestehende Kommission.

So das ältere, 1848 vorübergehend, 1864 dauernd verlassene Preußische System, welches noch in Baden, Braunschweig, Oldenburg, Lippe, Schaumburg-Lippe — die, bis auf Baden, einer Landesuniversität entbehren — besteht. Dieses System mag in den Ländern des gemeinen Rechts, wo die examinirenden Praktiker mindestens mit der Theorie des geltenden Rechts gut vertraut zu sein pflegen, sich bewähren — ob diese gewiß tüchtigen Männer auch zur Prüfung der Rechtsgeschichte, des öffentlichen Rechts, der Staatswissenschaften, gleich befähigt sind, läßt sich bezweifeln; dieser Zweifel gilt, trotz der großen Sorgsamkeit in der Auswahl der Kommissarien (meist Ministerialräthe), auch für Baden, wo überdies das gemeine Recht nicht mehr in praktischer Geltung ist.

2. Nur die Rechtsfakultät prüft. So in Hessen, desgleichen in Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Rußland, Schottland und sonst.

3. Die Rechtsfakultät prüft, unter Zuziehung allenfalls eines Professors der Staatswissenschaften, unter Aufsicht und Leitung eines Regierungskommissars. So im Königreich Sachsen und in Württemberg.

4. Nur Universitätsprofessoren prüfen, aber die Prüfungskommission, welche unter Leitung eines Staatskommissars steht, wird von den Ministerien ernannt. So in Bayern.

5. Es bestehen gemischte, d. h. aus praktischen Juristen und Universitätslehrern zusammengesetzte Kommissionen. So thatsächlich, aber durchaus nach Willkür der Präsidenten der Oberlandesgerichte bezw. des jeweiligen Justizministers (s. oben S. 214 ff.), in Preußen und in denjenigen Staaten, deren Rechtskandidaten die Prüfung bei einem Preußischen Oberlandesgerichte ablegen (Waldeck, Anhalt, die Hansestädte); nach Gesetz bezw. Verordnung und besser geordnet als in Preußen: in Mecklenburg, den Thüringischen Staaten, Elsaß-Lothringen — schlechthin oder überwiegend aus Universitätslehren in Oesterreich (s. oben S. 248 ff.).

Dieses letzte System, welches ich jederzeit vertreten habe, erachte ich auch gegenwärtig für das richtigste, nur bedarf es einer sorgsamen, in Preußen völlig fehlenden Durchbildung und korrekten Durchführung.

Entscheidend ist, wie in den Petitionen der Deutschen Juristenfakultäten übereinstimmend hervorgehoben wird (s. oben S. 28 ff.), von der vierten Abtheilung des vierzehnten Juristentages als unerläßlich anerkannt (s. oben S. 22 ff.), auch bereits in den Verhandlungen des dritten Juristentages (s. oben S. 52) hervorgehoben, endlich in beiden Häusern des Preußischen Landtags wiederholt von den sachkundigsten Männern (Twesten und Anderen s. oben S. 53, 218 ff.) ausführlich erörtert worden ist, daß die Prüfungen nach den bewährten, für alle übrigen Wissenschaften längst anerkannten Grundsätzen wissenschaftlicher Examina von sachverständigen Examinatoren abgehalten werden, und zwar so, daß für jedes der Hauptfächer mindestens ein Fachmann an der Prüfung Theil nimmt; auch Blondel (s. oben S. 38) erachtet die gegenwärtigen Preußischen Einrichtungen für äußerst bedenklich — noch schärfer hat derselbe umsichtige Beobachter sich in einem neuerdings erschienenen Nachtrag zu seiner oft erwähnten Schrift ausgesprochen[506]. Er findet die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen in Preußen „détestable“.

Hienach kann kein Zweifel bestehen, daß an sich die

Examinatoren principiell und vorwiegend aus den Universitätslehrern zu nehmen sind, denn nur unter diesen findet man durchschnittlich die für die theoretische Prüfung geeigneten „Sachverständigen". Freilich hat man — sogar von Gneist und v. Jhering ist dies wiederholt gesagt — eingewendet, ein sehr tüchtiger Professor könne ein sehr schlechter Examinator sein, ein (tüchtiger oder schlechter?) Praktiker ein guter Examinator. Allein darin liegt mehr ein blendendes Aperçu, als eine eindringende und zutreffende Kritik des empfohlenen Systems. Gewiß ist das Examiniren eine „Kunst", d. h. es gehört dazu Uebung, Erfahrung, mitunter natürliche Anlage, und es werden uns auch wohl allerlei ungeheuerliche Examensanekdoten (so z. B. sogar auch von O. Bähr) berichtet, welche über die Unfähigkeit berühmter Rechtslehrer zur Anstellung eines verständigen Examens, über deren Neigung, sich in antiquarische Quisquilien oder sonstige „Leckerbissen" zu vertiefen, keinen Zweifel ließen! Als ob es nicht in jedem Berufe wunderliche Käuze gäbe und als ob es an nur zu ausreichenden Beispielen weit schlimmerer Examenssünden seitens der prüfenden Oberlandesgerichtsräthe fehlte! Ich habe seit 20 Jahren an sehr zahlreichen Doktorprüfungen Theil genommen (in Heidelberg und in Berlin), und ich entsinne mich, selbst dergleichen bloßen „Quisquilien" und „Leckerbissen", sowohl bei der Doktor- wie bei der Staatsprüfung, äußerst abgeneigt, kaum eines einzigen Falles der Art; wohl aber habe ich durchgehends wissenschaftlichen Ernst und Gründlichkeit gefunden, das aufrichtige Bestreben, dem Wissen des Kandidaten auf den Grund zu kommen, den Unsicheren zu ermuthigen, den oft unklaren Gedankengängen nachzugehen. Mein eigenes, noch lateinisch abgehaltenes Doktorexamen, an welchem Witte, Bruns, Göschen, Wasserschleben betheiligt waren, hat mir, trotz großer Strenge, auch nicht den geringsten Grund zur Klage gegeben.

Tritt ja gelegentlich die Neigung eines Examinators hervor, für sein Fach ein besonders gründliches Wissen zu

verlangen, so weiß er doch genau, wie viel Kenntnisse er in diesem Gebiete von einem fleißigen Studenten erwarten darf, während ich nicht selten wahrgenommen habe, daß ein tüchtiger, ja wohl gar gelehrter Praktiker dieser Einsicht ermangelte und in den für einen Studirenden ganz abgelegenen Gebieten ein Detailwissen erforderte, über welches kaum einer seiner Miteraminatoren — häufig auch ich nicht — zu verfügen im Stande war. Die „Raritäten" des Praktikers sind eben andere, als die des Theoretikers — aber sie begegnen, nach meiner Erfahrung, nicht seltener, sondern häufiger als bei dem letzteren.

„In erster Linie wird von dem Examinator eine selbstständige und vollständige Beherrschung des zu prüfenden Gegenstandes verlangt. Daß aber diese in denjenigen Materien, auf welche sich das rein theoretische erste Staatsexamen beschränkt, dem Universitätslehrer durchgängig in weit höherem Grade zusteht, ja, wenn er überhaupt seinen Beruf versteht, zustehen muß, als dem sogar wissenschaftlich vollkommen durchbildeten Oberlandesgerichtsrath, unterliegt doch mindestens für die landrechtlichen und französisch-rechtlichen Gebiete des Preußischen Staates keinem Zweifel. Wird denn dem Rechtshistoriker zugemuthet, daß er mit gleicher Gewandtheit ein verwickeltes Konkursverfahren leite und im Einzelnen beurtheile, wie etwa einem Richter von der Kreditabtheilung des Berliner Landgerichts oder einem erfahrenen Amtsrichter? Ist es nicht eine höchst ungerechte Zumuthung gerade an die tüchtigsten Praktiker, sofern sie es nur mit ihrer Aufgabe gewissenhaft nehmen, nach zwanzigjähriger und längerer Beschäftigung mit einem weit abweichenden Rechtsstoff, dermaßen auch nur in der zur Zeit der Prüfung herrschenden allgemeinen Rechtstheorie und der Literatur zu Hause zu sein, daß sie mit Sicherheit Prüfungsarbeiten aus dem römischen, dem deutschen Recht, der Rechtsgeschichte zu beurtheilen, den häufig unklaren Vorstellungen und Auffassungen des Kandidaten zu folgen vermögen? Soll ihnen auferlegt werden, einen neuen Kursus des Römischen Rechts

nach Windscheid, Brinz, Bekker durchzumachen, oder etwa, wenn sie auch zu ihrer Zeit die deutsche Rechtsgeschichte nach Eichhorn oder Walter gründlich studirt haben sollten, sich in die Schriften von Waitz, Sohm, Brunner, zu vertiefen, Bethmann-Hollweg's Römischen Civilprozeß oder Mommsen's Römisches Staatsrecht zu studiren? Ja, ist es, um das ja verhältnißmäßig leichter zugängliche moderne Reichsrecht ins Auge zu fassen, ganz gleichgültig, ob der Examinator das Strafrecht, Staatsrecht, Handelsrecht, den Civilprozeß nach den geschichtlichen Quellen und unter Berücksichtigung der so umfassenden, auch neueren Literatur und oberstrichterlichen Praxis genau studirt hat, oder ob er sich darauf beschränkt und beschränken muß, nach Gesetzesparagraphen oder nach dem, was ihm die vielleicht zufällige Praxis entgegengebracht hat, zu prüfen? Wenn, um ein mir persönlich näher liegendes Beispiel zu wählen, der Examinator sich die Mühe genommen haben sollte, meine handelsrechtlichen Schriften gewissenhaft zu studiren, wer bürgt ihm dafür, daß ich selbst nicht schon seit Jahren in meinen, von den Kandidaten gehörten Vorträgen eine abweichende Ansicht vertrete? wofür ich, bei einer so im Flusse begriffenen Wissenschaft, zahlreiche Belege beibringen könnte, und wofür ich wohl keiner Entschuldigung bedarf. Der Examinator weiß also sehr häufig nicht, kann gar nicht wissen, was die Kandidaten von ihrem Lehrer gehört und im Vertrauen auf dessen Autorität angenommen haben. Ganze große Materien sind durch die neueren Forschungen wesentlich umgestaltet worden, vor allem nahezu alle rechtshistorischen — immer neue Quellen werden entdeckt oder benutzt, welche der Examinator, der nicht selbst zufällig Fachmann ist, gar nicht kennen kann, welche aber der fleißige Studirende kennt und kennen soll. Und wie wenig davon steht in den allgemein zugänglichen Büchern, wie vieles kann nur aus dem Vortrag eines tüchtigen Rechtslehrers gelernt werden! Und handelte es sich dabei auch nur um ‚Finessen', deren Kenntniß bei den

Kandidaten irrelevant erscheine, so ist doch so viel sicher, daß der Examinator den Examinanden auch in den ‚Finessen' überlegen sein muß — ganz abgesehen davon, daß nicht selten große Grundfragen der Wissenschaft hinter der anscheinenden ‚Subtilität' stecken. Ich habe etwa zwölf Jahre hindurch den Römischen Civilprozeß — ein sehr eng begrenztes und verhältnißmäßig stabiles Gebiet der Rechtswissenschaft vorgetragen, jetzt (das ist 1877 geschrieben), nach nur siebenjähriger Unterbrechung würde ich eines längeren Studiums bedürfen, um diese Vorträge wieder aufzunehmen und großes Bedenken tragen, ein eingehendes Examen darüber abzuhalten, da sehr leicht der Kandidat in Einzelheiten, möglicherweise in der Auffassung der Grundfragen besser Bescheid weiß, als ich. Und wie, wenn, zum Entsetzen des Examinators, der Kandidat von dem angeblich urdeutschen Institut der Bannrechte behauptet, daß solches schon bei den Römern vorkomme, wie das die neueren Entdeckungen (seit 1876) ergeben haben!

Es ist die Aufgabe des Universitätslehrers, selbstthätig und stets neu lernend dem rastlosen Fortschritt der Wissenschaft zu folgen, die Jugend zu lehren und ihre Aneignungsfähigkeit zu erkunden. Er allein ist daher in der Regel im Stande, ein sicheres Urtheil darüber zu gewinnen, ob der Kandidat ein dem gegenwärtigen allgemeinen Stande der Rechtslehre wie dem Durchschnittsmaße gut benutzter geistiger Kraft entsprechendes Wissen und eine entsprechende richtige Methode sich angeeignet hat"[507]).

Dazu ist er aber um so mehr im Stande, weil das „Prüfen" eben mit zu seinem Lebensberufe gehört, zumal, wenn er jahraus jahrein praktische oder exegetische Uebungen hält, Seminarien leitet, als Fakultätsmitglied oder gar als Dekan Examina für die verschiedensten Zwecke (z. B. behufs Gewährung von Stipendien) abhält u. s. f. Die „professeurs de circonstance" aber, wie sie Blondel nicht unzutreffend nennt, sind ja immer Examinatoren „im Nebenberuf, sie haben weder Muße noch Anlaß, sich auch

nur für diesen „Beruf“ gründlich auszubilden, was überdies ohne selbstständige wissenschaftliche Forschung, d. h. ohne selbst Theoretiker zu werden, gar nicht leicht angeht. Sie können, auch die begabtesten, in der Regel dafür nicht leisten, was der Professor der Rechtswissenschaft oder der Staatswissenschaften, auch der mittelmäßigste leisten muß, wenn er nicht ein ganz erbärmlicher Stümper ist, denn das ist ja eben 20, 30 Jahre und länger sein tägliches Brod. Jeder Rechtslehrer muß im Stande sein, aus seinem Fache oder seinen Fächern jederzeit unvorbereitet nahezu jede Frage, auch die verwickeltste, zum Gegenstand eingehender Prüfung zu machen; er muß der sogenannten „wissenschaftlichen“ Arbeit, oder was an deren Stelle tritt, nach einer Viertelstunde ansehen können, in welchem Geist, nach welcher Methode, mit welchen Haupthülfsmitteln (wenn es nicht ganz entlegene Dissertationen u. dgl. sind) sie durchgeführt ist; er wird auch bei der Prüfung solcher Arbeit im Einzelnen sich sehr leicht ein sicheres Urtheil bilden können. All dies ist für den „Praktiker“, zumal den Preußischen, in der Regel völlig unmöglich; er bedarf nur zur Prüfung der eingehenden eigenen Vorbereitung, und es ist bekannt genug, daß diese nicht selten in sorgfältig ausgearbeiteten „Fragebogen“ besteht. Daß, was übrigens für diesen Punkt wenig ins Gewicht fällt, die Preußischen Universitätslehrer durchschnittlich der nöthigen praktischen Erfahrung, ja der selbstständigen Kenntniß der Praxis gar nicht entbehren, ist schon oben (S. 88 ff.) erwähnt.

Man hat wohl geäußert, daß die ausschließliche, oder auch nur vorwiegende Betheiligung der Professoren eine Privilegirung der Professoren, einen Zwang gegen die Studirenden involvire, gerade bei diesen Professoren, den Mitgliedern der Prüfungskommission, Vorlesungen zu hören. Man spricht, namentlich in weiteren Kreisen, von einem erstrebten „Monopol“ der Professoren, von „polizeilichen Maßregeln, mit welchen sie ihre leeren Hörsäle füllen wollten“! Bezeichnend genug fallen solche ganz thörichte Aeußerungen nur hinsichtlich

der juristischen Studenten, und wiederum, meines Wissens, nur in Preußen! Als ob nicht in allen übrigen Wissenschaftszweigen (Geschichte und Sprachwissenschaften, Theologie, Mathematik und Naturwissenschaften, Medizin ꝛc.) die staatlichen Prüfungskommissionen vorwiegend mit Fachlehrern besetzt wären! Warum, wenn nicht überhaupt der Vorlesungsbesuch als ein zu beseitigendes Uebel erscheint, es ein Nachtheil sein sollte, daß Studirende die Vorlesungen auch im Hinblick auf die Möglichkeit, gerade durch einen bestimmten Professor examinirt zu werden, fleißiger besuchen, ist gar nicht abzusehen. Doch hat ja freilich noch neuerdings ein inzwischen verstorbener Abgeordneter, ein Gymnasiallehrer, welcher gegen die Betheiligung der Professoren an juristischen Prüfungen sprach, im Preußischen Landtage[508]) mit der Aeußerung Eindruck gemacht: ein orthodoxer Professor in Berlin habe sehr wenige Zuhörer gehabt, aber als Mitglied der Prüfungskommission sehr viele bekommen! Solche Sachverständige entscheiden.

Schon 1859 habe ich vorgeschlagen, um jeden Gedanken an ein „Monopol“ auszuschließen, daß sogar die bewährten Privatdocenten zur Examinationskommission zugezogen werden sollen, und das geschieht bekanntlich in Preußen.

Ohnehin aber ist durch die doppelte Besetzung aller wichtigsten Fächer auf unseren Universitäten dafür gesorgt, daß kein Student mit Sicherheit im Voraus zu beurtheilen vermag, von welchem auch nur der mehreren Ordinarii er geprüft wird, und so verhält es sich auch bei der Doktorprüfung! Damit entschwinden alle diese wunderlichen Einwürfe. Selbstverständlich soll die Theilnahme hervorragender und geeigneter Praktiker nicht ausgeschlossen sein; für einzelne Fächer erscheint deren Zuziehung vielleicht sogar wünschenswerth. Die Preußischen Professoren werden sicherlich sehr erfreut sein, wenn ihnen die sehr lästige und zeitraubende, den Gang der Vorlesungen störende, die nöthigen Ferien (vgl. oben S. 72) verkürzende Examinationsarbeit, unter welcher z. B. die Professoren in Leipzig, Gießen und der

Bayrischen Universitäten seufzen, und für welche selbst eine Verdreifachung der jetzt üblichen Honorirung ihnen kaum ein ausreichendes materielles Aequivalent zu gewähren vermag, möglichst abgenommen wird. Allerdings ist es für die Universitätslehrer, sofern sie nicht durch Praktika oder die doch nur einer beschränkten Zahl von Zuhörern zugänglichen Seminarübungen regelmäßige Gelegenheit zu Prüfungen finden, erwünscht, sich gelegentlich darüber zu orientiren, in welchem Maße ihre Vorträge von den Zuhörern verstanden werden; sie werden darauf hingewiesen, manche Lehren noch faßlicher, einfacher, eindringlicher vorzutragen, — ja die Unklarheit der Examinanden kann sie zu wiederholter, fruchtbringender Erwägung von dogmatischen oder historischen Schwierigkeiten veranlassen. Aber ich glaube Namens nahezu aller Universitätslehrer meines Faches versichern zu können, daß eine häufige Betheiligung an den Staatsprüfungen denselben höchst unerwünscht sein würde. Wenn wir gleichwohl diese Last auf uns nehmen wollen, ja es für unerläßlich erachten, daß uns vorwiegend diese Pflicht auferlegt werde, so sind es augenscheinlich nicht die uns kindischerweise imputirten eigennützigen Beweggründe, welche uns dazu bestimmen, sondern ganz ausschließlich die in der Natur wissenschaftlicher, daher nothwendig von Fachmännern abzunehmenden Prüfungen liegenden sachlichen Gründe. Und wer das nicht glauben will, dem ist eben nicht zu helfen. —

Ich meine nicht zu irren, daß gerade die höchst unerquickliche Aussicht, in Folge der nothwendigen Reform des Prüfungswesens die häufig sehr kärgliche Muße für wissenschaftliche Arbeit übermäßig verkürzt zu finden, überhaupt in der den Deutschen Universitätslehrern nun einmal unentbehrlichen Freiheit der Bewegung eingeschränkt zu werden, den von hervorragenden Rechtslehrern (v. Ihering, Gneist) empfohlenen Vorschlag sehr wesentlich mitbestimmt hat, es solle eine (Central-) oder es sollen mehrere ständige Examinationskommissionen eingesetzt werden, welche das Exa-

miniren zu ihrem Lebensberufe, mindestens zur dauernden Beschäftigung machen. Diese Kommission oder Kommissionen würden selbstverständlich ganz oder weit vorwiegend aus Praktikern bestehen, da aktive Professoren nur ausnahmsweise an solcher Thätigkeit sich betheiligen könnten[509]).

Für diesen Vorschlag läßt sich ein sehr gewichtiges Moment geltend machen: Die Ständigkeit der Kommission verbürgte eine gewisse Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der Prüfungen, schlösse mithin die zur Zeit äußerst bedenkliche, häufig durch bloße Zufälligkeiten bedingte Verschiedenheit der Beurtheilung aus.

Indessen ist doch sogar durch Eine Centralkommission die gewünschte Garantie nur sehr annähernd zu erreichen, da diese Kommission selbstverständlich aus einer größeren Zahl von Mitgliedern bestehen müßte, welche sich in Sektionen zu theilen hätten, ja es würde sogar die einzelne Sektion wohl schwerlich stets ihre sämmtlichen Mitglieder zur Prüfung stellen — es wären also auch hier die durch den Wechsel der Examinatoren, welche ja niemals fungible Größen sein können, bedingten Uebelstände unvermeidlich, und es würde höchstens, wie schon gegenwärtig, der Vorsitzende der Kommission bezw. Sektion die Einheit der Tradition aufrecht zu erhalten im Stande sein. Ganz so verhält es sich ja regelmäßig bei allen anderen ständigen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, auch bei der Justizprüfungskommission zum Assessorexamen. Ueberall verschiebt sich, da nicht mit mathematischen Größen, sondern mit lebendigen Individualitäten zu rechnen ist, der Maßstab unmerklich, aber doch unausbleiblich mit der zufälligen Zusammensetzung, und Plenarbeschlüsse, wie etwa für die verschiedenen Senate eines obersten Gerichtshofes, gibt es ja hier, der Natur der Sache nach, nicht.

Aber es treten auch die gewichtigsten Bedenken allen dergleichen den Abschluß der Universitätsstudien bildenden Prüfungseinrichtungen entgegen.

Denkt man an eine ständige Centralkommission, welche

somit naturgemäß ihren Sitz in Berlin haben würde, so müßten deren Mitglieder, falls sie zu den aktiven Professoren gehören, in der That ein höchst unzuträgliches Uebergewicht über ihre sämmtlichen Kollegen erhalten, während sie gleichzeitig, unbeschadet ihrer sehr großen Befähigung zum Examiniren, mittelmäßige, ja untergeordnete Lehrer sein können — und dieser Umstand würde in annähernd gleicher Weise auch bei mehreren ständigen Kommissionen, an welchen Universitätslehrer betheiligt sind, Platz greifen. Sodann aber, und darauf möchte ich noch größeres Gewicht legen, würde die ohnehin vielleicht auch auf solchen Gebieten, für welche eine Unification keineswegs erforderlich erscheint, schon allzustarke Neigung zur Centralisation durch eine derartige Einrichtung in höchst gefährlicher Weise verstärkt werden. Unser Deutsches Universitätswesen beruht auf der wesentlichen Gleichwerthung der kleineren, mittleren und großen Hochschulen (vgl. o. S. 91), wenngleich die letzteren selbstverständlich umfassendere, mannigfaltigere Bildungsmittel gewähren — für die rechts- und staatswissenschaftlichen Disciplinen läßt sich selbst dies, von der stärkeren Besetzung jedes einzelnen Faches abgesehen, kaum behaupten. Auf jeder Deutschen Universität läßt sich zur Zeit in nahezu allen Fächern ein zum Eintritt in die Praxis völlig ausreichendes Wissen erwerben, und es bieten die kleineren und mittleren Universitäten sogar mannigfache Vorzüge, indem sie die Betheiligung aller Studirenden an exegetischen wie praktischen Uebungen, sogar an Seminarübungen unter den gleichen tüchtigen Lehrern ermöglichen. Wenn nun gerade in neuester Zeit Berlin, München, Leipzig, zum Theil in Folge ungewöhnlich hervorragender Lehrkräfte, zum Theil aber auch in Folge der Anziehungskraft, welche die große Stadt, das regere politische oder künstlerische Leben, die Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Genüsse u. dgl. üben, immer mehr auf Kosten der kleineren und mittleren Universitäten wachsen, so ist das vom pädagogischen Standpunkt keineswegs ein Vortheil, eher ein

Uebelstand. Gerade als Berliner Rechtslehrer, aber auch gut bekannt mit den mittleren und kleineren süd-, nord- und mitteldeutschen Universitäten, möchte ich das Gedeihen und Wachsen dieser letzteren als ein äußerst erstrebenswerthes Ziel bezeichnen und, wie erwünscht uns Berlinern selbstverständlich recht große Zuhörerschaften sind, doch ein unmäßiges Anwachsen derselben auf Kosten der kleineren und mittleren Schwesteruniversitäten für äußerst bedenklich erachten. Die geplante ständige Centralkommission aber müßte nothwendig den Erfolg haben, die Studirenden mindestens der letzten Semester nahezu sämmtlich nach Berlin zu ziehen, um dort, sei es direkt unter ihren künftigen Examinatoren zu arbeiten — was ja noch das Günstigste wäre —, sei es von den bei der ständigen Kommission herrschenden Einrichtungen und Traditionen nähere Kenntniß zu erhalten, ja, wenn nicht alle Erfahrung trügt, dort vorwiegend ihre „Repetitorien“, welche ja nicht so schnell von der Bildfläche verschwinden werden, durchzumachen unter Leitung von mehr oder weniger geeigneten Personen, die aber doch mit der Prüfungstradition feste und sichere Fühlung haben. Wenn schon bisher die Rechtskandidaten in großer Zahl dem „berühmten Einpauker“ als ihrem wahren, ja einzigen „Lehrer“ nachlaufen und diese Gesellschaft der Repetitoren ihren Hauptsitz in Berlin aufgeschlagen hat, so muß mit Errichtung einer Centralkommission dieses Unwesen ganz ungeheuerliche Dimensionen annehmen, und zwar um so größere, je strenger die Prüfungsanforderungen gestellt werden, da ja sicherlich die Preußische Tradition, daß die beste Vorbereitung auf das Examen nicht in fortgesetzter wissenschaftlichen Arbeit, sondern im mechanischen Eintrichtern unverdauter Formeln besteht, sich noch sehr geraume Zeit erhalten wird.

Weiter aber wird die Gefahr nicht erwogen, welche in der Natur solcher ständigen Prüfungskommission, gleichviel ob einer Centralkommission oder mehrerer, begründet liegt. Das Examiniren als solches kann doch kein Lebensberuf, die Fähigkeit dazu kann nur die Frucht theils der Uebung, theils

gründlicher wissenschaftlicher Ausbildung und steter Pflege der Wissenschaft sein. Ein sehr tüchtiger Mann, zum ständigen Examinator berufen, läuft, je mehr und je länger er in diesem „Berufe“ beschäftigt ist, Gefahr zu versteinern, nach vielleicht kurzer Zeit nicht mehr im Flusse der Wissenschaft zu leben. Oder will man etwa auch die Examinatoren wieder jeweilig einer Prüfung durch Obermandarinen unterwerfen, ob sie noch genau all das wissen, was zur Zeit auf den Universitäten gelehrt und in der Literatur neu producirt wird?!

Wer soll in diese Examinationskommissionen eintreten? Die hervorragendsten Rechtslehrer würde man für solche Posten doch schwerlich gewinnen, da sie ihrem wissenschaftlichen Berufe, welcher eben in der steten Förderung der Wissenschaft durch Lehre oder Schrift oder beides besteht, untreu werden müßten! Sollte es wirklich von wissenschaftlichem Nutzen sein, sich heute mit der Lex Aquilia, morgen mit dem Notherbenrecht, am dritten Tage mit der Deutschen Parentelenordnung oder der Geschichte der Inhaberpapiere des Examens wegen beschäftigen zu müssen?! Schon als Mitglied des Reichs-Oberhandelsgerichts in der immerhin sehr produktiven Thätigkeit dieses Gerichtshofes habe ich persönlich diesen, mir als Universitätslehrer ungewohnten Zwang der Zersplitterung arg genug empfunden und mich schließlich demselben durch Rückkehr zur akademischen Laufbahn entziehen zu müssen geglaubt — wie ganz anders würde das nahezu jeder meiner Kollegen als bloßer Examinator fühlen. — Auch die praktische Erwägung kommt in Betracht, daß eine noch so hoch gegriffene Besoldung den beliebten Lehrern großer Universitäten keinen ausreichenden Ersatz für den Wegfall der Honorare zu gewähren vermag. Will man aber weniger geübte Kräfte in die Kommission setzen, so würde dadurch die Garantie für die richtige Zusammensetzung doch jedenfalls sehr erheblich vermindert; es würde diesen Examinatoren häufig gerade die Fähigkeit fehlen, auf Grund genauester Kenntniß des zeitlich wechselnden Standes der Wissenschaft ihre Funktion zu er-

füllen. Will man endlich die Kommission ganz oder vorwiegend aus immerhin tüchtigen Praktikern zusammensetzen, so dürfte es, aus den schon früher zur Genüge erörterten Gründen (S. 306 ff.), unter den alt-Preußischen und den Rheinischen Praktikern leicht an den geeigneten Kräften fehlen, während den gemeinrechtlichen, an sich besser qualificirten Praktikern wiederum die, doch einstweilen wenigstens noch erforderliche gründliche Kenntniß des Preußischen oder Französischen Civilrechts abginge. Ueberdies würde ja der Praktiker, je jünger er ist, um so mehr noch im Flusse der Wissenschaft stehen, je älter, um so mehr Gefahr laufen, nur über ganz oder theilweise veraltetes Wissen zu verfügen. Das Ideal einer solchen Kommission bestände also in der Zusammensetzung aus den jüngsten Assessoren, Amtsrichtern, allenfalls Landrichtern!

Und wenn es vollkommen richtig ist, daß das Examiniren „im Nebenberuf" nachtheilig ist, daß sich allmählich aus dem berufsmäßigen Examiniren mit geeigneter Muße eine dazu geeignete Schule von Praktikern heranbilden könnte, so ist das doch einstweilen eine bloße, mir keineswegs sehr wahrscheinliche Möglichkeit. Die z. B. von Jhering so lebendig geschilderte Herrlichkeit dieser „hohen Herren von der Examinationskommission" mit großen Gehältern und schönen Titeln, an Rang vielleicht neben dem Ober-Landesgerichtspräsidenten u. dgl. stehend, läßt mich sehr kalt. Ich fürchte vielmehr eine neue ächt bureaukratische Anstalt neben so vielen anderen, in welcher nicht lebendiges Wissen pulsirt, welche nicht wahrhaft fruchtbringende Arbeit entwickelt, sondern, auf Kosten sehr vieler anderer, wichtigerer Aufgaben, nur den Schein der Uniformität hervorruft.

Nach wie vor erachte ich es für zuläßig und zutreffend, daß eine größere, wenn auch freilich nicht allzugroße Zahl von Prüfungskommissionen und zwar da errichtet wird, wo die Möglichkeit der Besetzung mit geeigneten Kräften besteht, also in Universitätsstädten oder doch in deren Nähe. Für die Universitätslehrer ist eben im Allgemeinen das Prüfen

nicht ein Neben-, sondern der Lebensberuf. So gut das Abiturientenexamen den Schluß der Schulstudien bildet und ein integrirendes Glied in denselben, wobei der Schulrath die unparteiische, das Gemeininteresse und die Anforderungen des Gemeinwesens repräsentirende Autorität darstellt, so und nicht anders verhält es sich mit jedem den Abschluß der Universitätslaufbahn bildenden wissenschaftlichen, unter staatlicher Leitung und Kontrole durch die geeigneten Fachmänner abzuhaltenden Examen; so und nicht anders wird es auch in jedem Berufszweige, mit einziger Ausnahme des juristischen, von jeher in Preußen gehalten. —

Eine absolute Gleichförmigkeit ist keineswegs erforderlich; es werden z. B. in Berlin andere Einrichtungen erforderlich sein, als etwa in Celle oder Marburg. Es könnte auch in Frage kommen, ob die Wahl der Prüfungskommission jedem Rechtskandidaten freizustellen sei, ob nicht vielmehr die oberste Justizverwaltung, oder je nachdem das Reichsamt des Inneren, befugt sein sollte, die Kandidaten, mindestens die nicht in dem betreffenden Ober-Landesgerichtsbezirk bezw. der betreffenden Provinz wohnhaften, der Prüfungskommission ihres Wohnsitzes oder einer beliebigen anderen zuzuweisen und auf diese Weise die Anhäufung der Kandidaten in bestimmten Bezirken oder die Wahl einer etwa besonders „milden“ bezw. laxen Prüfungskommission zu verhindern.

Diese und manche andere Detailpunkte an dieser Stelle zu erörtern, scheint mir noch nicht an der Zeit. Zunächst muß über die leitenden Grundsätze die nothwendige Einigung erzielt sein.

Nur wenn auch die vorhin skizzirten, sich möglichst an die bestehenden Einrichtungen anschließenden Prüfungskommissionen des erwünschten Erfolges entbehren, mag man, wie in anderen schon vorhin angedeuteten Beziehungen, noch völlig unerprobte Wege einschlagen. Einstweilen, scheint mir, haben die Erfahrungen der obersten Unterrichtsverwaltung auf dem Gebiet des Prüfungswesens

die Vortheile der Decentralisation zur Genüge herausgestellt, und wir haben dabei die geschichtlich begründeten Zustände unseres Landes, insbesondere die wichtigen Potenzen unserer von der Justizverwaltung nahezu ignorirten Universitätseinrichtungen scharf im Auge zu behalten. Ohnehin übersieht die entgegenstehende Auffassung, daß, da selbstverständlich die übrigen Deutschen Staaten, mindestens die größeren und mittleren, sich einer Berliner Centralprüfungskommission nicht anschließen werden, die erhoffte, und wie gezeigt, sehr trügerische Gleichförmigkeit innerhalb des Deutschen Reichs, ja innerhalb der Preußischen Monarchie nicht erreicht werden kann, da doch, wie schon im Eingange dieser Schrift hervorgehoben worden ist, reichsgesetzlich die in irgend einem Gliedstaate des Reichs erlangte Fähigkeit zum Richteramt bezw. zur Anwaltschaft die gleiche Befähigung in jedem anderen Gliedstaate nach sich zieht, und dem Badischen oder Württembergischen Referendar, zumal falls solcher auch das Preußische Civilrecht studirt hat, doch schwerlich die Qualifikation in Preußen versagt werden dürfte!

Die Aufgabe einer verständigen Reform, auch wenn solche sich zunächst auf Preußen beschränken sollte, kann ohnehin nur dahin gehen, die nothwendigen Einrichtungen mit stetem Hinblick auf ihre mögliche, allgemein deutsche Erweiterung zu treffen.

III. Die Dauer der Studienzeit ist gesetzlich auf vier Jahre festzustellen, doch kann von diesem Zeitraum unter gewissen Voraussetzungen ein halbes Jahr nachgelassen werden.

Ueber den ersten Theil dieser These sind sämmtliche Preußischen Universitätslehrer mit kaum nennenswerthen Ausnahmen einig. Es genügt, auf die Petitionen der Juristenfakultäten von Berlin, Bonn, Königsberg, Straßburg (oben S. 28 ff.) zu verweisen, an die Erörterungen, welche von mir, Hälschner, Gneist,

Muther, v. Stintzing, Göppert, Gierke, Dernburg, Brunner, Beseler, G. Meyer, Marquardsen, v. Schultz, v. Bar, v. Holtzendorff, von dem früheren Preußischen Unterrichtsminister v. Bethmann-Hollweg, und vielen Anderen darüber angestellt sind, an die lebhafte Zustimmung Windscheid's, C. G. v. Wächter's, des Göttinger Universitätskurators v. Warnstedt's u. s. f. zu erinnern (oben S. 11 ff., 53 ff., 58 ff., 66, 67). Es ist ja ein nur scheinbarer Dissens — und dies gilt auch von sehr hervorragenden Praktikern, wie Kühne und Anderen, wesentlich auch von Schwarze — wenn zwar nicht die Fixirung auf vier Jahre vorgeschrieben, aber doch ein so strenges Examen verlangt wird, daß dessen Ablegung sogar nach vierjähriger Studiendauer für den Befähigten und Fleißigen nicht leicht zu ermöglichen ist (z. B. auch Enneccerus und v. Liszt, welche der gesetzlichen Einführung des auch von ihnen für nothwendig erachteten Quadrienniums durchaus „kühl" gegenüberstehen (s. oben S. 19, 24 ff.) Es sind nicht-Preußische, bezw. nicht-alt-Preußische Juristen, welche durchaus übersehen, daß eine festgewurzelte Tradition im Preußischen Staat nicht durch erfahrungsmäßig fruchtlose Reglements überwunden werden kann, daß vielmehr die Handhabung dieser Reglements nothwendig mit der Dauer der gesetzlichen Studienzeit in engster Wechselwirkung steht (oben S. 11, 24 ff., 191, 293 ff.). Wenn im Königreich Sachsen, in Baden, Württemberg, früher, vielleicht noch jetzt, in Mecklenburg, Oldenburg und sonst, die gesetzliche Studienzeit von drei bis sogar vier Jahren regelmäßig überschritten wird, wenn Gleiches sogar in Preußen hinsichtlich der Philologen und Theologen nicht selten begegnet, so läßt sich hier hinsichtlich des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften durchaus nicht das Gleiche erwarten. Die Forderung einer langen Studienzeit ist ebenso unpopulär, als der Schulzwang, und gar der auf lange Jahre erstreckte. So gut der Bauer geneigt ist, seine Kinder lieber zum Hüten der Gänse u. dgl., der kleine Handwerker dieselben lieber

im Hause oder in der Werkstatt zu verwenden, als in die Schule zu schicken, ganz ebenso ist der Familienvater oder Vormund in den mittleren und höheren Ständen, aus welchen die Studirenden unserer Fächer hervorzugehen pflegen, einem verlängerten Studium aus gewichtigen ökonomischen Gründen um so mehr abgeneigt, als die Verschwendungssucht unter diesen Studirenden immer höhere Dimensionen annimmt und jede Kontrole einer richtigen Verwendung der Studienzeit fehlt (oben S. 96). Das häufig sehr knapp bemessene standesgemäße Auskommen dieser Stände läßt anscheinend überflüssige oder doch vermeidliche Ausgaben nicht zu; man empfindet sogar die so ausgedehnte praktische Vorbereitungszeit weniger, einmal, weil der Sohn dann häufig im elterlichen Hause lebt, sodann weil die thörichten Luxusausgaben eingeschränkter zu sein pflegen, weil eine gewisse Gelegenheit zum eigenen Erwerb sich mitunter darbietet, endlich weil anscheinend wenigstens eine richtige Verwendung der Zeit garantirt ist. Dazu tritt für die Unbemittelteren die durchgängig auf kürzere Zeit, in der Regel auf höchstens drei Jahre bemessene Dauer von Stipendien u. dgl. All dem kann sich auch der fleißige und gewissenhafte Studirende nicht entziehen. Auch wer einsieht, daß seine akademische Bildung noch völlig unfertig ist und daß eine Zugabe von einem halben oder einem ganzen Jahre die nöthige Vervollständigung bewirken würde, hat gegenüber einem nicht ganz einsichtigen Vater oder Vormund einen schweren, meist hoffnungslosen Stand. Wenn die Mehrzahl seiner nicht besser begabten Kameraden in drei Jahren ihren Kursus fertig bringt, so erscheint sein Wunsch, länger studiren zu dürfen, entweder als Eingeständniß seiner Trägheit, oder als Anzeichen eines „unpraktischen“ Kopfes, welcher wohl gar, was ja nicht seine Bestimmung sein soll, ein „Gelehrter“ werden will, als solcher in weiteren Kreisen höchst anrüchig oder doch über die Achsel angesehen. Dann kommen die erfahrenen „Praktiker“, auch der verstorbene Justizminister Leonhardt, welche bezeugen, was ja zur Zeit in der Regel

richtig sein mag, daß wer länger als sechs Semester verfließen läßt, bevor er sich zum Examen meldet, durchgängig weniger im Examen leistet, als seine Kommilitonen, welche ihre Zeit strenge einhalten, und die, nach den bisherigen Erfahrungen ja nicht grundlose Befürchtung, daß in Zukunft statt drei Jahren vier Jahre wesentlich in Müßiggang vergeudet werden. Diese immer wiederholten, doch recht argen Trivialitäten haben durch die konstante Behauptung schon den Nimbus unumstößlicher Dogmen erworben — als ob die Konstatirung althergebrachter Mißbräuche eine Wahrheit enthielte. Ich meine, es wäre doch besser, wenn von autoritativer Seite unseren jungen Männern nicht gesagt würde: wer nicht in drei Jahren sein Examen macht, ist verdächtig, ein fauler oder dummer Mensch zu sein, er muß daher, auch wenn er sich noch lange nicht reif glaubt, sich zum Examen melden und sehen, auf welche Weise er sich das „Examenwissen" eintrichtern läßt. Dann tritt hinzu das Bedenken der jungen Leute selbst, von den ihre Zeit einhaltenden Altersgenossen in der Anciennität überflügelt zu werden, ein Jahr oder mehr in der Altersliste zu verlieren, und so vieles andere der Art.

Es ist nach alledem ein völlig vergebliches Bemühen, ohne direkten äußeren Zwang eine längere Studiendauer in Preußen erwarten zu wollen. Dazu ist das Preußische Volk, im guten wie üblen Sinn, zu sehr gleichsam militärisch disciplinirt, der eigenartigen Entwickelung des Einzelnen von Altersher ein zu geringer Spielraum gelassen.

Endlich darf auch an den Staat, dessen Organe eine ganz andere Einsicht in diese schwierigen pädagogischen Fragen besitzen müssen, die Anforderung gestellt werden, daß er klar und unzweideutig die erfahrungsmäßig erforderliche Studiendauer in einer, jeden individuellen Zweifel ausschließenden Weise feststelle. Dies ist denn auch überall und zu jeder Zeit, auch in Preußen geschehen.

Die geschichtliche Darstellung hat gezeigt, daß seit dem dreißigjährigen Kriege die ursprünglich längere Dauer der

juristischen Studien trotz des allmählich vermehrten, aber auch mehr concentrirten Bildungsstoffes sich erheblich verkürzt hat, daß schwere Mißstände aber nicht ausblieben, daß schon Ende des vorigen Jahrhunderts die weitblickendsten Köpfe dringend, statt des damals üblichen Trienniums, eine Studienzeit von sieben bis acht Semestern empfahlen, daß diese in zahlreichen Deutschen Ländern fixirt worden ist und daß bereits 1804 König Friedrich Wilhelm III. dem äußerst verderblichen „frühzeitigen Eilen von der Universität" durch Fixirung einer Minimaldauer von drei Jahren entgegentrat (s. oben S. 136 ff., 181 ff). Es ist damals und später wiederholt von höchster Stelle ausgesprochen worden, daß dieser Zeitraum nur eben nothdürftig ausreiche, um den damaligen Bildungsstoff einigermaßen zu bewältigen, und es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß er für den gegenwärtigen Bildungsstoff der Rechts- und Staatswissenschaften auch dem Fleißigsten trotz der erheblich verbesserten Methode des Universitätsunterrichts nicht mehr ausreicht. Darüber haben auch alle einsichtigen Praktiker, welche in dem Deutschen oder Preußischen Parlament oder auf dem Juristentage diese Frage erörtert — es wird genügen, an Lasker, Löwenstein, Kühne, Götze, Struckmann und viele andere zu erinnern — hat sogar der Justizminister Dr. Leonhardt, wie die frühere Darstellung ergibt, sich unumwunden ausgesprochen (oben S. 50, 53, 54, 59, 63, 66). Nur zwei namhafte Dissentienten sind mir begegnet: R. v. Ihering und Otto Bähr.

Zunächst kann ich ein leises Mißtrauen nicht zurückhalten, wenn gerade zwei gleichzeitig so eigenartige, hochbegabte, ja geniale wie höchst subjektive Männer den aus eigenen Erfahrungen gewonnenen Maßstab für den allgemein gültigen, d. h. doch für den Durchschnitt der Studirenden passenden empfehlen. Daß Ihering in zwei Jahren bewältigt hat, was die große Mehrzahl erst in vier Jahren ordentlich erlernt, glaube ich ebenso wohl, als daß Bähr

viel größeren Nutzen aus guten, selbstständig durcharbeiteten Büchern gezogen hat, als aus häufig mittelmäßigen Universitätsvorträgen. Das ist selbstverständlich ganz unerheblich. Weiter ist nicht klar — mit Bähr's erstaunlichen Aufstellungen muß ich mich, um den Fortgang nicht zu unterbrechen, in einer besonderen Beilage beschäftigen — ob Ihering in seinen halb scherz-, halb ernsthaften aphoristischen Bemerkungen [510]) überall bezweckt, ein maßgebendes Urtheil über diese Frage zu fällen; ich würde daher beim Versuch einer Widerlegung Gefahr laufen, mit Kanonenkugeln auf Spatzen zu schießen. Ihering scheint — wenigstens hat er in diesem Sinne einmal an mich geschrieben — nur an die eigentlich juristischen Fächer, vielleicht gar unter Ausschluß des öffentlichen Rechts, dessen allmähliche Erweiterung dem genialen Civilisten doch wohl ferner liegt, zu denken und in dieser Begrenzung ließe sich ja zugeben, daß ein Studirender das ganze Pensum auch heute in drei Jahren zu absolviren vermag. Im Uebrigen wird ja Niemand bezweifeln, daß man gegenwärtig so gut, vielleicht noch besser in drei Jahren lernen kann, was man vor 40 oder 50 Jahren in drei Jahren gelernt hat — aber daß man heute viel mehr lernen soll und muß, als zu Anfang des Jahrhunderts, ja noch vor 40 oder 50 Jahren, das kann kein Kundiger leugnen. Und wenn etwa ausnahmsweise ein hochbegabter junger und sehr fleißiger Mann in einem kürzeren Zeitraum als vier Jahren den erforderlichen Kursus zu absolviren vermag, so kann, nach allgemeinen pädagogischen Grundsätzen, solcher Ausnahmefall für die Bemessung der Studiendauer selbstverständlich so wenig ins Gewicht fallen, als etwa für den Mediziner, dem jetzt 4½ Jahre, und für den Bautechniker, welchem neuerdings 4 Jahre Studienzeit vorgeschrieben sind. Man müßte denn auch den Gymnasialkurs nach solchen Rücksichten auf eine viel kürzere Zeit, als hergebracht ist, fixiren. Ohnehin schadet erfahrungsgemäß sogar den wirklichen Genies — und leider ist die Zahl der vermeinten viel

größer, als die der wirklichen — die längere Studiendauer, zumal auf der Universität, nicht; sie finden Gelegenheit, ihr Wissen in allen Richtungen zu vertiefen, sich in den angrenzenden Hülfsgebieten, namentlich Philosophie und Geschichte, gründlich umzusehen, auch wohl einem Specialzweige sich ernstlicher zuzuwenden, als für den Durchschnitt möglich oder rathsam erscheint.

Der Durchschnittsstudent bedarf nothwendig des gründlichen methodischen Studiums; er muß unter sachverständiger Leitung und unter fortgesetzter eigener Arbeit allmählich von Stufe zu Stufe, vom Leichteren zum Schwierigeren, vom Einfacheren zum Verwickelten geführt werden. Er muß von vornherein eine feste Basis gewinnen, indem er in der Encyklopädie eine Uebersicht über das gesammte Wissensgebiet erlangt, in Institutionen, Römischer und Deutscher Rechtsgeschichte die allgemeinen dogmatischen und historischen Grundlagen alles juristischen Wissens kennen lernt, und zwar der Art, daß er darüber als sicheres Besitzthum jederzeit zu verfügen im Stande ist; er hat gleichzeitig sich in die leichteren römischen Quellen (Gaius, Justinianische Institutionen, allenfalls Ulpian's regulae), wenn angänglich auch in deutschrechtliche, womöglich unter Anleitung, hineinzuarbeiten und sein vom Gymnasium hergebrachtes geschichtliches Wissen in specifisch juristischer Richtung zu erweitern; wenn er jetzt und in dieser Richtung etwa auch nur Ciceronianische Reden oder die Germania des Tacitus wieder durchgeht, so wird sein vielfach todtes antiquarisches Wissen erst lebendig. Gleichzeitig soll er mehr oder weniger ausgedehnte philosophische Studien, Geschichte der Philosophie und Logik bezw. Metaphysik treiben, durch Psychologie, wo möglich auch Anthropologie und Ethik, dann durch Beschäftigung mit den Anfangsgründen der politischen Oekonomie sich auf die schwierigen Probleme des Civil- und Criminalrechts, wie des öffentlichen Rechts vorbereiten. Gelangt er dann zu den Pandekten oder den in Zukunft den vollständigen Kursus des Römischen Privatrechts etwa er-

ſetzenden Specialvorträgen über einzelne Theile desſelben, ferner zum Deutſchen Privatrecht, oder den in Zukunft dasſelbe etwa erſetzenden Specialvorträgen über einzelne germaniſtiſche Materien, dem Criminalrecht u. ſ. f., ſo hat er auch hier ſich alsbald in die Quellen hineinzuarbeiten, womöglich ganze Pandektentitel oder Schriften großer römiſcher Juriſten (Celſus, Julian, Paulus, Papinian ꝛc.), den Sachſenſpiegel oder die Lex Salica, die Carolina u. ſ. f. im Zuſammenhange zu leſen, ſich an leichteren, dann an ſchwereren Rechtsfällen (in Praktika) zu üben, ſpäter, im Anſchluß an Civil- und Criminalprozeß, Kirchenrecht, die eigentlichen Staatswiſſenſchaften, überall, wenn angänglich, eine mehr oder weniger ausgedehnte Selbſtthätigkeit zu entwickeln, auch mindeſtens an Einem Seminar Theil zu nehmen, um die Methode zuſammenhängender wiſſenſchaftlicher Arbeit kennen zu lernen. Das Alles iſt gerade für den Durchſchnittsjuriſten, welcher ſich zum Eintritt in den praktiſchen Beruf befähigen will, theils unerläßlich, theils äußerſt wünſchenswerth, und dies alles iſt durch unſere verbeſſerten Studieneinrichtungen jetzt jedem Studirenden ermöglicht.

Werfen wir einen Blick auf den Zuſtand unſerer Wiſſenſchaft vor etwa 80 Jahren, da die dreijährige Studienzeit als unumgänglich nothwendig eingeführt wurde. In Berlin, der neugegründeten Hochſchule des Preußiſchen Staates, gab es urſprünglich (1810) drei oder vier ordentliche Profeſſuren der Rechtswiſſenſchaft und keine einzige der Staatswiſſenſchaften (dieſe wurden von dem vielgewandten Schmalz mit vertreten); dazu eine außerordentliche Profeſſur. Es wurde geleſen über Römiſches Recht — etwa in gleicher Zeit wie gegenwärtig, ſehr dürftig über die anderweitigen Disciplinen — auch noch 1820 ſtand es weſentlich nicht anders. Heute zählen wir in Berlin zehn ordentliche Profeſſoren der Rechtswiſſenſchaft, einen ordentlichen Honorarprofeſſor, zahlreiche außerordentliche, darunter ſehr einflußreiche und viele Privatdocenten; ferner zwei ordentliche, mehrere außerordentliche Profeſſoren und Privatdocenten der Staats-

wissenschaften. Damals stand die Deutsche Rechtsgeschichte noch in ihren Anfängen und wurde nur ausnahmsweise vorgetragen, das Deutsche Privatrecht nur dürftig, das Handelsrecht allenfalls in einigen Zusatzstunden; von Verwaltungsrecht war noch keine Rede, das Völkerrecht war meist mit dem Naturrecht verbunden, das Strafprozeßrecht — wenn überhaupt gelesen — mit dem Strafrecht; die Nationalökonomie in ihren verschiedenen Theilen begann sich überall — mit Ausnahme Göttingens (s. o. S. 148 ff.) — erst zu enfalten. Weggefallen als selbstständiges Lehrfach ist wohl nur das Lehenrecht, dem man aber schon vor zwei Menschenaltern kaum mehr als ein bis zwei Stunden wöchentlich zu widmen pflegte.

Wenn nun gegenwärtig über alle diese Fächer eingehende Vorträge gehalten werden, wenn exegetische und neuerdings auch in Preußen zeitraubende praktische Uebungen hinzugetreten sind, ist das Alles überflüssig, wie man doch nach O. Bähr annehmen müßte, und verwendet der so sparsame Preußische Staat, indem er die dreifache Lehrerzahl anstellt, völlig unnütze Kosten?!

Und all dies gilt nicht allein von Berlin, sondern ganz ebenso von nahezu allen übrigen Deutschen, namentlich Preußischen Universitäten, deren alte und spätere Universitätskataloge ich verglichen habe: von Halle, Göttingen (mit der schon bemerkten Ausnahme — es war überhaupt die besteingerichtete Universität), Leipzig, Bonn u. v. a.[511]) — neben unmäßiger Ausdehnung des Römischen Rechts, das zahlreiche Professuren hatte (in Leipzig die vier hergebrachten der Institutionen, Pandekten, Codex, Novellen) und welches von zahllosen Lehrern vorgetragen wurde (in Leipzig z. B. wurden im gleichen Semester viermal Pandekten, sechs-, achtmal und öfters Institutionen gelesen), die kümmerlichste Besetzung und Vertretung nahezu aller übrigen Disciplinen.

Also es wird viel mehr gelesen, als früher und zwar nothwendigerweise, nicht, weil dies die Laune oder das Ungeschick der Professoren mit sich brächte. Denn

es ist der Grundsatz jeder Wissenschaft, daß sie sich immer mehr in Specialzweige auseinanderlegt, daß früher Verbundenes getrennt wird und eine mehr oder weniger selbstständige Behandlung erfährt[512]); ja es tritt diese Wahrnehmung für die Rechtswissenschaft in geringerem Grade, als bei anderweitigen Geistes- oder gar Naturwissenschaften (man denke z. B. an die Chemie, an die Chirurgie [Ophthalmologie], die Anatomie und Physiologie) zu Tage.

Dagegen nimmt die einzelne Vorlesung nicht mehr Zeit in Anspruch als früher, vielfach, z. B. in den römischrechtlichen Fächern, eine geringere.

Wenn behauptet wird, man könne ja auch aus Büchern sehr viel lernen, so ist das ja, namentlich für die Gereifteren oder Hochbegabten, völlig richtig; aber sicherlich nicht in kürzerer Zeit als aus guten Vorträgen. Mit der Dauer der akademischen Studienzeit hat diese Thatsache nicht das Geringste zu schaffen. Nur wer, wie mit Anderen sogar Bähr, unseren akademischen Unterricht, dessen Methode und Umfang für alle übrigen Nationen den Gegenstand der höchsten Bewunderung und Nacheiferung bildet (vgl. z. B. S. 37 — gleiches gilt für Italiener, Engländer u. s. f.), für antiquirt erachtet, kann zu so schiefen Urtheilen gelangen, wie sie uns gerade bei eigenartigen Praktikern nicht selten begegnen. Nun, man möge doch einmal das Experiment machen und uns auf den Stand der alt-Römischen Zeit, etwa vor Labeo, oder den alt-Englischen, kaum überwundenen Zustand zurückschrauben, da der angehende Jurist bei dem großen Sachwalter hörend lernte und sich so allmählich einschulte! Ein auditor bei dem respondere oder der disputatio fori des Labeo und Celsus möchte wohl Jeder von uns sein — nur fürchte ich, daß die Celsi u. dgl. nicht allzu reich gesäet sind.

Die angemessene Fixirung der Studiendauer liegt nicht im Sonderinteresse der Privatrechtslehrer, zu denen auch ich gehöre, nicht einmal wesentlich in dem der Strafrechts-

lehrer, sondern nahezu ausschließlich im Interesse der Lehrer des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften, sodann der Rechtshistoriker, der Vertreter der allgemeinen historischen und philosophischen Fächer, welche zur allgemeinwissenschaftlichen Ausbildung auch der praktischen Juristen unerläßlich sind. Pandekten, Handelsrecht, Deutsches Privatrecht, in Zukunft das Deutsche Civilgesetzbuch, Strafrecht, dürften wohl in aller Zeit, wenn überhaupt studirt wird, gehört werden — wir Privatrechtslehrer — und wir bilden die Mehrzahl — könnten daher in unserer gegenwärtigen Alleinherrschaft sehr glücklich sein!

Das neue Civilgesetzbuch wird vielleicht dem Deutschen Privatrecht, vielleicht einzelnen Theilen der „Pandekten" das Leben kosten, aber dafür tritt dann das Studium des gemeinen Civilrechts ganz anders in den Vordergrund als bisher, wenigstens in Preußen, das Studium des geltenden (Preußischen, Rheinischen) Gesetzbuchs. Sicherlich werden wir — und das zeigt ja die Erfahrung, z. B. Badens, Oesterreichs, Italiens, Hollands, nicht weniger, mindestens ebenso viele Zeit brauchen, wie auch der künftige Studienplan, auf dessen Einzelheiten einzugehen verfrüht wäre, eingerichtet werden mag.

Anfangs 1878 schrieb mir Reichsgerichtsrath Dr. Hambrook, welcher ein hervorragender Rechtsanwalt, dann Staatsanwalt am Reichs-Oberhandelsgericht, zuvor ein ausgezeichneter Richter und als solcher mein bestimmender Lehrer in der Preußischen Praxis gewesen war:

„Möchte Ihr Wort durchschlagen. Zu herbe habe ich selbst stets empfunden, daß die nachtheiligen Folgen autodidaktischer Vorbildung in zu kurzer, wenngleich intensiver Arbeit gewidmeter Zeit sich auch bei ernstem Willen nicht überwinden lassen. Frische Empfänglichkeit, allmähliches Verwandeln in eigenes Fleisch und Bein, Freiheit von praktischer Ueberlastung und die lebendige umsichtige Ausbildung tüchtiger Lehrer müssen zusammenwirken, um wirklich leistungsfähige, sich durch kontinuirliche Fühlung

mit dem Strome der Wissenschaft erquickende und deswegen ihres Berufes frohe Anwälte und Richter zu bilden."

Ist die Rechtswissenschaft eine „abstrakte" Wissenschaft, so erfordert sie um so mehr Zeit, um die richtige Methode zu erlernen und zu üben; bedarf sie gerade auf der Universität zu ihrer Ergänzung des frühzeitigen „Anschauungsunterrichts", d. h. der selbstthätigen kasuistischen und exegetischen Arbeit, so gehört dazu wiederum viel Zeit. Wer täglich mehr als drei bis vier Stunden fachwissenschaftliche Vorträge hört, vermag, auch wenn er fleißig und sehr begabt ist, dieselben kaum zu recipiren, geschweige denn selbstthätig zu verarbeiten. Eine bloße Zusammenrechnung auch der minimalen Stundenzahl der einzelnen, zu einer einigermaßen ausreichenden Ausbildung gehörigen Vorträge ergibt ohne Weiteres, daß ein Zeitraum von drei Jahren dazu nicht ausreicht, wobei von allen geschichtlichen und philosophischen Disciplinen, von mäßigem Lebensgenuß und der ja gewiß wünschenswerthen körperlichen Ausbildung und Vervollkommnung ganz abgesehen ist.

Die sogenannten „langen Ferien" fallen in dieser Beziehung gar nicht ins Gewicht, denn es wird bei uns herkömmlich jedes Fach, mit Ausnahme allenfalls der Pandekten, in einem Semester vorgetragen und die „Ferien" kann der Student sehr nutzbringend zur häuslichen Arbeit verwenden; daß die Studirenden häufig zu spät ihr Semester beginnen und zu früh endigen, ist für diese Frage gleichfalls unerheblich — sie erschweren sich damit höchstens das Verständniß und erlangen ein unvollständiges, lückenhaftes Wissen.

Von der vierjährigen Studienzeit kann kein Dispens gewährt werden.

Dagegen erachte ich es für statthaft, wenigstens einstweilen und gleichsam übergangsweise, denjenigen Studirenden ein halbes Studienjahr nachzulassen, welche sich während mindestens zweier Semester an praktischen Uebungen oder an Seminarübungen mit gutem Erfolge betheiligt

haben und im Stande sind, darüber unzweideutige Zeugnisse unter Einreichung der mit Censuren versehenen Arbeiten vorzulegen. Denn einmal wird hierdurch der Nachweis der Selbstthätigkeit und der methodischen Durchbildung erbracht, andererseits erscheint es zweckmäßig, die unter den Preußischen Rechtsstudenten noch allzu geringe Neigung zur fortgesetzten selbstständigen Arbeit in wirksamer Weise anzuspornen.

IV. Das etwaige militärische Dienstjahr wird in die gesetzliche Studienzeit nicht eingerechnet.

Der in dieser Richtung ohne Widerspruch gefaßte, ja ganz wohlmeinende Beschluß einer Abtheilung des Juristentages ist von mir schon früher als überflüssig bezeichnet worden (s. o. S. 23, vgl. S. 66). Die dreijährige Studienzeit wurde fixirt, als noch keine militärische Dienstzeit bestand, und dieser Zeitraum wurde beibehalten nach Einführung dieser, übrigens ursprünglich weder extensiv noch intensiv in gleichem Umfange wie gegenwärtig bestehenden, vielmehr erst seit der Armeereorganisation auf den zeitigen Bestand gebrachten Einrichtung. Wird nun durch die Dienstzeit und durch die nachfolgenden Uebungen mehr als ein volles Jahr von der gesetzlichen Studienzeit verkürzt, so ist das einfach eine Gesetzwidrigkeit und es hätte, meines Erachtens, jeder Präsident einer Prüfungskommission bezw. des betreffenden Ober-Landesgerichts das Recht wie die Pflicht, einen Kandidaten, welcher von der gesetzlichen Studienzeit das eine Jahr und darüber auf den Militärdienst verwendet hat, einfach vom Examen auszuschließen. Denn das Gesetz verlangt ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, nicht etwa einen dreijährigen Aufenthalt in einer Universitätsstadt; ja nicht einmal von dem euphemistischen „Aufenthalt Studirens halber" läßt sich in diesem Falle sprechen. Das ganze Jahr und darüber gehört und muß gehören der militärischen Ausbildung. Es ist eine doch

wohl nur von ganz Unkundigen gepflegte Illusion, daß der einjährig Freiwillige während seiner Dienstzeit juristische, ja überhaupt andere als militärische Studien mit Erfolg treiben könne; dazu ist er notorisch physisch und geistig außer Stande, zumal, wenn er zugleich, was doch Allen erwünscht, es zum Offizier in der Reserve zu bringen sucht — er kann weder Vorlesungen besuchen, ausgenommen gelegentlich einmal ein Nachmittagskolleg, wird daher notorisch auch nur in den seltensten Fällen in der Universität wahrgenommen, noch gar, was noch größere Anstrengung erfordert, gründliche Privatstudien treiben. Das Dienstjahr als „Studienjahr" rechnen, läuft dem Wort wie dem Geist unseres geltenden Rechts schnurstracks zuwider und fällt unter die schlimmsten Künste einer von jeher mit aller Schärfe zurückgewiesenen Wortinterpretation: non oportere jus civile calumniari neque verba captari, sed qua mente quid diceretur, animadvertere convenire (Paulus in l. 19 D. ad exhib. [10, 4]). Man spreche doch hier nicht etwa von althergebrachtem Gebrauch, feststehender Auslegung. Es gibt, sicherlich im Gebiete des Preußischen Rechts, keine das klare Gesetz derogirende Gewohnheit, und es gilt nicht minder hier, als im Gebiet des gemeinen Rechts die unbezweifelte Wahrheit, daß Mißbrauch nicht Rechtsgewohnheit ist, daß unvernünftige und böse Gewohnheiten nicht zu dulden sind[512a]).

Daß der zum Militärdienst Herangezogene empfindlich beschwert wird, läßt sich nun einmal nicht ändern — hier so wenig als sonst. Allenfalls könnte, wie schon Gierke vorgeschlagen hat, das Dienstjahr bei der Berechnung der Anciennität billigerweise in Anrechnung gebracht werden. Ob überhaupt gerade die Studienzeit, namentlich die mittleren oder letzten Jahre derselben, sich zur Ableistung der Dienstpflicht eignen, ist billig zu bezweifeln — die Unterbrechung mindestens der Studien durch die ganz heterogene Aufgabe des Militärdienstes ist äußerst bedenklich und führt sehr häufig zur dauernden Unterdrückung des wissen-

schaftlichen Sinnes wie der Empfänglichkeit für überwiegend geistige Arbeit.

V. Der praktische Vorbereitungsdienst ist auf die Maximalzeit von drei Jahren und zwar einschließlich der sehr wünschenswerthen Vorbereitung bei Verwaltungsstellen zu fixiren.

Diese These ist bereits in der voraufgehenden Darstellung (vgl. insbes. S. 308 ff., S. 220 ff., 250 ff.) so eingehend begründet worden, daß jedes weitere Wort überflüssig erscheint.

Die gesammte Vorbereitungszeit beträgt hienach nur sieben, ja möglicherweise nur 6½ Jahre, sie ist also nicht länger, vielmehr möglicherweise, wenn man von der gesetzwidrigen Einrechnung des etwaigen Dienstjahres absieht, kürzer als die bisherige. Will gleichwohl der Preußische Staat, etwa aus finanziellen Gründen, die vierjährige Referendariatszeit nicht opfern, auf welche er kein Recht hat, welche vielmehr sich als ein bloßer verjährter und immer krasser gestalteter Mißbrauch darstellt, so muß er es eben mit der achtjährigen Vorbereitungszeit versuchen, da an der akademischen Vorbereitungszeit nichts zu ersparen ist. Aber ich meine doch, daß unser Staat nicht so bettelarm ist, um nicht die Schreiber und etwa auch die Richter bezahlen zu können, deren es allerdings bedürfen wird, wenn das Referendariat in seinem ursprünglichen Sinn und Geist, als bloße praktische Vorbereitungsschule und nur diesem Zwecke dienende Einrichtung für theoretisch bereits gehörig durchbildete junge Juristen (S. 159 ff., 163 ff., vgl. 170 ff.) wiederhergestellt wird.

Unter keinen Umständen dürfte es dem Staat an dem erforderlichen Nachwuchs junger Juristen fehlen; am wenigsten in Folge verlängerter Studienzeit und verkürzten Referendariats, wenngleich das finanziell unter Umständen ins Gewicht fallen mag — daß aber in Folge strengerer Prüfungen

sich die heute erschreckende Zahl der völlig Unberufenen, Trägen, Leichtfertigen vermindert, wird allseitig als eine Wohlthat empfunden werden.

Wenn im Jahre 1878 der Justizminister mit der Gefahr des Juristenmangels drohte, so war schon damals die Unrichtigkeit dieser Behauptung evident (oben S. 57) — für die Gegenwart wird eine Verweisung auf Conrad's[513]) so belehrende Listen über das Universitätsstudium während der letzten 50 Jahre genügen. —

Wie gewichtige Gründe gegen jede Zerreißung der Universitätsstudien durch zeitweisen Eintritt in die praktische Vorbereitungslaufbahn sprechen, ist an anderer Stelle (S. 289 ff.) gezeigt. Dagegen ließen sich in einer anderen Beziehung die für die höhere Ausbildung des Offizierstandes bewährten Grundsätze (s. Note 515) sehr wohl angemessen verwerthen. Man sollte den Referendaren, welche ein gutes Examen abgelegt haben, gestatten, einen Theil ihrer Vorbereitungszeit (mindestens ein Jahr) in einer Universitätsstadt zu verbringen, sofern sie sich über ihre wissenschaftliche Beschäftigung während dieser Zeit ausweisen, und es ließe sich so der nur allzuhäufigen Verkümmerung sehr begabter junger Männer in kleinen, von allen wissenschaftlichen Hülfsmitteln entblößten Orten vorbeugen. Es ließe sich weiter für gewisse Verwaltungszweige, namentlich für den Konsulatsdienst und die Diplomatie, eine besondere praktische Vorbereitung der tüchtigsten Referendare einrichten. Es würde endlich den ausgezeichnetsten Gerichts- und Verwaltungs-Assessoren zu gestatten sein, entweder ein oder zwei Jahre hindurch höhere Lehrkurse, insbesondere in den staatswissenschaftlichen Disciplinen durchzumachen oder, je nach Bedürfniß, sich auf wissenschaftlichen Reisen, im Konsulat-Hülfsdienst, in großen industriellen oder kommerziellen Etablissements des In- oder Auslandes für ihr Berufsfach weiter auszubilden[513a]). Für diese Zwecke ließen sich auch, wie schon gegenwärtig für tüchtige Privatdocenten, Staatsstipendien flüssig machen.

Ohne so einen für die wissenschaftliche Ausbildung und die praktische Vorbereitung gleich bedenklichen Mischzustand zwangsweise zu sanktioniren, würde der Staat für eine auch den höchsten praktischen Anforderungen entsprechende Ausbildung der tüchtigsten jüngeren Männer geeignete Sorge tragen. —

VI. Die erforderlichen Anordnungen sind womöglich für das ganze Reich, jedenfalls aber, weil hier am dringendsten erforderlich, für den Preußischen Staat und zwar sobald als möglich zu treffen.

Es liegt nicht der geringste Grund vor, die Vollendung oder gar die Gesetzeskraft des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs abzuwarten. Denn es wird durch dieses große, den Schlußstein unserer gemeinsamen Rechtsbildung und zugleich den Ausgangspunkt weiterer Rechtsentwickelung darstellende Werk in der Gestaltung weder der wissenschaftlichen noch der praktischen Vorbereitung irgend etwas Wesentliches verändert werden. Die allerdings erforderliche Aenderung des Studienplanes hat, wie schon mehrfach bemerkt, keinen Einfluß auf die erforderliche Studiendauer — der anscheinenden Vereinfachung in einzelnen Beziehungen wird eine Erschwerung in anderer Hinsicht, zumal durch die genauere Berücksichtigung oberstrichterlicher Praxis, durch nicht ausbleibende Novellen u. s. f., entsprechen.

Die erforderlichen Anordnungen sind möglichst durch Gesetz zu treffen, um endlich feste, von ministeriellem Belieben unabhängige Einrichtungen zu gewinnen; soweit dies nicht erforderlich erscheint, jedenfalls im Reich durch Verordnung des Bundesraths, in Preußen durch Feststellung des Staatsministeriums, wo möglich nach vorgängiger Berathung durch den Staatsrath. Es kann für die, alle Ressortminister nahezu gleichmäßig interessirende Angelegenheit die Mitwirkung keines derselben, am wenigsten die des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten entbehrt

werden. Pädagogische Gesichtspunkte und zwar höchsten Styles sind die maßgebenden, und es müssen auch die Universitäten, wenn sie nicht selbst gehört werden, doch mindestens durch das Organ der ihnen übergeordneten Behörde ihre Gesichtspunkte und ihre Erfahrungen geltend zu machen in der Lage sein. Die erste Staatsprüfung eröffnet allerdings die Beamtenlaufbahn, aber sie schließt zugleich die Universitätslaufbahn und damit den methodischen, wissenschaftlichen Unterricht. Wenn wir Universitätslehrer einen Kandidaten der Justizverwaltung übergeben, für den wir die Verantwortung tragen sollen — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — so dürfen wir sicherlich beanspruchen, daß man unsere Erfahrungen und unser Urtheil einigermaßen berücksichtigt, und daß man in unseren freimüthigen Aeußerungen nicht ein „Sturmlaufen" gegen die oberste Justizverwaltung findet, zu welcher wir in keinerlei amtlicher Beziehung stehen und jedenfalls nur in der besten zu stehen wünschen, sondern lediglich die uns geziemende Wahrnehmung unseres staatsbürgerlichen Rechts, wie unserer Amtspflicht. —

Schluß.

Man sollte es uns, scheint mir, nicht verdenken, daß wir es nicht angemessen erachten, wenn die Bildungs- und Prüfungszustände der künftigen Beamten und Anwälte des Preußischen Staates den geeigneten Stoff zu Epopöen im Styl der Jobsiade, oder zu Aristophanischen Komödien oder gar zu Juvenalischen Satiren liefern. Unsere wenig wundergläubige Zeit dürfte auch kein rechtes Verständniß dafür haben, daß gerade im Gebiet der Rechtspflege und der Verwaltung sich durch die magische Kraft der „Praxis" Unwissende und Träge in Wissende und Tüchtige verwandeln.

Vor einigen Jahren soll ein hochberühmter Lehrer der Naturwissenschaften einem Studirenden in seinem Laboratorium gesagt haben: „Was wollen Sie hier? Sie wissen nichts, können nichts, arbeiten nichts — werden Sie Jurist!"

So lange ein Preußischer Jurist das ohne Schamröthe zu hören vermag, so lange nicht jeder Kandidat der Rechte, auch der hochbegabte und höchstgestellte, jeder Referendar und junger Richter oder Anwalt auf sich anwendet das berühmte Wort, welches einst der große Römer Q. Mucius Scävola dem der Rechte noch unkundigen, obwohl als Redner schon hochberühmten Servius Sulpicius Rufus, dem nachmaligen Begründer methodischer Jurisprudenz, zurief:

Turpe esse patricio et nobili et causas oranti,
jus in quo versaretur ignorare [514]);

so lange noch sonst ernste und würdige Männer, Leiter des Staates und der Parteien, mit elegischen Betrachtungen über den Unfleiß der juristischen Jugend, welche weit weniger diese Anklage verdient, als die Alten, deren Vorbild und Ueberlieferung sie folgen, über unvermeidliche Frühschoppen und Pauken, auf der Tribüne des Reichstags und Landtags mit dem schönen „Scherze", daß das erste Studienjahr zum „Kneipen", das zweite zum „Dienen", das dritte, wenn es hoch kommt, zum „Ochsen" verwendet werden, Beifall und Heiterkeit erwecken, ja sogar der Justizminister (oben S. 54) dem Lande sagt, daß der Studierende der Rechte auch durch gründliche Arbeit nur zu der Einsicht gelangen könne, daß er nichts wisse; so lange die Wortführer der öffentlichen Meinung mit alledem glauben, darüber hinwegzukommen, daß der Preußische Staat die heilige Verpflichtung hat, in seinem und seiner Unterthanen Interesse, im eigenen Interesse seiner künftigen Anwälte und Beamten, ja im Interesse der Familien derselben, zu brechen mit der verjährten Tradition der den Gesetzen direkt widerstreitenden privilegirten Unwissenheit Preußischer Rechtskandidaten, der Verkümmerung der besten Jahre unserer strebenden Jugend durch unentgeltliche Schreiberdienste oder, wenn es hoch kommt, durch eine wesentlich formale, in halber Zeit bequem zu erzielende praktische Schulung — so lange ist es Pflicht, die warnende Stimme zu erheben, wie wenig Freunde man sich auch dadurch erwerben mag.

Die Heilmittel sind vorhanden, erforderlich ist nur der ernste Entschluß, von den erfahrungsmäßig erprobten, in nahezu allen übrigen Kulturstaaten außerhalb Preußens stets festgehaltenen, in Preußen dagegen seit einem Jahrhundert, in Verfolgung sehr eigenthümlicher und jetzt im Allgemeinen aufgegebener Irrwege verlassenen Einrichtungen den rechten Gebrauch zu machen. Nicht an unseren, sich stets von innen heraus reformirenden, im Wesentlichen

mustergiltigen Universitätseinrichtungen liegt es — für diese bedarf es keiner Reformvorschriften — sondern ausschließlich an den durch den Staat geschaffenen Prüfungseinrichtungen und der damit enge zusammenhängenden Gestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes.

Unsere industriellen und kommerziellen Klassen spannen, unter eifrigster Anregung wie Unterstützung der Staatsregierung, jeden Nerv an, um durch erweitertes Wissen und Können den gewaltigen Wettkampf mit den anderen Nationen der Erde zu bestehen.

An die Kenntnisse unserer Techniker und Aerzte werden immer höhere, kaum noch erfüllbare Anforderungen gestellt; die althergebrachte Studienzeit wird für sie, als unzureichend, unbedenklich durch Gesetz oder Verordnung verlängert.

Für unsere Offiziere gilt schon längst die konsequent durchgeführte Maxime, daß nur der kenntnißreiche Jüngling Aussicht auf Eintritt in diesen Ehrenstand und auf allmähliches Vorrücken in demselben hat; man unterwirft sogar die Männer fortgesetzten Prüfungen, wissenschaftlichen wie praktischen Probearbeiten[515]).

Unsere Handwerker führen wiederum strengere Prüfungen bei sich ein, und selbst unsere Arbeiter verachten den Mann, welcher, soweit Muße und Mittel es vergönnen, sich nicht das höchstmögliche Maß von Wissen zu erringen sucht.

Ueberall gilt das gute Wort: „knowledge is power“.

Und in dieser Zeit, inmitten der schwierigsten socialen Bewegung, welche die Weltgeschichte kennt, in welcher nur hohe Weisheit der Regierungen, Besonnenheit und klare Einsicht aller Klassen der Bevölkerung die gefährlichsten Katastrophen abzuwenden vermögen — in dieser Zeit muß der regierende Stand — denn das sind im Wesentlichen die Juristen — des mächtigsten und leitenden Deutschen Staates, muß das auf die Intelligenz seiner Bevölkerung, das gründliche und tiefe Wissen seiner Gelehrten mit Recht stolze

Preußen sich im In- und Auslande sagen lassen, daß die jungen Männer, welche in diesen Stand eintreten, zu erheblichem Theile unwissende Menschen sind, daß die bestehenden Einrichtungen und deren Handhabung eine auch nicht annähernde Garantie gewähren, daß der Staat und daß die Bevölkerung auf tüchtige Beamte und Anwälte rechnen können.

Durch sein Heer und sein Beamtenthum hat der Preußische Staat, zum eigenen und zu Deutschlands Heil, seine gegenwärtige Machtstellung mühsam und in schweren Kämpfen errungen; das eine dieser Fundamente ist gottlob festgefügt, hüten wir uns, daß das zweite, schwerlich minder wichtige, nicht immer mehr ins Schwanken gerathe und zusammenstürze!

Bei der erhebenden Jubelfeier der ältesten deutschen Hochschule hat vor wenigen Monaten, im Namen und im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers, der erlauchte Kronprinz des Deutschen Reichs und Preußens dieser Universität das beglückende Zeugniß ausgestellt, daß sie

> „von jeher treu beflissen gewesen ist, die geistigen und sittlichen Bedingungen der Wiedergeburt unseres Volksthums zu pflegen, daß hier in der Stille des Studienlebens sich vorbereitet hat, was uns Deutschen nach langen Irrungen die Geschichte offenbarte“.

An dieser Universität habe auch ich als Studirender gelernt, als Lehrer viele Jahre hindurch gewirkt, habe hier und anderswo die goldene Burschenzeit fröhlich genug genossen und meinen Zuhörern niemals deren Genuß mißgönnt. Von den eigenthümlichen, den fremden Nationen ja schwer verständlichen Reizen unseres deutschen Studentenlebens braucht wahrlich nichts geopfert zu werden, wenn wir durchbildete Juristen und Verwaltungsbeamte erhalten wollen. Sollte aber, wie ja sinnloserweise behauptet und in den einflußreichsten Kreisen unseres Staates nur zu eifrig gelehrt wird, die „alte Burschenherrlichkeit“ unter diesen Bedingungen nicht bestehen können, sollte sie wirklich lediglich

in sinnloser und maßloser Zeitvergeudung, ja in immer raffinirterem, weibischem Luxus ihre Wurzel finden, sollte diese schnöde Karikatur guten Deutschen studentischen Brauchs das wahre Studententhum sein, nun dann verdient es unterzugehn — es sind viel gewichtigere Güter dem Ernst der Zeit unterlegen.

Aus dem Munde des Deutschen Kronprinzen haben wir seinerzeit auch die ernste Mahnung vernommen:

„Größer geworden sind die Zwecke des Forschens und Strebens, dankbarer und folgenreicher der Beruf, sie lehrend zu verkündigen und lernend zu verstehen. Vaterland und akademisches Bürgerthum werden aber nur dann wahrhaft segensreich auf einander wirken, wenn sie in ihrer Lebensthätigkeit die gleichen Tugenden bewahren. Je höhere Gipfel in Wissenschaft und im geschichtlichen Leben erstiegen sind, je stolzere Ziele winken, desto größerer Besonnenheit und Selbstverleugnung bedarf es. Die Wünsche und die Zuversicht, die Ich heute der Ruperto-Carola bringe, umschließt der Zuruf an Lehrer und Schüler: eingedenk zu bleiben der Aufgaben, die uns gerade im Hochgefühle des Erfolges am eindringlichsten die Seele erfüllen sollen: in Wissenschaft und Leben festzuhalten an der Wahrhaftigkeit und Strenge geistiger Zucht — auf daß — die Kraft zu der heilsamen Arbeit wachsen möge, die Lebensformen unseres Volksthums gedeihlich auszubilden."

Mit diesem trostreichen Ausblicke in die Zukunft will ich schließen. Vertrauen wir auch hier auf den guten Geist unseres Volkes, welcher nur zu erwecken ist, auf daß der sittliche Ernst, welcher alle Zweige unseres öffentlichen Lebens durchdringt, endlich auch die durch Schlendrian versumpfte Atmosphäre reinige.

Daß es hier anders werden müsse, ist, glaube ich, die einstimmige Ueberzeugung aller ernsten Männer, welche diesem Gegenstand ein mehr als flüchtiges Nachdenken zugewendet

haben. Erfüllen wir uns alle mit dem echten Fridericianischen Geist, in derjenigen Gestalt, welcher dem Wendepunkt des neunzehnten Jahrhunderts, der großen Zeit der glorreichen Neuerrichtung des Deutschen Reiches ziemt, dann wird dem redlichen Wollen der endliche Erfolg nicht fehlen. —

Nachwort.

Unter der Feder hat sich die vorstehende Schrift zu einer umfassenden Darstellung der Kräfte ausgedehnt, welche auf die Ausbildung der Juristen, und damit auf die wissenschaftliche wie die praktische Gestaltung des Rechts in der Vergangenheit eingewirkt haben und in der Gegenwart einwirken, zu einer in der Hauptsache wohl vollständigen Darlegung der Wege und Ziele, welche seit den Anfängen methodischer juristischer Bildung in dieser Richtung erstrebt und erstrebenswerth sind. Einzelne Ergebnisse sind wohl schon gegenwärtig Gemeingut der Deutschen Rechts- und Staatswissenschaft, von anderen darf ich hoffen, daß sie es werden. Da ich mir bewußt bin, ganz rückhaltlos (s. oben S. 42), auch den Universitäten gegenüber, zahlreiche Schäden und nicht allein der Justizverwaltung, klargelegt zu haben, so bin ich auf Angriffe aus sehr verschiedenen Lagern durchaus gefaßt. Aber ich erwarte Widerlegung oder die ja sicherlich in einzelnen Punkten mögliche Berichtigung, nicht die übliche Schmähung von s. g. alten oder erfahrenen „Praktikern“ [516]). Mit dem beliebten Vorwurf der „Professorenweisheit“ dürfte man mich wohl verschonen.

Während des bereits vorgeschrittenen Druckes dieser Schrift ist eine Fülle von Brochüren und Abhandlungen über den hier behandelten Gegenstand erschienen, der Herr Justizminister klagt über die „unübersehbare Fluth“: von Leonhard [517]), Ortloff [518]), Aschrott [519]), v. Kirchen-

heim[520]), Gneist[521]), Brückner[522]), Hruza[523]). Die letztere, wie mir scheint, auf unzureichender Erfahrung beruhende, betrifft die Oesterreichische Studienordnung; die Brückner'sche Abhandlung enthält eine resümirende, in der Hauptsache meinen eigenen Vorschlägen entsprechende Zusammenfassung der Streitfragen aus der Feder eines sehr erfahrenen und durchbildeten Praktikers. Gneist gibt eine sehr anziehende und anmuthende lebendige Darstellung des Universitätsunterrichts und gipfelt in dem schon oben beleuchteten Vorschlag einer Centralprüfungskommission (S. 317 ff.), ohne die zahlreichen sonst in Betracht kommenden Fragen zu erörtern. In den übrigen Schriften begegnet wohl die mehr oder weniger richtige Hervorhebung einzelner Detailpunkte, doch ist weniges darunter neu und das wenige Neue meist recht wunderlich. Meine vorstehenden, am 11. Dezember 1886 in der juristischen Gesellschaft aufgestellten und durch die Zeitungen veröffentlichten Thesen haben bereits, unter Zurückweisung anderweitiger Vorschläge, die volle Zustimmung von E. Löning gefunden[524]).

Wichtiger sind zwei neuerliche Verhandlungen im Preußischen Abgeordnetenhause, beide, wie so häufig, Gelegenheitserörterungen bei der Budgetberathung, womit von selbst die Möglichkeit umfassender und allseitiger Prüfung ausgeschlossen war. Wenn am 23. Februar d. J., bei der Berathung über den Etat des Unterrichtsministeriums, von dem Abgeordneten Reichensperger wieder einmal „die Zweifel an der Richtigkeit der uneingeschränkten akademischen Freiheit" hervorgehoben wurden (s. oben S. 32, 73), unter Empfehlung von Kontrolmaßregeln über den Vorlesungsbesuch, Zwischenprüfungen u. dgl., so hat der Unterrichtsminister mit gutem Grunde die gerade gegen dergleichen Maßregeln sprechenden Bedenken betont. Ausführlicher war die doch in jeder Hinsicht sehr bedauerliche Debatte vom 1. Februar, welche sich an den Etat des Justizministeriums anlehnte[525]), und in welcher das S. 67 dieser Schrift hervorgehobene, so karakteristische zehnjährige

Schweigen der obersten Justizverwaltung allerdings gebrochen worden ist. Die, nach den Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars sogar schon seit längerer Zeit vorbereitete Erörterung wurde eingeleitet durch die, unter Empfehlung von Praktika, eines Zwischenexamens, veränderter Zusammensetzung der Prüfungskommission u. a. m. näher motivirte Bitte des Abgeordneten Enneccerus (Professor des Römischen Rechts in Marburg), der Justizminister möge eine Enquete veranlassen oder in anderer Weise Stimmen der Theoretiker und der Praktiker über die nothwendig der Aenderung bedürfende Einrichtung des ersten Examens sammeln und darnach sich sein sachkundiges Urtheil bilden. Die nun folgende, wiederum rein „akademische“ Diskussion zeigte, soviel es sich um Aeußerungen der Abgeordneten handelte, und nach dem Beifall, welchen die Ausführungen der Regierungsvertreter fanden, nur in drastischer Weise den hinlänglich beleuchteten Stand der „öffentlichen Meinung“, nicht gerade neue Gesichtspunkte. Der Nationalökonom Professor Friedberg in Halle meinte u. a., daß in dem ersten Semester nicht römisches Recht und Rechtsgeschichte vorgetragen werden sollte, und daß von vornherein (?) konversatorische Kollegien abgehalten werden müßten. Der konservative Abgeordnete v. Uechtritz-Steinkirch, früher Staatsanwalt in Breslau, erklärte, unter Mittheilung einiger seit alter Zeit umhergetragener Anekdoten, daß die Professoren „von der Praxis nichts verstehen“ — ein Professor habe sich z. B. als Obmann der Geschworenen unfähig gezeigt, ein Professor (derselbe? — wahrscheinlich der sehr gelehrte aber auch sehr wunderliche jetzt verstorbene Huschke in Breslau) eine Exmissionsklage nicht richtig angestellt — daher könnten die Studirenden auf der Universität auch keine Anleitung für die Praxis, insbesondere nicht durch „Praktika“ erhalten; die Professoren gehörten nicht in die Prüfungskommission; es sei das ehemalige zweite Examen wiederherzustellen u. s. f. Darin stimmte der Abgeordnete Windthorst durchaus zu: die Prüfungskommission müsse aus „unbefangenen“ Leuten

bestehen, d. h., wie früher in seinem Idealstaat Hannover, nur aus Praktikern; die Vorlesungen seien äußerst mangelhaft, die ganz besonders wichtigen Konversatorien ließen, ausgenommen in dem hoch gerühmten Greifswald, überall zu wünschen; auch er empfahl ein Zwischenexamen, erkannte aber doch die Wichtigkeit der „Praktika“ und die Nothwendigkeit veränderter Einrichtung der ersten Prüfung an.

Endlich der deutschfreisinnige Abgeordnete Dr. Alexander Meyer erklärte Namens des größten Theils seiner politischen Freunde, daß ihn die sogleich zu erwähnenden Aeußerungen des Regierungskommissars sehr sympathisch berührt hätten; von Zwischenexamen und von der Einführung (?) sogenannter praktischer Kollegien — von deren wissenschaftlich-praktischer Bedeutung er augenscheinlich keine Ahnung hat — halte er nichts, „da die Vorbildung zur Praxis ja erst der Zweck des Referendariats sei.“ „Wenn der Kandidat die praktischen Handgriffe, die dort gelehrt werden, schon mitbringt, dann hat das Referendariat wenigstens einen Theil seines Zweckes verloren.“ „Wenn die jungen Leute nichts lernen, so haben die Lehrer daran Schuld, da sie es nicht besser gelehrt haben.“ Anregende, beliebte Universitätsprofessoren würden nie über leere Kollegien zu klagen haben. „Wenn Professoren über leere Kollegien klagen und gemäßigte Polizeimaßregeln verlangen, um die Studenten in ihre Hörsäle zu treiben“ — der Redner wußte nicht einmal, daß nahezu alle Universitätslehrer jederzeit die entgegengesetzte Ansicht vertreten haben und daß nicht wir über leere Auditorien, sondern daß die Gerichtspräsidenten über unwissende Referendare klagen — so geschehe damit den Studenten nichts Gutes u. s. f.

Alle diese, von Vertretern wiederum der verschiedensten politischen Parteien hingeworfenen Aphorismen, deren Oberflächlichkeit geradezu erschreckend wirkt, haben den „Beifall“ des Hauses gefunden. Als ob es z. B. der „Beruf“ des Pandektisten wäre, eine Exmissionsklage zu formuliren, wie es unzweifelhaft die Aufgabe des Ober-Landes-

gerichtsraths, welcher zu prüfen hat, ist, seinen Beruf, d. h. eben das Fach, in welchem er prüfen soll, selbstständig zu beherrschen. —

Auf Seite der Regierung aber ist aufs Neue eine merkwürdige Gereiztheit wider die „Professoren" hervorgetreten. Die über das Ziel hinausschießenden Angriffe eines jüngeren, auch mit den Preußischen Verhältnissen und der einheimischen Entwickelung nicht ausreichend bekannten Rechtslehrers (vgl. namentlich oben S. 16 ff., 40) boten eine anscheinend sehr verlockende Gelegenheit, die ganze „Hydra" zu zertreten, wobei nur völlig ignorirt wurde, daß nicht allein die angesehensten Juristenfakultäten des Preußischen Staates, sondern auch eine Menge anderer hervorragender Universitätslehrer wie ausgezeichneter Praktiker, ehemaliger Minister, Oberpräsidenten, Universitätskuratoren, Ober-Landesgerichtspräsidenten, Reichs- und Landtagsabgeordneter u. s. f., über die Mißstände des Preußischen Prüfungswesens und was damit zusammenhängt, die vernichtendsten Urtheile gefällt haben. All das ist ja vorstehend in der von mir veranstalteten Enquete ausreichend dargelegt. Ob Professor v. Liszt etwa in dem einen oder anderen Punkte geirrt, ob derselbe — was aus den vom Regierungskommissar mitgetheilten Thatsachen nicht einmal erhellt (denn derselbe durfte sehr wohl einen Kandidaten für bestanden erklären, welcher in dem Nebenfach des Strafprozesses sich unwissend gezeigt hatte), sich selbst widersprochen hat, ist dabei völlig gleichgiltig. Daß die Universitätslehrer aber in der Hauptsache differiren, ist, wie gezeigt, durchaus ungegründet.

Wenn unbequemen Erörterungen dadurch aus dem Wege gegangen wird, daß man, wie von alters her üblich ist, die Schuld auf die Universitätslehrer schiebt, welche wohl gar an der Aenderung der bestehenden, für sie ja höchst bequemen Zustände ein materielles Interesse haben sollen, so ist darüber kein Wort mehr zu verlieren, wenngleich mit tiefem Bedauern konstatirt werden muß, daß für eine Verständigung zwischen einer derartigen „Anschauung" und uns jede Brücke

fehlt. Immerhin ist es sehr auffallend, daß der Vertreter des Justizministeriums, Geheimrat Dr. Stölzel, von wirklichen Mißständen gar nichts wahrgenommen hat; daß derselbe sogar, nach wie vor, die gleichzeitige Prüfung von sechs Kandidaten in fünf Stunden empfiehlt, weil man sonst eine Woche von zwölf Tagen erfinden müßte (!); daß er gegen das Ansinnen kämpft, jedesmal in sämmtlichen 15 Fächern der Jurisprudenz zu prüfen (was noch Niemand verlangt hat); daß er die sogen. „wissenschaftliche Arbeit" in ihrer gegenwärtigen Gestalt für ein geeignetes Prüfungsmittel erachtet u. s. w. Daß unsere Vorwürfe ungegründet seien, soll z. B. daraus sich ergeben, daß ein im Preußischen Referendarexamen durchgefallener Rechtskandidat fünf Monate später bei einer Deutschen Fakultät die Doktorprüfung bestanden habe — es ist ja sehr wohl möglich, daß die Preußische Referendariatsprüfung eine ganz verfehlte war, daß z. B. die Examinatoren ein Detailwissen, etwa in der Prozeßordnung oder in der Subhastationsordnung u. dgl. verlangt haben, welches der Rechtskandidat gar nicht zu besitzen brauchte — auch bietet die Doktorprüfung der nicht alt-Preußischen Rechtsfakultäten ohnehin nicht ausreichende Garantien — endlich läßt sich unter Umständen in fünf Monaten viel nachholen; daß zwei Rechtskandidaten, welche 1880 in Berlin durchgefallen waren, 1882 in Colmar bestanden haben, fällt doch wohl ebenso wenig ins Gewicht, als daß die nach einem Jahr in Preußen wiederholte Prüfung meist einen besseren Erfolg hat, als die erste! Daß ein im zweiten Preußischen Examen durchgefallener Referendar bei einer Preußischen Fakultät das Doktorexamen bestanden hat, ist gar nicht auffallend — der Referendar konnte über ein ganz tüchtiges Wissen verfügen, ohne doch die für die zweite Prüfung erforderliche praktische Schulung zu besitzen.

Auf Principien ging der Herr Justizminister selbst ein. Er könnte, meinte er, erwiedern, „lehren Sie besser, dann werden sie besser gelernt haben" — das thue er

aber nicht, sondern meine, daß die Professoren auf dem Gebiete der Theorie, die Praktiker als Examinatoren ihre Schuldigkeit thun. Der Mensch sei es, der als Examinator examinirt — die Examinatorengremien seien gut zusammengesetzt; auf die Dauer des Examens komme es gar nicht an, nach kurzer Zeit lasse sich aus der ganzen Haltung des Kandidaten beurtheilen, was er wisse.

Der Herr Justizminister hat dabei aber doch außer Augen gelassen, was der Examinator an eigenem Wissen zu leisten hat und welches Wissen das Gesetz vom Kandidaten erfordert — der Kandidat kann z. B. im Römischen Recht ganz gut Bescheid wissen, im Preußischen, Deutschen und öffentlichen Recht gar nicht; die Prüfung muß sich also doch auf die Hauptfächer erstrecken und zwar durch Examinatoren, welche diese Fächer gründlich verstehen.

Der Herr Justizminister führte dann noch folgende, mit „stürmischer Heiterkeit“ und mit „lebhaftem Beifall“ von allen Seiten aufgenommene persönliche „Erfahrung“ an: „Vor einer Reihe von Jahren, als ich noch jünger war und auch noch glaubte, die Welt verbessern zu können, klagte ich dem berühmten Rechtslehrer Stahl, ganz wie Abgeordneter Enneccerus heute, über die Faulheit der Studirenden, daß sie nicht lernten und schlechte Examina machten. Darauf antwortete mir Herr Stahl: ‚Ich weiß nicht, ob Sie fleißiger gewesen sind, ich kann Ihnen sagen, ich war noch viel fauler, als die heutigen Studenten — und in Summa ist das, glaube ich, das einzig Richtige.‘ Die heutigen Studenten sind weder fleißiger noch fauler, als die früheren. Die Menschheit als solche ändert sich nicht, sondern die Studenten werden damals, um mich des vulgären Ausdrucks zu bedienen, ebenso geschwänzt haben, namentlich bei Professoren, die sie nicht anzogen. Auch die Examina sind voraussichtlich weder besser, noch sind sie schlechter geworden. Die Studenten werden nicht besser, nicht schlechter, Sie mögen Regulative machen, wie sie wollen 2c.“

Diese pessimistische Ansicht ist wenig erfreulich — ich

habe die gegentheilige eingehend vertreten und zu zeigen versucht, auf welche, freilich schon Menschenalter hindurch einwirkende Ursachen die gegenwärtigen Zustände, welche ich, und mit mir nicht nur nahezu alle Fachgenossen, freilich sehr abweichend vom Herrn Justizminister, für höchst bedauerliche und bedrohliche erachte, zurückzuführen sind. Wenn der Herr Justizminister weiter meint, daß das „eigentliche Lernen" in der Jurisprudenz erst nach Zurücklegung des „großen Examens" beginne, daß dann erst sich die „eigentliche Durchbildung des Juristen entwickele", so ist das letztere ja vollkommen richtig, wie in jedem Beruf, das erstere aber ist eine mehr als gefährliche Halbwahrheit. Das wissenschaftliche Lernen gehört eben ganz und voll der Universität an und vermag, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, durch kein anderes Aushülfsmittel ersetzt zu werden. Wenn endlich der Herr Justizminister mit der Anekdote aus dem Leben Stahl's, welche in dem Lobe der Faulheit gipfelt, exemplificirt, so steht doch sehr zu befürchten, daß unsere Studenten und Referendare die Aeußerung Stahls — selbstverständlich gegen den Willen ihres Urhebers, wie unzweifelhaft gegen den Wunsch des Herrn Justizministers — als eine autoritative Ermächtigung, wenn nicht gar als direkte Aufforderung betrachten werden, sich in Zukunft noch größerer Trägheit zu befleißigen, als bisher von so vielen unter ihnen geschehen ist. Sollte aber jene Aeußerung Stahl's, der bekanntlich nicht nur ein höchst genialer Mann war, sondern auch bei glänzender Begabung über ein höchst unzureichendes Maß positiven Wissens verfügte, in Verbindung mit dessen berufenem Ausspruch „die Wissenschaft muß umkehren" stehen, so dürfte wohl der Wendepunkt des neunzehnten Jahrhunderts im neuen Deutschen Reich zur Erreichung dieses Zieles auch auf dem hier allein interessirenden Felde der Rechts- und Staatswissenschaften keine allzugünstigen Aussichten bieten.

Die Manen Stahl's, dessen unheilvolle staatliche Thätigkeit noch in lebendiger Erinnerung steht, dürften wir

ruhen lassen. Der glänzende Dialektiker, von welchem einst Rudorff, sein vieljähriger Kollege an der Berliner Universität, sein politischer Gesinnungsgenosse, aber ein gründlicher und ernster Gelehrter, gesagt hat: „Er ist ein geistreicher Mann, der aber nicht genug gelernt hat“[525a]), würde im Examen des Sokrates so gut oder so schlecht bestanden haben, als ein Gorgias oder Protagoras. Um den Preußischen Staat stünde es schlimm, wenn dessen künftige Regierende nach seinem Muster arteten.

Unseren Studirenden sage ich: weniger Geist und mehr Wissen, auf dessen Boden allein sich der sichere Karakter entwickelt. Beherzigt den gewichtigen Lehrsatz des noch unter uns wirkenden ehrwürdigen Altmeisters der Philosophie, Eduard Zeller's[526]):

„Das ist der sokratisch-platonische Begriff der Liebe zur Weisheit, der Philosophie, der das Ideal jedes wissenschaftlichen Mannes ausdrückt:

> daß mit dem Erkennen und durch das Erkennen auch der Karakter herangebildet, daß der ganze Mensch in das Reich der Wahrheit, welches auch das der Sittlichkeit ist, emporgehoben werde.“

Damit stimmt ja auch der nun gerade hundertjährige tiefsinnige Spruch Goethe's[527]):

> „Es ist nichts groß als das Wahre und das kleinste Wahre ist groß.“

Berlin, 1. März 1887.

Anmerkungen.

Die Citate sind für sich verständlich, jedoch wird, der Abkürzung halber, meine Abhandlung „Das Preußische Recht und das Rechtsstudium auf den Preußischen Universitäten", im Maiheft der Preußischen Jahrbücher 1859, Bd. I, S. 29—57, als „meine Abhandlung" und meine Schrift „Das dreijährige Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin 1878, 82 S. 8°, als „meine Schrift" allegirt.

[1]) Erlebtes und Erstrebtes 1809—1859. Von Dr. Georg Beseler. Berlin 1884.

[2]) Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877, Art. 3, 5, Deutsche Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878, §. 2.

[3]) Petition der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg an den Deutschen Reichstag v. 14. Februar 1878. — Es ist wohl nicht Zufall, daß so zahlreiche Nichtpreußen, auch abgesehen von den drei Hansestädten und einigen kleineren Einzelstaaten, welche der eigenen Prüfungskommissionen entbehren, ihre erste Prüfung in Preußen ablegen. Von sechs Kandidaten, deren Arbeiten mir so eben vorlagen, waren zwei Sächsische, im Königreich Sachsen wohnende Unterthanen, von denen der eine vier Semester in Leipzig, eines in Zürich, eines in Berlin, der zweite zwar drei Semester — darunter aber zwei als Einjähriger — in Berlin zugebracht hatte; beide erwiesen sich als völlig unreif und mußten auf ein Jahr zurückgestellt werden.

[4]) Nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs für das Jahr 1886 betrug 1885 die Gesammtbevölkerung des Reichs 46,840,906 Seelen, von denen 28,313,833 auf den Preußischen Staat fielen — dazu treten mit ganz oder wesentlich Preußischen Einrichtungen für die erste Prüfung: Anhalt, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, die drei Hansestädte, Elsaß-Lothringen (erheblich reformirt) mit zusammen 2,730,902 Seelen. Im Königreich Sachsen und den

meisten Thüringischen Fürstenthümern, den beiden Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg, dem Großherzogthum Hessen besteht zwar gesetzlich nur die gleiche Studiendauer, wie in Preußen, aber die Prüfungseinrichtungen sind wesentlich verschieden und die Anforderungen höher, es wird namentlich im Königreich Sachsen thatsächlich länger und gründlicher studirt. Bayern, Württemberg und Baden repräsentiren eine Bevölkerung von 8,911,187, mit dem Großherzogthum Hessen 9,867,357 Seelen, also nur gegen 1/5 der Gesammtbevölkerung. S. auch unten S. 45—47, 243 ff.

[5]) Die Reform der juristischen Studienordnung. Von Dr. Heinrich Dernburg, Geh. Justizrath, ord. Professor des Rechts an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses, 41 S. 12°, Berlin 1886, insbes. S. 8.

[6]) Uebereinstimmend sind in den Grundgedanken die Aeußerungen des Abgeordneten Dr. Lasker und des Regierungskommissarius Hagens in der Reichsjustizkommission, Sitzung v. 30. Oktober 1875 (Protokolle S. 78, 79), ferner schon früher (1872) von Adickes: Preuß. Jahrbücher Bd. 29, S. 194 ff.

[7]) Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, herausgegeben v. G. Schmoller, Jahrg. X, Heft 2 (1886), S. 286—288.

[8]) In demselben Jahrbuch Jahrg. X, Heft 4 (1886), S. 73—83.

[9]) In der Zeitschrift „Die Nation", herausgegeben von Dr. Th. Barth 1886, Nr. 22, 25.

[10]) „Deutscher und Französischer Rechtsunterricht" in der Zeitschrift „Die Deutsche Revue", herausgegeben v. R. Fleischer, Oktober 1886, S. 73—87 — in der Hauptsache ein Bericht über die Schrift Blondel's (s. Note 42).

[11]) Die Reform des juristischen Studiums in Preußen. Rede, gehalten bei Antritt des Rektorats an der Universität Marburg am 17. Oktober 1886 von Dr. Franz v. Liszt, o. ö. Professor der Rechte, 56 S. 8°, Berlin 1886.

[12]) S. 31, 16.

[13]) S. 38.

[14]) S. 17, 18.

[15]) S. 16.

[16]) S. 16, Note 2.

[17]) S. 15.

[18]) S. 3—6.

[19]) S. 46 ff.

[20]) Gedanken über Aufgabe und Reform des juristischen Studiums, von Dr. Joh. Friedrich v. Schulte, Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte, 26 S. 8°, Bonn 1881.

[21]) Genauer müßte es heißen: die Gesammtheit der Lebenserscheinungen auf ihren rechtlichen Kern hin zu prüfen und die dadurch gewonnenen Ergebnisse zum Kunstwerk zu gestalten — nur so wird die jurisprudentia zur civilis sapientia, d. h. zur praktischen Philosophie des Gemeinlebens.

[22]) Verhandlungen des vierzehnten Deutschen Juristentags, Berlin 1878/9, Bd. I, S. 119—125. Dieses Gutachten war besonders schon 1878, wenige Wochen nach meiner Schrift erschienen, unter dem Titel: „Die Studien- und Prüfungsordnung der Deutschen Juristen", 39 S. 8°. Vgl. unten Note 82.

[23]) Eod. Bd. I, S. 3—24.

[24]) Eod. Bd. II, S. 77—88.

[25]) „Die juristische Studienordnung" im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, herausgegeben von v. Holtzendorff und Brentano, Bd. I (1877), S. 1—24.

[26]) A. a. O. S. 122.

[27]) Eod. S. 138.

[28]) Eod. Bd. II, S. 239—241.

[29]) Eod. Bd. II, S. 204.

[30]) Eod. Bd. II, S. 202—239, 279—286.

[31]) Eod. Bd. III, S. 207, 208. S. auch die Verordnung die juristische Staatsprüfung betreffend v. 20. Februar 1867, §. 3, vgl. mit §. 3 der Verordnung v. 16. November 1859.

[32]) S. unten S. 198 ff., 208 ff., 224 ff.

[33]) Wie hiermit das sogleich folgende Urtheil des erfahrenen, leider so eben verstorbenen Mannes zu vereinigen ist, bleibt unverständlich. Sollte gemeint sein, nicht wie man es verlangen könne, genauer: nach dem Gesetz verlangen müsse, sondern wie es thatsächlich verlangt werde, allenfalls bei nur dreijährigem Studium angemessener Weise verlangt werden dürfe, so hebt sich der anscheinende Widerspruch. Ueber den weiteren, so wunderlichen Trugschluß s. die Petition der Berliner Juristenfakultät (unten S. 31) und unten S. 326 ff.

[34]) A. a. O. Bd. II, S. 225—228.

[35]) A. a. O. II, S. 229—231. Derselbe Redner hatte schon früher, am 26. November 1877, in der Sächsischen ersten Kammer sich dahin ausgesprochen, daß man gesetzlich ein für allemal die Universitätsstudienzeit auf drei Jahre fixiren müsse, um den ganz verkehrten Bestrebungen einer Ausdehnung derselben auf vier Jahre einen Riegel vorzuschieben; es werde im Sächsischen ersten Staatsexamen viel zu viel verlangt, was besser der „praktischen" Ausbildung vorbehalten bleibe. Dieser vom Sächsischen Justizminister bekämpfte Antrag fand in den leitenden Kreisen Anklang, wurde aber nicht angenommen, weil die betreffenden Bestimmungen nicht Sache der Gesetzgebung, son-

dern der Justizverwaltung seien! Für diesen, in der Sächsischen ersten Kammer gestellten Antrag hatte ich in meiner Schrift den ironischen Ausdruck „Verpreußung" gebraucht (S. 65, Note *), welcher mir, gegenüber einem achtungswerthen Parteigenossen, damals brieflich wie sogar in Besprechungen meiner Schrift (Kh—e in Nassow's und Küntzel's Beiträgen Bd. XXII, S. 437) sehr verübelt worden ist. Als ob für diese Fragen die Parteiangehörigkeit entschiede! S. übrigens unten S. 43.

[36]) A. a. O. Bd. II, S. 231—233, s. auch denselben in der Sitzung des Preuß. Abgeordnetenhauses v. 1. Februar 1884 (Stenogr. Berichte II, S. 1134 ff.) und v. 1. Februar 1887 (unten S. 350).

[37]) Eod. Bd. II, S. 219—221.

[38]) Eod. Bd. II, S. 221—225.

[39]) Eod. Bd. II, S. 210—218, 236.

[40]) Die Petitionen von Straßburg, Berlin und Bonn liegen mir vor, die von Bonn und Königsberg werden erwähnt in dem Petitionsverzeichniß des Deutschen Reichstags: Stenogr. Berichte, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Bd. IV, Anlagen, S. 55, 56. Vgl. S. 19, 44.

[41]) Fr. v. Gentz an Pilat, Heidelberg, 9. December 1818: „Der einzige Flecken im Gemälde sind die grotesken und widerlichen Figuren, die in schmutzigen altdeutschen Trachten, Gott und den Menschen ein gerechter Greuel, mit Büchern unter dem Arme die falsche Weisheit ihrer ruchlosen Professoren (das waren damals: Daub, Paulus, Creuzer, Thibaut, Zachariä, Schlosser u. a.) einholen gehen. Durch vier- oder fünfhundert solcher Studenten könnte Einem freilich das Paradies verleidet werden."

[42]) Vgl. z. B. die Sitzungen des Preußischen Abgeordnetenhauses v. 14. und 15. März 1882, v. 1. Februar 1884, v. 1. Februar 1887 u. a. m.

[43]) Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses 1877, II, neunzehnte Sitzung v. 14. März 1878 (Stenogr. Berichte, S. 314).

[44]) So z. B. in den „Grenzboten" 1886, Nr. 43 (S. 145—153), Nr. 49 (458—466) und so eben „Gegenwart und Zukunft des Deutschen Juristenstandes. Ein Wort aus der Praxis", Berlin 1887 (s. unten Note 488[a]). Besser: Allgemeine (Münchner) Zeitung 1886, Nr. 246 bis 248, aber doch mit Vorsicht zu benutzen; recht verständig, aber unzureichend die Bemerkungen eines „Praktikers" in der Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß Bd. X, S. 524 ff., desgleichen: „Wie studirt man Jurisprudenz? Von einem praktischen Juristen", Leipzig 1884. Viel Ungeheuerliches auch in unter Nennung ihres Verfassers erschienenen Schriften: A. Rutenberg, Von der Zinne der Partei, Berlin 1877, S. 188 ff., vgl. mit Neue Preußische Zeitung 1878, Nr. 61 (dazu aber Eck eod. Nr. 73); Richard, Die Preußischen Juristenfakultäten. Löbau, Westpreußen s. a. (wohl 1878); Keber, Amtsrichter in Wilhemshaven,

Ein Wort gegen die Herren Professoren der Rechtswissenschaft, als Beitrag zur Reform des juristischen Bildungsganges, Wilhelmshaven 1887 (s. unten Note 488a).

[45]) XVI u. 88 S. 8°, Paris, H. Le Soudier.

[46]) Vgl. die sehr interessante vergleichende Tabelle über die in Paris und Dijon einerseits, in Berlin, Leipzig, Heidelberg und Marburg andererseits übliche Stundenzahl der Hauptvorlesungen bei Blondel p. 75—78; überhaupt über die Französischen Universitätseinrichtungen die vortrefflichen Beobachtungen in R. v. Mohl's Abhandlung über die Universitäten (Politik. Monographien Bd. II), S. 125—128 und unten Beilage I.

[47]) Der Englische liest sogar im Durchschnitt höchstens zwei oder drei Stunden die Woche. S. auch unten Beilage I.

[48]) S. unten Beilage I.

[49]) Blondel a. a. O. p. 16 u. IX. S. übrigens unten S. 91 ff.

[50]) S. auch R. v. Mohl a. a. O.

[51]) Blondel a. a. O. p. 30 ff.

[52]) A. a. O. p. XIII, 25, 28, 29.

[53]) A. a. O. p. 47 ff., 50, 51. S. unten S. 310.

[54]) A. a. O. p. 70.

[55]) A. a. O. p. 14, 15.

[56]) Meine Schrift S. 26 ff.

[57]) Er war bereits 1832 Land- und Stadtgerichtsdirektor in Culm, 1834 in Glogau, 1835 Ober-Landesgerichtsrath in Breslau, 1840 Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Halle a/S, seit 1841 Direktor des Fürstenthumsgerichts in Neiße. S. auch die unter seinem Namen veröffentlichte Schrift: Preußens Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein möchte 1843, erste Fortsetzung 1844. Ueber ihn vgl. J. F. Behrend, Christian Friedrich Koch. Eine Skizze seines Lebens, Berlin 1872.

[58]) „Beantwortung der Broschüre 2c.": Beilage zur Allgemeinen Preußischen Staatszeitung von 1842, Nr. 341.

[59]) Z. B. O. M. (Mittelstädt?) „Im Neuen Reich" 1878, Nr. 6. „Eine Schicksalsfrage der Preußischen Justiz." Khe (Kühne?) in Rassow's und Küntzel's Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. XXII (1878), S. 431 ff. Rassow: Ueber die Ausbildung der Referendarien nach dem Inkrafttreten der Reichsgesetze: eod. S. 617 ff. Der in dieser Abhandlung (S. 618, Note 1) erhobene, mehr als grundlose Vorwurf „die Unterschätzung der praktischen Ausbildung scheint bei unseren Rechtslehrern epidemisch zu sein" ist gegen Göppert, Gierke und mich gerichtet, welche wir sämmtlich die Preußische Praxis recht gut kannten — in meiner Schrift steht überdies S. 28 zu lesen: „die Praxis, deren bildende Bedeutung und Nothwendigkeit ich sicherlich nicht

zu niedrig anschlage", und S. 67: „die Praxis kann einen gut durchbildeten jungen Mann von auch nur mittleren Fähigkeiten zu einer sehr tüchtigen, vielleicht hervorragenden Kraft entwickeln, indem sie sein Wissen lebendig macht und vertieft". Dies wird dort noch näher ausgeführt — mehr wird wohl sogar von der höchst instruktiven Praxis der alten Zeit kein Verständiger behaupten wollen, und das dürfte doch auch wohl genug des Lobes sein (s. unten S. 96 ff., 118 ff., 195, 225 ff.). Endlich die gegen den angeblichen „Pessimismus" der Schlußworte einer Schrift auf S. 623 gerichtete Bemerkung versteht nicht, was doch für jeden Leser dieser Schrift auf der Hand lag, daß jene Schlußworte nur eine, in das Gewand eines mit leider sehr bitterer Ironie formulirten „Vorschlags" gekleidete Kritik der wirklichen Prüfungsgegenstände eines gegenwärtigen Preußischen ersten Examens enthalten. — Meine verehrten Herren Recensenten werden, da ich früher keinen Anlaß dazu fand, diese etwas verspätete Auseinandersetzung mit ihnen entschuldigen; in der Sache war das „nonum prematur in annum" freilich dafür nicht erforderlich. — Auch jetzt hätte ich dieselbe unterlassen, wenn nicht Herr Reichsgerichtsrath Rassow so eben wieder auf jene Polemik zurückgekommen wäre und sich auf den damals geführten Beweis berufen hätte, daß eine Reihe angesehener Rechtslehrer und Praktiker die Verlängerung des Universitätsstudiums für unnöthig erachten. (Beiträge Bd. XXXI [1887], S. 70 — s. übrigens unten S. 324 ff.)

[60]) Anti-Göze I, S. 4, VI, S. 2 (Ausgabe Lachmann - v. Maltzahn 1856, Bd. X, S. 160, 191).

[60a]) Sämmtliche Schriften. Erlanger Ausg. 1841, Bd. XXIX, S. 41.

[61]) Eine Zusammenstellung der Deutschen Studien- und Examenordnungen jener Zeit bei Dr. Hermann Ortloff, Universitätsprofessor: „Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft nebst Deutschen Studien- und Examenordnungen", Braunschweig 1863 — doch waren bis 1878 einzelne Modifikationen erfolgt. Vgl. jetzt auch Dr. G. Mollat, „Die juristischen Prüfungen und der Vorbereitungsdienst zum Richteramte", Berlin 1886.

[62]) S. unten S. 250 ff.

[63]) Seither, nach brieflicher Mittheilung (1878), hat dieser hervorragende Jurist (jetzt Ober-Landesgerichtspräsident in Kiel) sich von der absoluten Nothwendigkeit der vierjährigen Studiendauer überzeugt.

[64]) Vgl. unten S. 207 ff.

[65]) Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit, Berlin 1876.

[66]) Bemerkungen zu dem . . . Entwurf eines Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, Berlin 1869.

[67]) Das juristische Studium in Preußen, Bonn 1859.

[68]) Ueber die Universitätsstudien und Staatsprüfungen der Preuß. Verwaltungsbeamten, Bonn 1868.

[69]) Die Deutsche Hochschule in ihrem Verhältnisse zu der allgemeinen Bildung unserer Zeit, Erlangen 1864. Derselbe in v. Sybel's historischer Zeitschrift, Bd. XXIX, S. 456 ff.

[70]) Oben Note 25.

[71]) Die Reform des juristischen Unterrichts, Weimar 1873.

[72]) Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht von Dahn und Behrend, Bd. VIII, S. 662.

[73]) Verhandlungen des XI. Juristentags II, S. 40.

[74]) Zeitschrift des Preuß. statistischen Bureaus XVII, S. 144.

[75]) Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, Stuttgart 1876 — freilich mit vielem Wunderlichen untermischt.

[75a]) Nach damaliger Sitte der Preußischen Jahrbücher in meiner Abhandlung: s. daselbst auch meine Anzeige der nahezu gleichzeitigen Schrift von Hälschner.

[76]) Verhandlungen des vierten Juristentags 1863, Bd. II, S. 151 bis 187, 123, 124. Die Volkmar'schen Anträge, welche bei manchen Mißgriffen einen guten Kern enthalten, hat ohne Grund verspottet: Ihering in der Deutschen Gerichtszeitung 1863, Nr. 35, 36 — jetzt wieder abgedruckt in „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz" (1884) S. 70 ff.

[76a]) A. a. O. S. 152 ff.

[77]) Bericht der Justizkommission 1868/69 (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. Drucksachen Nr. 289). Verhandlungen v. 22.—24. Februar und 3. März 1869 (Stenogr. Ber. II, S. 1823 ff., 1871 ff., 2087 ff.).

[78]) S. unten S. 240.

[78a]) S. auch unten S. 239.

[79]) Die Beweise sind in meiner Schrift S. 77—80 zusammengestellt. Die Zahl der Rechtskandidaten, welche die erste Preußische Staatsprüfung bestanden hatte, war seit dem Jahr 1869 bis zum Jahr 1876 von 1428 auf 2326 gestiegen; die Zahl der in den Preußischen Fakultäten der 9 Preußischen Universitäten immatrikulirten Preußischen Studenten betrug im Wintersemester 1876/77: 2186, im Sommersemester 1877: 2052 — erheblich mehr als der höchste Stand irgend einer früheren Zeit, und sie war noch immer im Wachsen begriffen.

[80]) Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. s. f. von v. Holtzendorff und Brentano, Bd. II, S. 239.

[81]) Meine Schrift S. 67—70, 74, 75. Gneist, Gutachten a. a. O.

[82]) Oben Note 22.

[83]) „Im Neuen Reich" 1878 (s. Note 59), S. 202.

[84]) Deutsche Rundschau, Februar 1878, S. 251.

[85]) J. Jolly, Der Reichstag und Parteien (Berlin 1880), S. 168.

[86]) Haus der Abgeordneten 13. Legislaturperiode, II. Session 1877/78. Drucksachen Nr. 207.

[87]) Jedermann sollte erwarten „ein nur dreijähriges Studium".

[88]) Siebenundfünfzigste Sitzung vom 1. Februar 1878 (Stenogr. Berichte S. 1505 ff.).

[89]) S. unten Beilage II.

[90]) Oben S. 28 ff.

[91]) Neunzehnte Sitzung vom 14. März 1878 (Stenogr. Ber. S. 312 ff.).

[92]) Ein entsprechender Antrag war in der Kommission des Herrenhauses gestellt, aber abgelehnt!

[93]) Dieser euphemistische Ausdruck wird illustrirt durch den schon früher in Uebung befindlichen §. 24 des Regulativs vom 22. August 1879: „Die Zeit, während welcher ein Referendar infolge von Einziehung zu militärischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, sobald dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt" — darüber hinaus nur mit Genehmigung des Justizministers. Das Regulativ vom 1. Mai 1883 §. 29 streicht sogar die vorbehaltene Dispensation des Justizministers. Rechnungsmäßig ausgedrückt ist das Ergebniß: von 52 Wochen Militärdienst werden auf die Studirzeit 52 Wochen, auf die Referendariatszeit 8 Wochen angerechnet! Das mag sich vielleicht, infolge der bei einzelnen Gerichten geführten künstlichen Präsenzlisten, etwas modificiren.

[94]) Oben S. 32 ff.

[95]) Unten Note 475a.

[96]) Oben S. 28 ff.

[97]) Unten S. 336 ff.

[98]) Oben S. 23.

[99]) Oben S. 32, vgl. unten S. 70.

[100]) Jetzt Bibliothekar des Reichsgerichts: Blätter für Rechtspflege in Thüringen, N. F., Bd. VI.

[101]) Oben Note 20.

[102]) Scherz und Ernst, S. 368 ff.

[103]) Die Behandlung des Römischen Rechts in dem juristischen Studium nach Einführung des Deutschen Reichs-Civilgesetzbuchs, Freiburg 1885.

[104]) Das Deutsche Civilgesetzbuch und das künftige Privatrechtsstudium, Freiburg 1885.

[105]) Preußische Jahrbücher Bd. 29, S. 197 ff. (schon 1872).

[106]) S. unten Beilage II.

[107]) S. oben S. 11 ff.

[108]) Oben Note 44.

[109]) Das Gesetz vom 6. Mai 1869 bestimmt im §. 4: „Den Gegenstand der (ersten) Prüfung bilden die Disciplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften." Der Abgeordnete Nasse brachte 1876 in der Kommission des Abgeordnetenhauses wie in diesem selbst zur Sprache, daß eine Prüfung in den Staatswissenschaften nicht stattfände. Der Justizminister erklärte: „es sei demselben unbekannt, daß nicht nach den Vorschriften des Gesetzes examinirt werde, er müsse annehmen, so lange ihn nicht entgegenstehende Berichte anderweitig belehrten, daß gesetzmäßig verfahren werde". (Verhandl. des Abgeordnetenhauses. Sten. Ber. Bd. III, S. 1516, 1518.) Dazu habe ich in meiner Schrift (S. 34) bemerkt: „Vielleicht genügt die Frage: Wer hat z. B. über Nationalökonomie und allgemeine Staatslehre examinirt und wer (ein Professor [der Pandekten, des Deutschen Rechts u. dgl.] und zwei Appellationsgerichtsräthe) konnte darin examiniren?" In vielleicht 30 Prüfungen, an denen ich selbst Theil genommen habe, sind, glaube ich, ein= oder zweimal von einem Ober=Landesgerichtsrath einige dahingehörige Fragen während weniger Minuten gestellt worden.

[110]) Revue des deux mondes, Mai 1864.

[111]) Das ist leider bitterer Ernst, jeder einzelne Zug ist urkundlich zu belegen. Man lese die Reden des Abgeordneten (früheren Ober=Tribunalraths) Peter Reichensperger, leider sogar von O. Bähr, die voll der gröbsten Invektiven strotzende Schrift von O. Hagen, Advokatanwalt, „Das juristische Studium", Köln 1859, die Schriften von Rutenberg, die anonymen Aufsätze in dem „Grenzboten" u. s. f. (s. Note 44), die noch so eben (1. Februar 1887) gehaltenen Reden der Abgeordneten v. Uechtritz=Steinkirch und Alexander Meyer u. s. f.; das Schlimmste in der Winkelpresse ist mir gar nicht zu Gesicht gekommen. Vgl. hierzu die würdigen Bemerkungen v. Stintzing's in v. Sybel's historischer Zeitschrift XXIX, S. 456 ff.

[112]) Ueber die Besoldungsverhältnisse der Universitätslehrer hat neuerdings Untersuchungen angestellt: v. Schulte, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F., Bd. XIV, S. 1 ff., welche eine keineswegs glänzende Lage derselben ergeben.

[113]) Ein später sehr hervorragender Staatsmann war z. B. zehn Jahre lang Privatdocent und sodann, bis zu seinem Uebertritt in die Verwaltung, vier Jahre hindurch unbesoldeter außerordentlicher Professor. Mein eigener Gehaltssatz nach elfjähriger unbesoldeter Universitätsstellung war 1000 fl. = 1700 Mark.

[114]) Vielleicht genügt es, an den großen Germanisten Wilhelm

Eduard Albrecht, einen der Göttinger Sieben, zu erinnern. S. dessen schöne Biographie von O. Stobbe, Im Neuen Reich 1876, II, Nr. 27, 28.

[115]) „Ferien" — schrieb einmal der ehrwürdige Heidelberger Theologe Karl Daub an Rosenkranz — „sagen Sie. Hat der alte Mann noch immer keine Ferien auf immer? Nein, mein werther Freund, noch nicht. Auch verlange ich keine; ich wünschte wo möglich docendo auf dem Katheder zu sterben." Kurze Zeit darauf starb er, wie er es gewünscht hatte. Seine letzten Worte waren die auf dem Katheder gesprochenen: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht." (Aus dem schönen Büchlein von A. Mays, Heidelberg, gefeiert von Dichtern und Denkern seit fünf Jahrhunderten. Festgabe zum Jubiläum der Universität, Heidelberg 1886.)

So geschah es nahezu auch mit Mittermaier, v. Vangerow, Bluntschli — meinen verehrten Kollegen — und wie vielen Anderen. Man denke an die „Ferien", welche sich Leopold v. Ranke gegönnt hat. Ich glaube, daß die Richter am Reichs-Oberhandelsgericht intensiver gearbeitet haben, als sonst sogar in obersten Deutschen Dikasterien Sitte war, und doch fühlte ich mich am Schlusse eines ganzen Gerichtsjahres niemals so ermattet, als durchgehends am Ende eines Universitätssemesters.

[116]) Mein Vortrag „Ueber die Nothwendigkeit eines Deutschen Civilgesetzbuches" 1872 (Im Neuen Reich 1872, Heft 13, Separatabdruck S. 15) und meine Abhandlung (1859) S. 32 ff.

[117]) Bonn gehören an: Hälschner, Nasse, v. Stintzing, v. Schulte (s. oben Note 20). Gegen Bonn sind vornehmlich gerichtet die Angriffe von Hagen, P. Reichensperger u. A., welche auch stets mit Bonn exemplificiren.

[118]) Vgl. A. Rivier, Notice sur M. Arntz, Bruxelles 1887.

[119]) Zur Lehre des Code Napoléon von der Ungiltigkeit der Rechtsgeschäfte, Düsseldorf 1847, S. 10.

[119a]) Ueber die früheren Zustände in den geistlichen Reichslanden, vor allem in der Preußischen Rheinprovinz, welche im Jahre 1886 von insgesammt 35 Abgeordneten nicht weniger als 27 (in sämmtlichen Preußischen Provinzen nur 57) klerikale Abgeordnete zum Deutschen Reichstage zählte, s. Cl. Th. Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (1845), S. 102 ff., 285 ff.; Häusser, Deutsche Geschichte I, (2. Aufl.), S. 96 ff.; v. Treitschke, Deutsche Geschichte II, S. 266 ff.

[120]) Schon der Frankfurter sogenannte „Reichshandelsgesetzentwurf" (1849) war von einer aus drei Rheinischen Juristen (Broicher, Grimm, Widenmann) und einem einzigen Kenner des gemeinen Deutschen Handelsrechts (Thöl) bestehenden Kommission ausgearbeitet, ganz unselbständig nach französischem Muster; gegen ihn war die scharfe, in der Hauptsache gerechte Kritik von C. H. L. Brinckmann (Arch. für civil.

Praxis, Bd. 32—34) gerichtet (vgl. mein Handbuch des Handelsrechts Bd. I [2. Aufl.], S. 84—86). Desgleichen standen die Preußischen Entwürfe von 1856 und 1857 wesentlich auf französischem Boden, ganz mechanisch in der Societätslehre; doch ist es der Nürnberger Konferenz gelungen, wenigstens die bedenklichsten Entlehnungen zu entfernen. Dagegen war vornehmlich meine, von den maßgebenden Rheinischen Juristen mir sehr verübelte Kritik des Preußischen Entwurfs (1857/58) gerichtet (vgl. mein Handbuch I [2. Aufl.], S. 94—98, 104—112). So ist, um nur Einiges beispielsweise zu erwähnen, wesentlich behufs Aufrechthaltung der rein formalen Abgrenzung der „sociétés" von den „associations" nach französischem Muster, der schwere Mißgriff begangen, welchen sogar die sonst dem Deutschen Handelsgesetzbuch folgenden neueren Gesetzbücher (das Ungarische und Schweizerische) vermieden haben, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft völlig zu sondern — was freilich noch neuerdings von dem zwar sehr fleißigen und sorgfältigen, aber ganz formalistisch geschulten, der selbständigen dogmatischen wie historischen Gesichtspunkte und der tieferen Einsicht in das wirthschaftliche Wesen der Handelsrechtsinstitute durchaus entbehrenden A. Renaud vertheidigt worden ist. So hat man, was nun auch in die Novelle von 1870 und sogar in das neue Aktiengesetz v. 18. Juli 1884 übergegangen ist, aus ganz formalen Gründen — als ob das Gesetzbuch ein systematisches Lehrbuch wäre — die Kommanditgesellschaft auf Aktien der Aktiengesellschaft vorangestellt und dadurch die für die Handhabung des Gesetzes unzuträglichsten, ja für die Erkenntniß seines Inhalts überaus beschwerenden Verweisungen veranlaßt. So hat man ursprünglich — nach französischem Muster — die Aktiengesellschaft, nicht aber (in Preußen) die Kommanditgesellschaft auf Aktien an die staatliche Genehmigung geknüpft (was ich schon 1860 in meinem Gutachten über den Entwurf zweiter Lesung als völlig unpraktisch bekämpft hatte — vgl. meinen Vortrag über die Reform des Aktiengesellschaftsrechts 1885 [auch Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. XXX S. 70]) und dann — wiederum nach neuem französischen Muster — auch die erste freigegeben (1870). — Wie viel selbständiger hatte man sich doch früher, im Jahre 1847, bei Berathung der vortrefflichen Deutschen Wechselordnung, gegen das französische Recht verhalten und wie viel mehr hat man damit das wirklich lebendige Recht stabilirt, ja bei nahezu allen Nationen Nachfolger gefunden.

[121]) Dr. Adolph Stölzel, Geh. Oberjustizrath ꝛc., Carl Gottlieb Suarez, Berlin 1885, S. 279.

[122]) Nach den durch die Güte meines Herrn Kollegen A. Pernice mir mitgetheilten, in Halle selbst zum erheblichen Theile fehlenden Lektionsverzeichnissen der Universität Halle.

[123]) Nach gütiger, noch weitere Details enthaltender Mittheilung des Herrn Geh. Justizrath Prof. Dr. Güterbock in Königsberg.

[124]) Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Dr. M. Pappenheim in Breslau.

[125]) Stölzel a. a. O. S. 275 ff. Aber schon 1798 bringt Klein (Annalen XVI) auf gründliches Studium der Römischen Quellen und der Römischen Rechtsgeschichte — s. unten Note 171.

[126]) Das ergeben die Lektionsverzeichnisse der Universitäten Halle und Göttingen 1807—1815.

[127]) Simon in Mathis' Juristischer Monatsschrift, XI.

[128]) Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Rechts Bd. III (1836).

[129]) Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung u. s. f. Bd. 41.

[130]) Dies muß doch auch v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert Bd. II, III (1882/85), anerkennen.

[131]) Siehe auch unten S. 154 ff.

[132]) Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung Bd. 60, S. 1—308, Bd. 58, S. 325—351; v. Daniels, Lehrbuch des gemeinen Preußischen Privatrechts, I (1851), S. 91—105; G. Beseler, Festrede auf der Universität zu Berlin, 3. August 1863.

[133]) Die specifisch Preußische bona fides ist häufig mehr die übelangebrachte kanonistische, als die in Wahrheit viel tiefere und das ganze Rechtssystem durchbringende der klassischen Römischen Jurisprudenz. Das ausgezeichnete Lübecker Ober-Appellationsgericht, später das Reichs-Oberhandelsgericht (s. mein Handbuch des Handelsrechts, I, [2. Aufl.], S. 309, 310) haben mit der Römischen bona fides, dem richtig verstandenen Princip von „Treu und Glauben", viel freier und erfolgreicher zu operiren gewußt, als die Preußischen Gerichtshöfe mit der landrechtlichen. Bereits Eduard Gans (Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung, I [1830], S. 10) hat richtig bemerkt, es sei ein Hauptgrundzug des Preußischen Landrechts, die Gerechtigkeit überall so walten zu lassen, daß dieselbe in jedem besonderen Satze und Paragraphen hervortrete.

[134]) S. oben Note 57.

[135]) Ein Beispiel genüge statt vieler. Eine neuere civilistische Theorie (Exner, Windscheid u. A.) stempelt das constitutum possessorium zum Kausalgeschäft; es sei nur giltig, sofern es einen (nach Manchen sogar einen rechtsgiltigen) Bestimmungsgrund angebe, also nicht giltig die einfache, natürlich acceptirte Erklärung des bisherigen Besitzers, fortan als Stellvertreter eines Anderen die Sache halten zu wollen. Diese, auch für das gemeine Recht unbegründete, obwohl vom Reichsgericht adoptirte (Entscheidungen Bd. V, S. 181 ff.), jedenfalls dem Preußischen Recht (A.L.R. 7, §. 71 ff.) völlig fremde Theorie wird

nun auch in dieses hineingetragen, z. B. von Dernburg, Preußisches Privatrecht, I (4. Aufl.), §. 152, Art. 10; Eccius (Förster, 4. Aufl.), III, §. 160, Note 75. Inzwischen hat dann Dernburg für das gemeine Recht diese Ansicht nicht allein aufgegeben, sondern sogar bekämpft: Pandekten, I, §. 181, Note 5.

[136]) Von gegenwärtig 22 Rechtslehrern der Berliner Universität sind, so viel ich sehe, vier ordentliche Professoren Preußische Gerichtsassessoren gewesen, zwei darunter Mitglieder höchster Verwaltungsstellen, bezw. des Ober-Verwaltungsgerichts; zwei andere haben drei oder vier Jahre im Referendariat gearbeitet, darunter ein späterer Reichs-Oberhandelsgerichtsrath; ein ordentlicher Honorarprofessor war vortragender Rath im auswärtigen Amt; vier außerordentliche Professoren waren sämmtlich Gerichtsassessoren, darunter einer Justitiar im Reichspostamt, einer Amtsgerichtsrath; von sieben Privatdocenten waren, bezw. sind zwei Gerichtsassessoren, einer Landgerichtsrath, einer Rechtsanwalt.

[137]) Auch die bedeutendsten Staatsmänner des Großen Kurfürsten sind direkt vom Katheder in die höchsten Staatsstellen eingerückt: Mathias Polenius, Friedrich v. Jena, Gottfried v. Jena, Paul Fuchs, v. Rhetz, Ez. v. Spanheim. (Schmoller, Preußische Jahrbücher Bd. 26, S. 155.)

[138]) Vgl. auch Alfred Stern, Gedächtnißrede auf Leop. v. Ranke und Georg Waitz 1886 (aus dem Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. XII).

[139]) Die Deutschen Universitäten, Bonn 1874.

[139a]) Ueber akademisches Lehren und Lernen 1879 (Vorträge und Abhandlungen, 3. Sammlung [1884], S. 84 ff.).

[140]) Ueber die akademische Freiheit der Deutschen Universitäten. Rektoratsrede, Berlin 1877.

[141]) Vgl. z. B. Statut der Berliner Juristenfakultät.

[142]) Vermischte Schriften Bd. IV, S. 270 ff.

[143]) Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit (Bonn 1876) S. 26 ff.

[144]) Insbesondere: Preußens Rechtsverfassung und wie dieselbe zu reformiren sein möchte. 1843. Erste Fortsetzung 1844.

[145]) Insbesondere seit 1837. S. unten S. 119. 178.

[146]) Das Rechtsmittel zweiter Instanz im Deutschen Civilprozeß (1871) S. 25.

[147]) S. dessen Zeitschrift für Handelsrecht Heft 1—3 (Berlin 1852/53), z. B. hinsichtlich der Resolutivklage, der Konstruktion der Handelsgesellschaft u. oft.

[148]) So z. B. hinsichtlich des Wechselprotestes, der Lehre vom „Werthwechsel", der Unterzeichnung von Wechseln mit dem Namen des Machtgebers, der Sichtwechsel (reformirt durch Plenarbeschluß) und sonst.

Oder man vergleiche z. B. die ganz formalistische Behandlung der Verzugslehre beim Handelskauf, der Lehre von der Aktienzeichnung u. v. a.

[149]) Z. B. in den mehrfach angeführten Schriften von Nasse, G. Meyer, Gierke u. A. S. auch von Liszt a. a. O. S. 33. Für das Verwaltungsrecht ist erst durch die von einem viel freieren Geist beherrschte und kenntnißreiche Praxis des Ober-Verwaltungsgerichts Wandel geschafft. Das Berliner Obertribunal ist seiner Zeit wegen seiner Handhabung des öffentlichen Rechts von der liberalen Partei lebhaft bekämpft worden — daß das Reichsgericht seinen Sitz zu Leipzig erhalten hat, erklärt sich zum erheblichen Theil aus dieser Thatsache. Nun scheint allerdings, daß zeitweise das politische Streberthum durch Stellen im Obertribunal belohnt worden ist, auch ohne den Besitz der sonst erforderlichen Eigenschaften; aber es versteht sich doch von selbst, daß im Gebiet des öffentlichen Rechts die eigene politische Anschauung des Richters auch optima fide unwillkürlich einwirkt, und die Hauptursache der vielfach unrichtigen wie anscheinend tendenziösen Behandlung der Verfassungsbestimmungen möchte ich vielmehr in der formal-privatrechtlichen Auffassung, in der Unkenntniß von dem Wesen des öffentlichen Rechts, ja in der Neigung zur Buchstabenjurisprudenz finden. Man denke z. B. an das berufene Urtheil über ungleiche Ehen u. dgl. Ohnehin läßt sich die langdauernde Herrschaft so ungeschichtlicher staatsrechtlicher Theorien, wie der Stahl'schen bei der hochkonservativen oder der Rotteck'schen bei der liberalen, insbes. der Fortschritts-Partei, nur aus ungenügendem staatsrechtlichen Wissen erklären.

[150]) Meine Abhandlung — s. unten S. 204.

[151]) Meine Abhandlung (1859) und mein Vortrag über die Nothwendigkeit eines Deutschen Civilgesetzbuchs (1872) — s. unten S. 123 ff.

[152]) Jahrbücher für Gesetzgebung Bd. 59, S. 121; Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Großkanzler Samuel v. Cocceji (1863), S. 29, 61 und Note 41, 75; Th. Förstemann, Zur Geschichte der Preußischen Monarchie, I (1867), S. 3 ff., 80 ff. Vgl. auch Stenzel, Geschichte des Preußischen Staates, IV, S. 319, 320; Ranke, Neun Bücher Preußischer Geschichte (1. Aufl.), III, S. 387 ff.

[153]) Aufgehoben bekanntlich durch Kab.-Ordre v. 8. März 1798 (A.L.R. Anhangs § 2). Uebrigens gestattet schon das von S. v. Cocceji herrührende Publicationspatent zum Preußischen Landrecht von 1721 den Justizkollegien, in zweifelhaften Fällen die Königlichen Entscheidungen einzuholen. Das Project des Corporis juris Fridericiani von 1749 bestimmt in der Vorrede §. 28 IX: „Und damit die Privati, insonderheit aber die Professores, keine Gelegenheit haben mögen, dieses Land-Recht durch eine eigenmächtige Interpretation zu corrumpiren, so haben Se. Königl. Majestät bei schwerer Strafe verboten, daß niemand — sich unterstehen solle, einen Commentarium über

das gantze Land-Recht oder einen Theil desselben zu schreiben; oder der Jugend Limitationes, Ampliationes oder Exceptiones contra verba legis an die Hand zu geben oder dergleichen ex ratione legis zu formiren" — und §. 29, daß, „wenn die ratio legis zweifelhaft sey, das Gericht die rationes pro et contra an das Justitz-Departement bringen solle, welches, auf eingeholten Rath der perpetuirlichen Land-Rechts-Kommission das Dubium decidiren wird"; vgl. auch lib. I, Tit. 2, §. 70. — Ganz ähnliche Vorschriften sind angekündigt in der berühmten Kab.-Ordre v. 14. April 1780 und finden sich noch in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches (1784), Einl. §. 34—36. Schon die Allgem. Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, v. 21. Juni 1713, §. 56 will dem abusui praejudiciorum steuern und daß das arbitrium judicis nicht zu weit und über die behörigen Schranken extendiret werde. Eine Gesetzkommission im Sinne des Landrechts schlug sogar einer der freiesten Köpfe der Zeit, Johann Georg Schlosser, Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des Deutschen bürgerlichen Rechts (Leipzig 1777), S. 32, vor. Ueber diese und ähnliche, insbesondere Justinianische Versuche s. v. Savigny, System I, S. 301 ff.

[154]) Das Nachstehende ist zu erheblichem Theil meiner Abhandlung (1859) entnommen.

[155]) Oben S. 106. Ein großer Theil des Allgemeinen Landrechts wie der Allgemeinen Gerichtsordnung ist völlig wie eine Kinderlehre gefaßt; die monströsen Detailbestimmungen über das geschlechtliche Verhältniß der Ehegatten zu einander, der Mütter zu ihren Kindern u. s. f. finden ihr würdiges Seitenstück in den Anleitungen zur Instruirung der Prozesse, zum Verhör der Parteien u. dgl. m. Der leitende Gesichtspunkt begegnet schon in den ersten Kodificationsprojekten. Bereits das merkwürdige Rescript Friedrich Wilhelms I. v. 18. Juni 1714 an die Hallenser Juristenfakultät (Zeitschr. für Deutsches Recht, VI, S. 88 ff.) verlangt Beseitigung der Römischen Terminologie und „daß die Konstitutionen auch von dem gemeinen Mann können verstanden werden". Ueber die Abschaffung der „genera und formulas actionum" s. auch den Vorbericht zum Corpus juris Fridericianum (1781), VI, ferner daselbst Th. I, Tit. 3, §. 16; Tit. 13, §. 6. A.G.O. I, 5, §. 20.

[156]) Den genaueren Einblick in Wesen und Werke des trefflichen Mannes ermöglicht jetzt die gediegene Biographie desselben von Stölzel (s. Note 121). Uebrigens stehen Suarez's eigene Ansichten über die zweckmäßige Form des bürgerlichen Gesetzbuchs (a. a. O. S. 224 ff.) nicht ganz im Einklang mit den schließlich befolgten Grundsätzen.

[157]) S. auch meine Recension der Schriften von Bornemann und Meyer in der (Heidelberger) Kritischen Zeitschr. für die ges. Rechtswissenschaft, Bd. III (1855), S. 483; jetzt auch Dernburg, Preußisches

Privatrecht, I (4. Aufl.), S. 213, 214, und Förster-Eccius, Theorie und Praxis des Preußischen Privatrechts, I, S. 517 ff.

[158]) Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814), S. 90. S. auch v. Bethmann-Hollweg, Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1876), S. 20 ff.; C. F. Koch, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, I (2. Aufl.), S. 39.

[159]) R. v. Stintzing, Wendungen und Wandlungen der Deutschen Rechtswissenschaft. Rede zur Säcularfeier des Geburtstages Fr. C. v. Savigny's am 21. Februar 1879, Bonn 1879.

[160]) S. Dr. Friedberg, Geh. Oberjustizrath. Zum Gedächtniß an F. W. L. Bornemann. Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 20. Februar 1864.

[161]) Man vergleiche die Abhandlung „Ueber die wahrhaft geschichtliche Entstehung und Bedeutung des Preußischen Rechts" 1830 (in Gans' Beiträgen zur Revision der Preußischen Gesetzgebung, S. 195 ff., insbes. S. 249 ff.) mit dessen Schrift: Die Rechtsentwicklung in Deutschland und deren Zukunft, mit besonderer Hinsicht auf Preußen, Berlin 1856.

[162]) Geist des Römischen Rechts, II, 2 (1858), S. 331, 334. Vgl. auch Koch, Preuß. Privatrecht, I, §. 8, Note 14 ff., §. 187, Note 2; v. Savigny, System I, S. 150.

[163]) S. Gutachten und Bericht des Ausschusses des Bundesraths in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 20, S. 134 ff.

[164]) Oben S. 77 ff.

[165]) v. Stintzing a. a. O. S. 18.

[166]) S. auch v. Bethmann-Hollweg a. a. O. (Note 158) S. 27.

[167]) Ueber das aus der Feder Suarez's stammende berühmte Preisausschreiben (1788) s. jetzt auch Stölzel S. 271, 272, 400; die anschließenden Briefe Schlosser's (1789) warfen zuerst der Naturrechtsschule den Fehdehandschuh hin.

[168]) Unten S. 286 ff.

[169]) Daß die Redaktoren so viel als möglich direkt aus den Quellen, nicht, wie vorher und nachher meist geschah, nur aus Kommentarien, Kompendien, Naturrechtssystemen geschöpft haben, ist sehr anerkennenswerth, wie unvollkommen auch der Volkmann'sche Auszug aus dem Corpus juris gewesen sein mag.

[170]) Dieser, in Klein's Annalen, VIII, S. 377—389 abgedruckte Aufsatz rührt, wie Stölzel S. 278, Note 1 nachgewiesen hat, von Suarez selbst her — doch klingt Manches sehr an Klein an.

[171]) Klein's Annalen, XVI, S. 377—382.

[172]) Der romanistische Naturlehrer oder naturrechtliche Romanist Großkanzler Samuel v. Cocceji (1679—1755), welcher doch das praktische Recht seiner Zeit gut kannte und die meisten Mitlebenden

durch große staatsmännische Eigenschaften überragte, sicherlich die Anschauung der einflußreichsten Praktiker des achtzehnten Jahrhunderts vertritt, wirft in der Vorrede zum Theil I des Projects des Corporis Juris Fridericiani (1749) geradezu der jungen Germanistenschule den Fehdehandschuh hin: §. 23. „Es subsistiret — die Kollision zwischen dem Jure Romano und den Teutschen Gesetzen, welche insonderheit einige neuere Doktores, um die Ungewißheit der Rechte zu vermehren, privata auctoritate bei den Haaren wieder hervorgezogen haben.“ In der Vorrede zu Theil II des Projekts (1751) spricht er davon, daß „durch die weitgehende Freiheit einiger Privat-Doctoren ein imaginäres Teutsches Recht beigefügt sei, von dessen Ursprung nichts Gewisses bekannt und dessen Gesetze längst aus der Observantz gekommen, auch die wenigsten auf den heutigen Statum applicable sind“. Die Bestrebungen der Conring und Heineccius, welche ja freilich anscheinend für das geltende Recht wenig abwarfen — s. jedoch R. v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abth. (1884), Kap. XVI, vgl. Kap. XX, — die ja auch wissenschaftlich untergeordneten Arbeiten Georg Beyer's, die kritiklose Durcheinandermengung der alten Volksrechte, der mittelalterlichen Rechtsbücher, der Stadt- und Landrechte aller Perioden in den Arbeiten von Engau, Eisenhart, Selchow erweckten wenig Freunde; Runde's Grundsätze sind erst 1791 erschienen. Nicht anders verhielt sich Thomasius. Auch die älteren Projekte der Preußischen Kodification, s. Laspeyres, Zeitschrift für Deutsches Recht, VI, S. 73 ff., betonen scharf die nothwendige Herrschaft des Römischen Rechts. S. auch Sohm in Grünhut's Zeitschr. I, S. 261.

[173]) Anregendes, neben mancherlei Bedenklichem, darüber bei A. Franken, Germanisten und Romanisten. Zwei Vorträge. Jena 1882, insbes. S. 25 ff.

[174]) S. die in der Hauptsache zutreffende Würdigung dieses kühnen Reformators bei F. J. Stahl, Die Philosophie des Rechts, 3. Aufl. (1854), I, S. 183 ff.; über dessen Mangel an Verständniß für geschichtliche Rechtsentwickelung: J. C. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik (1864), S. 209 ff. Vgl. auch Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle (1865), S. 24 und unten S. 147 ff.

[175]) Mémoires de Brandenbourg, I, 211; Histoire de mon temps, II, 38; Oeuvres VII, 114 und IX, 118. Vgl. E. Zeller, Friedrich der Große als Philosoph (1886), S. 195, Note 49; Bluntschli a. a. O. S. 226, 228.

[176]) Geboren 1714 zu Güstrow, seit 1763 Geh. Rath und Professor zu Frankfurt a. O., Ordinarius der Juristenfakultät und Direktor der Universität 1772, gestorben 1791. Ueber dessen akademische Wirksamkeit

s. insbes. Stölzel a. a. O. S. 62—72, dessen volkswirthschaftliche Ansichten: Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (1874), S. 419; vgl. auch v. Kamptz, Jahrb. für Gesetzgebung Bd. 41, S. 31.

[177]) S. auch Stahl a. a. O. S. 189.

[178]) Hugo, Civilistisches Magazin, II, S. 1—56. Ueber die Wolffianer überhaupt in Halle und in Frankfurt a. O.: Pütter, Literatur des Staatsrechts, I, S. 445; II, S. 110; v. Kamptz, Jahrb. für Gesetzgebung Bd. 32, S. 331 ff.

[178a]) Einleitung in das System des Preußischen Civilrechts, I (2. Aufl.), S. 3.

[179]) Oben S. 73 ff.

[180]) S. auch meine, vielleicht zu aphoristischen Bemerkungen in meinem Handbuch des Handelsrechts, I (2. Aufl. 1874), S. 306, 307.

[181]) Exerc. ad Pandectas, Nr. X, §. 9.

[182]) A. v. Feuerbach's kleine Schriften vermischten Inhalts (1833), S. 134.

[183]) Eod. S. 154.

[184]) System des heutigen Römischen Rechts. Vorrede S. XIX ff.

[185]) So verstehe ich den Meister. v. Jhering, Scherz und Ernst, S. 288 ff., 327, thut, m. E., Savigny Unrecht. Man sollte doch nicht mit der Besitzlehre exemplificiren, in welcher wohl von allen Seiten genug gesündigt worden ist und wird, vielleicht noch am wenigsten von Savigny selbst, welcher freilich recht mangelhaft formulirt, aber doch intuitiv richtiger, als die meisten seiner Gegner gesehen hat. Man prüfe statt dessen einmal unbefangen, wie gründlich Savigny in seinem System mit zahlreichen römischen Instituten, welche bis dahin Jedermann als geltendes Recht behandelt hatte, z. B. der Infamie, aufgeräumt, wie er, was bis dahin noch kein neuerer Civilist versucht, unter Zuhülfenahme der Wirthschaftslehre, zahlreiche Institute, z. B. die Lehre von dem Gelde und den Inhaberpapieren, trotz zahlreicher Fehlgänge, gefördert hat. Daß v. Savigny selbst von zahlreichen naturrechtlichen Irrthümern stark beeinflußt war, hat neuerdings E. J. Bekker, Ueber den Streit der historischen und der philosophischen Rechtsschule (Heidelberger Prorektoratsrede v. 22. November 1886), treffend hervorgehoben — an der Lehre von naturalis obligatio habe ich das schon 1857 in meiner Abhandlung über die Verpflichtung der Unmündigen (Archiv für civilistische Praxis Bd. 39, S. 423) dargethan.

[186]) Das Folgende ist wesentlich aus meiner Abhandlung (1859) entnommen. S. jetzt auch insbes. v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I, II.

[187]) Jahrb. für Gesetzgebung Bd. 59, S. 86 ff.; Ranke, Neun Bücher Preußischer Geschichte, III, S. 391.

[188]) Theorie und Kasuistik des gemeinen Civilrechts, 3. Aufl. 1863/64.

[189]) Kontroversenlexikon des Römischen Civilrechts, 1856.

[190]) S. XIX ff.

[191]) Entwurf des gemeinrechtlichen Civilprozesses, 2. Aufl. (Halle 1840), S. IV, V.

[192]) Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen und Preußischen Civilprozeß, 3. Aufl. (Bonn 1832), insbes. S. VIII ff.

[193]) Ich darf vielleicht beispielsweise auf mein Gutachten: Der Lucca-Pistoja-Aktienstreit (Frankfurt 1859, Nachtrag 1861) verweisen, welches, was die Menge und Wichtigkeit der einschlagenden Fragen anlangt, vielleicht den wichtigsten Civilprozeß, der je geschwebt hat, auch darin merkwürdig, daß er Urtheile von etwa zehn Juristenfakultäten und eine ganze Literatur hervorgerufen hat, behandelt.

[194]) Mein Handbuch a. a. O. (s. Note 180). Dem hier ausgesprochenen Gedanken hat O. Bülow, Gesetz und Richteramt (Leipzig 1885), mit Anderen (vgl. die doch unvollständigen, u. a. mich nicht berücksichtigenden Citate S. X — jetzt noch: das gedankenreiche Buch von P. Klöppel, Staat und Gesellschaft [Gotha 1887] S. 204 ff.) einen über das Ziel hinausschießenden Ausdruck, unter Unterschätzung des Gewohnheitsrechts, gegeben. Die produktive Macht des Richterspruchs ist begrenzt, einmal durch die Schranke des positiven, durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht fixirten Rechts, sodann durch die im Text hervorgehobene Möglichkeit wie Nothwendigkeit der Selbstkorrektur — in dem Richterspruch wird das Recht doch nur für den einzelnen Fall durch Verwendung abstrakter Regel oder durch Ausfüllung des (nicht immer vorhandenen) Rechtsblanketts in Form konkreter Rechtssatzung zur praktischen Geltung gebracht. Für den einzelnen Fall hat der Richterspruch die autoritative Bedeutung einer Willenserklärung des Staates (ita jus esto) — darüber hinaus eine wesentlich nur freie, wissenschaftliche Bedeutung.

[195]) Aber auch sonst. So hatte z. B. Renaud den ja sehr einfachen, aber den französischen Juristen unbekannten Erweis erbracht, daß die Grundsätze des Code civil Art. 2279, 2280 dem germanischen Recht entstammen; indem er nun weiter fand, daß nach altgermanischem Recht das nicht geraubte oder verlorene Gut auch dem dritten unredlichen Besitzer nicht abgefordert werden dürfe, trug er diesen Satz in das geltende französische Recht hinein und hat darin die Nachfolge sogar des obersten Badischen Gerichtshofes gefunden, während die eingehende geschichtliche Untersuchung gezeigt hätte, daß eben nicht der reine, sondern nur der erheblich modificirte germanische Rechtssatz „Hand wahre Hand" in Frankreich und sonst geltendes Recht geworden ist. S. meine Abhandlung in der Zeitschr. für Handelsrecht

Bd. VIII, S. 284 — jetzt auch z. B. Mumm, Zeitschr. für französ. Civilrecht VIII, S. 73 ff. Mayer, Die dingliche Wirkung der Obligation (1879), S. 12 ff., 32 ff.

[196]) Kritik einschlagender Entscheidungen des Reichsgerichts bei Zitelmann, Archiv für civilistische Praxis Bd. 66, S. 323 ff.

[197]) Scherz und Ernst, S. 245 ff. S. übrigens über ähnliche Vorgänge auf anderem Gebiete: E. Zeller, Vorträge und Abhandlungen Bd. III, S. 91 ff.

[198]) Mein Vortrag über die Nothwendigkeit eines Deutschen Civilgesetzbuchs (1872), S. 15, 16, 19.

[199]) Es genügt der Hinweis auf Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, I, II nebst Citaten, und die seither erschienenen bekannten Werke von Franklin, Muther, Ott, Moddermann-Schulz, die umsichtige und belehrende Schrift von A. Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richterthums in Deutschen Territorien, I, II (1872), und die mustergiltige, leider unvollendete Darstellung von R. v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I, II (1880/84). S. auch Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, I (1871), S. 80 ff., 116 ff. und die übersichtliche Darstellung der Entwickelung der Gerichtsverfassung bei Wetzell, System des Civilprozesses, 3. Aufl., §. 33.

[200]) v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts Bd. II (1877), S. 459 ff., 536 ff.

[201]) v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, III, S. 337 ff.; v. Schulte a. a. O.; Stobbe a. a. O., I, S. 625. Doch behaupteten in der Literatur auch des geistlichen Rechtes die Italiener die Oberhand.

[202]) Stobbe, I, S. 630 ff.; v. Stintzing a. a. O. S. 22 ff. So z. B. in Heidelberg erst 1386, in Leipzig erst 1409.

[203]) Seit dem zehnten Jahrhundert: Otto III., Heinrich II., Friedrich I., Friedrich II. u. v. a. S. Stobbe, I, S. 612 ff., II, S. 110. So motivirt auch die Brandenburgische Joachimica von 1527, daß im Kurfürstenthume Römisches Recht zur Anwendung komme, damit, daß das Kurfürstenthum im Römischen Reich begriffen sei, daher auch hier Kaiserrecht gesprochen werde.

[204]) Darüber sind wesentlich auch die neueren Germanisten einig. Vgl. z. B., gegen die maßlosen Uebertreibungen C. A. Schmidt's, Stobbe, II, und Krit. Vierteljahrsschrift, XI, insbes. S. 15 ff.; Sohm in Grünhut's Zeitschr., I, S. 256 ff.; Brunner in Holzendorff's Encyklopädie, 4. Aufl., I, S. 268. S. auch Melanchthon, Oratio de legibus, ed. Muther, 1869. Für die Art der Reception, welche freilich ein nationales Unglück war, sind nicht die gelehrten Juristen verantwortlich, sondern die staatlichen, namentlich die Gerichtszustände des Deutschen Reichs.

[205]) Stobbe, II, S. 50 ff., und jetzt insbes. Alfred Stern, Ueber die zwölf Artikel der Bauern u. s. f. Leipzig 1868. Auffallend ist der Widerstand der Mecklenburgischen Städte gegen die Anwendung des Römischen Rechts (Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, I, S. 87, 88, 120) — vielleicht weil das hier geltende, reich entwickelte Lübische Recht einen wesentlich befriedigenden Zustand begründet hatte.

[206]) v. Stintzing a. a. O. S. 40, 53 ff.; Stölzel, I, S. 24, 35 ff., 193 ff., 219 ff., 267 ff. Daher auch die frühe Rechtsuchung bei den Juristenfakultäten und Schöffenstühlen: Stobbe, II, S. 68 ff. Der Schlußartikel der CCC. (1532) sagt, es sollen die richter, wo jnen zweifeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder ander rechtuerstendigen rath zu suchen schuldig sein.

[207]) Sohm, Grünhut's Zeitschr., I, S. 251. Brunner, Die Rechtseinheit. Festrede, Berlin 22. März 1877.

[208]) v. Stintzing a. a. O., I, S. 50 ff.

[209]) So seit dem Kodificationsprojekt von 1713 bis zur Kabinetts-Ordre von 1780.

[210]) Vortrefflich geordnetes Material bei Stobbe a. a. O., II, S. 206 ff.; vgl. auch besonders v. Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, I, 1, S. 228 ff., 331 ff. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, I, S. 125 ff. — und über die sehr merkwürdige Stellung der nahezu autonomen Städte S. 217 ff.; über die romanistische Praxis und die romanistisch gefärbte Literatur des Partikularrechts S. 224 ff., v. Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen Deutschen Privatrechts (1846), S. 158 ff. Ueber Sachsen z. B. s. Stobbe, II, S. 92 ff. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland (1876), S. 31, vgl. 32 ff., 70.

[211]) Landfriedensprojekt Albrechts II. von 1438, §. 25, daß das kaiserliche Obergericht mit Rittern und Gelehrten besetzt werden solle (Koch, Sammlung der Reichsabschiede, I, S. 157). Ueber das Kammergericht von 1495 s. Franklin, Das Reichshofgericht, I, S. 329 ff. Vgl. auch über den Mangel rechtskundiger ritterlicher, daher durch „Doktoren" ersetzter Urtheiler: Wetzell, Civilprozeß §. 33, Art. 176 ff.

[212]) Stobbe, I, S. 642 ff., II, S. 47 ff., insbes. S. 83 ff. Stölzel, I, S. 276 ff. (z. B. in Halle, Magdeburg). Ueber die Mark s. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg (1865/67), II, S. 221 ff., II, S. 220 ff.; über Berlin: Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins Bd. V, S. 257 ff.; 1576 haben Bürgermeister und Rath von Berlin das Prädikat „wohlgelahrt". Sehr merkwürdig ist, daß nach dem Ordenslande Preußen bereits Winrich von Kniprode ausgezeichnete, namentlich italienische Rechtslehrer berufen hat und in Marienburg einzelne Ordensritter zum gelehrten Richteramt vorbilden ließ, so daß

in jedem Ordenskonvent mindestens ein rechtsgelehrter Richter saß J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. V, S. 100—102.

[213]) Stintzing, Geschichte der populären Literatur des Römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (1867). Das Hauptwerk ist bekanntlich Ullrich Tenngler's Layenspiegel (1509 ff.), s. v. Stintzing S. 411 ff.; s. auch über die untergeordnete Stellung der Sachwalter in Deutschland — im Gegensatz zu Italien, Frankreich und sonst — v. Stintzing a. a. O. S. XXXI ff.; Fitting, Das castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwickelung (1871), S. 543 ff., 591.

[214]) Das ist nicht genügend beachtet. Sogar v. Stintzing, Geschichte der Rechtswissenschaft, I, S. 67, spricht hier von „freien Gewerben"; s. jedoch auch v. Stintzing, Geschichte der populären Literatur S. XXXI ff.; Wetzell, Civilprozeß §. 10, Note a und Cit. §. 8, Note 12, 34a ff. Ueber die sog. legitimatio ad praxin auch Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, I (1886), S. 147 ff. und Cit.; Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, I, S. 84.

[215]) Oesterley, Geschichte des Notariats, I, S. 184, 439, 498, 511, 521 ff.; II, S. 138 ff. Notariatsordnung von 1512. Einl. §. 2, Tit. 4, §. 2.

[216]) Noch im achtzehnten Jahrhundert begegnen sogar in den Obergerichten (Hofgerichten) nichtrechtsgelehrte Richter aus dem Adelsstand. S. z. B. Stölzel, I, S. 250; v. Schulte, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 390. S. unten S. 151 ff. Den formellen Abschluß für das Reich bezeichnet erst die Deutsche Gerichtsverfassung von 1877 in Verbindung mit der Deutschen Anwaltsordnung von 1878; die Deutsche Notariatsordnung fehlt zur Zeit noch.

[217]) Stölzel, I, S. 147 ff.; s. unten S. 236 ff.

[218]) v. Stintzing, I, S. 24. Die Hauptuniversitäten der Deutschen Juristen waren Bologna, dann Padua, welche überhaupt unter allen die vornehmsten bildeten (s. auch Sclopis, Storia della legislazione Italiana. N. ediz. I (1863), p. 40), später auch Pavia; in Frankreich namentlich Bourges und Orléans: Stobbe, II, S. 11; v. Schulte a. a. O. S. 538. In Perugia studirten von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts namentlich süddeutsche katholische Adlige. S. auch Stölzel, I, S. 45 ff., 54 ff. Starke Betheiligung des Deutschen Adels und städtischen Patriziats: eod. I, S. 69 ff. In den Norddeutschen Universitäten (Rostock [1409], Erfurt [1392]) erringt das Römische Recht am frühesten die volle Gleichberechtigung neben dem kanonischen (Böhlau, I, S. 85 ff. und Cit.).

[219]) Erschöpfend darüber Fitting, Das castrense peculium (wo auch der ganze Quellenapparat): Italien S. 547 ff., Deutschland S. 583 ff.; vgl. Stobbe, II, S. 54; Wetzell §. 133, Note 179; Muther a. a. O. S. 132. Erst im siebzehnten Jahrhundert begann man an diesem Privilegium der „Doktoren" zu rütteln, im achtzehnten

Jahrhundert reducirte sich ihr Vorrecht auf den Titel nobilis oder nobilissimus; doch stellt noch der westphälische Friede, Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V, §. 17, die gradibus academicis insigniti hinsichtlich der Pfründen in Domkapiteln den nobiles und patricii ausdrücklich gleich; vgl. Leyser, med. in pand. spec. DCLXIV med. 6; Berger, oeconomia iuris lib. I, Tit. 2, th. 12; Hommel, rhapsodia quaestionum obs. 74, 99, 605, 618. In den Reichsstädten hat sich die Gleichstellung der Doktoren mit dem Geburtsadel anscheinend bis in unser Jahrhundert behauptet. (Eine wunderliche Reminiscenz der Art mag den Professor Dr. Jul. Stahl, derzeitigen Dekan der Berliner Juristenfakultät, im Frühjahr 1851 zur Zurückweisung meiner, durch seinen Kollegen Keller veranlaßten Meldung zur Doktorprüfung veranlaßt haben; er meinte, einen Juden dürfe man nicht zum doctor juris utriusque promoviren, „weil solcher ja befugt sei, im Konsistorium zu sitzen“ — er verblieb bei diesem Weigerungsgrunde, ungeachtet ich erklärte, dieses Recht nicht zu beanspruchen!)

[220]) S. Fitting a. a. O., insbes. S. 600 ff. Ueber die Stellung des niederen Adels s. die meisterhafte Darstellung von G. Freytag, Neue Bilder aus dem Leben des Deutschen Volkes (1862), S. 64 ff.

[221]) Daß diese Gefahr bei jedem kodificirten Recht besteht, zeig noch die Gegenwart: in Frankreich, Italien, früher in Oesterreich, ja theilweise sogar in Deutschland. In der Erkenntniß dieser Gefahr wurzeln meine vielfach, von Thöl selbst, vielleicht noch mehr von dessen „Schule“ mißverstandenen Erörterungen gegen den scharfsinnigsten wie einseitigsten und gänzlich unhistorischen Analytiker unseres Jahrhunderts, Heinrich Thöl, welcher, mutatis mutandis, durchaus dem hervorragendsten Juristen des vierzehnten Jahrhunderts, dem sehr bedeutenden Bartolus, an die Seite zu setzen ist: Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, XXXIII, S. 500; s. auch Ehrenberg, eod. XXXI, S. 564 ff.

[222]) So sind z. B. die Justinianischen Pandekten in Leipzig erst 1457, in Heidelberg definitiv erst 1498 in den regelmäßigen Lehrplan aufgenommen.

[223]) Gribaldus Mopha 1554: s. v. Stintzing, I, S. 106 ff.

[224]) Vgl. die anschauliche Darstellung bei Pancirolus, De claris legum interpretibus lib. II, c. 4 ff.; v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, III, S. 547 ff.; v. Stintzing, I, S. 121 ff., überhaupt S. 76 ff. und dessen Geschichte der populären Literatur S. XXVII und Cit.; Stobbe, II, S. 83 ff.; Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 336 ff. Man vgl. nur die älteren Lektionsverzeichnisse, z. B. bei E. Friedberg, Das Collegium Juridikum zu Leipzig. Ein Beitrag zur Geschichte der Leipziger Juristenfakultät (1882), S. 25 ff., 52 ff. In seiner Rektoratsrede (1864) „Die Deutsche Hochschule und ihr

Verhältniß zur allgemeinen Bildung unserer Zeit" sagt v. Stintzing treffend: „Noch Luther mußte klagen, daß ein Schüler über die Erlernung der ersten Elemente des Lateinischen zehn Jahre verbringen könne. Von der Jurisprudenz erlernte durchschnittlich ein Student noch im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts während seiner ganzen Studienzeit mit gutem Fleiße kaum mehr, als er sich heute durch tüchtige Benützung der Pandektenvorlesung in einem Wintersemester aneignen kann." Aber so stand es in allen Wissenschaften. So las Ulrich Pregitzer, Kanzler von Tübingen, 4 Jahre lang in 312 Lektionen über den Daniel und 25 Jahre lang in 1509 Vorlesungen über den Jesaja; er begann am 1. Juli 1649 den Jeremias und erklärte die erste Hälfte desselben bis zum 10. April 1656, seinem Todestage. Ein „Mediziner" Crocius in Marburg las 13 Jahre lang (1660—1673) über interpretatio psalmorum (Dolch, Geschichte des deutschen Studententhums [1858], S. 227).

[225]) v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, II, S. 457, vgl. 471 ff.

[226]) Melchior v. Ossa u. A. S. Stobbe, II, S. 26 ff.; v. Stintzing, I, S. 122 ff., 389. Der Widerstreit begegnet noch im siebzehnten Jahrhundert; eod. I, S. 661.

[227]) Agricola, Cantiuncula, Melanchthon — unter dessen Einfluß die Wittenberger Juristen stehen, insbesondere Apell und Lagus —, dann der vielseitige Johann Oldendorp, der erste moderne Rechtsphilosoph; die Niederländer Mudäus, Hoppe, Wesenbeck (später in Jena, dann in Wittenberg 1569— 1586); von den Franzosen vornehmlich Duarenus, Loriot, Donellus; dann wieder Vigelius, Bultejus, Treutler, Althusius, der Begründer der wissenschaftlichen Staatslehre in Deutschland u. a. m.; s. v. Stintzing, I, S. 133 ff., 241 ff., 283 ff. und Cit.; Gierke, Joh. Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Rechtstheorien (1880).

[228]) Früher wohl 4—6 Jahre und mehr: v. Stintzing, I, S. 130 ff. und Geschichte der populären Literatur S. XXVIII; Stobbe, II, S. 24 ff., 31; in Leipzig ist im sechzehnten Jahrhundert für die Institutionen ein dreijähriger Kurs vorgeschrieben: Friedberg S. 55; s. auch Muther, Johann Apell S. 9 ff.

[229]) l. 11, §. 2. l. 22, §. 4 C. de advoc. div. jud. [2, 7 Kr.] Nov. 82, c. 1, 10 ff.; vgl. v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts Bd. III, S. 120 ff., 141, 161 ff.

[230]) Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts (Odofredus, in Dig. vetus. Const. omnem) dauerte das Studium in der Regel über 5 Jahre. Wie lange nach Statutarrecht die „judices" studirt haben mußten, bedarf noch der Untersuchung; die schon von Savigny, III, S. 549, Note d bemerkte Vorschrift der alten (1228) Statuten von Verona c. 209, 264 (ed. Campagnola p. 161, 195), welche ein nur drei-

jähriges Universitätsstudium extra civitatem Veronae gebietet, bildet sicherlich nicht die Regel der späteren Zeit. Die späteren Statuten von Verona (1450) schreiben vor, das alle judices und advocati in matricula advocatorum verzeichnet sein müssen, lib. II, c. 105 (ed Venet. 1747, II, p. 141) — es kommt also auf die Statuten des collegium advocatorum Veronae an. Ein Gesetz von 1640, eingeschärft 1642, erheischt, in Wiederholung älterer Bestimmungen, für die Zubehörigkeit zu den collegia ordinaria den gehörigen (con pubblico e rigoroso esame) Erwerb des Doktorats oder Licentiatengrads auf der Universität Padua (eod. II, p. 242).

[231]) v. Savigny, III, S. 221 (vgl. S. 626) 230, 289; daher im siebzehnten Jahrhundert viele Deutsche in Orléans, wo die Gebühren erheblich geringer waren, promovirten. Ueber die hohen Leipziger Gebühren und die naiven Bemerkungen der Fakultät aus dem ersten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts s. Friedberg a. a. O. S. 17, 47.

[232]) v. Stintzing, I, S. 75. Ueber Heidelberg s. Aug. Thorbecke, Die älteste Zeit der Universität Heidelberg (1886), S. 78 ff., 103, wo überhaupt eine vortreffliche Darstellung der ältesten Deutschen Universitätsverhältnisse (speciell über die Juristenfakultät S. 98 ff.); über Leipzig die interessante, farbenreiche Darstellung bei Friedberg a. a. O.

[233]) v. Savigny, III, S. 550. Freilich kommen „Immatrikulationen" sehr junger Leute, ja von Kindern vor, doch war das doch meist nur Formsache, von sehr frühreifen Talenten abgesehen.

[234]) S. überhaupt v. Savigny, III, S. 211 ff., 238 ff., 287 ff., 360, 390, 410. In Padua namentlich wird Röm. Recht (allein) im fünfzehnten Jahrhundert in nur 4 Jahren studirt: Pancirolus, II, c. 4 — daher vielleicht auch der gesteigerte Besuch dieser Universität.

[235]) v. Stintzing, I, S. 131. K. v. Raumer, Gesch. der Pädagogik Bd. IV (5. Aufl.), S. 21.

[236]) Thorbecke S. 103 ff.; vgl. die Fakultätsstatuten in dem trefflichen Urkundenbuch der Universität Heidelberg, herausgegeben von E. Winkelmann (1886), Bd. I, S. 25, 151, 152.

[237]) Thorbecke Note 305.

[238]) U.B. der Universität Heidelberg, II, Nr. 1686.

[239]) Eod. II, Nr. 2199.

[240]) Friedberg a. a. O. S. 114, 116, vgl. S. 14, 15.

[241]) Eod. S. 123, 125, vgl. S. 30, 56.

[242]) Eod. S. 130.

[243]) Muther, cit. bei v. Stintzing, I, S. 27.

[244]) Muther, Zur Geschichte S. 242, nimmt ein durchschnittlich fünfjähriges Studium an; v. Stintzing dagegen für die nichtgraduirten gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein nur dreijähriges:

I, S. 68 Note 1; indessen erkennt doch v. Stintzing selbst S. 125 eine häufige Dauer von 6 bis 8 Jahren an und gibt S. 75 zu, daß die Studienzeit von durchschnittlich 5 Jahren „nicht ungewöhnlich" war. Natürlich läßt sich hier nur sehr schwer die Sitte feststellen, da selbst die Einsicht aller Matrikeln nicht ausreichen würde. Einzelne Daten — natürlich liegen solche fast nur von später berühmt gewordenen Männern vor — sind: Petrarca hat 7 Jahre studirt (v. Savigny, III, S. 550); Willibald Pirkheimer in Padua und Pavia (1490 ff.) 7 Jahre (Stölzel, I, S. 49); Joh. Oldendorp (1504—1515) anscheinend 11 Jahre (v. Stintzing, I, S. 312); Benedict Carpzov d. Aeltere (1583—1594) 11 Jahre (eod. I, S. 723); Damhouder 6 Jahre (eod. I, S. 604); Joh. Fichard (1528 bis 1531) unter schwierigen Verhältnissen nur 3 Jahre, aber beklagt später selbst seine zu kurze Studiendauer (eod. I, S. 586 ff.); Benedict Carpzov d. Jüngere und Conrad Carpzov (1610—1618) 8 Jahre (eod. II, S. 56); Geo. Adam Struv (1636—1643) 7 Jahre (eod. II, S. 196); der große Brandenburgische Minister Levin v. Knesebeck (1612—1618) 6 Jahre (Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtenthums Bd. II [1878], S. 71, 72); Goethe 6 Jahre. Von neueren Koryphäen z. B. v. Savigny 5 Jahre, K. F. Eichhorn 4½ Jahre.

245) Stobbe, II, S. 43, für das siebzehnte Jahrhundert auch v. Stintzing, I, S. 655 ff., 667 ff., vgl. S. 27, II, S. 29 ff. Ueber das neuere Studium des kanonischen, dann des Kirchenrechts s. v. Schulte, III, 2, S. 279 ff. Einzelne Notizen über frühe Pflege des einheimischen Rechts (Jena, Greifswald) v. Schulte, Deutsche Rechtsgeschichte (4. Aufl.), S. 302.

246) S. Note 282.

247) v. Stintzing, II, S. 8 ff., 32 ff.

248) v. Stintzing, II, S. 31.

249) Unter allen mir bekannten Lektionsverzeichnissen zeigen die Göttinger zu Anfang dieses Jahrhunderts allein eine sehr umfassende Pflege dieses Gebiets. Vgl. unten S. 148.

250) Es ist bezeichnend, daß der Göttinger Joh. Stephan Pütter zuerst diese Bezeichnung gebraucht hat (1757). Einen ersten „summarischen Entwurf der Grundlehren, die einem studiosus juris zu wissen nöthig", hat Thomasius, Halle 1699, veröffentlicht. Die Encyclopaedia juris civilis von Hunnius, Colon. 1683, ist ein dickleibiges Buch in Art des Speculum judiciale von Durantis (1272).

251) Anscheinend erst seit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts. Ein Tractatus de referendariis von Stypmann ist in dessen schon 1663 erschienenen Opera enthalten.

252) K.G.O. von 1555, Th. I, Tit. 49, §. 2. „Es sollen auch die jungen Doctores, Licentiaten und andere Personen, so sich zu dem Cammer-Gericht die Practic daselbst

zu lernen, begebend — frey gelassen und gehalten werden" (d. h. Freiheit und Sicherheit der Person und der Habe genießen). Diese Praktikanten des Reichskammergerichts werden als „zum Cammer-Gericht gehörend" im Sinne der K.G.O. von 1495 §. 8 angesehen. S. auch v. Stintzing, I, S. 479 ff., und über Joh. Fichard ebenda I, S. 589. Noch K. F. Eichhorn und Arnold Heise haben beim Kammergericht, bezw. beim Reichshofrath in Wien gearbeitet: v. Schulte, K. F. Eichhorn (1884), S. 16 ff.

[253]) Stölzel, I, S. 50, 60 ff. Stobbe, II, S. 10 ff. Ueber hervorragende Brandenburgische Staatsmänner des sechzehnten Jahrhunderts (Pruckmann, v. Knesebeck u. A.) s. Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtenthums, II, S. 65 ff. Ueber Carpzov, Mevius, Lauterbach: v. Stintzing, II, S. 56, 113, 144, überhaupt S. 125 ff.

[254]) Daß Goethe (nicht doctor, aber „licentiatus juris utriusque") als Weimar'scher Minister große Geschäftskenntniß und Gewandtheit entwickelt hat, ist allbekannt; seine auch juristisch hervorragende Tüchtigkeit behauptet J. Meißner, Ober-Landesgerichtsrath, Goethe als Jurist, 1885. Die von Kriegk, Deutsche Kulturbilder aus dem achtzehnten Jahrhundert (1874), Anhang „Goethe als Rechtsanwalt" S. 264—517 mitgetheilten Auszüge aus Goethe's (28) Prozeßschriften 1771—1775 zeigen, daß der große Dichter eine nach damaligen Begriffen gute juristische Bildung hatte; seine Schriften sind im damaligen Zopf- und Kurialstyl korrekt geschrieben, lassen aber immerhin durch die Verweisung auf allgemeine Principien der Gerechtigkeit, sowie durch die Energie und Rücksichtslosigkeit der Behandlung, die häufig dramatische Lebendigkeit den „jungen Goethe" herausfühlen, der unter Anleitung seines korrekten Vaters und seines geistvollen späteren Schwagers Schlosser die ihm wohl recht lästigen Geschäfte betrieb. Uebrigens hat er sich doch auch in Frankfurt mit staatlichen Dingen literarisch befaßt, wie seine freilich kurzen Recensionen über A. de Joch, J. v. Sonnenfels, J. J. Moser, Charakteristik der Europäischen Nationen, das System der Natur (1772 bis 1773) zeigen: Der junge Goethe, II, S. 429, 460, 477, 490, 503. S. übrigens auch „Wahrheit und Dichtung" Th. III, zwölftes und dreizehntes Buch (Wetzlar und Frankfurt); dort die schöne Stelle über Justus Möser's patriotische Phantasien, sowie seine Aeußerung über den unter den Juristen aufkommenden „Humanismus".

[255]) S. oben S. 45 ff. Die hier nicht zu verfolgenden Wandelungen des Deutschen Rechtszustandes seit dem siebzehnten Jahrhundert haben im Wesentlichen die in Preußen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts richtig gesteckten, dann aber in Preußen arg überschrittenen Grenzen eingehalten. Ueber Schleswig-Holstein s. auch R. Brinckmann, O.A.R., Ueber das Justizwesen in den Elbherzogthümern 1867, S. 31 ff.

[256]) Oben S. 136.

[257]) Das reiche Material ist noch wenig gesammelt. Vgl. Sclopis, Storia della legislazione Italiana. N. e. (1863) II, p. 253. — v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, III, S. 333. Oesterley, Das deutsche Notariat, I (1842), S. 193 ff. Dazu z. B.: über Parma: stat. com. II, prefaz. p. XII; Modena: Campori prefaz. zu statuta p. CXLI ff., CCXIII ff., auch Zus. von 1328 (p. 711—713); Piacenza: statuta ed. Bonora p. 467 ff., 480 ff.; Pisa: stat. ed. Bonaini III, p. 761 ff.

[258]) Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, II, S. 441. Osterley a. a. O., II, S. 49.

[259]) S. unten Beil. I.

[260]) S. auch Wetzell, Civilprozeß §. 8, Note 12.

[261]) Die Reichsgesetze sind nach Koch, Neue Sammlung der Reichsabschiede, allegirt.

[262]) Während des Zeitraums von 1495—1654 hat das R.K.G. ungefähr 314 bürgerliche und 89 rittermäßige Beisitzer gehabt, später wächst die Zahl der letzteren: Thudichum, Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. 20, S. 160, vgl. auch 196.

[263]) Es waren „bei so langwierigen Kriegsleufften" überhaupt wenig qualificirte Personen vorhanden. Vgl. Thudichum a. a. O. S. 161. Im achtzehnten Jahrhundert wird von Pütter über ungenügendes Wissen, namentlich selbstverständlich im Deutschen Recht, arg geklagt: Thudichum S. 196.

[264]) Pütter, Institutiones juris publici Germanici (ed. VI, 1802), §. 268; Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts Bd. II (N. A. 1794), S. 328 ff. Vgl. auch Thudichum S. 162, 175.

[265]) Häberlin, II, S. 344. Ueber das Unwesen der Winkelsollicitanten s. Thudichum S. 202.

[266]) Pütter, §. 277. Häberlin, II, S. 395, 397.

[267]) Duisburg, die Schöpfung des großen Kurfürsten, war von vornherein dürftig ausgestattet, ursprünglich nur 6 Professoren mit kärglichsten Besoldungen, die Gesammtzahl der Lehrer hat 11 niemals überschritten. Der bedeutendste dortige Jurist, aber nicht als Lehrer, ist der nachmalige Brandenburgische Minister Paul v. Fuchs; gewirkt hat an ihr auch Everard Otto. (S. Mörner, Zeitschr. f. Preuß. Geschichte, V [1868], S. 582 ff. und [v. Hymnen] Beiträge, I, S. 151 ff., VI, S. 283 ff.) Merkwürdig ist das von dem großen Kurfürsten 1667 aufgestellte, freilich nicht zur Ausführung gelangte Projekt einer Universal-Universität (Berliner Rektoratsrede von Paul Kleinert, 15. Oktober 1885 „Vom Antheil der Universität an der Vorbildung für das öffentliche Leben"). Die alte Erfurter Universität (gestiftet 1392) hatte längst ihre Bedeutung verloren, Paderborn (gestifet 1615)

solche nie besessen — beide gelangten erst 1802 an Preußen und wurden 1816 bezw. 1818 aufgehoben; über ihre kümmerliche Etats s. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des Preußischen Staats, II (1855), S. 398. Die 1702 gestiftete, 1741 an Preußen gekommene Breslauer Universität hatte keine juristische Fakultät und ist erst 1812 als vollständige Universität reorganisirt worden.

[268]) Anders als z. B. in Württemberg, Sachsen und Mecklenburg. Vgl. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, I, S. 86; aber auch [v. Hymnen] Beiträge, VIII, S. 162 ff. In Königsberg wurde ursprünglich nur Römisches Recht, dann auch Lehnrecht, sonst nichts gelehrt: Statuten von 1546 und 1616 c. IV (bei Arnoldt, Ausführliche mit Urkunden versehene Historie der Universität Königsberg, Th. I [Königsberg 1746]).

[269]) Stobbe, I, S. 376 ff., 416 ff.; v. Stintzing, Geschichte, I, S. 11 ff.

[270]) v. Stintzing, I, S. 14.

[271]) Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Konstitution (1841); Laspeyres, Zeitschr. f. Deutsches Recht, VI, S. 14 ff.

[272]) S. Note 268. Ueber die Pflege des fremden Rechts bereits um 1352; s. Note 212.

[273]) Uebermaß praktischer Beschäftigung: Stobbe, II, S. 55 ff.; v. Stintzing, Geschichte, I, S. 61 ff.; Böhlau, Mecklenburgisches Landesrecht, I, S. 86.

[274]) So bis in unser Jahrhundert, zum Theil (Rostock) noch heute. S. darüber und über die wichtigen Konsequenzen: v. Schulte, Geschichte und Literatur des kanonischen Rechts, III, 2, S. 281 ff.

[275]) G. Freytag, Neue Bilder aus dem Leben des Deutschen Volkes (1862), S. 188 ff.

[275a]) E. Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik (1863); Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, I, 2. Aufl. (1874), S. 29, 44; Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, I, S. 222 ff. Allgemein: H. v. Treitschke, Historisch-politische Aufsätze, N. F., Th. II, S. 495—634.

[276]) Inleydinge tot de Hollandsche Rechts-Geleertheyt, beschreven by Hugo de Groot 1631. Das ausgezeichnete, lange nicht genug beachtete Werk ist häufig, insbesondere wiederholt (1644, 1652, 1657) durch Simon van Groenewegen herausgegeben, später z. B. 1767, zuletzt wohl Amsterdam 1860.

[277]) S. namentlich die vortreffliche Monographie von Heinrich v. Treitschke, Preußische Jahrbücher 1876.

[278]) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik S. 304 ff., 340 ff.; Biedermann, Deutschland im achtzehnten Jahrhundert Bd. II

(1858), S. 317 ff., 353 ff., 392 ff.; Isaacsohn, II, S. 278 ff. Ueber die Hallischen Juristen spricht in seiner Art: Hugo, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian, 3. Abdr. (1830), S. 481 ff.; s. auch oben S. 139.

[279]) Dessen Berufung an die damalige Ritterakademie zu Halle, 1690 f., bei Isaacsohn, II, S. 279.

[280]) (v. Hymnen) Beiträge, III, S. 231 ff.; IV, 272 ff.; V, S. 177 ff.; Hugo a. a. O. S. 515, 554, 601.

[281]) Schmoller a. a. O. S. 169, 170. Es sollen, wie der König sagt, die Juristen, welche bisher vielfach „nur unnütz Zeug und Advokatenstreiche gelernt" hätten, sich auf die Politica, Oeconomia und Cameralia legen. Wie überall beaufsichtigt der König auch hier genau den Fortgang seiner Einrichtungen.

[282]) Roscher a. a. O. S. 371; Schmoller, Preußische Jahrbücher 26, S. 168; derselbe, Jahrb. f. Gesetzgebung (Schmoller's), X, insbesondere S. 44.

[283]) S. oben Note 249. Roscher a. a. O. S. 582 ff.; Perthes S. 303 ff.; Hugo a. a. O. 532 ff.; Rob. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, II, S. 425 ff. (über Pütter, v. Schlözer, v. Martens, Eichhorn).

[284]) K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 5. Aufl., Th. IV: Die Universitäten, S. 38 ff.; Dolch, Geschichte des Deutschen Studententhums (1858), S. 148 ff., 233 ff.; Notizen auch bei K. F. Hanser, Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege (1862), S. 389 ff. Ueber die Brandenburgisch-Preußischen Mandate von 1636, 1664 ff. und Zustände s. Arnoldt a. a. O., I, S. 255 ff. und Beilagen Nr. 83, 84.

[285]) Uebersicht der wenigen kurfürstlichen bezw. königlichen Gerichte bei Bornhak I, S. 180 ff., 334 ff., II, S. 77 ff.

* Einige der in diesem Abschnitt behandelten Fragen sind erörtert bei: C. F. Koch, Preußens Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein möchte, 1. Fortsetzung (1844), S. 60 ff.; Goldschmidt, Abhandlung S. 32 ff.; R. Gneist, Freie Advokatur (1867), passim; G. Schmoller in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 26, S. 148 ff. und Zeitschrift für Preußische Geschichte, XI (1874), S. 533 ff.; vgl. auch VIII (1871), S. 521 ff.; X (1873), S. 295 ff., 537 ff.; XII (1875), S. 353 ff., 425 ff., und in v. Sybel's historischer Zeitschrift 1873 (III); Goldschmidt, Schrift S. 12 ff., 20, 23, 24, 30 ff., 73 ff.; S. Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtenthums von Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, I—III (1874—1878; das gründliche Werk ist leider unvollendet und schließt mit dem Jahre 1748); Stölzel im Justizministerialblatt 1882, S. 48—50. Geschickte Zusammenstellung auch bei C. Bornhak, Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts, 3 Bde., 1884—1886.

[286]) Schmoller, Preußische Jahrbücher Bd. 26, S. 150 ff.; Isaacsohn, II.

[287]) Isaacsohn, II, S. 335 ff.

[288]) Schon unter dem Großen Kurfürsten legte man auf die Federn, nicht auf die Ahnen Gewicht, da „man es einer Sache nicht ansieht, ob sie mit adeligem oder bürgerlichem Gelt traktiret ist". Das hat sich freilich später, insbesondere unter Friedrich II., wieder geändert. Bekannt ist die Verfügung Friedrich Wilhelm I. auf das Gesuch eines Altadeligen um Verleihung einer Rathsstelle: „sollen examiniren, ob er Verstand und guten Kopf; hat er das, soll in der Churf. Kr.- und Dom.-Kammer (Verwaltungsbehörde) zu führen sind; ist er ein dummer Deuffel, sollen ihn zum clev. Regierungsrath (Obergerichtsrath) machen; dazu ist er gutt genug." So hatte denn auch das Berliner Kammergericht noch 1738 gegen ⅔ adelige Räthe, während die sämmtlichen Advokaten bürgerliche sind. S. Schmoller, Preußische Jahrbücher Bd. 26, S. 155 ff. und Zeitschrift für Preußische Geschichte 1874, S. 532 ff.

[289]) Isaacsohn, II, S. 241.

[290]) v. Stintzing, Geschichte, I, S. 73 ff.; Schmoller, Preußische Jahrbücher Bd. 26, S. 166 ff.

[291]) Die damalige Anschauung findet in den Edikten der Preußischen Könige einen besonders drastischen, durch die Erwartung einer mittelst obrigkeitlicher Reglementirung herbeizuführenden Besserung gefärbten Ausdruck. Aber auch in vielen anderen Deutschen Territorien stand es nicht besser; man beschäftigte sich ernstlich mit dem, in Preußen ja später realisirten Gedanken der völligen Abschaffung der Advokatur. (Derartige Schriften von 1736 [Cramer, Leipzig] und 1780 [anonym, Berlin] citirt C. F. Koch, Preußens Rechtsverfassung, 1. Forts., S. 129.) Ueber die Zustände unter Friedrich Wilhelm I. (entehrende Strafen gegen Advokaten wegen „Verleumdung der Richter": Allg. O. v. 20./6. 1713, Th. II, §. 27, 57) s. Isaacsohn, III, S. 36 ff. Gewiß nicht ganz ohne eigene Schuld des Standes knüpfte sich an den Advokatennamen sogar die Vorstellung der Anrüchigkeit! Sie waren die „Blutsauger, welche nur in Ränken und Kniffen, in Entzündung von Zank und Zwiespalt, in Vermehrung und Erzeugung von Prozessen Nahrung fanden". S. auch J. Möser, Patriotische Phantasien, III, S. 204 ff.; A. v. Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit (1821), insbesondere S. 390 ff.; C. G. v. Wächter, Handbuch des Württembergischen Privatrechts, I, S. 293 ff., 297 ff., 659 ff.; Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, I, S. 80 ff.; Gneist, Freie Advokatur (1867), S. 1–4.

[292]) S. oben 131 ff. Vgl. z. B. über die Mark: Schmoller, Zeitschr. f. Preuß. Geschichte, X (1873), S. 537 ff., namentlich S. 546 ff., und Stölzel, Gelehrtes Richterthum I, S. 262 ff.; über Ostpreußen:

Isaacsohn, Zeitschr., XI (1874), S. 261 ff. Weder für die Landrichter noch für die Schöffen war noch im siebzehnten Jahrhundert Rechtsgelehrsamkeit erforderlich. Reste noch in den zu einer Art von Notariatszeugen degradirten „Gerichtsschöppen" der Untergerichte zweiter Klasse in der A.G.O., I, 25, §. 51—56.

[293]) Isaacsohn, II, S. 354 ff.; Bornhak, I, S. 351, 359, 361. (Für Lauenburg-Bütow bestanden sogar das Landgericht und das Tribunal nach der Ordnung von 1662 aus lauter Adelichen.)

[294]) Th. Förstemann, Zur Geschichte der Preußischen Monarchie, I (1867), S. 3—31.

[295]) Förstemann, eod. S. 37—58. Vgl. C. F. Koch, Preußische Civilprozeß S. 72, 82 ff. Diese Entwickelung ist erst durch die Verschmelzung des 1819 errichteten Rheinischen Revisions- und Kassationshofs (1852), dann des 1867 neu errichteten Ober-Appellationsgerichts mit dem Obertribunal (1874) abgeschlossen, bis die oberste Jurisdiktion auf das Reichsgericht (1879) übergegangen ist.

[296]) Bestrebungen seit Friedrich I.: Isaacsohn, II, S. 320 ff.

[297]) Isaacsohn, II, S. 219; vgl. auch Simon und Strampff, Zeitschr. f. wissensch. Bearb. des Preuß. Rechts, I, S. 174; Laspeyres, Zeitschr. f. Deutsches R., VI, S. 4.

[298]) Riedel, Cod. diplom., III, 2, Nr. 246; Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, I, S. 235. Die von Heydemann, v. Strampff und Kühns geplante Geschichte des Märkischen Kammergerichts ist nicht erschienen. Vgl. auch Gärtner in der Juristischen Wochenschrift (von Hinschius) 1840, S. 153 ff., und Koch, Der Preußische Civilprozeß S. 50 ff.

[299]) Mylius, C. C. M., II, 1, Nr. 1, 5, 9. Die Reformation von 1562 bestimmt, daß die „Doktoren in Frankfurt" angegangen werden sollen. Ueber die Aktenversendung in der Mark überhaupt s. Th. Förstemann, Zur Geschichte der Preußischen Monarchie, I (1867), S. 80—91. Ueber die späteren Projekte der K.G.O. s. Laspeyres a. a. O. S. 61 ff.; auch Scholz in Simon und Strampff, Zeitschr., II, S. 322 ff.

[300]) S. auch Isaacsohn, I, S. 223, 228—230.

[300a]) Mylius, VI, 1, Nr. 115, 118: Besetzung des Kammergerichts mit „qualificirten Personen, sowohl ex equestri als civium ordine".

[301]) Schmoller, Preußische Jahrb. Bd. 26, S. 155, 156; Isaacsohn, II, S. 65 ff. (zahlreiche Fälle aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert). 1735 ambirt ein Herr v. Puttlitz, nachdem er 3 Jahre lang in Halle studirt hat, eine Stelle als Obergerichtsrath und eine Exspektanz als Landrath und erhält beide (Schmoller, S. 165). Daß bereits unter Friedrich Wilhelm I., ja zum Theil schon früher, für die Mitglieder der Obergerichte ein „dreijähriges Studium der Rechts-

wissenschaft" verlangt worden sei (so Bornhak, II, S. 76), finde ich nirgends.

[302]) Mitgetheilt von Wichert in der Zeitschrift für Preußische Geschichte, XI (1874), S. 32 ff.

[303]) Vgl. auch Stat. facult. juridicae von 1616, c. II, IV, XI (bei Arnoldt a. a. O. Th. I, Beil. 50, und J. F. W. Koch, Die Preußischen Universitäten, I, S. 613 ff.); desgl. die Hofgerichtsordnungen von 1578 und 1583, Mandat von 1722 (Arnoldt, II, Beil. Nr. 46, 47, vgl. überhaupt II, S. 231 ff.); Jacobson, Zeitschr. f. Theorie u. Praxis des Preußischen Rechts, I, 1 (1834), S. 18, 19; Bornhak, I, S. 367 ff.

[304]) Jacobson a. a. O. S. 19.

[305]) Isaacsohn, II, S. 65.

[306]) Mylius, I, 2, Nr. 8; vgl. V. vom 30./9. 1718 (eod. I, 2, Nr. 118) und 14./5 1735 (I, 2, Nr. 134).

[307]) Bei Koch, Universitäten, I, S. 500 ff.

[308]) Für die wirthschaftlichen Anschauungen und Bestrebungen hat dies bereits Roscher, Geschichte der Nationalökonomik S. 412 ff., hervorgehoben. Daß auch in seinen allgemeinen leitenden Anschauungen der große König in der Hauptsache, insbesondere für das Staatsleben, an seinen ersten jugendlichen Ideen festgehalten hat, s. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts (1864), S. 224 ff.; Zeller, Friedrich der Große als Philosoph (1886), namentlich S. 89 ff., 177 ff. Richtig auch v. Treitschke, Deutsche Geschichte, I, S. 71, 76 ff. Das Urtheil Roscher's, daß Friedrich II. auf dem Gebiete der „Justizverwaltung" schöpferische Genialität bewiesen habe, ist nicht begründet; auch hier war Friedrich in der Hauptsache „fertig" und ist ganz den Gesichtspunkten seines Vaters gefolgt, nur dieselben methodisch durchführend und ausbauend; die hierfür bedeutendste Epoche (1776 ff.) zeigt sogar nicht unerhebliche Schwankungen.

[309]) Ueber die Zustände s. auch Stenzel, Preußische Geschichte, III, S. 387, 448; Ranke, Neun Bücher Preußischer Geschichte, III, S. 383: „Nicht sowohl das Recht war verderbt als die Pflege des Rechts und die Menschen, welche dieselbe handhaben sollten," vgl. S. 384, 389, 391. Die Kab.-Ordre vom 12. Januar 1746 (Jahrb. f. Gesetzgebung und Verwaltung Bd. 59, S. 72) rügt die überall ganz verderbte Justizverwaltung. Dazu die Berichte Cocceji's, z. B. aus Pommern, wo „Räthe ohne Studien, ein alter abgelebter Präsident" am Hofgericht fungirten.

[310]) Aus der Literatur hervorzuheben: Sethe in Simon und Strampff, Zeitschr., I, S. 28 ff.; Jahrb. f. Preuß. Gesetzgebung Bd. 59, S. 71 ff.; Gärtner in Hinschius, Jur. Wochenschrift 1840, S. 153 ff.; Koch, Der Preußische Civilprozeß S. 73 ff.; Laspeyres, Zeitschr. f. Deutsches Recht, VI, S. 88 ff.; Isaacsohn, II, S. 331 ff.; Trendelenburg

a. a. O.; meine Abhandlung S. 31 ff., IV, S. 317 ff.; Stenzel, Preußische Geschichte, III, S. 443 ff.; IV, S. 317 ff.; Stölzel, Suarez. Interessant ist die neuerliche Feststellung (Isaacsohn, Zeitschr. für Preußische Geschichte, XIV [1877], S. 413), daß der erste anonyme, freilich noch sehr beschränkte und aphoristische Plan zur Kodification und Prozeßverbesserung, um 1698 (auch bei [v. Hymnen] Beiträge, II, S. 263), von Leibnitz herrührt.

[311]) (v. Hymnen) Beiträge, II, S. 272.

[312]) Oeuvres de Frédéric le Grand t. IX (Oeuvres philosophiques t. II), p. 10—33.

[313]) Oeuvres, VIII, 225, 230, vgl. 135 ff., 168, 65, auch I, 123, IX, 193. Ueber den Antimacchiavell s. auch die sorgfältige Zusammenstellung bei R. Koser, Friedrich der Große als Kronprinz (1886), S. 258, vgl. 180 ff.

[314]) Oeuvres, IX, 196. S. auch den Brief an d'Alembert 1780 (bei Preuß, Friedrich der Große Bd. III, S. 379): ursprünglich sind die Regenten die Richter des Staats; erst die Menge der Geschäfte hat sie gezwungen, dieses Amt Vertretern zu übertragen. Daher seine scharfe Aufsicht über die Handhabung der Justiz, seine Anordnung, daß Jedermann sich an ihn mit Beschwerden wenden solle u. dgl.: Preuß, III, S. 371 ff.

[315]) Oeuvres, IX, 22 ff. Als die zwei Mittel der Justizreform werden bezeichnet: Klarheit der Gesetze, welche „keinen Auslegungen Raum geben", und Einfachheit des Verfahrens.

[316]) Oeuvres, VII, 109 ff.

[317]) Zeller, Friedrich der Große als Philosoph S. 95 ff., 170 ff., 236 ff., 289 ff.

[318]) Bei Preuß, Friedrich der Große, III, S. 376.

[319]) Mylius, VI, 1, Nr. 185, 203.

[320]) Mylius, II, 1, Nr. 79; vgl. auch Isaacsohn, II, S. 326 ff.

[321]) Mylius, II, 1, S. 219.

[322]) Mylius, II, 1, Nr. 119.

[323]) Mylius, II, 1, Nr. 199.

[324]) Mylius, II, 1, Nr. 123.

[325]) Mylius, II, 1, Nr. 131.

[326]) Erklärung vom 28. Nov. 1714 ad VI, Deklar. 17./4. 1715, Rescr. 1./5. 1715, Rescr. 4./4. 1716 (Mylius, II, 1, Nr. 137, 138, 140, 149).

[327]) Trendelenburg a. a. O.; Isaacsohn, III, S. 27 ff.

[328]) Mylius, II, 1, Nr. 217.

[329]) Mylius, II, 1, Nr. 218.

[330]) Näheres darüber bei Schmoller, Preußische Jahrbücher Bd. 26, S. 136 ff.

[330a]) S. oben S. 144.

[331]) Mylius, III, 1, Nr. 229. S. über die späteren auch Isaacsohn, II, S. 298 ff.

[332]) Mylius, II, 1, Nr. 216.

[333]) Mylius, II, 1, Nr. 275.

[334]) Isaacsohn, III, S. 216 ff.

[335]) Schmoller, Preußische Jahrbücher Bd. 26, S. 169; Isaacsohn, III, S. 196 ff.

[336]) Isaacsohn, III, S. 181 ff.

[337]) Isaacsohn, II, S. 292 ff.

[338]) Bestellung: bei Isaacsohn, III, S. 401.

[339]) Nicht die officielle Ausgabe (Berlin 1748. Fol. Gedruckt bei dem kgl. Preuß. Hofbuchdrucker Gäbert), wohl aber die in Frankfurt und Leipzig erschienene Oktavausgabe, 576 S., enthält anhangsweise: „Project einer nach Sr. Königl. Maj. von Preußen vorgeschriebenen Plan errichteten Tribunal-Ordnung, vermöge welcher Alle Processe in der dritten letzten Instantz in drey und höchstens in vier Monath abgethan werden sollen." 40 S. 8° (s. a.).

[340]) So z. B. Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Großkanzler S. v. Cocceji S. 21. Richtiger schon C. F. Koch, Preußens Rechtsverfassung, 1. Fortsetzung S. 67; Koch, Civilprozeß S. 96 ff.

[340a]) Unter den Beilage A aufgeführten Referendarien, insgesammt 8, befinden sich ein Hofrath, ein Geheimbder Justitz-Rath, ja beim vierten Senat: ein Geheimbder und Tribunals-Rath, also mindestens 3 höhere Beamte.

[340b]) Proj. des C. F. Th. I, Tit. 1, §§. 2—7, Tit. 7.

[341]) Reglement vom 19. Juni 1749 (Mylius, Cont. IV. Nr. 266). S. überhaupt über die Besserung der Untergerichtszustände: Bornhak, II, S. 203 ff.

[342]) Jahrb. Bd. 59, S. 80 ff., 114 ff.; Trendelenburg S. 19 ff.; Isaacsohn, III, S. 308 ff.

[343]) Mylius, Cont. IV. Nr. 30.

[344]) Insbesondere §§. 1, 2, 3, 7, 8, 9 (N. C. C. 1755, Nr. 82).

[344a]) Ausführliche Mittheilungen jetzt bei Stölzel, Suarez S. 79 bis 83, 137—144, 191—219.

[345]) S. übrigens die drastische Schilderung bei C. F. Koch, Preußens Rechtsverfassung, 1. Fortsetzung, S. 128 ff.; Koch, Der Preußische Civilprozeß S. 103 ff. Heffter, Civilprozeß für die Preußischen Staaten (1856), S. 2—4 und Cit. Auch E. Gans, Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung, I (1830), S. 343 ff.; Stölzel, Suarez S. 218, wo auch einzelne richtige Reformgedanken hervorgehoben werden.

[345a]) Bei Stölzel, Suarez S. 201.

[346]) Vgl. über die dadurch begründeten Zustände und über den kläglichen Gang des Prozesses: C. F. Koch, Preußens Rechtsverfassung, 1. Fortsetzung, S. 128 ff., Der Preußische Civilprozeß S. 107 ff., 103 ff.; Gneist, Freie Advokatur S. 11 ff.

[347]) Corp. Jur. Frider., III, §. 22: „Bey der Untersuchung des Facti sind sie (die Assistenzräthe — natürlich auch die Referendarien) vornehmlich Gehülfen und zugleich Controlleurs des Gerichts und seines Deputati; bei der Erörterung des Rechtspunktes hingegen sind sie hauptsächlich als Beystände der Partheyen anzusehen."

[348]) Koch, Preußens Rechtsverfassung, 1. Fortsetzung, S. 62, gibt für das Jahr 1779 an, daß beim Berliner Kammergericht 26 Referendarien und Auskultatoren fungirt haben; die von ihm citirte Quelle (v. Hymnen, Beiträge, IV, S. 169) enthält nichts darüber.

[349]) Von den Auskultatoren berichtet das: (v. Hymnen) Beiträge, III, S. 173.

[350]) So (v. Hymnen) Beiträge, II, S. 278, Note 4.

[351]) Uebersicht bei Bornhak, II, S. 326 ff. (vor 1792: 14, dazu treten die Landesjustizkollegien der neuen Landestheile).

[352]) C. J. Fr., III, 8, §§. 7, 10, 11; A.G.O., I, 25, §§. 1, 3; III, 8, §§. 7, 9, 10; vgl. Koch, Preußischer Civilprozeß S. 132 ff.

[353]) C. J. Fr., III, 1, §. 1; A.G.O., III, 1, §. 1.

[354]) C. J. Fr., III, 1, §§. 27, 28; A.G.O., III, 1, §§. 39, 40.

[355]) C. J. Fr., III, 4, §§. 1—5; A.G.O., III, 4, §§. 1—5.

[356]) C. J. Fr., III, 4, §§. 6—8; A.G.O., III, 4, §§. 6—8.

[357]) C. J. Fr., III, 8, §. 11; III, 5, §. 24; A.G.O., III, 8, §. 10; Anhang §. 472; III, 5, §. 23.

[358]) A.G.O., III, 8, §. 11.

[359]) C. J. Fr., III, 4, §§. 9—12; A.G.O., III, 4, §§. 9—12.

[360]) C. J. Fr., III, 4, §§. 13—34; III, 5, §§. 4, 24; III, 6, §. 2; III, 7, §§. 8—12; III, 8, §§. 4, 9—11; A.GO., III, 4, §§. 13—33, 35, 36. Anhang §§. 451—457; III, 5, §§. 4, 23; III, 6, §. 2; III, 7. §§. 12—16; III, 8. §§. 4, 9, 10; Anhang § 472.

[360a]) C. J. Fr., III, 7, §. 111 ff.; A.G.O., III, 7, §. 90 ff.

[361]) In anderer Hinsicht persiflirt schon der ehemalige Kammergerichtspräsident v. Rebeur „Observation sur la présente réforme de justice dans les états prussiens" 1785 die v. Carmer'sche Umgestaltung des Prozesses und der Gerichtsverfassung als „chinesische" Einrichtung (bei Stölzel, Suarez S. 207 ff.).

[362]) Sitzung des Preußischen Herrenhauses vom 19. Dezember 1868 (Stenogr. Ber., I, S. 119).

[363]) Das Schreiben an Woltär in Halle, welcher eine Reform des Unterrichts mehr nach der Seite der Practica verlangt hatte, damit die Kandidaten besser für die Examina vor den Gerichten ausgebildet

würden, vom 15. Januar 1791 ist von Stölzel, Suarez S. 276, abgedruckt und wird hier, mit Erlaubniß des Herrn Herausgebers, mitgetheilt:

„Die Landeskollegien sind weit entfernt davon, von den Kandidaten, welche die Akademien ihnen zuschicken, ein ausgebildetes Judicium practicum zu verlangen. Sie sind vielmehr vollkommen zufrieden, wenn sie bei einem solchen jungen Manne eine vollständige und zusammenhängende Theorie nebst einem im Nachdenken über Rechtswahrheiten nicht ungeübten Verstande wahrnehmen. Hierauf allein sind sie ihre Prüfungen zu richten angewiesen; und weiter gehende Forderungen würden um so unbilliger sein, da der kurze Raum, in welchen die akademische Laufbahn bei unseren jungen Leuten in den meisten Fällen jetzt eingeschränkt werden muß, ihnen kaum die nöthige Zeit übrig läßt, die philosophischen und anderen Hülfswissenschaften, nebst der eigentlichen Theorie der Rechtsgelehrsamkeit mit der erforderlichen Gründlichkeit und Reife zu studiren. Bei dieser Lage der Sachen bin ich auch gar nicht dafür, daß die jungen Leute auf Universitäten sehr mit praktischen Collegiis beschäftigt werden sollen, da sie dort mit der Theorie genug zu thun haben und ihnen demnächst, wenn sie zu den Collegiis kommen, zu praktischen Uebungen Gelegenheit genug verschafft wird; zumalen die Verfügung getroffen ist, daß diejenigen Auscultatores und Referendarii, welche die gründlichste Theorie und vorzügliche Anlagen besitzen, den geschicktesten Räthen zugewiesen werden, um unter deren Anführung ihre praktischen Kenntnisse gehörig auszubilden. Aus eben dem Grunde kann ich auch der Idee, daß es gut sein würde, wenn die akademischen Lehrer der Jurisprudenz zugleich praktische Bedienungen verwalteten, nicht beipflichten. Bei dem in neueren Zeiten so sehr erweiterten Umfange der Wissenschaften würden daraus nur schädliche Distractiones entstehen und die eigentliche Gelehrsamkeit, für welche die Universitäten die beständigen Vermehrungsörter sein sollten, würden unter solcher Beschäftigung mit der praktischen Welt in Gefahr sein, vernachlässigt zu werden. Hier muß einer dem anderen in die Hände arbeiten. Die Akademien müssen den Collegiis Zöglinge liefern, die zum Denken gewöhnt, mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet und mit einem richtig zusammenhängenden, möglichst vollständigen theoretischen Systeme vertraut sind. Die Kollegien hingegen müssen diese Zöglinge durch Uebung weiter ausbilden und durch Lehre und Beispiel praktisch nützliche Geschäftsmänner für den Staat aus ihnen machen."

[364]) Insofern ist das Urtheil Bornhaks, II, S. 280 richtig, dagegen, was er über die kastenartige Abschließung des höheren Beamtenthums seit „Ausbildung der Auskultatur" angibt, ungegründet.

[365]) Vgl. das Rescript Friedrichs II. von 1746 bei Schmoller, Preuß. Jahrbücher Bd. 26, S. 172.

[366]) Schmoller a. a. O. S. 172.

[367]) Die Zahl der Privatrichter betrug noch 1837: 538, davon freilich 479 zugleich im „königlichen Amt" (Gneist, Freie Advokatur S. 17).

[368]) V. v. 30. November 1833 (G.S. 1833, S. 297) und K.O. vom 18. Januar 1834 (Jahrb. Bd. 43, S. 140).

[369]) Koch, Der Preußische Civilprozeß S. 88 ff., 93 ff.

[370]) Bornhak, II, S. 323 ff.; III, S. 122 ff.

[371]) Darüber: F. H. Sonnenschmidt, Geschichte der Entscheidungen des kgl. Obertribunals nebst Plenarbeschlüssen und Präjudicien, 1879.

[372]) Vgl. auch V. v. 21. Juli 1843 (G.S. 1843, S. 295). Ueber die Zustände der Advokatur insbesondere Gneist, Freie Advokatur S. 13 ff.

[373]) R. v. 17. Januar 1783 (N. C. C., VII, S. 1978).

[374]) Notariatsordnung v. 11. Juli 1845 (G.S. 1845, S. 487), verb mit Ges. v. 11. Juli 1845 (G.S. 1845, S. 495); V. v. 2. Januar 1849, §. 31 (G.S. 1849, S. 1); vgl. Ges. vom 8. März 1880 (G.S. 1880, S. 177).

[375]) Circular v. 1. Oktober 1801, Anhang §. 463 zu A.G.O., III, 7, §. 12; Rescr. v. 29. April 1826 und v. 12. Oktober 1829 (sämmtlich bei v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen zu A.G.O., III, 7, §. 12 ff.). Konduitenlisten: Anhang §. 463 zur A.G.O.; über Verweise und Ordnungsstrafen s. Gneist, Freie Advokatur S. 14; auch eine Art „Degradation" fand statt, wenn durch Urtheilsspruch entlassene Richter zu Justizkommissarien ernannt wurden! (Gneist a. a. O.).

[376]) R. v. 27. März 1818 (Jahrb. Bd. 11, S. 235).

[377]) Eduard Gans, Ueber das Amt der Referendarien und Auskultatoren (Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung Bd. I [1830]) S. 344.

[378]) Die Ziffern sind aus der tabellarischen Uebersicht bei Gneist, Freie Advokatur S. 17, vgl. S. 31, zusammengestellt. Eine eigene Untersuchung mußte ich mir hier versagen.

[379]) J. F. W. Koch, Die Preußischen Universitäten, II, 1, S. 345 ff.

[380]) Auffallend ist, daß zahlreiche Holländische Professoren der Rechtswissenschaft sich für die Entbehrlichkeit des Gymnasialunterrichts im Griechischen ausgesprochen haben (Rechtsgeleerd magazijn, VI, bl. 139 ff.). S. auch Regeling van het gymnasiale onderwijs. Stukken verschienen in 1886. Nijmwegen.

[381]) Die Angabe Bornhaks, II, S. 76, es sei im achtzehnten Jahrhundert ein dreijähriger Studienkurs vorgeschrieben, ist ungegründet, auch durch kein Zeugniß belegt.

[382]) Oben S. 138.

[383]) Vgl. Statuta facultatis juridicae in universitate Fridericiana v. 1694 bei J. F. W. Koch, Die Preußischen Universitäten Bd. I, S. 501 ff.

[384]) S. Osterloh, Der ordentliche Prozeß nach Kgl. Sächsischem Recht, 4. Aufl. (1860), I, §§. 70, 74.

[385]) Thibaut, Juristische Encyklopädie und Methodologie (Altona 1797). Er berechnet, daß bei dreijährigem Studium auf den Tag zehn Stunden Vorlesungen fallen! (S. 388, vgl. S. 326, 366, 368 ff., 379 ff.); der noch jugendliche Lehrer (derzeit in Kiel), bekämpft sehr energisch die banausischen Anschauungen damaliger Praktiker.

[386]) Ortloff, Methodologie S. 103.

[387]) Pfaff und Hofmann, Kommentar zum allgem. Oesterr. Gesetzbuch Bd. I (Wien 1877), S. 36 ff. und Cit. (insbesondere Kink und Wahlberg); Unger in Schletter's Jahrbüchern, I, S. 353 ff.; Pann in den Note 470 erwähnten Schriften.

[388]) Bei Koch, Universitäten, II, 1, S. 497; vgl. den Erlaß vom 27. November 1804, eod. S. 500.

[389]) Bei Koch S. 497 — s. auch Mathis, Juristische Monatsschrift, I, S. 56. Gneist (Gutachten in den Verhandlungen des 14. Juristentags S. 137) gibt an, daß dazu die üblen Erfahrungen mit den durch das Bedürfniß vieler neuen Beamten in den Polnischen Provinzen veranlaßten Dispensationen geführt haben.

[390]) Gemeint ist das „akademische" Abiturientenexamen — vgl. Note 388.

[391]) Bei Koch, II, 1, S. 499.

[392]) All dies eod. II, 1, S. 502—503; vgl. auch R. vom 6. September 1834 (Jahrb. 44, S. 106).

[393]) Vgl. z. B. die beschränkende Verfügung vom 2. Februar 1858 (J.M.Bl. 1858, S. 42), hervorhebend, daß zu einer möglichst vollständigen und gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung zum praktischen Justizdienst ein dreijähriges fleißiges Studium in der Regel durchaus erforderlich ist.

[394]) Koch, II, 1, S. 35 ff., 64 ff.

[395]) Verordnung vom 3. Juni 1883.

[396]) Bei Koch, II, 1, S. 345, 531 ff.

[397]) Bei Koch, II, 1, S. 360, 119, 531—533; vgl. insbes. Kab.-Ordre vom 13. Oktober 1838 (G.S. S. 501) und Erl. vom 15. Juli 1867 (G.S. S. 1262).

[398]) G.S. 1841, S. 139.

[399]) Bei Koch, II, 1, S. 182, 190, 234, 235, 286, 303, 481, 482, 486, 488, 496 u. sonst. Man ging so weit, von den Professoren die Kontrole (für kurzsichtige allenfalls durch famuli!) über den Vorlesungsbesuch zu verlangen, oder gar die Führung von Präsenzlisten

(Rescr. 1825 und 1827) anzuordnen. Mit welchem Erfolg, berichtet v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 5. Aufl., IV, S. 169 (es wurden in die Listen die Namen von Abwesenden eingetragen oder die Namen Plato, Aristoteles u. dgl.).

[400]) S. z. B. C.R. vom 13. Januar 1825 (bei v. Rönne, Unterrichtswesen S. 602 ff.), auch Statuten der Berliner Universität von 1816, Abschn. II, §. 3.

[401]) Koch, Universitäten, II, 1, S. 206, 207. Das Rescript hebt tadelnd hervor, „daß die jungen Rechtsbeflissenen sich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einschränken; sich damit begnügen, wenn sie einen Vorrath von Definitionen und Lehrsätzen, die zu diesem gehören, dem Gedächtniß anvertraut haben und wohl gar der Meinung sind, daß das Lesen oder höchstens das Auswendiglernen der am meisten praktischen Titel des Allg. Landrechts schon hinreichend sei, um einen brauchbaren Preußischen Rechtsgelehrten zu bilden." Vgl. auch die Rescr. v. 1824 und 1826, eod. II, 1, S. 187 ff., 194.

[402]) Oben S. 84 und Koch, Universitäten, II, 1, S. 208.

[403]) Koch, Universitäten, II, 1, S. 180, 193, 194. Verfügung v. 28. September 1850 (J.M.Bl. 1850, S. 350).

[404]) Koch, Universitäten, II, 1, S. 193, 195.

[405]) Koch, Universitäten, II, 1, S. 239 ff.

[406]) J.M.Bl. 1884, S. 251.

[407]) Eod. 1846, S. 130.

[408]) Rescr. v. 8. November 1804 und 6. August 1827 (v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen, h. l.).

[409]) J.M.Bl. 1840, S. 218.

[410]) S. oben Note 401.

[411]) Jahrbücher Bd. 27, S. 287.

[412]) J.M.Bl. 1841, S. 12.

[413]) J.M.Bl. 1840, S. 218; daselbst auch Vorschriften über die dritte Prüfung. Vgl. auch Verf. v. 1. August 1840 (J.M.Bl. 1840, S. 270).

[414]) Z. B. Verf. v. 19. Mai 1859 (J.M.Bl. 1859, S. 162).

[415]) S. oben S. 14 (v. Bar), S. 20 (v. Schulte), S. 22 (Gneist), (S. 33 v. Winterfeld); Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1884: Minister von Goßler, A. Wagner.

[416]) Z. B. auch in der Circularverfügung v. 12. Oktober 1804 (oben S. 182).

[417]) R. v. 8. Juni 1796 (N. C. C., X, S. 1897); vgl. auch R. v. 9. April 1836 (v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen zu A.G.O. III, 4, §. 6).

[418]) R. v. 23. September 1801 und v. 16. Februar 1804 (N. C. C., XI, S. 317, 2125).

[419]) Jahrbücher Bd. 37, S. 94.

[420]) Jahrbücher Bd. 40, S. 444.

[421]) Bei v. Rönne, Ergänzungen zur A.G.O., III, 4, a. A.

[422]) Jahrbücher Bd. 42, S. 146; vgl. auch Verf. v. 30. Okt. 1842 (J.M.Bl. 1842, S. 360).

[423]) So hat der Abgeordnete Carl Twesten von sich und anderen, natürlich hervorragenden Altersgenossen bezeugt, daß thatsächlich zwischen ihrem ersten Examen und ihrer Meldung zum dritten Examen ein Zeitraum von nur 2½ Jahren und darunter verflossen sei: Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1868/69 (Stenogr. Berichte, II, S. 1828 ff., 2090 ff.). Gneist hat die Stationen der Auskultatur in 1¼, des Referendariats in 1¾ Jahren zurückgelegt (Verh. des 14. Juristentags, I, S. 131, Note *).

[424]) A.G.O. III, 4, §. 18, 19; R. v. 2. Mai und 3. Oktober 1831 (Jahrb. Bd. 37, S. 370; Bd. 38, S. 389), R. v. 30. September 1836 Jahrb. Bd. 48, S. 234), R. v. 6. Mai und 1. August 1840 (J.M.Bl. 1840, S. 218, 270), R. v. 21. Januar 1843 (J.M.Bl. 1843, S. 22), Ges. v. 29. März 1844 (G.S. S. 177), §§. 58, 60, Gesetz v. 21. Juli 1852 (G.S. S. 465), §§. 83, 84. Vgl. Allg. Verf. v. 25. Oktober 1873 (J.M.Bl. 1873, S. 289). Regulativ v. 1. Mai 1883, §. 27 (J.M.Bl. S. 131).

[425]) Hinsichtlich der Gerichtsassessoren s. jetzt §§. 3, 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum G.V.G. v. 24. April 1878 (G.S. 1878, S. 230).

[426]) G.S. 1844, S. 77, und dazu H. Simon, Die Preußischen Richter und die Gesetze v. 29. März 1844 (2. Ausg. 1845). Dies ist denn freilich seit 1848 wieder beseitigt, s. jetzt G.V.G. vom 27. Januar 1877, §§. 6, 8, 9. Ueber die geschichtliche Entwickelung s. v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, I, §. 54.

[427]) Koch, Preußens Rechtsverfassung, 1. Fortsetzung, S. 69 ff.

[428]) Nach Gneist (Freie Advokatur S. 16 ff., 22) betrug im Jahre 1837 die Zahl der etatsmäßigen Richter insgesammt 2008, der außeretatsmäßigen und der Privatrichter 934, dagegen die Zahl der Auskultatoren und Referendarien 2196; 1854—1862 betrug die Zahl der Richter und Assessoren im Durchschnitt 3385, der Referendare und Auskultatoren 1910. Von 1869 bis 1874 ist die Zahl der „Referendare" von 1428 auf 1897, von 1875 bis 1884 von 1983 auf 3919 (1883 sogar 3937, 1882: 3791) gestiegen, darunter nur im Bezirk des Berliner Kammergerichts von 341 auf 724 (bezw. sogar 791): J.M.Bl. 1876, Nr. 25; 1884, S. 238.

[429]) Vgl. J.M.Bl. 1839, S. 415; 1858, S. 18, 300 (1836 und 1858); 1863, S. 210. Mit diesen wunderlichen Abmahnungen beschäftigt

sich eingehend die Schrift von Hälschner, Das juristische Studium in Preußen, 1859.

[430]) Verf. v. 19. Oktober 1831 und 18. August 1843, vgl. Verf. v. 4. September 1863 (J.M.Bl. 1863, S. 210).

[431]) Koch a. a. O. S. 81 berechnet, daß er lediglich an Examinations- und Anstellungsgebühren bis zur ersten Anstellung 170 Thlr. 13 Gr. 6 Pfg. bezahlt habe.

[432]) Man lese die anmuthende Schilderung solcher Zustände in Fontane's Wanderungen durch die Mark Brandenburg, III, S. 172, und E. Richter in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 27, S. 1 ff.

[433]) Z. B. Verf. v. 6. Januar 1852 (J.M.Bl. 1852, S. 10), v. 25. Oktober 1873 (J.M.Bl. 1873, S. 289) u. a. m. bis auf die jüngste Zeit.

[434]) V. v. 3. Januar 1849, §. 2.

[435]) V. v. 2. Januar 1849, §. 20, 37, verb. mit Gesetz vom 26. April 1851, Art. XV.

[436]) Hälschner, S. 8.

[437]) Gneist a. a. O. S. 31; Hälschner, S. 9 gibt für die Jahre 1870—1878 durchschnittlich 189 an.

[438]) Hälschner, S. 25.

[439]) J.M.Bl. 1849, S. 492 ff. Vgl. auch C.R. v. 14. Januar 1850 (J.M.Bl. 1850, S. 18).

[440]) Verf. v. 12. Juni 1852 (J.M.Bl. 1852, S. 226).

[441]) Nach dem C.R. v. 19. April 1852 (J.M.Bl. 1852, S. 171): 9 Monate bei dem Appellationsgericht, 3 Monate bei dem Rechtsanwalt.

[442]) J.M.Bl. 1851, S. 202.

[443]) C.R. v. 6. Januar 1852 (J.M.Bl. 1852, S. 10).

[444]) A. H. Simon, Geschichtliches über die Kgl. Preußische Immediat-Justiz-Examinationskommission, 1855. S. auch meine Abhandlung S. 55, 56; Hälschner, S. 12.

[445]) Nach den im J.M.Bl. enthaltenen, von Herrn Referendar Dr. Glünicke in Berlin für mich freundlich excerpirten Tabellen haben bestanden:

1870:	157	— nicht bestanden	40
1871:	157	— „ „	17
1872:	186	— „ „	28
1873:	210	— „ „	22
1874:	271	— „ „	16
1875:	228	— „ „	24
1876:	278	— „ „	26
1877:	321	— „ „	36
1878:	379	— „ „	43

1879:	414 —	nicht	bestanden	56
1880:	380 —	„	„	83
1881:	503 —	„	„	93
1882:	537 —	„	„	122
1883:	561 —	„	„	111
1884:	585 —	„	„	135
1885:	622 —	„	„	141
1886:	692 —	„	„	141

[446]) Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung Bd. I, S. 343 ff.

[447]) Freie Advokatur S. 78 ff.

[448]) Meine Abhandlung S. 52 ff.

[449]) J.M.Bl. 1864, S. 378.

[450]) J.M.Bl. 1863, S. 210; vgl. oben Note 430. Das Regulativ v. 22. August 1879 schweigt hierüber; das Regulativ v. 1. Mai 1883, welches §. 14 den „überzeugenden Nachweis, daß demselben für die Dauer von 5 Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind", erfordert, beruft sich auf die allgemeinen Verfügungen v. 24. Januar und 19. April 1843 (J.M.Bl. 1843, S. 22, 106).

[451]) Motive zum Gesetzentwurf: „Jene für die Gesammtvorbildung eines Referendars bis zur Zurücklegung der großen Staatsprüfung angenommene vierjährige Frist ist aber zugleich so geräumig bemessen, daß es zulässig erscheint, hiervon Ein Jahr für eine Beschäftigung der jungen Juristen im Verwaltungsdienste abzuzweigen." Rede des J.M. Dr. Leonhardt im Herrenhause 5. November 1868 (Stenogr. Ber. 1868/69, I, S. 13): „Man hat angenommen, daß die vierjährige Zeit eine so weite sei, daß eine solche Verpflichtung (zu 1 Jahr Verwaltungsdienst) als zulässig sich darstellt."

[452]) Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1868/69, II, S. 1827, 2094, und Bericht eod. S. 2087; vgl. Drucksachen, IV, Nr. 289.

[453]) Es sind ergangen: Regulativ v. 29. December 1869 (J.M.Bl. S. 277), dann v. 5. December 1875 (J.M.Bl. S. 255), demnächst v. 22. August 1879 (J.M.Bl. S. 246), nebst Verf. v. 20. März 1880 (J.M.Bl. S. 57) und 26. November 1880 (J.M.Bl. S. 270), endlich v. 1. Mai 1883 (J.M.Bl. 1880, S. 131).

[454]) Vgl. den im Text folgenden, durch R. v. 26. Februar 1880 mitgetheilten Bericht des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission v. 10. Februar 1880 (J.M.Bl. S. 42 ff.).

[454a]) Häufig geht das „Studium" lange nicht so weit, sondern es werden nur die dürftigsten Kompendien oder „Repetitorienhefte" benutzt.

[455]) J.M.Bl. 1873, S. 289.

[456]) J.M.Bl. 1876, S. 16 ff.

[457]) Stenogr. Berichte des Preußischen Abgeordnetenhauses 1868/69, II, S. 1824.

[458]) A. a. O. S. 1828, 1829.

[459]) A. a. O. S. 1827 ff.

[460]) A. a. O. S. 1854.

[461]) So im Wesentlichen doch sogar Dernburg (s. oben S. 11, 12) und Gneist, nach dessen mir so eben zugehendem Vortrag in der Berliner Juristischen Gesellschaft vom 12. März 1887 — abgedruckt in der Nationalzeitung 1887, Nr. 160 ff., und jetzt besonders: „Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preußen“, Berlin 1887 —, obwohl beide bisher entschieden namentlich das volle vierjährige Studium und eine entsprechende Abkürzung des Vorbereitungskurses befürwortet hatten.

[462]) Regulativ v. 6. December 1875, §. 14; v. 22. August 1879, §. 13; vgl. J.M.Bl. 1876, S. 16.

[463]) R. v. 19. April 1880 (J.M.Bl. 1880, S. 88).

[464]) Gegen eine noch mehr detaillirte Regelung seitens der Ober-Landesgerichtspräsidenten ist §. 18 des Regulativs v. 1. Mai 1883 (vgl. §. 15 des Regulativs v. 22. August 1879 und die Erörterung im J.M.Bl. 1876, S. 16) gerichtet.

[465]) J.M.Bl. 1887, S. 80.

[466]) Ueber Einzelheiten und Reformvorschläge s. Rassow in (Rassow's und Küntzel's) Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, XXII, S. 617 ff.; Schaper (eod. XXIV, S. 629 ff.), O. Bähr, Preußische Jahrbücher Bd. 50 (1882), S. 570 ff.; A. v. Stieglitz, Der juristische Vorberereitungsdienst, Berlin 1886.

[467]) Die Annahme des Oesterreichischen Juristen Pann (s. Note 479), daß es in Preußen „Niemand einfalle, gegen die vierjährige Vorbereitungszeit Klage zu erheben“, beruht auf erklärlicher Nichtkenntniß der Preußischen Verhältnisse.

[468]) J.M.Bl. 1887, S. 43 ff.

[469]) Reichsanzeiger v. 5. Februar 1887.

*) S. die Note 476 citirten Schriften, auch Blondel, De l'enseignement du droit, S. 57 ff., und überhaupt L. v. Stein, Die Verwaltungslehre. Innere Verwaltung. Das Bildungswesen, I—III, 1 (2. Aufl.), Stuttgart 1883/4. Hinzugetreten ist während des Drucks und konnte nur noch theilweise benutzt werden: „Die Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienste in den Deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich“. Berichte und Gutachten (von O. Fischer, K. v. Lemayer, Gustav Cohn, Merkel, G. Schanz, L. Jolly, G. Schönberg, R. Bosse, E. Nasse, M. Leclerc) veröffentlicht von dem Verein für Socialpolitik

(Schriften des Vereins XXXIV), 203 S. 8°, Leipzig 1887. Dieselbe hat zu einigen Ergänzungen im Text, soweit bei der Revision der Druckbogen noch möglich war, Anlaß gegeben, empfiehlt sich zu näherer Kenntnißnahme der im Text nur skizzirten Einrichtungen und enthält wichtige Ausführungen kompetenter Fachmänner. Ich darf zu meiner Freude konstatiren, daß in allem Wesentlichen meine eigenen kurzen Erörterungen in derselben volle Bekräftigung finden. Hinsichtlich der Preußischen Zustände sei insbesondere auf die Beobachtungen des Direktors im Reichsamte des Innern, Herrn Bosse, hingewiesen, namentlich S. 152, auf dessen mit den von den „Professoren" ausgehenden Anregungen wesentlich übereinstimmende Vorschläge (Verlängerung der Studiendauer auf mindestens acht, bei Hinzutritt der militärischen Dienstzeit auf neun Semester, Verschärfung der ersten Prüfung, gründliche Pflege des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften u. s. f.), endlich auf die so gewichtige Konstatirung, daß es der höheren Verwaltung nur zu sehr an tüchtigen Kräften fehlt (S. 156).

[470]) Kein Interesse bieten die älteren Verordnungen, z. B. Circular des Generaldirektoriums v. 28. Februar 1770, Publikandum vom 16. December 1808, §. 15. S. auch Circularverfügung v. 7. Februar 1806 und Verf. v. 11. September 1824 (bei Koch, Die Preußischen Universitäten, II, 1, S. 173, 190).

[471]) G.S. S. 199.

[472]) v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, II, 1, §. 330.

[473]) M.Bl. für innere V. 1859, S. 261.

[474]) Preußische Jahrbücher Bd. 17, S. 1 ff.

[475]) Schäffle, Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft Bd. 24 (1868), S. 101 ff.; E. Nasse, Ueber die Universitätsstudien und Staatsprüfungen der Preußischen Verwaltungsbeamten, Bonn 1868; L. Jolly, Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft Bd. 31 (1875), S. 420 ff.; G. Meyer, Das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland, Jena 1875; Dahn, Zeitschr. f. Deutsche Gesetzgebung von Dahn und Behrend, VIII (1875), S. 662 ff. — (vgl. oben S. 13, 15, 26 ff., 28 ff.). S. auch L. v. Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaften, 1875; F. Kleinwächter, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich, Wien 1876 (eine gediegene Schrift); O. Gierke, Die juristische Studienordnung (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, I [1877], S. 1 ff.).; A. Wagner, Zeitschr. des Preußischen statist. Büreaus, XVII (1877), S. 144 ff.; G. Cohn, System der Nationalökonomie Bd. I (1885), S. 78 ff.; derselbe, Nationalökonomische Studien, I (1886), Nr. 1.

[475a]) S. über dessen hier nicht weiter verfolgte Entstehung insbesondere: Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1875, Drucksachen, II,

Nr. 142; IV, Nr. 287; 1876, Drucksachen, I, Nr. 5; III, S. 1516 ff., 1693, 1695, 2154 ff.; Verhandlungen des Herrenhauses, 1876, I, S. 285 ff.; Nasse a. a O. (Note *) S. 170 ff.

[476]) Schäffle, Ad. Wagner, L. Jolly, Kleinwächter, G. Cohn (a. a. O.) u. a. m.

[476a]) M.Bl. f. i. V. 1882, S. 169.

[476b]) M.Bl. f. i. V. 1884, S. 1.

[477]) Zusammenstellung (nicht ganz vollständig) bei G. Mollat, Die juristischen Prüfungen und der Vorbereitungsdienst zum Richteramte, Berlin 1886.

[477a]) Der Procentsatz der im ersten Examen Nichtbestandenen betrug nach zehnjährigem Durchschnitt 21,77 % (Schanz a. a. O. S. 111).

[477b]) Regierungsblatt 1885, S. 491.

[477c]) S. auch über die Badischen „Kameralisten" Kirsch im Finanzarchiv, Jahrg. IV, Bd. I (1887), S. 1 ff.

[478]) Mollat a. a. O. S. 122 ff.

[479]) Studienordnung v. 2. Oktober 1855 bei Ortloff, Methodologie der Rechtswissenschaft S. 135 ff.; Kleinwächter a. a. O.; Dr. Arnold Pann, Zur Reform des staatswissenschaftlichen Universitätsstudiums (aus den Juristischen Blättern), Wien 1877 (1); Zur Reform des juristischen Studien- und Prüfungswesens, Wien 1887 (2).

[480]) Pann (1), S. 19, 20; (2), S. 50 ff. Erlaß des Oesterreichischen Unterrichtsministers v. 7. August 1886 (bei Pann [2], S. 59). Hauke, Juristische Blätter (Wien) 1886, Nr. 51 u. Cit. S. jetzt auch die vortrefflichen Ausführungen von K. v. Lemayer a. a. O. (S. 236 Note *) S. 28 ff.

[481]) Meine Abhandlung S. 30, 50; meine Schrift S. 60 ff., 76; Zeitschr. für das ges. Handelsrecht Bd. I (1858), S. 12 ff., und mein Handbuch des Handelsrechts (I, 1, 2, 1. Aufl. 1864, 2. Aufl., I, II, 1, 1874 ff.). Ich darf wohl hervorheben, daß meine eigenen Arbeiten auf dem Gebiet des Handelsrechts vorwiegend die tiefere Einsicht in die Natur der Rechtsverhältnisse durch Darlegung ihrer (geschichtlich-)wirthschaftlichen Grundlagen erstreben.

[482]) Meine Schrift S. 62.

[483]) Meine Schrift: Zur Reichstagswahl, 2. Aufl., Berlin 1887, insbesondere S. 18, 19, 32.

[484]) Mein Handbuch des Handelsrechts, I (2. Aufl.), §. 34.

[485]) Meine Abhandlung, insbesondere S. 47 ff.

[486]) Meine Schrift S. 56.

[487]) Z. B.: Falck, Juristische Encyklopädie, 5. Ausg. von Ihering (1851), S. 313 ff., 324 ff., dazu Ihering S. 313, Note 58; derselbe, Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen, 1847 (4. Aufl. 1881), Vorrede; derselbe, Scherz und Ernst S. 371; O tloff, Metho-

dologie S. 80 ff.; Muther, Die Reform des juristischen Unterrichts, 1873; Verhandlungen des vierten Juristentags (oben S. 52); über Exegetika auch Eisele (s. Note 104).

[488]) Das Berliner Vorlesungsverzeichniß weist auf: Winter 1886/87: Uebungen im romanistischen, kanonistischen, germanistischen Seminar; praktische Uebungen: römischrechtliche (3mal), reichsrechtliche (2mal), handelsrechtliche (1mal); exegetische Uebungen (außer in den Seminarien): römischrechtliche und kanonistische. Sommer 1887: Uebungen im romanistischen und kanonistischen Seminar; praktische Uebungen: römischrechtliche (2mal), kirchenrechtliche (1mal), civilprozessualische (2mal), strafrechtliche (1mal); Exegese (außer in den Seminarien): römischrechtliche (4mal: Gaius, Justin. Institutionen, Pandekten), germanistische (1mal). — Auf den kleineren Universitäten, deren geringere Frequenz eine Betheiligung aller Studirenden gestattet, dürften die Ergebnisse noch günstiger sein als in Berlin.

[488a]) Ueber diese Zustände s. meine Schrift: Zur Reichstagswahl, Berlin 1887, 2. Aufl., S. 53 ff.

[488b]) Zu den Note 44 karakterisirten Schriften, deren Verfasser sich zu recht gefährlichen und doch wohl ebenso ungerufenen wie unberufenen Paladinen des Preußischen Justizministeriums gegen dessen angebliche böse Feinde, die „Professoren", aufwerfen, sind so eben hinzugetreten:

1. Gegenwart und Zukunft des Deutschen Juristenstandes. Ein Wort aus der Praxis. 62 S. Berlin 1887. Die Schrift trägt das schöne Motto: „Aber sie treiben's toll ꝛc." und endigt mit folgenden Sätzen: „Wir wissen, unser Endresumé wird auf einstimmigen, die unmittelbar voraufgehende Ausführung auf vielseitigen Widerspruch der akademischen Juristen stoßen. Erklärlich wird dieser Protest schon aus dem Grunde, weil die Existenzberechtigung derselben in einem wesentlichen Theile in Frage gestellt wird. Gleichwohl stehen wir nicht an, uns schließlich nochmals dahin zusammenzufassen, daß die künstlich zu einer brennenden Frage aufgebauschten Reformbestrebungen in dem juristischen Bildungswesen sehr wohl von den Fakultäten in die Hand genommen werden können, sofern eben mehr Männer mit Lehrgeschick und bewährte Praktiker auf die Lehrstühle berufen würden, daß allerdings bei dem gegenwärtigen inferioren Standpunkte der Rechtsfakultäten der Schwerpunkt der Ausbildung der jungen Praktiker in die Praxis selbst zu verlegen ist, daß bei dem karakteristischen Eifer der Preußischen juristischen Professoren, ihre schmutzige Wäsche vor aller Welt auszuwaschen, eine ernsthafte Diskussion mit ihnen ausgeschlossen ist und auf deren sogenannte, wie Pilze aus der Erde schießende Besse-

rungsvorschläge nicht einzugehen ist, daß aber das gegenwärtige Darniederliegen der staatsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Disciplinen (?) eine Abhülfe auf alle Fälle erheischt. Friedrich II., welcher ebenfalls mit Reformvorschlägen für alle Zweige der Staatsverwaltung von Berufenen und Unberufenen heimgesucht wurde, pflegte an den Rand solcher Schriftstücke die Bemerkung zu setzen: ‚Er ist ein Projektenmacher, man soll ihm nicht antworten.‘ Wünschen wir, daß man im Reich und in Preußen diese Maxime des großen Staatsmanns auch fernerhin beherzige.“

Es versteht sich, daß zu einem „Protest“ gegen dergleichen Trivialitäten gar keine Veranlassung vorliegt. Da ich mir aber die Mühe genommen, diesen Absagebrief durchzulesen, so will ich zur Karakteristik bemerken: Die Schrift enthält eine unverdaute Blumenlese aus der umfangreichen Literatur; der Verfasser hat sich ausgewählt, was in seinen Kram paßt, nur daß seine apodiktischen Urtheile mit seinem Wissen und seiner Urtheilsfähigkeit in gleich schroffem Widerspruch stehen. Zum Beweise nur einiges: S. 12 ff. wird der Mangel des „selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ als ein nicht allzugroßes Unglück bezeichnet, und zwar weil intrikate Punkte des Prozeßrechts nicht ohne lebendige Anschauung der Praxis geklärt werden könnten und es daher (!) sich erkläre, daß einzelne Professoren (z. B. Binding und Wach in Leipzig) zugleich Beschäftigung als Richter gesucht hätten. S. 22 wird erzählt, daß in den „Berliner romanistischen Seminarien stellenweise gegen 100 Theilnehmer anwesend sind“, und daß diese Uebungen daher keinen Nutzen bringen. Der Verfasser hat keine Ahnung davon, daß in die „Seminarien“ eine ganz beschränkte Zahl von Theilnehmern aufgenommen wird, höchstens 15 bis allenfalls 20, und daß die kursorischen Besprechungen von Rechtsfällen durch einen Rechtslehrer, bei denen natürlich wie in jedem Kolleg eine unbeschränkte Zahl von „Hörern“ statthaft ist, mit den Seminarübungen nicht das Mindeste zu schaffen haben. S. 24 wird erzählt: „die meisten Theoretiker haben nie in der Praxis gestanden“ — s. darüber oben Note 136; daß an vielen Hochschulen „den rein exegetischen Uebungen in Form der Uebersetzung der Quellenstellen ein dominirender Einfluß (wo?) eingeräumt werde“ — wobei zugleich die Interpretationsübungen mit der in Frankreich und in früheren Jahrhunderten auch in Deutschland üblichen Methode exegetischen Unterrichts verwechselt werden — was der Verfasser unter Exegese versteht und ob er jemals eine solche auch nur mitangehört hat, erhellt nicht. S. 27 wird erzählt, daß der „juristische Unterricht auf den Deutschen Hochschulen anerkanntermaßen im höchsten Maße darniederliegt“ — von dieser Behauptung ist gerade das Gegentheil, nach Anerkennung des Inlandes wie des Auslandes, ausgenommen

einige Preußische „Praktiker", wahr. S. 28: „Alle Behauptungen von der Trefflichkeit der diesbezüglichen (!) außerpreußischen Verhältnisse sind bis jetzt nichts weiter als beweisfällige Hypothesen" (vgl. dazu z. B. oben S. 268, Blondel S. 50). S. 28 u. 29 werden die S. 24 u. 25 mitgetheilten Aeußerungen Kühne's, daß erfahrungsmäßig gegenwärtig diejenigen Rechtskandidaten, welche am längsten „studirt" haben, am wenigsten wissen, als ein „Erfahrungssatz von der Sufficienz des juristischen Trienniums" angeführt und verschwiegen, daß Kühne so strenge Prüfungen verlangte, daß die Studienzeit für die Mehrzahl der Fälle 4 oder 5 Jahre betragen müsse. S. 29 wird erzählt, daß die „bewährte" Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Triennium „bei der Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes nach heftigen Debatten sanktionirt wurde" — es ist gezeigt, daß diese Frage bei der Berathung der Reichsgerichtsverfassung überhaupt im Plenum gar nicht berührt, in der Kommission nur gestreift worden ist (S. 49 ff.), und daß bei der Berathung des Preußischen Ausführungsgesetzes nur eine kursorische akademische Diskussion darüber im Herrenhause stattgefunden hat (S. 65 ff.) S. 32 wird gegen die Zuträglichkeit von Zwischenexamina bei den Fakultäten angeführt, daß dann die eine die andere in ihren Anforderungen unterbieten würde! S. 37, daß hinsichtlich der schriftlichen sog. wissenschaftlichen Arbeit der Referendarien „im Allgemeinen Einstimmigkeit über die Zweckmäßigkeit und Bewährtheit dieser Einrichtung" bestehe (s. unten S. 304 ff.). Gegen m i ch speciell wird S. 40 gesagt: „Bei allen derartigen Untersuchungen erfordert man historische Treue bei Sammlung und Sichtung des Urmaterials; das wissenschaftliche Gewissen muß ebenso empfindlich schlagen wie bei jeder streng schulgemäßen Abhandlung." (Vielleicht wird der so gewissenhafte und gründliche Verfasser durch die gegenwärtige Schrift befriedigt.) S. 46 wird die Zerlegung des Prüfungsstoffes in 3 Abtheilungen, eine civilistische, eine publicistische und eine des „formellen" Rechts (welche aber auch das Strafrecht einbegreifen soll), empfohlen; für die „civilistische genüge 1 Examinator, welcher Römisches, Deutsches, Partikularrecht, Römische und Deutsche Rechtsgeschichte zu prüfen habe — man sieht, daß der Verfasser überhaupt von der nothwendigen Befähigung eines Examinators keinen Begriff hat. S. 48 wird erzählt, daß „bei dem gegenwärtigen Darniederliegen der Juristenfakultät" Regierungsnormative nicht im Stande sind, dieselbe „aus ihrem Todesschlaf" zu erwecken. S. 49 wird eine Aeußerung meiner früheren Schrift ebenso sinnig wie einsichtig dahin interpretirt, daß der „ganze Stand der Praktiker als Vertreter der rohen Empirie habe bezeichnet werden sollen", und S. 50—51 von mir erzählt, daß ich mich „in ohnmächtige Wuth" hineingeredet, daß ich „höhnische Angriffe" auf die Preußische Praxis gemacht, und daß ich, weil ich am 11. December 1886 vor der juristi-

schen Gesellschaft in Berlin einen Vortrag gehalten, dies wohl vergessen hätte. Mit einigen emphatischen Bemerkungen über die hervorragenden Leistungen der Preußischen Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, des Justizministeriums und des Reichsjustizamts wird dann die kühne Behauptung verbunden, daß der Geist, welcher in diesen ausgezeichneten Männern wohne, „auch bei jedem einzelnen Gliede dieses gewaltigen Apparats (der Preußischen richterlichen Praxis) vorhanden“ sei (S. 51, 52). Da nothwendig eine größere Intensität im Lehren und Lernen Platz zu greifen habe, so werde der Staat „für die bücherschreibenden Rechtsgelehrten in anderer Weise Sinekuren zu schaffen haben, als dies bisher durch die Berufung auf die Lehrstühle geschah“ (S. 58) u. s. f. —

2. Ein Wort gegen die Herren Professoren der Rechtswissenschaft, als Beitrag zur Reform des juristischen Bildungsgangs. Von H. Keber, Amtsrichter in Wilhelmshaven. 15 S. 8°. Wilhelmshaven 1887. Den Kern der schön durchdachten Schrift enthalten die Worte „denkfaule Lehrer, unfähige Examinatoren, unpraktische Professoren“ (S. 5). Die „anspruchslose Plauderei“ des „dienstlich stark belasteten“ Verfassers behauptet zunächst, daß die gegenwärtigen Studenten sehr viel fleißiger seien als früher; erzählt sodann Anekdoten aus seinen Leipziger Studienjahren, u. a. daß er und viele andere Zuhörer erst „nach Jahren“ verstanden(!) habe, was der Pandektist mit den Worten habe sagen wollen: „Man hat aus der lex so und so die Klage und die Einrede“; beklagt auch, daß die (welche? — alle?) Professoren zu viele „Kontroversen“ erörterten. Als Examinatoren stellten sie möglichst unklare und verzwickte Fragen, sähen viel zu viel auf die „Gelehrsamkeit“, nicht auf die Urtheilskraft der Kandidaten u. s. f. — Folgen sehr ergötzliche Examenanekdoten. Der Professor lese über Prozeß, ohne je einen solchen geführt, über Wechselrecht, ohne je einen Wechsel gesehen zu haben. Jeder Professor solle verpflichtet werden, eine Zeit lang vorsitzender Amtsrichter zu sein, auch den wesentlichen Inhalt seines Vortrags den Studenten gedruckt vorweg in die Hand zu geben und dann darüber frei vorzutragen. „Von der Leitung praktischer Uebungen, welche sie nicht verstehen“, sollten sie die Hand lassen. Die Studenten aber sollten nach dem Abiturientenexamen zunächst 1 Jahr lang den Amtsgerichten, insbesondere zur Protokollführung, überwiesen werden — wahrscheinlich zur Erweckung ihres wissenschaftlichen Sinns und ihrer praktischen Schulung in noch völlig unverstandenen Dingen! — Solche „Plaudereien“ werden dann auch wohl ernsthaft genommen und als „Autoritäten“ angeführt.

[489]) Nach den bei Conrad (s. Note 513) enthaltenen, vom Herrn Verfasser auf meinen Wunsch freundlichst ergänzten Tabellen und nach den mir zugegangenen anderweitigen zuverlässigen Mittheilungen hat

die Zahl der juristischen Studirenden für die Zeit vom 1. Oktober 1876 bis 15. März 1886 auf den 6 alt-Preußischen Universitäten zwischen 1732 und 2317 per Semester geschwankt, von denen auf Berlin allein entfallen zwischen 937 und 1414 per Semester, und hat die Zahl der sämmtlichen juristischen Doktorpromotionen während dieses ganzen Zeitraums (abgesehen natürlich von der honoris causa verliehenen juristischen Doktorwürde). betragen 120, in Berlin allein 45, also im Durchschnitt 4 alljährlich. Während des gleichen Zeitraums hat die Zahl der juristischen Studenten auf den 3 neu-Preußischen Universitäten (Göttingen, Marburg, Kiel) zwischen 214 und 430 per Semester betragen, von denen auf Göttingen entfallen zwischen 133 (Winter 1885/86) und 247 (Durchschnitt der Jahre 1876/81), dagegen die Zahl der juristischen Doktorprüfungen während dieses ganzen Zeitraums 797, von denen auf Göttingen allein entfallen 780, und zwar allein in der Zeit vom 1. Oktober 1884 bis 1. März 1886: 141; ja sie ist im letzten Jahre noch erheblich gestiegen. Man sehe dazu die scharfe Erklärung des Unterrichtsministers über das Unwesen der Promotion auf die sog. „wissenschaftliche" Referendararbeit (Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1884. Sten. Ber., II, S. 1132). Dem ist übrigens jetzt ein Ziel gesetzt durch eine neue, am 15. April 1887 in Kraft tretende Göttinger Promotionsordnung.

Von den außer-Preußischen Universitäten kommen für die Preußischen Juristen vornehmlich Leipzig und Heidelberg in Betracht. Die Leipziger Frequenz hat in dem bezeichneten Zeitraum zwischen 610 und 970 (zuletzt 717), die Heidelberger zwischen 173 und 416 (zuletzt 173) geschwankt; auf beiden Universitäten, von denen Heidelberg keine Dissertation, Leipzig eine nicht nothwendig zu druckende Dissertation erfordert, kommt die Zahl der Promotionen der Göttinger annähernd gleich.

[490]) Th. Mommsen in den Preuß. Jahrb. Bd. 37 (1876), S. 17 ff., 335 ff.; auch, mit besonderer Rücksicht auf die Mediziner: Hüter, eod. Bd. 38 (1876), S. 499 ff.

[491]) Für die alt-Preußischen Universitäten s. schon das R. v. 12. November 1821 (Koch, Die Preuß. Universitäten, II, 1, S. 22).

[492]) Inzwischen ist von Professor Blondel ein Nachtrag, die neuesten in Deutschland erschienenen Schriften betreffend, veröffentlicht: La réforme des études juridiques en Allemagne, Paris 1887 (Extrait de la revue internationale de l'enseignement du 15 Janvier 1887).

[493]) Meine Schrift S. 49 ff.

[494]) Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1884 (Sten. Ber., II, S. 1130 ff.).

[495]) Stölzel (Suarez S. 277 ff.) tadelt an dem juristischen Unterricht die allzugeringe Scheidung des geltenden von dem nur geschicht-

lichen Recht und bezeichnet die oben S. 78 u. 111 erörterten Vorschläge Suarez's als „die nämlichen Wünsche und Forderungen, welche noch heute aus den Kreisen der Praktiker an die Lehrer unserer Universitäten gerichtet werden". Wie Suarez selbst über die Pflege des Römischen Rechts dachte, ist indeß S. 111 u. 112 erwähnt — daß er die Rechtsgeschichte für wesentlich überflüssig hielt, entsprach dem Geiste seiner, nicht unserer Zeit, und die Befolgung seiner Vorschläge hätte uns nicht erspart und würde uns nicht ersparen die Zustände, an denen vor 1855 die Oesterreichischen Rechtsstudien gekrankt haben, der Rechtsunterricht Frankreichs und anderer Länder noch jetzt krankt.

[496]) Revue internationale de l'enseignement, 15 Janvier 1887, S. 20.

[497]) Im Wesentlichen aus meiner Schrift S. 67 ff.

[498]) Oben S. 131 ff., insbesondere S. 140 ff., 152 ff. 271; auch v. Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz S. 40 ff., unter immerhin wohlfeiler Persiflage des Prüfungswesens überhaupt S. 97 ff.

[499]) v. Liszt a. a. O. S. 33 und die Zusammenstellung S. 34, Note 10.

[500]) v. Jhering, Scherz und Ernst S. 369, 378.

[501]) S. die Straßburger und Berliner Petition oben S. 29 ff., auch die Zusammenstellung bei v. Liszt S. 44 ff.

[502]) v. Jhering a. a. O. S. 372 ff.

[503]) v. Bar, „Die Nation" Nr. 25 vom 20. März 1866, S. 366.

[504]) Verwandt sind die Vorschläge v. Jhering's, v. Bar's, v. Liszt's (s. S. 50, Note 18).

[505]) Verwandt, aber weitergehend sind die Vorschläge Rümelin's und v. Holzendorff's (s. Note 8), Eisele's, auch v. Liszt S. 50.

[506]) S. Note 492. Darin stimmen wohl alle Universitätslehrer, soweit sie nicht etwa die reine Fakultätsprüfung befürworten (Muther, Eisele — auch v. Bethmann-Hollweg), überein; vergl. Hälschner, Goldschmidt, Nasse, Göppert, Gierke, Schulte, v. Bar, v. Lißt — auch die Straßburger, Berliner, Bonner, Königsberger Fakultät. — Wohl nicht gegen gemischte Kommissionen, aber für dauernd angestellte Examinatoren, wozu wenigstens die noch lesenden Professoren schwerlich bestellt werden könnten, sind v. Jhering (Scherz und Ernst S. 379; s. auch dessen doch mehr auf die Erheiterung der Leser berechneten, wenngleich selbstverständlich einen richtigen Kern enthaltenden Ausführungen über akademische Examina S. 42 ff.), sowie Gneist (Verhandlungen des 14. Juristentages S. 149 ff. und jetzt ausführlich in dessen Note 461 angeführter Schrift).

[507]) Wesentlich aus meiner Schrift S. 35—37.

[508]) Schmidt (Stettin), Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1884 (Stenogr. Ber., II, S. 1142).

[509]) S. Note 506.

[510]) Scherz und Ernst S. 70 ff.

[511]) Ich wähle aus den mir zugänglichen Katalogen die Jahre 1804/5, 1810/11, für Berlin und Bonn etwas spätere Jahre.

Leipzig hatte zu Anfang dieses Jahrhunderts wohl die größte Zahl von Rechtslehrern in der juristischen Fakultät (1804: 7 Ordinarii, 6 Extraordinarii, 13 Docenten; 1810 die gleiche Zahl, nur 4 Extraordinarii weniger). Indessen befanden sich darunter überwiegend Romanisten (4 ordentliche Professoren nach alter Art für Pandekten, Codex, Novellen, Institutionen); daher wurden z. B. die Institutionen 1804 7mal, 1804/5 11mal, 1810 9mal, ja 1810/11 14mal gelesen oder doch angekündigt; Römische Rechtsgeschichte 4=, 3=, 2=, 8mal; Pandekten 6=, 5=, 5=, 3mal. Desgleichen begegnet eine sehr starke Vertretung des Lehnrechts, des Wechselrechts (3=, 5=, 2=, 3mal), des Civilprozesses (1804: 8mal, 1804/5 6mal) u. s. f. Verhältnißmäßig dürftig vertreten sind Deutsche Rechtsgeschichte und Deutsches Privatrecht; ganz oder nahezu ganz fehlen Handelsrecht, Völkerrecht, Strafprozeßrecht. Dazu traten noch zahlreiche, zum Theil auch juristische, zum Theil staatswissenschaftliche (ziemlich reichhaltig) Vorlesungen in der philosophischen Fakultät.

Aehnlich verhält es sich in Göttingen, welches 1804 10 Ordinarii und 1 Extraordinarius hat, dagegen 1810/11 nur 5 Ordinarii, 1 Extraordinarius und 2 Privatdocenten, 1820 wieder 7 Ordinarii und 1 Privatdocenten. Auch hier überwiegt weitaus das Römische Recht, doch werden die Staatswissenschaften in der juristischen und der philosophischen Fakultät sehr umfangreich vertreten, desgleichen Prozeßrecht, Praktika; dagegen wird die Deutsche Rechtsgeschichte anfänglich gar nicht, das Deutsche Privatrecht selten gelesen, das Strafprozeßrecht gar nicht, das Handelsrecht (früher von Martens vertreten) 1810/11 gar nicht.

Viel dürftiger ist die Besetzung und Vertretung der Lehrfächer auf den Preußischen Universitäten:

In Halle werden von 4 oder 5 Ordinarii (1810: 5 Ordinarii und 3 Extraordinarii oder Docenten) weder 1804 noch 1810 Deutsche Rechtsgeschichte und Strafprozeßrecht, nur 1810/11 Deutsches Privatrecht gelesen, auch Handelsrecht nicht nach Schmalz's Abgang, das Völkerrecht nur in Verbindung mit dem Staatsrecht; die Staatswissenschaften sind ziemlich vertreten.

Königsberg, wo Kraus allein, aber tüchtig die Staatswissenschaften lehrt, hat 1804/5 keine Vorlesungen über Römische oder Deutsche Rechtsgeschichte, Strafprozeßrecht, Handelsrecht.

Berlin ist ursprünglich (1810/11) mit 3 Ordinarii und 1 Extraordinarius besetzt, im Sommer 1811 tritt ein Privatdocent hinzu; Savigny und Biener, an dessen Stelle Eichhorn, vertreten Römisches und Deutsches Recht, alle übrigen Fächer nahezu allein Schmalz — die Zahl der staatswissenschaftlichen Vorträge ist dürftig (in 1 Semester

Politik, in 1 Semester politische Oekonomie u. dgl.). 1820 hat Berlin 6 Ordinarii und 4 Privatdocenten, 1820/21 neben den Ordinarii 2 Extraordinarii und 3 Privatdocenten; auch jetzt liest Schmalz noch die meisten Kollegien und hält sogar praktische Uebungen; Strafprozeßrecht, Handelsrecht sind auch jetzt noch nicht vertreten, für die Staatswissenschaften ist nur durch 1 Ordinarius und 1 Privatdocenten gesorgt. All dies ist noch 1830/31 wesentlich unverändert.

Dem gegenüber hat Berlin gegenwärtig, obwohl die Vorlesungen nicht längere Zeit in Anspruch nehmen, meist sogar kürzere, als vor zwei Menschenaltern, 22 Rechtslehrer, darunter 10 Ordinarii, 1 ordentlichen Honorarprofessor, 4 Extraordinarii, 7 Privatdocenten; die Zahl nur der Privatvorlesungen betrug im Winter 1886/67 42, die Zahl der öffentlichen 13, die Zahl der Uebungen 11. Dazu treten aber aus dem Bereich der philosophischen Fakultät in Berlin für Rechtsphilosophie und Staatswissenschaften mit Einschluß der Politik nicht weniger als 5 Ordinarii (Mommsen, Zeller, Schmoller, Wagner, v. Treitschke), 3 Extraordinarii (Boekh, Breßlau, Meitzen), 3 Privatdocenten (Höniger, Jastrow, v. Kaufmann) hinzu, wobei die vielfach auf das politische oder staatsrechtliche Gebiet hinübergreifenden anderweitigen, namentlich historischen Vorträge noch nicht berücksichtigt sind. — Und in ähnlichem Maßstab ist nahezu überall, mit Ausnahme etwa von Göttingen und Bonn, welches früh (1819/20) mit nahezu vollständigem Lehrkursus auftritt, der Lehrstoff und die Zahl der Lehrer gewachsen. So hatte z. B. die Heidelberger juristische Fakultät in der Blüthezeit der dreißiger und vierziger Jahre nur 4 Ordinarii, jetzt 7 Ordinarii und 1 Honorarprofessor, während die Zahl der Extraordinarii und namentlich der Privatdocenten zur Zeit sich vermindert hat.

[512]) v. Sybel, Die Deutschen Universitäten, S. 24 ff.: „Die Arbeitsmasse hat sich intensiv und extensiv verdoppelt und die individuelle Kraft ist im neunzehnten Jahrhundert nicht größer als im achtzehnten; die nothwendige Folge ist entweder Verschlechterung der Arbeit oder erhebliche Vermehrung des Zeitaufwands. Drei oder nach Umständen vier Jahre bedeuten heute nicht mehr, als drei oder vier Semester in alter Zeit. Wenn in ihnen das akademische Studium zu einem gewissen äußerlichen Abschluß gelangen soll, so ist eine starke Verkümmerung des innern Gehalts unvermeidlich. Nicht Ein Fach, nicht Ein Lebensberuf existirt, wo bei der heutigen Ausdehnung der Disciplinen zwei oder drei Jahre auch nur zu halbwegs leidlicher Vorbereitung für das Examen ausreichen." S. auch W. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, I (1883), S. 141 ff., 475 ff.

[512a]) S. auch Note 505.

[513]) J. Conrad, Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre (1884), insbes. S. 105 ff. Aus der sehr lehrreichen Darstellung ist hervorzuheben: „In Preußen war der Kulminationspunkt 1828/29 mit 1641 erreicht, 1837 war die Zahl auf 951 zurückgegangen, hob sich 1851/52 auf 1689, erreichte 1860 den tiefsten Stand (744), um dann 1881/82 mit 2366 Juristen fast eine Verdreifachung zu erfahren." Im Vergleich zur Bevölkerung ist die Höhe von 1830/31 noch jetzt bei weitem nicht erreicht. In Oesterreich studiren übrigens im Vergleich zur Bevölkerung fast doppelt so viel Juristen wie in Deutschland, desgleichen erheblich mehr in Frankreich (1884: 5849 — Blondel S. 1). Nach den von Conrad mir gütigst mitgetheilten Ergänzungstabellen betrug die Zahl der 1885/86 auf den 6 alt-Preußischen Universitäten studirenden Juristen 1950, die Gesammtzahl aller auf Deutschen Universitäten studirenden Juristen 4879 — gegen den höchsten Stand (1882/83) von 2317 und bezw. 5298.

[513a]) l. 19 D. ad exhib. (10, 4). S. auch insbesondere die zutreffenden Ausführungen des hervorragenden Praktikers, Ober-Landesgerichtspräsidenten Becker (Oldenburg) in den Verhandlungen des XIV. Juristentags, XIV, 2, S. 237, und v. Sybel, Die Deutschen Universitäten S. 24 ff.

[514]) Pomponius in l. 2, §. 43 D. de O. J. (1, 2).

[515]) So hat der „Avantageur", bevor er zum „Fähnrich" vorrückt, während 8 bis 18 Monaten einen strengen theoretischen und praktischen Unterricht in den Militärwissenschaften durchzumachen; darauf folgt der mindestens achtmonatliche strenge, genau im Einzelnen kontrolirte, durch 3 Tentamina unterbrochene Kursus auf der Kriegsschule, diesem das Offiziersexamen und günstigenfalls nach 2 oder 3 Monaten die Beförderung zum Offizier — wer eines der Tentamina nicht besteht, wird zur Truppe zurückgeschickt. Daß das Universitätsstudium während mehrerer Semester den Besuch der Kriegsschule, selbstverständlich nicht das Offiziersexamen, ersetzt, ist eine der wissenschaftlichen Autorität unserer Hochschulen gemachte, sehr anerkennenswerthe Koncession. Es vergehen somit vom Eintritt in die Armee bis zur Erlangung des Lieutenantspatents mindestens 2¼, häufig 3 und mehr Jahre; Voraussetzung ist dabei, wie für die Juristen, das Abiturienten- oder ein surrogirendes, vielleicht nicht immer ausreichendes allgemeinwissenschaftliches, sog. „Fähnrichsexamen". — Für den „Offizier", welcher sich den der Jurisprudenz vergleichbaren, mehr technischen Fächern, dem Genie oder der Artillerie, widmen will, tritt nun, nach weiterem zweijährigen Frontdienst, hinzu der mindestens einjährige — für die Elite der zweijährige — Besuch der Artillerie- und Ingenieurschule, mit Examen am Jahresschluß und 3, je 3 Monate auseinanderliegenden Tentamina.

Der Premierlieutenant hat hier weiter eine praktische und theoretische Hauptmannsprüfung, deren theoretischer Theil sich auf alle militärwissenschaftlichen Fächer erstreckt, abzulegen. — Der strebsame Offizier, welcher in die höheren Stellen vorrücken will, besucht außerdem 3 Jahre hindurch die ganz nach Art der Universität eingerichtete Kriegsakademie, hat aber vor der Zulassung ein gründliches Examen abzulegen, alle 3 Monate sich Tentamina zu unterwerfen, außerdem in Vorträgen und größeren häuslichen Ausarbeitungen seine Fortschritte zu dokumentiren. — Endlich hat jeder Offizier, bis zum Major aufwärts, jeden Winter über ein freigewähltes oder gegebenes Thema eine größere militärwissenschaftliche Arbeit zu liefern und hält üblicherweise mindestens einen Vortrag im wissenschaftlichen Abend des Offizierskorps.

[516]) Vgl. Note 44 u. 488[b], wo auch die neuesten Schmähschriften bezeichnet sind.

[517]) (Professor in Marburg.) Noch ein Wort über den juristischen Universitätsunterricht. Marburg 1887.

[518]) (Früher Professor, jetzt Landgerichtsrath in Weimar.) Die Reform des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften. Berlin 1887.

[519]) (Gerichtsassessor.) Das Universitätsstudium und insbesondere die Ausbildung der jungen Juristen in England. Nebst einem Anhange: Vorschläge zur Reform der juristischen Ausbildung in Deutschland. Hamburg 1886. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. N. F. I, Heft 13.)

[520]) (A. o. Professor in Heidelberg.) Zur Reformation (sic!) des Rechtsunterrichts. Leipzig 1887.

[521]) Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preußen. Berlin 1887.

[522]) (Ober-Landesgerichtsrath in Jena.) Blätter für Rechtspflege in Thüringen. N. F. XIV, S. 1—29 (Jena 1887).

[523]) Der romanistische Rechtsunterricht in Oesterreich. Czernowitz 1886.

[524]) Jahrbücher für Nationalökonomie von Hildebrand. N. F. Bd. XIV, S. 200 ff.

[525]) Stenographische Berichte S. 234—249.

[526]) v. Schulte, Geschichte und Literatur des kanonischen Rechts, III, 2, S. 805. S. auch Aemil. L. Richter in der Zeitschrift für Deutsches Recht, IV, S. 2 ff.

[527]) Gesammelte Schriften Bd. III, S. 88.

[528]) Tagebücher und Briefe Goethe's aus Italien an Frau v. Stein und Herder. Weimar 1886. Brief vom 8. Juni 1787 (S. 309).

Beilage I.

Rechtsstudium und Prüfungsordnung außerhalb des Deutschen Reichs.

Es ist hier nicht Vollständigkeit, sondern Uebersicht erstrebt. Auch war es, um nicht das Erscheinen dieser Schrift allzusehr zu verzögern, geboten, die Auswahl der in Betracht gezogenen Staaten einigermaßen zu beschränken*). Die benutzten Materialien, soweit sie nicht in gedruckten Gesetzen und Reglements bestehen, sind am gehörigen Ort angeführt; bei deren Beschaffung oder Sichtung haben mich meine Herren Kollegen A. Rivier in Brüssel, Filippo Serafini in Pisa, Max Conrat in Amsterdam, C. Stoos in Bern, G. Blondel in Lyon, A. Exner in Wien, C. Bernstein in Berlin freundlichst unterstützt.

Alle diese Staaten, mit Ausnahme der Schweiz, Rußlands und Englands, sind Länder mit kodificirtem Recht. In allen, auch den zuletzt genannten, hat in neuerer Zeit das wissenschaftliche Rechtsstudium, insbesondere die Pflege des Römischen Rechts, nach deutschem Vorbild, einen erheb-

*) S. z. B. über die Skandinavischen Universitäten, insbesondere Christiania, die lehrreichen Berichte von L. M. Aubert (Professor, später Staatsminister), welcher auch in Deutschland, bereits Professor, längere Zeit studirt hat: Historiske oplysninger om de juridiske facultet ved de Norske Fredriks-Universitet, Kristiania 1870, und dessen Jurisdiske reisebreve fra Tyskland (Norsk Retstidende, Kristiania 1873, No. 3, 10, 11). Olivecrona in Nytt juridisk arkiv, II (Stockholm 1886).

lichen Aufschwung genommen, und es fehlt nicht an eindringenden Betrachtungen kenntnißreicher Männer über die Nothwendigkeit solcher Behandlung gerade im Hinblick auf das kodificirte Recht**).

I. Oesterreich.

Das Erforderliche ist bereits oben S. 45, 250—253, 291 angegeben.

II. Frankreich***).

Die bestehenden Französischen Einrichtungen schließen sich enge an den älteren, im Wesentlichen gemeinrechtlichen Zustand (oben S. 131 ff., insbesondere S. 140 ff.) an, haben auch seit dem Beginn dieses Jahrhunderts nur wenige und nicht wesentliche Aenderungen erfahren. Reformbedürfnisse, insbesondere hinsichtlich gründlicher Pflege der Staatswissenschaften, machen sich zwar seit geraumer Zeit geltend, doch zeigen hier, wie in manchen anderen Rechtsgebieten, sich unsere Nachbarn nur wenig empfänglich für durchgreifende Neuerungen. Hinzu tritt, im Unterschiede von Deutschland und zahlreichen Europäischen Ländern, daß Frankreich, wenigstens seit der durchgreifenden Napoleonischen Reorganisation, nicht sowohl Universitäten als nur getrennte hohe, allerdings sehr gediegene Fachschulen zu technischer Vorbereitung auf einen bestimmten praktischen Beruf (s. oben S. 92) kennt, daß das

**) S. B. Exner, Die praktische Aufgabe der romanistischen Wissenschaft in Staaten mit kodificirten Privatrecht, Zürich 1869. J. E. Goudsmit, Oratio de studio juris Romani hac quoque aetate in patria nostra excolendo, Lugduni Batavorum 1859. Fil. Serafini, Del metodo degli studi giuridici in generale e del diritto romano in particolare, Roma 1872. A. Rivier (recteur), Discours 12 Octobre 1874. Bruxelles 1874. F. Pollock, Oxford law studies (The law quarterly review, vol. II, London 1886, p. 453 ff.).

***) Im Allgemeinen s. L. v. Stein, Die Verwaltungslehre Th. V, Das Bildungswesen, 2. Aufl., 1883/84, Th. II, III, 1.

Institut de France und das Collège de France in höherem Grad, als diese Fachschulen, den wissenschaftlichen Fortschritt vermitteln, daß daher in minderem Grade, als an den Deutschen Universitäten hergebracht, die hervorragendsten Kräfte diesen Fachschulen anzugehören pflegen; endlich, daß hier Alles, und zwar schon ziemlich frühe (Ordonnance de Blois, 1579, c. 67 ff.), genau centralistisch reglementirt ist und gegenwärtig die sogenannte „université“ mit den „académies“ nur ein oberster Verwaltungskörper des Unterrichts ist, die von einander völlig, zum Theil sogar örtlich geschiedenen „facultés“ jeder Selbstständigkeit oder gar Autonomie entbehren.

Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts behauptete unter den Rechtsschulen nicht die jetzt die übrigen verdunkelnde Pariser, für welche das bekannte Verbot des Unterrichts im Römischen Recht (Decretale Papst Honorius' III. von 1220: c. 28, X de privil. [5, 33]) definitiv erst 1679 aufgehoben worden ist, den ersten Rang, sondern Toulouse, Orléans, insbesohdere aber (seit 1464) Bourges, Hauptsitz der großen Französischen Civilistenschule des sechzehnten Jahrhunderts. Neben kanonischem und Römischem Recht wurde nichts gelehrt; später als in Deutschland und niemals vollständig drang, trotz des „mos Gallicus“ (oben S. 136), die systematische Methode durch, noch weniger fand eine genaue Differentiirung der einzelnen Lehrzweige im Rechtsunterricht (oben S. 139) statt; erst 1775 wurde in Paris ein Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts errichtet [1]); 1679 und 1682 gründete man zwar Lehrstühle zur Erklärung der coutumes und der Ordonnanzen, also des Germanischen Rechts und des modernen, reichhaltigen Gesetzesrechts, desgleichen schon 1667 für den Prozeß, aber ein gründlicher Unterricht fand darin nicht statt, und es beschränkten sich auch die Prüfungen der Advokaten wesentlich auf Römisches Recht [2]), obwohl die Französischen Professoren sich

[1]) Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs (2. Ausg.), III, S. 157.

[2]) Schäffner a. a. O. S. 160, 161.

frühzeitig auch der Pflege des einheimischen Rechts zugewendet haben[3]). Unter den hervorragenden Kommentatoren der Französischen Gesetzbücher wie den gründlichsten Bearbeitern des Französischen Rechtes nehmen die Professoren (Toullier, Proudhon, Rau, Aubry, Demolombe [† 1886 in Caën], Valette, Bertauld, Labbé, Laboulaye, Pardessus, Bravard-Veyrières, Molinier, Desjardins, Lyon-Caën, Renault, Cresp, Laurin u. v. a. — dazu die Belgischen Professoren Arntz, Laurent, die Genfer Bellot, Odier, Ch. Brocher, die Deutschen C. S. Zachariä, Stabel u. s. f.) einen hohen Rang ein, während die Französischen Praktiker, neben bändereichen Kommentaren und nicht selten gediegenen Monographien, sich vorwiegend durch ihre sehr geschickten Zusammenstellungen des Materials für den unmittelbar praktischen Gebrauch (vgl. oben S. 74, 77) auszeichnen[4]).

Der Eintritt in die praktische Vorbereitungslaufbahn ist principiell bedingt durch die Erlangung des akademischen Licentiatengrades — überhaupt sind die drei alten akademischen Stufen (oben S. 136 ff.) beibehalten[5]). Der Licentiaten-

---

[3]) Schon 1590 Gregorius Tolosanus, 1607 Charondas (Le Caron: Pandectes ou digestes du droit français). Auch Molinäus (Dumoulin) war zeitweise (in Tübingen) Professor. Unter den Späteren ragt als guter Civilist, Kenner des einheimischen Gewohnheitsrechts (Kommentar zur Coutume d'Orléans) und einsichtiger Bearbeiter des neueren Rechts Joseph Pothier von Orléans (1699—1772), gleich gediegener Praktiker und Rechtslehrer, hervor; seine Kollegen in Orléans waren die einflußreichen Schriftsteller Jousse und Guyot (Viollet, Précis de l'histoire du droit français [Paris 1886], S. 200 ff.).

[4]) Zur Würdigung der privatrechtlichen Literatur Frankreichs s. auch A. Rivier in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, I (4. Aufl.), S. 650.

[5]) Die Grundzüge der bestehenden Ordnung sind schon in der Ordonnance v. April 1679 (Rec. XIX, 195) enthalten. Maßgebend ist Loi relative aux écoles de droit, 22 ventôse an XII (Februar 1803). Dazu insbesondere: déc. concernant l'organisation des écoles de droit, 4[e] jour complémentaire an XII; déc. concernant les examens prescrits aux étudiants en droit, 3 Juillet 1806; ord. conc. les facultés de droit et de médecine

grad erfordert dreijähriges Rechtsstudium. Der Unterricht besteht reglementsmäßig aus Diktaten mit freier Erläuterung; er beschränkt sich auf die eigentlich juristischen Fächer, doch ist seit 1864 (wenigstens in Paris) die politische Oekonomie hinzugetreten. Nach den, mit den mir bekannten officiellen Reglements nicht ganz übereinstimmenden gegenwärtigen Studieneinrichtungen der Pariser Rechtsschule (bei Blondel, tableau p. 75, 76) umfaßt das erste Studienjahr (die Semestereintheilung ist unbekannt, doch werden im Studienjahr, einschließlich der Ferien, vier Vierteljahre [trimestres] unterschieden) einen Kurs des französischen Civilrechts, des römischen Rechts, der Rechtsgeschichte, des Strafrechts; das zweite Jahr einen zweiten Kurs des französischen Civilrechts und des römischen Rechts, Prozeßrecht, eine Vorlesung über Staatswissenschaften; das dritte Jahr einen dritten Kurs des französischen Civilrechts, eine Vorlesung über Staats- und Verwaltungsrecht, Handelsrecht, internationales Privatrecht. Für die häufige Erlangung der Doktorwürde tritt ein viertes Studienjahr hinzu mit einer weiteren Vorlesung über römisches Recht (eine 2stündige Interpretation ausgewählter Pandektenstellen), Rechtsgeschichte, Verwaltungsrecht speciell, Gewerberecht (droit industriel), Finanzwissenschaft. Der Lehrplan zeigt, nach unseren Begriffen, sehr bedenkliche Lücken[6]) und Anticipationen (französisches Civilrecht gleichzeitig mit den Anfangsgründen des römischen Rechts);

---

5 Juillet 1820; ord., qui règle l'ordre des études de la faculté de droit de l'académie de Paris etc., 4 Octobre 1820; ord. portant institution de prix dans les facultés de droit, 17 Mars 1840; règlement 15 Décembre 1850; déc. sur le régime des établissements d'enseignement supérieur 22 Août 1854 und décr. 18 Mars 1859. (Benutzt ist die Sammlung: Code général des lois françaises — par Durand et Paultre. N. éd. Paris 1876.)

[6]) Natürlich können auch an zahlreichen anderen Anstalten in Paris gewisse juristische Vorlesungen gehört werden (Blondel p. 68); allein ich bezweifle, daß die Studenten der Rechtsfakultät an solchen sich betheiligen.

beachtenswerth ist die, namentlich in neuerer Zeit strenger durchgeführte Verbindung rechts- und staatswissenschaftlicher Disciplinen. Die sämmtlichen bezeichneten Kurse sind obligatorisch — es wird durch wiederholten Aufruf der Besuch festgestellt, bei mehrmaligem Ausbleiben das erforderliche Fleißzeugniß verweigert. Der Unterricht schließt sich wesentlich an die „Gesetzestexte“ an, umfaßt daher nicht leicht die ganze Disciplin, so daß beispielsweise in einem ganzen Jahre nur einige Theile des Seerechts erledigt werden [7]), zumal die einzelne Vorlesung nur 3, mitunter sogar nur 2 (volle — auch darüber) Stunden wöchentlich umfaßt [8]). Römisches Recht wird nothwendig 2 bezw. 3, französisches Civilrecht nothwendig 3 Jahre hindurch gehört. Alljährlich findet durch die Fakultät eine Prüfung in den Unterrichtsgegenständen statt; zur Vorbereitung darauf dienen die von den Fakultätsmitgliedern abgehaltenen Konversatorien und Repetitionskurse (conférences) — freie Uebungen und Seminarübungen in unserem Sinne gibt es nicht. Durch Ablegung der beiden ersten Prüfungen wird der Grad des „bachelier“ erlangt. Im dritten Jahr finden sogar 2 Prüfungen statt — die letzte (licencié de droit) unter Vertheidigung einer „thèse“, sämmtlich unter der Aufsicht der staatlichen Inspektoren (inspecteurs

---

[7]) Vgl. meine Anzeige über Cresp-Laurin's cours de droit in der Zeitschrift f. Handelsrecht XXIII, S. 354.

[8]) S. oben S. 37 und Note 46. Nach Blondel p. 10, 11 und 75 ff. wurden in Paris 1883/84 27 cours, zusammen etwa 80 Stunden wöchentlichen Unterrichts und 12 „conférences régulières“, welche etwa 15 Stunden wöchentlich umfaßten, von 17 Ordinarii, 9 agrégés (Extraordinarii), und 1 zeitweise delegirten Lehrer gehalten, dazu noch in wechselnder Zahl freiwillige „conférences“; in Dijon 14 cours, zusammen etwa 50, und 5 conférences, zusammen etwa 7 Stunden wöchentlich von 10 Ordinarii und 2 agrégés; dagegen gleichzeitig in Berlin von 18 Lehrern 43 Vorlesungen von zusammen 134 (kürzeren) Wochenstunden, 8 Uebungskurse von zusammen etwa 12 Stunden — in Marburg (Sommer 1884) von 6 Lehrern 17 Vorlesungen von zusammen etwa 60 Wochenstunden, 5 Uebungen von zusammen etwa 11 Wochenstunden.

des écoles de droit), welche auch selbst prüfen dürfen. Das Doktorat erfordert zwei weitere Prüfungen und Dissertation. Da der Grad des docteur den des licencié, dieser den des bachelier voraussetzt, so ist für ein gründliches, stufenweises Vorrücken gesorgt — wer das erste Examen nicht besteht, kann nicht zu den späteren Kursen zugelassen werden u. s. f. Es dürfen bis 8 Kandidaten gleichzeitig geprüft werden, in mindestens 5 Stunden — die Dauer der Prüfung für jeden einzelnen beträgt in der Regel 1 Stunde. Für wissenschaftliche Arbeiten werden im dritten und vierten Jahre Preise vertheilt. Die Studienkosten sind fixirt und beträchtlich: sie betragen, einschließlich der Kollegiengelder, im ersten Jahr 245 Frcs., im zweiten 540, im dritten und vierten je 560 Frcs., wozu noch für „conférences“ in den 3 letzten Jahren jährlich 60 Frcs. hinzutreten. Zum Rechtsstudium wurde nach der ordon. v. 5. Juli 1820 nur zugelassen, wer den Grad als bachelier ès lettres (unserem Abiturientenexamen entsprechend) erlangt hatte — nach décr. v. 23. August 1858 gilt dies nur noch für diejenigen, welche das Doktorat erstreben. In der Regel ist der Französische Rechtsstudent jünger als der Deutsche — die Fachstudien pflegen schon mit vollendetem sechzehnten Jahre zu beginnen.

Blondel betrachtet als Ergebniß des von ihm übrigens in der Hauptsache befürworteten französischen Studien- und Prüfungswesens, daß man geneigt sei „à regarder les diplômes comme la chose nécessaire, le savoir comme le superflu“ [9]). Die mir bekannten „thèses pour le doctorat“, welche

---

[9]) Blondel, p. 70. Derselbe fügt in seinem Nachtrag (revue internationale de l'enseignement, Janvier 1887, p. 20) hinzu: „La multiplicité des examens, les exigences des programmes, un certain manque de patience, en même temps qu'un goût prononcé pour les études pratiques et utilitaires, paralyse chez nos meilleurs étudiants le goût de la science pure et le désir à travailler à ses progrès.“ Dazu trete der Nachtheil des kodificirten Rechts (genauer der exegetischen Methode): „Le rôle principal du professeur est d'en (des codes) présenter l'exégèse et

2 Themata, das eine aus dem Römischen, das zweite aus dem heutigen Recht behandeln, sind häufig fleißige und gewissenhafte, mitunter sogar recht tüchtige, aber doch selten wissenschaftlich fördernde Arbeiten.

Nach neuerem Recht dürfen, neben den staatlichen Rechtsfakultäten, auch freie Fakultäten (facultés libres de droit) errichtet werden, welchen, gehörig besetzt, die Befugniß zur gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitung zusteht, doch sind die Prüfungen entweder vor der Staatsfakultät oder vor einer eigenthümlich gebildeten Specialjury abzulegen [10]). —

Während nun für den Friedensrichter, das Mitglied des Gewerbegerichts (conseil des prud'hommes), selbstverständlich für den Handelsrichter, ein Befähigungsnachweis nicht erfordert wird, ist der Licentiatengrad die Vorbedingung für eigentliches Richteramt, Staatsanwaltschaft und Advokatur [11]). Der Licentiat hat demnächst (als beeidigter „avocat stagiaire") noch einen praktischen Vorbereitungskurs (stage) beim Advokaten durchzumachen, nach dessen Ablauf er ohne weitere Prüfung in die gewünschte Laufbahn eintreten kann. Die Dauer des „stage" beträgt zwei Jahre, jedoch kann die Immatrikulation bei der Advokatenkammer (inscription au tableau), an welche sich die Befugniß zum selbstständigen Plaidiren knüpft, erst nach dreijährigem „stage" stattfinden. Diese schon alt-französische Einrichtung [12]) bildet, da die Richter aus der Advokatur hervorzugehen pflegen, die Regel, so übrigens, daß der Ehrenrath der Advokaten über Zulassung zum stage und dessen Beendigung entscheidet. Der Ehrenrath darf den Praktikanten nach zwei Jahren und, falls derselbe das 22. Jahr vollendet hat, schon früher zum

l'étudiant croit volontiers qu'il n'y a pas de science du droit en dehors des articles dont on lui fournit le commentaire."

[10]) Loi du 12 Juillet 1875.

[11]) Loi sur l'organisation judiciaire, 20 Avril 1810. Loi du 22 ventôse an XII, art. 23 ff.

[12]) Schäffner a. a. O. Bd. II, S. 443 ff.

Plaidiren und zum Schriftverfassen zulassen, andererseits die Dauer der Vorbereitung verlängern[13]).

Geringer sind von altersher die Anforderungen an den „halbgelehrten“ Anwalt, den alten Fürsprecher (avoué)[14]); ist derselbe nicht bereits licencié en droit, so bedarf er eines nach einjährigem, eigenthümlich geregelten Rechtsstudium zu erlangenden Befähigungszeugnisses (certificat de capacité) und hat demnächst fünf Jahre lang (als licencié drei Jahre) seinen praktischen Vorbereitungskurs bei einem avoué zu machen; erst nach zehnjähriger, selbstständiger Ausübung der Anwaltschaft kann er zum Richter ernannt werden; der Uebertritt zur Advokatur erfordert stets den „stage“[15]).

Desgleichen lehnt sich die Gestaltung des Notariats[16]) an die alten Einrichtungen an[17]). Der Notariatskandidat hat eine Reihe von Jahren hindurch (je nachdem drei bis sechs Jahre) bei einem Notar zu arbeiten und von der aus Notaren bestehenden Disciplinarkammer des Bezirks das Fähigkeitszeugniß zu erlangen; Universitätsbesuch und Prüfung sind nicht vorgeschrieben[18]).

Für den höheren Verwaltungsdienst[19]) besteht keine einheitliche Vorbildung, doch wird für viele höhere

---

[13]) Loi sur l'organisation judiciaire, 20 Avril 1810 art. 64. Ordon. 20 Novembre 1822 art. 30 ff. und décr. vom gleichen Tage art. 13.

[14]) Oben S. 132, 151; Schäffner a. a. O. II, S. 445 ff.

[15]) Loi du 22 ventôse an XII, art. 26, 27. Ordon. 4 Octobre 1820, verb. ordon. 13 frém. an IX, art. 2, décr. 8 Juillet 1810 art. 115, ordon. 20 Nov. 1822, art. 37. Beschränktes Recht zum Plaidiren: Loi 22 ventôse an XII, art. 30, 32; Ordon. 27. Févr. 1822. Ueber die avoués siehe besonders A. v. Feuerbach, Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs (1825), S. 158 ff.

[16]) Oben S. 132.

[17]) Schäffner II, S. 447 ff.

[18]) Loi 25 ventôse an XI (1802), art. 35. Ordon. 4 Janvier 1843.

[19]) S. Leclerc in dem S. 236, Note * angeführten Sammelwerk S. 185 ff.

Verwaltungsstellen (Präfekturrath, „Redakteur" im Justizministerium, Auditeur der Oberrechnungskammer, gewisse Stellen im Staatsrath — die eigentlich „politischen" Stellen, zu welchen auch die des Präfekten und Unterpräfekten gezählt werden, erfordern gar keinen Befähigungsnachweis) der juristische Licentiatengrad vorgeschrieben, für andere ein staatsrechtliches und staatswissenschaftliches Examen. Mit den Staatsfakultäten konkurrirt hier die wichtige und gut organisirte, 1871 von Boutmy gegründete Pariser école libre des sciences politiques [20]).

III. Belgien.

Die Einrichtungen sind wesentlich die Französischen, doch ist manches reformirt, nähert sich auch mehr den Deutschen Grundsätzen.

Die Studienzeit beträgt 3 Jahre in 6 Semestern. Die juristische Fakultät (wenigstens in Brüssel) umfaßt auch das öffentliche Recht und die Staatswissenschaften, es gibt Doktoren der Rechtswissenschaft und solche der Staatswissenschaften (en sciences politiques). Der vorgeschriebene Kursus des Rechtskandidaten umfaßt [21]): erstes Jahr: Römische Rechtsgeschichte und Institutionen (2 oder 3 Stunden), Rechtsphilosophie (1 ½ Stunden), Rechtsencyklopädie (3 Stunden), erster Kurs des Französischen Civilrechts (etwa 3 Stunden) — zusammen 12 bis 13 Stunden wöchentlich; zweites Jahr: Pandekten (3 Stunden), Französisches Civilrecht (3 Stunden), Staatsrecht (2 Stunden), Völkerrecht und Konsularrecht (2 Stunden), Verwaltungsrecht (2 Stunden), politische Oekonomie (2 Stunden) — zusammen 16 Stunden; drittes Jahr: Französisches Civilrecht (3 bis 4 Stunden), Belgisches Strafrecht (3 Stun-

[20]) S. über deren wissenschaftliche Thätigkeit meine Anzeige in der Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 33, S. 461.

[21]) Nach dem Programme des cours de l'université libre de Bruxelles. Année académique 1886/87.

den), Grundzüge des Handelsrechts (2 Stunden), Grundzüge der Gerichtsverfassung des Prozeßrechts (2 Stunden) — zusammen 14 bis 15 Stunden.

Am Schlusse jedes Jahres findet ein Examen vor der Fakultät statt — wird die Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich die Studienzeit um je ein weiteres Jahr. Die Prüfung ist mündlich. Nach Zurücklegung des ersten Examens ist der Studirende „Kandidat", nach der Zurücklegung des dritten: „Doktor". Die Studien sind gewissenhaft, aber doch, nach dem Urtheil Rivier's, wie in Frankreich, ziemlich mechanisch und geschehen wesentlich nur um der Prüfungen willen. Ein vorliegender Gesetzentwurf bezweckt die Verlängerung der Studiendauer auf 4 Jahre.

Der „Doktor" hat 3 Jahre lang als „avocat stagiaire" zu arbeiten und wird dann, nach Vorlegung einiger Testate, ohne weitere Prüfung Advokat. Aus den Advokaten werden die Richter und Staatsanwälte genommen.

IV. Königreich der Niederlande.

Obwohl die Niederlande wesentlich die Französischen Gesetze und Einrichtungen angenommen haben, bewahren sie doch in der Organisation ihrer Universitäten, in der Methode des Unterrichts, endlich auch in den die Vorbedingungen der Advokatur und des Richteramts betreffenden Grundsätzen wesentlich die Principien des älteren gemeinen Rechts (s. oben S. 133 ff.).

Die Zulassung zu den Universitätsvorlesungen bezw. Examina erfordert die, dem Deutschen Abiturientenexamen entsprechende Maturitätsprüfung, welche sich für den künftigen Juristen insbesondere auch auf römische Antiquitäten erstreckt. Weder der Universitätsbesuch, noch das Hören bestimmter Vorlesungen ist vorgeschrieben, vielmehr dürfen die vorgeschriebenen Prüfungen auch ohne Universitätsbesuch abgelegt werden. Die thatsächliche Regel bildet jedoch der im Durchschnitt 4³/₄jährige Universitätsstudienkurs, und zwar

unter seltenem Wechsel der Universität. Der Unterricht in der zugleich die staatswissenschaftlichen Fächer umfassenden juristischen Fakultät der drei Reichsuniversitäten (Leiden, Utrecht, Groningen) und der Gemeindeuniversität Amsterdam erstreckt sich, wie in Deutschland, auf sämmtliche Disciplinen, unter eingehender Berücksichtigung des Römischen (Pandekten) und des Germanischen (alt-Holländischen) Rechts, auch auf Verwaltungsrecht, Finanzwissenschaft, Statistik, politische Geschichte[22]). Die Kurse sind Jahreskurse, die Stundenzahl ist meist geringer als in Deutschland, länger als in Frankreich, doch pflegen einzelne Kurse, z. B. über Römisches Recht, sich über mehrere Jahre, der Kurs des Holländischen Civilrechts sich über die ganze Studienzeit zu erstrecken. Für den Besuch aller Vorlesungen wird alljährlich die Summe von 200 fl. entrichtet. Sämmtliche Prüfungen geschehen durch die Fakultät, welche auch die außerordentlichen Professoren umfaßt. Nach $1^1/_2$ bis 2 Jahren findet normalerweise ein erstes $1^1/_2$stündiges mündliches Kandidatenexamen (zur Erlangung des alten „Bakkalarats") statt, im Römischen Recht, der Encyklopädie, den Grundzügen der Nationalökonomie. Die Zurückweisung des Nichtbestandenen kann bis zur Dauer eines Jahres erfolgen. Nach weiteren 2 Jahren pflegt das zweite: Doktor- (eigentlich Licentiaten-) Examen stattzufinden; je ein Kandidat wird 2 Stunden lang im Strafrecht, Handelsrecht, Niederländischen Privatrecht, Prozeßrecht und Staatsrecht geprüft, unter schriftlicher Beantwortung von zwei rechtswissenschaftlichen Fragen (Textinterpretation u. dgl.); erst dann wird die meist fleißige und eingehende Dissertation, welcher 12 zu vertheidigende Thesen angefügt sein müssen, geschrieben und die Promotion vollzogen.

---

[22]) Vgl. insbesondere Wet van den 28. April 1876 tot regeling van het hooger underwijs, nebst Besluit van den 27. April 1877, betreffend das Examenwesen, und ergänzendes Gesetz v. 28. Juni 1881, nebst Beschluß vom 4. Juni 1878. (Ausgabe aller dieser Gesetze und Verordnungen von Schuurman en Jordens 2 dr. Zwolle 1884.)

Außerdem verleiht die juristische Fakultät ein, selten nachgesuchtes Doktorat der Staatswissenschaften, unter gleichen Bedingungen, aber mit zum Theil anderen Prüfungsgegenständen; wer beide Doktorgrade erlangen will, braucht nur eine Dissertation, aber mit 24 Thesen einzureichen.

Der Doctor juris ist zur Advokatur und zwar ohne weitere praktische Vorbildung befähigt und befugt [23]). Aus den Advokaten werden die Richter, Staatsanwälte rc. vom König ernannt, und obwohl hinsichtlich der Unterrichter [24]) in dieser Beziehung keine gesetzliche Schranke besteht, so pflegt doch jeder Jurist den Doktorgrad zu erlangen.

Bloße Anwälte (procureurs), welche nicht den Licentiaten- oder Doktorgrad erlangt haben, haben ein Examen vor zwei durch den Präsidenten des Kollegs bestimmten Anwälten abzulegen [25]). Für das Notariat und die „indische Karriere“ bestehen besondere Grundsätze.

V. Italien.

Das Italienische System kommt am nächsten dem Oesterreichischen (s. oben S. 250). Der gesetzliche Studienkurs [26]) mit 18 Zwangskollegien (darunter auch politische Oekonomie, Statistik, Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht, Finanzwissenschaft und Finanzrecht) währt 4 Jahre. Von den vorgeschriebenen Vorlesungen erstreckt

---

[23]) S. auch Reglem. v. 14. September 1838, Art. 1, 2.

[24]) Das Gesetz betr. die Gerichtsverfassung v. 18. April 1827 bestimmt Art. 35 nur, daß die Kanton-regters vorwiegend aus meesters of licentiaten in de regten ernannt werden sollen, während für die Richter, ja sogar Gerichtsschreiber der Kreisgerichte, die Staatsanwälte, selbstverständlich für die höheren Stellen der Doktor- oder Licentiatengrad vorgeschrieben ist: Art. 48, 49, 64, 86, vgl. das Ges. 28./4. 1876, Art. 92.

[25]) Reglem. v. 14. September 1838 Art. 22.

[26]) Regolamento per la facoltà di giurisprudenza. 22 Ottobre 1885. Das Reglement enthält, gleich dem älteren vom 8. Oktober 1876, eine detaillirte Aufstellung über den wesentlichen Inhalt jeder einzelnen Vorlesung.

sich jede über zwei Semester — doch werden über jede Disciplin durchgängig nur drei (1- bis 1½stündige) Vorlesungen per Woche gehalten —, die Geschichte des Italienischen Rechts, das Römische Recht (Pandekten), Italienisches Civilrecht, Strafrecht nebst Strafprozeßrecht sogar über vier, thatsächlich über sechs Semester. Nicht obligatorisch, aber zum Theil sehr besucht, sind: Geschichte der Staatsverträge und Diplomatik, vergleichende Rechtswissenschaft, Staatsrechnungswesen, Quellenexegese. Am Ende jedes Universitätsjahres wird über alle gehörten Vorlesungen — über die mehrere Jahre umfassenden bei Beendigung des Kursus — mündliches Examen (früher fand nur ein Zwischenexamen nach Ablauf des zweiten Studienjahres: „esame di promozione" statt) vor der Fakultät abgelegt. Am Schlusse der Studienzeit findet eine umfassende Generalprüfung durch die Fakultät (esame di laurea, i. e. Doktorexamen) mit Dissertation statt. Die Gesammtstudienkosten betragen, nach dem Reglement von 1876, 860 Frs.

Neuerdings [27]) ist eine auf Einschränkung der Zwangsvorlesungen, auf mehr individuelle Berücksichtigung der juristischen oder staatswissenschaftlichen, wenngleich in derselben Fakultät verbundenen und von allen Studirenden in der Hauptsache zu hörenden Vorlesungen bei den Prüfungen (überwiegend juristische — überwiegend staatswissenschaftliche Prüfung) gerichtete Reformbestrebung im Gange. Ein Uebelstand, welchen bereits v. Savigny 1828 hervorgehoben hatte [27a]), ist die große Zahl der kleinen, daher nicht ausreichend besetzten Fakultäten.

Für Notare und Anwälte (procuratori im Sinne der Französischen avoués) bestehen weniger umfassende Kurse und Prüfungen.

---

[27]) Die Vorschläge der Akademie der Wissenschaften in Neapel 1886, auch abgedruckt in Filangieri (rivista giuridica italiana) p. I, No. 9 v. 30 Settembre 1886, p. 621 ff., enthalten interessante Erörterungen.

[27a]) Vermischte Schriften IV, S. 309 ff. Allerdings hat sich seit jener Zeit der Rechtsunterricht ungemein gehoben.

Nach bestandenem Schlußexamen findet eine zweijährige[28]) Uebungszeit bei einem Advokaten statt, am Schlusse derselben eine mündliche und schriftliche, wesentlich praktische Prüfung vor Oberrichter und Advokaten. Durch diese wird die Befähigung zur Advokatur wie zu Richterämtern erlangt. Wer sich von vornherein der richterlichen Laufbahn widmen will, kann, statt der Uebungszeit beim Advokaten, 2 Jahre lang als vicepretore bei der Prätur oder als uditore bei einem Bezirksgericht unentgeltlich arbeiten und demnächst die praktische Prüfung ablegen.

Für die meist besser besoldeten Verwaltungsstellen wird ein Konkurs ausgeschrieben — wer die vor speciellen Kommissionen abgehaltenen Prüfungen am besten besteht, pflegt (zum vicesegretario) ernannt zu werden und rückt dann allmählich in die höheren Aemter vor.

VI. Die Schweiz*).

Die Schweiz hält, ungeachtet ihrer zahlreichen und tüchtigen, wesentlich nach Deutschem Vorbild bestehenden Universitäten, für die Richter an der völligen Freiheit der Berufsbildung fest, nicht schlechthin für die Advokaten. Nach dem Bundesgesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1850 sind Advokatur und Prokuratur freie Gewerbe, doch stellt die Bundesverfassung von 1874 Art. 33 den Kantonen anheim, die Ausübung der Advokatur von einem Befähigungsnachweis abhängig zu machen. Bestrebungen zur gemeinsamen Regelung haben bisher keinen Erfolg gehabt.

---

[28]) Das Gesetz (8. Juni 1874) verlangt eine dreijährige Praxis — da aber schon nach Ablauf des sechsten Studiensemesters die Einschreibung beim Advokaten statthaft ist, so tritt thatsächlich ein nur zweijähriger praktischer Kurs hinzu.

*) S. namentlich das Referat von Dr. E. Sträuli in der Herbstversammlung des Züricher Hochschulvereins v. 30. Oktober 1886 (Zeitschr. für Schweizer. Recht Bd. 28 [N. F. VI] 1887. Basel. S. 230—251).

Für die **Advokatur** verlangen 12 Kantone einen Befähigungsnachweis, jedoch in sehr verschiedenem Maße. Waadt und Genf (mit Französischem Recht) lassen zur Vertretung vor den unteren Gerichten und in Strafsachen schlechthin die „Licentiaten“ zu, d. h. die nach 3jährigem Universitätsstudium geprüften Juristen — im Uebrigen erheischen sie außerdem 2jährige praktische Vorbereitung und Staatsexamen. Bern und Luzern verlangen ein theoretisches und nach ein- bezw. halbjähriger Vorbereitungszeit ein praktisches Staatsexamen; Freiburg, Solothurn und Wallis ein zugleich theoretisches und praktisches Staatsexamen — der erste nach 2jährigem, die beiden anderen Kantone nach einjährigem stage. Aargau und Thurgau: Staatsexamen, jedoch statt des stage eine Proberelation; Tessin: Prüfung an einer Rechtsschule und einjährigen stage; Neuenburg: Ausweis über Rechtsstudien und Proberelation; Uri: theoretische Prüfung durch die Landsgemeinde. Ueberall, mit Ausnahme von Tessin und Uri, werden Universitätsstudien und Maturitätsprüfung erfordert.

In 12 Kantonen ist die Advokatur freigegeben: Zürich, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Appenzell a./Rh. — in Appenzell i./Rh. ist die gerichtliche Vertretung durch berufsmäßige Vertreter überhaupt ausgeschlossen. Für sogenannte „Rechtsagenten“, ur Vertretung außerhalb des Prozesses, wird in einzelnen Kantonen eine Prüfung und Kaution oder doch Kaution verlangt.

Das **Notariat** besteht in wenigen Kantonen (Basel, Bern, Aargau) als patentirter Berufszweig — der Bewerber hat sich über Rechtsstudium und praktische Vorbereitung auszuweisen und eine Prüfung zu bestehen. In anderen Kantonen ist es als Amt organisirt, mit strengem theoretischen und praktischen Examen, in den welschen Kantonen zudem Ausweis über Studien und praktische Vorbereitung (Zürich, Uri, Freiburg, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg).

Für **Richterstellen** bestehen nur in wenigen Kantonen Befähigungsvorschriften. Bern erfordert für das Obergericht rechtskundige Männer; die Amtsgerichtspräsidenten werden durch den Großen Rath gewählt; als Amtsgerichtsschreiber ist nur wählbar, wer mindestens das Notariatsexamen bestanden hat. In Solothurn verleiht das Fürsprecherpatent auch die Wahlfähigkeit zum Gerichtsschreiber, Staatsanwalt, Notar. In Baselstadt ist in das Appellationsgericht nur wählbar wer eine 4jährige richterliche Karriere hinter sich hat oder ein theoretisches und praktisches Examen bestanden hat; alle Präsidenten müssen Rechtsgelehrte sein. In Baselland ist zur Wählbarkeit des Obergerichtsschreibers rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich. In Tessin kann Mitglied des Obergerichts oder Präsident eines Bezirksgerichts nur sein, wer an einer Rechtsschule studirt oder 4 Jahre hindurch Gerichts- oder Verwaltungsbeamter gewesen ist.

Die Gerichtsschreiberstellen sind meist mit „Studirten" besetzt.

In Zürich ist, nach vielen Schwankungen, 1874 die volle „Gewerbefreiheit" für Advokaten und Rechtsagenten, Staatsanwälte und Richter hergestellt — nur für Notare ist Prüfung durch eine obergerichtliche Kommission vorgeschrieben. Das Doktorexamen oder das sogen. „Diplomexamen" wird bei der Züricher Fakultät abgelegt. Das Züricher Bezirksgericht besteht etwa zur Hälfte aus Rechtsgelehrten, das Obergericht zur Zeit nur aus solchen.

Der Referent (Sträuli) empfiehlt einen mindestens dreijährigen Universitätskurs, schriftliche oder mündliche Prüfung, mindestens zweijährige praktische Vorbereitung beim Gericht oder einem Advokaten, zweites praktisches Examen — aber all dies doch nur fakultativ: für diejenigen, welche sich den Titel „Advokat" oder „Rechtsagent" beilegen wollen — über Unfähigkeit solcher wird zur Zeit sehr geklagt. —

Ein neuestes, erheblich besserndes Reglement des Kanton

Bern über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare vom 5. März 1887 schreibt vor:

Der Fürsprecher hat das Gymnasialmaturitätszeugniß beizubringen und zwei Prüfungen vor einer vom Obergericht auf die Dauer von vier Jahren ernannten, aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission abzulegen. Die theoretische erstreckt sich auf allgemeine Rechtslehre, Römisches Recht, Deutsches Recht — geschichtlich und dogmatisch, Strafrecht, Staats- und Völkerrecht, Nationalökonomie, Kirchenrecht —, dazu tritt eine schriftliche Klausurarbeit aus einem dieser Fächer. Die praktische Prüfung, welche erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung statthaft ist, erfordert regelmäßig ein dreijähriges Rechtsstudium und wenigstens einjährige praktische Vorbereitung bei einem patentirten Fürsprecher und zerfällt in eine mündliche und eine mehrere schriftliche Arbeiten umfassende Abtheilung.

Der Notariatskandidat muß die Schulbildung einer Sekundarschule besitzen, zwei Jahre hindurch juristische Vorlesungen besuchen, ein erstes mündliches und schriftliches Examen bestehen und demnächst mindestens zwei Jahre, überhaupt aber vier Jahre bei einem Amtsnotar oder auf einer Amts- oder Gerichtsschreiberei gearbeitet haben, endlich ein zweites mündliches und schriftliches Examen ablegen — die Kommission von fünf Mitgliedern wird auf die Dauer von vier Jahren durch den Regierungsrath bestellt.

VII. Großbritannien.

Von den Englischen Universitäten kommen hier nur die beiden alten, Oxford und Cambridge, in Betracht, da Durham (seit 1832) nur Theologen bildet, die neue Londoner Universität und Viktoria-Universität (Manchester) aber lediglich Prüfungsbehörden sind, welche akademische Grade ertheilen, die jüngsten Colleges aber sich mit den Rechtswissenschaften mindestens nicht principiell befassen [29]). Die

[29]) S. die Note 519 citirte Schrift von Aschrott, S. 15, 16.

auf den beiden berühmten Universitäten stattfindende juristische und staatswissenschaftliche Ausbildung ist nur eine höchst unvollkommene. Der dreijährige, in 12 „terms“ zerfallende, sehr theure, nur den Hochbegüterten oder Stipendiaten zugängliche Studienkurs, welcher sich nach genau vorgeschriebenen Schemata, nach bestimmten Lehrbüchern, mit steten Repetitionen durch die „tutors“ vollzieht, hat in der Hauptsache die allgemein geistige, namentlich auch politische Erziehung, in Oxford mehr die philosophisch-philologische, in Cambridge mehr die mathematisch-naturwissenschaftliche des „Gentleman“ zum Zweck; für Fachstudien ist wenig Raum. Die Vorlesungen der Professoren, welche wohl höchstens drei Stunden wöchentlich vortragen, bedeuteten, wie R. v. Mohl richtig bemerkte[30]), so gut als nichts; die meisten „Professoren“ hielten keine Vorträge, andere 4, 6, 10 Stunden im Jahr, keiner wohl mehr als 30 oder 40; zum Theil waren sie bloßer Schein, vor leeren Bänken — kein Wunder, daß sich zu solchen Vorträgen kaum ein Dutzend Zuhörer einzufinden pflegte. Die wissenschaftlichen Leistungen der Englischen Universitäten waren unter diesen Umständen die geringst möglichen. Bekannt ist der bittere Scherz, daß die Aufgabe, mit den größtmöglichsten Mitteln das kleinstmögliche Ergebniß zu erzielen, hier glücklich gelöst werde. Und Renan[31]) sagt: „Eine kleine deutsche Universität mit ihren linkischen Professoren und hungernden Privatdocenten leistet für die Wissenschaft mehr, als alle prunkenden Reichthümer Oxfords.“ Immerhin ist in neuester Zeit, namentlich seit der amendment act 1877, 40 und 41 Vict. c. 48 eine Aenderung eingetreten[32]), und es gehen von den juristischen

---

[30]) Politik. Monographien II, S. 112 ff., 130 ff. S. auch Helmholtz, Ueber die akademische Freiheit der Deutschen Universitäten, Berlin 1877; v. Sybel, Die Deutschen Universitäten 1874, insbesondere S. 7 ff.

[31]) S. v. Sybel a. a. O. S. 4.

[32]) S. auch Gneist, Das Englische Verwaltungsrecht der Gegen-

Professoren dieser Hochschulen tüchtige wissenschaftliche Werke, zum Theil nach deutschem System, aus. Die quarterly law review des Oxforder Professors Pollock (seit 1885) zeigt, daß in England die Literatur des Auslandes sorgfältig studirt wird. Von den drei Prüfungen, welche der Studirende abzulegen hat (dem Eintrittsexamen, mit geringeren Anforderungen als unser Abiturientenexamen — auch dispensirt davon der absolvirte Kurs einiger Lehranstalten, wie Eton), dem Zwischenexamen (verschieden für diejenigen, welche den gewöhnlichen Universitätsgrad und einen Ehrengrad erstreben: pass-men und honour-men) und dem letzten Examen (B.A. = Bachelor of arts, dem alten Bakkaralatexamen — während der Licentiatengrad sechsjähriges Studium, das Doktorexamen gar neun Jahre erheischt) kann nur das letztere als „tripos" (von den honourmen) für Jurisprudenz gemacht werden, und zwar unter sehr geringen, genau festgestellten Anforderungen (etwas Römisches Recht, Rechtsphilosophie, Geschichte und Grundzüge des common law, internationales Recht). Die Haupsache bildet Privatlektüre und die Anleitung bezw. Repetition des „tutor" oder „lecturer" des college, welcher als „fellow" eines der „colleges", meist ein prämiirter, ehemaliger Zögling der Universität, eine häufig sehr vortheilhafte Stellung hat. Darin liegt ja, noch mehr als in den französischen conférences und Prüfungen, eine direkte Förderung der Privatthätigkeit — in der Hauptsache freilich dem höheren Gymnasialunterricht näher stehend. Zahlreiche große Prämien regen den Mitbewerb besonders an. Die Kosten des Universitätsaufenthaltes belaufen sich jährlich auf mindestens 150, regelmäßig auf 250 Pfd. Sterling[33]).

Außerdem findet juristischer Unterricht für common

---

wart, 3. Aufl. 1883, Th. I, S. 1077. Schlottmann in Schmoller's Jahrb. IX, S. 373 ff. Pollock, Oxford law studies, in the law quarterly review, vol. II (London 1886), p. 453 ff.

[33]) Schlottmann a. a. O. Aschrott S. 22 ff.

law, beschränkt auch für römisches Recht und sonstige Rechtszweige, seit dem dreizehnten, insbesondere dem vierzehnten Jahrhundert (Edw. I.) bei den inns of court, den korporativen Rechtsschulen (eigentlich „Gasthöfen") der höheren Advokaten (barristers), in Lincoln's Inn, Inner Temple, Middle Temple, Gray's Inn, sämmtlich in London, statt, ertheilt durch die Mitglieder der „bar" — ursprünglich wesentlich disputatorisch, später auch systematisch. Der Unterricht, an welchen sich die zur Aufnahme in den Barristerstand erforderliche Prüfung anschloß, und auf welchem wesentlich die Ausbildung einer Wissenschaft des Englischen Rechts beruht, gerieth, nebst den Examina, seit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in Verfall. Nach den neueren Reformen — insbesondere seit 1851 — muß der Kandidat ein Eintrittsexamen ablegen, falls er nicht die Universität besucht, und innerhalb drei Jahre als Mitglied der Inn — erfordert wird nur die Betheiligung an sechs oder auch nur drei jährlichen Mahlzeiten (Reminiszenz des ursprünglichen Alumnats) — ein ganz leichtes Examen im Römischen Recht, sofern er nicht einen Universitätsgrad erlangt hat, sodann ein zweites Examen im Englischen Recht ablegen. Zu dem letzteren genügt meist ein halbjährliches Rechtsstudium. „Die Mehrzahl der jungen Juristen werden deshalb schon während der Universitätszeit Mitglieder einer inn; sie kommen in jeder term an drei Tagen nach London, um an der Mahlzeit theilzunehmen, die Vorlesungen der Professoren der Inn werden wenig besucht"[34]). Thatsächlich pflegt der junge Jurist etwa zwei Jahre bei einem barrister — gegen sehr hohes Honorar (halbjährlich 1050 Mark) praktisch zu arbeiten. Der barrister ist, wie zur selbstständigen Ausübung der höheren Advokatur befähigt, so auch zum höheren

---

[34]) Gneist, das Englische Verwaltungsrecht S. 1084 ff., vgl. 973 ff., 984 ff.; Aschrott S. 12 ff., 26 ff. Zur Geschichte s. Reeves, history of the English law ed. Finlason II, p. 440, III, p. 567, insbesondere L. v. Stein, Das Bildungswesen, 2. Aufl., Th. III, 1, S. 181 ff., 373 und dort citirte Schriften.

Richteramt, das seit dem fünfzehnten Jahrhundert ausschließlich mit barristers besetzt wird, aber erst nach längerer (5- bis 15jähriger) Praxis. Er kann, nach vieljähriger Praxis, sergeant-at-law (senior legis) Doktor des gemeinen Rechts werden und tritt damit in die engere Innung der Sergeants, welcher auch das höhere Richterpersonal angehört; angesehenen barristers wird der Titel K. Justizrath (Queen's counsel) durch den Lordkanzler verliehen. — Dagegen die Prokuratoren (attornies, solicitors) machen eine fünfjährige Lehrzeit, für Universitätsgraduirte auf drei Jahre abgekürzte Lehrzeit bei Prokuratoren durch, und werden durch eine besondere Kommission geprüft; die Prüfungsordnung ist in neuerer Zeit (1877) verschärft.

Die fachmännische Ausbildung des Englischen Juristen ist noch immer eine wesentlich praktische — darin liegen Schatten- und Lichtseiten. Die neueren Bestrebungen sind auf gründlicheren theoretischen Unterricht gerichtet.

Aehnlich in den Vereinigten Staaten Amerika's[35].

Sehr abweichend sind die Bildungsverhältnisse der Schottischen Juristen. Die Schottischen Universitäten, insbesondere Edinburgh, welches sehr tüchtige und gediegene Lehrer zählt, stehen den Deutschen oder doch Französischen viel näher.

The Edinburgh university calendar 1884/85 weist in der faculty of law, deren dreijähriger Besuch obligatorisch ist für den Grad des L. L. B. (baccalaureus), wie dieser, ohne weitere Prüfung, für die Zulassung zur Advokatur und damit auch zum Richteramt befähigt, regelmäßige Winter- und Sommerkurse auf: über civil law (Römisches Recht); über scotch law, darin auch die wichtigsten Abschnitte des Handelsrechts; über conveyacing (Recht des

[35]) Eine so eben erscheinende neue Amerikanische Zeitschrift: Harward law review No. 1 April 1887, Boston, p. 35 ff. zeigt die auf Verlängerung der Universitätsstudien und des praktischen Vorbereitungskurses gerichteten Bestrebungen.

Grundeigenthums u. dgl.); über public law (mit Einschluß der Rechtsphilosophie und des Völkerrechts), constitutional law; legal history (Britische Staats- und Rechtsgeschichte); über medical jurisprudence; dazu in der faculty of arts über political economy und über mercantile law. Die zu Grunde gelegten text-books sind Englische und Deutsche Werke. Immerhin erreicht der Unterricht in Zahl der Stunden und der Fächer noch nicht das auch auf kleineren Deutschen Universitäten übliche Maß. Dagegen ist das von der Fakultät abgehaltene mündliche und schriftliche Examen ein recht strenges und eingehendes[36]). Unter den zahlreichen anerkannten studentischen Klubs befindet sich, neben den üblichen Ruder- (boat), Turn- (athletic) Klubs u. a. m., auch die bereits 1815 begründete scotch law society.

Bekanntlich macht übrigens ein erheblicher Theil und zwar der hervorragenden Britischen Rechtsgelehrten seine Studien längere Zeit auf den Deutschen Universitäten. Die weitere Reform der Schottischen Universitäten, insbesondere auch der Rechtsfakultäten nach deutschem Muster wird angestrebt[37]).

VIII. Rußland.

Das Russische Universitätsstatut vom 23. August 1884[38]) hat die bisher sehr abweichenden Einrichtungen der kaiserlich Russischen (nicht auch Dorpats) Universitäten uniformirt.

Der Universitätsstudienkurs ist vierjährig. Zwangskollegia bestehen nicht, doch sind 18 Stunden wöchentliche

---

[36]) Vgl. Ordinance of the Universitie's commissioners 12. Juli 1862 und calendar a. a. O. p. 126—128, 304—311.

[37]) Vgl. darüber vortrefflich: University reform in Scotland. Rectorial address delivered at St. Andrews, 30th January 1885 by Lord Reay, London 1885, P. J. King & Son.

[38]) Deutsch, St. Petersburg 1884 Buchdruckerei Hoppe. Eine orientirende Schrift darüber ist: Die Reform der Russischen Universitäten nach dem Gesetz v. 23. August 1884, Leipzig 1886, 246 S. 8°. Hierhin gehören nur S. 89 ff., insbesondere S. 226 ff.

Vorlesungen obligatorisch und der Student hat seinen Studienplan (Vorlesungsliste) der Genehmigung des Dekans zu unterbreiten; überdies sind Fleißzeugnisse für jedes Semester vorzulegen, widrigenfalls das Semester nicht angerechnet wird. Den Beweis des Fleißes erbringt der Student durch Ausarbeitung von Resumés der gehörten Vorlesungen, durch Theilnahme an wissenschaftlichen Arbeiten und Uebungen, durch Einreichung schriftlicher Arbeiten, durch Betheiligung an gewissen vor dem Semesterschluß zu veranstaltenden Kontrolprüfungen (über welche nichts Näheres erhellt). Empfohlen wird, daß auf das römische Recht, einschließlich der Geschichte desselben etwa 36 Stunden, auf die Geschichte des russischen Rechts 16, auf russisches Civilrecht nebst Handelsrecht, Civil- und Strafprozeß 22, russisches Criminalrecht und Strafprozeßrecht 12, russisches Staats-, Kirchen-, Polizei-, Finanzrecht und politische Oekonomie je 8 Stunden, internationales Recht 6, Statistik, Encyklopädie und Geschichte der Rechtsphilosophie überhaupt je 4 Stunden wöchentlich fallen. Man sieht, das römische Recht steht im Vordergrund[39], das öffentliche Recht und die Staatswissenschaften werden besonders betont. Außerdem werden Logik, Römische Geschichte und Alterthümer, Russische und neuere Europäische Geschichte, gerichtliche Medizin, wenigstens eine neuere Sprache empfohlen.

Die Prüfungen werden theils durch die vom Minister der Volksaufklärung alljährlich ernannten Kommissionen, theils durch die Fakultäten als solche — diese behufs Erlangung gelehrter Grade (des Magister- und Doktorgrads und behufs Stipendien) abgehalten; die Prüfung erstreckt sich auf zehn Hauptfächer; in zweien dieser, vom Kandidaten zu

---

[39]) Mit besonderer Rücksicht auf Rußland und die dort in der jüngeren Juristenwelt vorherrschende Neigung, sich den neuesten Deutschen Richtungen, insbesondere im civilistischem Gebiet anzuschließen, ist verfaßt die sehr beachtenswerthe Schrift von Dr. S. Pachmann, Russ. Geheimrath, Prof. emer. 2c.: Ueber die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft. Rede. Berlin 1882, Puttkammer u. Mühlbrecht.

wählenden Fächern wird speciellere Kenntniß verlangt. Außerdem ist das Studium gewisser Rechtsquellen und Rechtswerke vorgeschrieben.

Nach abgelegter Prüfung hat, in Gemäßheit der Gerichtsordnung vom 20. November 1864, der Rechtskandidat bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft mindestens drei Jahre zu arbeiten, darf auch zur Vertretung von Untersuchungsrichtern und Rechtsanwälten (behufs Vertheidigungen und in Civilarmensachen) bestellt werden — ein weiteres Examen findet behufs seiner Ernennung zum Mitglied des Kreisgerichts u. s. f. nicht statt. Wer Advokat werden will, hat fünf Jahre bei dem Gerichte oder als Gehülfe eines Advokaten zu arbeiten — wo Anwaltskammern bestehen, scheint eine Prüfung durch die Advokatenkammer vor der Zulassung stattzufinden. Der Uebergang von der Advokatur zum Richteramt ist nur nach zehnjähriger Beschäftigung als Advokat gestattet (§§. 204, 354, 407 ff.).

Beilage II.

Dr. O. Bähr.

Der hervorragende praktische Jurist, welchem auch die Wissenschaft des Civilrechts eine Reihe bedeutsamer Anregungen und erhebliche Förderung verdankt, hat zu wiederholten Malen sich über viele, in der vorstehenden Schrift erörterte Fragen ausgesprochen. Die gewichtige Autorität, welche derselbe als Gelehrter und selbstständiger Kopf beanspruchen darf, das äußere Gewicht, welches die lange richterliche Erfahrung in obersten Dikasterien seinen Ausführungen verleiht, die gewohnte Schärfe und Durchsichtigkeit seiner Erörterungen machen, da Bähr die von den „Professoren" ausgehenden Reformvorschläge in entschiedenster Weise bekämpft, die rückhaltslose, wenngleich mir persönlich sehr unerwünschte Auseinandersetzung mit dessen, ja der Preußischen „Tradition" und „öffentlichen Meinung" sehr genehmen Ansichten unerläßlich.

Dabei ist ein Doppeltes zu betonen. O. Bähr ist, obwohl er über ein Jahrzehnt Mitglied des Preußischen Ober-Appellationsgerichts, demnächst des Obertribunals, endlich später des Reichsgerichts gewesen ist, nicht alt-Preußischer Jurist und so vielleicht nicht ausreichend mit den alt-Preußischen Zuständen und Traditionen bekannt — bereits im Eingange meiner Schrift (S. 10 ff.) und wiederholt (z. B. S. 24 ff.) ist auf die Bedeutung dieses Umstandes bei Würdigung der Ansichten sonst hervorragender Männer hingewiesen. So-

dann habe ich bereits oben S. 95 ff. auf die so sehr verschiedenartigen Motive und Geistesrichtungen hingewiesen, aus welchen sich die Gegnerschaft mancher tüchtiger Männer wider die von den Deutschen Universitätslehrern wesentlich übereinstimmend, von vielen ausgezeichneten Praktikern in der Hauptsache vertretenen Anschauungen erklärt. Es wäre unangemessen, einem so bedeutenden und eigenartigen Manne, wie O. Bähr gegenüber, welcher eben seine eigenen Wege zu gehen pflegt und eine recht energische Verachtung gegen die „Theorie", d. h. gegen eine andere Theorie als die selbstanerkannte (s. oben S. 120 ff.), zur Schau trägt, den Versuch psychologischer Erklärung zu machen; ich darf mich daher mit der Klarstellung und, wie ich denke, ausreichenden Zurückweisung seiner Ausführungen begnügen.

Die bereits oben S. 63, 64 in Kürze charakterisirte, von Justizminister Leonhardt mit lebhafter Freude begrüßte, mit großem Beifall und allseitiger „Heiterkeit" aufgenommene Rede im Preußischen Abgeordnetenhause vom 1. Februar 1878[1]) erklärt sich gegen jede Verlängerung der Universitätsstudien; man könne in der Gegenwart noch so gut, als vor 40 oder 50 Jahren, in einem triennium das gesammte Rechtsgebiet auf der Universität, so weit als sie zum Eintritt in die praktische Vorbereitungslaufbahn erforderlich sei, approfondiren. Es seien eigentlich gar keine „neue Disciplinen" hinzugetreten; daß man z. B. das Handelsrecht dazu gemacht habe, sei gar kein Glück; durch gute Gesetze sei in mancher Hinsicht das Studium erleichtert. Das Handelsrecht sei nichts weiter, als „auf die Handelsverhältnisse angewendetes Civilrecht", und daß heute manche Institute des Handelsrechts, z. B. Wechsel- und Aktiengesellschaften „eine ganz andere Rolle spielen als früher", macht doch nicht so viel aus, daß man darauf ein besonderes Studium gründen müßte.

---

[1]) Stenogr. Ber. S. 1507.

Von den Staatswissenschaften, vom Verwaltungsrecht u. s. f. hat Bähr wohlweislich geschwiegen. Was aber das Handelsrecht anlangt, so stammt jene wunderbare Karakteristik von demselben Gelehrten her, welcher einst beredt verkündigt hatte, daß das Handelsrecht und das moderne Verkehrsrecht ein „wahres neues Volksrecht“ im eminenten Sinne sei [2]), und welcher doch sicherlich weiß, was nachgerade allgemein bekannt geworden ist, daß das heutige Handelsrecht zwar unter steter Beeinflussung des römischen Rechts, genauer der Italienischen Civilrechtspraxis entstanden ist, daß auch manche Institute desselben in weit höherem Grade, als man früher geglaubt hatte, im römischen, und zwar wieder mehr im klassischen und vielleicht auch im nicht geschriebenen Usualrecht (Vulgarrecht), als im codificirten corpus juris civilis wurzeln, daß aber der größte Theil aus der genialen schöpferischen Kraft des Europäischen, insbesondere des Italienischen Kaufmannsstandes, meistens mehr gehemmt als gefördert durch die Civilisten und Kanonisten, zum Theil in Widerspruch gegen Römisches, insbesondere aber kanonisches Recht, zum Theil daneben (contra—praeter legem) entstanden ist. Die Worte aber „eine andere Rolle spielen“ wollen, wenn überhaupt etwas, doch sagen: es sei nur die thatsächliche Wichtigkeit der durch das besondere und jetzt sogar kodificirte Handelsrecht geregelten Thatbestände (Lebensverhältnisse) gewachsen, während in Wahrheit das Handelsrecht und neuere Verkehrsrecht in allen seinen, sich immer weiter entwickelnden Theilen einer der schwierigsten und umfassendsten Rechtszweige geworden ist, d. h. eine unendliche Zahl sehr eigenthümlicher, nur hier begegnender Rechtssätze umfaßt, welche durch ihren überwiegend universalen Karakter sich sogar ganz allgemein von allen anderen Rechtstheilen erheblich unterscheiden.

Was sonst noch O. Bähr, landläufigen Anschauungen sich anschließend, bei dieser Gelegenheit über die „langweiligen,

---

[2]) Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund (2. Aufl. 1867) S. 297.

zu ausführlichen" Vorträge u. dgl. der Professoren dem „heiteren" Hause vorgeführt hat, braucht wohl kaum noch beleuchtet zu werden.

In einer wenige Jahre darauf erschienenen Abhandlung[3]) hält Bähr an diesen Anschauungen fest. Allerdings erkennt er hier an, daß einzelne Rechtsinstitutionen, insbesondere das Handelsrecht, eine sorgfältigere Darstellung erfordern, betont aber, daß auf der anderen Seite Lehnrecht, Reallasten u. dgl. in den Hintergrund getreten seien; volkswirthschaftliche Studien seien zwar nützlich, aber auch früher getrieben worden, dagegen träten die „philosophischen, welche man früher den Juristen empfahl", zurück. „Daß heute manche Institute des Handelsrechts, z. B. Wechsel- und Aktiengesellschaften, eine ‚ganz andere Rolle spielen' als früher, macht doch nicht so viel aus, daß man darauf ein besonderes Studium gründen müßte." Wenn man in heutigen Kollegienverzeichnissen manches juristische Kolleg finde, was früher nicht drin stand, so liege der Grund darin, daß „man manches trennt, was früher verbunden war". Diese Trennung werde mitunter durch die unpraktische Behandlung der akademischen Lehrer — Bähr verschmäht es nicht, auch eine wunderliche Anekdote aus seinem eigenen Doktorexamen aufzutischen, die Beschränktheit seines Examinators im Kirchenrecht habe ihn um den ersten Grad gebracht — und „durch die langen Ferien" nöthig; aus Büchern lasse sich heutzutage Alles ebenso gut oder besser lernen. Wenn nicht die gute praktische Schulung bei den Gerichten (die vierjährige der Preußischen Tradition?) sich wiederherstellen lasse, sei es vielleicht besser, den ganzen kostspieligen Kram der gelehrten Jurisprudenz über Bord zu werfen und sich dem Gottesurtheil der Laienjustiz zu überlassen!

Ueber all dies und namentlich über den wirklichen Entwickelungsgang der rechtswissenschaftlichen Fächer (s. oben S. 328 ff.) habe ich mich zur Genüge ausgesprochen. Nur

[3]) Preußische Jahrbücher, Bd. 50 (1882), S. 571 ff.

weniges sei bemerkt. Bähr denkt sich offenbar, daß man durch möglichste Einschränkung der philosophischen (vielleicht auch der historischen?) Disciplinen die erforderliche Zeit für die etwas erweiterten handelsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Studien gewinnen könne! Ich frage, was würde aus unserer Wissenschaft, wenn wir nicht, vor Allem im Universitätsstudium, Philosophie und Geschichte als unerläßliche Grundlagen und Bindeglieder festhielten, ja besonders eifrig pflegten?! Aller Fortschritt der Rechts- und Staatswissenschaften, nicht am wenigsten in unserem Jahrhundert, knüpft an diese Verbindung an.

Die Bemerkung aber, es habe nur eine „Trennung“ bisher verbundener Disciplinen stattgefunden, weist auf einen schwer verständlichen Denkfehler hin. Gewiß entsteht aus gar nichts nichts. Was nicht einmal im Keime vorhanden war, kann nie eine selbstständige Disciplin werden. Die Geschichte aller Wissenschaften ist die Geschichte, wie der fortdauernden Vertiefung, so der fortschreitenden Specialisirung — es trennt sich das früher Verbundene, weil der Forscher und Lehrer nicht mehr im Stande ist, Alles gleichmäßig zu beherrschen. Die Polyhistoren sind jetzt, mit gutem Grunde, seltener als früher, und Polymathie ist keine Empfehlung mehr. Nur selten vermag noch ein sehr umfassender Geist viele Zweige seiner Wissenschaft gleichmäßig zu beherrschen — auch die umfassendsten Geister (A. von Humboldt, L. von Ranke) zeigen bei diesen Versuchen sehr bedenkliche Blößen. Gerade die Rechtswissenschaft und die Staatswissenschaften haben am spätesten diesen nothwendigen Entwickelungsgang eingeschlagen. Die auf anderen Wissensgebieten naheliegende Gefahr zu ausgedehnter Specialisirung besteht hier weniger — der Deutsche Universitätsunterricht sucht dieser Gefahr sogar möglichst vorzubeugen. Der bedeutende Specialist konzentrirt freilich seine Kraft möglichst auf Ein Gebiet, aber zu dessen allseitiger Aufhellung hat er über ein sehr breites und universales, sogar nicht allein juristisches Wissen zu verfügen. Ohnehin

haben Rechtsphilosophie und Encyklopädie die Aufgabe, das Allgemeine und Universale im Recht stets gegenwärtig zu halten. Der Widerspruch Bähr's, soweit er überhaupt mit methodischen Gesichtspunkten operirt, beruht sonach lediglich auf methodologischer Unkenntniß und Unklarheit. — —

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

Der Rechtszustand und die Rechtshandhabung.

Erstes Kapitel.

Bestrebungen und Zustände seit dem Abschluß der sogenannten Justizgesetzgebung (1877—1886).

Zweites Kapitel.

Die Reichsgesetzgebung, das Preußische Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 und das Preußische Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879.

Seite

Drittes Kapitel.

Die Preußische Tradition und die öffentliche Meinung. Die Frucht der Tradition.

Zweiter Abschnitt.

Die geschichtlichen Ursachen des wissenschaftlichen Rückgangs.

Erstes Kapitel.

Die Preußische Kodification. Das Verhältniß der Theorie zur Praxis.

Zweites Kapitel.

Die Geschichte des Rechtsstudiums, der Prüfungsordnung und des praktischen Vorbereitungsdienstes.

Seite

Vierter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Die angeblich nothwendige Reform des Universitätsstudiums, Zwangskontrole und Zwischenexamen.

Zweites Kapitel.

Die nothwendige Reform.

Nachwort.

Beilage I.

Der Rechtszustand in den übrigen europäischen Ländern.

Beilage II.

Berichtigungen.

S. 52, Z. 14 lies „vierten" statt „dritten".
S. 76, Z. 12 hinter „Kleinstaatenkonglomerat" ist zu setzen: „[119a])".
S. 84, Z. 20 lies „der indirekten Zwangskollegien".
S. 85, Z. 18 fällt das Notenzeichen [136]) fort.
S. 87, Z. 4 v. u. lies „Kierulff's".
S. 88, Z. 8 lies „136" statt „137".
S. 89, Z. 13 hinter „Cocceji" zu setzen: „[137])".
S. 91, Z. 2 v. u. hinter [139]) zu setzen: „E. Zeller [139a])".
S. 93, Z. 9 lies „Jemandes" statt „Jemand".
S. 170, Z. 17 lies „zugleich auf die Gestaltung".
S. 171, Z. 10 lies „Einrichtung" statt „Einmischung".
S. 172, Z. 2 lies „den" statt „deren".
S. 174, Z. 15 hinter „versorgt" zu setzen: „[360])".
S. 175, Z. 21 hinter „errichtet" zu setzen: „[360a])".
S. 184, Z. 16 lies „Einhaltung" statt „Einholung".
S. 185, Z. 15 v. u. lies „mindestens" statt „mindesten".
S. 212, Z. 10, hinter „Rechtslehrer" zu setzen: „[454a])".
S. 225, Z. 13 lies „Ausbildung".
S. 246, Z. 10 lies „jährigem" statt „jährigen".
S. 247, Z. 9 hinter „1884" zu setzen: „[477c])".


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 105 322 004